DARSTELLUNG DER IN DER UNTERSUCHUNGSSACHE WIDER DEN ...: GRAFEN VON...

Berlin (Germany). Courts. Stadtgericht

Digitized by Google

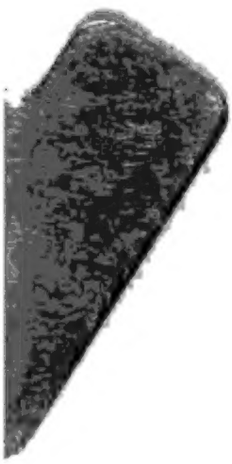

Digitized by Google

Digitized by Google

Darstellung

der

in der Untersuchungssache wider den Wirklichen Geheimen Rath

Grafen von Arnim

vor dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin

im Dezember 1874

stattgehabten öffentlichen Verhandlungen.

Unter Benutzung amtlicher Quellen herausgegeben.

Die verlesenen Dokumente sind in besonderem Anhange beigefügt.

Berlin 1875.

Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Digitized by Google

Digitized by Google

Darſtellung

der

in der Unterſuchungsſache wider den Wirklichen Geheimen Rath

Harry

Grafen von Arnim

vor dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin

im Dezember 1874

ſtattgehabten öffentlichen Verhandlungen.

Unter Benutzung amtlicher Quellen herausgegeben.

Die verleſenen Dokumente ſind in beſonderem Anhange beigefügt.

NEW YORK
PUBLIC
LIBRARY

Berlin 1875.

Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Digitized by Google

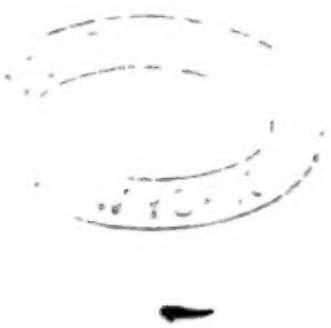

NEW YORK
PUBLIC
LIBRARY

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß.

Seite

Einleitung 1

Aktenstücke, betreffend die sogenannte Vorgeschichte des Prozesses . . . 3

Anklageschrift 20

Nachtrag zur Anklage 45

I. Sitzung am 9. Dezember 1874 46

Nachmittags-Sitzung 78

II. Sitzung am 10. Dezember 1874 96

Nachmittags-Sitzung 117

III. Sitzung am 11. Dezember 1874 158

Nachmittags-Sitzung 177

IV. Sitzung am 12. Dezember 1874 212

V. Sitzung am 14. Dezember 1874 229

Nachmittags-Sitzung 283

VI. Sitzung am 15. Dezember 1874 311

Nachmittags-Sitzung 362

VII. Sitzung am 19. Dezember 1874 389

NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Digitized by Google

NEW YORK
PUBLIC
LIBRARY

Digitized by Google

Einleitung.

Es finden ſich in den Veröffentlichungen der vor dem hieſigen Königlichen Stadtgerichte ſtattgehabten Verhandlungen ſo viele Abweichungen, daß es ſchon im Intereſſe der Wahrheit nothwendig erſcheint, wenigſtens von den amtlichen Schriftſtücken, welche zur Verleſung gelangten, einen authentiſchen Abdruck zu liefern.

Dies geſchieht hiermit unter Benutzung amtlicher Quellen.

Der Vollſtändigkeit wegen ſind auch die Erklärungen des Vorſitzenden, des Staatsanwalts, des Angeklagten und ſeiner Vertheidiger ſowie der Zeugen beigefügt worden, inſoweit als die ſtenographiſchen Aufzeichnungen im Stande waren, von den Verhandlungen ein richtiges Bild zu liefern.

Digitized by Google

NEW YORK
PUBLIC
LIBRARY

Aktenstücke,

betreffend

die sogenannte Vorgeschichte des Prozesses.

Paris, den 8. Juni 1874.

Es fehlen in den Akten der Botschaft folgende im Journal eingezeichnete Schriftstücke:

1. Bericht Nr. 38 vom 16. April 1873, Eventualität der Sedisvakanz;
2. Bericht Nr. 39 vom 26. April 1873, das bevorstehende Conclave;
3. Bericht Nr. 40 vom 28. April 1873, Unterredung mit Herrn Thiers über die Krankheit des Papstes.

Ferner ergiebt sich nicht aus dem Journal, daß auf einen der erwähnten Berichte eine Rückäußerung vom Auswärtigen Amte ergangen ist.

Da diese Berichte und der eventuell darauf ergangene Erlaß im gegenwärtigen Augenblicke für mich von Wichtigkeit sind, so bitte ich mir Abschrift jener Berichte und der eventuell darauf ergangenen Entschließung hochgeneigtest zukommen lassen zu wollen.

(gez.) Hohenlohe.

An
das Auswärtige Amt
Berlin.

Digitized by Google

Berlin, den 15. Juni 1874.

Nach amtlicher Meldung des Kaiserlichen Botschafters in Paris fehlen in den dortigen politischen Akten die folgenden Schriftstücke:

1. Bericht Ew. ꝛc. an den Reichskanzler, Nr. 38 vom 16. April 1873,
2. Bericht Nr. 39 vom 26. April 1873,
3. Bericht Nr. 40. vom 28. April 1873,
4. Erlaß des Reichskanzlers an Ew. ꝛc. Nr. 49 vom 22. April 1873,
5. Erlaß Nr. 66 vom 13. Mai 1873,

sämmtlich auf die Stellung zur Kurie bezüglich.

Euere Excellenz ersuche ich ergebenst, Sich mit thunlichster Beschleunigung über den Verbleib dieser Dokumente äußern zu wollen.

In Vertretung des Reichskanzlers:
(gez.) von Bülow.

An
den Königl. Wirklichen Geheimen Rath
Herrn Grafen von Arnim
Excellenz.

A. 2249.
1843.

Karlsbad, 19. Juni 1874.

In Erwiderung des geneigten Schreibens vom 15. beehre ich mich zu bemerken, daß die in demselben erwähnten Schriftstücke meines Erachtens nicht zu den Akten der Botschaft gehören; sie beziehen sich auf Konversationen, welche ich mit Herrn Thiers hatte, und die den Charakter vertraulicher Privatgespräche trugen.

Ich bin auch jetzt noch der Ansicht, daß diese Korrespondenz nicht bestimmt war, in die Archive der Botschaft zu kommen und somit zur Kenntniß jedes interimistischen oder definitiven Missionschefs zu gelangen.

Da das Auswärtige Amt hierüber andere Auffassungen zu haben scheint, werde ich demselben die fraglichen Schriftstücke baldthunlichst zugehen lassen, um damit nach Gutdünken zu verfahren.

(gez.) Arnim.

Sr. Excellenz
Herrn Freiherrn von Bülow.

Digitized by Google

Berlin, den 20. Juni 1874.

Eurer Excellenz gefälliges Schreiben vom 19. d. M., betreffend die aus dem Archive der Kaiserlichen Botschaft in Paris von Ihnen entnommenen Schriftstücke, ist hier eingegangen.

Indem das Auswärtige Amt sich diejenigen weiteren Maßregeln vorbehält, welche zur Sicherung der Interessen des Kaiserlichen Dienstes gegenüber der Erklärung Eurer Excellenz, daß Sie einzelne, in amtlicher Eigenschaft hierher erstattete, politische Berichte und die darauf bezüglichen amtlichen Instruktionen des Reichskanzlers als Privatkorrespondenzen betrachten, erforderlich scheinen, ersucht dasselbe Eure Excellenz, Sich umgehend gefälligst darüber äußern zu wollen, ob Sie außer den im Erlasse vom 15. d. M. benannten noch andere, aus Ihrer früheren Amtsthätigkeit herrührende, dienstliche Schriftstücke zurückbehalten haben. Gleichzeitig wollen Eure Excellenz zur Vermeidung des eventualiter nothwendigen gerichtlichen Einschreitens die unverzügliche Rückgabe dieser Dokumente an das Auswärtige Amt gefälligst bewerkstelligen.

In Vertretung des Reichskanzlers.
(gez.) von Bülow.

An
den Königl. Wirklichen Geheimen Rath
Herrn Grafen von Arnim
Excellenz.
rekommandirt. Karlsbad.
A. 2398.
1935.

Karlsbad, den 21. Juni 1874.

Ew. Excellenz geneigtes Schreiben vom 20. d. M. habe ich zu erhalten die Ehre gehabt. Ich beeile mich darauf zu erwidern, daß es mir nicht eingefallen ist, die Erlasse und Berichte, auf welche sich dasselbe bezieht, als eine Privat-Korrespondenz ansehen oder bezeichnen zu wollen.

Dieselben schließen sich an die Erlasse Nr. 141 vom 11. Juli 1872, Nr. 142 von demselben Tage, Nr. 152 vom 22. Juli 1872. Diese Erlasse wurden mir sämmtlich als lediglich und ausschließlich für mich persönlich bestimmt bezeichnet, und es wurde mir zur Pflicht gemacht,

dieſelben beſonders zu ſekretiren. Ich habe ſie daher auch ſtets in meinen Privatverſchluß genommen und Niemand Kenntniß davon gegeben. Mit den Berichten und Erlaſſen aus dem Jahre 1873 bin ich ebenſo verfahren. Die letzteren ſind indeſſen im vorigen Jahre während meiner Abweſenheit dem Grafen Wesdehlen auf Befehl des Herrn Reichskanzlers zugänglich gemacht worden. In das Archiv hat auch der Graf Wesdehlen ſie nicht gelegt.

Es entſtand für mich die Frage, ob ich bei meinem Abgange von Paris berechtigt ſei, dieſe Schriftſtücke dem Fürſten Hohenlohe zu übergeben.

Ich habe dieſe Frage verneinend entſchieden, erſtens, weil nach den Erklärungen, welche der Reichskanzler im Reichstage gegeben hat, die Unterhandlungen über die Papſtwahl als vollſtändig abgeſchloſſen zu betrachten ſind, und ſomit kein praktiſcher Grund vorlag, das mir perſönlich auferlegte ſtrenge Geheimniß auf eigene Verantwortung zu durchbrechen, zweitens, weil ich beſorgte, daß der Fürſt Hohenlohe ſich durch einige Ausdrücke meiner Berichte als Katholik und Bruder eines Kardinals verletzt fühlen könnte.

Ich habe indeſſen nie daran gezweifelt, daß die erwähnten Korreſpondenzen amtliche Korreſpondenzen ſind und meine Berichte amtliche Berichte über Privatgeſpräche ganz vertraulicher Natur. Es iſt mir auch nicht in den Sinn gekommen, alle dieſe Schriftſtücke in meinem Privatverſchluß behalten zu wollen. Mein Zweifel bezog ſich ſtets nur darauf, ob ſie in Paris bleiben oder an das Auswärtige Amt zurückgeliefert werden mußten. Für letzteres hatte ich mich entſchieden und beabſichtigte die Schriftſtücke dem Auswärtigen Amte ſofort nach meiner Rückkehr zu überliefern. Bisher konnte ich, durch Krankheit hier feſtgehalten, dieſer Abſicht keine Folge geben, da es mir bedenklich ſchien, die Schriftſtücke der Poſt anzuvertrauen. Da mir nun aber der Wunſch ausgeſprochen worden iſt, die Erlaſſe und Berichte baldthunlichſt zu erhalten, ſo habe ich meinen Sohn erſucht, dieſelben von hier abzuholen und ſie Ew. ꝛc. einzuhändigen. Derſelbe wird die Ehre haben, ſich in den allernächſten Tagen zu dieſem Zwecke bei Ew. ꝛc. einzufinden und ſie verſchloſſen Ihnen zu übergeben. In Bezug auf die Frage, ob ſich noch andere amtliche Schriftſtücke in meinem Verwahrſam befinden, muß ich mir die Antwort auf morgen vorbehalten.

Digitized by Google

Sollte sich wider Erwarten noch irgend etwas der Art vorfinden, so werde ich nicht verfehlen, es gleichzeitig mit den oben erwähnten Sachen Ew. ꝛc. zugehen zu lassen.

(gez.) Arnim.

Karlsbad, den 23. Juni 1874.

Ew. Excellenz beehre ich mich einliegend den Schlüssel zu einer Mappe zu übersenden, welche dem Auswärtigen Amt gehört und sämmtliche Schriftstücke enthält, welche als aus meiner amtlichen Thätigkeit herrührend dem Auswärtigen Amte zurückzuerstatten sind.

Ueber die auf einem Ew. Excellenz gleichfalls vorzulegenden Verzeichnisse vermerkten Schriftstücke bitte ich dem Ueberbringer eine Quittung zu geben.

(gez.) Arnim.

Sr. Excellenz
dem Staats-Sekretär Herrn Freiherrn v. Bülow.

Karlsbad, den 24. Juni 1874.

Ew. Excellenz beehre ich mich ganz ergebenst zu benachrichtigen, daß sich außer den auf die Papstwahl bezüglichen Schriftstücken nur noch ein Erlaß des Herrn Reichskanzlers gefunden hat, in welchem Se. Durchlaucht Seine Ansichten über den Nutzen des Kundschafterwesens entwickelt. Andere dienstliche Papiere, welche ich dem Auswärtigen Amt zuzustellen hätte, besitze ich nicht. Die sämmtlichen Papiere werden voraussichtlich am Freitag in Berlin eintreffen.

(gez.) Arnim.

Sr. Excellenz
dem Staats-Sekretär Herrn Freiherrn v. Bülow
Berlin.

Digitized by Google

№ 61. Paris, den 26. Juni 1874.

In Folge des Erlasses vom 13. d. M., Nr. 301, habe ich sämmtliche Akten politischen Inhalts durchsuchen und mit dem Journal vergleichen lassen, wobei sich ergeben hat, daß die in dem anliegenden Verzeichnisse aufgezählten Schriftstücke aus den Jahren 1872, 1873 und 1874 fehlen. Zu diesen sind auch zu rechnen die im Erlasse vom 13. d. M. erwähnten beiden Erlasse Nr. 49 vom 22. April 1873 und Nr. 66 vom 13. Mai 1873. Aus den Aeußerungen des Botschaftsraths, Grafen Wesdehlen, ergiebt sich in dieser Beziehung Folgendes:

Die dem Grafen Wesdehlen im vorigen Sommer vom Grafen Hermann Arnim im Auftrage seines Schwagers, des Botschafters, übergebenen Erlasse hat Graf Wesdehlen aus dem Grunde nicht eintragen lassen, weil ihm bekannt war, daß der Botschafter die fraglichen Aktenstücke als geheime nicht in das allgemeine politische Journal eintragen lassen wollte und Graf Wesdehlen sich nicht für berechtigt hielt, ohne ausdrücklichen Befehl der Absicht des Botschafters zuwider zu handeln, um so mehr, als er damals schon von einem geheimen Journal gehört hatte, welches sich nach der Abreise des Grafen Arnim auch wirklich vorgefunden hat. Die älteren Schriftstücke waren jedoch, wie sich nun herausstellt, darin nicht aufgenommen.

Hinsichtlich der im Archiv nicht vorhandenen Schriftstücke, die sich auf die Eventualität einer neuen Papstwahl beziehen, erwähnt Graf Wesdehlen, daß ihn Graf Arnim mehrere Wochen vor seiner Abreise wiederholt nach denselben gefragt habe, indem er sagte, daß er sie vergeblich suche. Graf Wesdehlen konnte jedoch dem Botschafter über deren Verbleib keine Auskunft geben, sondern nur versichern, daß er sämmtliche, ihm von Graf Hermann Arnim übergebenen Sachen, unter denen sich auch diese befanden, bis zu seiner, des Grafen Rückkehr im politischen Aktenschranke zusammen hatte liegen lassen.

Weitere Anhaltspunkte zur Erklärung des Abhandenkommens der in dem anliegenden Verzeichnisse aufgezählten Aktenstücke vermag ich nicht zu geben, glaube jedoch, daß die Hoffnung nicht ausgeschlossen ist, einen Theil derselben wieder hier aufzufinden. Es ist nämlich möglich, daß einzelne politische Erlasse, welche auch laufende Angelegenheiten nicht politischen Charakters berührten, in die Akten der Botschaftskanzlei eingereiht worden sind und dort wieder aufgefunden werden können. Die

Digitized by Google

Durchforschung des ganzen Botschaftsarchivs dürfte aber geraume Zeit in Anspruch nehmen und nur dann mit Erfolg vorzunehmen sein, wenn der Inhalt der fehlenden Aktenstücke hierher mitgetheilt würde.

(gez.) Hohenlohe.

An das Auswärtige Amt

Berlin.

(Diesem Berichte war ein nicht mit zum Abdruck gebrachtes Verzeichniß von 86 vermißten Schriftstücken beigefügt.)

Berlin, den 6. Juli 1874.

Nachdem Ew. Excellenz durch Vermittelung des Grafen von Arnim-Schlagenthin im Ganzen 14 Erlasse und Konzepte zu Berichten, die dem Archive der Kaiserlichen Botschaft in Paris entnommen waren, hierher zurückgesendet haben, ist von dem Kaiserlichen Botschafter Fürsten Hohenlohe die abschriftlich anliegende Liste der nach Vergleichung der Nummern im Botschafts-Journale daselbst nicht vorhandenen amtlichen Schriftstücke eingereicht worden.

Hieraus ergiebt sich, daß noch eine bedeutende Zahl von politischen Erlassen und Berichten aus den Jahren 1872—1874, sowie anderer auf den Geschäftskreis der dortigen Mission bezüglicher Mittheilungen überhaupt nicht im Journale der Botschaft eingetragen und im Archive nicht mehr aufzufinden ist. Die Inhaltsangaben sind, soweit es noch geschehen konnte, aus den hiesigen Registraturen ergänzt worden.

Die Verantwortung über den Verbleib dieser Schriftstücke trifft in erster Linie selbstverständlich den bisherigen Chef der Botschaft. Ew. Excellenz fordere ich daher auf, gefälligst Sich amtlich darüber zu äußern, was Ihnen über das Fehlen dieser wichtigen Schriftstücke bekannt ist, eventuell umgehend diejenigen unter den im anliegenden Verzeichnisse aufgeführten Pièces, welche sich etwa noch in Ihren Händen befinden, dem auswärtigen Amt zurückzustellen.

In Vertretung des Reichskanzlers:

(gez.) von Bülow.

Seiner Excellenz

dem Königlichen Wirklichen Geheimen Rath

Herrn Grafen von Arnim.

A. 2535.

2124.

Digitized by Google

Naſſenheide, den 10. Juli 1874.

Ew. Excellenz geneigtes Schreiben vom 6. d. M. habe ich erſt geſtern zu erhalten die Ehre gehabt. Soviel ich weiß, beſitze ich außer meinen Perſonalakten keine amtlichen Schriftſtücke. Ich werde jedoch ſofort die ſorgfältigſten Nachforſchungen veranlaſſen, um zu konſtatiren, ob ſich Spuren der vermißten Papiere finden.

Es iſt mir, wie ich beiläufig erwähnen will, erinnerlich, daß ich die Berichte Nr. 3, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13 aus dem Jahre 1874 dem Grafen Wesdehlen am 17. Januar früh Morgens nebſt anderen noch ungeordneten Papieren übergeben habe.

Ich benutze dieſen Anlaß zum Ausdruck ausgezeichneter Hochachtung.

(gez.) Arnim.

Seiner Excellenz
Herrn von Bülow
Berlin.

Naſſenheide, den 20. Juli 1874.

Ew. Excellenz

geneigtes Schreiben vom 6. d. M. habe ich, wie ich bereits mitzutheilen mich beeilt habe, am 9. zu erhalten die Ehre gehabt.

Daſſelbe giebt mir zunächſt zu folgenden Bemerkungen Anlaß. Seit meiner Verſetzung in den einſtweiligen Ruheſtand habe ich nicht mehr die Ehre, mit dem Auswärtigen Amt und Ew. Excellenz in irgend welchen dienſtlichen Beziehungen zu ſtehen.

Die Verpflichtungen, welche aus meinem früheren Verhältniſſe zum Reiche übrig geblieben ſind, beſchränken ſich auf diejenigen, über welche die §§. 28 und die §§. 84 bis 118 des Reichsbeamten-Geſetzes Beſtimmungen getroffen haben.

In allen dieſen Geſetzesparagraphen iſt nichts enthalten, was ein dienſtliches Verhältniß zwiſchen dem Auswärtigen Amt und mir begründen könnte.

Ich ſtehe zur Dispoſition Seiner Majeſtät des Kaiſers, nicht zur Dispoſition des Auswärtigen Amtes. Meine Unabhängigkeit kann ich

Digitized by Google

nicht durch das frühere, eventuell wieder auflebende Dienstverhältniß in höherem Grade beschränken lassen, als sie nach den bestehenden Gesetzen beschränkt ist. —

Es ergiebt sich hieraus, daß das Auswärtige Amt nicht in der Lage ist, »amtliche« Aeußerungen von mir zu fordern. — Andererseits bin ich nicht verpflichtet, »amtliche« Erklärungen abzugeben. — Ich bin meines Erachtens dazu nicht einmal berechtigt. —

Verantwortlich bin ich indessen für jede Aeußerung, welche ich thue, möge dieselbe nun eine »amtliche« in dem mir freilich nicht ganz klaren Sinne sein, in welchem Ew. Excellenz das Wort gebrauchen, oder eine »außeramtliche«.

Unter den Vorbehalten, welche sich aus dem Obigen ergeben, habe ich nicht das mindeste Bedenken, mich über den Inhalt des geehrten Schreibens vom 6. Juli zu äußern.

In dieser Beziehung muß ich zunächst ganz ergebenst darauf aufmerksam machen, daß ich die Schriftstücke, welche Graf Arnim-Schlagenthin dem Auswärtigen Amte übergeben hat, nicht aus dem Archiv der Botschaft »entnommen« habe.

Ich hatte aus Gründen, welche ich Ew. Excellenz die Ehre gehabt habe vorzutragen, jene Schriftstücke dem Archive überhaupt nie einverleibt. — Das Wort »entnommen« ist einer Deutung fähig, gegen welche ich mich verwahren muß.

Ich kann ferner nicht zugeben, daß ich in erster Linie dafür verantwortlich sei, wenn in den Archiven der Pariser Botschaft Schriftstücke fehlen, auf welche das Auswärtige Amt ein Recht hat.

Die Revision des Archivs, welche in Paris vorgenommen worden zu sein scheint, hat zwei Monate nach meiner Abberufung stattgefunden. Selbst wenn der Chef der Botschaft für jedes amtliche Schriftstück verantwortlich sein sollte, welches bei derselben seit mehreren Jahren eingegangen oder von ihm expedirt worden ist, so dürfte doch im vorliegenden Falle schwer sein, den Beweis zu erbringen, daß die fehlenden und nicht nachweisbaren Stücke vor meiner Abberufung gefehlt haben.

Ueberdies sind, während ich Botschafter war, verschiedene Herren Geschäftsträger gewesen und die Möglichkeit, daß die Piècen während ihrer Amtsführung abhanden gekommen sind, scheint mir nicht ausgeschlossen. —

Zu der Liste übergehend, welche Ew. Excellenz mir übersandt haben, bemerke ich in Bezug auf die in derselben verzeichneten Pièces Folgendes:

I. Erlasse des Auswärtigen Amtes aus dem Jahre 1872:

Nr. 16. Ein Privatbrief des Fürsten, welcher in einem besonderen Couvert an mich gelangte. —

Dies Schreiben findet sich indessen nicht bei den eigenhändigen Briefen des Reichskanzlers aus früherer Zeit.

Nr. 17, 18, 34. Ich kann darüber keine Auskunft geben. — Es dürfte eine weitere Nachforschung zu der Entdeckung führen, daß dieselben, wie Nr. 16, nur verlegt sind.

Nr. 35 war ein Erlaß des Fürsten, in welchem er mir, wenn ich mich recht erinnere, den Vorwurf machte, der Entwickelung der Dinge im Vaterlande so wenig gefolgt zu sein, daß ich die Kreuzzeitung für ein Regierungsorgan hielte. — Dieser Erlaß würde zu meinen Personalakten gehören. Er findet sich aber nicht bei denselben.

Nr. 76, 91, 94, 99 — unbekannt.

Nr. 186 war, wenn ich nicht irre, eine an den Grafen Wesdehlen gerichtete Rüge. Der Graf Wesdehlen wird die Pièce bei seinen Personalakten haben.

Nr. 210, 273, 281 — unbekannt.

Erlasse des Jahres 1873:

Nr. 15, 59 unbekannt.

Nr. 157. An Graf Wesdehlen gerichtet und ist mir nicht ganz erinnerlich.

Nr. 295 würde meines Erachtens zu meinen Personalakten gehören. Die Pièce ist indessen nicht bei denselben.

Erlasse des Jahres 1874:

Nr. 26, 39 unbekannt. In meiner Abwesenheit angekommen.

Konzepte politischer Berichte aus dem Jahre 1872:

Nr. 10 unbekannt.

Nr. 61, 70. In meiner Abwesenheit von dem Grafen Wesdehlen expedirt. — Ich glaube, daß die Concepte vom Herrn v. Holstein herrühren.

Nr. 97, 99, 155, 158. Ich bin überzeugt, daß diese Pièces in Paris verlegt sind.

Digitized by Google

Konzepte des Jahres 1873:

Nr. 13, 21, 24. Ich vermuthe, daß dieſe Pièçen ſich gleichfalls in Paris noch finden werden.

Nr. 30. Wahrſcheinlich ohne Konzept expedirt.

Nr. 131, 132, 133. ſind lediglich durch ein von mir ſehr bedauertes Verſehen unter meine Privatpapiere gerathen. Ich beehre mich, dieſe Pièçen anliegend zu überreichen.

Nr. 105, 150, 156—161 ſind mir gänzlich unbekannt.

Politiſche Berichts-Konzepte aus dem Jahre 1874:

Ueber dieſe Pièçen kann ich keine Auskunft geben.

Es bleibt mir nun noch übrig, mich über folgende Pièçen zu äußern:

Nr. 96 (de 1872) war ein Transmiſſoriale zu einem eigenhändigen Allerhöchſten Handſchreiben. Ueber ſeinen Verbleib kann ich keine Auskunft geben.

Die Erlaſſe:

Nr. 224, 239, 271, 281 aus dem Jahre 1872,

ſowie die

Nr. 90, 102, 103, 104 aus dem Jahre 1873

und die

Nr. 2, 6, 14, 33, 68, 69, 74, 93, 130 gehören meines Erachtens ſämmtlich zu meinen Perſonalakten. Es ſind zum Theil Pièçen, welche meine Ernennung nach Konſtantinopel betreffen, auf welche ich eventuell einen vermögensrechtlichen Anſpruch begründen kann, zum Theil Erlaſſe, welche in dem perſönlichen Konflikt, in welchen ich mit dem Herrn Reichskanzler gerathen bin, ihren Urſprung haben, ſoweit nicht jener Konflikt durch dieſelben hervorgerufen iſt. Sie ſollen konſtatiren, daß ich bei Führung der Geſchäfte Tendenzen verfolgte, welche der Politik des Herrn Reichskanzlers zuwiderliefen. Wenn dieſe Erlaſſe auch an politiſche Fragen anknüpfen, ſo geſchieht es doch nur, um gewiſſe Anklagen zu begründen, welche der Herr Reichskanzler gegen mich perſönlich erhebt und bei anderen aktenmäßig feſtſtehenden Vorgängen erhoben hat.

Es darf wohl behauptet werden, daß mehrere jener Erlaſſe nicht geſchrieben worden wären, wenn der Herr Reichskanzler nicht von der Annahme ausgegangen wäre, daß ich bemüht geweſen ſei, ſeiner Politik

Digitized by Google

Schwierigkeiten zu machen und, wie er mir selbst gesagt hat, mit Ihrer Majestät der Kaiserin gegen ihn »conspirirt« habe. — Es sind dies Alles schwere Beschuldigungen, bei denen mein Ruf auf dem Spiele steht. — Ich bedarf zu meiner Vertheidigung der Pièces, welche ich als Privat-Eigenthum ansehe. — Sie konnten nie zur Kenntniß des Botschaftspersonals gebracht werden, da sie durch Form und Inhalt geeignet waren, meine Autorität zu untergraben. Wenn das Auswärtige Amt anderer Meinung ist und die Rückerstattung jener Schriftstücke verlangt, so reicht meines Erachtens jene Meinungsäußerung über diesen Punkt nicht aus, um meinen Anspruch zu entkräften. Glaubt das Auswärtige Amt auf alle oder einige Pièces jener fraglichen Papiere ein Recht zu haben, so wird es einer richterlichen Entscheidung und der Prüfung jeder einzelnen Pièce bedürfen, um die Frage zum Austrag zu bringen. Ich würde meinerseits versuchen, die Anerkennung meines Rechts durch eine Civilklage zu erstreiten, wenn ich nicht Bedenken trüge, schon jetzt die Initiative zu einem für den Kaiserlichen Dienst immerhin nachtheiligen Verfahren zu nehmen. — Ich muß daher dem Auswärtigen Amt überlassen, die Mittel zur Anwendung zu bringen, über welche es disponiren zu können glaubt, um eine seinem Verlangen entsprechende Rechtsanschauung zur Geltung zu bringen.

Genehmigen Ew. Excellenz bei diesem Anlaß den erneuerten Ausdruck ausgezeichneter Hochachtung.

(gez.) Arnim.

Berlin, den 5. August 1874.

An
den Königlichen Wirklichen Geheimen Rath
Herrn Grafen von Arnim
Excellenz
Nassenheide.

A. 2945.
2512.

Ew. Excellenz unterm 20. v. Mts. als Privatschreiben an den ergebenst unterzeichneten Staats-Sekretär gerichtete gefällige Erwiderung

Digitized by Google

auf den diesseitigen Erlaß vom 6. Juli hat nur als ein amtliches Schreiben entgegengenommen und behandelt werden können.

Wenn nämlich Ew. Excellenz davon ausgehen, daß Ihre Beziehungen zum Auswärtigen Amte vollständig gelöst seien, so entspricht diese Annahme nicht dem Reichsbeamten-Gesetz, dessen Anwendbarkeit für diese Frage selbstverständlich ist und überdies von Ew. Excellenz ausdrücklich eingeräumt wird. Ew. Excellenz sind durch die Allerhöchste Ordre vom 15. Mai d. J. »einstweilig in den Ruhestand versetzt«, hiernach also »bei Verlust Ihres Wartegeldes« verpflichtet, ein Ihnen übertragenes anderweitiges Reichsamt unter den gesetzlichen Voraussetzungen anzunehmen. Bis Ihnen ein Reichsamt unter einem andern Ressort Allerhöchst übertragen oder Ihre Entlassung aus dem Reichsdienst Allerhöchst verfügt wird, verbleiben Ew. Excellenz, was Sie bis zur Versetzung in den Ruhestand waren, Beamter des Auswärtigen Amts, somit dessen amtlicher Aufsicht und Disziplinargewalt untergeben.

Auch wenn Ew. Excellenz nicht das bei Versetzung in den Ruhestand gesetzliche Wartegeld angenommen oder weiter erheben wollten, würde in Ihren amtlichen Beziehungen zum Auswärtigen Amt eine Aenderung nicht eingetreten sein, welche weiter ginge, als daß in Gemäßheit Allerhöchster Bestimmung das Auswärtige Amt einstweilen auf Ew. Excellenz Dienste verzichtet hat.

Diese Auffassung der Stellung eines in den Ruhestand versetzten Reichsbeamten ist seit Erlaß des Reichsbeamten-Gesetzes in Theorie und Praxis anerkannt und durch das Gesetz selbst, schon durch die von Ew. Excellenz Selbst citirten §§. 84 bis 118 über jeden Zweifel erhaben. Wären letztere möglich, so würde §. 119 dieselben beseitigen, da ein Reichsbeamter nicht außer Beziehung zu der Behörde sein kann, welcher er disziplinarisch unterstellt ist. Ew. Excellenz wollen ferner erwägen, daß die §§. 29 bis 31 des maßgebenden Gesetzes den in Ruhestand versetzten Reichsbeamten als »Beamten« in den mannigfachsten Beziehungen ausdrücklich anerkennen. Andere Beamte aber, als »Reichsbeamte«, kennt dies Gesetz so wenig als Beamte ohne eine derselben übergeordnete, Seiner Majestät dem Kaiser verantwortliche Behörde. Wenn Ew. Excellenz andeuten, daß Sie ohne Zwischenbehörde lediglich zur Disposition des Kaisers, unsers Allergnädigsten Herrn, ständen,

ſo wird eine nähere Prüfung der Reichsverfaſſung wie derjenigen des Königreichs Preußen Sie überzeugen, daß jeder Beamte zunächſt den verantwortlichen Miniſtern, beziehungsweiſe dem Reichskanzler, verfaſſungsmäßig unterſtellt iſt. Die Behörde aber, zu welcher der in Ruheſtand verſetzte Reichsbeamte ſolche Beziehungen behält, iſt und bleibt, bis eine Allerhöchſte Ordre anderweitig verfügt, die frühere Behörde des Beamten.

Das Auswärtige Amt bedauert, hinzufügen zu müſſen, daß noch ein anderer Grund vorliegt, aus welchem Ew. Excellenz rechtlich behindert ſind, Ihre Unabhängigkeit als durch das frühere Dienſtverhältniß nicht beſchränkt zu betrachten.

Ew. Excellenz haben es nicht für erforderlich erachtet, beim Verlaſſen der Ihnen anvertrauten Botſchaft, deren Archive dem interimiſtiſchen Herrn Geſchäftsträger zu übergeben und dabei zu konſtatiren, daß dieſelben in pflichtmäßiger Vollſtändigkeit und Ordnung von Ihnen abgeliefert wurden.

Ew. Excellenz bleiben ſomit für die Vollſtändigkeit der Ihnen im Allerhöchſten Dienſt anvertraut geweſenen Archivalien dem Auswärtigen Amt nach allgemeinen Rechtsgrundſätzen verantwortlich und verhaftet.

Wenn nun Ew. Excellenz zwar in Folge der bei der erſten Entdeckung des Fehlens wichtiger Aktenſtücke an Sie ergangenen Aufforderung die damals benannten ausgeliefert, auch jetzt wieder einige vermißte Konzepte zurückgeſtellt haben, nunmehr aber die Behauptung aufſtellen, daß die politiſchen Erlaſſe Nr. 224, 239, 271, 281 von 1872, Nr. 90, 102, 103, 104 von 1873 und Nr. 2, 6, 14, 33, 68, 69, 74, 93, 193, von 1874 als Perſonalakten Ihr Eigenthum ſeien, ſo iſt weder dieſe Behauptung, noch diejenige, daß eventualiter hierüber die Civilgerichte zu entſcheiden haben, mit den maßgebenden Geſetzen vereinbar.

Was zu den Beſtandtheilen eines amtlichen Archivs gehört, wird, wo Zweifel entſtehen, nicht der Beamte, dem daſſelbe anvertraut war, ſondern diejenige Oberbehörde zu entſcheiden haben, welcher derſelbe für ſeine Amtsführung verantwortlich war und bleibt.

Schriftſtücke, welche in amtlicher Veranlaſſung und Form den Inhalt einer amtliche Verhältniſſe und Pflichten berührende Korreſpondenz bilden, ſind nicht Perſonal-, ſondern amtliche Akten, ſomit Beſtandtheile des Archivs.

Digitized by Google

Im vorliegenden Falle ist diese Eigenschaft um so weniger zu bestreiten, als die oben aufgeführten Stücke numerirt sind, d. h. für Absender und Empfänger in gegebener Reihenfolge als amtliche bezeichnet.

Diese Betrachtungen sind so einfach, daß das Auswärtige Amt für jetzt auf die von Ew. Excellenz angeführten Motive nicht eingeht und nur bemerkt, daß einem Missionschef unter Umständen gestattet sein mag, einzelne Aktenstücke ihrer politischen oder anderweitigen Beschaffenheit halber zu sekretiren, diese Befugniß aber nicht länger dauert, als seine offizielle Eigenschaft, somit dem Stellvertreter oder Nachfolger bei Verletzung amtlicher Pflicht das gesammte Archiv abzuliefern ist.

Wenn nun aus den Registern des Auswärtigen Amtes resp. der Botschaft in Paris und den Aussagen der betreffenden Beamten nachgewiesen werden kann, übrigens theilweise von Ew. Excellenz Selbst eingeräumt wird, daß die noch fehlenden Schriften dem Archive der Botschaft entnommen, oder gar nicht einmal zugestellt, somit vorenthalten sind, so werden Ew. Excellenz bei näherer Erwägung nicht verkennen, daß Ihr desfälliges Verhalten geeignet ist, nicht blos ein disziplinarisches, sondern auch ein straftrechtliches Verfahren nach sich zu ziehen.

Was eine Erörterung auf dem Wege des Civilprozesses angeht, so ergeben die nach §. 19 des Reichsbeamten-Gesetzes im vorliegenden Falle maßgebenden Vorschriften des Preußischen Rechts über die Kompetenz der Gerichts- und Verwaltungsbehörden, daß die Kognition des Richters über das Eigenthumsrecht an den fraglichen Schriftstücken unbedingt ausgeschlossen ist.

Dagegen begründet schon die Vorenthaltung resp. Entnahme amtlicher Aktenstücke aus dem Archiv der Botschaft, wie solche hier vorliegt und unerachtet amtlicher Aufforderung fortgesetzt wird, die Einleitung des im Reichsbeamten-Gesetz vorgesehenen, auch gegen in den Ruhestand versetzte Beamte zulässigen Disziplinarverfahrens. Außerdem ist nach den Bestimmungen des Deutschen Strafgesetzbuches §. 348 ein Beamter strafbar, welcher eine ihm amtlich anvertraute Urkunde bei Seite schafft, nach §. 350, wenn er Geld oder andere Sachen unterschlägt. Auch wenn es fraglich sein sollte, ob die Depeschen und Aktenstücke einer Gesandtschaft »Urkunden« in der technischen Bedeutung des Wortes seien (was das Königlich Preußische Ober-Tribunal

annimmt), so kann es nach den §§. 133 und 246 des genannten Gesetzbuches nicht bezweifelt werden, daß jeder Gegenstand, der einem Beamten anvertraut war, zu denjenigen gehört, deren Unterschlagung ihn strafbar macht. Wenn also die Strafbarkeit der Beiseiteschaffung von Schriften objektiv feststeht, so sind Ew. Excellenz nicht dem Civil-, sondern dem Strafrichter für die vollständige Ablieferung der in Ihrem Gewahrsam befindlich gewesenen Archivalien verantwortlich.

Indem das Auswärtige Amt für die in dieser Veranlassung zu fassenden Entschließungen die Bestimmung des Herrn Reichskanzlers in alle Wege vorbehält, bestätigt dasselbe Ew. Excellenz den Eingang der bereits erwähnten Konzepte zu Ihren politischen Berichten aus Paris Nr. 131, 132, 133 aus dem Jahre 1873.

Der Staats-Sekretär des Auswärtigen Amtes:
(gez.) von Bülow.

—

Nassenheide, den 11. August 1874.

Ew. Excellenz vom 5. August datirtes, von mir bei meiner Rückkehr hier gestern vorgefundenes geneigtes Schreiben habe ich zu erhalten die Ehre gehabt.

Ich würde dasselbe unerwidert lassen, wenn ich nicht besondere Gründe hätte, über meine Stellung zur Sache keinen Zweifel aufkommen zu lassen.

Ew. Excellenz haben mein Privatschreiben als ein amtliches entgegenzunehmen und behandeln zu müssen geglaubt. —

Ich kann Ew. Excellenz daran nicht hindern. — Ich habe indessen die Ehre, zu erklären, daß dadurch meine Auffassung unserer gegenseitigen Beziehungen nicht geändert werden kann. Ich fahre vielmehr fort zu behaupten, daß das Auswärtige Amt nicht eine mir vorgesetzte Behörde ist.

Die in den einstweiligen Ruhestand versetzten Reichsbeamten sind eine Kategorie von Personen, welche auf Grund ihrer früheren Funktionen und im Hinblick auf die Funktionen, zu welchen sie berufen werden können, dem Reiche gegenüber Rechte und Pflichten haben, deren Umfang durch das Gesetz vom 31. März 1873 genau bezeichnet ist. —

Digitized by Google

Außerhalb der von dem Gesetz gezogenen Linie sind diese Personen vollständig freie Staatsbürger.

Namentlich geht dies hervor aus dem §. 119. Ew. Excellenz berufen sich auf denselben, um nachzuweisen, daß meine Auffassung unbegründet sei. — Ich aber bin der Meinung, daß gerade eine richtige Interpretation des §. 119 meine Beziehungen zum Auswärtigen Amt als vollständig suspendirt erscheinen läßt und daß namentlich jede disziplinarische Gewalt des Auswärtigen Amtes mir gegenüber vollständig aufgehört hat.

Der §. 119 stellt fest, daß die §§. 84—118 auch auf die in einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten Anwendung finden.

Die §§. 72 bis 83 finden aber auf dieselben keine Anwendung. Es sind dies die einzigen Paragraphen des Gesetzes, durch welche die vorgesetzte Behörde mit Mitteln zur Bethätigung ihrer Disziplinargewalt ausgerüstet wird. — Das Preußische Disziplinargesetz stellt die Beamten in dieser Beziehung ungünstiger, und ich glaube, daß die abweichende Bestimmung, welche in dem Reichsbeamten-Gesetz Platz gefunden hat, ihren Ursprung dem Wunsche verdankt, die Reichsbeamten nach ihrer Versetzung in den einstweiligen Ruhestand gegen tendenziöse Verfolgung Seitens ihrer früheren Vorgesetzten zu schützen.

Ew. Excellenz suchen die Unhaltbarkeit meiner Rechtsauffassung durch die Behauptung nachzuweisen, daß das Gesetz keine Beamten ohne eine denselben übergeordnete Behörde kenne, und daß die Behörde, zu welcher der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte solche Beziehungen behält, die frühere vorgesetzte Behörde des Beamten sei. —

Diese Behauptung steht mit den klaren Bestimmungen des Gesetzes in Widerspruch, und ich brauche kaum darauf hinzuweisen, wie unmöglich es sein dürfte, eine vorgesetzte Behörde z. B. für einen in den einstweiligen Ruhestand versetzten Reichskanzler ausfindig zu machen.

Nach den Bestimmungen des Reichsbeamten-Gesetzes ist die Disziplinargewalt über den in einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten auf die Disziplinarkammern und den Disziplinarhof übergegangen, auf deren Thätigkeit die oberste Reichsbehörde und in einem Ausnahmefall (§. 85) auch die im §. 80 Nr. 2 genannten Behörden einen theils vorbereitenden, theils eingreifenden Einfluß üben. —

Ein Verhältniß, wie es zwischen Vorgesetzten und Untergebenen besteht, wird hierdurch zwischen den genannten Reichsbehörden und dem

Digitized by Google

Reichsbeamten in Disponibilität nicht begründet. — Hieran wird auch dadurch nichts geändert, daß das Auswärtige Amt glaubt, Ansprüche an mich geltend machen zu können, welche aus der Zeit herrühren, wo ich im aktiven Dienst war. — Selbst, wenn ich bereits pensionirter Beamter wäre, würde doch die Möglichkeit, mich strafrechtlich zu verfolgen, dadurch nicht aufgehoben werden. —

In Betreff der übrigen Rechtsdeduktionen, welche ich in dem geehrten Schreiben vom 5. d. M. finde, habe ich nur zu erklären, daß ich dieselben nicht für richtig halte. — Ich verzichte aber auf jede Polemik, weil ich kein Interesse habe, einem Disziplinarverfahren oder einem gegen mich einzuleitenden Strafverfahren vorzubeugen.

Ich benutze auch diesen Anlaß zum erneuerten Ausdruck ausgezeichneter Hochachtung.

(gez.) Arnim.

Mit dem vorstehenden Schreiben schließt der Schriftwechsel zwischen dem Auswärtigen Amte und dem Grafen von Arnim.

Am 2. Oktober 1874 beantragte das Auswärtige Amt bei der Königlichen Staatsanwaltschaft des Stadtgerichts zu Berlin die strafrechtliche Verfolgung des Grafen von Arnim. Auf den Antrag des Ersten Staatsanwalts wurde demnächst durch das Königliche Stadtgericht die Voruntersuchung wider den Grafen von Arnim eingeleitet, und derselbe am 4. Oktober 1874, nach erfolgloser Haussuchung, verhaftet.

Unter dem 11. November 1874 erfolgte die Erhebung der Anklage. Dieselbe lautet:

Anklage

wider den Kaiserlich deutschen Botschafter z. D. Wirklichen Geheimen Rath Dr. jur. Harry Grafen von Arnim, 1824 zu Moitzelfitz in Pommern geboren, Sohn des verstorbenen Gutsbesitzers von Arnim zu Polzin in Pommern, zur Zeit sich hier aufhaltend, evangelischer Konfession, von preußischen Orden Ritter des St. Johanniter-Ordens und des rothen Adler-Ordens 2. Klasse (Stern) mit Eichenlaub

wegen Vergehen im Amte.

Digitized by Google

Der Angeklagte trat am 1. Februar 1847 als Auskultator in den Staatsdienſt. 1850 zur diplomatiſchen Laufbahn übertretend, wurde er im Mai 1851 nach beſtandener diplomatiſcher Prüfung zum Legationsſekretär ernannt, fungirte als ſolcher bei den Miſſionen zu Rom, Kaſſel und Wien, erhielt 1856 den Legationsraths-Charakter, 1860 die Kammerherrnwürde und wurde 1862 zum Geſandten in Liſſabon befördert. In gleicher Eigenſchaft war er demnächſt in Kaſſel und München und ſeit dem 20. Oktober 1864 bei dem päpſtlichen Stuhle in Rom beglaubigt. Im Sommer 1870 in den Grafenſtand erhoben, wurde er im März 1871 zum Kommiſſar für die auf den Friedensſchluß mit Frankreich bezüglichen Geſchäfte in Brüſſel ernannt und fungirte demnächſt in gleicher Eigenſchaft zu Frankfurt. Durch Allerhöchſte Ordre vom 23. Auguſt 1871 zum Geſandten bei der franzöſiſchen Republik in außerordentlicher Miſſion ernannt, wurde er von dieſem — inzwiſchen zu einer Botſchaft erhobenen — Poſten mittels Allerhöchſter Ordre vom 2. März 1874 unter Vorbehalt anderweitiger Verwendung abberufen und dem entſprechend am 19. deſſelben Monats zum Botſchafter in Konſtantinopel ernannt. Nachdem er am 29. April 1874 dem Präſidenten der franzöſiſchen Republik ſein Abberufungsſchreiben übergeben und alsdann Paris verlaſſen hatte, wurde er durch Allerhöchſte Ordre vom 15. Mai 1874 in den einſtweiligen Ruheſtand verſetzt.

Nach dem Abgange des Angeklagten von Paris wurden die Geſchäfte der Botſchaft von dem Botſchaftsrath Grafen von Wesdehlen bis zu dem Eintreffen des neuen Botſchafters, Fürſten von Hohenlohe, interimiſtiſch verwaltet. Der Letztere vermißte bald nach ſeinem Amtsantritte aus dem Archive der Botſchaft mehrere amtliche Schriftſtücke. Eine demnächſt von ihm veranlaßte genaue Recherche ergab das Fehlen einer großen Anzahl ſolcher Schriftſtücke, insbeſondere der unten unter Nr. I., II., III. aufgeführten.

Der Angeklagte erſcheint als überführt, dieſe Schriftſtücke (Urkunden), welche für die Politik des Deutſchen Reichs, reſp. deſſen Beziehungen zu auswärtigen Mächten von der größten Bedeutung ſind, bei Seite geſchafft und unterſchlagen zu haben.

Einen Theil dieſer Schriftſtücke (cf. Nr. I. und II.) hat der Angeklagte geſtändlich mitgenommen, während er von dem Verbleib der übrigen (Nr. III.) nichts wiſſen will. Von den erſteren hat er auf die

Digitized by Google

Aufforderung des Auswärtigen Amtes eine Anzahl (cf. Nr. I.) mit der Behauptung zurückgegeben, daß es nicht seine Absicht gewesen sei, sie für sich zu behalten, die übrigen (Nr. II.) aber unter dem Vorgeben, daß sie sein Privateigenthum seien, herauszugeben verweigert. —

Die Frage nach dem amtlichen Charakter der hier in Rede stehenden Schriftstücke und deren archivarischen Aufbewahrung ist lediglich nach den hierauf bezüglichen allgemeinen Grundsätzen zu entscheiden, da für die Korrespondenz des Auswärtigen Amtes mit seinen diplomatischen Agenten hiervon abweichende Spezialbestimmungen nicht existiren.

Als im Jahre 1843 ein Gesandter bei dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten die Frage zur Sprache brachte, ob die Konzepte der Berichte der Gesandten den letzteren oder in das Archiv gehörten, reskribirte dieser unter dem 21. Dezember unter Hinweis auf eine Verordnung vom 14. Februar 1711, daß es einer hierauf bezüglichen Generalverfügung nicht bedürfe:

> »weil die diesseitigen diplomatischen Agenten im Ganzen sich nicht nur in Betreff der Frage, was in das gesandtschaftliche Archiv gehöre, sondern auch in Betreff der Aufbewahrung der Dienstpapiere ganz nach den allgemeinen Grundsätzen richten, welche jeder preußischen Behörde im Inlande hinsichts ihrer Registraturen zur Richtschnur dienen und welche sich bis jetzt im wesentlichen auch als vollkommen ausreichend bewährt haben«.

Anlangend die geschäfts- und büreaumäßige Behandlung der Korrespondenz des Auswärtigen Amtes mit seinen diplomatischen Agenten, so wird nach bestehenden Vorschriften zwischen der politischen und der übrigen Korrespondenz unterschieden. Die erstere zerfällt, je nachdem die Schriftstücke von dem Auswärtigen Amte oder von den diplomatischen Agenten ausgehen, in »Erlasse« und »Berichte«. Um dem Empfänger die Kontrole des Eingangs der für ihn bestimmten Schriftstücke zu ermöglichen, erhalten die Erlasse und Berichte jahrweise eine fortlaufende Nummer. Ueber die politische Korrespondenz des Auswärtigen Amtes werden bei demselben besondere Journale geführt und zwar:

a) ein Ausgangsjournal, in welches die abgehenden Erlasse,

b) ein Eingangsjournal, in welches die eingehenden Berichte,

unter fortlaufenden Nummern mit Bezeichnung der Nummer und des Datums des Erlasses, resp. Berichtes, des Adressaten und des Inhalts

Digitized by Google

des Schriftstückes eingetragen werden. Die Konzepte und die Reinschriften der ergehenden Erlasse und die eingehenden Berichte erhalten nach geschehener Eintragung in die Journale die betreffende Journalnummer.

Die vermißten Schriftstücke sind theils Erlasse, theils Berichte.

Die Erlasse, deren Konzepte vorliegen, sind sämmtlich in die Journale des Auswärtigen Amtes eingetragen und mit der laufenden Nummer, sowie mit der Journalnummer versehen.

Durch diese Bezeichnung wurden sie, abgesehen von ihrem Inhalte, dem Angeklagten sofort als politische Erlasse kenntlich. Wenn sich auf einem Theile dieser Erlasse in der Ueberschrift, oder am Schlusse des Kontextes die Bezeichnung »Vertraulich«, — »ganz geheim« — »persönlich« — »zur eigenen Information« ꝛc. findet, so wird durch eine solche Ausdrucksweise selbstverständlich der amtliche Charakter des Erlasses in keiner Weise alterirt, sondern nur für dessen Behandlung eine bestimmte Direktive gegeben.

Eigenhändige Schreiben des Reichskanzlers, wie sich ein solches unter den saisirten Papieren des Angeklagten findet, stehen nicht in Frage.

Die Berichte des Angeklagten, deren Konzepte auf der Botschaft zu Paris fehlten, resp. noch fehlen, während die Reinschriften sich auf dem Auswärtigen Amte befinden, sind dort bei ihrem Eingange ebenfalls sämmtlich zur Eintragung gelangt. Ebenso wie das Auswärtige Amt haben auch die diplomatischen Agenten über die politische Korrespondenz besondere Journale zu führen und zwar:

a) ein Eingangsjournal über die eingehenden Erlasse;

b) ein Ausgangsjournal über die erstatteten Berichte.

Dies hat auch der Angeklagte gethan und sind die beiden Journale ganz in der oben beschriebenen Weise geführt worden. Außerdem hat er für die Zeit vom September 1873 bis Ausgangs Januar 1874 ein sogenanntes Geheimjournal führen lassen, welches jedoch nur wenige Eintragungen enthält. Das politische Archiv befand sich in einem in dem Geschäftszimmer des Angeklagten stehenden Schranke, welchen er selbst unter Verschluß hatte. Ebendort wurden auch die Journale aufbewahrt. Die Eintragungen in die letzteren erfolgten durch den Kanzlei-Diätar

Digitized by Google

Hammerdörfer. Sobald dieſer von dem Angeklagten eingegangene Erlaſſe oder abzuſendende Berichte zum Eintragen erhielt, ließ er ſich den Schlüſſel zum Archivſchrank geben, bewerkſtelligte ſofort die Eintragung in die Journale, legte die Schriftſtücke in die betreffenden Akten-Faszikel und die Journale wieder in den Schrank, verſchloß denſelben und gab den Schlüſſel an den Angeklagten zurück.

Hieraus ergiebt ſich, daß die nicht eingetragenen Schriftſtücke überhaupt nicht in das Archiv gelangt ſind. Von den fehlenden Schriftſtücken iſt der größte Theil nicht eingetragen.

I. 13 Erlaſſe und Berichte, welche der Angeklagte geſtändlich mitgenommen, ſpäter aber zurückgegeben hat.

Als der Botſchafter Fürſt von Hohenlohe bald nach ſeinem Amtsantritte ſich über kirchenpolitiſche Angelegenheiten zu informiren wünſchte, und zu dieſem Behufe in den Journalen und in dem Archive nach hierauf bezüglichen Schriftſtücken recherchiren ließ, ergab ſich, daß nach den Journalen ſolche Schriftſtücke zwar vorhanden ſein mußten, in dem Archive jedoch fehlten. Derſelbe zeigte darauf mittels Schreibens vom 8. Juni 1874 dem Auswärtigen Amte das Fehlen folgender Schriftſtücke:

1. des Berichtes Nr. 38 vom 16. April 1873 über die Eventualität einer Sedisvakanz,
2. des Berichtes Nr. 39 vom 26. April 1873 über das bevorſtehende Conclave,
3. des Berichtes Nr. 40 vom 28. April 1873, betreffend eine Unterredung mit Herrn Thiers über die Krankheit des Papſtes, ſowie eines hierauf bezüglichen Erlaſſes,

mit der Bitte an, ihm Abſchrift dieſer Schriftſtücke zukommen zu laſſen.

Das Auswärtige Amt forderte mittels Erlaſſes vom 15. Juni 1874 den Angeklagten auf, ſich über den Verbleib jener Berichte und zweier Erlaſſe (Nr. 49 und 66 pro 1873) zu äußern.

Der Angeklagte erwiderte hierauf in einem Briefe d. d. Karlsbad, 19. Juni 1874, wörtlich Folgendes:

»In Erwiderung des geneigten Schreibens vom 15. beehre ich mich zu bemerken, daß die in demſelben erwähnten Schrift-

Digitized by Google

stücke meines Erachtens nicht zu den Akten der Botschaft gehören. Sie beziehen sich auf Konversationen, welche ich mit Herrn Thiers hatte und die den Charakter vertraulicher Privatgespräche trugen.

Ich bin jetzt noch der Ansicht, daß diese Korrespondenz nicht bestimmt war, in die Archive der Botschaft zu kommen und somit zur Kenntniß jedes interimistischen oder definitiven Missionschefs zu gelangen.

Da das Auswärtige Amt hierüber andere Auffassungen zu haben scheint, werde ich demselben die fraglichen Schriftstücke baldthunlichst zugehen lassen, um damit nach Gutdünken zu verfahren.

(gez.) Arnim.«

Das Auswärtige Amt, welches inzwischen dem Fürsten von Hohenlohe eine genaue Revision des Botschaftsarchivs aufgetragen und von diesem die Anzeige von dem Fehlen einer großen Anzahl Schriftstücke erhalten hatte, richtete unter dem 20. Juni 1874 einen neuen Erlaß an den Angeklagten, in welchem es gegenüber seiner Erklärung, daß er einzelne in amtlicher Eigenschaft erstattete politische Berichte und die darauf bezüglichen amtlichen Instruktionen des Reichskanzlers als Privat-Korrespondenzen betrachte, sich weitere Maßregeln vorbehielt und ihn zugleich zur Aeußerung darüber, ob er noch andere Schriftstücke zurückbehalten habe, sowie zur unverzüglichen Rückgabe der Dokumente aufforderte.

Auf diesen Erlaß antwortete der Angeklagte aus Karlsbad mittels Schreibens vom 21. Juni, — im Widerspruch mit seiner früheren Erklärung: daß es ihm nicht in den Sinn gekommen sei, die qu. Schriftstücke als Privat-Korrespondenzen anzusehen und ihren amtlichen Charakter zu bezweifeln, daß vielmehr seine Zweifel sich nur darauf bezogen hätten, ob die Schriftstücke in Paris bleiben oder an das Auswärtige Amt abgeliefert werden sollten. Da der Reichskanzler die qu. Erlasse als für ihn persönlich bestimmt bezeichnet und ihm deren sorgfältigste Sekretirung zur Pflicht gemacht, so habe er sich für die zweite Alternative entschieden, und zwar um so eher, als er besorgt habe, daß der Fürst Hohenlohe sich durch einige Ausdrücke in den Berichten als Katholik und Bruder eines Kardinals verletzt fühlen könnte.

Digitized by Google

In Karlsbad durch Krankheit festgehalten, habe er die beabsichtigte Zurückgabe der Schriftstücke, die er der Post nicht habe anvertrauen wollen, bisher nicht bewerkstelligen können, nunmehr jedoch seinen Sohn mit der Abholung und Ueberbringung der Papiere beauftragt. Der letztere überbrachte denn auch Ende Juni die auf das Verhältniß zur Kurie und auf die Papstwahl bezüglichen Schriftstücke, zu denen außer den bereits oben erwähnten Berichten

Nr. 38, 39 und 40 aus 1873

und Erlassen Nr. 49 und 66 aus 1873, noch die Berichte und Erlasse aus dem Jahre 1872 gehörten und zwar:

1. Erlaß vom 14. Mai 1872 Nr. 101,
2. Bericht vom 17. Mai 1872 Nr. 78,
3. Bericht vom 28. Juni 1872 Nr. 90,
4. Erlaß vom 11. Juli 1872 Nr. 140,
5. Erlaß vom 11. Juli 1872 Nr. 141,
6. Erlaß vom 11. Juli 1872 Nr. 142 mit Anlage,
7. Erlaß vom 22. Juli 1872 Nr. 152,
8. Bericht vom 21. Mai 1873 Nr. 46.

Diese sämmtlichen, von dem Angeklagten mitgenommenen und demnächst zurückgegebenen 13 Schriftstücke finden sich in den Journalen der Botschaft eingetragen.

Der Behauptung des Angeklagten, daß er die qu. Schriftstücke in der Absicht mitgenommen habe, sie dem Auswärtigen Amte zu überliefern, stehen folgende Thatsachen entgegen: Bei seinem Abgange hat er dem Grafen von Wesdehlen, welcher von ihm die Geschäfte und das Archiv interimistisch übernahm und welcher die qu. Schriftstücke kannte, von deren Mitnahme kein Wort gesagt.

Wenn in den bezüglichen Erlassen von dem Reichskanzler Ausdrücke, wie »vertraulich«, — »zu Ihrer persönlichen Information«, — »für Sie persönlich«, — »zu sekretiren«, — gebraucht worden sind, so hat damit offenbar nicht gesagt werden sollen, daß der Angeklagte diese Schriftstücke auch seinem Nachfolger im Amte vorenthalten sollte. Aus der Person des Fürsten von Hohenlohe konnte er Bedenken um so weniger herleiten, als ihm derselbe persönlich, sowie ferner bekannt war, daß derselbe die Kirchenpolitik des Deutschen Reiches billigte und

Digitized by Google

daß ſein Bruder, der Kardinal Hohenlohe, zum deutſchen Geſandten bei der Kurie auserſehen geweſen war.

Nachdem der Angeklagte Ende April 1874 Paris verlaſſen hatte, hat er ſich hier 2 bis 3 Wochen aufgehalten und die qu. Schriftſtücke, anſtatt ſie im Auswärtigen Amte abzugeben, von hier mit nach Karlsbad genommen, von wo er ſie auf wiederholte Aufforderung erſt Ende Juni zurückgeſchickt hat.

II. Erlaſſe, welche der Angeklagte geſtändlich mitgenommen und noch hinter ſich hat.

In dem sub Nr. I. erwähnten Schreiben d. d. Karlsbad, 21. Juni 1874 hatte der Angeklagte zugleich erklärt, daß er auf die Frage, ob ſich noch andere amtliche Schriftſtücke in ſeinem Gewahrſam befänden, ſich die Antwort auf den nächſten Tag vorbehalten und für den Fall, daß ſich wider Erwarten noch etwas der Art vorfinden ſollte, nicht verfehlen würde, es gleichzeitig mit den übrigen Sachen (cf. Nr. I.) zu überſenden.

Unter dem 24. Juni 1874 ſchrieb er ebendaher, daß ſich außer jenen Sachen noch ein Erlaß des Reichskanzlers über das Kundſchafterweſen vorgefunden habe, und daß er andere dienſtliche Papiere, die er dem Auswärtigen Amte zuzuſtellen hätte, nicht beſitze. Jenen Erlaß überſandte er gleichzeitig mit den anderen Sachen (sub Nr. I.).

Nachdem der Fürſt Hohenlohe mittels Berichts vom 26. Juni 1874 dem Auswärtigen Amte angezeigt hatte, daß durch die auf deſſen Veranlaſſung vorgenommenen Recherchen das weitere Fehlen einer großen Anzahl politiſcher Erlaſſe und Berichte konſtatirt worden ſei, forderte das Auswärtige Amt — unter Beifügung des hierüber lautenden Verzeichniſſes — mittels Erlaſſes vom 6. Juli 1874 den Angeklagten zur amtlichen Aeußerung über den Verbleib dieſer wichtigen Schriftſtücke auf.

Der Angeklagte erwiderte in einem Schreiben d. d. Naſſenheide, 10. Juli 1874: daß er, ſoviel er wiſſe, außer ſeinen Perſonal-Akten keine amtliche Schriftſtücke beſitze, daß er jedoch die ſorgfältigſten Nachforſchungen nach den Papieren veranlaſſen werde. Unter dem 20. Juli ſchrieb er ebendaher an den Staatsſekretär von Bülow, welcher die bis-

Digitized by Google

herige Korrespondenz mit ihm geführt hatte, indem er sein Schreiben am Rande als »Privatbrief« bezeichnete, Folgendes:

»Seit seiner Versetzung in den einstweiligen Ruhestand habe er nicht mehr die Ehre, mit dem Auswärtigen Amte in irgendwelchen Beziehungen zu stehen, vielmehr stehe er zur Disposition Sr. Majestät des Kaisers. Das Auswärtige Amt sei deshalb nicht in der Lage, »amtliche« Aeußerungen von ihm zu erfordern.«

Mit diesem Vorbehalte ließ er sich über die in dem Verzeichnisse aufgeführten Schriftstücke dahin aus, daß er einen Theil der Erlasse, welche, wenn auch an politische Fragen anknüpfend, doch im wesentlichen seinen persönlichen Konflikt mit dem Reichskanzler beträfen und Anschuldigungen gegen ihn enthielten, als sein Privat-Eigenthum ansähe und deshalb mitgenommen hätte, — daß von den Berichten drei (die Nr. 131, 132 und 133 aus 1873) durch ein von ihm sehr bedauertes Versehen unter seine Privatpapiere gekommen seien — diese sandte er zurück —, daß er dagegen über den Verbleib der übrigen Erlasse und Berichte etwas Bestimmtes nicht anzugeben vermöge.

Zu den von ihm als Privateigenthum bisher zurückgehaltenen Erlassen gehören folgende:

1. Erlaß Nr. 224 vom 8. November 1872, in welchem der Reichskanzler den Angeklagten zur Aeußerung über eine angeblich mit dem Grafen St. Vallier zu Nancy geführte Unterhaltung auffordert.

   Nach einer vertraulichen Mittheilung des Generals von Manteuffel sollte der Angeklagte zu dem Grafen St. Vallier, wie dieser dem Ersteren erzählte, geäußert haben:

   »Er betrachte die gegenwärtige französische Regierung als unhaltbar, dem Herrn Thiers werde Gambetta, diesem die Kommune, und dieser ein militärisches Regiment folgen, wenn Frankreich nicht rechtzeitig eine monarchische Verfassung wähle.«

2. Erlaß Nr. 239 vom 23. November 1872, abgefaßt und unterschrieben von dem damaligen stellvertretenden Staatssekretär von Balan, Inhalts dessen Namens des Reichskanzlers die von dem Angeklagten gegen Thiers und dessen Regierung erhobenen Bedenken widerlegt und dem Angeklagten für sein Verhalten

Digitized by Google

der damaligen französischen Regierung und deren Konkurrenten gegenüber eine ganz bestimmte »Instruktion« ertheilt wird.

3. Erlaß Nr. 271 vom 20. Dezember 1872. Indem der Reichskanzler die Berichterstattung des Angeklagten über die politische Situation in Frankreich als zum Theil auf irrthümlichen Voraussetzungen beruhend bezeichnet und näher kritisirt, unterzieht er zugleich die Frage, welche Regierungsform in Frankreich für das Deutsche Reich dermalen am zuträglichsten sei, einer eingehenden Erörterung und giebt dem Angeklagten die erforderliche Direktive.
4. Erlaß Nr. 281 vom 23. Dezember 1872, betreffend die Berichterstattung des Angeklagten über Aeußerungen von Thiers.
5. Erlaß Nr. 90 vom 2. Juni 1873, betreffend Artikel des »Gaulois« und »Français« über Aeußerungen des Angeklagten.
6. Erlaß Nr. 102 vom 18. Juni 1873, betreffend denselben Gegenstand wie sub Nr. 5. Die genannten Blätter hatten die Notiz gebracht, daß der Angeklagte sich dahin ausgesprochen habe, der deutschen Regierung sei an der Erhaltung des Herrn Thiers nichts gelegen. Der Angeklagte hatte auf den Erlaß sub Nr. 5 berichtet, daß die Notiz ganz aus der Luft gegriffen sei. Der Erlaß Nr. 102 konstatirt die Befriedigung über diese Erklärung, zugleich aber auch die Uebereinstimmung der dem Angeklagten unterschobenen Beurtheilung der Situation mit seiner bisherigen Berichterstattung.
7. Erlaß Nr. 104 vom 19. Juni 1873, betreffend die Uebersendung einer Abschrift des Erlasses sub Nr. 6, dessen rechtzeitige Beförderung an den Angeklagten zweifelhaft geworden war, weil man nicht wußte, ob er sich damals noch hier aufhielt oder bereits nach Paris zurückgekehrt war.
8. Erlaß Nr. 2 vom 3. Januar 1874, unterzeichnet vom Staatssekretär von Bülow, betreffend die Hirtenbriefe der französischen Bischöfe und die dieserhalb zu ergreifenden Maßnahmen. In demselben werden die letzteren an der Hand der französischen Gesetzgebung eingehend erörtert und wird zugleich im Auftrage

Digitized by Google

des Reichskanzlers monirt, daß der Angeklagte hierüber noch nicht berichtet.

9. Erlaß Nr. 14. vom 11. Januar 1874, unterzeichnet vom Staatssekretär von Bülow, betreffend das von der französischen Regierung an die Bischöfe erlassene Rundschreiben, worin die Bedeutung des letzteren, sowie das Verhalten der Bischöfe näher erörtert werden, zugleich auf die nicht rechtzeitig und entschieden genug erfolgte Geltendmachung der Beschwerden des Deutschen Reiches Seitens des Angeklagten hingedeutet und demselben weitere Information und Instruktion ertheilt wird.
10. Erlaß Nr. 33 vom 21. Januar 1874, betreffend die Ausübung des Gesandtschaftsrechts durch die deutschen Mittelstaaten. Die Frage wird aus Anlaß eines von dem Angeklagten hierüber erstatteten Berichts näher erörtert und zugleich der Anspruch auf ein höheres Maß von Fügsamkeit gegen die Instruktionen des Reichskanzlers und auf ein geringeres Maß von selbständiger Initiative gegen den Angeklagten erhoben.
11. Erlaß Nr. 74 vom 4. März 1874, unterzeichnet vom Staatssekretär von Bülow, betreffend eine vom Angeklagten aus Veranlassung des Erlasses sub Nr. 10 an Seine Majestät gerichtete Immediat-Eingabe. Es wird darin monirt, daß die der Eingabe beigefügt gewesene Abschrift des Erlasses als ungenau eine Reihe von Berichtigungen nothwendig gemacht habe.
12. Erlaß Nr 291 vom 23. Dezember 1873, betreffend die diplomatische Vertretung Frankreichs bei den deutschen Mittelstaaten und umgekehrt.

Ueber den Erlaß sub Nr. 12 hatte der Angeklagte sich früher nicht erklärt, — vor Gericht gab er an, daß er denselben wohl ebenfalls noch hinter sich habe. — Der Erlaß sub Nr. 10 befindet sich nach seiner Angabe zur Zeit im Besitze einer Person, die er nicht namhaft machen will.

Von diesen Erlassen ist nur der sub Nr. 7 aufgeführte (Erlaß Nr. 104) in das politische Journal der Botschaft eingetragen und zwar ist die Eintragung in Abwesenheit des Angeklagten auf Veranlassung des Grafen von Wesdehlen erfolgt.

Digitized by Google

Daß dieſe Erlaſſe, deren Herausgabe der Angeklagte verweigert, indem ſie amtliche Angelegenheiten und zwar zumeiſt politiſche Fragen von der allergrößten Wichtigkeit behandeln, reſp. dem Angeklagten für ſein amtliches Verhalten Inſtruktionen ertheilen, ſich nicht blos formell, ſondern auch materiell als amtliche Schriftſtücke kennzeichnen, welche dem Staate, reſp. in deſſen Archive, nicht aber dem Angeklagten gehören, liegt für Jedermann klar zu Tage. Daß durch die in einzelnen von ihnen dem Angeklagten gemachten Vorhaltungen und ertheilten Rektifikationen deren Charakter in keiner Weiſe alterirt wird, iſt ſelbſtverſtändlich.

III. Erlaſſe und Berichte, über deren Verbleib der Angeklagte keine Auskunft geben zu können erklärt:

Zu dieſen Schriftſtücken, deren Beiſeiteſchaffung dem Angeklagten ebenfalls zur Laſt gelegt wird, gehören unter anderen folgende:

A. Erlaſſe:

1. Erlaß Nr. 17 vom 24. Januar 1872, betreffend ein Memoire über Unterredungen mit dem General Fleury.
2. Erlaß Nr. 18 vom 24. Januar 1872, betreffend die Stellung des Kaiſerl. ruſſiſchen Botſchafters zu Paris, Fürſten Orloff zu Deutſchland.
3. Erlaß Nr. 34 vom 10. Februar 1872 über eine Unterredung des Fürſten Orloff mit Thiers.
4. Erlaß Nr. 35 vom 12. Februar 1872, betreffend die Stellung der Kreuzzeitung zur Regierung.
5. Erlaß Nr. 91 vom 28. April 1872, betreffend die beabſichtigte Ernennung des Kardinals Hohenlohe zum deutſchen Botſchafter am päpſtlichen Stuhle.
6. Erlaß Nr. 99 vom 12. Mai 1872 über die Lage und Ausſichten der Parteien in Frankreich.
7. Erlaß Nr. 210 vom 21. Oktober 1872, betreffend die öſterreichiſche und italieniſche Preſſe über Gambetta.
8. Erlaß Nr. 15 vom 2. Februar 1873 über die Stellung der Deutſchen in Paris, die ſozialen Verhältniſſe und die Pflichten der Kaiſerlichen Vertretung daſelbſt.

Digitized by Google

9. Erlaß Nr. 295 vom 30. Dezember 1873, betreffend Instruktion in der Affaire Rothschild.
10. Erlaß Nr. 26 vom 18. Januar 1874, betreffend die Haltung Frankreichs zu Italien und Instruktion hierüber.
11. Erlaß Nr. 39 vom 23. Januar 1874, betreffend denselben Gegenstand.

B. Berichte:

1. Bericht Nr. 10 vom 22. Januar 1872, betreffend die Regierungskrisis in Versailles und die Unfähigkeit von Thiers.
2. Bericht Nr. 155 vom 1. Dezember 1872 über Budget und Finanzlage in Frankreich.
3. Bericht Nr. 158 vom 2. Dezember 1872 über die Deutsche Journalistik in Paris.
4. Bericht Nr. 13 vom 22. Januar 1873 über die Stellung der Deutschen und die sozialen Verhältnisse in Paris.
5. Bericht Nr. 21 vom 7. Februar 1873 über die Stellung Deutschlands zu Frankreich, über Thiers und die Räumungsfrage.
6. Immediat-Bericht Nr. 30 vom 11. April 1874 über die Stellung Deutschlands zu Frankreich.
7. Bericht Nr. 61 vom 22. April 1872 vom Grafen von Wesdehlen über Gambetta's Auftreten in der Provinz.
8. Bericht Nr. 70 vom 6. Mai 1872 über die politische Lage Frankreichs, — Thiers und Gambetta.
9. Bericht Nr. 3 vom 7. Januar 1874 über die Affaire Rothschild.
10. Bericht Nr. 8 vom 13. Januar 1874 über die Lage Frankreichs und die politischen Parteien.
11. Bericht Nr. 9 vom 13. Januar 1874 über die Beziehungen Frankreichs zu Italien.
12. Bericht Nr. 120 vom 17. Oktober 1873 über eine Unterredung mit dem Duc de Broglie bezüglich der Stellung Deutschlands zu Frankreich.

Bezüglich des letzten Berichtes giebt der Angeklagte die Möglichkeit zu, daß derselbe sich noch unter seinen Privatpapieren befinde.

Digitized by Google

Von jenen Erlassen und Berichten sind nur folgende in die Journale der Botschaft eingetragen:

a) die sub Nr. 5, 6 und 8 aufgeführten drei Erlasse Nr. 91, 99 (aus 1872) und Nr. 15 aus 1873;

b) die sub Nr. 1, 2, 3, 4, 7 und 8 aufgeführten sechs Berichte Nr. 10, 155 und 158, 61 und 70 aus 1872, und Nr. 13 aus 1873.

Außer der Annahme, daß der Angeklagte die hier in Rede stehenden Schriftstücke *absichtlich* nach sich und mitgenommen habe, bleiben nur die folgenden drei Möglichkeiten übrig:

1. *Daß die Schriftstücke sich noch im Botschaftsarchive befinden.* Diese Möglichkeit wird durch das Ergebniß der von dem Kanzleipersonal vorgenommenen genauesten Durchsuchung des Archivs ausgeschlossen. Von den nicht zur Eintragung gelangten Schriftstücken ist nach der Aussage des Kanzlei-Diätars Hammerdörfer überdies anzunehmen, daß sie überhaupt nicht zum Archiv gekommen sind.

2. *Die Möglichkeit, daß ein Dritter die Schriftstücke nach sich genommen habe.* Für dieselbe fehlt jeder thatsächliche Anhalt. Das Archivspind ist von dem Angeklagten und in seiner Abwesenheit von dem Grafen Wesdehlen stets unter Verschluß gehalten worden. Einen Theil der Papiere hatte der Angeklagte unter Privatverschluß. Ueber seine Angabe, daß die unter A. Nr. 10 und 11 aufgeführten Erlasse Nr. 26 und 39 in seiner Abwesenheit an den Grafen Wesdehlen gelangt seien, und daß er am 17. Januar 1874 (am Tage nach dem Tode seiner Tochter) demselben die sub B. 9, 10 und 11 aufgeführten Berichte Nr. 3, 8 und 9 übergeben habe, hat sich der Graf von Wesdehlen dahin ausgelassen: »Die *Erlasse* Nr. 26 und 39 habe er dem Angeklagten nach dessen Rückkunft zugleich mit den übrigen von demselben Feldjäger überbrachten Schriftstücken, unter denen sich auch der von dem Angeklagten geständlich mitgenommene Erlaß Nr. 33 (cf. Nr. II. 10) befunden, ausgehändigt, und ebenso seien die *Berichte*, wenn, was ihm übrigens nicht wahrscheinlich sei, der Angeklagte ihm solche übergeben, von ihm demselben wieder zugestellt worden.«

Digitized by Google

3. Die Möglichkeit endlich, daß die Schriftstücke bei der Abreise des Angeklagten aus Versehen unter dessen Sachen gerathen seien. Hiergegen und zugleich für die absichtliche Mitnahme spricht Folgendes:

Die Abreise des Angeklagten von Paris verzögerte sich längere Zeit und erfolgte erst mehrere Wochen nach seiner Abberufung. Für die Sonderung der amtlichen Schriftstücke von seiner Privatkorrespondenz blieb ihm also Zeit genug. In Nassenheide sind seine Briefschaften und hier von seinen Sachen diejenigen Kisten und sonstigen Behältnisse, in denen man Skripturen vermuthen konnte, erfolglos durchsucht worden. Wollte er selbst ernstliche Nachsuchungen anstellen, so hatte er seit Monaten hierzu Zeit und Muße. Die fraglichen Schriftstücke betreffen nicht blos meist Gegenstände von größter Wichtigkeit und von besonderem Interesse für den Angeklagten, sondern stehen zum Theil auch noch in der ganz besonderen Verbindung mit einander, daß mit den Erlassen zugleich die bezüglichen Berichte verschwunden sind. Es sind dies die

A. Erlasse:	B. korrespondirende Berichte:
Nr. 6 Erlaß Nr. 99.	Nr. 8 Bericht Nr. 70.
Nr. 8 Erlaß Nr. 15.	Nr. 4 Bericht Nr. 13.
Nr. 9 Erlaß Nr. 295.	Nr. 9 Bericht Nr. 3.
Nr. 10 Erlaß Nr. 26.	Nr. 11 Bericht Nr. 9.
Nr. 11 Erlaß Nr. 39.	

Für die Klarlegung der Motive und Endzwecke der Handlungsweise des Angeklagten, — für die Beurtheilung der Glaubwürdigkeit seiner Angaben, — zur Kennzeichnung seiner Auffassung von seiner Stellung, — sowie für seine Charakteristik überhaupt, sind die folgenden Thatsachen von Gewicht:

1. Bei seiner Verhaftung zu Nassenheide gab er über den Verbleib der geständlich nach sich genommenen Schriftstücke Anfangs an, dieselben befänden sich im Auslande. Demnächst erbot er sich für den Fall, daß er auf freien Fuß gelassen würde, die

Digitized by Google

Papiere binnen drei Tagen herbeizuschaffen, und erklärte sich zuletzt unter derselben Voraussetzung bereit, einen Beamten an den Aufbewahrungsort der Schriftstücke zu führen, wenn dieser über die Person desjenigen, in dessen Verwahrung sich dieselben befänden, absolutes Stillschweigen gelobe. Bei seinen späteren Vernehmungen kam er auf die Erklärung, daß die Schriftstücke sich im Auslande befänden, zurück.

2. Der fraglichen Schriftstücke will er »zu seiner Vertheidigung« gegen die seinen Ruf auf das Spiel setzenden schweren Anschuldigungen des Reichskanzlers bedürfen. Mit der letzteren Bemerkung scheint er zugleich auf die unten zu erwähnenden Vorgänge (cf. Nr. 3 und 4) abzuzielen. Im Uebrigen versteht er unter den Anschuldigungen den von dem Reichskanzler in seinen Erlassen wiederholt gegen ihn erhobenen Vorwurf, daß er — in Verkennung seiner Stellung — eine dessen Intentionen und Instruktionen zuwiderlaufende Politik triebe. Für die Berechtigung dieses Vorwurfs spricht der Inhalt der vorliegenden Erlasse und Berichte.

Die bereits oben erwähnte Art und Weise, wie der Angeklagte sich nach seiner Versetzung in den einstweiligen Ruhestand über seine Stellung zum Auswärtigen Amte aussprach, läßt einen Rückschluß auf seine Auffassung von seiner früheren Stellung zu dieser Behörde, resp. zu dem verantwortlichen Leiter der Politik zu.

3. Am 21. September 1872 brachte das zu Brüssel erscheinende »Echo du Parlement« folgende Mittheilung:

> »Der Deutsche Botschafter in Paris, Graf Arnim, soll seine Demission gegeben haben, nachdem die Kriegsentschädigungsfrage definitiv geregelt ist. Graf Arnim soll geltend machen, daß der Botschafterposten in Paris ihm keine Entschädigung für die Unannehmlichkeiten biete, denen er im Verkehr mit der Pariser Gesellschaft begegne. Wenn die Demission angenommen würde, wird der Botschafterposten auf unbestimmte Zeit vakant bleiben. Es scheint, daß Fürst Bismarck geneigt ist, nur einen Konsul in Paris zu belassen, der die laufenden Geschäfte zu besorgen hätte.«

Dieſe gleichzeitig von Brüſſel telegraphiſch nach allen Richtungen hin verbreitete falſche Nachricht erregte in der Europäiſchen Preſſe nicht geringes Aufſehen.

Der Angeklagte berichtete unter dem 1. Oktober 1872 hierüber dem Auswärtigen Amte amtlich. Der Eingang ſeines Berichtes lautet wörtlich:

> »Für die Verbreitung der irrthümlichen Zeitungsnachricht, daß ich meine Entlaſſung verlangt habe, wird jetzt von einem hieſigen Blatte der in Berlin wohlbekannte Herr von Kahlden verantwortlich gemacht. Derſelbe ſoll die betreffende Mittheilung aus Unmuth über ſeine Ausſchließung aus dem Jokey-Club und die dadurch verdorbene Whiſtpartie in die Welt geſchickt haben.
>
> Wie dem auch ſei, die wenigen Zeilen, welche wohl aus Verſehen den Weg aus irgend einem Briefkaſten nach Brüſſel gefunden haben, ſind der Anlaß zu einer ungewöhnlichen Aufregung geworden.....«

Als Anfangs April 1874 in der Wiener »Preſſe« die bekannten »diplomatiſchen Enthüllungen«, enthaltend mehrere Briefe und ein Promemoria des Angeklagten über das Konzil, erſchienen, welche auf ihn als den Autor der Veröffentlichung hinwieſen, wurde im Auswärtigen Amte der Verdacht laut, daß auch jene Notiz im »Echo du Parlement« von ihm herrühre. Dieſer Verdacht fand in einem von dem Grafen von Wesdehlen auf Erfordern hierüber unter dem 13. Mai 1874 erſtatteten Berichte, ſowie in einer demſelben beigefügten Ausſage des Dr. Beckmann ſeine volle Beſtätigung. Hiernach hatte Letzterer am 20. September 1872 von dem damals auf Urlaub abweſenden Angeklagten durch Vermittelung der Botſchaftskanzlei ein Billet mit der Anweiſung erhalten, der demſelben beigefügten Notiz die größtmöglichſte Verbreitung zu verſchaffen. Infolge dieſer Weiſung war Beckmann nach Brüſſel gereiſt und hatte dort die Veröffentlichung der Notiz in dem ihm mitgetheilten Wortlaute erwirkt.

Vom Auswärtigen Amte mittelſt Erlaſſes vom 28. Mai 1874 zur verantwortlichen Erklärung hierüber aufgefordert, gab der Angeklagte in einem Schreiben d. d. Karlsbad, 20. Juni 1874 die Darſtellung

Digitized by Google

des Herganges durch den Grafen Wesdehlen und Beckmann im Wesentlichen als richtig zu, monirte jedoch die Ausdrucksweise des Ersteren, daß die Notiz dem Beckmann von der Kaiserlichen Botschaft zugegangen sei, denn nicht er, der damals beurlaubte Angeklagte, sondern der Graf Wesdehlen habe an der Spitze der Botschaft gestanden, — hob ferner hervor, daß die von ihm dem Beckmann zur Veröffentlichung mitgetheilte Notiz von ihm nicht unterzeichnet gewesen sei und einen etwas abweichenden Wortlaut gehabt und daß er dem Beckmann die Reise nach Brüssel nicht aufgetragen habe, — bemerkt sodann, daß er durch die Notiz in Paris »einen gewissen Effekt« habe hervorbringen wollen, und machte endlich geltend, daß der Reichskanzler seine Auffassung getheilt, auch die Maßregel gebilligt habe — was jedoch nicht der Fall ist —, und daß er bei Abfassung seines Berichtes an das Auswärtige Amt vom 1. Oktober 1872 geglaubt habe, dasselbe sei von dem Hergange unterrichtet. —

Die letztere Behauptung ist angesichts der Fassung des oben mitgetheilten Berichts geradezu unbegreiflich.

4. Das Wiener Blatt »die Presse« Nr. 91 vom 2. April 1874 brachte, wie bekannt und bereits oben erwähnt ist, unter der Ueberschrift:

»Diplomatische Enthüllungen,

Florenz, 27. März«

einen Artikel, welcher verschiedene im Jahre 1870 von dem Angeklagten, damaligem Gesandten bei der Kurie, an hervorragende katholische Theologen (man nannte den Stiftspropst Dr. Döllinger und Bischof Hefele) gerichtete Schreiben, sowie ein Promemoria veröffentlichte. Die Schriftstücke bezogen sich auf die Politik, welche die deutsche Regierung dem vatikanischen Konzil gegenüber befolgte, oder vielmehr nach Ansicht des Verfassers befolgen sollte. Die Veröffentlichung der Schriftstücke erregte wegen der amtlichen Stellung ihres Verfassers das allgemeinste Aufsehen.

Aus der dem zweiten Briefe unten beigefügten Anmerkung:

»An den Bischof von ..... gerichtet. Derselbe gab sein Ehrenwort, daß er abdanken, aber sich nicht unterwerfen wolle«,

Digitized by Google

ergab sich sofort, daß der Adressat die Publikation nicht veranlaßt habe. Mit Bezug hierauf schrieb der Angeklagte in einem an den Staatssekretär von Bülow gerichteten Briefe, d. d. Paris 11. April 1874, wörtlich:

> »In der Wiener »Presse« sind Korrespondenzen von mir veröffentlicht worden. Ich habe dazu nur zu bemerken, daß ich den kurzen Brief, welcher das Promemoria begleitet, weder für apokryph, noch für authentisch erklären kann. Aber ich weiß mit der größten Bestimmtheit, daß er nicht an den Bischof Hefele gerichtet war. Denn ich entsinne mich, daß ich dem Bischof das Promemoria persönlich in seiner Wohnung im Quirinal mitgetheilt habe. Wenigstens glaube ich mich dessen zu entsinnen. Auch ist es nicht genau, daß mir dieser oder ein anderer Bischof sein Ehrenwort gegeben habe, sich nie unterwerfen zu wollen. Versprochen haben es Viele, — sich selbst und Anderen. Aber von »Ehrenwort« ist mir nichts bekannt. Ich möchte nicht gern direkt mit der »Presse« in Korrespondenz treten. Aber es wäre mir sehr erwünscht, wenn Hefele durch ein Communiqué in offiziösen Zeitungen reingewaschen würde, so weit es sich um Ehrenwortbruch und Empfang jenes Billets handelt.«

Hatte der Angeklagte selbst die Veröffentlichung veranlaßt, so suchte er jetzt den durch jene Anmerkung begangenen Fehler wieder gut zu machen. Auf sein Ansinnen wurde nicht eingegangen, er vielmehr, nachdem inzwischen in der »Augsburger Allg. Ztg.« vom 25. April 1874 sein bekannter Brief an Dr. Döllinger veröffentlicht worden war, auf Allerhöchsten Befehl durch Erlaß des Staatssekretärs von Bülow vom 5. Mai 1874 — unter Hinweis auf die Bedeutung des Amtseides — zur amtlichen und schriftlichen Aeußerung über folgende Punkte aufgefordert:

1. ob die Veröffentlichung in der Wiener »Presse« direkt oder indirekt von ihm ausgegangen oder durch Mittheilung der betreffenden Pièces an Dritte hervorgerufen sei, — event. ob er davon, daß eine solche Veröffentlichung beabsichtigt sei, vorher Kenntniß gehabt habe, sowie ferner, wer die Adressaten jener Briefe seien;

Digitized by Google

2. ob er den in der »Augsb. Allg. Ztg.« publizirten Brief geschrieben und seine Veröffentlichung veranlaßt habe.

Unter dem 7. Mai 1874 erwiderte er, daß er sich ad Punkt 2 zu der Autorschaft dieses Briefes bekenne. Ueber den ersten Punkt ließ er sich nicht aus, ebensowenig über die Veröffentlichung des Briefes sub 2. Durch Erlaß vom 10. Mai 1874 zur Aeußerung über diese Punkte nochmals aufgefordert, schrieb er am nächsten Tage, daß die Erledigung des Erlasses Korrespondenzen mit Personen voraussetze, die nicht in Berlin, zum Theil nicht einmal in Deutschland wohnten, und ließ sich in einem ferneren Schreiben vom 14. Mai 1874, indem er zugab, den Dr. Döllinger zur Publikation des Briefes sub 2 ermächtigt zu haben, ad Punkt 1 wörtlich dahin aus:

»Für die in der »Presse« veröffentlichten Enthüllungen bin ich unter keinem Gesichtspunkt verantwortlich. — Ich kann darüber auch keine Aufklärung von Andern erlangen. ..... Die Adressaten der beiden veröffentlichten Briefe kann ich nicht bezeichnen. Aber ich glaube mich bestimmt zu erinnern, daß ich an den Herrn Bischof von Rothenburg überhaupt nie geschrieben habe.«

Zugleich fügte er die Abschrift eines Briefes des Herausgebers der »Presse« bei, worin sich dieser gegen die Zumuthung, den Einsender der qu. Schriftstücke zu nennen, verwahrt und zugleich erklärt, daß der Gewährsmann des Blattes sich weder auf den Angeklagten berufen, noch, so viel bekannt, jemals in irgend einer Beziehung zu ihm gestanden habe.

Abgesehen von der großen inneren Unwahrscheinlichkeit, daß die Veröffentlichung der qu. Schriftstücke ohne Zuthun oder Wissen des Angeklagten erfolgt sein sollte, sprechen gegen die Wahrheit der von ihm abgegebenen amtlichen Erklärung folgende Thatsachen:

Der Redakteur der Wiener »Presse« ist W. Lauser. Dr. Landsberg ist ein in Paris lebender deutscher Literat. Unter den bei dem Angeklagten in Nassenheide in Beschlag genommenen Papieren befindet sich eine eigenhändige Notiz von ihm, dahin lautend:

Paris, 22. Mai.

»Heute bei Landsb., der mir einen Brief von Lauser (Presse) mittheilte, ungefähr folgenden Inhalts:

Digitized by Google

Wien, 19.

»Lieber Freund!

Heute war ein Baron (Name unleserlich) bei mir, um mich gegen Hinterlegung einer »Caution«, deren Höhe ich bestimmen sollte, zu veranlassen, den Einsender der Enthüllungen zu nennen. Es scheint also, daß man keine Mittel scheut. Meine Florentiner Reise kommt mir jetzt vortrefflich zu Statten.

Ihr

Lauser.«

»Beckmann sah ich auf der Straße. Er ist, wie ich von Landsberg wußte, auf der Botschaft protokollarisch vernommen worden. Nach B.'s Mittheilung, der mir von seinem Verhör nichts sagte..., dürfte das Verhör mehr die Feststellung des Thatbestandes in Hinsicht auf die Enthüllungen, als die damalige Indiskretion des »Echo d. p.« zum Gegenstande gehabt haben.«

In dem ebendort in Beschlag genommenen Kopirbuche des Angeklagten befindet sich ein Brief von ihm an Dr. Landsberg, d. d. Karlsbad 7. Juni, in welchem es — nach Konstatirung einer mißverständlichen Auffassung Seitens des Letzteren — heißt:

»Ich hatte Ihren Gedanken, der etwa so sich resumirte:

Point de sacrifice et point de chantage,

reproduzirt mit einem melancholisch-neidischen Seitenblick auf die mildthätige Stiftung, welche man R.-Fonds nennt.

Sie haben verstanden, daß ich Ihren wohl begründeten, legitimen, honetten, bescheidenen, unabweislichen, beschämend diskreten Anspruch auf Erstattung von auf meinen Wunsch gemachten Auslagen als einen exorbitanten, überraschenden — Anspruch habe bezeichnen wollen, der nur von Jemand befriedigt werden könnte, der über den † Fonds disponirte. Zum Unglück habe ich, wenn ich nicht irre, gesagt: — Jetzt kann ich mit dem R. nicht konkurriren, — und Sie haben gelesen: Jetzt kann ich das »Billet« nicht übersenden, weil ich den R. nicht habe; — während ich nur sagte: Jetzt kann ich für eine Besserung des deutschen Zeitungswesens nicht so viel thun, wie

Digitized by Google

ich wohl möchte. Und schließlich haben Sie vermuthlich meine Aeußerung: »Das Billet wird Ihnen von einem anderen Orte zugehen,« so verstanden, als wolle ich es Ihnen dermaleinst von einem anderen Orte schicken, während ich nur sagen wollte: »Ich muß Jemand, der nicht hier, sondern in Schwalbach ist, den Auftrag geben, Ihnen das Fragliche oder vielmehr Unfragliche im Couvert ohne Begleitschreiben zu schicken. Ecco! mir scheint, daß Sie mich nun verstanden haben werden ...«

Zum Schluß spricht der Angeklagte dem Dr. Landsberg noch seinen herzlichsten und aufrichtigsten Dank aus. — Demnächst muß das sogenannte »Billet« an Landsberg gelangt und Lauser befriedigt worden sein; denn unter den saisirten Papieren des Angeklagten findet sich ein von Lauser an Landsberg gerichteter, von Letzterem dem Angeklagten — anscheinend als Quittung — übersandter Brief, dahin lautend:

Wien, 11. Juni 1874.

»Lieber Freund!

Besten Dank für Brief und Souvenir. Rechnen Sie stets auf meine Bereitwilligkeit, Ihnen zu dienen.... Es versteht sich von selbst, daß ich unseres Freundes Ruf überall folgen werde. Dabei werde ich suchen, Ihrer Empfehlung keine Unehre zu machen. Gestern war Bucher bei mir, um mich wegen der Bestechungsgeschichte zu fragen. Denken Sie vielleicht einmal gelegentlich daran, den Bordeaux für mich zu bestellen. Nochmals besten Dank und Gruß.

Ihr

Lauser.«

In dem Uebersendungsschreiben an den Angeklagten theilt Landsberg diesem mit, daß der von Lauser genannte Bucher ein Bruder des Geheimen Legationsraths und selbst Schriftsteller sei, und fährt dann fort:

L. (Lauser) nach Karlsbad kommen zu lassen, lohnt jetzt gewiß nicht mehr, er will mit seiner Zuschrift vielmehr sagen, daß er auch einem Rufe nach einem Wiener Hotel bereitwillig folgen wolle.

Beckm. ist gestern nach Berlin abgegangen, man wird durch ihn einen Druck auf mich zu üben suchen; selbstverständlich ohne Erfolg.«

Landsberg hat sein Zeugniß über diese Angelegenheit verweigert, ebenso Lauser.

Wie bereits erwähnt, gab der Angeklagte die Seitens des Auswärtigen Amtes — unter Hinweis auf seinen Diensteid — von ihm geforderte Erklärung über die Veröffentlichungen der Wiener »Presse« erst nach wiederholter Aufforderung ab. In einem unter den saisirten Skripturen befindlichen Briefe eines Verwandten an ihn vom 10. Mai 1874 findet sich mit Bezug auf ein Schreiben von ihm die Bemerkung, daß seine Weigerung, seine Antworten auf ein gewisses ministerielles Anschreiben auf den Diensteid zu nehmen, da er wie der Angeklagte im Prozesse stehe, etwas subtil scheine.

Der Entwurf des veröffentlichten Promemorias befindet sich unter den hier in Beschlag genommenen Skripturen des Angeklagten.

5. Unter den zuletzt erwähnten Papieren fand sich ferner der Entwurf eines Zeitungsartikels mit der von der Hand des Angeklagten herrührenden Bemerkung, daß derselbe für die »Kölnische Zeitung« bestimmt sei. Der Artikel findet sich denn auch in der That in dieser Zeitung, und zwar in der Nummer vom 29. März 1872. Der die Räumungsfrage behandelnde Artikel ist rein politisch und gründet sich auf die Kenntniß von Verhältnissen, wie solche der Angeklagte nur vermöge seiner amtlichen Stellung erlangen konnte.

Daß der Angeklagte zu einer derartigen Verwerthung dieser Kenntniß ohne Autorisation des Auswärtigen Amtes nicht befugt war, erscheint als selbstverständlich.

6. Inhalts eines Briefes von Franz Wallner, d. d. Marienbad 15. Juni 1874, an den Angeklagten hat dieser auch zu der Wiener »Neuen Freien Presse« Beziehungen gesucht. Es wird darin einer von dem Schreiber im Auftrage des Angeklagten mit dem Dr. E. (Redakteur des Blattes) genommenen Rücksprache erwähnt, bei welcher der Dr. E. hervorgehoben habe, daß das einflußreiche Journal in der letzten Angelegenheit

Digitized by Google

contra B. ganz und voll auf der Seite des Angeklagten gestanden habe. Zugleich werden die Modalitäten einer Zusammenkunft des sich damals noch in Carlsbad aufhaltenden Angeklagten mit dem Dr. E. erörtert. — Ein fernerer Brief des oben mehrerwähnten Dr. Landsberg an den Angeklagten ergiebt, daß der letztere mit der Idee umgegangen ist, ein hiesiges großes Lokalblatt zu erwerben. Bei Besprechung dieses Planes stellt Landsberg die persönliche Betheiligung des Angeklagten durch Inspiration, thatsächliche Aufklärung, und mit der eigenen Feder als eine selbstverständliche Voraussetzung hin.

Die hier in Rede stehenden amtlichen Schriftstücke würden für die Abfassung von Promemorias, resp. für Zeitungsartikel eine reiche Ausbeute geliefert haben. Als beweiskräftige Originale waren sie besonders werthvoll für den Angeklagten — nicht zu seiner Vertheidigung, sondern zu erneuten Angriffen auf die derzeitige Politik des Deutschen Reiches.

Demgemäß und da die fraglichen Schriftstücke sich nach Form und Inhalt als Urkunden im Sinne des §. 348 Alin. 2 des Strafgesetzbuchs darstellen (cf. von Holtzendorff, Handbuch des deutschen Strafrechts Bd. III. S. 956), der Thatbestand der Unterschlagung aber durch die Absicht rechtswidriger Zueignung, ohne daß es zugleich einer gewinnsüchtigen Absicht bedarf, bedingt wird und auf Sachen von Vermögens- (Tausch-) Werth nicht beschränkt ist (cf. von Holtzendorff a. a. O. S. 634, 635, 655 ff., 668, 693, 698 ff., und Oppenhoff, Kommentar zum Strafgesetzbuch zu §. 243 Nr. 4, 52 und zu §. 246 Nr. 3 und 46), klage ich den Grafen von Arnim an:

im Hotel der Kaiserlich deutschen Botschaft zu Paris während der Zeit von 1872 bis 1874 durch ein und dieselbe Handlung als Beamter

a) ihm amtlich anvertraute Urkunden vorsätzlich bei Seite geschafft;

b) Sachen (die Urkunden sub a.), die er in amtlicher Eigenschaft empfangen hatte, sich rechtswidrig zugeeignet zu haben;

Vergehen gegen die §§. 348, 350 und 73 des Strafgesetzbuches.

Ich beantrage:

demgemäß die Unterſuchung gegen ihn zu eröffnen und in dem anzuberaumenden Termine zur mündlichen Verhandlung, für welchen ich mir Anträge auf Beſchränkung der Oeffentlichkeit vorbehalte, die oben erwähnten Schriftſtücke zum Zwecke der Beweisaufnahme verleſen zu laſſen und zu demſelben als Zeugen zu laden:

1. den Geheimen Hofrath und Direktor des Centralbüreaus im Auswärtigen Amte, Roland,
2. den Botſchaftsrath Grafen von Wesdehlen zu Paris,
3. den Vorſteher der Botſchaftskanzlei von Scheven zu Paris, mit der Auflage, die politiſchen Journale mit zum Termine zu bringen,
4. den Kanzlei-Diätar Hammerdörfer zu Paris,
5. den Legations-Kanzliſten und Konſulatsverweſer Höhne zu Marſeille,
6. den Geheimen Hofrath und Vorſteher der Botſchafts-Kanzlei Gasperini zu Wien,
7. den Schriftſteller Dr. Landsberg zu Paris,
8. den General-Feldmarſchall Freiherrn von Manteuffel hier,
9. den Präſidenten des Bundesamts für das Heimathweſen, König, hier.

Berlin, den 11. November 1874.

Der Staatsanwalt am Königlichen Stadtgericht.

gez. Teſſendorff.

Digitized by Google

Nachtrag zur Anklage

wider den

Grafen Harry von Arnim.

Nachträglich, und zwar durch den Rechtsanwalt Munckel, sind:

1. von den unter Anklage gestellten Schriftstücken, und zwar von den Schriftstücken Nr. III. der Anklage:

   die Erlasse Nr. 17, 18, 34 (Nr. 17 und 34 mit den Anlagen), 91, 99 aus dem Jahre 1872, cf. III. A. 1, 2, 3, 5 und 6;

   der Bericht Nr. 70 aus dem Jahre 1872, cf. III. B. 8;

2. von denjenigen Schriftstücken, welche, weil ihre absolute Geheimhaltung durch das Staatsinteresse geboten ist, von der Anklage ausgeschlossen geblieben sind, die Erlasse Nr. 16 und 273 (cf. Verzeichniß Bl. 2 der Akten Nr. 1 und 10),

als angeblich in einem bisher verpackt gewesenen Schreibsekretär aufgefunden, offen dem Gericht überreicht.

Die Herausgabe dieser Schriftstücke, die zu denjenigen gehören, von denen der Angeklagte früher wiederholt behauptet hatte, daß sie sich noch in Paris befinden müßten, ändert an der Anklage nichts zu seinen Gunsten.

Berlin, den 13. November 1874.

Der Staatsanwalt am Königlichen Stadtgericht.

gez. Tessendorff.

An
die VII. Deputation
hier.

Durch Beschluß des Gerichts wurde hierauf die förmliche Untersuchung wider den Angeklagten eröffnet und Termin zum mündlichen Verfahren auf den 9. Dezember 1874 und die folgenden Tage anberaumt.

Die stattgehabten Verhandlungen sind nachstehend wiedergegeben:

Digitized by Google

I. Sitzung.

Mittwoch den 9. Dezember 1874.

Anfang: 10½ Uhr Vormittag.

Der Gerichtshof ist zusammengesetzt aus:
dem Stadtgerichts-Direktor Reich, als Vorsitzenden,
dem Stadtgerichts-Rath von Ossowski und
dem Stadtrichter Giersch } als Beisitzern.

Die Anklage wird vertreten: durch den Ersten Staatsanwalt am Königlichen Stadtgericht, Tessendorff.

Als Vertheidiger sind anwesend: Rechtsanwalt Munckel aus Berlin, Rechtsanwalt Dockhorn aus Posen und Professor Dr. von Holtzendorff aus München.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung mit folgenden Worten:

Den Gegenstand der vorliegenden Untersuchung bildet eine Anzahl politischer Staatsdepeschen von zum größten Theile der allererheblichsten Wichtigkeit und der tief einschneidendsten, weitgreifendsten Bedeutung. Es mußte sich daher in erster Linie dem Gerichte die Frage aufdrängen, ob und eventuell, inwieweit die Oeffentlichkeit der Verhandlungen auszuschließen oder aber zuzulassen sei. Das Kollegium hat nach Anhörung der Königlichen Staatsanwaltschaft und der Vertheidigung in nicht öffentlicher Sitzung, wie das Gesetz solches vorschreibt, und in sorgfältigster Prüfung aller obwaltenden Umstände beschlossen, »die Oeffentlichkeit nur bezüglich derjenigen Depeschen auszuschließen, welche kirchenpolitischen Inhalts den Passus I. der demnächst zur Verlesung kommenden Anklage ausmachen, und zwar dies im Interesse des durch den Inhalt jener Depeschen zu nahe berührten Staatswohles, im Interesse des öffentlichen Friedens, also aus Gründen der sonst gefährdeten Ordnung im eminenten Sinne des Wortes, daß im Uebrigen aber die Oeffentlichkeit zuzulassen ist«.

Digitized by Google

Sollte indeſſen von der einen oder anderen Seite, ſei es zum Angriff, ſei es zur Vertheidigung, auf den Inhalt von Schriftſtücken Bezug genommen werden, die bisher von der Anklage bei Seite gelaſſen ſind, oder wenigſtens doch nicht ihrem Inhalt nach als Beweisſtücke herangezogen ſind, ſo würde ein diesfallſiger Antrag in einer ſpäteren, nicht öffentlichen Sitzung zu motiviren ſein, damit alsdann dort über die geheime oder öffentliche Behandlung dieſer neuen Stücke beſonders Beſchluß gefaßt werde.

Es beginnt die öffentliche Sitzung.

Vorſitzender: Ihre vollſtändigen Vornamen, Herr Graf, ſind Harry Carl Curt Eduard; Sie ſind geboren am 3. Oktober 1824 zu Moitzelfitz in Pommern, Sohn des zu Polzin verſtorbenen Gutsbeſitzers von Arnim, evangeliſcher Konfeſſion; Sie haben im Jahre 1845 Ihr juriſtiſches Doktor-Examen beſtanden, am 1. Februar 1847 das Auskultator-Examen, und als ſolcher ſind Sie beim Landgerichte zu Koblenz eingetreten; im Jahre 1850 haben Sie die diplomatiſche Laufbahn angetreten, zuerſt bei der Geſandtſchaft in München, im Jahre 1851 die diplomatiſche Prüfung beſtanden und ſind von 1851 ab als Geſandtſchaftsſekretär reſp. als Legationsſekretär den Miſſionen in Rom, Kaſſel und Wien attachirt geweſen, inzwiſchen auch beim Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten beſchäftigt worden; am 17. September 1856 erfolgte Ihre Ernennung als Legationsrath; am 9. November 1860 wurde Ihnen die Kammerherrnwürde verliehen. Sie wurden am 6. März 1862 Geſandter in Liſſabon, waren als ſolcher ſodann in Kaſſel und München und wurden am 20. Oktober 1864 zum Geſandten beim päpſtlichen Stuhl in Rom ernannt. Im Sommer 1870 erfolgte Ihre Erhebung in den Grafenſtand; am 18. März 1871 wurden Sie zum Kommiſſarius für die auf den Friedensſchluß bezüglichen Geſchäfte in Brüſſel berufen und fungirten in gleicher Eigenſchaft auch in Frankfurt a. M. Durch Allerhöchſte Kabinetsordre vom 23. Auguſt 1871 erfolgte Ihre Ernennung als Geſandter bei der franzöſiſchen Republik, zunächſt in außerordentlicher Miſſion; im September wurden Sie zum Wirklichen Geheimen Rath ernannt mit dem Prädikat Excellenz. Am 29. Dezember 1871 erfolgte Ihre Erhebung zum Botſchafter bei der Miſſion in Paris. Durch Allerhöchſte Kabinetsordre vom 2. März 1874 wurden Sie unter Vorbehalt anderweitiger Verwendung abberufen

Digitized by Google

und am 19. März zum Botschafter in Konstantinopel ernannt. Am 28. bezw. 29. April d. J. (hierüber schwanken die Angaben) erfolgte Ihrerseits die Uebergabe Ihres Abberufungsschreibens an den Präsidenten der französischen Republik.

Angeklagter: Am 29.

Vorsitzender: Durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 15. Mai 1874 erfolgte Ihre Versetzung in den einstweiligen Ruhestand vom 1. September 1874 ab. — An preußischen Orden haben Sie den Johanniter-Orden und den Stern zum Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub erhalten.

Nun wollte ich noch ein paar Fragen an Sie richten: Sie besitzen das Gut Nassenheide. Wann haben Sie das Gut gekauft?

Angeklagter: Im Juni oder Mai 1872, genau weiß ich es nicht.

Vorsitzender: Welche andere Güter besitzen Sie noch?

Angeklagter: Ich besitze noch die Güter Golm und Güstow.

Vorsitzender: Hier in Berlin besitzen Sie zwei Häuser, eines in der Jägerstraße 72 und eines in der Leipzigerstraße 92.

Angeklagter: Nur das eine in der Jägerstraße.

Vorsitzender: Aber in diesem Hause haben Sie nie gewohnt?

Angeklagter: In früheren Jahren wohl — vor 15 Jahren etwa.

Vorsitzender: Aber nicht seit Ihrer Funktion als Gesandter. Wenn Sie früher während Ihrer Funktion in Paris nach Berlin kamen, so nahmen Sie Absteigequartier bei Ihrer Frau Schwiegermutter?

Angeklagter: Ja, oder im Gasthofe.

Vorsitzender: Und wenn Sie bei Ihrer Schwiegermutter Ihr Absteigequartier nahmen, so soll es Usus gewesen sein, daß Sie im Parterre in einer Stube nach dem Garten wohnten?

Angeklagter: Ich hatte dann eine kleine Parterrestube nach dem Garten hinaus, wenigstens in der Regel, wenn keine anderen Zimmer zur Verfügung standen.

Vorsitzender: Ist in dieser Regel seit dem 1. Oktober eine Aenderung eingetreten?

Digitized by Google

Angeklagter: Nein, aber meine Schwiegermutter hatte mir im ersten Stock eine Wohnung zur Disposition gestellt, welche am 1. Oktober vakant wurde.

Vorsitzender: Es hat uns das Polizeipräsidium, resp. die Steuerdeputation des hiesigen Magistrats die Mittheilung gemacht, daß Sie vom 1. Oktober d. J. ab den ersten Stock oder einen Theil des ersten Stockes des Hauses Nr. 4 am Pariser Platz für 4000 Thlr. gemiethet hätten und zu 66 Thlr. 20 Sgr. Miethsteuer herangezogen seien.

Angeklagter: Von der Miethsteuer ist mir nie etwas bekannt geworden, das höre ich heute zum ersten Mal.

Vorsitzender: Die Auskunft der Steuerdeputation lautet: »7. Dez. 74, Bl. 113 Nr. 2, daß der Botschafter zur Disposition, Graf Harry von Arnim, im Hause Pariser Platz 4 am 1. Oktober als Miether mit einer jährlichen Miethe von 4000 Thlr. gemeldet und mit 66 Thlr. 20 Sgr. quartaliter zur Miethsteuer herangezogen worden ist«.

Vertheidiger Dockhorn: Es ist die Absicht, den Einwand der Inkompetenz zu erheben; darauf bezieht sich die Frage, die ich an den Gerichtshof richten möchte. Das Gesetz schreibt vor, daß der Einwand erhoben werden muß, bevor in die Beweisaufnahme eingetreten ist, und wir würden deßwegen zu konstatiren bitten, daß der Einwand unsererseits bereits erhoben ist.

Vorsitzender: Das wird geschehen, und ich habe als Platz für die Erhebung dieses Einwandes den Zeitpunkt unmittelbar nach Verlesung der Anklage bereits vorbehalten. Die Motivirung desselben wird sogar meinerseits direkt angeregt werden. —

Dieser Auskunft entsprechend lautet auch die Anzeige des Kriminal-Polizeiinspektors. Derselbe wird später auch darüber gehört werden können. Der Kriminal-Kommissarius Pick hat angezeigt unter dem 30. November, was zur Beweisaufnahme konstatirt werden wird (unter Blatt 115 verso, 116 der Akten), daß Ende September 200 Kisten, Möbel und sonstige Utensilien, die bis dahin auf dem Aktienspeicher in der kleinen Präsidentenstraße gelagert hatten, nach dem Hause Pariser Platz Nr. 4 geschafft worden seien, und demnächst hinterher auch theilweise ausgepackt worden sind.

Angeklagter: Das ist nicht ganz richtig. Es haben allerdings einige von diesen Kisten in der Wohnung bleiben sollen.

Digitized by Google

Vorsitzender: Ein Theil der Möbel, wenn ich recht verstanden habe, ist in diese Zimmer gekommen, die Sie aber nur als Absteigequartier benutzten.

Angeklagter: Ja. Ich muß ausdrücklich bemerken, daß am 4. Oktober eine Abholung der Möbel, die übrigens noch nicht ausgepackt waren, stattfand. Die Auspackung hat später stattgefunden; ich bemerke, daß am 30. September nur die Umschaffung erfolgt ist, ich weiß das Datum übrigens auch nicht genau.

Vorsitzender: Dann ist von dem Kriminal-Inspektor Pick auch in derselben Anzeige angezeigt worden, daß Sie einen Hausstand insofern begründet haben, als Sie eine eigene Equipage gehalten und eine eigene Küche etablirt haben.

Ich meine nur, ob Sie diese Thatsachen richtig finden?

Angeklagter: Ja, nachher natürlich.

Vorsitzender: Ich muß, wie es in den Akten steht, es mittheilen und Sie darüber fragen.

Angeklagter: Erst Anfang November, soviel mir bekannt.

Vorsitzender: Jetzt würde ich bitten, die Anklage zu verlesen.

(Der Staatsanwalt verliest die bereits mitgetheilte Anklage unter Weglassung des die Personalien betreffenden Passus).

Vorsitzender: Ehe ich auf die thatsächlichen Momente der Anklage eingehe, habe ich die Kompetenzfrage vorzubringen. Es ist von Seiten der Vertheidigung unter dem 25. November d. J. dem hiesigen Gerichte gegenüber der Einwand der örtlichen Inkompetenz schriftlich erhoben worden. Dieser Einwand war gestützt auf thatsächliche Gründe und ist über die thatsächlichen Momente Beweis angetreten worden. Die VII. Deputation, die seit dem 14. November d. J. mit der Sache befaßt ist, beschloß auf den Beweisantrag der Vertheidigung des Angeklagten bezüglich des Inkompetenz-Einwandes, daß die Ladung der Zeugen aus rechtlichen und thatsächlichen Gründen abzulehnen, dagegen aber der Vertheidigung des Angeklagten die Erhebung oder Wiederholung des Einwandes für die Audienz vorzubehalten sei. Diesem Vorbehalt entsprechend eröffne ich hiermit die Diskussion über den Inkompetenz-Einwand. Wollen Sie, Herr Graf, sich selbst oder einer Ihrer Vertheidiger sich über die Frage äußern?

Digitized by Google

Vertheidiger Munckel: Ich möchte den Einwand nicht als einen Einwand der Inkompetenz hier bezeichnen, — sondern ich erwarte vielmehr die von dem Staatsanwalt in Aussicht gestellte Begründung für die Kompetenz des Gerichts; denn so viel ich aus der Anklage ersehe, ist sie gerichtet gegen den Grafen Arnim, der sich zur Zeit hier aufhalte, der also hier nicht wohnt, und ist erhoben worden wegen Handlungen, die sich ereignet haben sollen zu Paris im Hotel der Kaiserlichen Botschaft. Und wenn ich von allen Fragen weiter absehe, wie weit das Hotel der Kaiserlichen Botschaft vielleicht zu Deutschland zu rechnen sei, wie es der Herr Staatsanwalt in Aussicht stellt, so bin ich doch ohne Weiteres darüber klar, daß dieses Hotel nicht in Berlin sich befindet und unter die Jurisdiktion dieses Gerichts nicht fällt. Also, meine ich, da die Anklage gar keine Momente beibringt (ich denke, als notorisch darf vorausgesetzt werden, daß eine sogenannte Ergreifung des Grafen hier nicht stattgefunden hat), so würde wohl irgend etwas erst beizubringen sein, was für die Kompetenz des Gerichts spräche; denn das einzige allein, daß bisher das Verfahren hier geleitet worden ist, und daß man also etwa aus Artikel 5 ein forum prorogatum herleiten könne, dem habe ich ja widersprochen, mit der Angabe, die unter Beweis gestellt ist, daß die Rüge der Inkompetenz stattgefunden hat, wenn auch im Protokoll seltsamer Weise darüber nichts Näheres zu finden ist.

Der Herr Staatsanwalt hat damals gesagt, der Antrag der Inkompetenz käme ihm sehr überraschend. Es wundert mich die Ueberraschung, da er ja in Nassenheide bei der Verhaftung zugegen war, und ich bedaure recht sehr, daß ich nicht erfahren habe, ob die Ueberraschung angenehm oder unangenehm war. Auf die Ueberraschung kommt nichts an, und ich denke, es wird den Herrn Staatsanwalt nicht hindern, alle die vielfachen Gründe, die er versprochen hat, darzulegen, aus denen hervorgeht, ob das Königliche Stadtgericht zu Berlin kompetent ist oder nicht.

Vorsitzender: Nachdem die Untersuchung bereits eingeleitet ist, liegt die Frage gesetzlich nun einmal so, mag an dem, was die Vertheidigung gesagt hat, Wahres sein oder nicht, daß der Angriff von Seiten des Angeklagten ausgehen muß.

Digitized by Google

Rechtsanwalt Munckel: Das ist nur eine Formalität, Herr Präsident.

Vorsitzender: Ich wollte nur ein paar thatsächliche Momente hervorheben, auf die ja sowohl die Motivirung des Inkompetenz-Einwandes als dessen Widerlegung zu gründen sein wird. Es ist aktenmäßig konstatirt, es sind aktenmäßige Momente, die ohne Weiteres wahrscheinlich von Ihnen, Herr Graf, werden anerkannt werden.

Es ist also in Nassenheide am 4. Oktober d. J. Ihre erste Verhaftung von Seiten des hiesigen Stadtgerichts erfolgt; das wäre die erste Frage. — Am 27. Oktober 1874 erfolgte demnächst auf Rathskammerbeschluß Ihre Entlassung gegen Stellung einer Kaution von 100,000 Thlr. mit der Klausel, daß sie verfallen sein solle, wenn Sie bis zum Audienztermin das Gebiet des Deutschen Reichs verlassen hätten. Am 28. Oktober 1874 erfolgte die Erlegung der Kaution und die Aufhebung Ihrer Haft; am 12. November 1874 erfolgte auf Rathskammerbeschluß Ihre Wiederverhaftung hier im Hause am Pariser Platz Nr. 4, und am 14. November dieses Jahres erfolgte von Seiten der Deputation die Eröffnung der förmlichen Untersuchung und die Aufrechthaltung der Haft in Form des Hausarrestes.

Nun wollte ich nur in Bezug auf die Protokolle, die zuerst aufgenommen worden sind, auch noch hervorheben: 1) die Verhandlung in Nassenheide am 4. Oktober 1874 (Blatt 17, Volumen 1 der Akten) ist aufgenommen von dem Untersuchungsrichter Pescatore und enthält bezüglich der Kompetenz oder Inkompetenz keinerlei Angaben. Die Verhandlung selbst werden Sie anerkennen, sie enthält nichts darüber. Nicht wahr?

Angeklagter: Ich glaube, nein.

Vorsitzender: Dann ist eine Registratur in den Akten, vom 5. Oktober 1874, die nicht vollzogen, sondern nur vom Stadtgerichtsrath Pescatore aufgenommen ist; und darin ist nur gesagt worden, daß Sie erklärt hätten bei Ihrer Verhaftung, Sie hätten in Berlin keine Wohnung. Unterschrieben ist sie nicht. — Es kommt noch eine Verhandlung vom 5. Oktober 1874, Blatt 30 der Akten, die lautet am Schluß — denn nur der Schluß hat hier Bezug, der Anfang bezieht sich auf die Sache selbst —: »Eine Wohnung habe ich übrigens nur bei meiner Schwiegermutter

Digitized by Google

gehabt und habe auch sonst keinerlei hierselbst besessen oder bezogen. Ich habe nur zum 1. Oktober eine Wohnung hierselbst gemiethet, dieselbe aber weder bezogen noch eingerichtet gehabt.« — Indessen ist auch in dieser Verhandlung von der Einrede der Inkompetenz nichts erwähnt.

Vertheidiger Mnnckel: In formeller Beziehung muß ich wiederholt behaupten, und zwar unter Berufung auf das Zeugniß des hier anwesenden Herrn Staatsanwalts und des Herrn Untersuchungsrichters, der zu meinem Bedauern nicht hier ist, daß die Einrede der Inkompetenz erhoben ist von dem Angeklagten bei seiner Verhaftung, und zwar als er zum ersten Male mit dem Gegenstand der Untersuchung bekannt gemacht worden ist und aufgefordert wurde, die Dokumente herauszugeben, das heißt — nach meiner Auffassung — bei seiner ersten verantwortlichen Vernehmung über den Gegenstand. Die Einrede ist somit in der Form gewahrt, und die formelle Einrede begründet die Kompetenzfrage. Hiermit wollte ich konstatiren, daß laut den Akten hier in Berlin nicht das forum domicilii des Herren Grafen ist, wofür ich den Herrn Staatsanwalt selbst als Zeugen anrufe. Die Richtigkeit der Auskunft hiesigen Magistrats über die Miethung einer Wohnung hierselbst und die Zahlung der Miethssteuer bestreitet mein Herr Klient.

Staatsanwalt: Die Frage der Kompetenz oder Inkompetenz dieses hohen Gerichtshofes würde besser erst nach Schluß der Verhandlung und der Beweisaufnahme erörtert werden, weil dort zuvörderst festzustellen sein wird, inwiefern der Angeklagte sich hier nicht bloß aufgehalten, sondern eine feste Wohnung seit dem 1. Oktober gehabt hat. Ich bin aber gern bereit, schon jetzt die Frage erschöpfend zu behandeln, und will mich zunächst über die formelle Seite der Frage aussprechen, ob überhaupt dem Angeklagten noch der formelle Einwand zur Seite stehe.

Das Gesetz sagt, es muß der Einwand, soweit er aus der territorialen Inkompetenz erhoben wird, bei der ersten Vernehmung über die Anschuldigung vor dem Gerichte gemacht werden. Wie die Kommentatoren erklären, ist darunter zu verstehen die erste verantwortliche Vernehmung, und wenn man auch zugiebt, daß weiter zu verstehen ist die Vernehmung im Skrutinialverfahren, so glaube ich, hat der Herr Angeklagte nach keiner Seite hin den Einwand rechtzeitig erhoben. Der Herr Vertheidiger irrt, wenn er meint, der Angeklagte sei in Nassen-

Digitized by Google

heide vernommen worden. Es ist in Nassenheide nichts weiter geschehen, als daß der Haftbefehl eingehändigt und gefragt wurde: haben Sie Schriftstücke und wo sind sie? und daß demnächst eine Haussuchung abgehalten worden ist. Darüber hat der Herr Untersuchungsrichter, wie ich sagte, eine Registratur aufgenommen, welche der Angeklagte selbst unterschrieben hat; demnächst ist der Angeklagte als Verhafteter nach Berlin geführt worden und am nächsten Tage vor Gericht zu Protokoll verantwortlich vernommen, nachdem er sich vorher mit dem Herrn Rechtsanwalt Munckel über die rechtliche Seite der Frage und, wie anzunehmen ist, auch über die Kompetenzfrage und andere Fragen verständigt hatte. Der Angeklagte hat dabei zu Protokoll erklärt: übrigens habe ich hier keine Wohnung, besitze hier überhaupt keine, ich habe zwar eine zum 1. Oktober gemiethet, sie aber nicht bezogen. Man könnte sagen, das sei der Einwand der Inkompetenz. Jedenfalls wäre er sehr formlos erhoben, namentlich wenn man berücksichtigt, daß der Angeklagte einen Rechtsverständigen zur Seite hatte, der wohl wußte, in welcher Form der Einwand der Inkompetenz zu erheben ist, um dem Gerichte Anlaß zu geben, über den Kompetenz-Einwand zu entscheiden. Es war dem Angeklagten, jedenfalls aber seinem Rechtsbeistand bekannt, daß über den Inkompetenzeinwand in der Voruntersuchung von der Rathskammer zu beschließen war, und daß demnächst dem Angeklagten, wenn die Rathskammer sagt: wir sind kompetent, das Recht der Beschwerde innerhalb 10 Tagen zusteht. Nichts von alledem ist geschehen. Es schwebte noch keine Voruntersuchung, und der Angeklagte ist demnächst unter Mittheilung des die Voruntersuchung eröffnenden Beschlusses nochmals vernommen worden und hat wieder nichts von dem Einwande der Inkompetenz gesagt. Nun meine ich, wenn Jemand acht Wochen lang mit sich verhandeln läßt, wenn Jemand einen Vertheidiger von vornherein zur Seite hat, daß er dann auch Gelegenheit genug hat, den Einwand der Inkompetenz in einer dem Gerichte verständlichen Form zu erheben. »Ja«, sagte der Vertheidiger, »er ist erhoben worden in Nassenheide«. Ich entgegne ihm: in Nassenheide *konnte* er nicht erhoben werden, weil der Angeklagte dort nicht zu Protokoll vernommen worden ist. Nach dieser Seite scheint mir der Einwand ganz hinfällig. — Ich habe die Bemerkung zu wiederholen, wenn der Herr Vertheidiger nicht bloß den Untersuchungsrichter, son-

Digitized by Google

dern auch sieben andere Personen als Zeugen benennt und auch noch auf mein Zeugniß rekurrirt, so ist das für mich höchst ehrenvoll. Der Herr Vertheidiger hat sich zwar dagegen verwahrt, indem er sagte: es sei durchaus nicht seine Absicht, mich dadurch, daß er mich als Zeuge benenne, als Staatsanwalt zu beseitigen. Ich weiß nicht, wie er es meint, ob er meint, daß ich mich bald dorthin stellen und als Zeuge aussagen und dann wieder hierher als Staatsanwalt stellen soll; diese beiden Funktionen scheinen mir wenig vereinbarlich. Ich muß annehmen, daß der Herr Vertheidiger, wenn er meint, ich würde als Zeuge vernommen werden, der Meinung war, daß ich dann als Staatsanwalt nicht würde fungiren können. Das ist die formelle Seite der Sache. Nun wende ich mich zur materiellen Begründung der Kompetenz. Es wäre zwar meines Erachtens zweckmäßiger, das Materielle erst am Schlusse der Verhandlung zu erörtern, weil dabei Thatsachen in Betracht kommen, die erst später im Laufe der Verhandlung klargelegt werden können.

Es muß also zunächst feststehen: wo ist die That verübt? Die Anklage sagt, sie ist zu Paris verübt, weil ich damals keinen Grund hatte anzunehmen, daß der Einwand der Inkompetenz daraus hergeleitet werden würde. Es schließt aber nicht aus, daß die Verhandlung noch ergiebt, daß die That nicht blos in Paris, sondern auch anderwärts verübt worden ist. Es würde dann die Frage sich wesentlich anders gestalten.

Ferner ist die Frage nur dann erschöpfend zu erörtern, wenn man genau weiß, in welcher Eigenschaft der Angeklagte die Handlung begangen hat. Die Anklage stellt allgemein die Behauptung auf, der Angeklagte habe sie in seiner Eigenschaft als Beamter verübt; bewiesen ist dies bisher noch nicht.

Es ist ferner zu erörtern, daß in der That der Angeklagte, wie er jetzt zugiebt, hier eine Wohnung gemiethet, zur Steuer angemeldet und in der Weise ausgestattet hat, daß man 200—300 Kisten und Kasten in die Wohnung stellte. Das sind Thatsachen, welche von großer Wichtigkeit sind für die Beurtheilung der Frage, ob das forum domicilii hier ist.

Da der Vertheidiger großen Werth darauf legt, so muß ich mich a limine darüber äußern, in welcher Weise ich mit der Verhandlung

Digitized by Google

befaßt geweſen bin, — es wird mir nicht ſchwer werden. Ich wurde mit der Sache befaßt durch die Anſchuldigungsſchrift des Auswärtigen Amtes, wie ſich aus den Akten ergiebt. Darin ſtand, daß der Angeklagte einen feſten Wohnſitz, nachdem er Paris verlaſſen, allerdings noch nicht genommen, daß er bald hier, bald in Naſſenheide, bald bei ſeiner Schwiegermutter, bald auf ſeinem Gute ſich aufhalte, und augenblicklich hier ſei; mündlich wurde mir dann mitgetheilt, der Angeklagte ſei vor 1 oder 2 Tagen abgereiſt. Er war alſo nicht mehr hier; auch vor dem Gerichte iſt es demnächſt zur Sprache gekommen, daß der Angeklagte damals nicht mehr hier war. In der Anſchuldigungsſchrift ſtand: er hat hier ein Haus, iſt hier Grundbeſitzer, hält ſich bald hier, bald dort auf, einen feſten Wohnſitz hat er nicht. Was ſollte nun geſchehen? Sollte das Verfahren gegen den Angeklagten damit beginnen, daß man ein großes Skrutinialverfahren darüber einleitete, wo der Angeklagte wohnt? In ſolchen Fällen glaube ich, ohne mich über das Geſetz hinwegzuſetzen, mich ſchnell entſcheiden zu müſſen; ich habe mich entſchieden, daß hier ohne Geſetzesverletzung ein Gerichtsſtand angenommen werden könne, und demgemäß habe ich meinen Antrag beim Gerichte formulirt. Man braucht nur die Kommentatoren nachzuleſen. Man kann unmöglich a limine des Prozeſſes prüfen: hält ſich der Angeklagte dort auf oder nicht? Ich kann hinzuſetzen, daß gar nicht beſtimmt war, ob wir den Angeklagten in Naſſenheide antreffen würden — darüber war man in Zweifel — er konnte ebenſo gut wo anders ſein. — Wenn alſo ſo die Sache laz, wenn man wußte, der Angeklagte hat hier ein Haus; wenn behauptet wurde, er habe hier eine Wohnung gemiethet; wenn auch beſtätigt wurde, er iſt Tage lang vorher hier geweſen, ſollte man da noch, wo es darauf ankam, nicht nur ſchnell, ſondern auch geheim zu handeln, erſt noch mit anderen Gerichten ſich in Verbindung ſetzen und Erörterungen darüber anſtellen, wo iſt der Angeklagte jetzt? Es ſollte ja nichts bekannt werden. Der Angeklagte ſollte nicht wiſſen, daß wir zu ihm kommen würden, denn wir wollten Hausſuchung halten. Wenn wir erſt eine öffentliche Voruntersuchung haben, ſo wird dem Angeklagten vielleicht vorher mitgetheilt werden, wann die Hausſuchung ſtattfinden ſoll und man ihn verhaften will; aber eine öffentliche Voruntersuchung haben wir noch nicht, wir erörtern das noch im Geheimen und wir ſetzen es

Digitized by Google

nicht vorher in die Zeitung, wenn wir Jemanden verhaften wollen, namentlich dann nicht, wenn wir nach so wichtigen Staatsdepeschen suchen, von deren Bekanntwerden unter Umständen Krieg und Frieden abhängt. Das waren die Erwägungen, die mich geleitet haben.

Nun hatte der Angeklagte Zeit und Gelegenheit genug, sich mit seinem jetzigen Vertheidiger zu besprechen, wenn er nicht von einem hiesigen Gericht abgeurtheilt werden wollte, und, wenn er nach Stettin verwiesen sein wollte, zu sagen: Ihr seid nicht kompetent. Nichts von dem ist geschehen.

Der Angeklagte hat angegeben, er habe hier einen festen Wohnsitz noch nicht genommen. Ja, das muß erst bewahrheitet und durch Beweise und Zeugenaussagen bestätigt werden. Wenn Jemand im April oder Mai von Paris fortgeht, und 200 große Kollis, Kasten und andere Sachen nicht nach Nassenheide, sondern nach Berlin bringt, wenn er hier in einem Hause vom 1. Oktober ab eine Wohnung mit 4000 Thlr. zur Besteuerung anmeldet, dann, meine ich, ist es begründet, — was die Prozeßordnung in ihren allgemeinen Bestimmungen, die man noch heute anziehen kann — §. 11 Titel 2 — sagt: es kann auch stillschweigend ein Modus der Erklärung des Domizils erfolgen, und als eine solche stillschweigende Aeußerung ist es zu erachten, wenn Jemand an einem gewissen Orte ein Amt, welches seine Gegenwart daselbst erfordert, übernimmt, Handel oder Gewerbe daselbst zu treiben anfängt oder sich Alles, was zu einer wohl eingerichteten Wirthschaft gehört, anschafft. Wenn nun Jemand in Berlin eine Wohnung für 4000 Thlr. miethet, sie bei der Steuerbehörde anmeldet und außerdem 200 Kisten mit Möbeln u. s. w., darunter auch solche mit Papieren und Skripturen, wie sie in dieser Wohnung gefunden wurden, in dieselbe inferirt, wenn er außerdem keine andre Wohnung hat, so ist seine Wohnung in Berlin. Das ist meine Ansicht, und ich glaube, sie hat Hand und Fuß, sie ist begründet durch das Gesetz.

Nun kommt noch hinzu, daß der Angeklagte zugegeben hat — damit ich auch diesen Punkt bespreche — daß er sich nicht blos ein oder zwei Tage hier aufgehalten hat, sondern sehr lange. Als der Angeklagte von Paris abberufen wurde, ging er nicht nach Nassenheide, sondern nach Berlin. Er ist im Mai ganze Wochen hier gewesen, begab sich darauf nach Karlsbad, war dann ein paar Tage in Nassen-

heide, ist dann wieder nach Berlin gekommen, und hat dann wieder ein paar Sommermonate in Nassenheide verlebt. Der Angeklagte sagt: er besitze hier ein Haus, welches er aber nicht bewohne, und er habe eine Wohnung vom ersten Oktober für 4000 Thlr. gemiethet.

Aber auch das forum delicti commissi ist hier begründet. Das Reichsbeamtengesetz, welches an die Stelle des Gesetzes vom April 1851 getreten ist, bestimmt im §. 21:

> »Reichsbeamte, deren dienstlicher Wohnsitz sich im Auslande befindet, behalten den ordentlichen persönlichen Gerichtsstand, welchen sie in ihrem Heimathsstaate hatten: In Ermangelung eines solchen Gerichtsstandes ist ihr ordentlicher persönlicher Gerichtsstand in der Hauptstadt des Heimathstaates, und in Ermangelung eines Heimathstaates vor dem Stadtgericht zu Berlin begründet.«

Welchen ordentlichen persönlichen Gerichtsstand hatte denn der Angeklagte, als er Gesandter wurde, oder als dieses Gesetz erschien? Als er Gesandter wurde, sagt der Angeklagte, habe er seinen Wohnsitz in Nassenheide gehabt, weil er dieses Gut im Jahre 1872 gekauft. Ich sage: er hatte seinen Gerichtsstand beim Stadtgerichte in Berlin, denn das preußische Gesetz von 1851 wies den Botschaftern ihren persönlichen Gerichtsstand beim Stadtgericht in Berlin zu. Als das Reichsbeamtengesetz erschien, hatte der Angeklagte seinen ordentlichen, persönlichen Gerichtsstand beim Stadtgerichte in Berlin. Es steht nicht in dem Gesetz: die Reichsbeamten sollen ihren ordentlichen, persönlichen Gerichtsstand behalten, welchen sie haben, sondern, welchen sie hatten. Die Reichsbeamten, deren dienstlicher Wohnsitz sich im Auslande befindet, behalten ihren ordentlichen, persönlichen Gerichtsstand, welchen sie in ihrem Heimathsstaate hatten. Der Angeklagte hatte keinen, in Nassenheide hatte er ein Gut; wie die Akten ergeben, hat er sich von Paris aus alle Sommer einige Wochen dorthin begeben, er hatte aber in Paris aller Form nach seinen Wohnsitz und hat dort Haus gehalten. Nun wird doch unmöglich die Vertheidigung behaupten, daß, wenn der Gesandte in Paris sich wochenlang in einem Sommeraufenthalt befindet, ein besonderer, persönlicher Gerichtsstand für ihn durch diesen seinen Aufenthalt begründet sei. Der Paragraph findet seine Anwendung, wenn Jemand Gesandter ist. Auch wenn er ein Gut

Digitized by Google

gekauft hat, auf dem er sich gelegentlich aufhält, verliert er dadurch nicht seinen persönlichen Gerichtsstand bei dem Stadtgerichte in Berlin.

Der Angeklagte hat also, wie ich annehme, heute noch und hatte damals, als er die ihm zur Last gelegte That beging, den ordentlichen Gerichtsstand, sein forum domicilii beim Stadtgericht in Berlin. Es beruht dies, weil der Angeklagte nicht hier wohnt, auf einer Fiktion: das Gesetz fingirt, daß der Angeklagte im Bezirk der Stadt Berlin sich aufhalte. Es entspricht dies einem anerkannten völkerrechtlichen Grundsatze. Ich habe unter den Büchern über Völkerrecht keins gefunden, welches eine andere Auffassung hat. In dem Völkerrecht von Heinrich Oppenheim heißt es: Die Exterritorialität kommt von der Eigenthümlichkeit der diplomatischen Mission, daß Beamte im Dienste des Staates sich in fremden Ländern aufhalten müssen. Diesem Umstande kommt das Völkerrecht zu Gute. Die Exterritorialität besteht in der Fiktion, als ob die Vertreter eines Staates denselben gar nicht verlassen hätten. Fingitur eos extra territorium esse oder tanquam domi esse — es wird so angesehen, als ob der Botschafter in Paris immer zu Hause in Berlin wäre. In ähnlicher Weise spricht sich Bluntschli aus. Er sagt §. 135 über die Rechte der Exterritorialität: »Zu Gunsten der Personen, welche einen Staat in fremdem Lande repräsentiren, wird, um ihre Unabhängigkeit von einer anderen Staatsgewalt zu sichern, in mancher Beziehung fingirt, sie seien außerhalb des fremden Landes (extra territorium), gleichwie wenn sie überall hin ihre Heimath mit sich nähmen.« Ein französischer Schriftsteller nennt es die »Inkarnation« des einheimischen Staates: in Fleisch und Blut nehmen sie den Staat überall mit. In andern französischen Büchern heißt es: Es wird ganz allgemein angenommen, als ob die Gesandten niemals das Territorium ihres Staates verlassen hätten, als ob sie überhaupt gar nicht entschlüpfen, entgehen könnten der Gerichtsbarkeit ihrer Heimath, und als ob sie stets unterworfen blieben den Gesetzen, welche die Heimath hat. Wir kommen später dazu: er bleibt auch unterworfen den Gesetzen des eigentlichen Heimathlandes. — Giebt es nun also ein Völkerrecht, und ist es ein allgemeiner Grundsatz des Völkerrechts, daß ein Gesandter vermöge des Prinzips der Exterritorialität so angesehen wird, als ob er nicht im Auslande, sondern im Inlande sich befinde, als ob er die Heimath mit sich nähme,

wird demgemäß die Wohnung angesehen als außerhalb des Landes liegend, wo der betreffende Gesandte beglaubigt ist, so fragt man: Wo liegt nun die Wohnung? Ich antworte: Sie liegt in Berlin. Es wird fingirt, daß der Angeklagte sich in seiner Heimath befindet, und seine Heimath ist nach §. 21 des Reichsbeamtengesetzes unter der Gerichtsbarkeit des Stadtgerichts in Berlin. Es läßt sich über diese Fiktionen viel reden und schreiben. Es ist aber meine Deduktion, wie ich glaube, ganz zutreffend und leuchtet ein. Ich glaube nicht, daß die Vertheidiger in der Lage sein werden, mir Citate entgegenzustellen. Das Gesetz giebt dem Gesandten den ideellen, persönlichen Gerichtsstand in Berlin. Es wird fingirt, daß, wenn der Gesandte im Auslande wohnt, das Stück Grund und Boden, welches er bewohnt, dem Staate angehört, welcher ihn entsendet hat. Ich habe gefunden, daß er dann zu dem Gerichte in Berlin gehört. Dies ist nicht nur das forum domicilii, sondern auch das forum delicti commissi. In unserem preußischen Rechte haben wir Bestimmungen über den Gerichtsstand der Eximirten, zum Beispiel in einem Paragraphen der Kriminal-Ordnung wird gesagt, daß die Eximirten ihren Gerichtsstand bei dem Oberlandesgerichte haben. Und es heißt dann weiter: Zugleich haben sie auch das forum delicti commissi dort, natürlich das forum delicti commissi, welches mit dem ersten zusammenfällt, wenn dort das Delikt begangen worden ist. Das genügt vorläufig vollständig, um die großen Bedenken, die gegen die Inkompetenz des Gerichts erhoben worden sind, zu beseitigen.

Ich will nun zu bemerken mir erlauben, daß aus den Aeußerungen einiger Vertheidiger manches hervorklingt, was darauf hindeutet, als ob man sich nicht bloß mit der Sache, sondern auch mit etwas Anderem beschäftigen wolle. Weshalb wird der Einwand der Inkompetenz überhaupt erhoben? Wenn die Vertheidigung des Angeklagten die Sache vor ein anderes Gericht verwiesen sehen wollte und namentlich, wenn das in den Wünschen des Angeklagten lag, so lag Nichts näher, als daß der Einwand so bald wie möglich formulirt und eine Entscheidung darüber extrahirt wurde. Das lag doch in der Natur der Sache, da der Herr Angeklagte nicht allein stand, da ihm ja ein juristischer Vertheidiger von vornherein zur Seite stand. Nun, nachdem die Voruntersuchung geschlossen, nachdem die Anklage erhoben, weshalb

Digitized by Google

wird dann noch dieſer Einwand gemacht? Ich glaube, der Einwand der Inkompetenz hätte nicht jetzt erſt, ſondern ſchon früher erfolgen ſollen; man hat anſtatt deſſen gewartet, bis die Anklage erhoben war und, nachdem dann wieder eine lange Zeit vergangen iſt, — bei einer Sache, die mit Rückſicht auf den Angeklagten hätte beſchleunigt werden ſollen. Gegen die Anklage iſt nichts weiter eingewendet worden, als der Einwand der Inkompetenz.

Vertheidiger Munckel: Der Herr Staasanwalt hat gefragt, weshalb der Einwand der Inkompetenz erſt jetzt erhoben würde, und ich antwortete ohne Anſtand, daß er deswegen erhoben wurde, um feſtzuſtellen, daß alles, was in der Voruntersuchung geſchehen, von ſeiner Seite und von Seiten des Unterſuchungsrichters, nach unſerer Auffaſſung durchaus ungeſetzlich iſt, und weil wir das nicht anders beweiſen können. Im Uebrigen wird dem Ermeſſen des Richters durch das Geſetz viel Spielraum gelaſſen. Deshalb erheben wir die Einrede der Inkompetenz, um nachzuweiſen, daß diejenigen Perſonen, die gegen den Angeklagten eingeſchritten ſind, dazu in keiner Weiſe befugt geweſen ſind. Wir erheben den Einwand erſt heute, weil wir erſt heute dazu die Gelegenheit finden, und ich will denn doch nicht unterlaſſen zu bemerken, daß die Unterſtellung des Herrn Staatsanwalts, als ſei ich während der ganzen Dauer der Unterſuchung dem Herrn Angeklagten als Vertheidiger bedient geweſen, meines Ermeſſens der Wahrheit geradezu ins Geſicht ſchlägt. Es iſt ganz richtig, daß ich noch am Abend des 4. Oktober die Ehre gehabt habe, mit Sr. Excellenz eine Unterredung zu haben. Wir, die wir die Unterredung hatten, waren aber loyal genug, die Geſetze zu reſpektiren, die uns nicht geſtatteten, über den Gegenſtand der Unterſuchung mit Sr. Excellenz zu reden. Wir haben uns damals auf reine Civil-Angelegenheiten beſchränkt, und Niemand weiß beſſer, als der Herr Staatsanwalt, in welcher Weiſe dann im Laufe der Unterſuchung dem Herrn Angeklagten unmöglich geweſen iſt, nicht bloß mit ſeinen Vertheidigern, ſondern auch mit ſeinen eigenen Angehörigen zu verkehren.

Daß unter dieſen Umſtänden ein formeller Einwand nicht zu Stande kommen konnte, das wird, denke ich, einen unparteiiſchen Menſchen nicht Wunder nehmen. Ich will aber an dieſer Stelle gern erzählen, daß, weil ich es ſelbſt nicht durfte und weil ich die Geſetze

Digitized by Google

zu achten pflege, ich allerdings den Herrn Unterſuchungsrichter darum bat, den Herrn Angeklagten darauf aufmerkſam zu machen — ich wußte damals nicht, daß ſchon in Naſſenheide ein Protokoll aufgenommen war —, daß dieſer Einwand der örtlichen Inkompetenz bei der erſten Verhandlung erhoben werden müſſe. Das iſt nicht geſchehen. Ich habe in den Akten nicht gefunden, daß der Herr Unterſuchungsrichter dieſer Bitte nachgekommen wäre, und wenn mir nun jetzt in der Unterſuchung entgegengebracht wird: euer Einwand der Inkompetenz kommt zu ſpät, ſo iſt das eine Gegenrede, die ich im Civilprozeß keinen Augenblick Anſtand nehmen würde, mit der replica doli zu beſeitigen. Natürlich habe ich der Staatsbehörde gegenüber dafür einen milderen Ausdruck, ich kann ihn nur im Augenblick nicht finden — alſo gar keinen Ausdruck. Das aber ſcheint mir klar, daß, wenn Jemand, der ſich über ſeine Kompetenz ſpäter durch langes Studium klar wird — ein ſolcher Herr iſt der Herr Staatsanwalt —, in einen fremden Gerichtsbezirk hineinkommt, begleitet vom Unterſuchungsrichter und Gendarmen, und läßt einen Haftbefehl präſentiren, und es ſagt der davon Ueberraſchte: »Ihr alle ſeid garnicht befugt, mich zu verhaften, ich unterſtehe meinem Richter, dem Kreisgerichte zu Stettin«, ſo ſcheint mir das ein Proteſt, der an Formgültigkeit nichts zu wünſchen übrig läßt, und wenn dieſelben Herren meinen, derſelbe Proteſt hätte noch mehrere Male wiederholt werden müſſen, daß auf dieſes Verlangen nicht anders geantwortet werden kann, als mit der replica doli, von der ich bereits ſprach. Ich meine nicht, daß es gut wäre, wenn das Verfahren, deſſen der Herr Staatsanwalt ſich rühmt, für das er aber eine lange Entſchuldigung gebracht hat, hier allgemein würde.

Ich habe aus dem Munde eines Staatsanwalts, ich glaube ſogar eines Berliner — nicht des hier anweſenden Herrn —, den Satz gehört: Nach preußiſchem Gerichtsverfahren gibt es in jedem preußiſchen Gerichtsbezirke nur zwei Perſonen, die verhältnißmäßig ſicher vor Verhaftung ſind. Die eine iſt der jedesmalige Staatsanwalt, die andere, nicht mehr ganz ſo ſichere, iſt der jedesmalige Unterſuchungrichter, denn die Beiden haben damit zu thun. Nun, meine Herren, das iſt gewiß eine ziemlich geringfügige und beſchränkte Sicherheit, aber man freut ſich doch, wenn man die noch hat. Wenn es aber Sitte wird, daß der berliner Staatsanwalt quaſi als Aushülfe überall, wo die Gerichtsbezirke nicht

Digitized by Google

feſtſtehen, hingehen kann im ganzen preußiſchen Staate — verſtehe ich ihn recht, auch im Deutſchen Reiche —, und daß er per Aushülfe da Verhaftungen und Requiſitionen vornehmen kann, weil er hofft, daß ihm bei ſeinen ſpäteren Studien die Kompetenz nachträglich klar werden wird, dann muß ich ſagen, hört auch dieſes beſcheidene Quantum von Sicherheit noch auf. Ich will darauf jetzt nicht eingehen, das findet ſich ja ſpäter. Wie dürftiges Material dieſe lange Anklage unter ihren 29 Seiten verbirgt, und was eigentlich an dem Dinge dran iſt, iſt Jedem, der denkend zugehört hat, jetzt ſchon klar. Wir kommen ſpäter darauf zurück.

Vorſitzender: Ich bitte den Herrn Vertheidiger, das Wort »Ding« zu vermeiden; es ſcheint nur ein Lapſus geweſen zu ſein, nicht wahr? Die Anklage iſt auch ein Aktenſtück, das wohl verdient, anders bezeichnet zu werden, als ein »Ding«.

Vertheidiger Munckel: Ich will es mit »Gegenſtand« bezeichnen. Was an dieſem Schriftſtücke — ich bitte um Verzeihung, wenn ich in dem Ausdrucke zu weit gegangen bin — was an dieſem Schriftſtücke iſt, das wollen wir nachher zeigen; aber ich meine, eine ſolch enorme ſtaatsgefährliche Wichtigkeit wohnt den Sachen, die vorgetragen ſind, nicht bei, daß es nicht möglich geweſen wäre, wenn man Kompetenzbedenken hatte, und wenn man die Reiſe von Berlin nach Naſſenheide antrat, auch allenfalls der Sicherheit wegen den Unterſuchungsrichter und Staatsanwalt von Stettin mitzunehmen. Dieſe Eile war nicht geboten, die veranlaſſen konnte, ſich über die Kriminalordnung, die doch auch zum Schutze der Bürger da iſt — und zu den Bürgern gehört der Angeklagte auch —, ohne Weiteres hinwegzuſetzen. Die Eile war alſo nicht geboten, daß man ſo ohne Weiteres im Intereſſe des Staates ſich hinwegſetzt über ſolche kleine Bedenken und die Verhaftung des Grafen ausführt, während man doch über die Berechtigung dazu in Zweifel iſt. Ich habe gemeint, weil die Kriminalordnung und die Strafgeſetze auch zum Schutze dienen ſollen, nicht bloß zum Angriff, daß, je höher vielleicht derjenige ſteht, der die Anſchuldigung erhebt, man deſto ſtärker verpflichtet iſt, darüber zu befinden, ob Alles geſetzlich iſt; und ich höre mit Bedauern, daß es ſcheint, als wenn das Staatsintereſſe über ſolche Rückſichten hinwegzuhelfen geeignet ſei. Das darf meiner Anſicht nach nicht ſein, und wer das Staatswohl in dieſer

Weiſe fördern will, der wird es wahrſcheinlich nicht mit Erfolg thun. Ich ſage alſo: die Kompetenz, wenn ſie nicht vorhanden war zur Zeit, als der Staatsanwalt einſchritt, iſt durch eine Prorogation, durch eine Nichterklärung Seitens des Angeklagten nicht eingetreten. Und nun fragt es ſich, ob die Kompetenz vorhanden war oder nicht. Der Herr Staatsanwalt ſagte (es iſt ihm nachher klar geworden, nicht damals — zu den Citaten, die er gebracht hat, werde ich, was zur Beruhigung dient, keine neuen hinzufügen —): »Es liegt forum delicti commissi vor«, und ich will die Richtigkeit der herbeigezogenen völkerrechtlichen Sätze nicht beſtreiten. Ich will nämlich zugeben, daß jeder Geſandte nach dem Völkerrechte auch im Auslande gewiſſermaßen den Heimathsſtaat bei ſich trägt; meine Herren, den Heimathsſtaat, aber nicht den heimathlichen Staatsanwalt, die Beſchränkung will ich mir doch erlauben. Aber, meine Herren, damit iſt für die Frage ſelbſt Nichts entſchieden, erſtlich einmal deshalb, weil ein völkerrechtlicher Grundſatz denn doch ſo ohne Weiteres nicht auf das Strafrecht übertragen werden kann, und ich bitte die Herren, ſich einmal den §. 9. des Strafgeſetzbuches anzuſehen, der enthält einen ſehr eminent völkerrechtlichen Grundſatz und iſt doch im Strafgeſetzbuch drin, weil, wenn er nicht darin wäre, man über die Anwendung des Völkerrechts ſehr ſtreiten würde. Aber ich ſehe davon ganz ab. Ich will einmal annehmen, wir könnten ohne Weiteres dulden, das Domizilium des Herrn Grafen von Arnim wäre von dem Reichsbeamten-Geſetz geordnet, es ſei immer hier begründet geweſen; ſo frage ich: was folgt daraus für das forum delicti commissi? Ich will einmal annehmen, ein Staatsanwalt der Zukunft könnte auf die Idee kommen, die Verhaftung des Grafen in Naſſenheide ſei ganz ungerechtfertigt geweſen; man müſſe Anklage erheben wegen ungerechtfertigter Verhaftung und er würde nun deduziren und ſagen: derjenige Staatsanwalt, der ſie damals beantragte und ausführen ließ, wohnte zu der Zeit zu Berlin — der Staatsanwalt hat ja auch ſein forum domicilii — ergo iſt da ſein forum delicti commissi. Ich glaube nicht, daß man mit dieſer Ausführung Glück hätte und daß man ſich zu der Fiktion erheben kann, zu der der Herr Staatsanwalt ſich erhebt, wenn er meint, daß zwar — ſo verſtehe ich ihn — das Botſchaftshotel in Paris, nicht in Berlin liegt, daß alſo, was andere Menſchen dort

Digitized by Google

machen, in Paris geschehen ist, daß aber, was der Herr Angeklagte thut, vermöge einer immanenten Kraft als immer in der hiesigen Jurisdiktion geschehen zu erachten ist, dann möchte ich wissen, wenn wir zu der Fiktion kommen: wie weit geht denn dieselbe? Trägt der Herr Angeklagte das Vaterland und speziell auch die Staatsanwaltschaft des hiesigen Stadtgerichts mit sich, auch wenn er nach Karlsbad geht? Kann er das Ding gar nicht los werden, ist er immer in Berlin und wenn er etwas Unerlaubtes thut, immer der Verfolgung dieser Behörde ausgesetzt? Ich glaube, die Konsequenz genügt, um zu zeigen, mit dem forum delicti commissi haben wir wohl wenig Glück, selbst in dem Falle nicht, wenn der Angeklagte zur Zeit, als das angebliche Vergehen begangen worden, in Berlin den fingirten Wohnsitz gehabt hat; denn dann unterstand seine Person allerdings der Jurisdiktion des Stadtgerichts; das forum delicti commissi verlangt aber nicht die Person, sondern den Ort, und das Botschaftshotel unterstand dieser Jurisdiktion niemals, und wenn ein fremder Mensch dort hingekommen wäre und dort gestohlen hätte, ich glaube nicht, daß er vor das Berliner Stadtgericht gestellt und von diesem abgeurtheilt werden würde.

Dann kommt es, wie ich gesagt habe, auf das forum domicilii an, und da möchte eine Frage eintreten, die der Herr Staatsanwalt unerörtert gelassen hat, die nämlich: wann muß das forum domicilii begründet sein? Daß es auf die Zeit der Thatverübung nicht ankommt, darüber bin ich, glaube ich, mit dem Staatsanwalt einig. Ich meine, es kommt auf die Zeit an, in welcher gegen den Angeklagten eingeschritten wurde, auf Antrag des Staatsanwalts, und das ist geschehen, und zwar in einer etwas derben Weise geschehen, am 4. Oktober 1874. Es fragt sich, wo hat der Angeklagte damals gewohnt? Registrirt ist allerdings — es ist wunderbar, daß dies nur registrirt ist, und in den unterschriebenen Erklärungen immer das Gegentheil steht —, er hätte auch hier eine Wohnung gehabt. Gefunden hat man ihn in der Wohnung nicht, und ob der Herr Staatsanwalt es für eine behagliche Einrichtung hält, daß über 200, ich glaube 250 Kisten aus dem Aktienspeicher in die Remise des Hotels am Pariser Platz geschafft wurden, damit der Graf sich etwa dort häuslich einrichte, das ist eine Frage, die ich dem Ermessen des hohen Kollegiums überlasse. Den Gewohnheiten des Herrn Angeklagten entspricht dies allerdings nicht. Er hatte

Digitized by Google

die Absicht, diese Kisten zum größeren Theil nach Nassenheide kommen zu lassen, und weil der Weg von Paris nach Nassenheide über Berlin, aber nicht umgekehrt von Paris nach Berlin über Nassenheide geht, so ist es gekommen, daß diese Kisten hier zunächst in Berlin waren, zumal ein Theil der Sachen hier für das Absteigequartier benutzt werden sollte. Für mich genügt es, und ich glaube für das hohe Kollegium auch, daß am 4. Oktober keine dieser Kisten ausgepackt war. Es ist ein Irrthum, wenn der Herr Staatsanwalt das Gegentheil meint, und wenn etwas ausgepackt war, so ist es nur umgepackt worden, weil die Remise vielleicht die Kisten in ihren verschiedenen Formen nicht alle fassen konnte. Das kann sein. Eine häusliche, wohnliche Einrichtung hatte nicht stattgefunden, und wenn man Wohnungsmiethssteuer bezahlt, was von dritter Seite veranlaßt sein mußte, weil der Herr Graf es nicht veranlaßt hat, so hat er eine Wohnung deshalb nicht genommen, sondern bezahlt nur die Miethe. Also meine ich, daß ohne eine andere Beweisaufnahme über diese Frage — und ich dächte, daß diese nicht genügen werde — das hohe Kollegum nicht wissen kann, daß der Angeklagte am 4. Oktober hier gewohnt habe. Die Aeußerung in den Akten beweist das nicht. Wenn ich z. B. den Herren erzähle, daß mein Kollege, Herr Dockhorn im Hotel du Nord wohnt, so fürchte ich nicht, daß der Herr Staatsanwalt gegen den Herrn seine Kompetenz darauf gründen werde. Man gebraucht den Ausdruck »Wohnung« im gewöhnlichen Leben anders und auch für Absteigequartier. Gefunden ist der Herr Graf auf seinem Gute Nassenheide und daß es sein Eigenthum war, das ist hauptsächlich erheblich. Dort ist er vollständig eingerichtet angetroffen worden, da hatte er jedenfalls eine Wohnung und ich denke, man erwarte den Beweis, daß er hier ebenfalls eine Wohnung gehabt habe. Ich meine, nur auf diesen Zeitpunkt kommt es an. Ich wiederhole die Beweisanträge, die ich bereits gebracht habe, und füge noch folgenden hinzu, ohne mich für beweispflichtig zu erachten: Ich will den Portier des Hotels des Herrn Grafen Arnim am Pariser Platz Nr. 4 als Zeugen aufführen — sein Name ist, wie mir mitgetheilt wurde, Möhrke; der wird speziell bekunden, daß im Oktober dieses Jahres — ich dehne es auf den ganzen Monat aus — im Hause Pariser Platz Nr. 4 der Herr Graf keine eingerichtete Wohnung gehabt hat, und daß Wagen und Pferde erst dann hergekommen sind, als der Herr

Digitized by Google

Graf in der Charité verhaftet war. Da hat man ſie hierher gebracht und zwar deshalb hierher gebracht, weil der Herr Graf, wie die Sache lag, ſehen konnte, daß die Unterſuchung ihrem Ende ſich näherte und endlich ihren Abſchluß hier finden würde.

Ich muß ſagen, ich wundere mich, daß der Herr Staatsanwalt die eine Chance bei Seite gelaſſen hat: es giebt noch ein forum deprehensionis. Ich hatte gedacht, die zweite Verhaftung — es iſt erſt die zweite — ſei auch ein Grund für das Forum geweſen, und das nicht kompetente Gericht ſei vielleicht durch dieſe zweite Verhaftung kompetent geworden. Das würde ich nicht glauben, und falls das hohe Kollegium auf dieſen Gedanken kommen ſollte, auch ohne Antrag, ſo möchte ich darauf aufmerkſam machen: das hieße ein Spiel treiben, wie es etwa unſere Kinder »Katz und Maus« nennen. Man läßt Jemand einen Augenblick heraus, verhaftet ihn dann wieder, und dann hat man die Kompetenz.

Vorſitzender: Das dürfte hier wohl wieder eine Bemerkung ſein, welche die Grenzen überſchreitet.

Vertheidiger Munckel: Ich meine nur, ich muß das Recht für mich in Anſpruch nehmen, das zu ſagen; ich ſage nicht, daß es geſchehen ſei, ſondern ich ſage, daß, wenn man dieſen Grundſatz annähme, man zu dieſem Reſultat kommen könnte. Ich weiß recht wohl, daß zwiſchen der Freilaſſung des Herrn Grafen Arnim und der Verhaftung eine längere Zeit liegt, aber ich will nur an der abſurden Konſequenz zeigen, daß die Vorausſetzung dieſer Konſequenz unmöglich iſt, daß man dadurch, daß man Jemanden freiläßt und ihn ſofort wieder verhafte, die Kompetenz begründen könnte. Ich glaube nicht, Herr Präſident, daß ich mich irgendwie über die Grenzen der parlamentariſchen Verhandlungen entfernt habe und würde deshalb eine Rüge, welche darauf beruhen würde, zurückweiſen.

Vorſitzender: Ich erachte durch Ihre Deklaration für erledigt, daß Sie dieſes Verfahren nicht als Spiel bezeichnet, ſondern nur eigentlich die Deduktion damit gemeint haben.

Vertheidiger Munckel: Ich habe nicht das Verfahren als Spiel bezeichnet, ſondern etwas, was dieſem Spiele ſehr ähnlich wäre und was, wie ich hoffe, niemals in die Geſetzgebung eindringen wird.

Man sucht für selbstverständliche Sachen Autoritäten. Es steht im Oppenhoff ausdrücklich, daß die Verhaftung, welche die Kompetenz begründet, die erste Verhaftung sein muß, auf welcher das Verfahren fußt; daß insbesondere eine von einem inkompetenten Gericht ausgehende Verhaftung dieses niemals zu einem kompetenten machen kann, und daß eine Wiederverhaftung nur dann in Frage kommen kann, wo der noch nicht vor Gericht gestellte Verhaftete entsprungen und an einem andern Orte nochmals verhaftet worden ist. Da können allerdings zwei fora deprehensionis in Frage kommen. Daß man namentlich nicht sagen kann, das Gericht der Hauptuntersuchung sei ein anderes, als das der Voruntersuchung, daß man das nicht spalten darf, daß man sagen könnte, zur Voruntersuchung wäre das Gericht nicht kompetent, zur Hauptuntersuchung ist es kompetent geworden, das, meine ich, ergiebt sich aus dem ganzen Zusammenhange der sämmtlichen gesetzlichen Bestimmungen, die wir über den Prozeß überhaupt haben und, wie ich meine, auch aus Artikel 5 selbst, der das Verfahren als ungetheiltes darstellt, wenn er sagt: die Einrede der Inkompetenz muß bei der ersten Vernehmung stattfinden und, falls die erste Vernehmung erst bei der Hauptverhandlung erfolgt, vor dem Beginn des Beweisverfahrens geltend gemacht werden.

Ich würde übrigens, falls der hohe Gerichtshof etwa annehmen sollte, seine Kompetenz sei als Spruchgericht begründet worden nach Einleitung der Untersuchung, darin weniger Bedenken haben; ich würde nur bitten, in den Gründen das auszusprechen. Ich wiederhole, wir protestiren nicht gegen dieses hohe Kollegium, im Gegentheil, wir wünschen eigentlich von diesem hohen Kollegium abgeurtheilt zu werden, weil wir glauben, daß wir bei diesem Kollegium eine gute und richtige Beurtheilung finden werden, aber wir wünschen im vollen und bewußten Gegensatz dazu konstatirt zu sehen, daß wir gegen das Verfahren, das bisher nicht in die Oeffentlichkeit gekommen ist, mit allen Mitteln protestiren, welche uns zu Gebote stehen, daß wir also mit den gesetzlichen Mitteln des Kompetenz-Einwandes protestiren.

Staatsanwalt: Mit Rücksicht auf die Zwecke, welche Seitens der Vertheidigung verfolgt werden, sind die bisher gehörten Worte weniger für diejenigen berechnet, welche sich im Saale befinden, als für viel weitere Kreise. Mit Rücksicht darauf und auf die Bedeutung,

Digitized by Google

welche dieſen Worten beigelegt werden kann, werde ich dazu nicht ſchweigen. Ich ſehe es ſchon kommen, daß ich ſehr oft in dieſer Sache das Wort ergreifen muß. Wenn mir auch drei Herren Vertheidiger gegenüberſtehen, ſo muß ich geſtehen, daß ich mich in meinem Vorſatze, jedem Herrn Vertheidiger auf dasjenige, was er ſagt, Geeignetes zu erwidern, nicht erſchüttern laſſen werde. Ich glaube, ich werde die Kraft haben, meiner Aufgabe nach jeder Seite hin gerecht zu werden, ſowohl quantitativ als qualitativ einer vielſeitigen Vertheidigung gegenüber.

Der Herr Vertheidiger meint, ich habe mich bemüht, mich zu entſchuldigen, daß eingeſchritten worden ſei, und, indem ich die Verſpätung des Einwandes der Inkompetenz in den Vordergrund geſtellt, indirekt anerkannt, daß das Gericht nicht kompetent ſei. Das iſt mir gar nicht eingefallen. Der Vertheidiger leitet dies daraus her, daß ich mein Plaidoyer damit begonnen habe, daß ich zunächſt auf den formellen Einwand und das Formelle des Einwandes der Inkompetenz einging, und meint, weil ich zuerſt dieſe Form hervorgeſucht habe, daß ich in der Sache ſelbſt etwas Begründetes zu ſagen nicht vermag. Ich habe mich dem angeſchloſſen, was der Herr Vertheidiger geſagt hat, und hatte mich ganz mit dieſem Punkte abzufinden. Keineswegs habe ich zugeſtanden, daß ich in der Sache ſelbſt Bedenken gegen die Kompetenz gehabt habe. Ich habe gleich zu Anfang geſagt, daß ich eingehende Studien darüber, in welcher Weiſe die Kompetenz völkerrechtlich zu begründen ſei, erſt ſpäter gemacht habe. Darauf kommt es aber meiner Meinung nach gar nicht an, es genügt, wenn ich überhaupt eine ganz beſtimmte Anſicht habe; die Begründung derſelben iſt meine Sache.

Wenn der Herr Vertheidiger meint, daß, wenn hier das forum domicilii aus der früheren geſandtſchaftlichen Zeit begründet iſt, unmöglich daraus ein forum delicti commissi hergeleitet werden könne, ſo iſt das an ſich richtig; wenn man dieſe völkerrechtliche Fiktion nicht hätte, könnte man nicht dahin gelangen. Ich denke an einen Fall, der mir eingefallen iſt, und welcher zeigt, daß in der That in derartigen Fällen man das forum delicti commissi nicht bloß im Heimathſtaate, ſondern an einem beſtimmten Orte in dem Heimathſtaate fixiren muß. Wenn Preußen zwei Strafrechte hätte — es gab eine Zeit,

Digitized by Google

wo der Code Napoléon galt, — wie wäre es dann? welches heimathstaatliche Recht würde dann Anwendung finden bei der Beurtheilung der Sache selbst? Ich will nachweisen, daß überhaupt nicht das französische Gesetz, sondern das preußische auf den Angeklagten Anwendung findet; es muß angewendet werden das Recht des Orts. Wenn die Vertheidigung sagt: als Gesandter ist der Angeklagte dem Rechte des Heimathstaates unterworfen, so können Sie sich dem Gedanken nicht entziehen, daß, wenn der Heimathstaat zwei Strafrechte hat, man dann sagen muß, daß dasjenige Recht zur Anwendung kommt, welches an dem Orte gilt, wo die That verübt ist; die Verübung der That bestimmt allein die Rechtsfrage. Sie werden sagen müssen: auf Grund dieser Fiktion komme ich dahin, daß er dem Gericht Berlin unterworfen ist, weil man annimmt, er wohne dort, und man kommt weiter auf Grund dieser Fiktion dazu, zu sagen, daß die That im Gebiete des Stadtgerichts zu Berlin verübt worden ist.

Der Herr Vertheidiger hat es nicht für genügend erachtet, sich mit der Sache zu beschäftigen, sondern er hat die Personalfragen in den Vordergrund gestellt. Ich habe nichts Anderes erwartet. Es scheint, wenn so fortgefahren werden soll, daß die Vertheidigung weniger darin ihre Aufgabe suchen wird, nachzuweisen, daß der Angeklagte nicht schuldig ist, als darin: darzuthun daß gegen den Angeklagten ungesetzmäßig verfahren sei. Es ist dieser Nachweis noch in keiner Weise erbracht worden und wird auch im Laufe des Verfahrens weiterhin nicht erbracht werden. Die gesprochenen Worte werden ja fixirt, und wenn sie nicht widerlegt werden, so werden sie geglaubt. Es sind Ausdrücke gefallen, die zum Theil schon der Herr Vorsitzende gerügt hat. Indessen einige waren so stark, daß es nöthig ist, daß ich auch noch meinerseits darauf erwiedere. Ich besitze ein sehr ruhiges Temperament und werde mich durch alles, was anscheinend Seitens der Vertheidigung an Invektiven, insbesondere gegen meine Person in Aussicht steht, durchaus nicht aus der Fassung bringen lassen; aber ich werde auf dem Posten stehen, wo es darauf ankommt, derartige Ausdrücke zurückzuweisen. Es ist viel davon gesprochen worden, ein loyales, ein gesetzmäßiges Verfahren habe viele Vorzüge. Weshalb ist davon gesprochen worden? Um daraus herzuleiten, es sei in dem vorliegenden Fall nicht gesetzmäßig verfahren worden — nachgewiesen ist es bisher

Digitized by Google

nicht. Es iſt ferner geſprochen worden von der anſcheinend großen Unſicherheit, um daran anzuknüpfen, daß dieſe Unſicherheit meinerſeits in hohem Maße befördert worden ſei. Es iſt davon geſprochen worden, wie ſchrecklich der Angeklagte bisher behandelt worden ſei. Das gehört zunächſt garnicht hierher; die Frage, ob die Verhaftung nach Lage der Sache gerechtfertigt war, iſt jetzt nicht zu prüfen; wir haben jetzt nur mit der Kompetenz zu thun. Da ſich aber die Vertheidigung gemüßigt geſehen hat, auf jene Frage anzuſpielen, ſo will ich auch einiges darüber ſagen. Darüber iſt eigentlich jetzt nichts zu ſagen, ob die Verhaftung wegen des dem Angeklagten zur Laſt gelegten Vergehens auf Grund der Indizien, welche vorliegen, gerechtfertigt war oder nicht. Das aber kann ſchon jetzt konſtatirt werden, wenn darüber geſprochen werden ſoll, daß, wenn die Verhaftung gerechtfertigt war, gegen den Angeklagten ein ſo großes Maß von Rückſicht geübt worden iſt, daß es Wunder nehmen muß, wenn die Vertheidigung in dieſer Beziehung glaubt, die Initiative ergreifen zu müſſen, um ſich ſtatt des Angeklagten darüber zu beklagen, daß nicht die gehörige Rückſicht geübt worden ſei. Es wird geſagt, der Angeklagte habe keine Gelegenheit gehabt, mit ſeinem Vertheidiger und ſeinen Angehörigen zu ſprechen; ich meine — ich habe mich nicht darum bekümmert, es war nicht meine Sache, die Herren hinzuführen —, auch hier iſt ein hohes Maß von Rückſicht geübt worden. Es hat der Angeklagte mit ſeinen Angehörigen und mit ſeinem Vertheidiger ſo oft ſprechen können, wie es bisher wohl vom Stadtgericht zu Berlin kaum einem Angeklagten geſtattet worden iſt. Der Herr Vertheidiger ſagt: »dieſes Ding«, nämlich die Anklage; nun, es muß doch ein ganz beſonderes »Ding« ſein; ich entnehme es daraus, daß die Vertheidigung ſo viele Einwendungen vorbringt und ſo ſehr ſich abmüht, um es nur dahin zu bringen, daß über »dieſes Ding« überhaupt gar nicht verhandelt werden kann.

Der Herr Vertheidiger hat ferner geſagt, er würde ſich ſelbſt wohl als Zeugen hinſtellen, aber er wolle ſich dieſer Sache nicht entziehen; das wäre auch wirklich ſehr zu beklagen. Der Herr Vertheidiger hat übrigens keinen Anſtand genommen, mich als Zeugen zu benennen. Ich könnte viel eher den Herrn Vertheidiger als Zeugen benennen; der Herr Vertheidiger iſt derjenige geweſen, der die Vermittelung übernommen hat, als es darauf ankam, Schriftſtücke zurückzugeben. Es wäre

von großer Wichtigkeit, den Herrn Vertheidiger als Zeugen darüber zu hören, auf welche Weise dieſe Schriftſtücke aufgefunden worden ſind. Ich bin aber gar nicht auf den Gedanken gekommen, den Herrn Vertheidiger als Zeugen zu nennen. Selbſt wenn ſein Zeugniß für die Anklage erheblich geweſen wäre, würde es mir mit Rückſicht darauf, daß der Angeklagte ihm ſein Vertrauen geſchenkt, daß er ihn mit der Vertheidigung betraut hat, nicht eingefallen ſein, dem Angeklagten ſeinen Vertheidiger dadurch zu entziehen, daß ich ihn als Zeugen genannt hätte. Es würde mir das auch noch aus andern Gründen ſehr ſchmerzlich geweſen ſein, denn wenn die Vertheidigung in der Weiſe, wie bisher, fortgeführt wird, ſo glaube ich, kann für die Anklage nur Nutzen daraus erwachſen.

Rechtsanwalt Munckel: Es kontraſtirt etwas ſchlecht mit dem Prinzip, mich als Zeugen nicht zu benennen, weil ich das Vertrauen des Herrn Grafen von Arnim beſitze, daß der Herr Staatsanwalt mich bereits kommiſſariſch hat vernehmen laſſen. Außerdem mag er ſich tröſten; vielleicht kann es kommen, daß ich mich ſelbſt, reſp. meine Herren Mitvertheidiger mich als Zeugen laudiren, es kommt vielleicht noch und ſchadet der Vertheidigung nichts.

Sonſt aber möchte ich denn doch konſtatiren, daß die Art und Weiſe, die Sache auf das perſönliche Gebiet hinüberzuſpielen, nicht von mir ausgegangen iſt, ſondern von dem Herrn Staatsanwalt, welcher am Schluß ſeiner Rede ſagte, er habe, ich weiß nicht aus welchen Geſprächen, ſchon entnommen, daß die Sache auf ein anderes Gebiet kommen würde, als auf das rein ſachliche. Das iſt richtig, das habe ich auch befürchtet; ich habe es befürchtet, weil ich von vorn herein die Ueberzeugung hatte, daß ich in dieſer Sache die Perſon dieſes Staatsanwalts von der Sache nicht würde trennen können, weil ich vorauszuſehen glaubte, ich würde gegen die Perſon vorgehen müſſen. Ich thue das nicht gern, und die Herren im hohen Kollegium, die mich ſeit nun 12 Jahren kennen, werden mir bezeugen, daß ich nicht leicht perſönlich auftrete; wenn wir aber provozirt werden, dann ſind wir da, und ich glaube, daß ich die nöthige Ruhe habe, wie jeder von uns auch. Wenn das hohe Kollegium leider nicht im Stande iſt, wegen der fehlenden Gewalt über den Staatsanwalt uns gegen den Vorwurf zu ſchützen, wir hätten Invektiven gegen ihn gemacht, dann glaube ich, ſchützt uns die öffentliche Meinung;

Digitized by Google

ich ſpreche indeſſen zum Kollegium, ich hoffe, man wird mich auch dort hören. Aber ich glaube, ich ſpreche doch ein wenig zu ſchnell für die Herren Stenographen, ſchneller, als vorhin die Anklage verleſen wurde, bei der ſie hoffentlich beſſer haben folgen können.

Nun, meine Herren, die Debatte über das forum hat Neues nicht gebracht. Weshalb wir die Inkompetenz einwenden, wiſſen die Herren und nach dieſer Rede des Herrn Staatsanwalts werden ſie es wohl noch beſſer begreifen. Und wenn wir auf die Anklage hinterher eingehen werden, und wie wir hoffen, mit Erfolg, begreift es vielleicht nachher auch der Herr Staatsanwalt, wenn auch etwas ſpät. Wir fürchten keineswegs, die Sache hier vor Ihnen verhandelt zu ſehen, wir wiſſen, daß gerade in einer ſolchen Sache das Berliner Kriminalgericht mit ſeinem Chef an der Spitze weiß, daß es hier die Würde des ganzen Deutſchen Richterſtandes vertritt, das Kriminalgericht der Reſidenz vielleicht beſſer, als irgend eines in der Provinz, davon ſind wir überzeugt. Aber gerade deshalb und weil die Voruntersuchung ſeltſam kontraſtirt mit demjenigen, was wir hier von dem Gerichte erwarten, deshalb wünſchen wir, eine ſchroffe Scheidung eintreten zu ſehen, und deshalb habe ich geſagt, wenn das hohe Kollegium findet, daß es ſich für kompetent erachten könne, ſo möge es wenigſtens feſtſtellen, von wann dieſe Kompetenz beginnt.

Die rückſichtsvolle Behandlung, für die wir dem Herrn Staatsanwalt danken, möchten wir ein Bischen trennen von der Behandlung, die der Herr Angeklagte erfahren hat. Denn meine Herren, es wiſſen vielleicht einige Mitglieder des hohen Kollegiums nicht, worin dieſe rückſichtsvolle Behandlung beſtand. Es ſollen die Akten ergeben, daß nie ein Vertheidiger mit ſeinem Klienten ſo oft geſprochen habe, wie ich mit dem Herrn Grafen von Arnim; aber die Erlaubniß des Herrn Unterſuchungsrichters habe ich nur zweimal erhalten: das zweite Mal am Tage vor ſeiner Entlaſſung, wo ich ihn dann nachher ſprechen konnte, ſo viel es mir beliebte; das zweite Mal war werthlos, und das erſte Mal hatte es der Unterſuchungsrichter nicht geſtattet. Die rückſichtsvolle Behandlung in der Voruntersuchung iſt die: der Angeklagte hatte wegen dieſer Schriftſtücke Korreſpondenz mit dem auswärtigen Amte, die letzte Korreſpondenz war 8 Wochen alt, und es war während dieſer Zeit nichts geſchehen. Am 2. Oktober d. J. war der Herr

Digitized by Google

Angeklagte zufällig in Berlin und an dieſem Tage war das Vaterland in Gefahr, mit einem Male, — acht Wochen war es ruhig geweſen. Man wendete ſich an den Herrn Staatsanwalt, von dem ich glaube, daß man zu ſeiner Energie beſonderes Vertrauen hegte — er hat dies Vertrauen verdient, er hat es auch gerechtfertigt — er darf es rechtfertigen; für ein Gericht würde ein ſolches Vertrauen ein ſchlechteres Kompliment ſein. Damals glaubte man den Herrn Grafen hier zu verhaften, daher die Eile. Gewiß, dann wäre ja das forum begründet geweſen. Das mißlang. Dann wurde am 4. Oktober mit größter Rückſicht die Verhaftung ausgeführt, und der Herr Graf in Begleitung des nachher als Zeugen zugezogenen Kriminal-Inſpektor Pick in die Stadtvoigtei geführt, wo man ihm unter allen Aufenthaltsorten allerdings den beſten angeboten hat; wie der beſte iſt, Sie wiſſen es ja.

Nachdem der Herr Graf ſich etwa drei oder vier Tage in Haft befunden, erklärten die Aerzte einſtimmig, daß er in dieſer Haft zu Grunde gehen müſſe. Darauf hat man acht Tage lang nach einem paſſenden Lokal geſucht, vielleicht waren es auch bloß fünf Tage; man wollte den Grafen ſchon überführen in ſein Palais, wo die Luft geſunder iſt, als in der Stadtvogtei. Da war es ein anonymer Brief, der ſich in den Akten befindet, der den Herrn Staatsanwalt zum Widerſpruch veranlaßte; er iſt vom Auswärtigen Amte dem Herrn Staatsanwalt zugeſtellt worden. Darauf brachte man den Herrn Grafen in die Charité, und als auch da die Aerzte ſagten: Nach unſerem ärztlichen Gutachten kann er hier nicht bleiben, er muß nach Karlsbad, beſchloß man mit der größten Rückſicht, ihn herauszulaſſen, wenn er 100,000 Thaler Kaution bezahle, und ihm zu verbieten, nach Karlsbad zu gehen; denn das bedeutet die Bedingung, daß er das Deutſche Reich nicht verlaſſen dürfe. Dieſelbe Rückſicht führte dann dahin, daß, da er ſich einmal ſeines Vertheidigers, der ſo große Vorrechte hatte, bediente, um Aktenſtücke dem Herrn Unterſuchungsrichter zurückzugeben, man die Gelegenheit wahrnahm, um in der letzten Stunde, wo die Rathskammer über dieſe Sache zu beſchließen hatte — am andern Tage kam ſie vor dieſe hohe Deputation — ſchleunigſt die Wiederverhaftung zu beſchließen, die in ſo rückſichtsvoller Weiſe ausgeübt wurde, daß der Herr Graf, der leider krank iſt, bei dieſer Verhaftung in Krämpfe verfiel; das war

Digitized by Google

die rücksichtsvollste Voruntersuchung, die ich je erlebt habe, wenn es mir erlaubt ist, jetzt diesen Ausdruck etwas ironisch zu gebrauchen. So hat man prozedirt, und daß dieses Verfahren nicht gesetzlich war, und daß wir es angreifen möchten, bei dem einzigen Punkt, wo es angeht, bei der Kompetenzfrage, das ist uns nicht zu verdenken. Das Sachliche kommt später, und ich glaube, wir werden es mit demselben Glück durchführen, wie wir hier dem Herrn Staatsanwalt zu antworten in der Lage sind, und ich hoffe, daß dieser Krieg, den wir hier führen, nicht schließen wird, ohne daß wir für uns eine Sicherung der Grenzen erobert haben, ich meine, der Grenzen der Justiz gegenüber einer beliebigen Auslegung der Strafvorschriften, die einmal dehnbar sind und die man bona fide dehnen kann, wenn man einmal die Prädisposition dafür hat.

Staatsanwalt: Es ist schwer, Worte zu finden, um auf dasjenige, was ich hier immer höre, zu erwidern, und dabei in den Schranken der parlamentarischen Debatte zu bleiben. Ich weiß nicht, wieso die Vertheidigung dazu kommt, mich insbesondere in Anspruch zu nehmen für dasjenige, was in dieser Sache geschehen ist. Dem Herrn Vertheidiger ist wohl bewußt, wenn er davon gesprochen hat, daß nicht die nöthige Rücksicht gegen den Angeklagten genommen sei, daß ich gar keinen Einfluß darauf habe, wie der Angeklagte im Gefängniß behandelt wird, daß ich keinen Einfluß habe, zu bestimmen, ob dem Angeklagten eine Unterredung mit seinen Vertheidigern gestattet ist und dergleichen mehr. Ueberhaupt, es wird dies nur herausgesucht, um Andere, die nicht hier sind, die sich nicht vertheidigen können, d. h. die Richter zu verdächtigen; deswegen greift man meine Person heraus, weil man glaubt, daß man von solch' einem Staatsanwalt, von dem man zu meinen scheint, daß er a priori einen derartigen Luxusartikel wie ein Gewissen nicht führt, das Schlimmste annehmen und das Schlimmste gegen ihn sagen kann. Sie können noch Schlimmeres sagen, meine Herren — ich werde Ihnen auf das Gebiet in dem Maße, wie Sie es betreten haben, entschieden nicht folgen; denn ich wüßte nicht, wohin dies uns schließlich führen würde. Sprechen wir hier über diesen Prozeß, um ein Urtheil, nicht des Gerichtshofes, sondern der Oeffentlichkeit zu erzielen? Es scheint fast, als ob es der Vertheidigung weniger auf das ankommt, was das Gericht urtheilen

Digitized by Google

wird, als auf das, was vielleicht in Folge deſſen, was die Vertheidigung hier ſagt, außerhalb dieſes Saales geurtheilt wird. Sonſt kann ich mir die Art und Weiſe der bisherigen Vertheidigung nicht erklären. Der Herr Vertheidiger ſagt, ich hätte zunächſt den Anfang gemacht mit Invektiven. Das iſt nicht richtig! Das hat der erſte Herr Vertheidiger ohne allen Grund mit wenigen Worten ſchon angedeutet, daß man in der That mehr beabſichtigt, das perſönliche Gebiet zu betreten, daß man beabſichtigt, das Verfahren nicht bloß, ſondern die Perſonen anzugreifen, und das iſt der Grund geweſen, weshalb ich mich veranlaßt geſehen habe, mich nach dieſer Seite hin auszuſprechen, um ſo mehr, als Herr Munckel in bisher noch nicht dageweſener Weiſe die Perſonalfrage in den Vordergrund geſtellt hat.

Vertheidiger Dockhorn: Ich wollte zur thatſächlichen Berichtigung gehorſamſt bemerken, daß mir nicht erinnerlich iſt, in meinem Vortrage angedeutet zu haben, daß von Seiten der Vertheidigung beabſichtigt wird, die Sache auf das perſönliche Gebiet und zwar insbeſondere auf die Perſon des Herrn Staatsanwalts überzuführen. Ich habe allerdings geſagt, daß die Sache mehrere Seiten habe; welche Seiten ſie hat, wird ſpäter ausgeführt werden. Indeß will ich dem Herrn Staatsanwalt verſichern, daß, ſoweit es an mir liegt, Alles geſchehen ſoll, um die Sache wirklich, wie mein Herr Kollege gethan, in dieſer Art nicht bloß in das perſönliche Gebiet zu ſpielen, ſondern ſie neben dem ſachlichen Gebiet, das allerdings die Hauptſache iſt, auf dieſem Gebiete feſtzuhalten. Denn was der Angeklagte zu fordern hat, iſt nicht lediglich, daß der hohe Gerichtshof ihm Gerechtigkeit widerfahren läßt, es iſt nicht die Freiſprechung allein, die wir beantragen werden, ſondern es iſt auch die Genugthuung, daß der Herr Angeklagte gerechtfertigt daſtehe, und Diejenigen, welche bisher gegen ihn aufgetreten ſind, in die Lage verſetzt werden, öffentlich Rechenſchaft abzulegen über das, was ſie gethan haben, und die öffentlich zur Rechenſchaft zu ziehen, die in der Voruntersuchung mitgewirkt haben an jener rückſichtsvollen Behandlung des Angeklagten. Zu dieſem Zwecke hat mein Kollege bei dieſer Gelegenheit das Wort ergriffen, und er wird darin an mir jederzeit Beiſtand finden.

Vorſitzender: Ich wollte nur einige aktenmäßige Thatſachen bezüglich des Vortrages des Herrn Munckel hier konſtatiren. Was die

Digitized by Google

Illegalität betrifft, wenn ich recht verstanden, welche derselbe dem Herrn Staatsanwalt vorgeworfen hat . . . . .

Vertheidiger Munckel: Den Ausdruck »illegal« habe ich nur in Bezug auf die Kompetenz des Gerichtes gebraucht.

Vorsitzender: Also nur im Allgemeinen! — Im Uebrigen scheinen die Vorwürfe darauf hinauslaufen zu sollen, daß nicht die genügende Rücksicht in der Untersuchung gehandhabt worden sei. Mit Beziehung darauf sind verschiedene Verfügungen in den Akten zu finden, wodurch angeordnet wird, daß mit möglichster Schonung und Rücksichtnahme sowohl den Angehörigen als dem Angeklagten selbst gegenüber verfahren werden solle. Ich halte mich für verpflichtet, das zu konstatiren. Das ist namentlich geschehen in der Haussuchungsfrage. Was ferner die Entlassung aus der Stadtvogtei betrifft, so ist mit der größten Mühe nach einem geeigneten Lokale gesucht worden, namentlich auf dem Lande, in Schöneberg, welches sich dazu eignen könnte, dem Herrn Grafen Aufnahme zu gewähren, und es ist nachher auch an die Charitédirektion das Ersuchen gerichtet, für angemessene Unterbringung des Angeklagten zu sorgen und die Zimmer so gut einzurichten, wie möglich. Ich halte mich für verpflichtet, dies zu konstatiren, um nicht den Vorwurf der Rücksichtslosigkeit auf dem Herrn Untersuchungsrichter haften zu lassen. Und als schließlich auf Grund eines ärztlichen Attestes die Entlassung aus der Charité erfolgte, ist allerdings eine Kaution erfordert worden; daß aber eine Kautionsentnahme neben der Entlassung aus Gesundheitsrücksichten dem Gesetze vollständig entspricht, wird auch der Herr Vertheidiger anerkennen.

Vertheidiger Dockhorn: Ja wohl.

Vorsitzender: Ich wollte nur zur Ehre des Untersuchungsrichters konstatiren, daß nicht so verfahren worden ist, wie nach den Aeußerungen des Herrn Vertheidigers verfahren zu sein scheint.

Vertheidiger Munckel: Ich möchte das nicht behaupten; denn es scheint mir das nicht der Fall zu sein. Alles, was ich gesagt habe, ist buchstäblich wahr. Ich habe nicht eine Gesetzesverletzung behauptet, sondern nur von einer irrthümlichen Interpretation der Gesetze gesprochen.

Vorsitzender: Was die Thatsachen betrifft, die von Ihnen angeführt sind, so habe ich diese nicht negirt, beispielsweise mit dem

Digitized by Google

Briefe. Das ist Alles aktenmäßig. Ich erkläre den Punkt für erledigt, ich habe den aufgestellten Thatsachen Thatsachen entgegen stellen wollen.

Jetzt ist es inzwischen ½2 Uhr geworden und ich lasse eine Pause bis 3 Uhr eintreten.

Die Sitzung wird um 3 Uhr wieder aufgenommen.

Vorsitzender: Die Erörterung zweier für die Kompetenzfrage anscheinend präjudizirender Vorfragen, nämlich

1) der Frage, wo Angeklagter zur Zeit der etwa festzustellenden That seinen ordentlichen Wohnsitz hatte, und
2) der anderen, mit der ersteren vielleicht connexen Frage, wo für die festzustellende That das forum delicti commissi zu suchen ist, und ob und inwieweit hierbei Berlin in Konkurrenz tritt,

kann und muß bis zur Erörterung und Entscheidung der Hauptsache ausgesetzt bleiben.

Für die Verhandlung ergibt sich die Kompetenz der Deputation, ohne daß es eines Eingehens auf die materielle Frage, und ohne daß es einer Erhebung des über den Wohnsitz des Angeklagten zur Zeit der Eröffnung der Voruntersuchung (4. Oktober 1874) oder der förmlichen Untersuchung (14. November 1874) angetretenen Beweises bedarf, einfach und zweifellos aus formellen, äußeren Gründen.

Geht man von der Seitens der Vertheidigung behaupteten Rechtskontinuität zwischen dem Voruntersuchungsrichter und dem Spruchkollegium aus, nun, dann hat Angeklagter die Einrede der örtlichen Inkompetenz —,

ohne daß von der Seitens der Vertheidigung hervorgehobenen exceptio oder replica doli die Rede sein kann, —

dadurch verloren, daß er es unterlassen hat, bei seiner ersten gerichtlichen Vernehmung deren protokollarische Aufnahme herbeizuführen. Art. 5, Ges. v. 3. Mai 1852, läßt es unzweideutig erkennen, daß der Beschuldigte bei seiner ersten Vernehmung in der Voruntersuchung die

Digitized by Google

Einrede der Inkompetenz nicht bloß anzubringen, sondern in einer Form geltend zu machen hat, daß darüber —

und zwar noch während der Voruntersuchung —

im Beschwerdewege endgiltig entschieden werden kann. Von allem diesen hat Angeklagter Nichts gethan. Eine neben der materiellen Auslassung auf die Sache selbst nur mündlich abgegebene Erklärung eignet sich zu einem Laufe durch die Beschwerdeinstanzen nicht.

Die Kontinuität zwischen Voruntersuchungsrichter und Deputation im Sinne der Vertheidigung besteht aber auch gar nicht. Es mag ja die Regel bilden, daß beide Faktoren derselben Gerichtsbehörde angehören. Nothwendig ist Solches aber nicht. Die Voruntersuchung kann sehr wohl bei einer anderen Gerichtsbehörde geführt sein, als derjenigen, der die Spruchdeputation angehört.

Hieraus aber folgt von selbst, daß die Deputation den Beruf hat, ihre eigene Kompetenz selbstständig zu prüfen und festzustellen. Sowie die Deputation selbst dann, wenn der Untersuchungsrichter vielleicht mit Unrecht sich für kompetent erachtet und der Beschuldigte für seine Person durch Säumniß die Einrede der Inkompetenz verloren haben sollte, nicht gezwungen ist, die ihr vom Untersuchungsrichter angefallene Erbschaft ohne Vorbehalt anzutreten, vielmehr sehr wohl befugt ist, beim Beschlusse auf die Anklage von Amtswegen ihre Inkompetenz auszusprechen, so kann auf der andern Seite die Deputation ihre Kompetenz feststellen, sobald nur ihr gegenüber ein Gerichtsstand begründet ist.

Nach Art. 2 Nr. 3 des angezogenen Gesetzes ist der Gerichtsstand da begründet, wo der Beschuldigte ergriffen wird, wo seine Verhaftung — überhaupt eine Verhaftung (gleichviel ob die erste, zweite, oder sonst wievielte) stattgefunden hat. Der Beschuldigte ist nach seiner am 28. Oktober dieses Jahres erfolgten Infreiheitsetzung am 12. November dieses Jahres hier wiederverhaftet worden, und war hier in Haft, als am 14. November die Deputation mit der Sache überhaupt erst befaßt wurde. Das Stadtgericht Berlin ist sonach allfällig forum deprehensionis. Anders vielleicht würde die Sache stehen, wenn vor dem 12. November — wie nicht der Fall — eigens ein anderes Gericht intervenirt hätte.

Digitized by Google

Das Kollegium hat also beschossen:

daß die Einrede der örtlichen Inkompetenz zu verwerfen und in die Verhandlung der Sache selbst einzutreten.

Nun, Herr Graf, richte ich an Sie die Aufforderung, sich ad passum II und III der Anklage zu äußern, ob Sie sich als schuldig bekennen?

Angeklagter: Nein!

Vorsitzender: Bleiben Sie in dieser Beziehung bei Ihren seitherigen Erklärungen stehen?

Angeklagter: Ja.

Vorsitzender: Die Dokumente ad passum II erklären Sie für Ihr Eigenthum, weil sie wesentlich disziplinären Inhalts sind, und ad passum III geben Sie die Erklärung ab, daß Sie über ihren Verbleib nichts wüßten.

Angeklagter: Die meisten sind indessen, wie ich weiß, in den Händen des Gerichts.

Vorsitzender: Deren 5 sind uns durch den Herrn Rechtsanwalt Munckel überreicht worden; ich spreche nur von denjenigen, die wirklich angeklagt sind.

Vertheidiger Munckel: Nein, es sind nicht so viele.

Vorsitzender: Die, welche Sie überreicht haben, sind fünf Erlasse und ein Bericht, die haben Sie, wie zunächst Ihr Herr Mandatar angezeigt hat, in einem Schreibsekretär, der inzwischen ausgepackt worden, gefunden, und von deren Verbleib hatten Sie keine genaue Kenntniß. Ich muß hierbei konstatiren, ich halte mich für verpflichtet dazu: den möglichen Besitz dieser Urkunden haben Sie in einem der Schreiben, die Sie an das Auswärtige Amt gerichtet haben, bereits angezeigt, mit dem Bemerken, daß Sie sie wahrscheinlich verlegt hätten.

Angeklagter: Ich habe — um es genau auszudrücken — gesagt, diese Schriftstücke werden sich wohl unzweifelhaft noch finden, es wird sich herausstellen, daß sie nur verlegt sind.

Vorsitzender: Das war eine Bemerkung in einem der Schreiben, und die Schriftstücke haben Sie durch ihren Rechtsanwalt, Herrn Munckel, am 10. November d. J. überreicht, bis dahin wußten Sie nicht davon.

Angeklagter: Am 11. November.

Digitized by Google

Vorsitzender: Es war der 10. Ueber den Verbleib der übrigen können Sie auch heute keine Auskunft geben?

Angeklagter: Nein.

Vorsitzender: Dies kann ich, beiläufig bemerkt, hier auch als von Ihnen anerkannt ansehen, daß das, was Ihnen die Anklage aus dem Reichsstrafgesetzbuch vorwirft, auch vorgesehen ist im Code pénal, Artikel 173.

Angeklagter: Das weiß ich nicht.

Vorsitzender: Dieser lautet:

Jeder Richter, Verwalter oder öffentliche Beamte, der die Urkunden und Titel, deren Depositar er in dieser Eigenschaft war, oder die ihm mit Rücksicht auf seine Amtsverrichtungen übergeben oder mitgetheilt worden sind, vernichtet, unterdrückt, unterschlägt oder bei Seite schafft, wird mit Zwangsarbeiten auf bestimmte Zeit bestraft. — Alle Agenten, Angestellte oder Beauftragte der Regierungen oder der öffentlichen Depositarien, die sich der nämlichen Unterschlagungen schuldig machen, verfallen in die nämliche Strafe.

Vertheidiger Dockhorn: Wir behaupten, daß das Delikt jetzt anders gestaltet ist durch ein neueres Gesetz von 1866, und daß die Uebersetzung, wie sie hier vorgetragen ist, unrichtig ist; es würde eventuell die Lesung der Bestimmung selbst erfolgen müssen, und es müßte eine Verhandlung darüber stattfinden.

Vorsitzender: Der Urtext hat hier auch Geltung. Dessen Wortlaut ist:

Tout juge, administrateur, fonctionnaire, ou officier public, qui aura détruit, supprimé, soustrait ou détourné les actes et titres dont il était dépositaire en cette qualité, ou qui lui auront été remis ou communiqués à raison de ses fonctions, sera puni des travaux forcés à temps. — Tous agens, préposés ou commis, soit du Gouvernement soit des dépositaires publics, qui se seront rendus coupables des mêmes soustractions, seront soumis à la même peine.

Vertheidiger Dockhorn: Wir wünschen, daß auf das Wort titres Gewicht gelegt werde. Nach meiner Meinung muß darüber Beweis erhoben werden, wie über jede andere Frage.

Digitized by Google

Vorſitzender: Ich fordere Ihnen nun die Erklärung ab, ob Sie dies anerkennen. — (Pauſe).

Sie anerkennen den Code Napoléon in dieſer Beziehung alſo nicht mehr für geltend, um dies gleich feſtzuſtellen?

Angeklagter: Nein.

Vorſitzender: Herr Graf, Sie ſind leidend, das Stehen fällt Ihnen ſchwer.

Angeklagter: Jawohl, ich ſetze mich von Zeit zu Zeit, und um mich verſtändlich zu machen, ſtehe ich auf.

Vorſitzender: Bitte ſchön. Nun wollte ich einzelne allgemeine Fragen Ihnen heute noch vorlegen.

Erſtens ganz kurz, das völkerrechtliche und ſtaatsrechtliche Verhältniß betreffend und die Dienſtpragmatik bei den auswärtigen Miſſionen. Nach Außen hin iſt ſchon des einen Punktes hier wiederholt Erwähnung gethan, und Sie werden wohl die perſönliche Exterritorialität der geſandtſchaftlichen Perſonen nach europäiſchem Völkerrecht anerkennen.

Angeklagter: Ganz gewiß.

Vorſitzender: Was daraus folgt, iſt der weiteren Verhandlung vorzubehalten, d. h. wieweit ſie ſtrafrechtlich dem heimiſchen Gerichtsſtande unterworfen ſind und nicht in die Gerichtsbarkeit fremder Staaten übergehen.

Angeklagter: In gewiſſen Fällen könnte auch das Letztere wohl ſein.

Vorſitzender: Das würde der Deduktion vorbehalten ſein; im Allgemeinen iſt es aber die Lehre des Völkerrechts, daß ſie nicht der fremden Strafgerichtsbarkeit unterworfen ſind.

Vertheidiger Dockhorn: Ich wollte den Herrn Vorſitzenden bitten, mir die Erklärung zu geſtatten, daß wir etwas Thatſächliches in dieſer Beziehung nicht anerkennen; daß es eine Exterritorialität giebt, beſtreiten wir nicht, wir beſtreiten nur, daß ſie in einem Umfange ſpielt, der für die Sache von Erheblichkeit wäre.

Vorſitzender: Die Vertheidigung behält ſich alſo eine Erklärung über den Umfang derſelben vor; dies iſt zu Protokoll zu nehmen. Das wäre die völkerrechtliche Seite, und nun kommt die ſtaatsrechtliche Seite. Sie werden das wohl auch anerkennen, Herr Graf, daß in

Digitized by Google

staatsrechtlicher Beziehung die Gesandten, und zwar sämmtliche Klassen derselben, die Botschafter sowohl als bis zum Geschäftsträger hinab, in disziplinärer Beziehung dem betreffenden auswärtigen Ministerium des Staates unterstellt sind, dem sie angehören und von dem sie abgesandt werden, beziehungsweise jetzt dem Auswärtigen Amte des Deutschen Reiches.

Angeklagter: Ohne Frage. —

Vorsitzender: Das ist also ganz zweifellos. — Welcher Meinung sind Sie darüber (ich muß diesen Punkt berühren, da er in der Korrespondenz mit dem Auswärtigen Amte, die nachher in Frage kommt, eine Rolle spielt) — sind Sie der Meinung, daß Ihre Versetzung in den einstweiligen Ruhestand auf dieses Verhältniß Einfluß geübt hat, und sind Sie der Meinung, daß dadurch diese Unterstellung irgendwie berührt worden ist?

Angeklagter: Es ist meine Meinung, daß diese vollständig aufgehört hat.

Vorsitzender: Sie glauben nur, daß die von Ihnen anerkannten Strafbestimmungen und das Disziplinarverfahren auf Dienstentlassung anzuwenden seien, die übrigen disziplinären Vorschriften nicht.

Angeklagter: Ich bin nicht mehr der Untergebenene des Auswärtigen Amtes, das ist meine Auffassung.

Vorsitzender: Ich will auch nur, daß Sie Sich darüber äußern.

Nun wollte ich diese etwas unerquickliche Materie über die Dienstpragmatik bei den auswärtigen Missionen und den Verkehr mit dem Auswärtigen Amt jetzt erledigen. Es würde, glaube ich, eine etwas zeitraubende Beschäftigung für uns sein, wenn alle die einzelnen Materialien, Reskripte und Erlasse, aus denen die Dienstpragmatik sich zusammensetzt, verlesen werden sollen. Ich habe mir hier eine Zusammenstellung dieser einzelnen Bestimmungen gemacht und werde sie verlesen, und natürlich nachher von Ihnen die Erklärung abfordern, ob Sie den von mir gegebenen Auszug anerkennen oder bemängeln. Es würde dies wesentlich die Sache abkürzen, und ich werde, um nachher ganz authentisch die Sache zu machen, die beiden Herren Sachverständigen, die hier zur Stelle sind, über diese Sache vernehmen, den Herrn Präsidenten König und den Herrn Geheimen Hofrath Roland. Ich werde sie eintreten lassen; sie mögen das anhören und dann ihre etwaigen

Digitized by Google

Bedenken geltend machen. Die beiden Herren Sachverständigen mögen eintreten. (Die beiden genannten Herren treten ein.)

Staatsanwalt: Ich glaube, ich muß so vorsichtig sein, um ein Rechtsmittel nicht aus der Hand zu geben . . .

Vorsitzender: Ich habe nichts Wesentliches weggelassen, Sie werden das anerkennen können.

Staatsanwalt: Ich meine die Verlesung eines Excerptes erregt Bedenken.

Vertheidiger Dockhorn: Der Herr Angeklagte ist, so weit etwa Anderes als in der Anklageschrift darin steht, nicht in der Lage, vorauszusehen, ob dieses Verzeichniß ein vollständiges ist; natürlich mache ich gegen dieses Verzeichniß keine Ausstellung, aber es ist doch —

Vorsitzender: Es steht nichts darin, als was die Anklage angiebt.

Vertheidiger Dockhorn: Die Erklärung des Angeklagten ist, daß ihm vollständig dasjenige, was darüber bestehen soll, nicht bekannt ist, so wenig ihm jene Verordnung von 1711 bekannt war, welche ihm erst durch die Anklage mitgetheilt worden ist.

Vorsitzender: Wird also von Seiten des Angeklagten darauf bestanden, daß das Alles verlesen werden solle?

Vertheidiger Dockhorn: Es würde die Frage sein, was in diesem Verzeichniß steht.

Vorsitzender: Das müssen Sie erst gehört haben.

Vertheidiger Dockhorn: Ich bitte um Bezeichnung der Gegenstände, ich kann mir das Verzeichniß so denken, daß es alles wiedergiebt, was in der Anklage steht, oder . . .

Vorsitzender: Gewiß, es giebt alles in kürzester Form wieder, was in der Verordnung von 1711, 1843 u. s. w. steht, was dort in extenso ist.

Vertheidiger Dockhorn: Dann würden wir nichts dagegen haben; nur dagegen, daß etwa eine Aufstellung gefertigt sei von Dienstvorschriften, die in der Anklage nicht angezogen sind, von denen wir nichts wissen, deren Vollständigkeit wir nicht prüfen können, da es möglich ist, daß ein Anderer andere findet. Wir müssen das erklären, daß, wenn andere Vorschriften angezogen werden, als in der Anklage sind, wir weder deren Vollständigkeit, noch ihren Inhalt anerkennen können.

Digitized by Google

Vorſitzender: Dann würde nichts übrig bleiben, als daß ſie verleſen werden.

Staatsanwalt: Es wird genügen, erſt die beiden Sachverſtändigen zu vernehmen, dann wird es ſich entſcheiden, ob die einzelnen Beſtimmungen verleſen werden ſollen oder nicht. Die Sache liegt ſo: die Anklage ſagt, die allgemeinen Grundſätze über die archivariſche Aufbewahrung von Aktenſtücken u. ſ. w. gelten auch für die Diplomaten.

Vorſitzender: Es iſt vom Kollegium beſchloſſen worden, dieſe einzelnen Beſtimmungen wörtlich vorleſen zu laſſen, ſo fatal es im Ganzen genommen auch ſein mag, und nachher zu hören, was die beiden Sachverſtändigen etwa hinzuzufügen haben.

Vertheidiger Dockhorn: Wir wollen die Zeit des Gerichtshofes nicht in der Art in Anſpruch nehmen, daß die Verordnung von 1711 verleſen wird, die haben wir eingeſehen nach Empfang der Anklageſchrift und ſind davon unterrichtet. Daſſelbe würde der Fall ſein mit dem Reſkripte vom Jahre 1843. Die Erklärung, welche ich vorher abgab, bezog ſich auf ſolche Schriftſtücke, auf deren Allegirung wir nicht vorbereitet waren und von denen wir ſagen müſſen, daß wir uns vorbehalten, uns im Laufe der Verhandlung zu informiren, ob ſie den behaupteten Inhalt haben und ob ſie vollſtändig ſind.

Vorſitzender: Sie würden nichts Neues zu hören bekommen.

Staatsanwalt: Ich würde auch entſchieden dagegen proteſtiren, daß der Herr Vorſitzende das Excerpt verlieſt.

Vorſitzender: Es iſt ſchon beſchloſſen worden, daß die Schriftſtücke einzeln verleſen werden. Ich wollte nur die Perſonalien abfragen.

(Der Vorſitzende wendet ſich zu den beiden Sachverſtändigen und legt ihnen die üblichen Perſonalfragen zur Beantwortung vor.)

Vorſitzender: Ich würde die beiden Herren Sachverſtändigen einſtweilen bitten, während der Verleſung hier Platz zu behalten, und dann Ihnen die Fragen vorlegen, was ſie etwa noch in Bezug auf dieſen Geſchäftsverkehr zu ſagen haben.

Es iſt zunächſt zu verleſen, als älteſte maßgebende Urkunde, die Verordnung vom 14. Februar 1711. (Wird verleſen, ſ. **Anhang № 1.** S. I — VI.)

Digitized by Google

Nun kommt das Cirkularreſkript vom 16. Dezember 1843 und der Erlaß an den Geſandten von Küſter vom 21. Dezember 1843. (Werden ebenfalls verleſen, ſ. **Anh. № 2.** S. VII — IX und **Anh. № 3.** S. X — XIII.)

Vorſitzender: Nun iſt Bezug genommen in dieſer letzten Verfügung vom 21. Dezember 1843 auf diejenigen Grundſätze, welche bei den preußiſchen Behörden bezüglich der Regiſtraturverwaltung Geltung haben. Nun, eine ſolche Beſtimmung iſt beiſpielsweiſe enthalten für die Büreaus und Kanzleien in der Allgemeinen Gerichtsordnung dahin, daß alle Ausgänge und alle Eingänge zu regiſtriren ſind, daß die Journale regelmäßig fortzuführen ſind, daß alle eingehenden Piècen, ſobald ſie erledigt, ſofort zu den Akten zu nehmen ſind. Würden Sie (zum Angeklagten gewendet) das als richtig anerkennen, was in dieſem §. 33, in den folgenden Theilen und im §. 190 des Regiſtraturreglements unſerer alten Gerichtsordnung enthalten iſt? Es ſteht wörtlich ſo darin, wie ich geſagt habe.

Angeklagter: Ich würde das nicht anerkennen können, da vor Allem die Prinzipienfrage zu erörtern ſein würde, inwieweit die preußiſchen Verordnungen auf das Deutſche Reich übergegangen ſind. Das könnte ich nicht zugeben, wenn das der Zweck dieſer Verleſung iſt.

Vorſitzender: Dieſe Verleſung iſt zum Zweck der Beweisaufnahme geſchehen.

Angeklagter: Außerdem muß ich bemerken, daß ich von dieſer Verordnung heute zum erſtenmal Kenntniß erhalte, ebenſo wie von der Cirkularverfügung vom 16. Dezember 1843, von dem damaligen Miniſter von Bülow (dies iſt jedoch nicht der jetzige); ſie iſt mir nicht bekannt geweſen.

Vorſitzender: Ich wollte alſo den Herr Präſident König bitten, näher zu treten und uns mitzutheilen, ob dieſe Beſtimmungen, die jetzt hier verleſen ſind, als maßgebend für die Geſchäftsbehandlung angeſehen werden für die auswärtigen Miſſionen und für das Auswärtige Amt, was den Verkehr anlangt, und welche Beſtimmungen etwa noch hinzutreten möchten.

Sachverſtändiger Präſident König: Ich erlaube mir zunächſt zu bemerken, daß ich ſeit 1859 nicht mehr in der politiſchen Abtheilung des Auswärtigen Amtes gearbeitet habe; meine Kenntniß reicht daher

Digitized by Google

nur bis zu dieser Zeit. Von den eben in meiner Gegenwart verlesenen Schriftstücken ist mir das vom Jahre 1711 nicht bekannt gewesen; dasjenige von 1843 bestätigt, was ich Inhalts meiner Aussage in der Voruntersuchung immer angenommen habe, nämlich, daß die allgemeinen Grundsätze, die bei allen Behörden über Archive und Archiv-Verwaltung gelten, auch beim Auswärtigen Amte und bei auswärtigen Missionen in Anwendung kommen.

Vorsitzender: Die würden also in Kürze sein?

Sachverständiger Präsident König: Daß alle amtlichen Schriftstücke — über das, was ich als amtliche Korrespondenz betrachte, habe ich mich schon früher geäußert — daß die gesammte amtliche Korrespondenz korrekter Weise ins Archiv gehört. Selbstverständlich muß es der Beurtheilung des Missions-Chefs vorbehalten bleiben, in wieweit er einzelne Gegenstände, die sich nicht zur weiteren Kenntniß eignen, sekretirt und in seine eigene Verwahrung nimmt.

Vorsitzender: Sie haben also auch als Grundsatz angesehen, daß Alles journalisirt werden muß?

Sachverständiger Präsident König: Ich habe das in Uebereinstimmung mit dem, was bei andern Behörden gilt, immer angenommen, und es scheint auch hiernach im Auswärtigen Ministerium verfahren zu sein.

Vorsitzender: Also alles, was eingeht, Erlasse, die zur Registratur kommen, alles das muß im Archiv niedergelegt oder sekretirt werden?

Sachverständiger Präsident König: Das ist meine Auffassung.

Vorsitzender: Und wie ist es, wenn das Amt des Missionschefs sein Ende erreicht hat?

Sachverständiger Präsident König: Dann glaube ich, daß der betreffende Missionschef dieselben entweder seinem Nachfolger übergiebt oder demjenigen, dem nach Anweisung der vorgesetzten Behörde die Amtsführung übertragen wird, oder, sofern er dabei Bedenken findet, sie dem Auswärtigen Amte direkt zu übergeben hat.

Vorsitzender: Derart war auch Ihre Aussage in der Voruntersuchung. Und die Richtigkeit der Aussage nehmen Sie auf Ihren bereits geleisteten Eid?

Sachverständiger Präsident König: Ja.

Vertheidiger Dockhorn: Ich möchte dem Sachverständigen noch eine Frage vorlegen. Der Kern der Sache ist, was amtliche Schrift-

Digitized by Google

stücke sind. Daß ein im Archiv aufbewahrtes Dokument ein amtliches Schriftstück ist, wird von dem Angeklagten nicht bestritten. Ich möchte aber dem Sachverständigen eine Frage vorzulegen bitten, ob nicht unter den Schriftstücken, die von der politischen Abtheilung ausgehen, Schriftstücke sich befinden, welche auch der Herr Sachverständige ohne weitere Untersuchung nicht für amtlich in dem Sinne erachten würde, daß sie Staatseigenthum bleiben, nämlich zwar amtlich, insofern sie ausgegangen sind von einer amtlichen Stelle, nicht aber amtlich für den Empfänger in dem Sinne, daß der Empfänger diese Schriftstücke als amtlich weiter zu verwahren hätte? Z. B., wenn der Herr Angeklagte, als Botschafter in Paris, zum Botschafter in Konstantinopel ernannt oder ihm Urlaub ertheilt wird, so ist das unzweifelhaft ein amtliches Schriftstück, weil es von der politischen Abtheilung ausgeht, aber eins, das dem Angeklagten persönlich zugehört, was deshalb nicht ins Archiv gehört; oder wenn ein Schriftstück dahin lautet, daß der Kanzlist Höhne rektifizirt werden soll wegen seiner schlechten Handschrift, so ist das zwar ein amtliches Schriftstück, insofern es von einer amtlichen Stelle ausgeht, über das er aber zu disponiren hat, weil er es als ein ihm persönlich zugehöriges Schriftstück ansieht; denn es ist etwas, was einen Unterbeamten persönlich angeht.

Vorsitzender: Es handelt sich darum, ob es vorkommt, daß bei den auswärtigen Missionen auch Schriftstücke aus der politischen Abtheilung einlaufen, die an sich zwar, wie der Herr Vertheidiger ausgeführt hat, Seitens der absendenden Behörde amtlich sind, aber nicht auf Seiten des Empfängers.

Sachverständiger Präsident König: So viel mir bekannt ist, gehen diese persönlichen Angelegenheiten von einer besonderen Abtheilung, der sogenannten Abtheilung I., aus im Auswärtigen Amt. Also was beispielsweise angeführt ist, daß ein Kanzlist oder Kanzleisekretär rektifizirt worden wegen schlechter Handschrift, das wird von Abtheilung I. ausgegangen sein, soweit meine Kenntniß reicht. Ich würde das aber als einen amtlichen Erlaß betrachten, ich würde es nicht für ein Eigenthum des betreffenden Missionschefs halten.

Etwas anderes ist es, wenn es persönliche Angelegenheiten des Missionschefs selbst betrifft.

Angeklagter: Ich habe nie behauptet, daß das Aktenstück wegen

Digitized by Google

der Rektifizirung der Handschrift des Höhne mir gehörte, sondern ich habe es ihm gegeben. Unter den Aktenstücken, die hier in Frage kommen, befinden sich auch die wegen meiner Ernennung zum Botschafter in Konstantinopel. Dieselben sind mit der Nummer der politischen Abtheilung versehen. Das beweist für mich, daß sie ausnahmsweise von einem Kanzlisten der politischen Abtheilung mundirt worden sind. Sie verlieren aber dadurch nicht den Charakter eines Privateigenthums.

Vorsitzender: Würden Sie der Meinung sein, daß dadurch, daß ein Aktenstück von der politischen Abtheilung des Auswärtigen Amts ausgegangen ist und auch in die politische Abtheilung der Mission thatsächlich gekommen ist, es ein politisches Aktenstück wird, oder würden Sie dabei noch den Inhalt des betreffenden Aktenstücks für maßgebend halten?

Sachverständiger Präsident König: Ich würde allerdings den Inhalt als maßgebend anerkennen. Urlaubsertheilung, Versetzung, Rektifikation des Kanzlisten würde ich nicht in eine Kategorie bringen. Die Rektifikation des Kanzlisten möchte ich nicht für eine Privatangelegenheit ansehen; dagegen wird der Botschafter Erlasse bezüglich seiner Beurlaubung, Versetzung ꝛc. an sich und soweit sie nicht noch andere Gegenstände enthalten, als sein Privateigenthum ansehen können.

Vorsitzender: Im vorliegenden Falle sind auch diese 4 Erlasse, die eben die Versetzung des Herrn Grafen Arnim nach Konstantinopel betreffen, resp. die Abberufung von Paris, als Privatsachen anerkannt worden.

Angeklagter: Ich muß um Entschuldigung bitten. Sie sind nicht als solche anerkannt worden. In dem Schreiben des Herrn von Bülow hat man mir gesagt, daß ich mich der Unterschlagung schuldig machte, wenn ich diese Akten für mich behielte. Hätte man das nicht gethan, so wäre die Sache vielleicht ganz anders gekommen.

Vorsitzender: Das konstatire ich hiermit, sie haben auch Nummern: 68, 69, 93 und 130.

Vertheidiger Dockhorn: Ich bitte den Herrn Präsidenten, des Beweises wegen zu konstatiren, daß das solche Nummern sind, die nach den Vorschriften die fortlaufenden Erlaßnummern sind, und zwar aus der politischen Abtheilung.

Vorsitzender: Es sind die Nummern, welche ich hier aufgeführt habe.

Digitized by Google

Vertheidiger Dockhorn: Ich bitte auch, dem Herrn Sachverständigen die Frage, wie sie von dem Herrn Angeklagten und mir wiederholt präzisirt ist, vorzulegen: der Erlaß, betreffend die Handschrift des Kanzlisten Höhne wird nicht in Anspruch genommen als Eigenthum des Angeklagten, sondern der Angeklagte behauptet, er sei Privateigenthum desjenigen, an den er gerichtet ist. Ich bitte, den Herrn Sachverständigen zu fragen, ob der Angeklagte, wenn er diesen Erlaß an den Höhne aushändigte, etwas that, was nach seiner Meinung der Dienstpragmatik nicht entsprach.

Sachverständiger Präsident König: Ich würde meinen, daß die Aushändigung des Aktenstückes an den betreffenden Beamten der Ordnung der Geschäfte nicht entspräche.

Staatsanwalt: Unter Umständen kann der Erlaß die Nummer eines politischen Erlasses bekommen, ohne streng genommen unter die politischen Erlasse zu gehören. Die Versetzung eines Botschafters nach Konstantinopel ist aber doch gewiß ein politisches Ereigniß.

Vertheidiger Dockhorn: Sollte über die Erheblichkeit der Thatsache ein Plaidoyer eröffnet werden, so bin ich nicht abgeneigt, darauf einzugehen.

Vorsitzender: Ich glaube, daß das an dieser Stelle sich nicht eignet.

Angeklagter: Die erste Anschuldigung, die nicht in der Anklageschrift enthalten war, stand in einem Schreiben des Herrn von Bülow, ich weiß nicht von welchem Datum — es kommt noch später zur Verlesung. Ich wollte außerdem schon hier bemerkbar machen, daß diese Erlasse sich nicht blos auf das politische Ereigniß meiner Ernennung zum Botschafter in Konstantinopel beziehen, sondern auf das wahrscheinlich gar nicht politische Ereigniß, daß ich die Masern in meinem Hause hatte.

Vertheidiger Dockhorn: Ich würde, um das Gewicht festzustellen, welches dem sachverständigen Gutachten beizulegen ist, mir an den Herrn Präsidenten die Bitte erlauben, den Herrn Sachverständigen zu fragen, worauf er sein sachverständiges Gutachten gründet; ob er selbst bei Missionen beschäftigt war, insbesondere, welches seine Stellung im Auswärtigen Amte war, ob er mit der Pragmatik der Botschafter anderer Mächte bekannt geworden ist?

Digitized by Google

Sachverständiger, Präsident König: Ich habe dem Generalkonsulate in Bukarest interimistisch vorgestanden im Jahre 1848 und bin in den Jahren 1856—62 Generalkonsul für Egypten gewesen. Beide Posten werden, so viel ich weiß, als mit einem diplomatischen Charakter versehen betrachtet. Bei einer Botschaft oder Gesandtschaft habe ich nie gearbeitet. In den Jahren 1854—1856 und 1859 habe ich in der politischen Abtheilung des Auswärtigen Amts gearbeitet. Mit dem Jahre 1859 hat, wie ich mir bereits hervorzuheben erlaubte, meine Kenntniß von dem speziellen Geschäftsgange der politischen Abtheilung ihr Ende erreicht. 1862 bin ich zum vortragenden Rathe im Auswärtigen Amte ernannt worden.

(Der Sachverständige nimmt die Richtigkeit dieser Angaben auf seinen Eid.)

Vorsitzender: Nun bitte ich den andern Herrn Sachverständigen, sich über die Journalisirung, so wie die Numerirung der Berichte und Erlasse zu äußern.

Geh. Hofrath Roland: Ich möchte zum Voraus konstatiren, daß ich nicht ein sachverständiges Gutachten abgebe, sondern nur als Zeuge vernommen werde. — Es werden alle eingehenden Sachen in dem Centralbüreau, dessen Vorsteher ich seit dem Jahre 1865 bin, geöffnet, und alle amtlichen Schriftstücke werden geordnet: die einen gehen zur nicht politischen Abtheilung, die andern bleiben in der politischen Abtheilung. Alles, was eingeht, wird in das Journal eingetragen und weiter in den Geschäftsgang gegeben; jedes Papier, welches in meine Hände kommt, wird sofort journalisirt.

Vorsitzender: Und die ausgehenden Erlasse bekommen eine durch das Jahr hindurchlaufende Nummer?

Geh. Hofrath Roland: Das Chiffrirbüreau des Auswärtigen Amts ist das absendende Büreau für die politischen Sachen, und ich weiß aus dem Geschäftsgang, daß jede Mission ihre Nummer hat. Ich kann aber über das Detail nichts Näheres angeben.

Vorsitzender: Ist Ihnen auch bekannt, daß die Berichte der Missionen unter fortlaufenden Nummern einkommen, daß also auch jede Mission ihre durch das Jahr laufenden Nummern hat?

Geh. Hofrath Roland: Die Regel ist, daß jede Mission fort-

Digitized by Google

laufende Nummern hat, allein es kommt auch vor, daß Schriftſtücke von denſelben ohne Nummer eingehen.

Vorſitzender: Iſt Ihnen bekannt, welche Beſtimmung ergangen iſt in Bezug auf die Geſchäfte in den Miſſionen?

Geh. Hofrath Roland: Darüber kann ich nichts mit Beſtimmtheit ſagen, das geht über meinen Geſchäftskreis hinaus.

Vorſitzender: Beim Auswärtigen Amte iſt es alſo ſo: Jeder Erlaß iſt unter einer fortlaufenden Nummer abgegangen und jeder Bericht unter einer fortlaufenden Nummer eingegangen, und ausgehende Erlaſſe wie eingehende Berichte ſind journaliſirt worden?

Geh. Hofrath Roland: Alle Sachen, die nach dem Büreau kommen, werden journaliſirt. Es kommt vor, daß Sachen, die nicht ſtreng politiſchen Inhalts ſind, an das Chiffrir-Büreau gelangen und dort eine Nummer erhalten, die ſie nicht zu tragen brauchen. Das liegt daran, weil eben die Kanzlei der politiſchen Abtheilung dieſe Nummern geben muß. In den anderen Kanzleien ſind, ſoviel ich weiß, laufende Nummern nicht, nur in der politiſchen Abtheilung.

Angeklagter: Ich möchte bitten, den Herrn Sachverſtändigen zu fragen, ob ihm nicht bekannt iſt, daß von allen, namentlich den größeren Miſſionen, vertrauliche und geheime Berichte ohne Nummer einzulaufen pflegen von Zeit zu Zeit?

Vorſitzender: Ich glaube, Sie haben ſich ſchon darüber ausgeſprochen.

Geh. Hofrath Roland: Das kommt vor. Geheime Berichte kommen auch verſiegelt. Dieſe werden aber auch journaliſirt, wenn ſie in meine Hände kommen.

Vorſitzender: Es tragen derartige Berichte mitunter keine Nummer, auch bei anderen Miſſionen?

Geh. Hofrath Roland: Ja.

Vertheidiger Dockhorn: Ich wollte noch einen Schritt weiter gehen. Alſo nicht nur, daß viele Berichte einlaufen, die keine Nummer tragen, ſondern es giebt auch viele Berichte, die keine Eingangsnummer im Auswärtigen Amte bekommen, nämlich diejenigen Berichte, die der Herr Sachverſtändige nicht in die Hände bekommt, die der Chef öffnet und nicht in die Regiſtratur giebt.

Digitized by Google

Vorsitzender: Kommt es vor, daß einzelne Eingänge gar nicht in Ihre Hände kommen?

Geh. Hofrath Roland: Ja, Privatbriefe.

Vorsitzender: Ist Ihnen auch irgend etwas darüber zu Ohren gekommen, ob Berichte nicht in Ihre Hände, in die Registratur kommen?

Geh. Hofrath Roland: Das mag wohl vorkommen, darüber kann ich nichts sagen.

Vorsitzender: Ich frage, ob Sie darüber etwas gehört haben?

Geh. Hofrath Roland: Ich glaube wohl, daß hin und wieder ein Bericht eingeht, der nicht in meine Hände kommt, der kann dann auch nicht journalisirt werden.

Vorsitzender: Haben Sie für diese Auffassung einen bestimmten Anhalt?

Geh. Hofrath Roland: Ich sah wohl, daß hin und wieder ein Schreiben an den Herrn Chef gerichtet wird, das versiegelt heraufgeht, dies kann ein politischer Bericht sein.

Vorsitzender: Sie haben in solchen Fällen immer nur das Couvert gesehen; was darinnen ist, wissen Sie nicht?

Geh. Hofrath Roland: Was darin ist, weiß ich nicht; es hat nur die äußere Form, es zeigt die Handschrift der Gesandten, die mir ja meistentheils bekannt ist.

Staatsanwalt: Es stehen hier eigenhändige Berichte und eigenhändige Erlasse, Erlasse, die der Reichskanzler etwa selbst geschrieben hat, gar nicht in Frage. Alle Berichte, wegen deren Zurückhaltung Anklage erhoben ist, sind expedirt worden, in Paris fehlen die Konzepte, das Mundum ist hier nach Berlin gekommen. Nun weiß ich nicht, was der Angeklagte daraus herleiten will, wenn er sagt, einige Berichte hätten keine Nummern gehabt — der Kanzleibeamte aus Paris wird uns sagen, daß sie eigentlich hätten Nummern haben müssen; daß sie keine hatten, lag in einer nicht büreaumäßigen Leitung der Geschäfte.

Angeklagter: Ich muß sehr bitten.....

Staatsanwalt: Es scheint der Angeklagte nun sagen zu wollen, es sind manche Sachen so geheim, daß sie abgehen, ohne journalisirt zu werden; das fällt aber fort, wenn die Konzepte zurückbleiben. Wenn

Digitized by Google

also die Botschaftskanzlei in Paris ein Schreiben expedirt, so ist sie auch in der Lage, es demnächst zu journalisiren und zu numeriren. Ich sehe wenigstens nicht ein, wenn der Kanzleibeamte einen Bericht des Grafen Arnim abschreibt, weshalb man da sich geniren soll, eine Nummer zuzufügen.

Vorsitzender: Ich will konstatiren, daß unter den zur Anklage gestellten Depeschen sich nur ein einziger Bericht ohne Nummer befindet.

Vertheidiger Dockhorn: Wenn es feststeht, daß im Auswärtigen Amte selbst nicht alle Eingänge journalisirt werden, so wird man sagen müssen, daß, was Praxis des Auswärtigen Amtes ist, auch Praxis des Botschafters sein kann, und zwar auf Grund derselben Erwägungen. Zweitens hat der Sachverständige bekundet, daß aus der politischen Abtheilung oft Sachen mit Nummern abgehen, von denen er der Meinung ist, daß sie eigentlich keine Nummer bekommen sollten. Wenn das der Fall ist, so wird man einräumen müssen, daß derjenige, welcher die Schriftstücke bekommt, auch seinerseits eine Prüfung anzustellen hat, ob es ein politischer Bericht im eminenten Sinne ist oder nicht. Wenn ferner die Behauptung aufgestellt wird, es handle sich gar nicht um eigenhändige Schriftstücke, es handle sich nicht um Schriftstücke ohne Nummern, so handelt es sich vielleicht für die Anklage nicht darum; für uns handelt es sich sehr darum; wir werden den Beweis führen, daß Schriftstücke, an deren politischem Charakter gar kein Zweifel sein kann, Schriften des politischsten Charakters, den man überhaupt sich denken kann, bei dem Angeklagten eingegangen sind ohne Nummer des Auswärtigen Amtes, und daß Schreiben von ihm expedirt worden sind, ohne Nummer, und von dem Auswärtigen Amte angenommen sind, ohne wiederum eine Nummer erhalten zu haben. Was wir ausführen, zielt wesentlich auf die Beseitigung der Nummern ab. Wir wollen beweisen, daß dadurch, daß etwas eine Nummer trägt oder eine Eingangsnummer erhält, für die Frage, ob es ein Bericht oder ein Erlaß ist, der zur Verwahrung in das Archiv gehöre, gar nichts entschieden ist.

Vorsitzender: Auch ich erachte das, was der Geheime Hofrath Herr Roland gesagt hat, für ein Zeugniß. Sie haben Sich geäußert über das, was Ihnen in Ihrer Eigenschaft als Beamter bekannt ge-

Digitized by Google

worden ist. Ich ersuche Sie daher, jetzt Ihre Aussage durch einen Eid zu bekräftigen. (Es erfolgt die Eidesleistung.)

Vertheidiger Dockhorn: Ich möchte zunächst noch eine einfache Thatsache konstatirt wissen, daß nämlich jenes Reskript von 1843, welches verlesen ist, nur die drei niederen Kategorien der Gesandtschaft umfaßt, nicht aber die Botschaften. Die Botschaft ist in diesem Reskript gar nicht genannt.

Vorsitzender: Darüber ist allerdings nichts gesagt.

Staatsanwalt: Damals gab es noch keine Botschafter.

Vertheidiger Dockhorn: Das werden wir Ihnen schon beweisen, daß es diese damals gab.

Vorsitzender: Ich wollte Ihnen, Herr Graf, nur noch die Frage vorlegen, ob Sie die Journale, die von der Mission in Paris eingegangen sind, als diejenigen der Botschaft anerkennen?

Angeklagter: Ich habe z. B. die Führung des geheimen Journals angeordnet, es scheint auch die Handschrift des Herrn Hammerdörfer zu sein — was darin erst seit meiner Abreise eingetragen ist, kann ich nicht wissen.

Vorsitzender: Was darin eingetragen ist von Erlassen und Berichten oder nicht, das kommt bei den einzelnen Passus vor. Für heute schließe ich die Sitzung. Dieselbe wird morgen um 10 Uhr fortgesetzt werden.

(Schluß 4½ Uhr.)

Digitized by Google

II. Sitzung.

Donnerstag den 10. Dezember 1874.

Anfang: 10½ Uhr Vormittags.

Vorsitzender: Ich habe bereits gestern bei Schluß der Sitzung angekündigt, daß die heutige Verhandlung beginnen wird mit der Verlesung derjenigen Schriftstücke, welche die sogenannte Vorgeschichte der Untersuchung betreffen, nämlich der Korrespondenz zwischen dem Angeklagten und dem Auswärtigen Amte bezüglich der Herausgabe der Depeschen. Ich habe sie in der Hand zum Zwecke der Beweis-Aufnahme. (Die Verlesung dieser Aktenstücke erfolgt in der Reihenfolge, in welcher dieselben Seite 3 bis 18 abgedruckt sind).

Nach Verlesung des Berichts des Kaiserlichen Botschafters zu Paris, Fürsten von Hohenlohe, vom 26. Juni 1874, (s. S. 8) bemerkt der

Vorsitzende: Es ist diesem Berichte ein sehr langes Verzeichniß beigefügt, welches 86 Schriftstücke aus der politischen Registratur als fehlend bezeichnet, und unter diesen, neben den zur Anklage gestellten Aktenstücken, folgende:

1. Ein Erlaß Nr. 76 von 1872, betreffend den Welfenlegionär Biester.
2. Ein Erlaß Nr. 94 vom Jahre 1872, betreffend den Ulanen Zerzyk.
3. Ein Erlaß Nr. 249 vom Jahre 1872, betreffend die Ernennung des Grafen Wesdehlen zum Geschäftsträger in Rom.
4. Ein Erlaß Nr. 59 vom Jahre 1873, betreffend die Entschädigung für Kraft.
5. Ein Erlaß Nr. 157 vom Jahre 1873, über die Mißhandlung dreier Deutschen in Luneville.

Digitized by Google

6. Ein Bericht Nr. 30 vom Jahre 1873, über die Abreise der japanesischen Gesandtschaft.
7. Ein Bericht Nr. 150 von demselben Jahre, betreffend die Grenzverletzung durch preußische Ulanen.
8. Ein Bericht, betreffend die Abgrenzung der Diözesen in Elsaß-Lothringen.

Dann ist von anderen Berichten gesagt, daß sie doppelt vorhanden seien.

Vertheidiger Dockhorn: Ich wollte mir die gehorsamste Frage erlauben, ob mit diesen benannten Schriftstücken und mit den in der Anklage aufgezeichneten, der Kreis der ursprünglich vermißten Schriftstücke beendet sein soll. Der Angeschuldigte hat ein Interesse daran, festzustellen, daß viele von denjenigen Schriftstücken, welche damals gefehlt haben, auch im entferntesten nicht darauf angesehen werden können, daß er sie zurückbehalten hat, was sich aus der verlesenen Zusammenstellung ergiebt. Es wird in dieser Hinsicht von Seiten des Angeklagten Vollständigkeit beansprucht.

Vorsitzender: Ich konstatire, daß die verlesenen Schriftstücke mit den zurückgegebenen und den jetzt von der Anklage bei Seite gelassenen, den Kreis ausfüllen. —

An das Schreiben des Grafen Arnim vom 20. Juli 1874 (s. S. 10—14) schließen sich folgende Bemerkungen:

Vorsitzender: Hier will ich noch einmal zur Sprache bringen, daß die Erlasse 16, 18, 34 zu denjenigen gehören, welche im Auftrage des Angeklagten am 10. November von dem Rechtsanwalt Munckel übergeben worden sind, mit der Erklärung, daß sie sich in dem Schub des Arbeitstisches, der inzwischen ausgepackt worden sei, gefunden haben.

Angeklagter: Soll das darin stehen »der inzwischen ausgepackt worden ist«? das ist mir nicht klar.

Vorsitzender: Das ist jedenfalls richtig nach den Auszügen, die ich mir gemacht habe.

Angeklagter: Es kommt dabei auf das Datum an.

Vertheidiger Dockhorn: Es wird ja in dieser Hinsicht jedenfalls eine Erörterung stattfinden, wie die Schriftstücke aufgefunden worden sind.

Digitized by Google

Vorsitzender: Es kommt ja einstweilen nicht darauf an.

Vertheidiger Dockhorn: Ich bemerke, daß diese Schriftstücke diejenigen sind, von welchen der Graf Arnim in seinem Schreiben an den Staatssekretär von Bülow sagt, daß er sie als amtlich anerkenne, und daß sie sich vermuthlich noch auffinden werden. Es ist da gesagt: sie sind stets zusammen sekretirt worden und nur dadurch abhanden gekommen, daß die Verpackung in Abwesenheit des Grafen Arnim stattgefunden hat.

Vorsitzender: Bei Ihrer Vernehmung am 12. November sagten Sie: »Ich habe sie vorgestern (also am 10. November) bei Gelegenheit als ich die Schublade des inzwischen hierhergebrachten Arbeitstisches öffnete — des Tisches, welcher inzwischen ausgepackt war — aufgefunden.« —

Nach Verlesung des Erlasses vom 5. August 1874 (s. S. 14 ff.) bemerkt der

Vorsitzende: Hiermit schließt das Korrespondenz-Fascikel, und das nächste Stück, welches diese Sache betrifft ...

Vertheidiger Munckel: Ich lege Werth darauf, daß auch die Antwort des Grafen Arnim auf diesen Erlaß verlesen wird; sie muß sich auch bei den Akten befinden.

Staatsanwalt: Ich habe keine bei den Akten gelesen.

Vorsitzender: Sie befindet sich auch nicht bei den Akten.

Vertheidiger Munckel: Wir haben nur das Konzept, und ich möchte mir den Antrag gestatten, das Auswärtige Amt zu ersuchen, die Antwort auf den Erlaß vom 5. August zu beschaffen.

Staatsanwalt: Es würde nichts entgegenstehen, das Schriftstück zu beschaffen. Ich möchte aber bitten, daß vielleicht die Vertheidigung sich darüber ausspreche, was daraus hergeleitet werden soll.

Vertheidiger Munckel: Ich denke doch, daß, wenn eine Korrespondenz verlesen wird, sie schon aus einfachen formellen Gründen ganz verlesen werden muß. Eventuell bemerke ich, daß wir im Schlußplaidoyer Deduktionen über den guten Glauben des Angeklagten, wo nicht über sein Recht, daraus herleiten werden.

Vorsitzender: Es ist vom Gericht beschlossen, das einzufordern. Dann kommt nichts weiter als der Antrag des Auswärtigen Amtes vom 2. Oktober dieses Jahres an die Königliche Staatsanwaltschaft

Digitized by Google

auf Einleitung der Unterſuchung gegen den Angeklagten wegen der damals zurückgehaltenen Schriftſtücke und Depeſchen, und dieſem Antrage iſt beigefügt ein Promemoria, welches die noch fehlenden Schriftſtücke ſpezifizirt und auf noch 55 Stücke berechnet, darunter allerdings die 4 geſtern zur Sprache gekommenen Erlaſſe Nr. 68, 69, 93 und 130, betreffend die Verſetzung des Angeklagten von Paris nach Konſtantinopel, Ueberreichung des Abberufungsſchreibens und Beurlaubung deſſelben, die nicht unter die Anklage gebracht worden ſind. — Nun, Herr Graf Arnim, nicht wahr, Sie anerkennen in Bezug auf die Depeſchen, welche eben verleſen worden ſind, daß ſie richtig verleſen worden ſind, und daß Sie dieſelben gerichtet haben an das Auswärtige Amt, beziehungsweiſe daß Sie die korreſpondirenden Erlaſſe erhalten haben?

Angeklagter: Ja.

Vorſitzender: Alſo das iſt richtig.

Angeklagter: Ich weiß nicht, ob bemerkt worden iſt, daß es zwei Schreiben an den Herrn v. Bülow waren; das zweite iſt gar nicht verleſen worden, das erſtere war ein Privatſchreiben, ich habe es ausdrücklich als ſolches bezeichnet, ich lege darauf einen gewiſſen Werth.

Vorſitzender: Das geht daraus hervor, was Sie ſchon ſelbſt geſagt haben. Wenn Sie ſich nun weiter auslaſſen wollten. Zunächſt wollte ich fragen: Anerkennen Sie den Empfang der Erlaſſe sub passus II. der Anklage? Es ſind das diejenigen Erlaſſe, welche am 3. Dezember zu meinen Händen mir von Ihnen verſchloſſen überreicht worden ſind. Sie bekennen ſich zum Empfang?

Angeklagter: Ja.

Vorſitzender: Sie werden wahrſcheinlich auch weiter anerkennen, daß bei der in Paris unter Zuziehung des Unterſuchungsrichters und unter Zuziehung des Botſchaftsperſonals vorgenommenen Unterſuchung der dortigen Journale ſich ergeben hat, daß von ſämmtlichen angezogenen Erlaſſen nur einer, der unter Nr. 104, in das Journal eingetragen iſt.

Angeklagter: Sollte es nicht Nr. 103 ſein?

Vorſitzender: Nein, 104. Für den Erlaß Nr. 103 iſt ein Platz leer geblieben. Es war die Nummer zwar eingeſchrieben, aber der Raum nicht ausgefüllt im Journal — das wird wohl nachher durch

Digitized by Google

Vernehmung des Botschaftspersonals festzustellen sein — es war genau eingesehen worden. Bei einem von diesen Erlassen, Nr. 291 vom Jahre 1873, betreffend das aktive und passive Gesandtschaftsrecht der Deutschen Mittelstaaten, ist die Eintragung im geheimen Journal begonnen gewesen; es ist ein Platz freigelassen zwischen den beiden Erlassen von demselben Datum, so daß man daraus schließen kann, daß dieser eingeschoben werden sollte; die vollständige Eintragung ist aber unterblieben.

Nun wollen Sie sich auslassen darüber, in welcher Weise von Ihnen über diese Erlasse, die erst am 3. Dezember überreicht sind, verfügt worden ist. Sie haben in der Voruntersuchung darüber verschiedene Angaben gemacht: Die erste, vom 4. Oktober dieses Jahres, lautet, daß diese Erlasse sich im Auslande befinden; dann haben Sie allerdings die Erklärung abgegeben, binnen 3 Tagen sie zurückstellen zu wollen; und später haben Sie wieder gesagt, daß sie sich im Auslande, aber nicht in Frankreich befinden. So lauten Ihre Erklärungen. Wollen Sie sich darüber auslassen?

Angeklagter: Ich habe zu bemerken, daß ich unter Ausland damals allerdings nicht »außer Deutschland« verstanden habe, sondern außerhalb Preußens, was der Wahrheit entspricht.

Vorsitzender: Nun, die Erlasse, welche Sie empfangen haben, sind von Ihnen nicht zum Archiv gegeben worden, sondern Sie haben sie zurückbehalten?

Angeklagter: Ja.

Vorsitzender: Und nun will ich Sie fragen, in welcher Weise Sie über dieselben disponirt haben, ob Sie dieselben bis zu Ihrer Abreise behalten oder schon vorher an Jemand geschickt haben. Sie haben in einer der Vorvernehmungen erwähnt, daß Sie dieselben einer Person, auf deren Diskretion Sie unbedingtes Vertrauen setzten, übergeben hätten.

Angeklagter: Das bezieht sich nur auf einen einzigen.

Vorsitzender: Auf welchen von diesen?

Angeklagter: Es ist ein Erlaß vom 21. Januar dieses Jahres.

Vertheidiger Dockhorn: Es ist der Erlaß, mit dem die Beziehungen schließlich abgebrochen wurden.

Angeklagter: Es ist Nr. 33.

Digitized by Google

Verheidiger Dockhorn: Ich möchte mir den Antrag erlauben, daß der hohe Gerichtshof in Erwägung ziehe, ob es nicht praktischer wäre, diese Schriftstücke zunächst zur Verlesung zu bringen, und zwar deshalb, weil ihre Bezeichnung nach Nummern sie nur wenig identifizirt. Das Verhalten des Angeklagten gegenüber den einzelnen Schriftstücken kann besser beurtheilt werden, wenn man den Inhalt kennt.

Vorsitzender: Die Verlesung wird sich unmittelbar anschließen. Bis jetzt sind es nur allgemeine Fragen.

Es ist also jetzt der Erlaß Nr. 33, um den es sich hier handelt. Haben Sie die übrigen hinter sich behalten, bis die Abreise erfolgte, und sie von Paris mit fortgenommen?

Angeklagter: Das ist der Punkt, auf den es ankommt. Ich habe diese Erlasse als persönliche betrachtet und habe sie nie zur Kenntniß einer Person gebracht. Ich kann sie wohl Jemand einmal vertraulich mitgetheilt haben. Aber sie waren in einem Tone geschrieben, der mich bestimmte, sie als überhaupt nicht für das Archiv bestimmt anzusehen, sondern als solche, die ich zu meinen Personal-Akten nehme. Es ist das ein Ausdruck, der bei verschiedenen Behörden üblich ist; er wird vielleicht bei den Gerichten anders genommen. Das kommt daher, daß ich ein Akten-Konvolut besitze, welches ich meine Personal-Akten nenne, darin sind meine Ernennungen und dergl. Dazu habe ich sie genommen — das heißt, damals noch nicht, um genau zu sein; aber ich dachte, daß sie dazu gehören. Sie befanden sich, wie ich gleich bemerken will, in einem Umschlage, auf welchem geschrieben stand, »Konflikt-Akten«. Ich überlasse dem hohen Gerichtshofe, zu beurtheilen, was das bedeuten sollte.

Vorsitzender: Ich bitte Sie, sich nun darüber auszulassen, wo Sie sie zurückbehalten haben?

Angeklagter: Ich habe sie in meinem Schreibtisch zurückbehalten.

Vorsitzender: Sie haben sie also erst bei Ihrer Abreise mit fortgenommen?

Angeklagter: Ja wohl! weil ich nie daran gezweifelt habe, daß sie mir persönlich gehörten.

Vorsitzender: Ist das richtig, daß sie am 4. Oktober d. J., wie Sie angegeben haben, nicht in Deutschland resp. in Preußen waren?

Digitized by Google

Angeklagter: Ich habe meine sämmtlichen Papiere nicht in Preußen; d. h. meine sämmtlichen Briefschaften habe ich jenseits der preußischen Grenze untergebracht.

Vorsitzender: Das war damals am 4. Oktober der Fall?

Angeklagter: Ja wohl.

Vorsitzender: Nun möchte ich wissen, zu welchem Zeitpunkt das geschehen ist? Wie Sie von Paris abreisten, hatten Sie sie noch bei sich? Wann haben Sie sie außerhalb der preußischen Grenze deponirt?

Angeklagter: Wenn mein Gedächtniß mich nicht täuscht, so war es im Juni gewesen.

Vorsitzender: Also vor Beginn dieser Korrespondenz?

Angeklagter: Ja, es war zu der Zeit, wo die offiziellen Zeitungen begannen, mich als reichsfeindlich zu bezeichnen. Von dem Augenblicke an wußte ich, daß meine persönliche Sicherheit und die Sicherheit meines Hauses nur noch eine relative war. Da habe ich sämmtliche Papiere, so weit sie für mich wichtig sind, jenseits der Grenze geschafft.

Vorsitzender: Nun ist eine Depesche zu erwähnen, die anscheinend auf dieselbe Frage Bezug und die Unterschrift Murray hat, die Depesche, die von hier nach London 46 Fleetstreet an einen Herrn Sauer abgesandt ist und folgenden Wortlaut hat:

> Großer Zwang heute ausgeübt gegen Halcomb. Jasper Kelton verboten, ihn zu sehen. Haus von Neuem durchsucht. Mallett hat Verzeichniß von Privateigenthum durch französisches Zollamt bekommen. Briefe gefunden, datirt von vor 4 Jahren; andere sicher im Ausland untergebracht. Halcomb leidend, aber entschlossen, will nur dem Gesetze weichen. *) Murray.

Sie ist hier in beglaubigter, von unserem englischen Dolmetscher übersetzter Abschrift bei den Akten Bl. 47, Volumen 2. Ist Ihnen, Herr Graf, von diesem Murray etwas bekannt?

Angeklagter: Er ist mir gänzlich unbekannt.

*) Der englische Text lautet: Great pressure put upon Halcomb to day. Jasper Kelton forbidden see him. House searched again. Mallett got list of private property through French Custom House. Letters found dated four years ago. others deposited safely abroad. Halcomb ill but resolute will only yield to law.

Digitized by Google

Vorſitzender: Er iſt Ihnen alſo vollſtändig unbekannt?

Angeklagter: Dieſe Perſönlichkeit iſt mir vollſtändig unbekannt. Möglich, daß er mich kennt; ich kenne ihn nicht.

Staatsanwalt: Es ſcheint mir darauf ein weſentlicher Werth zu legen zu ſein.

Vorſitzender: Sie haben ſich ſchon darüber ausgelaſſen, daß Sie dieſe Schriftſtücke wegen ihres ſcharfen Inhalts, ihres disziplinären Charakters als lediglich für Sie beſtimmt angeſehen haben. Da wollte ich nur einen Erlaß davon ausgenommen ſehen, das iſt der Erlaß Nr. 291, vom Jahre 1873, betreffend das Geſandtſchaftsrecht. Ich denke, da würde wohl eine andere Auffaſſung Platz greifen. Oder haben Sie ihn auch dieſer ſelben Auffaſſung unterworfen?

Angeklagter: Ich habe ihn allerdings derſelben Auffaſſung unterworfen, will aber keinen Augenblick anſtehen, hier zu erklären, daß ich ihn zurückgegeben haben würde, wenn nicht der Erlaß Nr. 33 — ich glaube wenigſtens, ich vergeſſe die Nummer ſehr leicht — darauf erfolgt wäre. Ich muß bemerken, dieſe Erlaſſe gehören zuſammen, es iſt ein Ganzes: beide betreffen das Geſandtſchaftsrecht. Ich würde dem erſten keinen Werth beigelegt haben, und könnte ſagen, daß er gewiſſermaßen aus Verſehen hineingekommen iſt.

Vorſitzender: Sie haben ihn alſo mit dazu genommen, weil Sie glauben, daß er damit zuſammengehöre.

Angeklagter: Weil ſie zuſammengehörig ſind, ſind ſie in denſelben Deckel gekommen.

Vorſitzender: Ja wohl, ſie ſind mir auch zuſammen überreicht.

Ich möchte noch konſtatiren, daß auf ſämmtlichen Erlaſſen (einen einzigen ausgenommen) Vermerke von Ihrer Hand, augenſcheinlich von Ihrer Hand ſich befinden, welche wohl dieſer Auffaſſung, die Sie hier zu erkennen gegeben haben, zur Seite ſtehen, Vermerke kauſtiſchen Inhalts, z. B. in einem Erlaſſe ſteht neben dem Namen des Herrn Reichskanzlers: »O Paule, Paule!« Auf einem andern: »Oho, nanu«, dann wieder auf einem, wo in dem Erlaſſe die Inſinuation zurückgewieſen iſt, daß irgendwie die offiziöſe Preſſe Deutſchlands inſpirirt ſei, ſind Kritiken beigefügt, wie: »Nun, dann inſpirirt eure Koſacken beſſer«, »Uebertreibungen, Klatſchereien« u. ſ. w., dieſe Worte ſind direkt gebraucht, z. B.: »das iſt wieder eine Klatſcherei von Edwin.«

Digitized by Google

Angeklagter: Ich bedauere sehr, daß dieser Name hier genannt wird.

Vorsitzender: Es steht aber hier. — Sie werden wohl darauf verzichten, daß diese Vermerke hier alle verlesen werden.

Angeklagter: Ich möchte sogar darum bitten, daß sie nicht verlesen werden.

Vorsitzender: Ich wollte nur diese Thatsache hiermit konstatiren. Die Rückgabe ist an mich erfolgt am 3. Dezember, dann muß aber wohl ein Irrthum im Schreiben des Herrn Rechtsanwalts Manckel vorliegen.

Vertheidiger Munckel: Herr Präsident, ich überreichte sie versiegelt; da kann sehr wohl ein Irrthum vorgekommen sein.

Vorsitzender: Nun wollte ich zunächst Ihnen hier einen Brief vorlegen mit der Anfrage, ob Sie ihn als einen Privatbrief des Fürsten Bismarck anerkennen. [Der Vorsitzende tritt nahe zu dem Angeklagten heran mit einem in einen Bogen Papier gelegten Schreiben, entfaltet dasselbe und zeigt dem Angeklagten die einzelnen Seiten, worauf der Vorsitzende das Schreiben wieder zusammenfaltet und in den Papierbogen legt.]

Der Vorsitzende fährt fort: Ich wollte vorläufig nur konstatiren, daß er keine Nummer trägt — die Unterschrift lautet: von Bismarck — und daß er ausschließlich politischen Inhalts ist; sollte eine Verlesung dieses Privatbriefes von politischem Inhalte beantragt werden, so würde, wie ich gleich bemerke, dieser Brief zu denjenigen gehören, über die besonders Beschluß gefaßt werden müßte, ob die öffentliche Verlesung statthaft ist oder nicht.

Vertheidiger Dockhorn: Wir behalten uns vor, über die geheimen Schriftstücke in nicht öffentlicher Sitzung dem Gerichtshof Vortrag zu halten, um das Prinzip nicht zu verletzen.

Angeklagter: Ich erlaube mir, zu konstatiren, daß dieser Brief, den Sie mir eben die Ehre erwiesen, mir zu zeigen, ganz positiv politischen Inhalts ist.

Vorsitzender: Er ist sogar ausschließlich politischen Inhalts und enthält Instruktionen. — Es ist von der Vertheidigung zu Passus II. bereits ein Antrag eingegangen, die zu diesen Depeschen gehörigen einschlägigen Berichte einzufordern. Das ist unsererseits geschehen, wir haben diese Berichte hier, und es handelt sich also darum, ob der An-

Digitized by Google

trag aufrecht erhalten wird, die zu den einzelnen Erlassen gehörigen Berichte mit zu verlesen oder nicht?

Vertheidiger Munckel: Da wir die Berichte nur 24 Stunden gehabt haben und einer von uns die Schriftstücke noch nicht eingesehen hat, so würde ich mir die Bitte erlauben, daß es gestattet werde, sie zu durchfliegen, — denn sie zu durchlesen ist jetzt nicht mehr möglich.

Vorsitzender: Dem steht nichts entgegen.

Staatsanwalt: Es möchte sich wohl empfehlen, sie ganz zu verlesen; ich glaube, es liegt im Interesse der Sache. Der Angeklagte spricht von einem persönlichen Konflikt, und es wird sich aus diesen Berichten ergeben, daß er in Bezug auf die damals leitende Persönlichkeit der französischen Republik anderer Ansicht gewesen ist, wie der verantwortliche Leiter der deutschen Politik. Nach dieser Seite wäre es von Interesse, die Schriftstücke zu verlesen.

Vertheidiger Munckel: Ich glaube, es wird hier kaum festgestellt werden können, ob die Politik des Angeklagten oder die des Reichskanzlers die richtige ist.

Staatsanwalt: Davon ist hier gar nicht die Rede. Es ist von dem Angeklagten behauptet, der Vorwurf, welcher ihm gemacht werde, daß er eine von den Intentionen des Reichskanzlers abweichende Politik getrieben habe, sei unrichtig. Es wird sich aus diesen Berichten ergeben, daß in der That der Angeklagte über einzelne Punkte eine ganz andere Auffassung gehabt hat, als der Herr Reichskanzler. Deshalb beantrage ich, die Berichte zu verlesen.

Vertheidiger Dockhorn: Ich möchte mir in dieser Hinsicht einige Worte zu sagen erlauben. Bei der Frage, ob der Vorwurf, der dem Herrn Angeklagten gemacht ist, richtig ist oder nicht, sind wir gar nicht. Wir erheben auch nicht die Behauptung, daß der Reichskanzler den Angeklagten unrichtig beschuldigt habe; der Lauf der Verhandlung wird ergeben, ob wir diese Behauptung aufstellen oder nicht. Wenn wir dies thun und uns dabei auf gewisse Beweisstücke berufen, so wird es der gegnerischen Seite überlassen bleiben, diejenigen Beweisstücke zu benennen, welche das Gegentheil nachweisen und zwar dergestalt, daß die Schriftstücke mit ihrem Inhalt einzubringen sind und anzugeben ist, was daraus folgen soll. Einen allgemeinen Beweis dadurch, daß wir eine große Quantität Berichte lesen sollen, um etwas Allgemeines festzu-

ſtellen, halte ich für durchaus unzuläſſig und ich möchte auf das zurückkommen, was wir eigentlich verhandeln. Wir verhandeln augenblicklich darüber, ob der Herr Angeklagte berechtigt war, diejenigen Schriftſtücke, um welche es ſich handelt, als ſein Privateigenthum anzuſehen oder richtiger geſagt, ob, wenn der Herr Angeklagte erklärt, daß er die betreffenden Schriftſtücke als ſein Privateigenthum angeſehen hat, dieſe Erklärung Anſpruch auf Glauben hat bei dem hohen Gerichtshofe. Wir fragen nach der bona fides des Herrn Angeklagten. Wenn die einzelnen Schriftſtücke verleſen werden, ſo wird der Inhalt darüber Auskunft geben, ob der Herr Angeklagte bona fides hatte oder nicht. Sollte der Inhalt dieſer Schriftſtücke für die vorliegende Frage unverſtändlich ſein, ſo würde nichts im Wege ſtehen, zur Aufklärung des Zweifels auf die Kontenta, die dazu gehören, zurückzugehen.

Der Vertheidigung, welche ihrerſeits die Avokation der Berichte gefordert hat, muß überlaſſen bleiben, in wie weit ſie ſelbſt den Beweis verſtärken und andererſeits der Staatsanwaltſchaft, in wie weit ſie den von dem Angeklagten angetretenen Beweis in dieſem Punkte widerlegen will. Auf die weitere Frage wegen der divergirenden Politik werden wir vielleicht ſpäter kommen, vielleicht auch nicht, je nachdem ſich das Bedürfniß dafür ausſpricht. Gegenwärtig haben wir darüber nicht zu diskutiren und der Gerichtshof nicht einen Beſchluß darüber zu faſſen.

In dieſem Sinne würden wir alſo von einer vollſtändigen Verleſung der Berichte Abſtand nehmen.

Staatsanwalt: Das iſt doch nicht ganz richtig, die Sache liegt ſo: Die Anklage erſtreckt ſich ad II. auf zwölf Erlaſſe, von denen der Angeklagte behauptet, er habe ſie als ſein Privateigenthum zurückbehalten. Demnächſt hat Herr Vertheidiger Munckel einen Antrag eingebracht, worin geſagt wird, es ſei nöthig, daß der Anklagepunkt ad II. in der Weiſe ergänzt wird, daß die entſprechenden Berichte eingefordert werden; das iſt geſchehen, und es ergiebt ſich daraus der Zuſammenhang zwiſchen den Erlaſſen und Berichten. Der Herr Vertheidiger ſagt: Wir haben jetzt kein Intereſſe daran, daß die Berichte verleſen werden. Da aber einmal davon geſprochen worden iſt, ob die Berichte verleſen werden ſollen, ſo habe ich auch das Recht, einen Antrag zu formuliren, und der geht dahin, daß es allerdings im Intereſſe

Digitized by Google

der Sache liegt, daß die Schriftstücke verlesen werden, und dazu will ich vorläufig folgende Bemerkung machen. Es ist ganz richtig, was der Herr Vertheidiger sagt: »um die Erlasse beurtheilen zu können, wollen wir wissen, was in den Berichten steht.« Die Erlasse enthalten Rügen. Nun wird die Anklage ausführen, daß gegen die Auffassung des Angeklagten, er könne die Erlasse, die ein integrirender Theil der zwischen ihm und dem Auswärtigen Amte geführten Korrespondenz sind, zurückbehalten — daß gegen diese Auffassung der Umstand spricht, daß Erlasse und Berichte gar nicht zu trennen sind. Wohin soll es führen, wenn ein Beamter in dieser Weise die amtliche Korrespondenz trennt, daß er die Berichte als amtlich betrachtet und zurückläßt, dagegen die Erlasse mitnimmt? Deswegen muß allerdings die Anklage Gewicht darauf legen, daß die Berichte verlesen werden. Es wird sich ergeben, daß der Vorwurf in dienstlicher Natur dem Botschafter gemacht worden ist und nicht dem Grafen von Arnim.

Vertheidiger Dockhorn: Ich möchte mir folgende Bemerkung erlauben. Die Erlasse, um die es sich handelt, werden ergeben, — und das ist unser Beweisthema, — daß die Vorwürfe, die darin enthalten sind, nicht dem Botschafter, sondern dem Grafen Arnim in seiner Stellung als Botschafter gemacht worden sind, daß sie die Dienstführung des Grafen Arnim als Person betreffen. Dieser Beweis wird unsrerseits in der angegebenen Weise geführt werden. Ich komme darauf zurück, es ist nur zur Ergänzung dieser Schriftstücke von uns der Antrag gestellt worden, eine Avokation eintreten zu lassen.

Vorsitzender: Die ist erfolgt.

Vertheidiger Dockhorn: Und jetzt ist es, wie ich glaube, unsere Sache, weitere Anträge zu stellen, und diese können wir erst stellen, wenn wir diese Schriftstücke genau geprüft haben. Der besondere Grund aber ist für uns folgender: Wenn wir die Schriftstücke nicht genau kennen und den Antrag stellen, sie zu verlesen, gleichviel, ob in öffentlicher oder geheimer Sitzung, so könnte der Angeklagte, was er auf das dringendste zu vermeiden wünscht, dazu kommen, daß man ihn beschuldigte, seinerseits das Staatswohl verletzt zu haben. Der Angeklagte will keineswegs zu einer Indiskretion Veranlassung geben, und wenn der Beschluß ausgeführt würde, so würde möglicher Weise ein Schriftstück desselben Inhalts wie dasjenige, von welchem der Gerichts-

Digitized by Google

hof im Einverſtändniß mit der Staatsanwaltſchaft bereits beſchloſſen hat, daß es überhaupt gar nicht zur Sprache kommen ſoll, hier dem Publikum preisgegeben werden. Wir wollen uns daran nicht betheiligt haben.

Vertheidiger Munckel: Der Staatsanwalt meint jetzt, er könne die Verleſung verlangen, um nachzuweiſen, daß Graf Arnim gar nicht im Stande war, die Erlaſſe zu behalten, während er doch die Berichte dem Auswärtigen Amte überließ. Ich will darauf aufmerſam machen, daß mir das auf Verkennung der Natur einer Korreſpondenz zu beruhen ſcheint. Wenn ich die Ehre haben würde, mit dem Herrn Staatsanwalt in privaten Briefwechſel zu treten, ſo würde ich natürlich nur ſeine Briefe haben und er die meinigen. Es iſt ebenſo mit dem Grafen Arnim und ſeinen Berichten an das Auswärtige Amt. Aus dem Umſtande, daß Graf Arnim ſeine Berichte dem Auswärtigen Amte gelaſſen hat, kann man unmöglich für die Natur der Erlaſſe irgend eine Folgerung machen, wenn man ſich bewußt iſt, was das Wort Korreſpondenz überhaupt bedeutet.

Staatsanwalt: Es iſt nicht von Privat-Korreſpondenz die Rede, ſondern davon, daß die Berichte des Angeklagten amtliche Korreſpondenz waren. So nennt der Angeklagte ſie ſelbſt. Von dem Auswärtigen Amt bekommt derſelbe nur amtliche Erlaſſe und keine privaten.

Vertheidiger Dockhorn: Wenn Jemand amtlich berichtet, bekommt er einen amtlichen Beſcheid, der iſt entweder ſachlich oder perſönlich. Alſo, wenn ich einen Bericht erſtatte an eine Behörde und dieſe mir ſchreibt: »Durch die Form Ihres Berichtes haben Sie gegen Ihre Dienſtpflicht verſtoßen, Sie werden aufgefordert, ſich zu rechtfertigen«, ſo wird Niemand zweifeln, daß dieſer amtliche Erlaß für mich ein Privaterlaß war, obgleich er durch eine Schrift veranlaßt iſt, welche ich in amtlicher Eigenſchaft an eine amtliche Stelle gerichtet habe.

Vertheidiger Munckel — um zu exemplificiren: Ich habe neulich um Urlaub gebeten und darauf einen amtlichen Beſcheid erhalten; der gehörte mir; ich gebe ihn nicht dem Kammergericht zurück, ſondern behalte ihn zum Andenken.

Staatsanwalt: Die Frage des amtlichen Beſcheides wird ſpäter beſprochen werden. Es handelt ſich nur darum, ob die Berichte ver-

Digitized by Google

leſen werden ſollen. Wenn der Herr Vertheidiger keinen Antrag ſtellt, ſo iſt das ſeine Sache; dann beantrage ich es, und es würde unbenommen ſein, daß darüber ein Beſchluß gefaßt wird, ob die Berichte in geheimer oder öffentlicher Sitzung verleſen werden ſollen.

Vertheidiger Dockhorn: Ich bitte den Antrag des Staatsanwalts auf Verleſung abzulehnen; es iſt überdies der Herr Staatsanwalt nicht legitimirt, unſer Beweismaterial zu vervollſtändigen, er braucht die Rechte der Vertheidigung nicht wahrzunehmen. Wir ſind gut genug vertreten, wir legen allerdings einen Werth darauf, ſolidariſch aufzutreten. Wir ſtellen die Anträge im Einverſtändniß mit einander und wenn Einer nicht unterrichtet iſt, ſo behalten wir uns die Stellung eines Antrages vor.

Vorſitzender: Vorläufig wird kein Antrag geſtellt?

Vertheidiger Dockhorn: Von unſerer Seite nicht.

Staatsanwalt: Es würde ſich vielleicht empfehlen, den Angeklagten zu hören über die einzelnen Schriftſtücke, zunächſt inwieweit er behaupten will, daß ihm perſönlich der Vorwurf gemacht iſt, daß er gegen das Regime Thiers gewirkt habe.

Vertheidiger Dockhorn: Die Inſtruktion über dieſe Frage, bei welcher wir übrigens gar nicht ſtehen, betreffend, hat der Herr Vorſitzende die Ordnung zu treffen, und wenn ich der Meinung wäre, daß jetzt über dieſe Frage abgehandelt werden ſollte, ſo müßte das mit anderen Apparaten geſchehen, als hier ſo beiläufig.

(Der Gerichtshof zieht ſich zur Berathung zurück und tritt nach 15 Minuten wieder in den Saal.)

Vorſitzender: Das Kollegium hat beſchloſſen, zur Zeit nur die Erlaſſe verleſen zu laſſen, nicht die in Bezug genommenen Berichte, weil zur Beurtheilung der bona fides-Frage der Inhalt der Erlaſſe ausreicht, und weil auf der anderen Seite zum Verſtändniß des Inhalts der Berichte, ſoweit er von Erheblichkeit, auch der Inhalt der Erlaſſe ausreicht, indem die Berichte darin excerptweiſe wiedergegeben ſind. Es werden alſo ſpezielle Beweisanträge von der einen oder der anderen Seite zu erwarten ſein. — Alſo in dem Kaſten Nr. 2 waren die Erlaſſe, die jetzt verleſen werden ſollen. Sie werden in folgender Ordnung verleſen: Zunächſt kommen, um ein gewiſſes Syſtem hineinzubringen, die Erlaſſe, die ſich auf das Verhältniß zwiſchen Deutſchland und Frank-

Digitized by Google

reich beziehen. Der erste ist der Erlaß Nr. 224 vom 8. November 1872: (wird verlesen, s. **Anh.** № 4 S. XIV.)

Vertheidiger Dockhorn: Hier würde der Antrag gestellt werden, auch dasjenige, was der Angeklagte hierauf geantwortet hat, zur Verlesung zu bringen; es ist eine Antwort vom 12. November, die in dieser Hülle befindlich ist.

Vorsitzender: Wird dieser Antrag vom Staatsanwalt unterstützt?

Staatsanwalt: Ja wohl, dann würde man auch wohl den Bericht des jetzigen Feldmarschalls von Manteuffel zu verlesen haben. Ich habe ihn als Zeugen und Sachverständigen genannt; es würde vielleicht genügen, den Bericht des Generalfeldmarschalls pro informatione vorzulesen; eventuell würde auch nichts dagegen stehen, den Feldmarschall darüber zu hören, wenn die Auslassungen des Angeklagten dahin führen sollten.

Vertheidiger Dockhorn: Wir sind damit einverstanden.

Vorsitzender: Es soll also zum Zweck der Aufklärung das Schreiben des Generalfeldmarschalls von Manteuffel verlesen werden, vom 1. November 1872, Blatt 77 und 78, Vol. 2 der Akten, demnächst auch der Bericht, und zwar der letztere für die Beweisaufnahme; er befindet sich in dem Pappkasten Nr. 2 und ist als »vertraulich« bezeichnet.

(Das Schreiben wird verlesen, s. **Anh.** № 5 S. XV seq.)

Angeklagter: Ich darf mir wohl die Bemerkung erlauben: es ist das ein ganz vertrauliches Privatschreiben an den Fürsten Bismarck. Es ist für mich wichtig, daß das hier festgestellt wird. Es ist kein Bericht. Wir haben die Terminologie: Bericht ist ein amtliches Schreiben; dies ist aber ein eigenhändiges und ganz vertrauliches Privatschreiben.

Vorsitzender: Ja, es steht darauf »vertraulich« und es hat keine Nummer.

Vertheidiger Dockhorn: Ich würde bitten, daß durch eine Auskunftsertheilung des Auswärtigen Amts das festgestellt würde.

Vorsitzender: Das ist nicht nöthig, wir haben die Originale hier in dieser versiegelten Schachtel.

Angeklagter: Ich glaube, es wird von keiner Seite bestritten werden, daß es ein Privatschreiben ist.

Digitized by Google

Vorſitzender: Ich hätte gern vermieden, dieſe Originale aufzumachen, es ſind alles loſe Blätter. So weit ich mich erinnern kann, iſt dies ein Privatſchreiben.

Vertheidiger Dockhorn: Es wird von unſerer Seite der Antrag zurückgezogen.

Vorſitzender: Wie geſagt, ich will konſtatiren — das geht aus der copia vidimata hervor — daß es kein Bericht iſt. Das Schreiben trägt keine Nummer.

(Es wird verleſen der Bericht des Grafen Arnim vom 12. November 1874, ſ. **Anh. № 6** S. XVII.)

Vorſitzender: Jetzt folgt der Erlaß Nr. 239 vom 23. November 1872.

Angeklagter: Ich möchte dieſen Augenblick nicht vorüber gehen laſſen, ohne mein Bedauern darüber auszuſprechen, daß dieſe Korreſpondenz hat zur Verleſung kommen müſſen. Ich habe keinen Grund, den Herrn Generalfeldmarſchall von Manteuffel nicht mehr hochzuachten. Daß er aber bei dieſer Gelegenheit den erſten Stein gelegt hat zu dem Konflikt, über welchen ich die Konfliktsakten angelegt habe, iſt nicht zu verkennen. Wenn der Herr Generalfeldmarſchall von Manteuffel in dieſem Schreiben, welches Anlaß zu meinem Schreiben geworden iſt, ſagt, daß er ſich nicht mit Politik beſchäftige, ſo glaube ich, liegt die Widerlegung gerade in ſeinem Schreiben. Ich bedauere aber außerordentlich, daß dieſes Schreiben hat mitgetheilt werden müſſen.

Vorſitzender: Der nun folgende Erlaß iſt als vertraulich und perſönlich bezeichnet.

Vertheidiger Dockhorn: Ich möchte bitten, wenn das Publikum nach der Natur der Sache unruhig ſein ſollte, daß der Herr Gerichtsſchreiber ſeine Stimme etwas erhebe.

Vorſitzender: Ja wohl, ich bitte, Herr Referendarius, etwas lauter zu leſen.

(Es wird verleſen der Erlaß Nr. 239 vom 23. November 1872, ſ. **Anh. № 7** S. XIX seq.)

Vorſitzender: Jetzt kommt der Erlaß Nr. 271 vom 20. Dezember 1872; derſelbe hat einen Vermerk: »Sicher«.

(Der betr. Erlaß wird verleſen, ſ. **Anh. № 8** S. XXI seq.)

Digitized by Google

Rechtsanwalt Dockhorn: Ich bitte, die Antwort des Angeklagten vorzulesen, aus welcher sich ergiebt, daß er dieses Schreiben lediglich als ein seine Person betreffendes ansieht.

Staatsanwalt: Die Verlesung der Berichte ist allerdings vorbehalten, aber die Vertheidigung scheint nur die Berichte verlesen lassen zu wollen, welche zu Gunsten des Angeklagten sprechen und dagegen die Verlesung derjenigen zu verhindern, welche gegen den Angeklagten beweisen, daß er gegen seine Instruktionen gehandelt hat.

Vorsitzender: Das Kollegium war der Meinung, daß dies aus den Erlassen selbst genügend erhelle. — Die Antwort enthält der Bericht vom 19. Dezember 1872.

Angeklagter: Ich glaube, er ist von Anfang Januar. — Es ist ein Privatschreiben — ich will nicht sagen persönlichen Inhalts.

Vorsitzender: Zu dem verlesenen Erlaß vom 23. November 1872 gehört ein früherer Bericht, und der kann nicht gemeint sein; hier kommt jetzt ein Bericht vom 19. Dezember 1872.

Vertheidiger Dockhorn: Es kommt, wenn ich mich recht erinnere, in wenigen Tagen wiederum ein Erlaß, und diese sind beide zusammen beantwortet. Der Zusammenhang ist der: Es ist zunächst ergangen der Erlaß, welcher gegenwärtig gelesen ist, Nr. 271, unterzeichnet »von Bismarck.« Nun ist ein Erlaß Nr. 281 vom 23. Dezember noch nicht verlesen, und dann einer vom 23. November, unterzeichnet von Balan, der verlesen ist. Vom Angeklagten ist auf die beiden letzten Schreiben geantwortet unter dem 3. Januar 1873. Das Schriftstück ist nicht numerirt, aber leicht aufzufinden, indem es mit dem Ausdruck beginnt, daß es dem Schreiber am liebsten gewesen wäre, auf dieses Schreiben nicht zu antworten.

Vorsitzender: Ein Schreiben derart haben wir nicht bei den Akten, es würde einzufordern sein.

Vertheidiger Dockhorn: Wir behalten uns Anträge in dieser Richtung vor.

Staatsanwalt: Ich bitte den Herrn Präsidenten, den Vertheidiger zu einer Aeußerung aufzufordern, wie der Angeklagte in den Besitz dieser Korrespondenz gelangt sei, ob es Kopie oder Original ist. —

Vertheidiger Dockhorn: Ich werde mich darüber nicht erklären.

|Es wird verlesen der Erlaß Nr. 281 vom 23. Dezember 1872

Digitized by Google

(ſ. **Anh.** № 9 S. XXVIII sq., der Erlaß Nr. 90 vom 2. Juni 1873, ſ. **Anh.** № 10 S. XXX).]

Vertheidiger Dockhorn: Ich würde mir eine Bemerkung erlauben, vielleicht kommt es auch auf die Adreſſe dieſer Schriftſtücke, wenigſtens einiger an. Ich bitte, ſie deswegen mit zur Verleſung zu bringen. Die Adreſſe erwähnt des amtlichen Charakters des Herrn Angeklagten meiſt garnicht. Sie ſind meiſt an Seine Excellenz, den Herrn Grafen Arnim gerichtet. Ich möchte auch bitten, die Bezeichnungen: perſönlich, vertraulich u. ſ. w. mit zu leſen.

[Der Gerichtsſchreiber verlieſt die Adreſſen der Nr. 224, 239, 271, 281, 90. Ferner wird verleſen der Erlaß Nr. 102 vom 18. Juni 1873 (ſ. **Anh.** № 11 S. XXXI), der Erlaß Nr. 104 vom 19. Juni 1873 (ſ. **Anh.** № 12 S. XXXII), der Erlaß Nr. 2 vom 3. Januar 1874 (ſ. **Anh.** № 13 S. XXXIII sqq.), der Erlaß Nr. 14 vom 11. Januar 1874 (ſ. **Anh.** № 14 S. XXXVI sqq.).]

Vorſitzender: Es folgen zwei Erlaſſe, betreffend das aktive und paſſive Geſandtſchaftsrecht der deutſchen Mittelſtaaten. Zunächſt Nr. 291 vom 23. Dezember 1873.

Staatsanwalt: Ich würde beantragen, daß der vorhergehende Bericht des Angeklagten verleſen wird, Nr. 151. Er wird von Erheblichkeit ſein, weil darin ſteht z. B.: unter dieſen Umſtänden würde es mir erwünſcht ſein, Verhaltungsmaßregeln darüber zu erhalten. Ich meine alſo, wenn der Angeklagte ſich an den Reichskanzler gewandt hat um Verhaltungsbefehle und dieſer darauf reſcribirt, ſo iſt das ein amtlicher Erlaß, der das Amt des Angeklagten betrifft. — Es iſt dies der Bericht Nr. 151 vom 18. Dezember 1873.

Vertheidiger Dockhorn: Seitens der Vertheidigung ſteht nichts der Verleſung des Berichts entgegen.

(Die Verleſung erfolgt; ſ. **Anh.** № 15 S. XXXIX sq.)

Vorſitzender: Es folgt der Erlaß Nr. 291 aus dem Jahre 1873 mit der Signatur: »durch Feldjäger«.

(Wird verleſen, ſ. **Anh.** № 16 S. XLI sqq.)

Vorſitzender: Endlich kommt noch ein Erlaß mehr dienſt-pragmatiſchen Inhalts Nr. 33 vom 21. Januar 1874.

(Wird verleſen, ſ. **Anh.** № 17 S. XLIV sq.)

Digitized by Google

Angeklagter: Einige Erklärungen zur Sache! Da der Bericht nicht verlesen werden kann, auf welchen dieser Erlaß die Antwort ist, so will ich doch hier bemerken, daß ich keineswegs Verhaltungsbefehle im Allgemeinen gefordert habe über die Frage, ob es wünschenswerth wäre, daß französische Gesandte in München, Dresden u. s. w. wären und vice versa, sondern ich habe den Fürsten Reichskanzler gebeten, mir zu sagen, ob er lieber in München und an anderen Orten Schritte thun wollte, welche dort das Mißfallen ausdrücken sollten, welches hier empfunden würde, wenn französische Gesandte sich dort einfänden, oder ob ich in Paris diese Schritte thun sollte. Ich bitte das zu bemerken; denn der Fürst Reichskanzler sagt in diesem Schreiben, daß ich selbst die Notionen nicht hätte, die Gemeingut jedes reichsfreundlichen Wählers wären. Das Wort »reichsfreundlich« ist, wenn ich mich recht entsinne, im Text unterstrichen; damit ist implicite der Vorwurf der Reichsfeindlichkeit betont. Ich wollte dies bemerken, weil dies die schwerste Beleidigung ist, die, wie ich glaube, einem Botschafter überhaupt zugefügt werden kann.

(Der Gerichtsschreiber konstatirt auf Veranlassung des Vorsitzenden, daß das Wort »reichsfreundlich« hier nicht unterstrichen ist.)

Angeklagter: Dann bin ich im Irrthum.

Staatsanwalt: Ich würde glauben, daß nichts entgegen steht, den Bericht zu verlesen.

Angeklagter: Ich stelle keinen darauf bezüglichen Antrag. Ich glaube nicht, daß die Verlesung etwas nützen würde.

Vorsitzender: So bleibt es bei unserm früheren Beschluß. — Jetzt kommt der letzte Erlaß vom 4. März 1874.

(Wird verlesen, s. **Anh. № 18** S. XLVI.)

Vorsitzender: Nun wäre die Verlesung der Depeschen ad II. mit allem Beiwerk erfolgt.

Nun richte ich die Frage an den Angeklagten und die Vertheidigung, ob und welche Beweisanträge gestellt werden.

Vertheidiger Dockhorn: Dieser Erlaß vom 21. Januar, der zu vorletzt verlesen worden ist, ist eigentlich der Gipfel Alles dessen, was bis dahin von dem Reichskanzler dem Angeklagten gegenüber geleistet worden war. Der Angeklagte hat sich genöthigt gesehen, gegen dieses Reskript und die Behandlung, die man ihm hat zu Theil werden

Digitized by Google

lassen, bei Sr. Majestät an Allerhöchster Stelle Beschwerde zu führen. Der Angeklagte stellt nun den Antrag, diese Beschwerde, welche sich im Auswärtigen Amt befindet, von dort einzufordern und zu verlesen.

Vorsitzender: Die Beschwerdeschrift ist hier.

Vertheidiger Dockhorn: Ich stelle den Antrag, diese Beschwerde, welche beweist, daß alle diese Erlasse vom Angeklagten als nur ihn persönlich betreffend betrachtet werden, zur Verlesung zu bringen; in einem anderen Sinne ist diese Beschwerde nicht abgefaßt.

Staatsanwalt: Ich würde beantragen, den Bericht Nr. 6 zu verlesen, um ein vollständiges Bild von dem Schriftwechsel zu bekommen, der sich auf diese Angelegenheit bezieht.

Vorsitzender: Zuerst kommt der Bericht an Se. Durchl. den Herrn Reichskanzler Fürsten Bismarck vom 12. Januar 1874.

Vertheidiger Dockhorn: Ich werde wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß die Verlesung nicht verstanden wird, ich würde also bitten, recht deutlich und laut zu verlesen.

(Es folgt die Verlesung des Berichts Nr. 6 vom 12. Januar 1874, s. **Anh. № 19** S. XLVII sqq.)

Vorsitzender: An den Erlaß Nr. 33 schließt sich vor dem Erlaß Nr. 74, den wir zuletzt gelesen haben, die Immediat-Beschwerde vom 24. Februar 1874 an Se. Majestät den Kaiser.

(Dieselbe wird verlesen, s. **Anh. № 20** S. LI sqq.)

[Dabei konstatirt der Vorsitzende, daß in der dieser Eingabe vom Angeklagten beigefügten Abschrift des Erlasses Nr. 33 vom 21. Januar 1874 das Wort »reichsfreundlich« unterstrichen ist.]

Vertheidiger Dockhorn: Ich möchte bei diesem Punkte den Antrag stellen, einen Entlastungszeugen vorzuladen. Der Herr Angeklagte hat, als an ihn das Verlangen des Auswärtigen Amts herantrat, gewisse Schriftstücke herauszugeben, einen Rechtsverständigen zu Rathe gezogen, den Professor Dr. Lewis hier, in der Brüderstraße Nr. 39 wohnhaft; der wird bekunden, daß der Herr Angeklagte, als das Schreiben des Herrn von Bülow ankam, nach welchem die Schriftstücke herausgegeben werden sollten, mit ihm darüber in Berathung getreten ist, wer darüber zu entscheiden habe, wenn er seinerseits das Eigenthum für diese Schriftstücke in Anspruch nehme und das Auswärtige Amt diesen Anspruch nicht anerkenne, und insbesondere darüber, ob nicht

Digitized by Google

das Civilgericht zu entscheiden habe, oder ob das, was das Auswärtige Amt annehme, maßgebend sei. Herr Lewis wird bekunden, daß er dem Herrn Angeklagten respondirt hat, daß die Entscheidung darüber dem Civilgericht gebühre.

Staatsanwalt: Wann ist dies geschehen?

Vertheidiger Dockhorn: Es ist dies geschehen gleich nach Eingang des Schreibens des Herrn von Bülow.

Staatsanwalt: Ich glaube nicht, daß dies erheblich sein wird; es kommt darauf an, welchen Dolus hat der Angeklagte gehabt, als er die Schriftstücke mitnahm, und seine Besprechung mit einer anderen Person, wie er sich dem Auswärtigen Amte gegenüber zu verhalten habe, interessirt für diese Frage nicht. Dies ändert nichts an seinem Bewußtsein der Rechtswidrigkeit in dem Augenblicke, wo er die Schriftstücke beseitigte.

Präsident: Das Kollegium hat die Erheblichkeit des Beweisantrags der Vertheidigung anerkannt und wird den Herrn Professor Lewis als Zeugen vorladen.

Vertheidiger Dockhorn: Ferner würde ich beantragen, daß auch die Schriftstücke zur Verlesung zu bringen sind, welche von der Anklage ausgeschlossen sind, die aber Herr von Bülow zuerst mitgefordert hat. Herr von Bülow hatte zunächst eine Anzahl von Schriftstücken zusammengestellt, von denen das Auswärtige Amt behauptet, sie gehören ihm, während der Herr Angeklagte sie für sich in Anspruch nimmt. Von diesen sind 4 fallen gelassen, von denen das Auswärtige Amt selbst anerkannt hat, ursprünglich einen falschen Anspruch darauf erhoben zu haben. Ich bitte, daß auch diese zur Verlesung kommen.

(Es erfolgt die Verlesung der Erlasse Nr. 68, 69, 93 u. 130 vom Jahre 1874, s. **Anh. № 21, 22, 23, 24** S. LIII—LVI.)

Hiernach läßt der Vorsitzende eine Pause bis 3 Uhr eintreten.

Digitized by Google

Die Sitzung wird um 3½ Uhr wieder aufgenommen.

Vorsitzender: Wir gehen jetzt zu Passus III. der Anklage über.

Dieser Passus III. betrifft 11 Erlasse und 12 Berichte. Was die Erlasse anbetrifft, so wird es sich zunächst um die Frage handeln, ob Sie, Herr Graf, den Empfang anerkennen, und das werden Sie wohl anerkennen können. Es gehören dazu die fünf Erlasse 17, 18, 34, 91, 99 vom Jahre 1872, die Sie am 10. November d. J. durch Herrn Rechtsanwalt Munckel überreicht haben. Dann ein Erlaß Nr. 295 vom Jahre 1873, der von Ihnen selbst in dem Bericht Nr. 9 des Jahres 1874 als eingegangen anerkannt ist.

Angeklagter: Jawohl!

Vorsitzender: Dann zwei Erlasse Nr. 26 und 39 vom Jahre 1874, dem Inhalt nach kurz angegeben: Nr. 26 betreffend das Verhältniß Frankreichs zu Italien, Nr. 39 betreffend einen Artikel aus dem Journal de Paris. Mit Bezug auf die beiden letzteren hat der Graf Wesdehlen die Aushändigung an Sie bekundet.

Angeklagter: Das ist richtig. Diese Erlasse sind dem Graf Wesdehlen zugegangen in meiner Abwesenheit, und er hat sie nicht in das Journal eingetragen.

Vorsitzender: Nein, sie sind nicht journalisirt.

Angeklagter: Ich bin aber erst am 15. Februar nach Paris zurückgekommen (genau weiß ich das Datum nicht mehr), dann hat er mir eine Menge Papiere übergeben, unter denen diese wahrscheinlich gewesen sind — ich kann darüber aber nichts Bestimmtes sagen.

Vorsitzender: Sie können aber auch nicht bestreiten, daß sie Ihnen zugegangen sind.

Dann kommt der Erlaß Nr. 35, den Sie in Ihrer Korrespondenz mit dem Auswärtigen Amte als Ihnen zugegangen bezeichnet haben.

Angeklagter: Ich kann nicht daran zweifeln, daß er mir zugegangen ist.

Vorsitzender: Da sagen Sie auch, daß er zu Ihren Personal-Akten gehört? Er betrifft die Stellung zur Kreuzzeitung.

Angeklagter: Jawohl. Ich wollte hier gleich der Kürze wegen bemerken, wie es mir sehr wahrscheinlich ist, daß er in die Hände eines Herrn gerathen ist, der mir zu jener Zeit zur Berichterstattung über die

Digitized by Google

Presse beigegeben war. Dieser Herr ist Graf Linden, der sich augenblicklich, wie ich vermuthe, in Württemberg befindet, ich weiß nicht wo.

Vorsitzender: Ist der Erlaß in Ihre Hände gekommen?

Angeklagter: In meine Hände ist er gekommen, über den Verbleib vermag ich nichts zu erklären.

Vorsitzender: Dazu werden wir nachher kommen.

Dann kommt ein Erlaß Nr. 210 vom 21. Oktober 1872. Er ist Ihnen hier behändigt.

Angeklagter: Jawohl, er ist mir hier behändigt, er lag in einer Mappe, die ich hier hatte; ich glaubte, er sei gefunden worden bei der Haussuchung, die in dem Hause am Pariser Platz stattfand.

Vorsitzender: Dann kommt noch ein Erlaß Nr. 15 vom 2. Februar 1873, der in das Pariser Journal eingetragen ist.

Angeklagter: Den habe ich jedenfalls bekommen.

Vorsitzender: Das wären diese 11 Erlasse.

Was die Berichte anbetrifft, so sind von allen, die seither erwähnt sind, Konzepte angefertigt worden mit Ausnahme des letzten vom 11. April 1874, einem Berichte an Seine Majestät, der ohne Konzept abgelassen worden ist.

Angeklagter: Ein Bericht an Se. Majestät ohne Konzept?

Vorsitzender: So ist es hier angegeben. Das ist eine Erklärung, die Sie abgegeben haben. Ich habe dies aus Ihren Erklärungen zusammengestellt.

Angeklagter: Ich glaube, daß ich das nur von einem Berichte gesagt habe; der betraf die japanesische Gesandtschaft und enthielt weiter nichts. Ich kann mir das nicht denken, daß ich von dem Immediat-Berichte gesagt habe, daß kein Konzept gefertigt worden sei.

Vorsitzender: Von allen den Berichten ist seitens des Grafen Wesdehlen nur einer erstattet, der Bericht Nr. 61 vom 22. April 1872 über Gambetta's Besuch in Le Havre; den haben Sie nicht erstattet. Die übrigen Berichte sind ja doch wohl von Ihnen ausgegangen, wenigstens tragen sie Ihre Unterschrift.

Angeklagter: Ja, ich vermuthe es.

Vorsitzender: Und über den Verbleib dieser Berichtskonzepte können Sie keine Auskunft ertheilen?

Angeklagter: Es ist mir vollständig unmöglich.

Digitized by Google

Vorſitzender: Bezüglich des Verbleibs der Erlaſſe ſtehen wir zunächſt bei den fünf Erlaſſen, die von dem Rechtsanwalt Munckel am 10. November zurückgegeben ſind. Wollen Sie ſich darüber auslaſſen, wie ſie aufgefunden worden ſind!

Angeklagter: Ich erlaube mir daran zu erinnern, daß ich ſchon in einem Schreiben an Herrn von Bülow bemerkt habe, ſie ſeien nur verlegt. Es iſt in der Anklage geſagt worden, ich hätte behauptet, ſie wären in Paris; das habe ich nicht geſagt.

Vorſitzender: Nein, das konſtatire ich auch; dieſe Erklärung iſt in Ihrer Vernehmung nicht vorhanden. Sie haben nur allgemein geſagt: »Die von mir anerkannten Berichte befinden ſich im Auslande«. Spezielle Berichte haben Sie nicht erwähnt. Dann haben Sie aber allerdings auch geſagt, ſämmtliche Berichte ad III. müßten ſich wohl in der Botſchaft in Paris befinden.

Angeklagter: Von einigen wohl, von einigen weiß ich es nicht. Von dieſen habe ich geſagt, daß ſie wahrſcheinlich nur verlegt ſeien. Dazu hatte ich einen beſonderen Grund, weil ich mich nämlich ſehr genau erinnerte, — es prägt ſich ſo etwas dem Gedächtniß ein — ſie zuſammen bis vor meiner Abreiſe in einem farbigen Deckel geſehen zu haben.

Vorſitzender: Alſo dieſe fünf haben ſich vorgefunden, wie Sie dies ſchon zu Protokoll gegeben haben, in einem Schub des Schreibtiſches?

Angeklagter: Jawohl, hier. Ich muß bemerken, daß ich dies ſchon in einem Schreiben, welches ich von der Charité aus an die Rathskammer gerichtet, geſagt hatte, ich würde ſie wahrſcheinlich bald finden, nur möchte man mir Gelegenheit geben, ſie zu ſuchen. Statt deſſen hat die Hausſuchung ſtattgehabt, bei der man ſie nicht gefunden hat. Bei dieſer Hausſuchung haben ſich verſchiedene Unannehmlichkeiten ereignet, die hier nicht hergehören. Nachher wurde ich gefragt, ob ich nicht noch genauer angeben könnte, wo ſie wären. Das mochte ich nicht thun, die Hausſuchung hatte zum Theil recht unangenehme Folgen. Ich habe ſie genau da gefunden, wo ich ſie vermuthet hatte.

Vorſitzender: In dem Schubfache des Arbeitstiſches, der inzwiſchen ausgepackt worden war?

Digitized by Google

Angeklagter: Jawohl, er ist ausgepackt worden; jedenfalls war der Tisch noch nicht ausgepackt, als ich in die Charité kam — glaube ich —, das kann ich nicht genau wissen, denn ich war eben abwesend.

Vorsitzender: Die Auspackung soll im November stattgefunden haben.

Angeklagter: Der Vollständigkeit wegen will ich dazu bemerken, daß diese Berichte neben einem Privatschreiben des Fürsten Bismarck lagen, das sich auf denselben Gegenstand bezog. Der Diskretion wegen werde ich den Gegenstand nicht hier nennen, aber es ist ein Privatschreiben, welches mit den Worten schließt: Ich bitte Ew. Excellenz, dieses Schreiben als ein Privatschreiben zu betrachten und so zu behandeln. Ich bemerke, dies Schreiben hat trotzdem eine Nummer. Ich habe die anderen Schreiben hinzugelegt und so hat sich dies zusammengefunden.

Vorsitzender: Das bezieht sich auf Nr. 16.

Angeklagter: Ja, der zurückgezogen wurde, ich weiß nicht warum.

Vorsitzender: Nun — von einem Erlaß sagten Sie vorher schon, Sie vermutheten, daß er in die Hände einer Person gekommen sei, die Ihnen beigegeben war.

Angeklagter: Das ist der Erlaß Nr. 35, der sich bezieht auf die Stellung der Kreuzzeitung zur Regierung. Der Fürst-Reichskanzler hatte für gut befunden, mir zu sagen, daß ich der Entwickelung der Dinge im Vaterlande nicht hinreichend gefolgt wäre, um zu wissen, daß die Kreuzzeitung nicht ein Regierungsorgan sei. Diesen Bericht habe ich damals dem Grafen Linden, einem württembergischen Legationsrath, wenn ich nicht irre, übergeben. Ob ich ihn wiederbekommen habe, das weiß ich nicht.

Vorsitzender: Und über den Verbleib der übrigen Erlasse können Sie keine Auskunft geben?

Angeklagter: Nein, eben so wenig wie über den Verbleib der Berichte.

Vertheidiger Munckel: Nr. 70 gehört mit zu den von mir überreichten, er hat mit bei den Papieren gelegen.

Staatsanwalt: Ich möchte noch einen Punkt hierbei erörtern. Es war vom Angeklagten gesagt worden, er vermuthe, es würden sich die Schriftstücke vielleicht im Hause unter seinen Sachen finden. Bei

Digitized by Google

der Hausſuchung fand man nichts. Dies wurde darauf dem Angeklagten mitgetheilt, und er hat damals geſagt: er wiſſe nicht, wo ſie ſonſt ſein könnten. Ich bitte den Herrn Präſidenten, an den Angeklagten die Frage zu richten, ob er auch nicht vermuthete, daß dieſe Schriftſtücke ſich in ſeinem Arbeisſekretair befunden haben möchten.

Angeklagter: Ich habe geglaubt, daß ſie in irgend einem von meinen Möbeln ſein würden. Aber ich habe allerdings den Herrn Unterſuchungsrichter nicht weiter informirt, denn ich habe nicht gewünſcht, daß man weiter nachſuchte.

Staatsanwalt: Soweit ich mich erinnere, iſt von dem Angeklagten geſagt, daß einige noch in Paris ſich befinden könnten.

Vorſitzender: Ja, die Erklärung iſt abgegeben, daß die Papiere ad passum III möglicherweiſe noch in der Botſchaft in Paris ſein könnten.

Angeklagter: Jawohl; ich glaube es auch jetzt noch von einigen, nämlich von den Berichtskonzepten.

Vorſitzender: Bei dieſem Punkte möchte ich den Inhalt eines Promemorias zur Sprache bringen, welches das Auswärtige Amt uns, bezüglich Ihres Urlaubs, hat zukommen laſſen. Das iſt eine einſchlagende Frage. Es iſt uns angezeigt worden, daß Sie beurlaubt geweſen ſeien, wie folgt:

Am 29. Auguſt 1871 wurden Sie bei Herrn Thiers vorgeſtellt und überreichten Ihr Kreditiv. Am 29. Dezember erfolgte Ihre Ernennung zum Botſchafter, am 28. Februar 1872 verließen Sie Paris und kehrten Ende April 1872 wieder zurück. Während Ihrer Abweſenheit wurden Sie durch Graf Wesdehlen vertreten. Am 8. Juli 1872 erhielten Sie einen ſechswöchentlichen Urlaub nach Kiſſingen, welcher um 6 weitere Wochen verlängert wurde. Ihre Vertretung während dieſer Zeit übernahm Graf Wesdehlen. Am 8. Oktober 1872 reiſten Sie nach Baden-Baden und Ausgangs deſſelben Monats waren Sie auf Ihren Poſten zurückgekehrt. Im Jahre 1873 waren Sie vom 15. Juni bis 26. September beurlaubt, und wurden wieder durch Graf Wesdehlen vertreten, ebenſo wie während der Zeit vom 25. Januar bis 11. Februar 1874. Mittels Allerhöchſter Ordre vom 2. März 1874 wurden Sie abberufen; die Uebergabe des Abberufungsſchreibens geſchah am 29. April 1874. Von dieſem Zeitpunkt an bis zum Eintritt des Fürſten Hohen-

Digitized by Google

lohe fungirte Graf Wesdehlen wieder als Vertreter in Paris. Das werden Sie wohl anerkennen?

Angeklagter: Ich vermuthe, daß die Daten genau sind.

Vorsitzender: Nun sind in das Journal eingetragen von den Erlassen und Berichten nur die folgenden: von den Erlassen die Nr. 91 und 99 vom Jahre 1872 und 15 von 1873, und von Berichten nur die Nr. 70 und 71, 155 und 158 des Jahres 1872 und 13 des Jahres 1873, und in dem geheimen Journal ist vorbereitet gewesen die Eintragung der Berichte Nr. 3 von 1874 und Nr. 120 von 1873. Es ließ sich daran erkennen, daß ein paar Berichte, Nr. 2 und 4 von demselben Tage, an dem der Bericht Nr. 3 erstattet ist, eingetragen waren, und Nr. 3 bereits vorgeschrieben war, hinterher aber nicht ausgefüllt worden ist. Ebenso steht es mit dem Bericht 120, während die Berichte 119 und 121 wiederum eingetragen sind. 120 ist zwar vorgeschrieben, aber nicht ausgefüllt, und die übrigen sind nicht eingetragen.

Angeklagter: Ja, das weiß ich nicht, darüber werden ja die Akten Auskunft geben.

Vorsitzender: Nun, das werden wir nachher von den Botschaftsbeamten hören. Das ist alles ermittelt. Die Journale sind von unserem Untersuchungsrichter in Paris eingesehen und excerpirt worden.

Bezüglich der Behandlung der Archivalien haben wir bereits gestern zu hören Gelegenheit gehabt, daß die nicht zu sekretirenden in dem gewöhnlichen Archiv niedergelegt wurden und die zu sekretirenden in Ihrem Arbeitszimmer.

Angeklagter: In verschiedenen Zimmern.

Vorsitzender: Und das Archiv selbst stand in dem Zimmer der Legations-Sekretaire, es war aber unter Ihrem Spezialverschluß, d. h. Sie hatten den Schlüssel?

Angeklagter: Ich hatte den Schlüssel.

Vorsitzender: Und in diesem Archive lagen auch die gewöhnlichen Journale?

Angeklagter: Ja, die müssen darin gewesen sein, wenn Herr Hammerdörfer es sagt; ich weiß es nicht so genau.

Vorsitzender: Die Behandlung bestand nun darin, daß, wenn etwas in dem Archiv zu deponiren war, Sie den Schlüssel an den

Digitized by Google

Beamten Hammerdörfer auslieferten, und dieser die Journalisirung und nachher die Niederlegung in dem Archive bewirkte und Ihnen dann den Schlüssel zurückgab? So geschah es bei den Erlassen, nicht wahr?

Angeklagter: Ja.

Vorsitzender: Und in analoger Weise wurde bei einem Bericht verfahren? Wenn ein Bericht zu erstatten war, so wurde er Ihnen im Konzept und darauf in mundo vorgelegt zur Unterschrift, und wenn er nachher abgegangen war, wurde das Konzept der Regel nach, wenn es nicht zurückbehalten wurde, an Hammerdörfer übergeben? Der trug den Bericht in das Journal unter der betreffenden Journalnummer ein und legte dann das Konzept nieder in dem Archivschranke?

Angeklagter: Das ist aber doch nicht so ganz regelmäßig geschehen.

Vorsitzender: Darauf wollte ich eben kommen. Es sind Abweichungen vorgekommen in der Art, daß eingegangene Erlasse sowohl, als von Ihnen gefertigte Konzepte von Berichten mitunter sich bei Ihnen ansammelten und nachher kollektivweise zurückgegeben wurden. Es ist sogar zur Sprache gebracht, daß solche Ansammlungen nicht nur in Ihren Händen stattfanden, sondern auch in den Händen des Kanzleidieners, der sie Ihnen zur Unterschrift vorlegte.

Angeklagter: Nein, das ist immer nur bei Herrn Hammerdörfer gewesen, oder einem anderen Kanzleibeamten, nicht bei den Unterbeamten.

Vorsitzender: Ich hatte es so verstanden.

Angeklagter: Nein, das ist im Allgemeinen der Beamte gewesen, der sie mundirt hatte.

Vorsitzender: Also der hat sie auch vorübergehend hinter sich gehabt, bis sich Gelegenheit fand zur Niederlegung im Archive.

Angeklagter: Ich muß hier bemerken, das pariser Botschaftshotel besteht aus einem großen Gebäude und zwei kleinen; die eigentliche Kanzlei ist in dem einen kleinen Pavillon. Hier sind auch die Archive für die laufenden Sachen, dort arbeiten auch die Kanzlisten. Es ist das ein sehr ungenügender Raum, der ausreichend war, so lange die preußische Gesandtschaft nur aus einem Gesandten, einem Legations-Sekretär und einem Kanzlisten bestand. Es ist ein sehr unglückliches Lokal. Jetzt besteht die Botschaft, wenigstens als ich hinkam, aus

Digitized by Google

14 Perſonen. Ich habe mich hier vergeblich bemüht, eine Erweiterung dieſer Lokalitäten zu erreichen. Es iſt nun ſehr möglich, daß da mitunter Papiere ſich verirrt haben, ohne daß Jemand dafür verantwortlich gemacht werden konnte, denn die Herren ſaßen literalement auf einander. Außerdem bringt es der Geſchäftsgang mit ſich, daß, wenn ich etwas geſchrieben hatte, die Herren mit den Sachen über den Hof gehen und auch wieder zurückkommen mußten, ſo daß alſo für eine regelmäßige Regiſtratur-Behandlung die geographiſchen Mittel fehlten.

Vorſitzender: Und in dem Archive lagen — darüber werden wir ſpäter ſpezieller die Botſchaftsbeamten hören — die Archivalien, die Konzepte zu den Berichten und die Original-Erlaſſe, nach den Materien geordnet, in Hüllen und jede hatte ihre Nummer?

Angeklagter: Jawohl, die Hüllen trugen je nach den Materien Buchſtaben und Nummern.

Vorſitzender: So waren z. B. die kirchenpolitiſchen Sachen mit der Nr. 5 verſehen, in Heften.

Angeklagter: Es waren jedenfalls keine Hefte, es waren einzelne Bogen.

Vorſitzender: Jawohl, Hüllen. Dann iſt es auch vorgekommen, daß im Laufe der Geſchäfte einzelne Archivalien, alſo entweder Berichts-Konzepte oder Original-Erlaſſe, von Ihnen gefordert wurden, je nach Bedürfniß?

Angeklagter: Natürlich!

Vorſitzender: Und dann nachher auch wieder ſo nach Gelegenheit zurückgegeben worden ſind?

Angeklagter: Allerdings.

Vorſitzender: Wie Sie abreiſten, am 29. April d. J., hat eine Uebergabe der Archivalien nach Stücken an den Grafen Wesdehlen nicht ſtattgefunden.

Angeklagter: Wie wäre das wohl möglich geweſen? Nein!

Vorſitzender: Dann erwähnten Sie ſchon bei Ihrer Vernehmung vor Gericht in der Voruntersuchung ſowohl als auch brieflich in der Korreſpondenz die ungewöhnlichen Umſtände, unter denen Ihre Abreiſe erfolgte. Wollen Sie ſich über dieſe ungewöhnlichen Umſtände etwas näher äußern?

Digitized by Google

Angeklagter: Es ist für mich zum Theil sehr schmerzlich.

Vorsitzender: Das weiß ich, aber es muß hier erörtert werden.

Angeklagter: Es ist ja bekannt, daß ich in meiner Familie Tod und Krankheit gehabt habe, und daß durch 3 Monate die Krankheit gedauert hat, gerade in der Zeit und in den Tagen, aus denen diese Berichts-Konzepte stammen. Außerdem kommt zu diesen außergewöhnlichen Umständen noch hinzu die Korrespondenz mit Sr. Durchlaucht, die für mich auch nicht blos unangenehm, sondern, wie ich ausdrücklich bemerken will, sehr schmerzlich war. Und diese fiel gerade in die für mich sehr harte Zeit.

Vertheidiger Dockhorn: Ich möchte mir erlauben, zu bemerken, was vielleicht dem Herrn Angeklagten persönlich unmöglich ist, daß dieses Reskript Sr. Durchlaucht des Fürsten Bismarck vom 21. Januar, welches heute Morgen vorgelesen ist, und das mit dem bekannten scharfen Schluß endigt, gerade an dem Tage angekommen ist, an welchem der Herr Graf von Sr. Durchlaucht ein Kondolenzschreiben in Bezug auf den Tod seiner Tochter zu erhalten erwarten durfte.

Staatsanwalt: Das ist gewiß bedauerlich, aber es handelt sich jetzt um die Zeit, wo der Angeklagte Paris verließ, und das war Ende April.

Vertheidiger Dockhorn: Nach dem Resumé des Herrn Vorsitzenden wird es sich ja um die Zeit handeln, in welcher der Herr Angeklagte die Reskripte erhielt und die Berichte schrieb, und außerdem ist hier die ganze Registraturverwaltung in Verhandlung, und es wird von Wichtigkeit sein, unter welchen Umständen die einzelnen Sachen ein- und ausgegangen sind.

Vorsitzender: Jawohl. Nun würde sich eigentlich hieran die Verlesung der Schriftstücke zu schließen haben, mit denen wir es jetzt bei diesem Passus zu thun haben. Aber im Interesse der Pariser, resp. Wiener Botschaftsbeamten will ich vorher deren Vernehmung veranlassen. Also es mögen folgende Zeugen eintreten: Graf Wesdehlen, Höhne, Gasperini, v. Scheven und Hammerdörfer.

[Die Genannten treten ein. Sie verneinen die an sie gestellten Generalfragen. Zuerst Graf Wesdehlen, mit dem Vornamen Ludwig, 41 Jahre alt, evangelischer Religion; als zweiter der Kanzlei-Diätar Hammerdörfer, 28 Jahre alt, evangelischer Religion; als dritter Zeuge

Digitized by Google

der Legations-Kanzlist Eugen Höhne, 27 Jahre alt, evangelisch; dann der Geheime expedirende Sekretär v. Scheven, 43 Jahre alt, evangelisch, und der Geheime Hofrath und Kanzleivorstand in Wien, Gasperini, 48 Jahre alt, katholisch.]

Vorsitzender: Sie sind sämmtlich vereidigt. Da ist noch der Herr Professor Lewis (auch dieser verneint die Generalfragen). Die Pariser Herren Zeugen, d. h. die Botschaftsbeamten, sind bereits sämmtlich eidlich vernommen und werden ihre Aussage auf den geleisteten Eid abzugeben haben. Sie, Herr Professor Lewis, müssen Ihre Aussage demnächst beschwören.

Ich werde nun die Zeugen vernehmen, zunächst den Herrn Botschaftsrath Graf Wesdehlen.

Ich bitte die anderen Zeugen, sich in das Zeugenzimmer zu begeben; ich werde Sie einzeln vorführen lassen.

Vertheidiger Dockhorn: Ich möchte mir die Anfrage erlauben: es ist doch nicht die Absicht, die Zeugen über ihre ganze Wissenschaft zu vernehmen, sondern nur zu Punkt III der Anklage. Wir hätten sonst noch mehrere Fragen an die Zeugen zu stellen, die sich auf allgemeine Dinge beziehen.

Vorsitzender: Ja, ich würde sie z. B. befragen über die Journal- und allgemeine Geschäftsführung.

Vertheidiger Dockhorn: Wir würden sie noch über verschiedenes Andere zu befragen haben, wenn sie über ihre volle Wissenschaft schon jetzt vernommen werden sollen.

Vorsitzender: Wenn spezielle Anträge zu stellen sind, möchte ich allerdings bitten, sie jetzt zu stellen, denn es ist mein Wunsch, die auswärtigen Herren so bald als möglich entlassen zu können.

Staatsanwalt: Das wird sich kaum ermöglichen lassen. Ich habe auch die Absicht, die Herren über Punkte zu befragen, die noch nicht zur Sprache gekommen sind, und über die wir das Material noch gar nicht haben.

Vorsitzender: Nun, dann werden wir sie kaum entlassen können. Also zunächst würde die Vernehmung erfolgen ad passum III bezüglich des Journals und der Geschäftsführung.

Nun, Herr Graf Wesdehlen, sind Ihnen die Bestimmungen bekannt, zunächst die, welche bei der Geschäftsführung der Mission in

Digitized by Google

Paris gehandhabt worden ſind, gleichviel von welcher Stelle aus ſie gegeben worden ſind? Alſo wie iſt z. B. die politiſche Regiſtratur geführt worden und die Journale im Allgemeinen, und dann die übrige laufende oder ſogenannte kurrente Regiſtratur?

Zeuge Graf Wesdehlen: Beſondere Beſtimmungen darüber kenne ich nicht, ich kenne nur den Uſus.

Vorſitzender: Wie war dieſer?

Zeuge Graf Wesdehlen: Es war die Eintheilung zwiſchen politiſchen und nicht politiſchen, ſogenannten laufenden Sachen; dieſe wurden getrennt von einander geführt.

Vorſitzender: Wie wurde die politiſche Regiſtratur geführt?

Zeuge Graf Wesdehlen: Es wurden die Ausgänge und Eingänge eingetragen, die von dem Botſchafter oder deſſen Vertreter verfaßten Konzepte in der Kanzlei mundirt und von dort aus zur Unterſchrift vorgelegt, journaliſirt und zur Abſendung fertig gemacht. Die eingehenden Erlaſſe wurden von dem Herrn Miſſionschef geöffnet, und wenn ſie zur Regiſtratur gegeben wurden, wurden ſie eingetragen.

Vorſitzender: Die Erlaſſe kamen der Regel nach unter fortlaufender Nummer ein?

Zeuge Graf Wesdehlen: Jawohl!

Vorſitzender: Und ebenſo wurden die abgehenden Berichte unter einer fortlaufenden Nummer eingetragen?

Zeuge Graf Wesdehlen: In der Regel, ja.

Vorſitzender: Iſt es aber auch vorgekommen, daß Berichte ohne Nummer abgingen?

Zeuge Graf Wesdehlen: Ja.

Vorſitzender: Von wann an ſind Sie in Paris thätig geweſen?

Zeuge Graf Wesdehlen: Von Ende Januar 1872 ab.

Vorſitzender: Wir haben ſchon die Auskunft erhalten vom Auswärtigen Amte, daß Sie, ſo oft Graf Arnim auf Urlaub geweſen iſt, ſein Vertreter geweſen ſind, von da ab bis zu dieſem Jahre.

Zeuge Graf Wesdehlen: Jawohl!

Vorſitzender: Wollen Sie nun die Journale anſehen, ob es die von der Botſchaft in Paris ſind, ſie ſind mir geſtern übergeben worden: das Eingangs-, das Ausgangs- und das Geheime Journal.

Digitized by Google

Das letztere ist erst im Herbst vorigen Jahres zur Anlegung gelangt, es enthält sehr wenig.

(Die Journale werden als die der Botschaft in Paris von Graf von Wesdehlen rekognoszirt.)

Vorsitzender: Nun, im Sommer des Jahres 1873 sind Ihnen einmal während des Urlaubs des Grafen Arnim auch die Erlasse, resp. die Berichtskonzepte zugänglich gemacht, die von dem Grafen Arnim sekretirt worden waren, die er — ich will nun einmal so sagen — unter seinem Privatverschluß gehabt hat?

Zeuge Graf Wesdehlen: Jawohl.

Vorsitzender: Sind diese Ihnen so speziell übergeben worden, daß Sie sagen könnten, welche Erlasse und Berichte es waren?

Zeuge Graf Wesdehlen: Nein, es war eine ziemlich große Anzahl.

Vorsitzender: So in Pausch und Bogen?

Zeuge Graf Wesdehlen: In den Händen habe ich eigentlich nur die Erlasse gehabt; die Berichte waren mir zugänglich, ich habe sie aber nicht angesehen; sie befanden sich in der Schublade eines Schrankes in dem Arbeitszimmer des Herrn Chefs.

Vorsitzender: Der Schlüssel dazu war Ihnen durch seinen Schwager zugestellt worden?

Zeuge Graf Wesdehlen: Jawohl.

Vorsitzender: Darunter haben sich auch unter anderen die kirchenpolitischen Erlasse befunden, deren Vermißtwerden der Anfang dieses gegenwärtigen Prozesses geworden ist?

Zeuge Graf Wesdehlen: Ich erinnere mich wenigstens einige auf diese Frage bezügliche Erlasse gesehen zu haben.

Vorsitzender: Diese Berichts-Konzepte und Original-Erlasse, die Ihnen zugänglich waren, haben Sie die später, als Ihre Vertretung aufhörte, auch so wie Sie sie bekommen haben, wieder zurückgegeben?

Zeuge Graf Wesdehlen: Jawohl.

Vorsitzender: Also Alles, was Sie in Händen gehabt haben, haben Sie zurückgegeben?

Zeuge Graf Wesdehlen: Ja.

Vorsitzender: Also die Berichte haben Sie gar nicht berührt?

Digitized by Google

Und die Original-Erlasse, die Sie in Händen hatten, haben Sie dem Herrn Botschafter bei seiner Rückkehr zurückgegeben?

Zeuge Graf Wesdehlen: Jawohl.

Vorsitzender: Aus dem Hauptarchiv — so will ich das andere, das nicht geheime Archiv einmal nennen — haben Sie auch nichts herausgenommen, beziehungsweise was Sie herausgenommen hatten, auch wieder zurückgelegt; da ist also nichts fortgekommen?

Zeuge Graf Wesdehlen: Nein.

Vorsitzender: Ein Bericht ist von Ihnen selbst erstattet worden, Nr. 61 vom 22. April 1872, betreffend Gambetta's Besuch in Havre. Den haben Sie auch niedergelegt im Archiv, d. h. das Konzept, und der ist auch journalisirt.

Zeuge Graf Wesdehlen: Jawohl.

Vorsitzender: Der Herr Graf Arnim hat im Januar d. J., wenn ich recht gehört habe, einen Trauerfall in seiner Familie gehabt. Während dieser Zeit waren Sie auch sein Vertreter, nicht wahr?

Zeuge Graf Wesdehlen: Ja.

Vorsitzender: Es ist auch schon zur Sprache gebracht, daß bei der damaligen Abreise des Grafen Arnim Ihnen eine Anzahl amtlicher Papiere in Pausch und Bogen übergeben worden sind.

Zeuge Graf Wesdehlen: Es war nicht bei der Abreise, es war mehrere Tage vor der Abreise, an dem Tage nach dem erwähnten Trauerfalle.

Vorsitzender: Also vor der Abreise; so in Pausch und Bogen sind sie Ihnen übergeben, nicht wahr?

Zeuge Graf Wesdehlen: Jawohl.

Vorsitzender: Und die haben Sie dort auch niedergelegt?

Zeuge Graf Wesdehlen: Ich habe sie in meinem Schreibtisch auf der Botschaft behalten.

Vorsitzender: Aber wie der Angeklagte zurückgekehrt ist, haben Sie sie ihm übergeben?

Zeuge Graf Wesdehlen: Jawohl, ich habe ihm alle politische Sachen, die ich hatte, ausgeliefert.

Vorsitzender: Während dieser Abwesenheit des Herrn Botschafters sind unter anderen eingegangen und Ihnen zunächst zugegangen die Erlasse Nr. 26 und 39 vom 18. resp. 23. Januar d. J.? Sie

betreffen das Verhältniß Frankreichs zu Italien und einen Artikel des Journal de Paris. Auch dieſe haben Sie dem Herrn Botſchafter nachher bei ſeiner Rückkehr übergeben?

Zeuge Graf Wesdehlen: Sie befanden ſich bei einer Sendung, welche durch einen Feldjäger überbracht wurde; ſie haben ebenfalls bis zur Rückkehr des Herrn Grafen Arnim in meinem Schreibtiſch gelegen und ſind ihm dann von mir ausgehändigt worden.

Vorſitzender: Nun, der Herr Graf Arnim hat ſelbſt hervorgehoben, es ſollen die räumlichen Verhältniſſe in dem Botſchaftshotel gerade nicht die beſten geweſen ſein; namentlich die nicht politiſche Regiſtratur und die Kanzlei ſollen ſich in einem Extra-Pavillon befinden, zu dem man von dem Hauptgebäude über den Hof zu gehen nöthig hat.

Zeuge Graf Wesdehlen: Ja.

Vorſitzender: Das iſt alſo richtig. Und dieſe Kanzlei ſoll auch ſehr eng ſein, ſo daß die Beamten, wie man ſagt, einander auf dem Halſe ſitzen?

Zeuge Graf Wesdehlen: Jawohl. Ich kann dem in dieſer Beziehung Geſagten nur zuſtimmen.

Vorſitzender: Haben Sie den Recherchen beigewohnt, die zur Feſtſtellung der Frage angeſtellt worden ſind, welche Piècen eigentlich fehlten?

Zeuge Graf Wesdehlen: Nein, ich befand mich damals auf Urlaub.

Vorſitzender: Alſo darum haben Sie ſich nicht gekümmert. Sie haben aber Kenntniß gehabt — wenigſtens haben Sie dies in Paris ausgeſagt — von dem Anfange, daß der Fürſt von Hohenlohe im Sommer dieſes Jahres einige kirchenpolitiſche Erlaſſe und Berichte vermißte. Es wurde dies der Anlaß zu dem erſten Berichte, den Fürſt Hohenlohe in dieſer Angelegenheit an das Auswärtige Amt erſtattete.

Zeuge Graf Wesdehlen: Jawohl.

Vorſitzender: Fürſt Hohenlohe brauchte ſie, wie er ſich ausgelaſſen hat, zu einer Unterredung mit Herrn Thiers.

Zeuge Graf Wesdehlen: Ich glaube, daß das dieſelben ſind.

Vorſitzender: Nun wollte ich noch einen Punkt, der eigentlich nachher bei Paſſus I. vorzubringen wäre, Ihnen gleich abfragen: Wie

Digitized by Google

war es mit den auf die Papſtwahl bezüglichen Erlaſſen? Hat Herr Graf Arnim vor ſeinem Abgange einmal nach ihnen gefragt? Er hat ſie vermißt, wenigſtens hat es der Fürſt Hohenlohe in einem Bericht angezeigt.

Zeuge Graf Wesdehlen: Ja, Graf Arnim hat mich im Laufe des Winters ein paar Mal gefragt, ob ich nicht wüßte, wo ſich dieſelben befänden, indem er ſagte, er ſuche ſie vergeblich.

Vorſitzender: Iſt Ihnen von irgend wem, namentlich von Seiten des Herrn Angeklagten jemals etwas geſagt worden, daß die kirchenpolitiſchen Erlaſſe oder andere Erlaſſe und Berichts-Konzepte von ihm mitgenommen wären?

Zeuge Graf Wesdehlen: Nein, niemals.

Vorſitzender: Von einem anderen Erlaß ſoll er aber geſprochen haben?

Zeuge Graf Wesdehlen: Ich glaube allerdings mich zu erinnern, daß er mir von einem Erlaſſe geſagt hat, daß er denſelben nicht als politiſch anſehe, ſondern als perſönlich, und ihn daher nicht bei den Akten laſſen würde.

Vorſitzender: Weil er eine ſcharfe Kritik gegen ihn enthielt? Hat er ſich darüber näher ausgelaſſen?

Zeuge Graf Wesdehlen: Ja, es war ein tadelnder Erlaß. Ich habe aber vergeſſen, welcher es war und was er betraf.

Vorſitzender: Es war ein ihn tadelnder Erlaß und von dem ſagte er das. Wann war das ungefähr?

Zeuge Graf Wesdehlen: Ich glaube, es war im Laufe des vorigen Winters. So ganz genau kann ich es nicht ſagen.

Vorſitzender: Da ſagte er, den würde er nicht zurücklaſſen? Wie drückte er ſich wohl aus?

Zeuge Graf Wesdehlen: So viel ich mich erinnere, ſagte er, er fühle ſich nicht verpflichtet, den Erlaß dort zu laſſen, ſondern er würde ihn mitnehmen.

Vorſitzender: Sprach er dabei vielleicht auch davon, er könnte ihn nur als einen perſönlichen anſehen?

Zeuge Graf Wesdehlen: Ja, das ſagte er.

Vorſitzender: War es ein Erlaß vom Fürſten Bismarck?

Zeuge Graf Wesdehlen: Entweder vom Fürſten Bismarck oder

Digitized by Google

von dem Herrn Staats-Sekretär im Auftrage des Fürsten an den Grafen gerichtet.

Vorsitzender: Als die Amtsniederlegung stattfand, da hat eine Uebergabe des Archivs an Sie nicht stattgefunden? Es ist also nicht Stück für Stück Ihnen vorgezählt und übergeben worden?

Zeuge Graf Wesdehlen: Nein, das ist auch, soviel ich weiß, sonst nie geschehen. Vor seiner Abreise hat Graf Arnim eine Anzahl Papiere, die er bis dahin in seinem Arbeitszimmer gehabt, im Ganzen an mich übergeben, und diese habe ich dann eintragen lassen.

Vorsitzender: Welche Fragen würden vielleicht nun noch auf Antrag des Herrn Staatsanwalts oder der Vertheidigung dem Zeugen vorzulegen sein?

Staatsanwalt: Es sind namentlich 2 Erlasse — Nr. 26 und 39 — die von einiger Wichtigkeit sind: Sie haben früher gesagt, Herr Graf, Sie schlössen daraus, daß die anderen Stücke, die mit derselben Feldjägersendung ankamen, geständlich in den Besitz des Grafen Arnim gelangt sind, namentlich der vielbesprochene Erlaß Nr. 33, der die starke Rüge enthält — Sie schlössen daraus, daß auch die Erlasse Nr. 26 und 39 in seine Hände gekommen seien.

Vorsitzender: Das bestreitet der Herr Angeklagte auch gar nicht.

Vertheidiger Dockhorn: Ich hätte noch eine Anzahl Fragen, welche ich den Herrn Vorsitzenden dem Zeugen vorzulegen bitten möchte. Zunächst will ich das, was der Herr Angeklagte über die Lokalität angegeben hat, noch in etwas thatsächlich vervollständigen. Es ist nämlich nicht blos das Arbeitshaus der Kanzlei so beschränkt, und so unpraktisch gelegen, daß die Skripturen über den Hof getragen werden mußten, sondern auch die übrigen Lokalitäten, besonders das Lokal, in welchem der Herr Botschafter selbst zu arbeiten hat, und das Lokal für das übrige Botschaftspersonal, alle diese Lokalitäten sind so beschränkt, daß dort eigentlich eine Ordnung gar nicht aufrecht erhalten werden kann. Der Herr Botschaftsrath wird bestätigen, daß diejenigen Herren, welche das obere Botschaftspersonal bilden, zuerst eigentlich gar kein Lokal hatten, oder doch ein so beschränktes, daß sie nur mit Mühe untergebracht werden konnten, und daß dann der Herr Botschafter von den ihm überwiesenen Räumen einen kleinen Raum abgetreten hat, der

Digitized by Google

nun hinzugenommen wurde. Das hatte die Folge, daß eigentlich Niemand da Platz hatte, und daß für die Etablirung einer regelmäßigen Registratur und für eine Ordnung, die man unter den Papieren halten muß, kein Raum war.

Vorsitzender: Wollen Sie sich darüber auslassen.

Zeuge Graf Wesdehlen: Das ist vollständig richtig.

Vorsitzender: Also das Amtslokal war so mangelhaft, wie es von Seiten des Herrn Vertheidigers beschrieben worden ist?

Zeuge Graf Wesdehlen: Bei meiner Ankunft war eigentlich für die Botschaftssekretäre und Attachés gar kein Arbeitsraum.

Vorsitzender: Das war, wenn ich mich recht erinnere, im Jahre 1872.

Zeuge Graf Wesdehlen: Ja. Später hat uns der Herr Graf sein eigenes Arbeitszimmer ganz eingeräumt, und ist dann in ein anderes Zimmer gezogen.

Vorsitzender: War dieses wirklich so eng, daß besondere Tische und Schränke da nicht Platz hatten?

Zeuge Graf Wesdehlen: Ja, oder es war vielmehr mit anderen Möbeln ganz angefüllt; so blieb der Archivschrank im ersten Zimmer stehen.

Vorsitzender: Sind Sie der Meinung, daß diese Uebelstände, welche jetzt zur Sprache gebracht worden sind, einmal der, daß auf dem Wege vom Hauptlokal, so will ich sagen, bis zur Kanzlei immer ein Hofraum zu überschreiten war, und dann auch der andere Uebelstand, daß die Büreauräume so unendlich eng waren, daß es an ordentlichen Arbeitsplätzen, wo sich Jeder ausbreiten konnte, fehlte, — daß diese Uebelstände so groß waren, daß sie ein Abhandenkommen von Piècen begünstigten?

Zeuge Graf Wesdehlen: Der erstere Umstand doch wohl nicht, denn die Sachen wurden direkt immer von einem Lokal in das andere getragen und konnten unterwegs nicht verloren gehen, und der zweite konnte wohl nur die Eintragung erschweren oder verzögern.

Vorsitzender: Worin wurden sie über den Hof getragen, in Hüllen oder Mappen u. s. w.?

Zeuge Graf Wesdehlen: Es kam darauf an, wer sie überhaupt trug; wenn es ein Beamter war, trug er sie in der Regel offen, ein Diener in einer Mappe oder in anderem Verschluß.

Digitized by Google

Vorſitzender: Und der andere Uebelſtand, die engen Räumlichkeiten?

Zeuge Graf Wesdehlen: Daß daraus das Abhandenkommen erklärt werden kann, glaube ich nicht.

Vorſitzender: Wie viele Beamte waren in dieſem Zimmer zuſammen?

Zeuge Graf Wesdehlen: 4 bis 5.

Vorſitzender: Außer dem Herrn Botſchafter ſelbſt?

Zeuge Graf Wesdehlen: Ja.

Vorſitzender: Und wie groß konnte das Zimmer ſein?

Zeuge Graf Wesdehlen: Es iſt ein ziemlich großes Zimmer, in welchem aber mehrere große Möbel ſtehen, ſo daß doch nicht viel Platz darin iſt.

Vertheidiger Dockhorn: Ich wollte mir noch etwas Thatſächliches anzuführen erlauben in Bezug auf dieſen Punkt; es wurden die Kanzleiſachen nicht blos in dem Pavillon bearbeitet, ſondern, der Herr Botſchaftsrath wird es bezeugen, die Kanzliſten haben nicht ſelten die Arbeiten in ihre Privatzimmer mitgenommen, welche ſich allerdings in demſelben Hauſe, aber im dritten Stock befanden, und ſie dann dort geſchrieben; und von dort haben ſie ſpäter die Sachen zurückgebracht, wie der Herr Botſchafter und auch der Herr Botſchaftsrath ſelbſtverſtändlich glauben; es wird aber Sache des Gerichts ſein, zu beurtheilen, ob dieſer Glaube ein ſolcher iſt, daß man ihn zur Feſtſtellung benutzen kann. Ich bitte, den Herrn Botſchaftsrath das beantworten zu laſſen.

Vorſitzender: Iſt Ihnen bekannt, daß in der Zeit der Amtsführung des Herrn Grafen von Arnim die Kanzliſten ihre Kanzleiſachen nach ihrer Privat-Wohnung, welche ſich im dritten Stocke befand, mitgenommen haben?

Zeuge Graf Wesdehlen: Ich glaube mich zu erinnern, daß das wohl ein paar Mal geſchehen iſt.

Vorſitzender: Sie glauben alſo, daß dies geſchehen iſt?

Zeuge Graf Wesdehlen: Ich habe es nicht beſtimmt erfahren; ich glaube aber einige Mal gehört zu haben, daß Beamte bei längeren Sachen dieſelben nach dem dritten Stock mitnahmen, um dort ganz ungeſtört arbeiten zu können.

Digitized by Google

Staatsanwalt: Es wird so viel gesprochen von Kanzlei-Beamten und Kanzlei-Arbeiten. Der Herr Botschaftsrath wird bestätigen, daß die politischen Erlasse und Berichte ausschließlich durch die Hand Eines Beamten gingen, des Kanzlei-Diätars Hammerdörfer, sofern der nicht beurlaubt war. Der hat sie ausschließlich einzutragen und in das Archiv zu legen gehabt. Wenn von Archiv gesprochen wird, so muß man nicht an ein ganzes Zimmer denken, sondern sich vorstellen, daß es nur ein kleines Spind ist, in welchem alle politischen Erlasse und Berichte niedergelegt werden. Deswegen liegt auch die Sache so: was nicht eingetragen ist, ist überhaupt gar nicht in das Spind gekommen; und diejenigen Sachen, die eingetragen sind — das ist eben der Beweis — sind in das Spind gekommen, einmal wenigstens; ob sie später wieder herausgenommen worden sind, das ist eine andere Frage.

Vertheidiger Dockhorn: Ich wünsche an den Herrn Vorsitzenden eine Bitte zu richten. Ich hatte die Sache so verstanden, daß, nachdem der Herr Vorsitzende den Zeugen examinirt hat, und nachdem dies auch von Seiten des Herrn Staatsanwalts geschehen, dann die Befugniß an uns sein solle, die betreffenden Fragen, die wir vorgelegt wünschen, dem Herrn Vorsitzenden noch zu nennen.

Vorsitzender: Gewiß, ich gehe dazu über, Sie zu fragen, welche Fragen Sie dem Zeugen noch vorlegen wollen.

Staatsanwalt: Ich muß ganz entschieden gegen das Verfahren des Herrn Vertheidigers protestiren; ich habe das Wort von dem Herrn Vorsitzenden bekommen, um ihm die an den Zeugen zu richtenden Fragen anzugeben, und kein Anderer. Ich kann Fragen stellen, welche ich will, das steht mir zu.

Vertheidiger Dockhorn: Das ist mir ganz gleichgültig, was der Herr Staatsanwalt meint; ich meine, daß ich mit der größten Höflichkeit folgenden Vortrag dem Herrn Vorsitzenden gehalten habe. Ich bin der Meinung, daß, nachdem der Vorsitzende Fragen gestellt hat, nachdem der Staatsanwalt von seiner nicht bestrittenen Befugniß, Fragen zu stellen, Gebrauch gemacht hat, dann aber auch der Zeitpunkt kommen muß, wo die Vertheidigung berechtigt ist, die sämmtlichen Fragen, wie sie will, hintereinander zu stellen. Ich wollte das hinzufügen.

Vorsitzender: Gewiß, ich gehe jetzt dazu über und frage Sie, welche Fragen Sie noch weiter vorgelegt wünschen?

Digitized by Google

Vertheidiger Dockhorn: Ich habe eine ganze Anzahl von Fragen, von denen ich anheimstelle, zu befinden, ob ich sie alle hintereinander oder einzeln stellen soll.

Vorsitzender: Ich glaube, es ist am besten, sie einzeln zu stellen.

Vertheidiger Dockhorn: Nun würde ich darauf zurückkommen müssen, daß dasjenige, was der Herr Staatsanwalt eben gefragt hat, mit der speziellen Frage, welche ich meinerseits gestellt hatte und die zur Erörterung steht, keinen Zusammenhang hat, so daß ich meinerseits darauf bestehen muß und das Recht und die Verpflichtung dazu zu haben glaube, zu verlangen, daß der Herr Staatsanwalt in dieser Befragung keine Fragen stellt, außer sie hängen damit zusammen.

Vorsitzender: Das ist ja erledigt; ich würde Sie bitten, zur Sache überzugehen.

Vertheidiger Dockhorn: Das Nähere ist Folgendes: Der Herr Botschaftsrath wird bestätigen, daß zur Zeit, als die sämmtlichen Sachen eingepackt wurden, der Herr Angeklagte gar nicht in Paris anwesend war, sondern daß die Einpackung theilweise in seiner Abwesenheit, jedenfalls aber nicht unter seiner Mitwirkung geschehen ist, daß derselbe abgereist und nach Paris und dem Botschafts-Hotel nicht mehr zurückgekehrt ist. Er war einmal in Paris, während die Sachen verpackt wurden, aber ist nicht mehr in das Hotel zurückgekehrt.

Vorsitzender: War dem so?

Zeuge Graf Wesdehlen: Jawohl.

Vorsitzender: Also er ist zunächst für seine Person abgereist, und die Sachen, Möbel, Bücher ꝛc. sind erst in seiner Abwesenheit verpackt worden?

Zeuge Graf Wesdehlen: Jawohl.

Vorsitzender: Wer hat das wohl besorgt?

Zeuge Graf Wesdehlen: Der Haus-Hofmeister des Herrn Grafen.

Vorsitzender: Aber der Graf Arnim selbst ist nicht mehr zurückgekehrt?

Zeuge Graf Wesdehlen: Nein.

Vorsitzender: Dieser Punkt ist erledigt. Nun ist noch Etwas, ich bin vorhin davon abgekommen. Wie ist das: ist Alles, was von politischen Sachen geschrieben worden ist, von Herrn Hammerdörfer geschrieben worden? Daß er das Journal geführt hat, steht bereits fest,

Digitized by Google

aber ich habe noch nicht herausleſen können, daß er auch Alles allein geſchrieben hat.

Zeuge Graf Wesdehlen: Nein.

Vorſitzender: Das haben alſo Verſchiedene geſchrieben?

Zeuge Graf Wesdehlen: Ja; der Graf Arnim gab ihm in der Regel beſonders wichtige Sachen, aber es waren doch auch andere Beamte dabei thätig.

Vorſitzender: Dieſer Punkt wäre alſo erledigt.

Vertheidiger Dockhorn: Jetzt würde ich bitten, dem Herrn Botſchaftsrath folgende Frage vorzulegen: Der Schlüſſel zum Schrank, der immer Archiv genannt wird und ein gewöhnlicher Aktenſchrank iſt, befand ſich allerdings im Allgemeinen in Verwahrung des Angeklagten, aber der Herr Botſchaftsrath wird Folgendes bekunden: wenn Jemand vom Botſchaftsperſonal irgend ein Papier brauchte, das ſich in dieſem Archiv befand, ſo wurde ein Kanzleidiener zu dem Herrn Angeklagten hingeſchickt, um den Schlüſſel zu erbitten; dieſer Schlüſſel wurde dann jedesmal ausgehändigt, man bediente ſich dieſes Archivs und gab den Schlüſſel ſpäter zurück. Der Aktenſchrank iſt alſo nicht in der Art unter beſtändigem Verſchluß und beſtändiger Aufſicht des Herrn Angeklagten geweſen, daß, wenn Jemand an den Schrank herantrat, der Herr Graf ihn immer beaufſichtigte; ſondern die Aufſicht wurde unterbrochen durch ſolche Vorfälle, wie ich ſie eben genannt habe, wie es ja bei dem Geſchäftsgange auch gar nicht anders möglich iſt.

Vorſitzender: Iſt das alſo auch ſo geweſen, daß, wenn ein anderer Beamter der Botſchaft etwas brauchte, was im Archiv lag, er den Schlüſſel bekam?

Zeuge Graf Wesdehlen: Ich glaube nicht, daß außer mir und Herrn Hammerdörfer ein anderer Beamter von der Botſchaft den Schlüſſel bekam.

Vorſitzender: Alſo nur Sie und Herr Hammerdörfer?

Zeuge Graf Wesdehlen: Ja.

Vorſitzender: Andere Beamte nicht?

Zeuge Graf Wesdehlen: Nein.

Angeklagter: Ich muß widerſprechen: Auch Herr von Holſtein hat den Schlüſſel mir abgefordert, und ich habe ihn gegeben, beſonders in der erſten Zeit oder in Ihrer Abweſenheit.

Digitized by Google

Vorsitzender: Erinnern Sie sich auch dessen?

Zeuge Graf Wesdehlen: Nicht bestimmt, aber ich halte es doch für möglich.

Vertheidiger Dockhorn: Ich möchte bitten, zu fragen, ob der Herr Botschaftsrath nicht weiß, daß der Graf Hermann Arnim auch den Schlüssel gehabt hat, als er im Jahre 1873 dort anwesend war.

Zeuge Graf Wesdehlen: Soviel ich weiß, zu diesem Aktenschrank nicht, sondern nur zu dem, der sich im Zimmer des Botschafters befand.

Vertheidiger Dockhorn: Ich werde mich, wenn es darauf ankommt, noch auf das Zeugniß des Herrn Grafen Hermann Arnim berufen, verzichte jedoch im Augenblick darauf. Ich habe aber noch andere Fragen. Es handelt sich um ein Schreiben, Nr. 33 vom 21. Januar d. J., welches mit den Worten schließt, daß von dem Botschafter eine größere Fügsamkeit und eine geringere Selbstständigkeit u. s. w. verlangt werde. Ich bitte, den Herrn Botschaftsrath zu fragen, ob nicht das Schreiben in der Abwesenheit des Herrn Botschafters angekommen, und er selbst es unjournalisirt gelassen und dem Herrn Grafen überreicht hat, als er zurückkam, — und zwar: daß er es deshalb unjournalisirt gelassen, weil er es für eine Privatsache des Herrn Grafen erachtete.

Zeuge Graf Wesdehlen: Ich habe es deshalb unjournalisirt gelassen, weil ich erfahren hatte, daß der Botschafter gewisse Sachen sekretirte und zur Eintragung in ein besonderes geheimes Journal bestimmte. Ich glaubte daher über die Sachen, die an den Herrn Grafen gerichtet waren, diesem die freie Verfügung lassen zu sollen.

Vorsitzender: Sie haben also nicht etwa selbst geprüft und je nach dem Charakter der Schreiben eingetragen oder nicht?

Zeuge Graf Wesdehlen: Nein.

Vorsitzender: Also erst später ist die Eintragung in das geheime Journal begonnen worden, aber nicht zu Ende geführt, sondern inmitten stecken geblieben?

Zeuge Graf Wesdehlen: Ja.

Vertheidiger Dockhorn: Ich habe noch eine Frage. Es ist bereits erörtert worden, daß von den kirchenpolitischen Erlassen, die hier zur Sprache kommen, der eine oder der andere bereits Gegenstand einer früheren Besprechung zwischen dem Auswärtigen Amte und dem

Digitized by Google

Angeklagten, und zwar dergestalt war, daß er diese Papiere bei sich behalten hatte und daß der Graf Hermann Arnim diese Papiere dem Grafen Wesdehlen ausgehändigt hat. Ich bitte, den Herrn Grafen zu fragen, ob ihm bekannt ist, daß gegen den Angeklagten Seitens des Auswärtigen Amtes in dieser Hinsicht eine Rüge ausgesprochen worden ist, daß er die Papiere nicht dagelassen und dem Herrn Grafen Wesdehlen überliefert hat; es ist nämlich das Gegentheil geschehen. Im Jahre 1873 hatte Graf Arnim eine Reise angetreten und hatte die Papiere in Paris unter seinem speziellen Verschlusse zurückgelassen. Die Papiere wurden gesucht und es verstand sich von selbst, daß der Herr Graf erwiderte, sie könnten jederzeit herausgegeben werden. Nun hat Herr Graf Hermann den Schlüssel überbracht und dem Herrn Grafen Wesdehlen übergeben und dieser hat die Papiere herausgenommen. Es geht daraus hervor, daß der Angeklagte eine gewisse Anzahl Papiere von Anfang an unter seinem speziellen Verschluß gehabt und daß seine Vorgesetzten das nicht gemißbilligt haben; denn der Fürst Bismarck hatte davon auch Kenntniß.

Vorsitzender: Nicht blos nicht gemißbilligt, sondern darauf war er sogar angewiesen.

Staatsanwalt: Ich möchte noch eine Frage anschließen: Wie kommt es, daß Sie auch die Erlasse eingetragen haben, die der Herr Graf von Arnim als sein Privateigenthum in Anspruch nimmt? Erlaß 104 wird es sein, von 102 ist nur wenig eingetragen.

Zeuge Graf Wesdehlen: Es sind alle die Eintragungen in Abwesenheit des Herrn Angeklagten erfolgt.

Vorsitzender: Es war ein ganz kurzer Erlaß vom 19. Juni 1873, er enthielt die Abschrift eines früheren Erlasses, weil damals nicht ganz feststand, ob der Graf Arnim z. Z. hier war und ob dieser frühere Erlaß, Nr. 90, der hier behändigt werden sollte, in seine Hände gelangt war. Er wurde daher nochmals in Abschrift abgelassen, und zwar unter der Pariser Adresse. — Weshalb trugen Sie den damals in das Journal ein?

Zeuge Graf Wesdehlen: Ich trug sämmtliche Nummern in das Journal ein bis zu dem Moment, wo ich sah, daß der Herr Graf gewisse Sachen anders behandelte, da habe ich ihm das überlassen. Diese Erlasse kamen unmittelbar vor der Aenderung.

Digitized by Google

Vorsitzender: Sie versichern wohl die Richtigkeit dieser Aussage auf den von Ihnen schon geleisteten Eid.

Zeuge Graf Wesdehlen: Ja!

Vertheidiger Dockhorn: Ich bitte den Herrn Vorsitzenden um Entschuldigung, daß ich noch eine Frage stellen muß.

Es liegt auf der Hand, und es ist ja auch bekannt, daß der Herr Botschafter nicht blos in Paris, sondern auch in Versailles war, und es wird auch dem Herrn Botschaftsrath bekannt sein, daß Papiere dieser Art von Paris nach Versailles hin und her geschickt werden mußten. Es wird aber von Belang sein, daß dies von dem Zeugen [illegible]

dere Fragen. Es handelt [illegible] Es ist das sehr wohl möglich, mir ist [illegible] d. J., welches mit den [illegible]

[illegible] äßere Fügsamkeit und eine [illegible] nehmen Sie auf Ihren Eid?

[illegible] Ich bitte, den [illegible]

Zeuge Graf Wesdehlen: [illegible] iben in der Abwe[illegible] afen Wesdehlen bekannt aber nichts Näheres darüber bekannt. [illegible] st es unjournali[illegible] daß ich, obwohl ich

Vorsitzender: Auch diesen Zusatz [illegible] zurückkam, — in großer Eile ab-

Zeuge Graf Wesdehlen: Ja. [illegible] er es für eine [illegible] Uhr Nachmittags

Angeklagter: Es wird dem Herrn Gr[illegible] Sie kaum 5 sein in Rücksicht auf einen Passus der Anklage, [illegible] e es deshalb unjour[illegible] lange abberufen war, von Paris schließlich doch [illegible] Botschafter gewisse[illegible] gereist bin. Mein Abberufungsschreiben wurde um 2 [illegible] sonderes geheimes [illegible] das mich übergeben und um 7 Uhr bin ich fortgereist, und habe [illegible] achen, die an den [illegible] d dem Minuten gesehen. [illegible] gung lassen zu solle[illegible] auch,

Vorsitzender: Ihre Abreise war also eine sehr eilige [illegible] wa selbst geprüft [illegible] agen

Angeklagter: Ich hatte ein Telegramm bekommen, [illegible] oder nicht?

anwies, sehr rasch mein Abberufungsschreiben zu übergeben un[illegible] agung in das geheim[illegible] Herrn Grafen Wesdehlen die Geschäfte zu übertragen. Ich glaube [illegible] geführt, sondern in[illegible] aß ich Ihnen, Herr Graf, gesagt habe, ich hoffte in einigen T[illegible] ine Frage. Es ist iederzukommen, weil ich meine Familie noch dort hatte.

Zeuge Graf Wesdehlen: Ja, allerdings.

Angeklagter: Sie werden sich auch entsinnen, daß ich in letz[illegible] tischen Erlassen, die oft behindert war, die Geschäfte regelmäßig zu betreiben und mi[illegible] re bereits Gegenstand mit Botschaftsarbeiten beschäftigen konnte.

[illegible] igen Amte und dem

[illegible] euge Graf Wesdehlen: Ja!

[illegible] rsitzender: Auch diesen Zusatz nehmen Sie auf Ihren Eid?

[illegible] ge Graf Wesdehlen: Ja.

Vorsi[illegible] itet nun zur Vernehmung des Zeugen [illegible]

Vorſitzender: Herr Kanzleidiätar Hammerdörfer, ich bitte Sie, Sich einmal über den Punkt auslaſſen zu wollen, über den Sie ſchon bei Ihrer früheren Vernehmung befragt worden ſind. Sind das die von Ihnen geführten Botſchaftsjournale? Sehen Sie ſie beide einmal genau an; iſt dieſes das politiſche Eingangsjournal und jenes das Ausgangsjournal?

Zeuge Hammerdörfer: Ja.

Vorſitzender: Und iſt dies das erſt ſeit kurzem angelegte geheime Journal?

Zeuge Hammerdörfer: Ja.

Vorſitzender: Und die haben Sie geführt?

Zeuge Hammerdörfer: Ja.

Vorſitzender: Nun erzählen Sie uns einmal, wie die Regiſtraturführung war?

Zeuge Hammerdörfer: Die Erlaſſe kamen meiſt in größerer Anzahl zuſammen von dem Herrn Botſchafter, wurden mir gegeben und ich mußte ſie eintragen; gleichzeitig wurden mir auch die Berichte gegeben und ebenfalls von mir eingetragen.

Vorſitzender: Alſo immer ſammelweiſe und in größeren Zwiſchenräumen?

Zeuge Hammerdörfer: Ja, immer alle drei bis vier Wochen, je nachdem ſie in größerer oder geringerer Anzahl gekommen waren.

Vorſitzender: Sie haben ſelbſt die Erlaſſe nicht verwahrt?

Zeuge Hammerdörfer: Nein, ich ſelber habe Erlaſſe nie verwahrt, wohl aber Berichte in der Kanzlei.

Vorſitzender: Sie ſammelten ſie zunächſt in Ihrem Arbeitstiſch?

Zeuge Hammerdörfer: In einem verſchloſſenen Arbeitspult wurden ſie geſammelt, weil ich nicht jederzeit zum Schrank beikonnte, in dem ſich das Journal befand.

Vorſitzender: Wenn ich recht verſtanden habe, haben Sie in einem Paſſus der früheren Vernehmung ausgeſagt, daß mitunter auch der Beamte, der die Konzepte mit dem Mundum dem Herrn Botſchafter zur Unterſchrift vorlegte, ſie eine Zeit lang hinter ſich gehabt hat.

Zeuge Hammerdörfer: Jawohl.

Vorſitzender: Wer war denn das?

Digitized by Google

Zeuge Hammerdörfer: Das war einer der Beamten; z. B. der Geheimerath Gasperini oder ein anderer Beamter.

Vorsitzender: Es kam vor, daß ein anderer Beamter tage- und wochenlang sie hatte?

Zeuge Hammerdörfer: Wochenlang nicht, aber mitunter einige Tage.

Vorsitzender: Also nur Tage können darüber verstrichen sein?

Zeuge Hammerdörfer: Ja.

Vorsitzender: Die eingehenden Erlasse wurden in die Eingangsjournale eingetragen und zwar kollektiv, wenn sie sich angesammelt hatten, und dann im Archiv niedergelegt?

Zeuge Hammerdörfer: Ja.

Vorsitzender: Und ebenso die ausgehenden Berichte in das Ausgangsjournal?

Zeuge Hammerdörfer: Ja.

Vorsitzender: Liefen mitunter auch Berichte nicht durch Ihre Hand?

Zeuge Hammerdörfer: Es kann vorgekommen sein, wenn der Herr Botschafter geheime Berichte, die nicht in das Journal eingetragen wurden, erstattet hat.

Vorsitzender: Diese Niederlegung, wenn ich recht verstanden, erfolgte also nicht immer direkt durch Sie, sondern auch durch den Botschafter?

Zeuge Hammerdörfer: Nein, in das Spind habe ich sie niedergelegt.

Vorsitzender: Immer bei der Eintragung?

Zeuge Hammerdörfer: Ja.

Vorsitzender: In diesem Archivschrank, wo der größte Theil der Erlasse und Berichts-Konzepte lag, lagen nun die Erlasse und Berichte nach Materialien geordnet. Sie hatten eine Nummer; die kirchenpolitischen Erlasse führten beispielsweise die Nummer 5.

Zeuge Hammerdörfer: Ja.

Vorsitzender: Nun, von allen diesen zur Sprache gebrachten Erlassen und Berichten ist eben nur ein Theil eingetragen — die kirchenpolitischen sämmtlich, von den übrigen sind nur die in dem Auszuge hier, den Sie geliefert haben, aufgeführten journalisirt.

Digitized by Google

Nun wollte ich einmal fragen: sind die auf die Papstwahl bezüglichen, kirchenpolitischen Sachen sämmtlich sofort eingetragen oder hinterher?

Zeuge Hammerdörfer: Ich glaube sie sind gleich eingetragen worden.

Vorsitzender: Sehen Sie doch mal nach! Sie können es ja gleich sehen.

Angeklagter: Ich bitte um Entschuldigung, ich glaube die kirchenpolitischen Erlasse sind nicht eingetragen.

Vorsitzender: Wohl ist das geschehen, es ist aber erst später geschehen.

Angeklagter: Nach meiner Abreise!

Vertheidiger Dockhorn: Ich bitte das »nach der Abreise« zu konstatiren.

Vorsitzender: Ja, wenn der Passus gekommen ist. Die Eintragung der kirchenpolitischen Erlasse, 13 an der Zahl, die später zurückgeliefert worden sind, im Juni oder Juli dieses Jahres, ist später erfolgt?

Zeuge Hammerdörfer: Ich habe sie alle eingeschrieben, wie sie mir zugekommen sind.

Vorsitzender: Sie sind sofort eingetragen worden?

Zeuge Hammerdörfer: Sogleich.

Vorsitzender: Sehen Sie doch einmal nach. Ich will Ihnen die Nummern der Erlasse nennen.

Vertheidiger Dockhorn: Das Verzeichniß, welches das Auswärtige Amt dem Angeklagten zugestellt hat, enthält die Bezeichnung: nicht eingetragen.

Vorsitzender: Ich meine zuerst den Erlaß Nr. 101 vom 14. Mai 1872.

Zeuge Hammerdörfer: Das scheint ein Erlaß zu sein, der etwas später eingetragen ist.

Vorsitzender: An welchem Datum?

Zeuge Hammerdörfer: Das ist nicht zu konstatiren, er ist aber nicht im Jahre 1874 eingetragen worden, sondern im Jahre 1872.

Vorsitzender: Welche Eintragung kommt dicht hinter der in Rede stehenden?

Digitized by Google

Zeuge Hammerdörfer: Es fehlen zwei Nummern.

Vorsitzender: Welcher Erlaß ist der nächste kirchenpolitische nach Nr. 101?

Zeuge Hammerdörfer: Die nächstfolgenden sind zwei Erlasse vom 11. Juli Nr. 140 und Nr. 141.

Vorsitzender: Es fragt sich, ob die Nummern nach dem Abgange des Grafen Arnim von Paris eingetragen sind.

Zeuge Hammerdörfer: Im Einzelnen kann ich es nicht sagen.

Vertheidiger Dockhorn: Ich bitte, dem Zeugen präzise die Frage vorzulegen.

Vorsitzender: Ja, der Zeuge entsinnt sich eben dessen nicht.

Vertheidiger Dockhorn: Da derselbe die Journale geführt hat, so wird er es bestimmt wissen.

Zeuge Hammerdörfer: Den Erlaß vom 11. Juli habe ich später nachgetragen; wann — kann ich aber nicht sagen. Die Stelle ist offen gelassen gewesen.

Vertheidiger Dockhorn: Zur Aufklärung wird genügen, daß Zeuge bemerkt hat, daß die Stelle offen gelassen ist, sonst würde man es kontroliren können. Das ergibt sich von selbst daraus. Ob die Stelle nun ein viertel Jahr oder ein ganzes Jahr später ausgefüllt ist, darauf kommt es nicht an.

Zeuge Hammerdörfer: Ich kann sehen, daß der Erlaß Nr. 142 später eingetragen ist, da ich ihn eingeschoben habe. Nr. 141 ist auch erst später eingetragen worden, aber wohl nicht erst im Jahre 1874.

Vorsitzender: Wir kommen jetzt zu dem Erlaß Nr. 152 vom 22. Juli 1872.

Zeuge Hammerdörfer: Derselbe ist auch später eingetragen, aber auch nicht erst in diesem Jahre.

Vertheidiger Dockhorn: Ich bitte den Zeugen zu fragen, wie er das wissen und woraus er das schließen will.

Zeuge Hammerdörfer: Das scheint mir die Handschrift zu ergeben — ich kann mich freilich nicht genau darauf besinnen, aber ich kann es auch nicht direkt negiren.

Vorsitzender: Wir wollen jetzt übergehen auf den Erlaß Nr. 49 vom 22. April 1873. Wann ist derselbe eingetragen worden?

Zeuge Hammerdörfer: Der ist erst später eingetragen worden.

Digitized by Google

Vorsitzender: Dann kommt endlich der Erlaß Nr. 66 vom 13. Mai 1873.

Zeuge Hammerdörfer: Auch hier ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß die Eintragung an einer offen gelassenen Stelle später erfolgt ist.

Staatsanwalt: Die in Rede stehenden Erlasse fehlten; ich weiß nicht, wie Jemand dazu kommen soll, diese Erlasse nach zwei Jahren einzutragen. Der Angeklagte behauptet, sie seien nach seiner Abberufung eingetragen worden.

Vertheidiger Dockhorn: Ich glaube nicht, daß irgendwie ausgeschlossen ist, daß die Erlasse nach der Abberufung des Botschafters eingetragen sind. Der Zeuge wird bekunden, daß Fürst Hohenlohe sich die Abschriften aus Berlin hat kommen lassen, wodurch meines Erachtens die ganze Sache erledigt ist. Das Archiv ist jetzt so vollständig, wie am ersten Tage. Die Konzepte der Berichte befanden sich hier im Auswärtigen Amte, und nichts ist einfacher, als das Archiv hiernach zu kompletiren.

Staatsanwalt: Sie müssen doch wissen, ob der Fürst von Hohenlohe Ihnen Erlasse vom Jahre 1872 zum Eintragen gegeben hat?

Zeuge Hammerdörfer: Sämmtliche Erlasse, die der Fürst von Hohenlohe bekommen hat, sind nachträglich eingetragen worden; es ist möglich, daß sich darunter auch solche aus dem Jahre 1872 befunden haben, ich kann es nicht bestimmt versichern. Wenn ich die Liste vor mir hätte, so würde ich es wohl sagen können, so aber nicht.

Vorsitzender: Sind die Erlasse auf Grund von mitgetheilten Abschriften oder von Originalen eingetragen worden?

Zeuge Hammerdörfer: Das kann ich hier nicht ersehen.

Staatsanwalt: Vielleicht wird der Herr Graf Wesdehlen darüber Auskunft geben können.

Vertheidiger Dockhorn: Ich glaube, daß der Zeuge — ich verstehe ihn nur sehr mangelhaft, weil er sehr leise spricht — bestimmt bekundet hat, daß diejenigen Erlasse, welche vermißt waren, nachträglich, nachdem der Fürst von Hohenlohe die Vervollständigung des Archivs beantragt hatte, eingetragen sind.

Zeuge Hammerdörfer: Das ist möglich, ich bemerke aber, daß nicht alle kirchenpolitischen Erlasse gefehlt haben.

Digitized by Google

Vorſitzender: Die Erlaſſe, um die es ſich hier handelt, ſind aber diejenigen, welche von Berlin zurückgekommen ſind.

Vertheidiger Dockhorn: Meine Frage iſt ſpeziell die: Es waren gewiſſe Erlaſſe — 10 an der Zahl — nicht vorhanden; dieſe hat der Fürſt Hohenlohe kommen laſſen, und dieſe Erlaſſe ſind, ſoviel der Zeuge natürlich weiß, ſämmtlich nachträglich eingetragen worden.

Vorſitzender: Jawohl! Alſo dann würden dieſe doch erſt in dieſem Jahre eingetragen worden ſein.

Vertheidiger Dockhorn: Ob es dieſelben ſind, das weiß ja der Zeuge nicht. Fürſt Hohenlohe hat ſich die Sachen kommen laſſen, und der Zeuge hat ſie nachträglich alle in dieſem Jahre eingetragen.

Staatsanwalt: Soviel ich weiß, haben in der Botſchaft Recherchen ſtattgefunden, ich habe mich nicht vergewiſſern können, daß die Abſchriften nach Paris geſchickt waren.

Vorſitzender: Blos von den erſten drei, die in dem Berichte des Fürſten Hohenlohe als fehlend bezeichnet ſind; und dieſe drei befanden ſich ja wohl auch in dem Journal vorher ſchon eingetragen?

Zeuge Hammerdörfer: Jawohl.

Staatsanwalt: Es wäre doch ein wichtiges Faktum, wenn von jenen 13 blos 3 eingetragen waren.

Vorſitzender: Es fragt ſich eben, welche ſpäter eingetragen worden ſind?

Zeuge Hammerdörfer: Ich kann es, wie geſagt, ohne Liſte nicht konſtatiren, welche es geweſen ſind; wenn ſie nicht eingetragen waren, habe ich ſie nachgetragen.

Vorſitzender: Das ſind diejenigen geweſen, die von Berlin gekommen ſind, und da ſind die Nummern alſo offengelaſſen geweſen.

Wir wollen nun einmal die korreſpondirenden Berichte durchgehen. Alſo Nr. 78 vom 17. Mai 1872.

(Zeuge ſucht den betreffenden Bericht im Journal der Botſchaft in Paris.)

Zeuge Hammerdörfer: Es iſt genau dieſelbe Handſchrift, wie die nachfolgende und vorhergehende Nummer.

Vorſitzender: Vom 17. Mai?

Zeuge Hammerdörfer: Vom 17. Mai.

Staatsanwalt: Es iſt dieſelbe Handſchrift und Tinte?

Digitized by Google

Zeuge Hammerdörfer: Ganz genau dieſelbe.

Vertheidiger Dockhorn: Schließt der Zeuge aus derſelben Schrift und aus derſelben Tinte auf die Gleichzeitigkeit?

Zeuge Hammerdörfer: Jawohl.

Vertheidiger Dockhorn: Dieſe Kriterien möchten doch etwas zweifelhaft ſein.

Vorſitzender: Dann der Bericht Nr. 90 vom 28. Juni 1872?

Zeuge Hammerdörfer (ſchlägt im Journal nach): Da kann ich wohl daſſelbe ſagen, was ich von den vorigen ſagte: es iſt dieſelbe Handſchrift.

Vorſitzender: Es iſt aber doch denkbar, daß ſie ſpäter mit derſelben Handſchrift eingetragen ſind, denn dieſer Bericht gehört zu denjenigen, die ſpäter in Berlin geweſen ſind.

Zeuge Hammerdörfer: Ja, aber es iſt genau dieſelbe Handſchrift.

Vorſitzender: Wäre es nicht möglich, daß Sie auch ſpäter genau dieſelbe Hand geſchrieben hätten?

Zeuge Hammerdörfer: Ich kann es nicht behaupten, ob ſie ſpäter eingetragen ſind.

Staatsanwalt: Ich meine, wenn der Zeuge genau weiß, daß von 13 nur 3 eingetragen worden ſind, dann bleiben die übrigen 10 ganz außer Frage. Es ſind überhaupt nur 3 in Frage.

Zeuge Hammerdörfer: Wir haben damals das Journal geprüft und nach Berlin eine Liſte von den eingetragenen und nicht eingetragenen geſchickt. Es läßt ſich ja daraus erſehen, was damals eingetragen war und was nicht.

Vertheidiger Dockhorn: Der Herr Angeklagte behauptet gar nicht in Bezug auf dieſe Schriftſtücke, daß ſie ſein Eigenthum ſeien, ſondern erkennt an, daß ſie einen amtlichen Charakter haben.

Staatsanwalt: Der Angeklagte hat die Frage angeregt, indem er ſagte, die Erlaſſe wären nicht eingetragen worden.

Vorſitzender: Richtig iſt, daß ſie eingetragen ſind.

Vertheidiger Dockhorn: Aber der Angeklagte meint, ſie ſeien nicht von vornherein eingetragen. Von unſerer Seite wird darauf kein Gewicht gelegt; der Herr Angeklagte behauptet nur, ſie ſeien amtlich und ſogar hochamtlich und hat ſie immer als amtlich anerkannt.

Digitized by Google

Vorsitzender: Diese Erlasse, die ich Ihnen vorgehalten habe, stehen also alle darin, sie waren alle eingetragen?

Vertheidiger Dockhorn: Das ist nicht richtig. Sollte es darauf ankommen, so würden wir uns vorbehalten, morgen das Verzeichniß zu überreichen, welches der Angeklagte vom Auswärtigen Amt erhalten hat; da sind eine Reihe von Schriftstücken als nicht im Journal eingetragen angegeben.

Vorsitzender: Ja, dasselbe steht auch hier verzeichnet, aber nicht bei kirchenpolitischen.

Vertheidiger Dockhorn: Nein, nicht bei allen, das wird auch nicht behauptet.

Vorsitzender: Vermerkt ist dies in der Liste bei den Erlassen 101, 140, 141 von 1872, und diese sind also erst später eingetragen; dagegen sind die Berichte Nr. 90 und 78 vom Jahre 1872 eingetragen gewesen, eben so die Berichte Nr. 38, 39, 40 und 46 von 1872. Blos bei den erwähnten Erlassen würde es passen, daß ihre Eintragung erst später erfolgt ist, wie sie zurückgekommen sind?

Zeuge Hammerdörfer: Wir haben aus unseren Listen konstatirt, was eingetragen war oder nicht.

Vorsitzender: Ich sagte eben, bei diesen Erlassen steht: »nicht im Journal vermerkt«, die sind erst später eingetragen worden; bei den späteren Berichten Nr. 78 und 90, 38, 39, 40 und 46 da steht »eingetragen«. Also das war die Journalfrage.

Nun ist es auch vorgekommen, daß in der Zwischenzeit der Botschafter oder sein Vertreter aus dem Archiv einzelne Archivalien herausnahmen, nicht wahr?

Zeuge Hammerdörfer: Jawohl, der Herr Botschafter hatte stets den Schlüssel und konnte immer an den Schrank, und Piècen herausnehmen und wieder hineinlegen.

Vorsitzender: Und wenn Sie den Schlüssel bekamen, lieferten Sie ihn wieder zurück, wenn Sie nichts mehr nöthig hatten?

Zeuge Hammerdörfer: Ja, sogleich.

Vorsitzender: Ist sonst außer dem Herrn Botschafter selbst und seinen Vertretern auch noch Jemand an den Schrank des Archives gekommen?

Zeuge Hammerdörfer: Darüber kann ich keine Auskunft geben,

Digitized by Google

weil der Schlüſſel ſtets in dem Beſitze des Herrn Botſchafters war; ich habe den Schlüſſel nur ſpeziell von ihm erhalten, aber es waren außerdem auch andere Beamte mit der Eintragung beauftragt, z. B. als ich im Jahre 1873 auf 6 Wochen beurlaubt war und ſo jedes Mal, wenn ich beurlaubt war, wurde mein Amt von einem anderen Beamten beſorgt.

Vorſitzender: Alſo Alles, was Sie damals rechtzeitig eingetragen haben, iſt in den Archivſchrank gekommen, und umgekehrt, was nicht im Journal ſteht, das iſt vorausſichtlich nicht in's Archiv gekommen, oder höchſtens hinter Ihrem Rücken, nicht wahr? Sonſt iſt es regelmäßig durch Ihre Hand gegangen?

Zeuge Hammerdörfer: Jawohl.

Vorſitzender: Haben Sie darüber je etwas reden hören, daß gewiſſe Stücke, die im Archivſchranke aufbewahrt wurden, vom Herrn Grafen als ſein Eigenthum in Anſpruch genommen werden ſollten?

Zeuge Hammerdörfer: Nein, ich habe nichts davon gehört.

Vorſitzender: Haben Sie auch mitgewirkt bei den Nachſuchungen, nachdem ſich die Lücken im Archiv herausgeſtellt hatten und auf Anordnung des Auswärtigen Amtes Nachforſchungen angeſtellt wurden?

Zeuge Hammerdörfer: Ja.

Vorſitzender: In welcher Weiſe iſt da nachgeforſcht worden?

Zeuge Hammerdörfer: Wir haben die einzelnen Fascikel, die ſich in dem politiſchen Archive befanden, auseinandergenommen und die Erlaſſe und Berichte nach den Nummern gelegt, ſo daß leicht konſtatirt werden konnte, welche fehlten. Wir haben dann vom Auswärtigen Amte eine Inhaltsangabe der fehlenden Sachen bekommen und in Folge deſſen noch einzelne in die Kanzlei gebrachte Sachen gefunden, die nicht ſo hochpolitiſchen, ſondern mehr kurrenten Inhalts und in der kurrenten Regiſtratur auch eingetragen waren.

Vorſitzender: Haben Sie die Nachforſchungen auch auf die Kurrentregiſtratur ausgedehnt?

Zeuge Hammerdörfer: Nur theilweiſe.

Vorſitzender: In wieweit theilweiſe?

Zeuge Hammerdörfer: Das Auswärtige Amt theilte uns den Inhalt der Erlaſſe, die fehlten, mit; da fand ſich, daß drei oder vier

Digitized by Google

von den Erlaſſen keinen politiſchen Charakter hatten und unter die kurrenten Sachen gekommen waren.

Vorſitzender: Alſo es fanden ſich einige der fehlenden Schriften in der Kurrentregiſtratur? Iſt es nicht möglich, daß dort noch mehr ſind, die vielleicht noch zum Vorſchein kommen?

Zeuge Hammerdörfer: Das halte ich nicht für möglich.

Vorſitzender: Wenn man nicht eine ſolche Regiſtratur, wie man ſagt, umgedreht hat, ſo kann man nicht ſagen, das iſt nicht möglich.

Zeuge Hammerdörfer: Die politiſche haben wir vollſtändig durchforſcht, bei der kurrenten würde dies zu viel Zeit erfordert haben; aber ich halte es kaum für möglich, daß ſich dort noch Sachen vorfinden ſollten.

Vorſitzender: Die Möglichkeit werden Sie nicht ganz in Abrede ſtellen können, denn es ſind mehrere Schriftſtücke, ſechs, dort gefunden worden.

Zeuge Hammerdörfer: Aber das waren Sachen, die, wie aus dem Journal konſtatirt werden konnte, abſichtlich herübergekommen waren auf dem büreaumäßigen Wege. Aber von anderen iſt mir nichts bekannt geworden, und ich bin überzeugt, daß ſich weitere Schriftſtücke dort nicht finden werden.

Vorſitzender: Daß Sie die Ueberzeugung haben, will ich nicht in Abrede ſtellen, aber das war zu viel behauptet, daß Sie ſagten: es ſei nicht möglich.

Staatsanwalt: Die Frage ſcheint ſich ſo zu verhalten: es iſt ein Schriftſtück mit einer politiſchen Nummer verſehen geweſen, iſt dann anders behandelt worden, unter die kurrenten Sachen gekommen und hat dann auch eine kurrente Nummer erhalten.

Vorſitzender: Dieſe ſechs ſind abſichtlich hinübergegeben und außer dieſen iſt geſchäftsmäßig, abſichtlich, nichts weiter hinübergekommen, aber die Möglichkeit iſt nicht ausgeſchloſſen, daß auf eine unaufgeklärte Weiſe etwas hinübergekommen ſei. — Im Oktober d. J., als der Herr Unterſuchungsrichter in Paris war, iſt ein Auszug gemacht worden, iſt der vielleicht von Ihnen?

Zeuge Hammerdörfer: Ich war damals hier.

Vorſitzender: Sie waren damals hier, ganz recht. Da ſind die Nummern ausgezogen, die in dem Eingangsjournal, reſp. dem

Digitized by Google

Ausgangsjournal ſtanden, und außer dieſen ſoll nichts eingetragen ſein, dieſe Nummern dagegen ſollen eingetragen ſein. Ueberzeugen Sie ſich einmal ſelbſt: z. B. Erlaß 91 vom Jahre 1872, betreffend die Ernennung des Kardinals Hohenlohe zum Botſchafter in Rom, iſt der ſofort eingetragen worden?

Zeuge Hammerdörfer: Meines Wiſſens iſt der ſofort eingetragen worden.

Vorſitzender: Dann der Erlaß 99 vom 12. Mai, betreffend die Parteien in Frankreich?

Zeuge Hammerdörfer: Der iſt auch ſofort eingetragen.

Vorſitzender: Dann der Erlaß Nr. 15 vom 2. Februar 1873?

Zeuge Hammerdörfer: Ebenfalls ſofort.

Vorſitzender: Aber daß die Eintragung nicht eine vollſtändige geweſen iſt, das ſteht feſt. Sie ſind in Berlin geweſen, ſoviel ich weiß, daher will ich über die Auszüge denjenigen befragen, der ſie gemacht hat. Jedenfalls wird der Herr Höhne hier ſein, der wird darüber wohl Auskunft geben können. Sie verſichern die Richtigkeit Ihrer Ausſage auf den von Ihnen geleiſteten Eid?

Zeuge Hammerdörfer: Ja.

Vertheidiger Dockhorn: Ich wünſche, dem Zeugen noch eine Frage vorzulegen. Der Zeuge wird wiſſen, daß der Herr Graf ſehr kurzſichtig iſt, und daß es unzählige Male vorgekommen iſt, ja, daß es eine Gewohnheit von ihm iſt, Schriften, die von ihm gefordert werden, nicht zu haben, ſondern Alles umzukehren, um dann ſchließlich ſagen zu müſſen, daß er ſie nicht finden kann.

Zeuge Hammerdörfer: Ja, das muß ich beſtätigen, er iſt ſehr kurzſichtig und es iſt wiederholt vorgekommen, daß er nach Pièces geſucht und ſie nicht gefunden hat.

Vorſitzender: Auch dieſen Zuſatz nehmen Sie auf Ihren Eid?

Zeuge Hammerdörfer: Ja.

Vorſitzender: Zeuge Höhne!

(Der Zeuge Legations-Kanzliſt Höhne tritt ein.)

Vorſitzender: Sie ſind in Paris bereits vernommen?

Zeuge Höhne: Jawohl.

Vorſitzender: Sehen Sie ſich einmal dieſe Journale an, ſind das die aus Paris, welche Herr Hammerdörfer geführt hat?

Digitized by Google

Zeuge Höhne: Ja.

Vorsitzender: Als unser Herr Untersuchungsrichter im Oktober d. J. in Paris war, da ist ein Auszug aus dem politischen Eingangs- und Ausgangsjournal aufgestellt worden bezüglich der Erlasse und Berichte, die eingetragen und die nicht eingetragen waren. Sehen Sie das Verzeichniß einmal an; mehr sollen nicht eingetragen gewesen sein?

(Dem Zeugen wird das Verzeichniß vorgelegt.)

Zeuge Höhne: Ich kann nicht sagen, ob das alle sind; ich kann das nur bestimmen, wenn ich den Auszug sehe, den ich damals in Gemeinschaft mit dem Herrn Untersuchungsrichter gemacht habe.

Vorsitzender: Es ist das der vollständige Auszug, den Sie damals angefertigt haben; es ist eine Abschrift von dem Brouillon des Auszuges, der unter Ihrer Zuziehung gemacht worden ist. Dieser Auszug ist also richtig. Außerdem ist damals nichts eingetragen gewesen, auch nichts von Berichten?

Zeuge Höhne: Nein.

Vorsitzender: Ist Ihnen etwas von einem geheimen Journal bekannt?

Zeuge Höhne: Ich habe wohl privatim von Herrn Hammerdörfer gehört, daß ein solches geführt wird. Aber es ist mir nie zu Gesicht gekommen, und ich habe nie damit zu thun gehabt.

Vorsitzender: Ueber die Registraturführung haben wir schon die Ausführung des Herrn Hammerdörfer gehört, und es wird Ihrer Auslassungen darüber kaum bedürfen. Ich werde Ihnen nur noch einige Fragen vorlegen. Es fand also eine Trennung statt zwischen der Kurrentregistratur, enthaltend zum Beispiel den Verkehr mit den Staatsangehörigen, und der eigentlichen politischen Registratur, bestehend aus Erlassen und Berichten.

Zeuge Höhne: Sie ist ganz getrennt gewesen nach politischen und handelspolitischen, resp. anderen, d. h. nicht politischen Sachen.

Vorsitzender: Und für die politischen Archivalien bestand ein sogenanntes Archiv, befindlich in einem Schrank, der in der Wohnung des Herrn Botschafters im Zimmer der Botschaftssekretäre unter Verschluß gestanden hat? Zu diesem Schrank kam außer dem Herrn Botschafter selbst sonst nur der Kanzleidiätar Hammerdörfer und in dessen Abwesenheit sein Vertreter?

Digitized by Google

Zeuge Höhne: Ja.

Vorſitzender: In ſeiner Abweſenheit haben Sie ihn vertreten?

Zeuge Höhne: Jawohl.

Vorſitzender: Als Sie ihn vertraten, iſt kein Anderer außer Ihnen — ich will ſagen, ein Büreau- oder Kanzleibeamter oder gar ein Unterbeamter hinzugekommen?

Zeuge Höhne: Niemand ſonſt iſt darangekommen.

Vorſitzender: Und Sie haben Nichts herausgenommen?

Zeuge Höhne: Nein!

Vorſitzender: Die Konzepte der Berichte auf der einen Seite und dem entſprechend auch die Munda und die eingehenden Erlaſſe führten eine durch das Jahr fortlaufende Nummer; das iſt von je her ſo geweſen, nicht wahr?

Zeuge Höhne: Jawohl.

Vorſitzender: Sie waren dort thätig von Ende Mai 1873 bis Anfang Januar 1874?

Zeuge Höhne: Von Ende April bis Anfang Januar 1874 habe ich die Vorſtands-Geſchäfte geführt.

Vorſitzender: Sie ſind jetzt Konſulatsverweſer in Marſeille?

Zeuge Höhne: Ja!

Vorſitzender: Bei der Durchſuchung des Archivſchrankes ſtellte ſich ein Manko heraus, ſind Sie dabei auch thätig geweſen?

Zeuge Höhne: Ja!

Vorſitzender: Nun, was iſt alſo Seitens Ihrer und Ihrer Kollegen geſchehen, um dieſes Manko feſtzuſtellen?

Zeuge Höhne: Es ſind ſämmtliche Faſcikel aus den Schränken herausgenommen und auseinandergenommen worden, ſie waren ſachlich geordnet und wurden nun chronologiſch geordnet, das heißt nach den Nummern, denn die Nummern auf den Piècen ſtimmen mit der Zeit überein, wie ſie nacheinander eingegangen ſind; dadurch ergaben ſich die fehlenden Nummern.

Vorſitzender: Wer war der Leiter dieſes Geſchäfts?

Zeuge Höhne: Ich kam hinzu, als Herr Hammerdörfer und Herr von Scheven damit beſchäftigt waren; Beide fragten mich, ob ich nicht daran Theil nehmen wolle.

Digitized by Google

Vorsitzender: Ist das auch auf die kurrente Registratur ausgedehnt worden?

Zeuge Höhne: Das war nicht nöthig, weil derartige Schriftstücke sich dort nicht befinden.

Vorsitzender: Das heißt, sie sollten allerdings dort nicht sein, aber es sind doch dort sechs zum Vorschein gekommen.

Zeuge Höhne: Ich glaube, daß allerdings Telegramme dorthin gekommen sein mögen, politische Erlasse oder Berichte aber nicht.

Vorsitzender: Das sind wohl nur Muthmaßungen von Ihnen. Absolut wissen Sie es wohl nicht?

Zeuge Höhne: Während ich die Vorstandsgeschäfte geführt habe, habe ich sämmtliche politische Sachen dem Herrn Botschafter zugestellt.

Vorsitzender: Sie meinen die Zeit, wo Sie Herrn Hammerdörfer vertraten?

Zeuge Höhne: Ich habe sehr häufig auch die Sachen von dem Herrn Botschafter an Herrn Hammerdörfer überbracht.

Vorsitzender: Konzepte?

Zeuge Höhne: Ja. Ebenso sind auch öfter Sachen zurückgegangen; alle politischen Sachen sind prinzipiell sofort dem Botschafter zurückgegeben worden, und nur die handelspolitischen habe ich gleich zurückbehalten; die sind in die Kanzlei-Registratur gegangen.

Vorsitzender: Können Sie versichern, daß in der Zeit, wo Sie Herrn Hammerdörfer vertraten, mit Ihrem Wissen nichts herübergekommen ist?

Zeuge Höhne: Ich habe die sämmtlichen politischen Erlasse in Verwahrung gehabt.

Vorsitzender: Das heißt, in dieser Zeit, wann war das?

Zeuge Höhne: Ich glaube im August.

Vorsitzender: Wie lange?

Zeuge Höhne: Vier Wochen.

Angeklagter: Ich möchte mir zu bemerken erlauben, in der Zeit war ich nicht in Paris.

Zeuge Höhne: Ich kann mich im Monat irren.

Vorsitzender: Wollen Sie vielleicht in den Akten nachsehen?

Zeuge Höhne (schlägt in den Akten nach): Es war im Juli.

Vertheidiger Dockhorn: Der Angeklagte bittet, die Sache, wenn

Digitized by Google

möglich, auf morgen zu vertagen, da er nicht mehr im Stande ist, mit erforderlicher Aufmerksamkeit zu folgen. Es herrscht hier in der That eine Hitze, die kaum zu ertragen ist.

Vorsitzender: Ich werde auch für heute schließen und morgen zur Vernehmung der letzten Zeugen schreiten. (Zum Zeugen:) Sie nehmen die Aussage auf den von Ihnen geleisteten Eid?

Zeuge Höhne: Ja.

Vorsitzender: Es thut mir leid, daß ich die Zeugen nicht sämmtlich entlassen kann, die von auswärts gekommen sind. Sie mögen sich bereit halten zu Ihrer weiteren Vernehmung, Herr Graf Wesdehlen und Herr Hammerdörfer auch.

Staatsanwalt: Ich habe nur noch etwas heute zu konstatiren. Es ist bekannt, daß gestern vor der öffentlichen Verhandlung eine geheime Sitzung stattgefunden hat, in der darüber verhandelt wurde, ob die Oeffentlichkeit auszuschließen oder wenigstens zu beschränken, oder ob sie vollständig zuzulassen sei. Das Gesetz sagt: es muß über die Frage über Ausschließung der Oeffentlichkeit in geheimer Sitzung verhandelt werden. Was eine geheime Sitzung sei, steht nicht im Gesetz. Ich verstehe aber unter einer geheimen Sitzung eine solche, wo das, was dort verhandelt wird, geheim bleiben soll, und insbesondere nicht am nächsten Tage in die Zeitung gesetzt werden darf. Nun lese ich heute die Vossische Zeitung: sie bringt einen sehr ausführlichen Bericht über den Verlauf der gestrigen geheimen Sitzung. Es wird darin besprochen, daß der Vorsitzende die Sitzung eröffnet, der Staatsanwalt einen Antrag auf Ausschließung der Oeffentlichkeit gestellt hat — die Motivirung des Staatsanwalts ist natürlich nicht angegeben —, und dann folgt, anscheinend wörtlich nach dem Konzepte des Vertheidigers Herrn Dockhorn, die ganze Rede, welche er hier in geheimer Sitzung gehalten hat, weiter nichts. Schließlich kommt die Publikation des Beschlusses durch den Herrn Vorsitzenden, die er später wieder in öffentlicher Sitzung gegeben hat. Ich konstatire: es hat sich gestern Niemand im Saale befunden außer dem Kollegium, dem Staatsanwalt und dem Gerichtsschreiber, als der Angeklagte und seine Vertheidiger. Ich glaube annehmen zu können, daß die Mitglieder des Hohen Gerichtshofes dies nicht veröffentlicht haben. Ich für meine Person brauche das wohl nicht erst zu versichern, und auch der Gerichtsschreiber hat gewiß die

Publikation nicht veranlaßt. In welcher Weise ich später vorgehen werde, wenn noch einmal derartig über eine geheime Sitzung, deren wir ja im Laufe dieses Prozesses noch mehrere haben werden, referirt wird, behalte ich mir vor. Ich möchte aber den Herrn Vorsitzenden darauf aufmerksam machen, was anscheinend Seitens des Angeklagten und der Vertheidigung unter geheimer Sitzung verstanden wird. — Wir haben danach zu erwarten, daß, wenn wir im Laufe dieser Session wiederholt werden in die Lage kommen, geheim zu verhandeln, dann am nächsten Tage Seitens des Angeklagten oder der Vertheidigung dasjenige in die Zeitungen gesetzt wird, was diese Herren für zuträglich für ihre Sache erachten. Das ist ihre Sache, es werden sich aber die Herren bestimmte Grenzen stecken müssen. Wenn z. B. diejenigen Erlasse, die hier geheim verlesen werden sollen, publizirt werden, so würden daraus unberechenbare Folgen entstehen. Daß auch hier schon Folgen entstehen müssen, das wird sich Jeder wohl sagen müssen. Ich würde mich wenigstens nicht für befugt erachten, besonders in meiner Stellung als Beamter, wenn das Gericht beschlossen hat, geheim zu verhandeln, dasjenige, was ich in der geheimen Verhandlung gesprochen habe, einer Zeitung zur Veröffentlichung am nächsten Tage zu übergeben.

Vertheidiger Dockhorn: Selbstverständlich sollen sich die letzten Worte auf mich beziehen. Ich kann dem Herrn Staatsanwalt (weil nun einmal der Gerichtshof diese Erklärung zugelassen hat) nur erwiedern, daß die Auffassung, die er von seinen Beamtenpflichten hat, durchaus gleichgültig für mich ist. Ich habe von meiner Beamtenpflicht eine ebenso ernste Auffassung, wie der Herr Staatsanwalt. Derjenige, der diese Publikation veranlaßt hat, wird — das kann ich dem Herrn Staatsanwalt versichern, wenn es für ihn von Interesse ist, — falls daran eine Verantwortlichkeit geknüpft ist, diese Verantwortlichkeit übernehmen. Aber ich glaube, in diesem Saale ist über die Frage nicht zu diskutiren, was eine geheime Sitzung ist, auch nicht darüber, was von Seiten des Angeklagten etwa noch publizirt werden könnte; das, was in späteren geheimen Sitzungen etwa geschehen könnte, entzieht sich ja jeder Diskussion.

Staatsanwalt: Ich habe nur konstatiren wollen, daß Seitens des Angeklagten und der Vertheidigung die Geheimhaltung nicht respektirt worden ist.

Digitized by Google

Vertheidiger Dockhorn: Ich verzichte auf jede Antwort, weil ich dergleichen Konstatirungen für garnicht mit der Sache zusammenhangend und überhaupt für durchaus uninteressant halte. Dem Herrn Staatsanwalt wird bekannt sein, daß in der Beziehung keine Geheimhaltung stattgefunden hat, und wer sich dafür interessirt, kann es jeden Tag in der Vossischen Zeitung lesen. Wer es zu verantworten hat, wird sich, wie gesagt, finden; der Herr Staatsanwalt kann thun, was er nicht lassen kann.

Staatsanwalt: Ich habe das nur konstatirt, um den Verdacht von dem Gerichtshof und meiner Person abzuwenden.

Vorsitzender: Daß die Publikation von Seiten des Gerichtshofes ausgegangen ist, wird wohl Niemand annehmen.

Vertheidiger Dockhorn: Ich glaube auch.

Vorsitzender: Und daß im Uebrigen das, was geheim gehalten wird, in den Zeitungen nicht verbreitet werden darf von denen, denen das Geheimniß zuging, brauche ich wohl nicht erst zu sagen. Hiermit erachte ich die Sache für erledigt.

(Schluß der Sitzung 5½ Uhr.)

Digitized by Google

III. Sitzung.

Freitag den 10. Dezember 1874.

Anfang: 10¼ Uhr Vormittags.

Vorſitzender: Geſtern iſt bei Verleſung der Korreſpondenz des Angeklagten mit dem Auswärtigen Amte von Seiten der Vertheidigung noch ein Schreiben vom 11. Auguſt 1874 angezogen worden, womit der Angeklagte ſelbſt die Korreſpondenz geſchloſſen haben ſoll. Da das Schreiben bei den Akten nicht vorhanden war, iſt meinerſeits das Auswärtige Amt ſofort requirirt worden, dieſes Schreiben einzureichen und es befindet ſich jetzt eine beglaubigte Abſchrift davon in meiner Hand. Ich bitte, daſſelbe zu verleſen.

(Geſchieht; ſ. S. 18 ff.)

Vorſitzender: Das iſt das Schreiben, nicht wahr?

Angeklagter: Ja.

Vorſitzender: Es war ferner von Seiten der Vertheidigung auf das Zeugniß des Profeſſors Lewis über die behauptete bona fides des Angeklagten bezüglich des Paſſus II. der Anklage hingewieſen. Herr Profeſſor Lewis iſt zur Stelle und wird demnächſt vernommen werden.

Zunächſt ſind jedoch die beiden Botſchaftszeugen zu vernehmen; zuerſt der Geheimſekretär von Scheven.

(Derſelbe tritt vor den Tiſch des Gerichtshofs.)

Vorſitzender: Sie ſind nur über einzelne Punkte zu vernehmen. Zunächſt wollen Sie uns im Allgemeinen von der Geſchäftsführung in der politiſchen Regiſtratur ein Bild geben.

Zeuge von Scheven: Ich ſelbſt habe damit eigentlich nichts zu thun gehabt. Wenn politiſche Erlaſſe eingehen, behält ſie der Bot-

Digitized by Google

ſchafter in der Regel einige Tage lang, um ſie durchzuſehen, und giebt ſie dann dem Herrn, der mit der Journaliſirung beauftragt iſt.

Vorſitzender: Das war Hammerdörfer?

Zeuge von Scheven: Ja, und er legte ſie dann in den dazu beſtimmten Aktenſchrank, indem er die einzelnen Schriftſtücke in die für dieſelben beſtimmten, nach Materien geordneten Cahiers brachte.

Vorſitzender: Nun, das was Sie ein Cahier nennen, hatte eine Nummer?

Zeuge von Scheven: Sie hatten keine Nummern, ſondern nur Aufſchriften.

Vorſitzender: Ja, ſie hatten eine Nummer, es iſt Ihnen aber das nicht bekannt geworden, z. B. die kirchenpolitiſchen, welche hier eine Hauptrolle ſpielen, Nr. 5. Ueber die Journalführung können Sie wohl nicht genau Auskunft geben, weil Sie dieſelbe eben nicht gehabt haben?

Zeuge von Scheven: Wenigſtens war das in der früheren Zeit nicht der Fall, nur in allerjüngſter Zeit.

Vorſitzender: Da haben Sie alſo einen Einblick gewonnen in dieſe Journalführung?

Zeuge von Scheven: Jawohl. Es ſind im Allgemeinen zwei Journale, ein Eingangs- und ein Ausgangs-Journal geführt worden, und aus früherer Zeit der Botſchaft giebt es noch ein anderes, das geheime Journal genannt, welches letztere jedoch nur einige Wochen im Gebrauch geweſen iſt.

Vorſitzender: Es werden alſo dieſe beiden Journale (auf dem Tiſche) geweſen ſein?

Zeuge von Scheven: Ja.

Vorſitzender: In der Regel giebt es alſo ein Eingangs-Journal für die Erlaſſe und ein Ausgangs-Journal für die Konzepte zu den Berichten?

Zeuge von Scheven: Ja.

Vorſitzender: Sind Sie auch davon unterrichtet, daß Erlaſſe und Berichte bei jeder Geſandtſchaft eine durch das Jahr fortlaufende Nummer haben?

Zeuge von Scheven: Ja.

Vorſitzender: Kam es auch vor, daß Berichte ohne Nummer abgingen?

Digitized by Google

Zeuge von Scheven: Dann ſind ſie jedenfalls nicht zur Kenntniß des betreffenden Journalführers gekommen.

Vorſitzender: Sind auch politiſche Erlaſſe an die Miſſion ohne Nummer gekommen?

Zeuge von Scheven: Das glaube ich nicht, es müßte denn der Herr Botſchafter ſie für ſich behalten haben.

Vorſitzender: Alſo Sie wiſſen es nicht?

Zeuge von Scheven: Nein.

Vorſitzender: Alſo die politiſche Korreſpondenz befand ſich im Schrank. Wer hatte den Schlüſſel?

Zeuge von Scheven: Der Herr Chef und in ſeiner Abweſenheit der Geſchäftsträger.

Vorſitzender: War dieſer Schlüſſel nicht auch anderen Beamten zugänglich?

Zeuge von Scheven: Ich habe denſelben auch häufig gehabt, aber nur im ſpeziellen Auftrage, um etwas herauszuholen.

Vorſitzender: Auch Hammerdörfer?

Zeuge von Scheven: Dieſer nahm die Journaliſirung vor und hatte daher ſehr oft den Schlüſſel.

Vorſitzender: Die Journaliſirung fand nicht täglich ſtatt, ſondern nur gelegentlich, mitunter nach Wochen? das ſagte wenigſtens Herr Hammerdörfer.

Zeuge von Scheven: Das mag wohl früher ſo geweſen ſein. Ich bin erſt in der letzten Zeit nach Paris verſetzt worden; ſeit meinem Aufenthalt dort geſchieht dies mindeſtens alle 4—5 Tage.

Vorſitzender: Jetzt iſt dies alſo nicht mehr der Fall? Seit wann iſt es geändert?

Zeuge von Scheven: Seit dem Antritt des jetzigen Botſchafters.

Vorſitzender: Waren Sie bei der Unterſuchung des Archivs mit thätig, die ſtattgefunden hat, als ein Manko der Archivalien ſich herausſtellte?

Zeuge von Scheven: Jawohl!

Vorſitzender: Wie iſt dieſes Manko zur Sprache gekommen?

Zeuge von Scheven: Die erſte Wiſſenſchaft von dem Fehlen einiger Dokumente erhielt ich von dem Legationsrath von Holſtein, welcher mir, als er gerade im Journal danach ſuchte, geſprächsweiſe

Digitized by Google

mittheilte, es fehlt dies und das, und der Fürſt habe es nöthig, um ſich zu orientiren.

Vorſitzender: Es waren kirchenpolitiſche Erlaſſe?

Zeuge von Scheven: Das hörte ich ſpäter; der Fürſt zu Hohenlohe wollte gerade ſeinen erſten Beſuch bei Herrn Thiers machen und über kirchenpolitiſche Angelegenheiten mit ihm ſprechen, und Herr von Holſtein ſollte dem Herrn Botſchafter das überreichen, was er aus dem Archive dazu gebrauchte. Da fehlte etwas. Wie das zur Sprache kam, wurde ſtärker nachgeſucht, und als wir das Fehlende nicht fanden, hat der Fürſt zu Hohenlohe nach Berlin berichtet und ſich Abſchriften von einzelnen Sachen erbeten. Darauf kam von Berlin der Auftrag, daß eine allgemeine Reviſion der politiſchen Akten vorgenommen werden ſolle, und da habe ich die Leitung dieſer Recherchen geführt.

Vorſitzender: In dem politiſchen Archive hat dieſe Recherche ſtattgefunden, nicht wahr; und in welcher Art iſt ſie vorgenommen worden?

Zeuge von Scheven: Ich habe die einzelnen Akten und Faszikel herausgenommen und aus dieſen alle Piècen, die politiſche Journal-Nummern hatten, herausgelegt, und zwar getrennt nach Berichten und Erlaſſen; ſo bin ich das ganze Spinde durchgegangen. Ich habe jedes Blatt in die Hand genommen, alle politiſchen Piècen, die Nummern hatten, herausgenommen, dann nach Jahrgängen ſortirt, dieſe einzelnen Jahrgänge wieder nach Nummern, dabei fanden wir gleich die fehlenden Nummern, und ſo iſt das Reſultat feſtgeſtellt worden.

Vorſitzender: Es hat ſich herausgeſtellt, daß einzelne Nummern doppelt vorhanden waren, z. B. Nr. 12.

Zeuge von Scheven: Es kommt vor, daß man ſich bei der Numerirung irrt; ich weiß wohl, daß einzelne Nummern doppelt vorhanden waren.

Vorſitzender: Haben nicht auch noch andere Nachforſchungen ſtattgefunden in der Kurrent-Regiſtratur?

Zeuge von Scheven: Jawohl, aber nur in beſchränkter Weiſe, nämlich als ich dem Fürſten Hohenlohe das Reſultat der Nachforſchungen mittheilte und ihm die einzelnen Liſten der fehlenden Nummern übergab, bat ich ihn, ſich von Berlin aus eine Inhaltsangabe der einzelnen Nummern geben zu laſſen, auf Grund deren wir dann in der Kurrent-Regiſtratur Nachforſchungen halten könnten. Dieſe Inhaltsangabe kam

Digitized by Google

auch von Berlin, und auf Grund derselben haben wir fünf Berichte resp. Erlasse gefunden.

Vorsitzender: Wie waren die dahin gekommen?

Zeuge von Scheven: Es waren Angelegenheiten, die anfänglich ganz gewöhnlich, geschäftsmäßig behandelt wurden.

Vorsitzender: Können Sie sich vielleicht des Inhalts dieser Schriftstücke erinnern?

Zeuge von Scheven: Einzelner wohl, zum Beispiel die sogenannte Affaire Bantel. Es war das ein deutscher Uhrmacher, der wegen Spionage während des Krieges in Frankreich verhaftet wurde. Er entkam aus dem Gefängnisse, wurde aber in Folge dessen in Frankreich vom Kriegsgerichte zum Tode verurtheilt. Nachher kam eine allgemeine Amnestie in Folge der zuletzt abgeschlossenen Konvention mit Frankreich, und es wurden alle politischen deutschen Gefangenen begnadigt.

Vorsitzender: Da gehörte er mit zu?

Zeuge von Scheven: Eben nicht. Dieses Begnadigungsdekret wurde verkehrt aufgefaßt und nach Berlin gemeldet, daß auch Bantel begnadigt sei. In Folge dessen wurde Bantel, der sich in Deutschland befand, durch die Behörden benachrichtigt. Nach einigen Wochen aber stellte sich heraus, daß es ein Irrthum war. Bantel glaubte sich schon frei, während er unter dem Todesurtheile schwebte. Nun handelte es sich darum, ihn frei zu bekommen. Von dem Zeitpunkte an wurde die Sache eine politische. Er mußte sich vor ein neues Kriegsgericht in Rouen stellen, und zwar mit besonderen Vorsichtsmaßregeln; er bekam ein Begleitschreiben vom Kriegsminister, daß ihm nichts widerfahren solle; die französische Regierung hatte unter der Hand zu verstehen gegeben, daß, wenn er aufs Neue zum Tode verurtheilt werden würde, er dann doch begnadigt werden solle, daß also in keinem Falle ihm etwas geschehen solle. Dieses Aktenstück ist also erst angefangen als gewöhnliche laufende Geschäftssache, es bezog sich auf alle Gefangenen; nachher aber wurde speziell aus der Bantel'schen Sache eine politische. Einiges Andere weiß ich noch.

Vorsitzender: Beispielsweise? Aber bitte ganz kurz.

Zeuge von Scheven: In Luneville wurden ein paar Deutsche durchgeprügelt, und die reklamirten. Das war auch zuerst eine gewöhnliche Geschäftssache, und wurde dann eine politische.

Digitized by Google

Vorſitzender: Der darauf bezügliche Erlaß gehört zu denjenigen, welche auch als fehlend hier aufgeführt waren?

Zeuge von Scheven: Jawohl, und in Folge der Inhaltsangabe haben wir ihn in der Kanzlei gefunden, es war eine einfache Reklamation.

Vorſitzender: Iſt noch ein Schreiben dieſes Inhalts aufgefunden worden?

Zeuge von Scheven: Jawohl, es handelte ſich um eine Entſchädigung.

Vorſitzender: Das gehört ebenfalls zu denen, welche als vermißt aufgeführt waren?

Zeuge von Scheven: Jawohl.

Vorſitzender: Wiſſen Sie nicht, aus welcher Zeit das ſtammt?

Zeuge von Scheven: Das weiß ich nicht ganz beſtimmt.

Vorſitzender: Erinnern Sie ſich noch eines Erlaſſes? Wir haben hier bereits zwei Beiſpiele, die als fehlend aufgeführt waren. Da war z. B. ein Ulan.

Zeuge von Scheven: Jawohl, ich glaube, derſelbe war deſertirt.

Vorſitzender: Es waren Erlaſſe, welche noch andere Perſonen betrafen, z. B. drei Deutſche in Luneville, einen Ulanen, die haben Sie alſo gefunden? Weiter haben Sie keine gefunden?

Zeuge von Scheven: Nein, ich hatte auch keine Veranlaſſung, die ganze Kanzlei durchzuwühlen.

Vorſitzender: Erinnern Sie ſich nicht doch noch eines Falles?

Zeuge von Scheven: Nein, davon weiß ich nichts, ſondern nur dieſe fünf Fälle, von denen eben geſprochen worden iſt.

Vorſitzender: Hat der Herr Graf von Arnim ſich jemals darüber ausgeſprochen, daß er Erlaſſe oder Berichte mit fortnehmen wolle, als ſein Botſchaftsamt zu Ende ging?

Zeuge von Scheven: Davon habe ich nie etwas gehört.

Vorſitzender: Haben Sie auch von Ihren Kollegen nichts darüber gehört?

Zeuge von Scheven: Nein.

Vorſitzender: Alſo nach dieſen Nachforſchungen, deren Reſultat wir eben gehört haben, hat keine weitere Nachſuchung ſtattgefunden?

Digitized by Google

Zeuge von Scheven: Nein.

Vorsitzender: Nehmen Sie die Richtigkeit Ihrer Aussagen auf den von Ihnen geleisteten Zeugeneid?

Zeuge von Scheven: Ja.

Vertheidiger Dockhorn: Ich möchte mir erlauben, dieselbe Frage, welche ich nachher auch noch dem Herrn Grafen Wesdehlen vorzulegen beabsichtige, an den jetzigen Zeugen zu richten. Aus den Aussagen des Zeugen ergiebt sich, daß die Initiative zum Nachsuchen der fehlenden Papiere von Herrn von Holstein ergriffen worden ist; das ist derselbe, der dem Zeugen davon Kenntniß gegeben hatte, es fehle etwas. Es hat auch der Herr Graf von Wesdehlen bezeugt, daß Herr von Holstein Zugang zum Schranke hatte und sich im Besitze des Schlüssels befand. Ich muß nun, so peinlich es mir auch ist, über die Stellung des Herrn von Holstein zum Angeklagten einige Erklärungen geben. Herr von Holstein hat nämlich dem Angeklagten gestanden, daß er von dem Auswärtigen Amte in Paris dazu angestellt sei, um über den Angeklagten eine Aufsicht zu führen und eine fortlaufende Berichterstattung an das Auswärtige Amt oder an eine andere Stelle, die ich persönlich nicht nennen will, zu leiten. Herr von Holstein hat dies dem Angeklagten gestanden und hat versichert, daß er es nicht wieder thun werde. Es giebt indessen dringende Vermuthungen dafür, daß trotz dieser Versicherung Herr von Holstein fortgefahren hat, den Angeber des Angeklagten zu spielen. Wenn also Herr von Holstein sich unzweifelhaft im Besitze des Schlüssels befand und derjenige war, der die Sache in die Wege geleitet hat, so wird die Möglichkeit einer Schlußfolgerung ziemlich nahe liegen. Ich bitte also, den Zeugen zu fragen, ob ihm bekannt ist, daß Herr von Holstein an das Auswärtige Amt fortlaufende Berichte erlassen hat?

Vorsitzender: Von welchem Zeitpunkte ab würden Sie das konstatiren?

Vertheidiger Dockhorn: Darüber wird der Herr Angeklagte Auskunft geben.

Angeklagter: Herr von Holstein hat mir dieses Geständniß gemacht im Dezember 1873.

Vorsitzender: Ich meine eben so, wann er in Ihren Dienst getreten ist?

Digitized by Google

Angeklagter: Ich habe ihn schon in Paris vorgefunden; vorher war derselbe bei Herrn von Manteuffel, resp. Fabrice.

Vorsitzender: Herr Geheimsekretär, können Sie darüber Auskunft geben, daß Herr von Holstein eine solche Instruktion hatte oder solche Berichte erstattete?

Zeuge von Scheven: Nein.

Staatsanwalt: Da Herr von Holstein abwesend ist und sich also nicht vertheidigen kann, so würde es sich empfehlen, da der Verdacht gegen ihn angeregt wird, daß er möglicherweise dem Angeklagten zum Schaden die Papiere beseitigt hätte, Herrn von Holstein vorzuladen; er wird wohl in Paris sein. Ich würde bitten, ihn durch Vermittelung des Auswärtigen Amts laden zu lassen.

Vorsitzender: Das wird geschehen. Also Herr Geheimsekretär, Sie erklären, nichts darüber zu wissen, und erklären die gemachten Aussagen auf den von Ihnen geleisteten Diensteid?

Zeuge von Scheven: Ja.

Vorsitzender: Herr Geheimer Hofrath Gasperini!

(Derselbe tritt ein.)

Vorsitzender: Nun, Herr Geheimer Hofrath, Sie waren, als der Herr Graf Arnim Botschafter in Paris war, Vorsteher der Botschafts-Kanzlei bis zum 11. Februar vorigen Jahres, wo Ihre Versetzung nach Wien erfolgte. Können Sie uns vielleicht aus der Zeit Ihrer Amtsführung sagen, Sie hatten nicht die politische Registratur, sondern die kurrente Registratur?

Zeuge Gasperini: Mir war nur die kurrente Registratur unterstellt, indem die politische bei dem Herrn Botschafter sich befand. Alle Eingänge gelangten zu dem Herrn Botschafter, welcher, nach Zurückbehaltung der politischen Schriftstücke, die in das bei demselben geführte Journal eingetragen wurden, die auf laufende Geschäfte bezüglichen Schriftstücke mir zur weiteren Veranlassung zustellte.

Vorsitzender: Hierzu bediente er sich des Herrn Hammerdörfer?

Zeuge Gasperini: Die Eintragung in das politische Journal wurde von dem Herrn Hammerdörfer unter Aufsicht des Herrn Botschafters besorgt.

Vorsitzender: Wurden die Kanzleiarbeiten auch noch durch andere Kanzleibeamte als Herrn Hammerdörfer verrichtet?

Digitized by Google

Zeuge Gasperini: Auch durch andere Kanzleibeamte erfolgte deren Verrichtung.

Vorsitzender: Und die Kanzlei war in dem Pavillon, wie wir schon gehört haben, jenseit des Hofes des Hôtels belegen?

Zeuge Gasperini: Ja.

Vorsitzender: Nun soll es doch auch vorgekommen sein, daß Schriftstücke, die eigentlich in die politische Registratur gehörten, sich in die kurrente Registratur verlaufen hatten. Ist Ihnen darüber etwas bekannt?

Zeuge Gasperini: Wenn ein derartiges Schriftstück aus Versehen nach der Kanzlei gelangt wäre, wo ich die hinüber gesandten Pièces stets einer genauen Durchsicht unterwarf, so würde ich solches dem Herrn Botschafter sofort wieder zugestellt haben.

Vorsitzender: Ja, vorausgesetzt, daß Sie sie fanden, aber es ist denkbar, daß Sie sie auch nicht fanden. Das ist festgestellt durch das Zeugniß Ihres Kollegen, des Herrn von Scheven, daß in der That solche Pièces, die in das politische Archiv gehören, 5 an der Zahl, in der kurrenten Registratur gefunden worden sind; vorgekommen ist es also doch?

Zeuge Gasperini: Zu meiner Zeit nicht.

Vorsitzender: So ist das später geschehen, vorgekommen ist es aber doch. Es sind Pièces gewesen, die ursprünglich das Ansehen hatten, als wären sie wirklich einfach zu der kurrenten Registratur gehörige Dinge, die sich aber später zu politischen Dingen umgestalteten, z. B. ein Erlaß vom Jahre 1872, betreffend den Welfenlegionär Biester und ein anderer, betreffend einen Ulanen. Erinnern Sie sich dieser Erlebnisse speziell?

Zeuge Gasperini: Ich erinnere mich deren nicht genau.

Vorsitzender: Dann aus dem Jahre 1873. Es ist allerdings fraglich, ob das zu Ihrer Zeit war, denn Sie gingen im Februar bereits fort, es muß sich aber ermitteln lassen. — Der Erlaß ist vom 22. Mai, Sie waren also bereits fort. Sie versichern die Richtigkeit Ihres Zeugnisses auf den von Ihnen geleisteten Eid?

Zeuge Gasperini: Ja!

Vertheidiger Dockhorn: Ich habe noch eine kleine Frage zu stellen zur Vervollständigung der Frage, wie eigentlich das Lokal beschaffen

Digitized by Google

war. Ich möchte bitten, dem Herrn Zeugen die Frage vorzulegen, ob nicht Folgendes richtig ist. Außer mit den vielen Packeten von Papieren war dieses Lokal, das Arbeitszimmer des Botschafters, noch besetzt mit sehr großen und zahlreichen Ballen der täglichen Zeitungen, welche überall hingelegt wurden, und die dann die Kanzleidiener, wenn es ihnen einfiel und zu viel geworden war, wegräumten; womit gesagt ist, daß sehr gut auch das eine oder andere Papier mit weggekommen sein kann.

Vorsitzender: Können Sie darüber Auskunft geben? War es so?

Zeuge Gasperini: Ja, es lagen dort die Zeitungen für den Herrn Botschafter und wurden gewöhnlich nach zwei Tagen nach der Kanzlei geschafft, wo dieselben zuvörderst einer genauen Durchsicht unterzogen wurden.

Vorsitzender: Es waren größere Ballen von Zeitungen?

Zeuge Gasperini: Ballen waren es nicht, sondern mehr oder weniger große Packete.

Vorsitzender: Und die Aufräumung des Botschaftszimmers lag einem Kanzleidiener ob?

Zeuge Gasperini: Dem Kanzleidiener.

Vorsitzender: Auch die Richtigkeit dieser Zusätze nehmen Sie auf den von Ihnen geleisteten Eid?

Zeuge Gasperini: Ja.

Angeklagter: Ich möchte noch konstatiren, es ist nicht ganz richtig, der Herr Geheime Rath hat uns verlassen, als diese Einrichtungen noch nicht getroffen waren, im Februar 1873. Die Zeitungen lagen nicht in meinem Arbeitszimmer, sondern in demjenigen Zimmer, welches den Botschaftsräthen und Sekretären eingeräumt war. Dort stand auch der Archivschrank. Es war mein Zimmer gewesen, ich habe es aber abtreten müssen, weil kein Platz war. Dort lagen die Zeitungen auf den Tischen herum, jeden Tag kamen über 20 Zeitungen, es mögen 60 bis 70 auch 80 Zeitungsblätter herumgelegen haben, — das kann ich nicht wissen, es kann da manches darunter gekommen sein.

Vorsitzender (zum Zeugen): Sie haben gehört, was an Ihrer Aussage bemängelt worden ist. Es soll nicht das Zimmer des Herrn Botschafters, sondern das der Legationsräthe gewesen sein.

Digitized by Google

Zeuge Gasperini: Es war bisher das Arbeitszimmer des Herrn Botschafters und wurde später den Botschafts-Sekretären zu solchem Zwecke überlassen.

Vorsitzender: Im ersten Zimmer lagen also die Zeitungen; waren sie auf dem Tische geordnet?

Zeuge Gasperini: Mitunter auch auseinanderliegend.

Vertheidiger Dockhorn: Zur Vervollständigung würde noch hinzuzufügen sein: Der Zeuge hat bereits das Zimmer ein Vorzimmer genannt. Jeder Fremde, der den Botschafter besuchte, mußte hindurchgehen, und ebenso, wenn er wieder fortging.

Vorsitzender (zum Zeugen): War es das Durchgangszimmer?

Zeuge Gasperini: Ein Durchgangszimmer war es nicht. Der Herr Botschafter hat allerdings, obgleich derselbe ein besonderes Empfangszimmer hatte, auch in jenem Zimmer Personen gesehen und gesprochen.

Vorsitzender: Es war also eine Antichambre?

Zeuge Gasperini: Gewissermaßen, indem es vor dem Arbeitszimmer des Herrn Botschafters belegen war.

Vorsitzender: Sie versichern diese Aussage auf den geleisteten Eid?

Zeuge Gasperini: Ja.

Vorsitzender: Nunmehr kommt die Vernehmung des Herrn Professor Lewis.

Angeklagter: Ich wollte mir einige Bemerkungen erlauben. Es handelt sich hauptsächlich darum, daß noch einige Konzepte fehlen, ich weiß die Zahl nicht, ich glaube es sind zehn, größtentheils aus dem Januar 1874; ich habe die Liste zufällig nicht bei mir.

Vorsitzender: Ich kann es Ihnen genauer sagen, es sind 12 Berichte und 11 Erlasse.

Angeklagter: Von einem Erlasse, der jetzt noch fehlt, habe ich den Verbleib als wahrscheinlich nachgewiesen in den Händen des Grafen Linden. Ich kann es nicht versichern, glaube es aber. Ein anderer ist Nr. 210, das war ein Brief des Herrn von Balan, welchen ich erhalten habe; dann ist ein Erlaß darunter, der sich auf eine Angelegenheit bezieht, von der man eigentlich ernsthaft gar nicht reden kann.

Vorsitzender: 295 vielleicht?

Angeklagter: Ich weiß es nicht; dann sind zwei Erlasse, welche der Graf Wesdehlen in meiner Abwesenheit durch denselben Feldjäger

Digitized by Google

erhalten und die er nicht eingetragen hat, und dann noch die Nr. 15, die mir leider auch abhanden gekommen ist und von der ich nichts weiß. Es reduzirt sich die Anzahl der fehlenden Erlasse auf wenige; dann fehlt allerdings eine größere Anzahl von Konzepten; so viel ich mich erinnere, sind sie nicht von hervorragender Wichtigkeit; ich kann es aber nicht bezeugen, weil ich sie nicht habe.

Vorsitzender: Es ist von den Botschafts-Kanzlisten, die vernommen worden sind, gesagt worden, es sei unmöglich, daß diese Akten sich verloren hätten in das sogenannte Kurrent-Archiv.

Angeklagter: Ich kann dazu bemerken, daß es mir schon einmal so ergangen ist, als ich Gesandter in Rom war; ich hatte da auch die Ehre, das Königreich Sachsen zu vertreten. Da kam mir auch ein Erlaß von Herrn von Beust abhanden, der einen Wechsel enthielt, für den ich verantwortlich war; ich habe denselben sechs Wochen gesucht und nicht finden können, schließlich befand er sich doch in meinem Schreibtische unter einem Buche Papier. Dies nur zum Beweise, wie leicht man solche Sachen verlegen kann; es ist also immerhin möglich, daß diese Sachen noch da sind. Dies wollte ich hauptsächlich sagen. Aus dem ganzen Vorgange könnte ein Schatten gewisser Fahrlässigkeit auf das Botschafts-Personal und auf mich selbst fallen. Ich muß nun das Botschafts-Personal, so lange ich (während zweier Jahre) mit ihm verkehrte, in Schutz nehmen; und wenn Unordnungen vorgekommen sind, so bin ich allein dafür verantwortlich. Das muß ich auf mich nehmen. Es erklärt sich dieses, wie aus manchem Anderen, so aus den Dingen, die gestern zur Sprache gekommen sind, aber auch daraus, daß ich über alles Maß hinaus kurzsichtig bin, und wenn es nicht unbescheiden wäre, so könnte ich den Herren meine Lorgnette geben, um sich selbst von der Wahrheit dieser meiner Aussage zu überzeugen.

Vorsitzender: Diese Kurzsichtigkeit ist ja in den Akten erwähnt.

Staatsanwalt: Ich möchte nur ein paar Worte daran anschließen. Es ist ein Herr, Graf von Linden erwähnt worden, der auch Akten mitgenommen haben könnte. Ich wünschte wohl, daß der Herr sich darüber ausspräche während der Sitzungen, ich weiß indeß nicht, wo er wohnt.

Angeklagter: Ich habe nicht behauptet, daß er Akten mitgenommen haben könne; ich habe nur gesagt, daß er mein vortragender

Digitized by Google

Rath für Preßſachen war, und ich vermuthe, daß ich ihm dieſen Erlaß, der ſich darauf bezieht, übergeben habe.

Staatsanwalt: Nur dieſen Erlaß Nr. 35?

Vertheidiger Dockhorn: Behauptet wird das aber nicht.

Angeklagter: Das iſt eine Vermuthung, die ſehr nahe liegt, denn ich habe mich damals nicht ſo ſehr mit den Preßſachen beſchäftigt.

Staatsanwalt: Ich würde es für zweckmäßig erachten, den Herrn herkommen zu laſſen, wenn ich nur wüßte, wo er zu finden wäre.

Angeklagter: Ich glaube, daß er jetzt in Stuttgart iſt.

Staatsanwalt: Ich möchte noch Einiges erwiedern. Es wird Seitens des Angeklagten bemerkt, daß die übrigen Erlaſſe unerheblicher Natur ſeien, z. B. Nr. 210, betreffend die öſterreichiſche und italieniſche Preſſe, ebenſo hat ſich der Angeklagte über den Erlaß Nr. 295, den Fall Rothſchild betreffend, ausgeſprochen. Ueber die Berichte, iſt dann geſagt, könne man ſich deswegen nicht ausſprechen, weil man ſie nicht hätte; er kann aber nicht beſtreiten, daß die Abſchriften ſich ſeit Wochen in ſeinen Händen befinden.

Vorſitzender: Die Vernehmung des Herrn von Linden wird vom Kollegium für unerheblich erachtet, weil die Behauptungen nicht beſtimmt aufgeſtellt ſind.

(Zeuge Profeſſor Lewis tritt ein.)

Vorſitzender (zum Zeugen): Der Angeklagte hat ſich auf Ihr Zeugniß berufen, Herr Profeſſor, in Bezug darauf, daß er im Laufe d. J. mit Ihnen konferirt habe über eine Rechtsfrage, nämlich über die Frage, wie er ſich zu verhalten habe wegen des Eigenthums, welches er an gewiſſen Urkunden und Schriftſtücken beanſprucht. Was können Sie uns darüber angeben?

Zeuge Lewis: Es wird ſich dies wahrſcheinlich beziehen auf die Unterredung, die der Herr Graf von Arnim im Juli d. J. mit mir hatte; er theilte mir damals den Inhalt eines Erlaſſes des Auswärtigen Amtes mit, worin er aufgefordert wurde, Auskunft zu geben über den Verbleib gewiſſer Erlaſſe, und worin er, wie ich mich deſſen auch zu erinnern meine, zur Zurückgabe derſelben aufgefordert wurde, und ihm gerichtliche Schritte in Ausſicht geſtellt wurden. Es wurden die Modalitäten eines etwaigen ſtrafrechtlichen Verfahrens unter uns erörtert,

Digitized by Google

und im Laufe der Unterredung ſtellte der Herr Graf die Frage an mich, ob er nicht dieſen in Ausſicht geſtellten Maßregeln des Auswärtigen Amtes ein Prävenire ſpielen und ſeinerſeits gerichtliche Schritte thun könne, worin er ſein Recht auf die Zurückbehaltung dieſer Schriftſtücke nachweiſe. Nachdem mir mündlich der Herr Graf mitgetheilt hatte, daß es ſich in dieſen Schriftſtücken zwar um politiſche, aber doch nur perſönliche Differenzen zwiſchen ihm und dem Reichskanzler handle, erwiderte ich ihm, es ſchiene mir allerdings ein von ihm anzuſtellender Prozeß nicht ausgeſchloſſen, indem ich dabei an einen Diffamationsprozeß dachte. Ich fügte freilich hinzu, daß ich mir kaum einen erheblichen Erfolg davon für den Grafen verſprechen könnte, weil das Auswärtige Amt wahrſcheinlich den Kompetenz-Konflikt erheben würde.

Vorſitzender: Hat ſich der Angeklagte näher über den Inhalt der betreffenden Dokumente ausgeſprochen?

Zeuge Lewis: Näher nicht, ſondern es handele ſich nur um politiſche Differenzen zwiſchen ihm und dem Reichskanzler.

Vorſitzender: Und er hat geſagt, daß es rügende Reſkripte wären?

Zeuge Lewis: Ja.

Vorſitzender: Aber gezeigt hat er Ihnen keine?

Zeuge Lewis: Nein. Ich habe außerdem noch eine andere Unterredung mit dem Grafen gehabt und dann mehrere Unterredungen mit ſeinem Sohne, welche ſich aber zum Theil auf eine gegen das Auswärtige Amt zu begründende Entſchädigungsklage bezogen. Ich habe ein Gutachten darüber abgegeben.

Vorſitzender: Was betraf daſſelbe?

Zeuge Lewis: Es betraf die Frage, ob ſich das Gehalt, welches die Reichsbeamten auf ein Vierteljahr nach ihrer Zurdispoſitionsſtellung geſetzlich beanſpruchen können, auf das ſogenannte perſönliche Gehalt des Grafen oder auf das geſammte Dienſteinkommen deſſelben bezöge. Bei dieſer Gelegenheit glaube ich auch einen Erlaß des Herrn von Bülow geſehen zu haben, worin dem Grafen die Verſetzung zum konſtantinopolitaniſchen Botſchafter eröffnet wurde. Dieſen Erlaß hat mir nicht der Herr Graf, ſondern ſein Sohn gezeigt; dann habe ich lediglich ſolche Erlaſſe noch geſehen, die bereits der Zeit angehören, als der Graf Paris ſchon verlaſſen hatte.

Digitized by Google

Vorſitzender: Als der Graf aus Paris kam, haben Sie dieſes Aktenſtück geſehen?

Zeuge Lewis: Wie geſagt, nur den Erlaß, welcher ſich auf den Botſchaftspoſten in Konſtantinopel bezieht.

Vorſitzender: Das war der Inhalt der einen Konferenz?

Zeuge Lewis: Ja.

Vorſitzender: Haben Sie noch andere Konferenzen mit dem Angeklagten gehabt?

Zeuge Lewis: Ich habe ganz am Anfange mit dem Grafen eine Konferenz gehabt, als er eben Paris verlaſſen hatte, die den Inhalt eines erſten Erlaſſes betraf, der ſich lediglich auf die Veröffentlichung der das vatikaniſche Konzil betreffenden Schriftſtücke bezog.

Vorſitzender: Was fragte er da?

Zeuge Lewis: Es handelte ſich um eine eigenthümliche Faſſung des Erlaſſes des Auswärtigen Amts, worin der Herr Graf aufgefordert wurde, unter Hinweis auf ſeinen Amtseid ſich über gewiſſe Punkte zu äußern. Der Herr Graf fragte mich, ob ich eine derartige Frageſtellung für zuläſſig erachtete. Ich ſagte: nein, weil man entweder den Grafen als Zeugen vernehmen und ihn dann auf ſeinen Dienſteid aufmerkſam machen könnte, oder verantwortlich, wo ich die Hinweiſung auf den Amtseid nicht für zuläſſig hielt.

Vorſitzender: Aeußerte ſich vielleicht der Herr Graf Arnim darüber, ob er die Autorſchaft zu dieſen Veröffentlichungen anerkenne oder nicht?

Zeuge Lewis: So viel ich mich deſſen noch erinnere, hat er dies entſchieden in Abrede geſtellt.

Vorſitzender: Wann war dieſe Unterredung?

Zeuge Lewis: Dieſe Unterredung war unmittelbar, nachdem er den Botſchafterpoſten in Paris verlaſſen hatte; das muß in den allererſten Tagen des Monats Mai geweſen ſein.

Vorſitzender: Haben Sie ſonſt noch eine Konferenz gehabt, die zur Sache gehört?

Zeuge Lewis: Nachdem die Unterſuchung gegen den Herrn Grafen eröffnet war, habe ich nochmals eine Unterredung mit ihm gehabt darüber, ob die Anklage begründet erſchien.

Vorſitzender: Das war im Oktober oder November?

Digitized by Google

Zeuge Lewis: Im November.

Vorſitzender: Er hatte bereits die Anklage?

Zeuge Lewis: Jawohl.

Vorſitzender: Von ſolchen Erlaſſen, die noch zu ſeiner amtlichen Pariſer Stellung gehörten, haben Sie nichts geſehen?

Zeuge Lewis: Nein, mit Ausnahme dieſes einen Erlaſſes, deſſen ich ſchon Erwähnung gethan.

Vorſitzender: Nun ja, welcher die Verſetzung nach Konſtantinopel betraf.

Zeuge Lewis: Und dann habe ich dem Herrn Vorſitzenden ſchon bemerkt, daß ich einige der Erlaſſe geſehen habe, welche mit der jetzigen Disziplinar-Unterſuchung im Zuſammenhange ſtehen, aber keinen ſonſt von jenen Erlaſſen, welche er während ſeines aktiven Verhältniſſes erhalten hat.

Vorſitzender: Können Sie das beſchwören?

Zeuge Lewis: Ja.

Vorſitzender: Welcher Religion?

Zeuge Lewis: Katholiſch.

(Der Zeuge leiſtet den Eid.)

Vertheidiger Dockhorn: Ich möchte mir erlauben, noch einen Antrag zu ſtellen. Ueber daſſelbe Thema, über welches der Herr Profeſſor vernommen iſt, würde auch noch ein anderer Zeuge Auskunft geben können. Der Herr Angeklagte hat noch einen zweiten Rechtsverſtändigen darüber konſultirt, ob er einen Civilanſpruch geltend machen könnte, oder ob dieſer durch das Auswärtige Amt zu erledigen ſei. Dieſer zweite Rechtsverſtändige hat ihm reſpondirt, daß der Civilrichter darüber zu entſcheiden habe, ob der Anſpruch des Angeklagten begründet ſei oder nicht. Der zweite Rechtsverſtändige hat weiter eine Diffamationsklage angeſtrengt; dieſe iſt in erſter und zweiter Inſtanz per decretum zurückgewieſen, in der zweiten Inſtanz lediglich mit der Angabe des Grundes, daß ein Berühmen des Auswärtigen Amtes nicht angenommen werden könne. Im Uebrigen hat das Gericht zweiter Inſtanz, das Kammergericht, die Diffamationsklage für zuläſſig erachtet. Jetzt ſchwebt die Sache beim Obertribunal. Der Zeuge darüber iſt der Herr Rechtsanwalt Munckel. Ich nenne ihn als Zeugen, aber nur unter dem Vorbehalt, daß der Gerichtshof es nicht für erforderlich halten ſollte, daß der Zeuge dann ſein Amt als Vertheidiger

Digitized by Google

niederlege. Wir können seine Mitwirkung nicht entbehren, und ohne dieselbe würde die Verhandlung nicht fortgesetzt werden können. Wir wünschen aber auf jeden Fall nicht eine Vertagung herbeigeführt zu sehen, und würden lieber auf seine Zeugenschaft als auf seine Vertheidigung verzichten.

Staatsanwalt: Wir haben ja einen Zeugen gehört, ich glaube nicht, daß es nothwendig ist, noch zwei oder drei andere Rechtsgelehrte zu hören.

Vorsitzender: Das Kollegium erachtet diesen Punkt bereits für festgestellt durch die Vernehmung des Herrn Professor Lewis.

Staatsanwalt: Beim zweiten Anklagepunkt möchte ich mir eine Frage erlauben. Es ist gestern vom Angeklagten ein Umstand zur Sprache gebracht, der mir ganz unbekannt war, nämlich daß die jetzt von ihm zurückgegebenen Konfliktsakten zum größten Theil glossirt seien, und es wird von der Vertheidigung aus dem Umstande, daß der Angeklagte beim Empfange derartige Worte, wie »Na nu« u. s. w., an den Rand geschrieben habe, herzuleiten gesucht, daß er nach seinem damaligen Bewußtsein sich für befugt gehalten, sie als Privatschriften anzusehen. Ich habe mir darauf gestern diese Glossen angesehen und habe gefunden, daß doch nur einzelne Schriftstücke glossirt sind. Es ist also zu konstatiren, daß die Erlasse Nr. 281, 102, 104, 291 und 74 nicht glossirt sind. Nun meine ich, wenn man sagt, die glossirten sprächen für den Angeklagten, so würde man auch sagen, daß die nicht glossirten Schriftstücke gegen den Angeklagten sprächen. Nr. 90 hat nur eine ganz kurze Glosse, da heißt es: »Ich fordere Sie zur amtlichen Erklärung auf.« Die Glosse sagt: »Was heißt amtlich?«

Vorsitzender: Vielleicht würde es die Sache abkürzen, wenn Sie das einräumen möchten.

Vertheidiger Dockhorn: Wir räumen das ein, erklären das aber für unerheblich mit dem einfachen Satze, daß Glossen ja nicht nothwendig auf Privatschriftstücke gesetzt werden müssen. Wir haben viele Privatschriftstücke ohne Glossen.

Staatsanwalt: Ich habe den Punkt hier nicht zur Sprache gebracht, sondern der Angeklagte hat darauf Gewicht gelegt.

Vorsitzender: Es ist also anerkannt, daß diese fünf nicht glossirt sind. — Jetzt würden wir zur Verlesung der Aktenstücke zum Passus III.

Digitized by Google

kommen, nachdem ich erſt noch eine kurze Frage an Sie, Herr Graf, gerichtet habe. Am 4. Oktober überreichten Sie in Naſſenheide, ehe zur Verhaftung geſchritten wurde, dem Richter unter den hier als fehlend aufgeführt ſtehenden Erlaſſen auch Nr. 29, betreffend die Diöceſangrenzen in Elſaß-Lothringen. Ich wollte Sie fragen, wo hat ſich dieſer Erlaß gefunden? Er iſt von Ihnen ſofort überreicht. Es iſt Nr. 29 vom 1. April 1874.

Angeklagter: Ah, ein Bericht.

Vorſitzender: Jawohl.

Angeklagter: Er iſt wahrſcheinlich aus Verſehen unter meine Gutspapiere gekommen.

Vorſitzender: Ich konſtatire, daß es ein Gutsformular von Naſſenheide iſt, an den Verwaltungs-Direktor Herrn Zander in Naſſenheide. Es iſt gedruckt, und wahrſcheinlich verwendet worden.

Angeklagter: Ja, und ſo in meine Gutsakten gekommen.

Vorſitzender: Schön, das wollte ich nur feſtſtellen. Jetzt kommt der Erlaß Nr. 17 vom 24. Januar 1872, auch die Adreſſe und die Unterſchrift bitte ich zu bemerken.

(Es werden die sub III. der Anklage — S. 31/32 — aufgeführten 11 Erlaſſe und 12 Berichte in der Reihenfolge verleſen, in welcher ſie **Anh.** S. LVII bis CXII unter den № 25 bis 47 abgedruckt ſind. Nach Verleſung der Erlaſſe Nr. 17, 18, 34, 91 und 99, ſowie des Berichts Nr. 70, ſämmtlich aus dem Jahre 1872, konſtatirt der Vorſitzende, daß dieſe Schriftſtücke am 10. November 1874 durch den Vertheidiger Munckel dem Gericht übergeben worden ſeien.)

Vorſitzender: Wird die Uebereinſtimmung der verleſenen Schriftſtücke mit den Originalen anerkannt?

Angeklagter: Ja.

Vorſitzender: Bevor ich eine Pauſe eintreten laſſe, möchte ich noch den Punkt feſtſtellen, welche von den Herren Zeugen noch vernommen werden müſſen. Faſt möchte es mir ſcheinen, als ob die Herren Botſchaftsbeamten, außer dem Herrn Grafen von Wesdehlen, entbehrlich ſeien, da auf ihr Zeugniß nicht mehr zurückzukommen ſein wird.

(Staatsanwalt und Vertheidiger verzichten auf ihre fernere Vernehmung.)

Digitized by Google

Vorſitzender: Alſo es ſind die Herren von Scheven, Höhne, Gasperini und Hammerdörfer entlaſſen, und ich glaube auch, daß die Journale entbehrlich ſein werden, da das, was feſtzuſtellen war, feſtgeſtellt iſt, ſo daß der Herr von Scheven ſie wieder in Empfang nehmen kann.

(Staatsanwalt und Vertheidiger erklären ſich damit einverſtanden.)

(Es tritt eine Pauſe bis ¼4 Uhr ein.)

Digitized by Google

Nachmittags-Sitzung

vom Freitag den 11. Dezember.

Um 3¾ Uhr wird die Sitzung wieder eröffnet.

Vorsitzender: Herr Graf von Arnim, ich habe jetzt ein paar Fragen an Sie zu richten. Sie betreffen die Artikel, deren Autorschaft und respektive Publikation eben Ihnen zur Last gelegt wird. Da ist der erste Artikel im Echo du parlement; er erschien im September 1872 — ich werde ihn gleich verlesen — Blatt 274 Volumen I. der Akten, in deutscher Uebersetzung. Er lautet dahin:

(Wird verlesen, s. **Anh.** № 48 S. cxiii.)

Wie stehen Sie, Herr Graf, zu diesem Artikel? Die Veröffentlichung ist durch einen gewissen Beckmann veranlaßt worden.

Angeklagter: Jawohl, ich habe dieses Entrefilet in die Presse glissiren lassen, und Herr Beckmann hat dies allerdings in meinem Auftrage gethan, aber falsch. Ich hatte ihn instruirt, er solle verbreiten: ich würde meine Entlassung geben, und er hat es als fait accompli gegeben.

Vorsitzender: Das wäre also die Veränderung, die Beckmann eigenmächtig vorgenommen hat?

Angeklagter: Eigenmächtig oder aus Mißverständniß. Er hat den Auftrag ganz falsch ausgeführt. Er sollte es natürlich mit einer gewissen Geschicklichkeit machen. Das hat er aber nicht gethan, sondern ist nach Brüssel hingefahren und hat dort in der Redaktion des Echo du parlement viel Aufsehen und Lärm erregt, was er nicht sollte.

Ich verstehe überhaupt nicht, wie mir dies zur Last gelegt werden kann, und noch weniger die Art, wie das Auswärtige Amt die Angelegenheit aufgefaßt hat.

Digitized by Google

Die Sache ist folgende, ich muß mir erlauben, sie genau zu erzählen.

Vorsitzender: Bitte recht schön.

Angeklagter: Ich befand mich auf Urlaub in Nassenheide Ende September und hatte allerdings die Absicht, meine Entlassung zu geben aus den Gründen, die in dem angezogenen Artikel angegeben sind, weil der Aufenthalt in Paris wirklich so unangenehm war, daß ich, nachdem die großen Aufgaben gelöst waren, die mir gestellt waren, eigentlich keine Lust mehr hatte, dort zu bleiben. Also insofern enthielt das, was gesagt werden sollte, gar keine Unwahrheit.

Was nun den Schlußsatz betrifft, so hat es jeder Mensch wohl verstanden, daß es nichts ist als ein avis au lecteur. Auch in Paris und in der ganzen Welt habe ich Niemanden gefunden, der das ernsthaft genommen hätte. Das ist aber nicht Alles. Da mein Urlaub noch ungefähr 4 Wochen lief, so hatte ich, als dies geschehen war — es ist von Nassenheide aus geschehen, oder, um noch geographisch genauer zu sein, von Pasewalk aus — die Absicht, erst nach 4 Wochen nach Paris zurückzugehen. Ich erhielt aber unmittelbar, nachdem ich dies veranlaßt hatte, eine Nachricht vom Grafen Wesdehlen, der damals das Unglück hatte, seine Mutter zu verlieren, und der mich bat — er wird es selbst bestätigen können — möglichst bald nach Paris zurückzukehren, damit er abreisen könne. Ich kam diesem Wunsche des Grafen Wesdehlen sofort nach und eilte nach Paris.

Als ich hier ankam, war die Nachricht hierher gekommen durch ein hiesiges Telegraphenbüreau, ich weiß nicht welches. Hier verläßt mich mein Gedächtniß; ich weiß nicht, ob ich auf dem Auswärtigen Amte gewesen bin, oder nicht, ich glaube aber, ich bin dagewesen. Thatsache ist, daß das Auswärtige Amt mich offiziell aufgefordert hat, mich darüber zu erklären, ob ich wünschte, daß diese Nachricht auch in deutschen Blättern veröffentlicht würde. Sie verstehen doch?

Vorsitzender: Jawohl.

Angeklagter: Wenn man mir also zum Vorwurf machen will, die französische Nation durch eine unwahre Nachricht oder durch — ich kann keinen anderen Ausdruck finden — einen Zeitungspuff beunruhigt zu haben, so war Niemand mehr als das Auswärtige Amt in der Lage, zu beurtheilen, daß es nichts Anderes war als das, und da man

Digitized by Google

mich fragte, ob ich wünschte, daß es hier auch veröffentlicht würde, machte das Auswärtige Amt sich zum Mitschuldigen. Also ich bin gefragt worden. Ob schriftlich oder mündlich, weiß ich in diesem Augenblicke nicht, ich berufe mich aber als Zeugen auf den damaligen Staatssekretär Wirklichen Geheimen Rath von Thile. Ich habe ihn noch vor wenigen Tagen gesehen, er erinnert sich dieser Vorgänge noch sehr deutlich.

So hängt die Sache zusammen. Darauf bin ich in großer Eile nach Paris gereist. In Paris bekam ich einen Brief von dem heute schon genannten Herrn von Holstein, der damals als Privatsekretär beim Fürsten Bismarck in Varzin fungirte. Mein Vertheidiger, Herr Dockhorn, hat einen Auszug aus dem Briefe, aber es ist kaum nöthig, daß er verlesen werde. In diesem Briefe schrieb mir Herr von Holstein: Es sind hier eingegangen zwei Telegramme aus Brüssel — in Varzin nämlich, und des Inhalts, den der Herr Präsident eben die Güte hatte, vorzulesen —, der Kanzler hat Sie fragen lassen, ob Sie wünschen, daß dieselbe Nachricht durch deutsche Blätter verbreitet werde. Er selbst hat nichts dagegen (der Kanzler nämlich). Er äußerte bei dieser Gelegenheit, daß es Fälle giebt, wo anscheinend civilisirte Nationen behandelt werden müssen wie Wilde. Man schicke ihnen dann nicht einen Botschafter, sondern eine Art Superkargo. Haben Sie das verstanden?

Vorsitzender: Jawohl.

Angeklagter: Also bis hierher ist das Auswärtige Amt mein Mitschuldiger und Mitwisser dieser großen Missethat, und ich muß gestehen, ich bin niemals mehr erstaunt gewesen, als bei der Nachricht, daß man hieraus Kapital gegen mich schlagen wolle.

Vorsitzender: Es sind auch 3 Telegramme auf Antrag der Vertheidigung beigebracht, die an geeigneter Stelle werden verlesen werden.

Angeklagter: Uebrigens will ich noch hinzufügen, daß derselbe Herr von Holstein mir schrieb: Dieses Telegramm ist gezeichnet Albert — vermuthlich Beckmann, also derselbe Beckmann, der mir als Preßagent beigegeben war.

Vorsitzender: Dieses Telegramm haben wir allerdings nicht, wir haben dagegen ein Telegramm von Herrn von Holstein, das gerichtet ist an Herrn Wirklichen Geheimen Rath von Thile.

Digitized by Google

Es lautet:*)

Varzin, 25. September 1872.

Auftrag des Reichskanzlers: Nachrichten, wie die der belgiſchen Blätter, wegen Graf von Arnim ſind ironiſch und nicht ernſt zu behandeln, außer wenn der Botſchafter es anders wünſcht.

Zweitens, ein Telegramm vom 26. September an Graf Arnim in Paris:

Nach Beſtimmung des Reichskanzlers iſt gegen die Verbreitung von Nachrichten wie die der belgiſchen Blätter wegen Ew. Excellenz nichts einzuwenden, doch ſind dieſelben ironiſch und nicht ernſt zu behandeln, außer wenn Ew. Excellenz es anders wünſchen; bitte hierüber um Aeußerung.

(gez.) Thile.

Das dritte Telegramm von Ihnen ſelbſt.

Paris, 26. September.

Der Botſchafter an das Auswärtige Amt.

Antwort auf Telegramm Nr. 64 (das iſt die Nummer des vorangehenden Telegramms). Ich bin von dem verfehlten Tone, in dem die National-Zeitung die Nachricht der belgiſchen Blätter kommentirt hat, unangenehm überraſcht geweſen und habe bereits dafür geſorgt, daß der ironiſche Ton angeſchlagen wird

(gez.) Arnim.

Angeklagter: Dieſes Telegramm iſt auch deswegen von Wichtigkeit, weil es den Schlüſſel giebt zu dem Bericht, den ich nachher gemacht habe, und von dem jetzt behauptet wird, daß ich das Auswärtige Amt darin falſch berichtet habe. Da iſt der ironiſche Ton angeſchlagen, und ich bin ſehr verwundert, wenn dieſer Bericht von dem Empfänger falſch verſtanden wäre.

Vorſitzender: Wir kommen jetzt eben dazu; der Bericht trägt keine Nummer und iſt datirt: Paris, 1. Oktober 1872. Kaiſerlich deutſche Botſchaft in Frankreich. Ich werde den ganzen Bericht nicht vorleſen, ſondern nur den hieher gehörenden Theil. Der Anfang lautet:

(**Anh. № 50** S. cxv wird verleſen bis zu den Worten: »wie dumm ſie ſich benahmen.«)

---

*) Die hier verleſenen 3 Telegramme ſind abgedruckt im **Anh. № 49** S. cxiii sq.

Digitized by Google

Angeklagter: Ich bedaure, daß hier in einer Weise von der französischen Nation gesprochen ist, die ich heute nicht mehr unterschreibe.

Vorsitzender: Der Bericht ist hier richtig wiedergegeben, es ist ihr eigener Bericht.

Angeklagter: Ich muß mein Bedauern wiederholen.

Vorsitzender: Es ist Ihr Originalbericht, wenn Sie sich selbst überzeugen wollen.

Angeklagter: Jawohl, das gebe ich zu. Ich möchte empfehlen, den ganzen Bericht zu verlesen.

Vorsitzender: Ich bitte nun, weiter zu lesen.

(**Anh.** № 50 S. cxv sqq. wird bis zum Schluß verlesen.)

Vorsitzender: Nicht wahr, das ist richtig?

Angeklagter: Jawohl. Ich darf wohl bemerken, daß aus diesem Bericht hervorgeht, daß man in Berlin benachrichtigt war über das, was dies zu bedeuten habe. Ich habe in diesem Bericht ausdrücklich gesagt: es ist Akt genommen worden von der Ungebührlichkeit der Franzosen.

Vorsitzender: Wie kommt nun aber Herr von Kahlden in die Angelegenheit hinein?

Angeklagter: Das will ich mit Erlaubniß des Herrn Vorsitzenden erklären. Als ich nach Paris zurückgekehrt war, fand ich, daß Herr Beckmann das kleine Manöver sehr übertrieben habe; ich forderte ihn deshalb auf, der Sache die Spitze wieder abzubrechen, und sagte ihm, daß ein Mittel ausfindig gemacht werden müsse, um es wieder gut zu machen. Er kam darauf, daß Herr von Kahlden, ein in Berlin und Paris sehr bekannter Mann, die Sache veranlaßt hätte. Aus dem Grunde ist ein solches Entrefilet im Journal de Paris erschienen, hat aber keinen Eindruck gemacht.

Vorsitzender: Also ist Herr von Kahlden vorgeschoben worden?

Angeklagter: Nein, das ist nicht gemacht worden, er ist nicht genannt, sondern nur als ein Mann bezeichnet worden, der bei Mustapha Vascha eine sehr bedeutende Rolle spielt.

Vorsitzender: Ich würde Sie nun ersuchen, sich darüber auszulassen, warum Sie dem Auswärtigen Amte gegenüber sich gerade dieses Namens bedient haben.

Digitized by Google

Angeklagter: Weil ich Beckmann damit beauftragt hatte, ihn zu nennen; es war aber nicht geschehen und ich hatte das Journal nicht gelesen; es war also ein Irrthum.

Vorsitzender: Ich meine, durch diese Vorschiebung des Namens Kahlden mußte ja das Auswärtige Amt in Irrthum versetzt werden.

Angeklagter: Das war gar nicht meine Absicht. Es war der Artikel in dem Journal so geschrieben, daß Niemand den Sinn verkennen konnte, nur der Name war nicht dabei.

Staatsanwalt: Ich muß über diesen Punkt einzelne Bemerkungen machen. Der Angeklagte sucht die Sache so darzustellen, als wenn der Fürst Reichskanzler die Maßregel gebilligt hätte, und leitet das aus der Depesche her, die ihm vom Auswärtigen Amt im Auftrage des Reichskanzlers geschickt wurde. Die Sache liegt so: Fürst Bismarck befand sich einem fait accompli gegenüber: belgische Blätter hatten die Nachricht gebracht.

Vorsitzender: Am 21. September.

Staatsanwalt: Es war nicht zu vermeiden, daß dieselbe auch in deutsche Blätter überging, und deswegen ließ er durch Herrn von Holstein an das Auswärtige Amt in Berlin telegraphiren, die Nachricht sei zuzulassen, wenn der Botschafter es wolle, jedoch ironisch zu behandeln; demgemäß ist auch der Angeklagte damals von hier aus telegraphisch von den Intentionen des Reichskanzlers in Kenntniß gesetzt worden. — Daß nun auch von Seiten des Angeklagten über diesen Fall ironisch berichtet werden sollte, ist jedenfalls nicht angeordnet worden. Der Bericht, wie er erstattet worden ist, daß ein Herr von Kahlden die Publikation bewirkt habe, ist amtlich, und ich habe ein Schreiben des Auswärtigen Amtes, daß man diesen Bericht so verstanden habe, wie er wörtlich lautet. Ich weiß also nicht, wie der Angeklagte in der Lage ist, den ihm gemachten Vorwurf, daß er einen unrichtigen amtlichen Bericht erstattet habe, zu widerlegen; darauf legt die Anklage Gewicht. Ich muß aber den Wortlaut des Schreibens zu verlesen bitten, denn er ist von Wichtigkeit für die Anklage.

Vorsitzender: Das kommt nachher zur Verlesung.

Staatsanwalt: Einen Punkt will ich noch berühren. Der Angeklagte hat gesagt, er habe nicht beabsichtigt, daß in dieser Weise die Verbreitung erfolgen solle. Ich meine, wenn er überhaupt

Digitized by Google

etwas durch die Presse verbreiten will, so ist es egal, durch welches Journal dies geschieht.

Vorsitzender: Ich möchte die Zeit nicht mit Verlesung von Briefen verbringen, sondern zur Vernehmung der Zeugen schreiten. Der Herr Reichstags-Abgeordnete Dr. Braun hat mich ersucht, ihn recht bald abzufertigen.

Vertheidiger Dockhorn: Ich wollte mir die Bemerkung erlauben, daß nach meiner Auffassung gegenwärtig die Beweisaufnahme stattfindet. Ich bin nun der Meinung, daß, wenn der Herr Staatsanwalt seine Deduktionen an das knüpft, was hier festgestellt wird, ich in die Lage versetzt werden müßte, es auch meinerseits zu thun. Indessen, ich glaube, daß die Deduktionen sich von selbst widerlegen.

Nur Eines möchte ich thatsächlich richtig stellen. Der Herr Staatsanwalt behauptet implicite, der Angeklagte habe die Behauptung aufgestellt, der Herr von Kahlden sei der Verfasser des Artikels im Echo du parlement, und damit habe er das Auswärtige Amt getäuscht. Ich mache darauf aufmerksam, daß davon gar nicht die Rede ist und daß in dem Artikel kein Wort davon steht, sondern es heißt darin u. A. nur: ein hiesiges Blatt macht jetzt einen hiesigen Edelmann, Herrn von Kahlden, dafür verantwortlich, und das ist eine Thatsache, der Wahrheit entsprechend. In dem Pariser Journal war in der That Herr von Kahlden dafür verantwortlich gemacht. Da man in Berlin wußte, was es mit diesem Artikel für einen Zusammenhang hatte, so konnte kein Mensch darauf kommen, daß diese Erklärung, Herr von Kahlden habe diesen Artikel veranlaßt und an das Journal de Paris geschickt, die des Angeklagten sein sollte. Das bitte ich zu konstatiren, und ich wollte nur sagen, daß in der That in der Einleitung, auf die ein hiesiges Blatt .....

Vorsitzender: Ja gewiß, ich wollte nur einmal fragen, das war der Punkt, auf den ich kommen wollte: Konnte das Auswärtige Amt diese Verschiebung — so will ich es einmal nennen — verstehen? Darüber bitte ich, sich auszusprechen. War es soweit informirt, daß, wenn das Auswärtige Amt den Eingang Ihres Berichtes las, es wußte, daß Sie sich stillschweigend zum Verfasser bekannten, in dieser indirekten Weise?

Angeklagter: Ich bin der Meinung, daß das Auswärtige Amt es nicht mißverstehen konnte. Wenn Herr von Bülow es nicht ver-

Digitized

ſtanden hat, ſo iſt das eine andere Sache; es iſt möglich, daß Andere es auch nicht verſtanden haben. Es geht aber doch aus dem Bericht, der eben verleſen iſt, hervor.

Vorſitzender: Nun wollen wir zu einem andern Artikel übergehen — ich will zum Zeugenverhör eilen —; es handelt ſich um einen Artikel, der in der Kölniſchen Zeitung erſchienen iſt. Es iſt ein Manuſkript vom 27. Mai 1872 in Ihrer Wohnung gefunden, mit dem Vermerk: Kölniſche Zeitung. Dieſer Artikel iſt am 29. Mai in der Kölniſchen Zeitung veröffentlicht worden, betreffend die Evakuationsfrage. Ich möchte Ihnen dies Manuſkript vorlegen, Sie anerkennen daſſelbe?

Angeklagter: Ich bezweifle es nicht.

Vorſitzender: Es iſt von untergeordneter Bedeutung, und ich glaube, wir können uns wohl die Vorleſung erſparen. Dieſer Artikel iſt durch Sie veröffentlicht worden?

Angeklagter: Ich habe Herrn von Holſtein den Artikel diktirt, und er iſt dann in der Kölniſchen Zeitung erſchienen. Ich war dazu vollkommen berechtigt, denn ich war angewieſen, die Preſſe zu beeinfluſſen. Ob ich das ſelbſt oder durch einen Preßagenten that, iſt einerlei.

Vorſitzender: Dieſer Artikel dürfte durch dieſe Erklärung für erledigt zu erachten ſein.

Dann handelt es ſich um einen Artikel in der »Preſſe«, die diplomatiſchen Enthüllungen betreffend. Wie ſtehen Sie zu dieſem Artikel?

Angeklagter: Ich glaube, daß dieſe Frage nicht zum Prozeſſe gehört, indeſſen würde ich gar kein Bedenken tragen, mich darüber auszuſprechen, wenn das mein Geheimniß allein beträfe. Es ſind aber mehrere Perſonen dabei betheiligt, und ich würde mir die Erlaubniß erbitten, meine Erklärung darüber zu verweigern.

Vorſitzender: Es handelt ſich eben um die Autorſchaft oder vielmehr um die Veröffentlichung dieſes Artikels.

Angeklagter: Ich muß nochmals darauf ſagen, daß ich perſönlich kein Intereſſe habe, eine Erklärung darüber zu verweigern, ich thue es nur aus Rückſicht auf andere dabei betheiligte Perſonen.

Vorſitzender: Erörtert muß die Frage werden, ſie liegt ja der Anklage zu Grunde. Dann iſt in der Augsburger Allgemeinen Zeitung

Digitized by Google

ein Brief an den Stiftsprobſt von Döllinger, da haben Sie ſich ſchon ausgelaſſen, daß er von Herrn von Döllinger mit Ihrer Genehmigung veröffentlicht wurde.

Angeklagter: Ich weiß nicht, ob es mir geſtattet iſt, die Frage zu ſtellen, ob dieſe Privatſache in den Prozeß gehört.

Vorſitzender: Jawohl, ſie iſt in die Anklage aufgenommen und muß deshalb erörtert werden.

Angeklagter: Ich habe Herrn von Döllinger ermächtigt, den Brief zu veröffentlichen.

Vorſitzender: Dann iſt noch ein Brief in der Spenerſchen Zeitung in der Nr. 201.

Angeklagter: Ja, der iſt auch von mir.

Vorſitzender: Das iſt ein Brief vom 1. Mai 1874.

Angeklagter: Jawohl.

Vorſitzender: Alſo einer Beweisaufnahme würde es dann nicht mehr bedürfen. Die Verleſung eben dieſer Korreſpondenz über dieſe Publikationen bleibt, wie geſagt, vorbehalten. Es würden nur noch zu vernehmen ſein Herr von Bülow und Dr. Landsberg.

Staatsanwalt: Ich wünſchte vom Angeklagten beſtimmt zu hören, ob er die frühere ſchriftliche Erklärung, die er dem Auswärtigen Amte gemacht, aufrecht erhält: daß er für die in der »Preſſe« gemachten Enthüllungen »unter keinem Geſichtspunkte« verantwortlich gemacht werden könne.

Vertheidiger Dockhorn: Ich möchte den Antrag ſtellen, dieſes Promemoria in der Preſſe und die Artikel ſelbſt zur Verleſung zu bringen.

Staatsanwalt: Ich wünſche eine beſtimmte Erklärung vom Angeklagten darüber, ob er die früher abgegebenen ſchriftlichen Erklärungen, welche im Original vorliegen, aufrecht erhält oder nicht.

Angeklagter: Was ich geſchrieben habe, dabei bleibt es natürlich. Ich weiß ſehr genau, daß ich damals die Auskunft verweigert habe, und was ich geſagt habe; es iſt die Antwort auf ein Schreiben des Herrn von Bülow, welches ich in jeder Beziehung für ungerechtfertigt hielt.

Vorſitzender: Die Erklärung darüber ſcheint mir ihren Platz ſpäter zu haben, wenn die Literatur...

Digitized by Google

Staatsanwalt: Es wird doch von Interesse sein, jetzt eine bestimmte Erklärung des Angeklagten zu erhalten.

Angeklagter: Ich werde verfahren, wie der Herr Präsident angeordnet hat, und werde meine Erklärung aufschieben.

Staatsanwalt: Dann muß ich bitten, daß der Hohe Gerichtshof Beschluß darüber faßt; denn es scheint mir doch bedenklich, dem Angeklagten Gelegenheit zu geben, die Beweisaufnahme zu hören, und dann erst eine bestimmte Erklärung zu verlangen. Das geschieht sonst nicht.

Vertheidiger Dockhorn: Ich meine, man kann doch den Angeklagten nicht zwingen, zu irgend einer Zeit irgend etwas zu erklären; der Herr Angeklagte wird seine Erklärung so lange aufschieben, als er es für nothwendig hält.

Staatsanwalt: Es genügt mir auch vollständig, wenn diese Erklärung erfolgt.

Vorsitzender: Wenn ich recht verstanden habe, so wünschen Sie dem Herrn Angeklagten die Frage vorgelegt zu sehen, ob er bei seiner in der Korrespondenz mit dem Auswärtigen Amt abgegebenen Erklärung beharrt.

Staatsanwalt: Ich wünsche eine Erkärung, es kommt mir dabei auf den Wortlaut an.

Vorsitzender: Das Kollegium beschließt, diese Frage bis nach Verlesung des betreffenden Artikels aufzusparen.

Es würden nun als Zeugen zu vernehmen sein die Herren Abgeordneter Dr. Braun, Dr. Zehlicke und Dr. Bossart.

Vertheidiger Dockhorn: Es ist uns bisher nicht bekannt geworden, worüber Herr Dr. Braun vernommen werden soll.

Vorsitzender: Die Vernehmung der bei der Herausgabe und Redaktion der inzwischen eingegangenen Spenerschen Zeitung betheiligt gewesenen Herren ist in Antrag gebracht, um zu konstatiren, ob der Graf Arnim direkt oder indirekt ihnen auch Enthüllungen, wie die in der »Presse« erschienenen, in Aussicht gestellt hat.

Staatsanwalt: Die Anklage legt darauf Gewicht, weil diese Vernehmung ergeben soll, ob eine Mittheilung der Wiener »Presse«, dahin, daß durch Vermittelung eines Anderen diese Enthüllungen in die Welt gekommen seien, richtig ist.

Vertheidiger Dockhorn: Ich möchte mir zur thatsächlichen Richtig-

Digitized by Google

ſtellung die Bemerkung erlauben, daß, wenn der Begriff »Enthüllungen« hier eingeführt wird und den Zeugen dieſerhalb Fragen vorgelegt werden ſollen, es zunächſt darauf ankommen wird, den Sinn dieſes Wortes klarzuſtellen, man könnte ſonſt glauben, es hätte der Herr Angeklagte irgend welchen Zeitungen amtliche Schriftſtücke angeboten. Ich behaupte aber, daß die »Preſſe« kein amtliches Schriftſtück veröffentlicht hat, denn das »Promemoria« iſt kein ſolches. Es würde alſo in dieſer Hinſicht die Verleſung von Erheblichkeit ſein.

Vorſitzender: Es werden die Zeugen nur über die Thatſachen vernommen werden.

Alſo zunächſt möge der Abgeordnete Braun eintreten, da er im Reichstage unentbehrlich iſt.

(Der Zeuge Dr. Braun tritt ein.)

Vorſitzender: Sie ſind bereits mit der Sache vertraut; es handelt ſich um denſelben Punkt, über den Sie bereits vernommen ſind. Es ſollen im April beziehungsweiſe Anfangs Mai d. J. irgend welche Anerbietungen für das Blatt, zu deſſen Redaktion Sie damals auch gehörten ...

Zeuge Dr. Braun: Nein, ich war Herausgeber, Dr. Zehlicke war Redakteur.

Vorſitzender: Es ſollen Ihnen Anerbietungen gemacht worden ſein, unter der Andeutung, als rührten ſie vom Grafen Arnim her.

Zeuge Dr. Braun: Was ich von der Sache weiß, iſt einfach Folgendes: Anfangs April kamen von einem der Wiener Korreſpondenten des Blattes, deſſen Herausgeber ich war — wie der Mann heißt, weiß ich nicht, ich habe jetzt erſt gehört, daß der Name Rüdy genannt wird, ich kann aber den Namen mit Beſtimmtheit nicht behaupten, denn wir hatten der Wiener Korreſpondenten ſehr viele, meines Erachtens zu viele —, kam ein Pack Papiere, die im Weſentlichen identiſch waren mit den Enthüllungen, die damals in einem Wiener Blatte, wenn ich nicht irre, in der alten »Preſſe«, ſtanden. Sie kamen aber entweder an demſelben Tage, an dem dieſes Blatt hier eintraf, oder gar noch ſpäter hier an, waren alſo journaliſtiſch nicht mehr verwerthbar. Die näheren Details darüber kenne ich nicht. Sollten darüber weitere Aufklärungen erforderlich ſein, ſo bemerke ich, daß die am beſten geben kann Herr Dr. Schiff, der damals mit in der Redak-

Digitized by Google

tion der Zeitung saß und unmittelbar von Wien kam. Ich habe den Namen dieses Herrn auch dem Herrn Untersuchungsrichter genannt, der hat aber keine Notiz davon genommen. Ich fand auch keinen Beruf, darauf zu bestehen, daß derselbe dem Protokoll einverleibt werde.

Dann hat mir der Untersuchungsrichter weiter vorgehalten, daß Herr Zehlicke behauptet habe, derselbe Korrespondent — wir wollen einmal annehmen, daß er Rüdy geheißen habe — habe Ende August noch einmal Offerten gemacht, wie es hieß, Arnim'sche Enthüllungen mitzutheilen.

In Betreff dieses Punktes, der mir aus der Aussage des Herrn Dr. Zehlicke vorgehalten worden ist, kann ich das Gesagte weder bestätigen, noch ihm widersprechen. Ich kann nur sagen, ich weiß nichts davon. Herr Zehlicke hat mir nichts davon mitgetheilt. Herr Zehlicke hat mir keine darüber sprechende Urkunden oder Papiere gezeigt; ich erinnere mich nur dunkel, daß er mir Ende April gesagt hat, jetzt sei er der Sache auf den Sprüngen, das Ganze sei eine Konspiration zwischen dem Grafen Andrassy und dem Grafen Arnim, die den Zweck habe, den Grafen Arnim zum deutschen Botschafter in Wien zu machen. Ich habe dem nicht den geringsten Werth beigelegt, ich habe gedacht und gesagt, daß ich den Grafen Andrassy nicht für so dumm halte, daß er solche Manöver unternehme, denn das könnte unmöglich Erfolg haben.

Das ist der zweite Punkt, über den ich vom Untersuchungsrichter befragt bin.

Dann hat der Untersuchungsrichter mich noch über einen dritten Punkt befragt. Er bemerkte mir, daß Dr. Zehlicke behaupte, daß ich Anfangs Mai vom Grafen Arnim direkt oder indirekt die Offerte von Aktenstücken erhalten habe. — Dem muß ich nun aufs allerentschiedenste widersprechen.

Der Vorgang ist einfach der: An einem der ersten Tage des Mai, wenn ich nicht irre, am 1., kam Herr Paul Lindau, der Herausgeber der »Gegenwart«, mit dem ich befreundet bin, zu mir und brachte mir eine offene Zuschrift des Grafen Arnim an die Zeitung, worin er sich vertheidigte gegen einige Bemerkungen, die in der Zeitung oder in anderen Zeitungen — das weiß ich nicht mehr — gegen ihn enthalten waren. Er bat mich, das zum Abdruck zu bringen. — Ich sagte ihm, ich sei der Meinung, daß man Jedem das Wort gönnen müsse zu

Digitized by Google

ſeiner Vertheidigung, folglich auch dem Grafen Arnim; indeſſen könne mit Aufnahme der Erklärung oder des Briefes irgend eine Verpflichtung, nun auch im Sinne des Briefes zu ſchreiben, nicht übernommen werden, ſondern die Zeitung werde vor wie nach ihren Gang gehen, möglicherweiſe auch Gegenbemerkungen gegen den Brief aufnehmen, wie das auch geſchehen iſt in derſelben oder in der folgenden Nummer, das weiß ich nicht mehr.

Darauf bemerkte mir Herr Lindau, daß das möglicherweiſe dem Grafen Arnim nicht konvenire, und daß ich darüber mit dem Grafen lieber perſönlich ſprechen möge. Ich ſagte ihm darauf: dazu habe ich nicht die geringſte Veranlaſſung, da ich den Grafen nicht kenne und überhaupt keine Luſt habe, in die Dinge mich näher einzulaſſen. Ich hielt mich indeſſen für verpflichtet, ihm zu bemerken, daß wahrſcheinlich ſolche weiteren Auslaſſungen Seitens der Zeitungen kommen würden; er möge alſo, wenn er mit dem Grafen darüber ſpreche, ihm ſagen, daß die Sache ſo liege, und daß, wenn er unter dieſen Umſtänden wünſche, daß ſeine Erklärung nicht abgedruckt werde, er mir das noch an dem nämlichen Tage zu wiſſen thun möge.

So ſind wir auseinander gegangen. Es iſt eine ſolche Benachrichtigung an mich nicht erfolgt, er hat mir auch keinerlei weitere Mittheilungen oder Offerten gemacht. Ich habe ebenſowenig den Grafen Arnim deshalb aufgeſucht oder er mich.

Alles Uebrige, was in der Beziehung mir als Ausſage des Herrn Zehlicke mitgetheilt worden iſt, iſt mir vollſtändig unbekannt. Ich muß übrigens bemerken, daß mir nicht die Ausſage des Herrn Zehlicke, ſowie ſie protokollirt worden iſt, mitgetheilt worden iſt, ſondern nur ein freies Referat über den Inhalt, von dem ich natürlich nicht wiſſen kann, ob und inwieweit es mit den protokollirten Ausſagen übereinſtimmt. Das ſind die Punkte, worüber ich vernommen worden bin.

Vorſitzender: Als Herr Lindau damals bei Ihnen war, iſt alſo nicht die Rede geweſen von weiteren Schriftſtücken, Schreiben, Promemorien oder derartigen Elaboraten vom Grafen Arnim?

Zeuge Dr. Braun: Nein.

Vorſitzender: Nun wollte ich Sie nur noch erſuchen, die Generalia zu beantworten. Sie heißen mit Vornamen Karl, ſind 52 Jahre, katholiſcher Religion, mit dem Grafen Arnim weder ver-

wandt noch verschwägert, ohne Interesse zur Sache? Verneinen auch die übrigen Generalfragen? (Zeuge stimmt zu.) Sie sind bereits vereidigt. Ihre heutige Aussage stimmt genau überein mit der früheren vor dem Untersuchungsrichter. Sie versichern die Richtigkeit auf den damals von Ihnen geleisteten Eid?

Zeuge Dr. Braun: Ja.

Vorsitzender: Ich muß Sie bitten, noch etwas zu verweilen, weil Ihre Aussage von der des Herrn Dr. Zehlicke abweicht.

Vertheidiger Dockhorn: Es würde an den Zeugen noch eine Frage zu richten sein. Der Zeuge ist in Karlsbad mit dem Angeklagten zusammen gewesen, von wo der Angeklagte jene Papiere zurückgeschickt hat. Es wird sehr nahe liegen, wenn inkriminirt wird, daß der Angeklagte die Papiere zu unlauteren Zwecken mitgenommen habe und daß sie in Zeitungen mitgetheilt werden sollten, — ich sage, es wird sehr nahe liegen, anzunehmen, daß er damals schon mit dem Zeugen hierüber Ideen ausgetauscht habe. Zeuge wird aber bekunden, daß in den Gesprächen in Karlsbad von dergleichen Mittheilungen nie die Rede gewesen ist.

Zeuge Dr. Braun: Ich war allerdings zu gleicher Zeit mit dem Grafen Arnim in Karlsbad, war mit demselben aber nicht bekannt, würde ihn auch nicht kennen gelernt haben, wenn nicht der Zufall es gefügt hätte, daß wir bei einem gemeinschaftlichen Bekannten zu Mittag gespeist und uns dort zum ersten Male gesehen hätten und einander vorgestellt wurden. Ich habe, glaube ich, den Grafen dann noch ein oder zwei Mal zufällig an dem Schloßbrunnen, den wir Beide zu trinken verurtheilt waren, gesprochen, aber es war dort niemals von Politik, geschweige denn von Depeschen oder etwas derart die Rede, denn bekanntlich verbietet das die Karlsbader Badedisziplin.

Staatsanwalt: Haben Verhandlungen geschwebt wegen Erwerbung der Spenerschen Zeitung?

Zeuge Dr. Braun: Verhandlungen gerade nicht, sondern es ist einmal bei Graf Arnim angefragt worden, ob er sie acquiriren wolle; er hat aber nicht die Initiative ergriffen und hat das Anerbieten abgelehnt, wenigstens zur Zeit.

Vorsitzender: Dann noch eine Frage: War dies der Brief, der Ihnen von Herrn Paul Lindau eingehändigt worden ist?

(Zeigt denselben dem Zeugen vor).

Digitized by Google

Zeuge Dr. Braun: Ja.

Vorsitzender: Der Brief ist veröffentlicht worden?

Zeuge Dr. Braun: In der Morgen-Nummer der Spenerschen Zeitung Nr. 201 vom Mai d. J.

Vorsitzender: Sie versichern auch die Richtigkeit dieses Nachtrages auf den von Ihnen geleisteten Eid?

Zeuge Dr. Braun: Ja.

Vorsitzender: Der Zeuge Dr. Zehlicke!

(Der Zeuge Dr. Zehlicke tritt vor.)

Sie heißen mit Vornamen Adolph? Sind 40 Jahre? Evangelisch? Auch nicht verwandt mit dem Angeklagten, ohne Interesse zur Sache? Und verneinen die sonstigen bereits vorgelegten Generalzeugenfragen? (Zeuge stimmt zu.) Wollen Sie sich einmal darüber äußern, was im April d. J., beziehungsweise Anfang Mai, geschehen ist und darauf hinzudeuten scheint, daß Sie irgend welche Schriftstücke oder sonstige Ausarbeitungen von Seiten des Herrn Grafen Arnim zugestellt erhalten sollten?

Zeuge Dr. Zehlicke: Ich war als verantwortlicher Redakteur der Spenerschen Zeitung verpflichtet, alle Briefe und alle Eingänge für die Spenersche Zeitung zu öffnen und zu beantworten. Anfangs April kam von Herrn Dr. Rüdy aus Wien resp. von der Redaktion der »Presse« ein Brief, in welchem eine genaue Kopie derjenigen Aktenstücke enthalten war, welche damals in der alten »Presse« veröffentlicht worden sind. Gleichzeitig war ein Brief dabei, in welchem wir auf die Bedeutung dieser Aktenstücke, welche ein Zerwürfniß zwischen dem Fürsten Bismarck und dem Grafen Arnim näher illustrirten, aufmerksam gemacht wurden, und uns angeboten wurde, Aktenstücke von ähnlicher Bedeutung und Inhalt auch ferner für unsere Zeitung uns zu übergeben. Diesen Brief übergab ich sofort dem Herrn Dr. Bossart, Mitredakteur der Spenerschen Zeitung, der ihn auch einsah und sich davon überzeugte, daß Kopien von Aktenstücken darin enthalten waren. Bereits waren aber gleichzeitig auch die in der alten »Presse« abgedruckten Originale eingelaufen. Herr Dr. Bossart forderte mich auf, ich möchte nachsehen, ob noch Anderes darin sei, ob vielleicht etwas Neues, Wichtiges noch für uns in der Zeitung zu veröffentlichen wäre.

Digitized by Google

Ich überzeugte mich, daß es buchstäblich genaue Kopien der Aktenstücke in der alten »Presse« waren.

Daraufhin legte ich dieselben fort, und wir sprachen dann längere Zeit darüber, ob wir überhaupt diese Aktenstücke veröffentlichen sollten in der Spenerschen Zeitung. Wir kamen zu der Entscheidung, es sei augenblicklich nicht im Interesse der Zeitung, die Veröffentlichung sofort vorzunehmen. Wir wollten vielmehr abwarten, was man sonst noch über diese Aktenstücke hören würde. So wurde denn nur eine kurze Notiz in die Spenersche Zeitung aufgenommen.

Erst mehrere Tage darauf, als diese Aktenstücke bereits in mehreren Berliner Zeitungen gestanden hatten, wurden sie auch in der Spenerschen abgedruckt.

Was weiter den Brief von Dr. Rüdy betrifft, worin er uns weitere Aktenstücke anbot, so legte ich ihn zunächst in meinen Sekretär und übergab ihn dann Herrn Dr. van Muyden, der als Sekretär bei der Redaktion fungirte. Wir hatten den Entschluß gefaßt, es könnten allerdings noch solche Aktenstücke bezogen werden, man könne sehen, ob sie interessant seien, man wolle ihm ein Honorar anbieten.

Ungefähr Mitte April lief ein Brief von Rüdy ein, folgendermaßen lautend — es ist hier das Original:

Wien, den 14. April 1874.

Geehrter Herr Doktor!

Die gestrigen Enthüllungen der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung werden in den nächsten Tagen weitere von Seiten der Presse zur Folge haben. Falls Sie rechtzeitige Mittheilung derselben wünschen, bitte ich, mir das umgehend bekannt zu geben, da meine letzte derartige Arbeit bei Ihnen wohl keine Verwendung gefunden hat. Ich möchte Sie auch um die kollegialische Freundlichkeit ersuchen, mir über das Honorar bei der Spenerschen Zeitung und über die Abrechnungs-Termine Mittheilung zu machen, da ich bisher noch keine derartige Andeutung erhalten habe.

Hochachtungsvoll

Dr. A. Rüdy,
Redaktionsbüreau der »Presse«.

Digitized by Google

Darunter ist bemerkt vom Sekretär der Spenerschen Zeitung, Dr. van Muyden, »acht Thaler per Aktenstück«.

Ich erlaube mir, dieses Schriftstück einzuhändigen. Aus diesem Briefe erhellt, daß bereits Anfangs April ein solches Anerbieten eingelaufen ist. Er wurde dann aufgefordert, weitere Aktenstücke zu geben, aber diese Aktenstücke erfolgten nicht, vielmehr ist die Veröffentlichung derselben überhaupt nicht in der »Presse« erfolgt, sondern in der Augsburger Allgemeinen Zeitung.

Dann gegen Ende desselben Monats erhielten wir ein drittes Schreiben — ich habe in meiner ersten Zeugenaussage, wie ich noch bemerken muß, nur von zwei Briefen gesprochen, weil ich mir damals die Sache nicht so genau vergegenwärtigen konnte; ich habe nachher nochmals meine Papiere genau nachgesehen, auch die Spenersche Zeitung nachgelesen und dann noch diesen Brief darin gefunden — also gegen Ende April erhielten wir einen Brief mit einer Einlage. In dem Briefe wurde von Dr. Rüdy die ganze Situation uns klargelegt; es wurde nämlich geschrieben: Die Veröffentlichungen, die von Seiten des Herrn Grafen Arnim in der alten »Presse« vorgenommen worden, hätten den Zweck gehabt, die staatsmännische Bedeutung des Grafen Arnim hinzustellen. Man habe sich in Wien in den maßgebenden Kreisen für den Grafen Arnim ganz besonders interessirt, es sei dort der Versuch gemacht worden, ihn im Interesse des Grafen Andrassy als Botschafter nach Wien zu ziehen, weil man dort in den maßgebenden Kreisen der Ueberzeugung war, daß Graf Arnim der Nachfolger des Fürsten Bismarck sein werde. Dies war auch weiter ausgeführt, leider ist mir aber das Original abhanden gekommen. Indessen ist der wesentlichste Inhalt desselben Briefes enthalten in Nr. 198 der Spenerschen Zeitung. Ich wollte darauf nur hindeuten, daß meine Aussage über den Brief vollkommen bestätigt wird durch das, was in der Spenerschen Zeitung Nr. 198 abgedruckt worden ist.

Diese Rüdy'schen Briefe hatten also hinsichtlich des ganzen Verhältnisses in Beziehung auf die Veröffentlichungen in der alten »Presse« und in der Augsburger Allgemeinen Zeitung und auf den Streit zwischen den beiden Staatsmännern, in der Spenerschen Zeitung die Ueberzeugung geweckt, daß wir es nicht blos mit historischen Veröffentlichungen zu thun hätten, sondern mit wichtigeren und bedeutenderen Fragen.

Digitized by Google

In Folge deſſen hatte die Redaktion darüber deliberirt, wie man ſich in Zukunft in dieſer Frage verhalten ſolle. Das war gegen Ende April. Es wurde mehrfach zwiſchen den Herren Dr. Boſſart, Dr. Braun und mir über dieſe Frage deliberirt. Am 1. Mai war bereits innerhalb der Spenerſchen Zeitung beſchloſſen worden, eine Wendung über dieſe Frage eintreten zu laſſen. Es war damals von mir bereits ein Leitartikel in dieſem Sinne angefertigt, und zwar am letzten April. Am Morgen des 1. Mai hatte ich dieſen Artikel ſo ziemlich fertig und wollte ihn zum Druck vorbereiten, als mir brieflich ein anderer Artikel über dieſen Gegenſtand mitgetheilt wurde. Bald darauf erſchien Herr Dr. Braun mit einem andern Herrn, Namens Dr. Wiß, und es wurde zwiſchen uns über dieſes Thema verhandelt, ob dieſer neu überſandte Artikel, welchen Herr Dr. Wiß gefertigt hatte, in der Zeitung abgedruckt werden ſolle. Dr. Braun beſtand darauf, und ſchließlich wurde auch beſchloſſen, dieſen Artikel zum Abdruck zu bringen.

Nachmittags um 6 Uhr erſchien dann Herr Dr. Braun und erklärte mir, es ſei ihm vom Grafen Arnim durch einen Unterhändler ein Brief übergeben und ich möge dieſen Brief einmal leſen und meine Meinung als Journaliſt darüber äußern, was ich von dem Briefe halte, ob wir ihn zur Veröffentlichung bringen könnten oder nicht. Zu gleicher Zeit ſagte Herr Dr. Braun: Graf Arnim habe ihn durch den Unterhändler auffordern laſſen, er möge ihn in ſeiner Wohnung beſuchen, er habe ihm mancherlei wichtige Mittheilungen und intereſſante Dokumente zur Verfügung zu ſtellen, welche über dieſen Gegenſtand neues Licht verbreiteten. Daraufhin las ich den Brief und ſagte: nach dem, was wir zur Zeit erfahren haben und was uns auch aus Wien mitgetheilt iſt, iſt es allerdings bedenklich, den Brief abzudrucken; indeſſen müßte ich doch als Journaliſt ſagen, ein ſolches Dokument iſt immer intereſſant und werthvoll für die Zeitung, und ich bin deshalb entſchieden dafür, den Brief zum Abdruck zu bringen, indeſſen mit einer Reſervation, die denſelben einleiten ſoll, worin wir uns unſer Urtheil über denſelben vorbehalten. Herr Braun gab mir dann an die Hand, dieſe Einleitung, die ja auch wirklich abgedruckt iſt, zu ſchreiben, was auch geſchehen iſt. Die Thür ſtand offen; Herr Dr. Boſſart hörte die Unterredung und kam herein, und nun wurde unter uns ein Langes und Breites über dieſe Frage geſprochen. Herr

Digitized by Google

Dr. Braun erzählte uns eine ganze Reihe von Einzelheiten über die Politik, die der Graf Arnim in Paris geführt, was er darüber vom Fürsten Bismarck gehört habe u. ſ. w. Alle dieſe Mittheilungen beſtärkten uns darin, das darzulegen, was denn auch unterm 3. Mai in der Zeitung ſtand. Das iſt der Brief, von dem Herr Braun ſagte, er ſei ihm durch einen Unterhändler des Grafen Arnim übergeben.

Vorſitzender: Ihre Ausſage ſtimmt nicht überein mit der Mittheilung des Herrn Braun ſelbſt. Ich bitte den Zeugen Dr. Braun, ſelbſt vorzutreten, damit die beiden Zeugen ſich verſtändigen.

Zeuge Dr. Braun: Eine Verſtändigung iſt überhaupt zwiſchen beiden Behauptungen, da ſie ſich ja widerſprechen, unmöglich. Ich ſtelle entſchieden in Abrede, daß Graf Arnim oder eine dritte Perſon in deſſen Namen irgend welche Dokumente für die Zeitung mir zur Verfügung geſtellt hat.

Zeuge Dr. Zehlicke: Ich muß dagegen bei meiner Ausſage beharren, daß mir Dr. Braun geſagt hat, es ſei ein Unterhändler des Grafen Arnim bei ihm geweſen, der den Brief gebracht habe; alſo der Brief ſoll nicht durch die Poſt gekommen ſein, ſondern durch einen Unterhändler gebracht, und dieſer ſoll ihn aufgefordert haben, er möge in Arnim's Wohnung kommen, wo ihm derſelbe wichtige Mittheilungen zu machen hätte. Herr Dr. Braun hat ferner, wie ich noch bemerken möchte, zu mir geſagt: Wenn Graf Arnim mich in ſeinen eigenen Angelegenheiten zu ſprechen wünſcht, ſo kann er mich ja in meiner Wohnung aufſuchen, er weiß recht gut, wo ich wohne, ich wohne Königgrätzerſtraße 55; ſo hat mir Herr Dr. Braun geſagt.

Vorſitzender: Haben Sie das geſagt?

Zeuge Dr. Braun: Ob ich das mit der Weitſchweifigkeit geſagt habe, das bezweifle ich; aber ich habe allerdings geſagt: wenn Graf Arnim den Dr. Braun zu ſprechen hat, dann mag er zu ihm kommen, und nicht umgekehrt. Das iſt richtig, das habe ich aber nicht dem Herrn Lindau geſagt, ſondern unter uns, im Laufe des Geſprächs, auf Diskretion rechnend. Hätte ich gewußt, daß ich darauf nicht rechnen könnte, ſo würde ich eine ſolche Aeußerung nicht gethan haben.

Vorſitzender: Sie verſichern die Richtigkeit auch der jetzt abgegebenen Ausſage auf den von Ihnen geleiſteten Eid?

Zeuge Dr. Braun: Ja. Ob von den Dokumenten in den Unter-

Digitized by Google

haltungen die Rede gewesen ist, weiß ich nicht mehr, denn man führt über dergleichen Gespräche kein Tagebuch. Ich kann aber mit Bestimmtheit versichern, daß Dokumente mir nicht angeboten worden sind.

Vorsitzender: Also die Möglichkeit würde vorliegen, daß Sie zu Herrn Zehlicke von solchen gesprochen haben?

Zeuge Dr. Braun: Ja, die Möglichkeit liegt vor. Ich habe vielleicht gesagt, es könnten möglicherweise Dokumente in Aussicht stehen, ich habe aber nicht gesagt, daß mir Graf Arnim Dokumente angeboten habe. Das ist nicht der Fall.

Staatsanwalt: Es möchte eine besondere Vereidigung nöthig sein in Folge dieser Enthüllungen, wenn ich es so nennen darf.

Vorsitzender: Da doch Bedenken entstehen könnten, ob die Sache sich wirklich so verhält, so wird eine nochmalige Vereidigung der beiden Zeugen erfolgen.

Zeuge Dr. Zehlicke: Dr. Bossart muß es gehört haben, er kam gleich nach der ersten Unterredung unmittelbar an meinen Sitz.

Vorsitzender: Dr. van Muyden hat keine Kenntniß von dieser Sache.

Vertheidiger Dockhorn: Der Unterhändler ist unzweifelhaft Herr Paul Lindau, welcher im Saale anwesend ist. Derselbe wird bestätigen können, was Herr Dr. Braun bekundet, daß der Angeklagte niemals zu Dr. Braun von Dokumenten gesprochen hat und daß demselben von Seiten des Grafen Arnim überhaupt keine Dokumente offerirt worden sind.

Staatsanwalt: Ich habe überhaupt das Zeugniß des Dr. Zehlicke dafür in Anspruch genommen, daß eine Verbindung stattgefunden hat zwischen dem Angeklagten und der Presse.

Vorsitzender: Das hat der Herr Angeklagte selbst zugestanden.

Staatsanwalt: Die Anklage spricht von Mittheilungen von Aktenstücken an die Presse, und es sind in der That die Enthüllungen der Wiener »Presse« auf Betreiben des Angeklagten gemacht worden.

Zeuge Dr. Zehlicke: Das habe ich alles bereits mitgetheilt, daß er so deutlich geschrieben hat, daß kein Zweifel mehr unter uns sein konnte. Denn er sagt, daß die Publikation nicht ohne Berechnung der letzten Konsequenzen gethan sei; das ist nur ein Abschnitt von dem, was Sie in der Spenerschen Zeitung gedruckt finden.

Digitized by Google

Vorſitzender: Ausdrücklich wurde nicht geſagt, daß dieſe Publikationen mit Hülfe des Grafen Arnim geſchahen?

Zeuge Dr. Zehlicke: Er hat in ſeinem Briefe derartig geſchrieben, daß man es herausleſen kann. Dem Wortlaute nach iſt es nicht klar geſagt. Ich habe den Brief nicht genau im Gedächtniß, aber geſagt hat er es; es iſt nicht darin geſagt, der Herr von Arnim hat dieſe Veröffentlichungen . . .

Vorſitzender (unterbrechend): Ich meine, ausdrücklich war es nicht geſagt. Sie haben es nur konkludirt aus der Faſſung, es war Ihre Schlußfolgerung, nicht wahr?

Zeuge Dr Zehlicke: Nein! Nicht blos Schlußfolgerung, es liegt klar in dem Sinne.

Vorſitzender: In wiefern klar?

Zeuge Dr. Zehlicke: Wenn er von ſeinen, des Grafen Arnim Publikationen ſpricht, ſo weiß ich nicht, wie ich das in anderer Weiſe auffaſſen ſoll.

Vorſitzender: Sie ſchließen alſo daraus, daß jene Veröffentlichung in der Preſſe auf Betreiben des Grafen Arnim geſchehen war?

Zeuge Dr. Zehlicke: Ja.

Vorſitzender: Herr Zeuge Dr. Boſſart möge eintreten.

(Derſelbe tritt ein, und verneint auf Befragen die ihm vorgelegten Generalfragen.)

Vorſitzender: Sie haben früher dem Redaktionsperſonale der Spenerſchen Zeitung angehört; es handelt ſich nur um eine am 1. Mai d. J. ſtattgehabte Unterredung zwiſchen Dr. Zehlicke und Dr. Braun, bei der Sie zugegen geweſen ſein ſollen, und wo es ſich darum handelte, daß Herr Graf von Arnim irgend welche Schriftſtücke und Dokumente zu Publikationen der Spenerſchen Zeitung in Ausſicht ſtellte. Waren Sie zugegen?

Zeuge Dr. Boſſart: Ja. Ich weiß, es handelte ſich um ein Schriftſtück, welches in der Spenerſchen Zeitung veröffentlicht worden iſt; nur während dieſer Verhandlungen bin ich zugegen geweſen.

Vorſitzender: Iſt dabei zwiſchen den Herren Dr. Braun und Dr. Zehlicke davon die Rede geweſen, daß Graf Arnim noch weitere Dokumente in Ausſicht geſtellt habe, außer dem in Nr. 201 der Spenerſchen Zeitung abgedruckten?

Digitiz

Zeuge Dr. Boſſart: Nein, mir iſt nur erinnerlich von einem.

Vorſitzender: Sehen Sie ſich mal dieſen Brief an, ob das der in Rede ſtehende iſt?

Zeuge Dr. Boſſart: Ja, das iſt derſelbe.

Vorſitzender: Alſo von weiteren Schriftſtücken wiſſen Sie nichts?

Zeuge Dr. Boſſart: Nichts.

Staatsanwalt: Ich möchte den Herrn Präſidenten bitten, den Zeugen zu befragen, ob er einen Brief, enthaltend Enthüllungen, von Herrn Rüdy erhalten hat, und von wem ſie ausgegangen ſind?

Vorſitzender: Iſt dabei die Rede davon geweſen, daß dieſelben vom Grafen Arnim ausgehen ſollten?

Zeuge Dr. Boſſart: Nein, deſſen erinnere ich mich auch nicht.

Staatsanwalt: Die Spenerſche Zeitung Nr. 175 vom 16. April enthält einen längeren Leitartikel, unterzeichnet »Boſſart«, in welchem die Sache, die Affaire des Grafen Arnim, beſprochen wird. Haben Sie den ſelbſt verfaßt?

Zeuge Dr. Boſſart: Ja, der rührt von mir her; da mein Name darunter ſteht, ſo habe ich ihn jedenfalls ſelbſt verfaßt, da iſt kein Zweifel darüber und zwar ohne jede äußere Anregung.

Vorſitzender: Alſo das Zeugniß des Dr. van Muyden wird fallen gelaſſen. Deſſen bedarf es jetzt nicht mehr.

Zeuge Dr. Zehlicke: Dr. van Muyden iſt bei der zweiten Beſprechung nicht zugegen geweſen, Dr. Boſſart war zu Anfang nicht zugegen, er war im Nebenzimmer.

Vertheidiger Dockhorn: Ich möchte den letzten Zeugen noch auf Folgendes aufmerkſam machen: Der Herr Angeklagte iſt nämlich von Herrn von Bülow darüber befragt worden, ob er den Artikel, unterzeichnet »Boſſart«, verfaßt und nur (pſeudonym) mit dem Namen Dr. Boſſart unterſchrieben habe.

Zeuge Dr. Boſſart: Es iſt mir lieb, auf Grund meines Zeugeneides hier öffentlich zu erklären Gelegenheit zu haben, daß ich dieſen Artikel geſchrieben habe; ich habe bis dahin nicht die Ehre gehabt, den Herrn Grafen Arnim zu ſehen.

Vorſitzender: Das iſt der Artikel in Nr. 175 der Spenerſchen Zeitung, und der rührt alſo nicht vom Grafen Arnim her, er iſt nicht Ihnen untergeſchoben, ſondern er iſt wirklich Ihr Elaborat?

Digitized by Google

Zeuge Dr. Bossart: Er rührt von mir her.

Vorsitzender: Es wäre gut, wenn derselbe zu den Akten genommen würde.

Vertheidiger Dockhorn: Ich würde nun den Hohen Gerichtshof bitten, darüber Beschluß zu fassen, ob der Zeuge Dr Zehlicke zu vereidigen sein möchte. Der Zeuge scheint mir auf dem besten Wege zu sein, einen Eid zu leisten, den er nicht verantworten kann.

Staatsanwalt: Da muß ich doch den Zeugen in Schutz nehmen. Die Aussage des einen Zeugen verdient ebensoviel Glauben, wie die des anderen.

Ich; bitte, alle drei Zeugen zu vereidigen.

Vorsitzender: Das Kollegium hat beschlossen, die nochmalige Vereidigung sämmtlicher drei Zeugen vorzunehmen.

(Die Zeugen Dr. Braun, Dr. Zehlicke und Dr. Bossart treten vor.)

Sie haben mit Ihrem Gewissen auszumachen, was Sie hier gesagt haben. Sie wissen, was für eine Bedeutung der Eid hat. Ich würde Sie bitten, die rechte Hand zum Eid zu erheben.

(Geschieht, Zeugen sprechen den Eid nach.)

Vorsitzender: Herr Dr. Braun und Dr. Zehlicke sind entlassen.

Der Zeuge Dr. van Muyden wird nicht vernommen werden. —

Es erfolgt zunächst die Vernehmung des Geheimen Legationsraths von Bülow, welcher von den Beziehungen des Namens »von Kahlden« zu der Sache etwas aussagen soll.

(Herr von Bülow tritt ein.)

Sie sind der Geheime Legationsrath von Bülow? Ihre Vornamen sind Hans Otto Theodor? Sind 47 Jahre alt, evangelisch?

Zeuge von Bülow: Ja.

Vorsitzender: Sie sind nicht verwandt oder verschwägert mit dem Angeklagten?

Zeuge von Bülow: Nein.

Vorsitzender: Ohne persönliches Interesse zur Sache?

Zeuge von Bülow: Ja!

Vorsitzender: Es hat Ihnen Niemand gesagt, was Sie aussagen sollen, und Sie haben mit anderen Zeugen nicht gesprochen?

Zeuge von Bülow: Nein!

Vorsitzender: Am 21. September 1872 hat im Echo du parle-

Digitized

ment ein Artikel geſtanden, der beſagte, daß Graf Arnim, der damalige Botſchafter in Paris, abberufen ſei und erſetzt werden ſolle durch einen Konſul. Um dieſen Artikel von damals handelt es ſich. Darüber befragt, wie es mit der Autorſchaft zu dieſem Artikel ſtehe, hat der Herr Graf von Arnim unter dem 1. Oktober einen Bericht an das Auswärtige Amt erſtattet, der ſich bei den Akten befindet und der Ihnen vielleicht bekannt iſt. Hier iſt er.

Zeuge von Bülow: Ja, er iſt mir bekannt, ich habe mit eigener Hand darauf geſchrieben: Vorgetragen Sr. Majeſtät dem Kaiſer.

Vorſitzender: So? das iſt Ihre eigene Handſchrift?

In dieſem Berichte ſteht nun Folgendes im Eingange:

»Für die Verbreitung der irrthümlichen Zeitungs-Nachricht, daß ich meine Entlaſſung verlangt habe, wird jetzt von einem hieſigen Blatte der in Berlin wohlbekannte Herr von Kahlden verantwortlich gemacht. Derſelbe ſoll die betreffende Mittheilung aus Unmuth über ſeine Ausſchließung aus dem Jockey-Club und die dadurch verdorbene Whiſt-Partie in die Welt geſchickt haben. Wie dem auch ſei, die wenigen Zeilen, welche wohl aus Verſehen den Weg aus irgend einem Briefkaſten nach Brüſſel gefunden haben, ſind der Anlaß zu einer ungewöhnlichen Aufregung geworden.«

Nun handelt es ſich um die Frage, ob Sie damals irgendwelche direkte oder indirekte Information hatten, die Sie in den Stand ſetzte, dieſe vorgeſchobene Perſönlichkeit des Herrn von Kahlden als ſolche zu erkennen; ob Sie das eben ſo verſtanden haben, daß indirekt doch der Graf von Arnim ſich ſelbſt zur Autorſchaft dieſer Nachricht im Echo du parlement bekannte, oder ob Sie wirklich das ſo auffaßten oder auffaſſen mußten, daß in der That Herr von Kahlden der Verfaſſer oder Verbreiter dieſer Nachricht geweſen iſt?

Zeuge von Bülow: Ich habe damals keinen Grund gehabt, zu glauben, daß die amtliche Angabe des Botſchafters eine falſche ſei, wonach Herr von Kahlden von einem dortigen Blatte als derjenige genannt wurde, von dem die Nachricht herrührt.

Vorſitzender: Sie haben alſo mit anderen Worten den Bericht ſo aufgefaßt, daß in der That der Herr von Kahlden der Verfaſſer ſein ſollte oder der Verbreiter dieſer Nachricht?

Digitized by Google

Zeuge von Bülow: Jawohl!

Vorsitzender: Und haben Sie vielleicht im Auswärtigen Amte sonst darüber etwas gehört, wie das anderweitig aufgefaßt wurde? Ich glaube, damals war Herr von Balan Vertreter des Auswärtigen Amtes.

Angeklagter: Herr von Thile wird es gewesen sein. Herr von Balan wußte von der Sache auch. Ich möchte übrigens bemerken, daß ich nicht gesagt habe, der Herr von Kahlden sei der Verfasser.

Vorsitzender: Jawohl.

(Zum Zeugen:) Das haben Sie so aufgefaßt?

Zeuge von Bülow: Sie erlauben mir, daß ich mit ein paar Worten den Hergang erzähle, soweit ich mich dessen erinnere, resp. aus den Akten meine Erinnerung aufgefrischt habe. Am 22. September wird es gewesen sein, da ging ein Telegramm aus Brüssel ein, welches eben diesen Zeitungsartikel enthielt. Es war ein Wolff'sches Telegramm. Dieses Telegramm wurde nach Varzin geschickt, die Akten ergeben nicht, aus welchem Grunde, ich nehme an, um die Bestimmung des Herrn Reichskanzlers zu extrahiren, in welcher Weise sich die offiziöse Presse in Bezug auf diese Nachricht verhalten solle. Darauf kam ein Brief des Legationsraths von Holstein, der damals in Varzin bei dem Herrn Reichskanzler weilte, und an demselben Tage mit diesem Briefe — es wird der 25. September gewesen sein — auch ein Telegramm des Herrn von Holstein. Der Brief besagte, der Herr Reichskanzler habe gegen die Verbreitung dieser Notiz nichts einzuwenden, vorausgesetzt, daß der Herr Botschafter nicht das Gegentheil wünsche, und in dem Telegramme war gesagt, es sei übrigens die ganze Sache ironisch, nicht ernsthaft zu behandeln. Im Sinne dieses Schreibens des Herrn von Holstein, das an Herrn von Thile gerichtet war, und im Sinne des Telegramms habe ich meinerseits damals ein Telegramm an den Herrn Angeklagten konzipirt, welches sich meines Wissens hier bei den Akten befindet.

Vorsitzender: Lautete es etwa so:

»Nach Bestimmung des Reichskanzlers ist gegen die Verbreitung von Nachrichten, wie die der belgischen Blätter, wegen Ew. Excellenz nichts einzuwenden, jedoch sind sie ironisch, nicht ernst zu behandeln, außer wenn Ew. Excellenz es anders wünschen. Ich bitte hierüber um eine Aeußerung.«

Digitiz

Zeuge von Bülow: Ja. Darauf antwortete der Herr Botschafter, daß er unangenehm berührt worden sei von dem verfehlten Tone, in dem ein hiesiges Blatt die Nachricht besprochen habe, und daß er bereits dafür gesorgt habe, daß der ironische Ton, der auch ihm als der richtige erscheine, angeschlagen werde. Am 28. September bin ich sodann im Gefolge Sr. Majestät nach Baden-Baden gereist, und da ging mir etwa am 5. Oktober der Bericht zu, von welchem der Herr Präsident den Eingang so eben vorgelesen hat, mit dem Auftrage, ihn Sr. Majestät dem Kaiser vorzutragen. Das habe ich bona fide gethan, da ich glaubte, daß der Eingang richtig wäre.

Vorsitzender: Sie haben es also in Wahrheit so aufgefaßt, daß Herr von Kahlden als Verfasser des Berichtes von dem Grafen von Arnim bezeichnet ist?

Angeklagter: Ich glaube, das ist doch nicht ganz richtig. Ich habe nichts geschrieben, als daß das Journal de Paris diese Nachricht gebracht habe.

Vorsitzender: Es heißt in jenem Berichte: »für die Verbreitung der Zeitungsnachricht wird von einem hiesigen Blatte der Herr von Kahlden verantwortlich gemacht«, und das haben Sie so aufgefaßt, als wenn in der That von dem Grafen Arnim Herr von Kahlden als Verfasser bezeichnet worden wäre?

Zeuge von Bülow: Jawohl, mit anderen Worten, ich habe geglaubt, daß der Angeklagte bei Abfassung des Berichtes in bona fide gewesen sei.

Angeklagter: Ich muß dagegen protestiren, Herr von Bülow, daß Sie mir mala fides unterbreiten — dazu haben Sie weder ein Recht, noch eine Veranlassung!

Vorsitzender: Beruhigen Sie sich, Herr Graf!

Zeuge von Bülow: Ich bin befragt, welche Auffassung ich gehabt, und habe demgemäß geantwortet.

Staatsanwalt: Ich möchte die Frage an den Herrn Zeugen so stellen: Haben Sie aus dem Briefe zwischen den Zeilen herausgelesen, daß der Angeklagte der Verfasser jener Zeitungsnachricht gewesen ist?

Zeuge von Bülow: Nein, das habe ich nicht.

Vorsitzender: Also Sie haben es so aufgefaßt, als ob Herr von Kahlden als Verfasser benannt sein sollte?

Digitized by Google

Zeuge von Bülow: Ja.

Staatsanwalt: Ich möchte noch etwas fragen. Es ist gestern hier zur Sprache gekommen, daß einige von den Erlassen an den »Grafen von Arnim« und nicht an den »Botschafter« adressirt worden sind. Ich möchte um nähere Auskunft darüber bitten, wie büreaumäßig mit der Adressirung der amtlichen politischen Erlasse verfahren wird.

Vorsitzender: Bei einigen Erlassen fehlt allerdings der Titel »Botschafter«.

Vertheidiger Dockhorn: Der Angeklagte legt, wie er mir eben mittheilt, kein Gewicht auf diese reine Büreau-Usance.

Staatsanwalt: Ich möchte doch um Konstatirung bitten.

Vorsitzender (zum Zeugen): Ist in der Beziehung eine bestimmte Regel aufgestellt?

Zeuge von Bülow: Nein, es ist eine reine Uebungssache. Jedenfalls hat es, ob in der Adresse »Botschafter« gesagt oder nicht gesagt ist, für die Natur des Erlasses gar keine Bedeutung. Ich habe selbst öfters bei meinen amtlichen Kommissorien Erlasse erhalten mit der bloßen Adresse, z. B.: »Sr. Hochwohlgeboren dem Herrn von Bülow in Baden-Baden«, ohne nähere Bezeichnung der Stellung. Die sind aber ebensogut amtliche Erlasse, als wenn der Charakter beigesetzt ist. Es kommt oft darauf hinaus, daß die Kanzleibeamten, wenn unten in der Ecke der ersten Seite kein Platz mehr ist, die ganze Adresse zu schreiben, den amtlichen Charakter weglassen und blos den Namen setzen.

Staatsanwalt: Dann möchte ich noch eine andere Frage berühren, die gestern berührt worden ist: daß nämlich der Reichskanzler Berichte erhielt und Erlasse abschickte, ohne daß diese durch die Büreaus gingen und journalisirt wurden. Können Sie uns darüber Auskunft geben?

Zeuge von Bülow: Das möchte ich bestreiten. Es ist mir nicht bekannt, daß der Herr Reichskanzler Erlasse abschickte, ohne daß sie durch die Büreaus gingen; es ist mir auch nicht bekannt, daß Berichte derartig eingegangen wären.

Staatsanwalt: Noch einen Punkt möchte ich vorbringen, den Sie vielleicht beantworten können. Es ist gestern zur Sprache gekommen, daß ein Erlaß (es ist Nr. 33) dem Angeklagten zugegangen wäre, bald

Digitized by Google

nach dem Todesfall, der in seiner Familie eingetreten war. Können Sie darüber Auskunft geben, wann dieser Erlaß — er ist datirt vom 21. Januar d. J. — den Angeklagten getroffen hat?

Vorsitzender: Ich bitte, sich darüber zu äußern.

Zeuge von Bülow: Es hat mich interessirt, in den Zeitungen die hierauf bezüglichen Aeußerungen des Herrn Vertheidigers zu lesen, und ich habe mich darauf aus den Akten informirt. Dieser Erlaß Nr. 33 vom 21. Januar ist, nach dem betreffenden Vermerk in den Akten, am 23. Januar Abends per Courier abgegangen; er ist also am 24. Abends in Paris gewesen. Nach meinen anderweitigen Informationen (ich weiß allerdings nicht, ob sie richtig sind) ist der Herr Botschafter am 24. von Paris abgereist; er hat diesen Erlaß also erst bekommen nach seiner Rückkehr nach Paris, die meines Wissens am 11. Februar stattgefunden hat. Das stimmt auch mit dem Eingange des Immediatschreibens, das der Herr Angeklagte von Paris aus an Se. Majestät gerichtet hat, worin er sich beschwert über den Erlaß Nr. 33, und in dem er sagt: Bei meiner Rückkehr habe ich hier diesen Erlaß vorgefunden.

Vertheidiger Dockhorn: Etwas Anderes ist auch gar nicht behauptet worden.

Staatsanwalt: Ich habe die Frage deswegen gestellt: Es hat, ich glaube der Herr Rechtsanwalt Dockhorn, gesagt, daß der Graf Arnim den Erlaß Nr. 33 vom 21. Januar gerade zu einer Zeit erhalten habe, als er von Rechts wegen ein Kondolenzschreiben von dem Fürsten Bismarck wegen jenes Todesfalls hätte erwarten können. Natürlich steht dies schon heute in den öffentlichen Blättern und kommt in Broschüren ꝛc. heraus. Es wird also daraus offenbar hergeleitet, daß der Fürst Reichskanzler nicht blos ein sehr strenger Vorgesetzter sei, sondern überhaupt kein Herz und kein Gefühl habe.

Ich habe diesen Punkt aufzuklären gesucht, und Folgendes steht fest. Es hat der Angeklagte diesen Erlaß, um den es sich handelt, erhalten nach seiner Rückkehr von Berlin, wo wochenlang mit ihm wegen Uebernahme des Botschaftspostens in Konstantinopel verhandelt worden war. Der Immediatbericht vom 24. Februar, der verlesen worden ist, lautet: »Bei meiner Rückkehr nach Paris habe ich einen Erlaß des Fürsten Bismarck vorgefunden«, von dem er dann Abschrift

Digitized by Google

beigefügt hat. Das ist dieser Erlaß Nr. 33. — Es hat also nicht der Angeklagte, wie gestern hier gesagt wurde, den Erlaß zu einer Zeit erhalten, wo er anstatt dessen ein Kondolenzschreiben des Fürsten Reichskanzlers erwarten konnte.

Dann wollte ich noch konstatiren, daß in der That der Fürst und die Fürstin damals zwar nicht geschrieben, aber einen nahen Verwandten des Grafen, der wegen des Todesfalls nach Paris reiste, gebeten haben, den Ausdruck der Theilnahme in Folge des Todesfalles auszusprechen.

Angeklagter: Das muß ich auf das Entschiedenste bestreiten; nicht mit einem Worte.

Staatsanwalt: Ob die Bestellung ausgerichtet ist, weiß ich nicht; jedenfalls ist sie aber gemacht worden.

Vertheidiger Dockhorn: Ich möchte mir hierzu folgende Bemerkung erlauben. Von den verschiedenen Personen, die in dieser Sache überhaupt gesprochen haben, ist, glaube ich, was den Herrn Vorsitzenden und die Vertheidigung anbelangt, des Fürsten Reichskanzlers mit der allergrößten Rücksicht gedacht worden. Wenn also der Herr Staatsanwalt die Behauptung aufstellt, es wäre von irgend einer Seite der Versuch gemacht worden, den Fürsten Reichskanzler in einem üblen Lichte darzustellen, ihn als einen harten Mann, und ich weiß nicht, was noch Alles erscheinen zu lassen, so würde von den verschiedenen Personen, die hierbei betheiligt sind, nur der Herr Staatsanwalt übrig sein. Ob das seine Tendenz ist, ob er die Absicht gehabt hat, will ich ihm selbst überlassen. Ich kann versichern, daß von unserer Seite die uns imputirte Absicht nicht vorliegt, und daß wir nichts Derartiges zu erkennen gegeben haben, was so gedeutet werden könnte.

Nun möchte ich aber thatsächlich richtig stellen, was der Herr Angeklagte gesagt hat und was sich durch die Beweisaufnahme bestätigt hat. Der Herr Angeklagte kehrte am 11. Februar nach Paris zurück und mußte erwarten, dort ein Kondolenzschreiben des Herrn Reichskanzlers vorzufinden, was ja auch — angeblich wenigstens — abgegangen sein soll. Er fand aber keins vor, sondern er fand dieses Schreiben vom 21. Januar. Es ist vom Herrn Angeklagten nichts weiter gesagt worden, als daß er zu einer Zeit, wo er ein Kondolenzschreiben vorzufinden erwarten durfte, diesen Erlaß vom 21. Januar vorfand. Darüber, wann er abgesandt ist, hat der Herr Angeklagte

ſich nicht ausgelaſſen. Sollte es für irgend Jemand von Intereſſe ſein, — und da der Herr Staatsanwalt es berührt hat, muß ich auf dieſer Bahn weiter gehen, — ſo ſtelle ich allerdings die Behauptung auf, daß, nachdem dieſer Trauerfall eingetreten war und nachdem man in Berlin wußte, daß der Herr Angeklagte von tiefſtem Schmerze bewegt war, der Fürſt Reichskanzler in der That den Bericht ſo diktirt hat, wie er vorliegt und daß nur der Herr Staatsſekretär von Bülow dieſen Brief aus Rückſicht für den Herrn Angeklagten einige Tage zurückbehalten hat. Dadurch iſt der Abgang am 23. zu erklären. Sollte der Hohe Gerichtshof einen Beweis für nöthig halten, ſo berufe ich mich auf den Geſandten in Athen, Herrn von Radowitz.

Staatsanwalt: Ich muß zur Klarſtellung der Thatſachen nochmals das Wort ergreifen. Es iſt mir nicht eingefallen, dieſe Frage anzuregen, im Gegentheil, es war vom Angeklagten ohne alle Veranlaſſung geſagt worden, anſtatt des Kondolenzbriefes, der dem Angeklagten von Rechts wegen Seitens des Reichskanzlers zukam, traf dieſer Erlaß ein. Das verſtehe ich ſo, daß damit geſagt werden ſollte, daß, da der Todesfall am 16. Januar erfolgte, einige Tage darauf der Erlaß eintraf. Der Erlaß iſt aber erſt eingetroffen im Februar. Ich weiß alſo nicht, wie der Herr Vertheidiger das rechtfertigen will, was er geſagt hat.

Vorſitzender: Ich fragte geſtern, gleichzeitig hinweiſend auf den Erlaß Nr. 291 vom 23. Dezember 1873 — der Erlaß vom 23. Dezember 1873 ſchien mir nicht disziplinärer Natur zu ſein, wie der Erlaß Nr. 33 vom 21. Januar 1874 —, ich fragte den Herrn Angeklagten, wie er dazu gekommen ſei, über den Erlaß Nr. 291 vom 23. Dezember 1873 in gleicher Weiſe zu verfügen wie über die anderen. Darauf antwortete der Angeklagte, er ſei damals in Gemüthsaufregung geweſen, weil er nach dem Todesfalle, wo er den zweiten Erlaß bekommen hätte, der ſich zurückbezieht auf den erſten und alſo ein Ganzes mit ihm bildet, ein Kondolenzſchreiben erwartet hätte. So habe ich es geſtern aufgefaßt.

Angeklagter: Das ſagte mein Herr Vertheidiger, nicht ich.

Vorſitzender: Oder der Vertheidiger; ich habe es ſo aufgefaßt, wie ich es hier wiedergegeben habe.

Vertheidiger Dockhorn: Das iſt ganz richtig; es iſt aber in dem,

Digitized by Google

was ich gesagt habe, ein Unterschied gegen das, was der Herr Angeklagte gesagt hat, nicht zu finden außer dem Unterschied im Datum, der unerheblich ist. Die Aufregung des Angeklagten war, und darauf kommt es allein an, diejenige zur Zeit des Empfanges des Schreibens vom 21. Januar und dieser Tag mag der 11. Februar gewesen sein.

Vorsitzender: Der letzte vom Herrn Vertheidiger vorgeschlagene Beweis wird vom Gerichtshof für unerheblich erachtet. — Ich wollte noch fragen, worüber sollte Herr von Thile vernommen werden?

Angeklagter: Darüber, daß ich offiziell aufgefordert worden bin, zu erklären, ob ich wünschte, daß diese Notizen im Echo du parlement auch in deutschen Zeitungen veröffentlicht werden sollten.

Vorsitzender: Das ist aber wohl nicht nöthig? Sie ziehen es zurück? —

Angeklagter: Jawohl.

Vorsitzender: So ist das erledigt. Es ist noch ein Zeuge zu vernehmen, Dr. Landsberg.

(Derselbe wird vorgerufen und der Präsident legt ihm die gewöhnlichen Personalfragen vor.)

Nun, sagen Sie einmal, Herr Dr. Landsberg, es handelt sich hier um zwei Fragen. Ist Ihnen etwas von der Person dessen bekannt, durch den in der »Presse«, der sogenannten »alten Presse« in Wien vom 2. April d. J., die sogenannten diplomatischen Enthüllungen veröffentlicht worden sind?

Zeuge Dr. Landsberg: Die Presse selbst hat, wie ich heute aus der Zeitung ersehen, mich als Einsender bezeichnet und das ist richtig.

Vorsitzender: Steht damit der Angeklagte selber in irgend welcher Verbindung?

Zeuge Dr. Landsberg: Auf diese Frage glaube ich die Antwort verweigern zu dürfen. Ich stütze diese Weigerung auf die Bestimmung der Kriminalordnung, wonach der Zeuge von der Aussage dispensirt ist, wenn es sich um die Enthüllung eines Geheimnisses handelt, welche ihn in seinem Gewerbe schwer benachtheiligen könnte. Mein Gewerbe ist dasjenige eines Korrespondenten für Zeitungen; der Werth eines Korrespondenten hängt überhaupt von der Güte seiner Informationen ab, und diese Informationen finden sich nicht auf der Straße, sondern

Digitized by Google

müſſen bei einer geringen Anzahl wohlunterrichteter, hochgeſtellter Perſonen, Staatsmänner, Miniſter, Deputirten, Beamten und dergleichen, nachgeſucht werden. Die erſte Vorausſetzung, um das Vertrauen ſolcher Perſonen zu gewinnen, iſt abſolute Diskretion. Sowie ich dieſe Diskretion verletze, muß ich mich der Gefahr ausgeſetzt ſehen, alle meine Verbindungen zu verlieren und für mein Gewerbe ganz poſitiven Schaden zu erleiden.

Vorſitzender: Sie glauben alſo, Ihr Zeugniß in dieſer Beziehung verweigern zu können?

Zeuge Dr. Landsberg: Ja, über dieſen einzigen Punkt.

Vorſitzender: Wir werden uns darüber ſchlüſſig zu machen haben, ob dieſe Weigerung anzuerkennen iſt oder nicht. Es ſind ein paar Briefe bei den Akten, Nr. 17 und 20. Ich möchte fragen, ob Sie die als die Ihrigen anerkennen?

Zeuge Dr. Landsberg: Ja, das ſind die meinigen.

Vorſitzender: Gerichtet an den Grafen von Arnim?

Zeuge Dr. Landsberg: Ja!

Vorſitzender: Haben ſie auch Bezug auf die Frage, um die es ſich handelt?

Zeuge Dr. Landsberg: Ich habe ſie jetzt nicht durchgeleſen.

Vorſitzender: Nun bitte, Sie können ſie ja jetzt durchſehen.

Zeuge Dr. Landsberg (nachdem er ſie durchgeſehen): Theilweiſe haben ſie Bezug hierauf.

Vorſitzender: Dem zweiten lag auch ein Brief von Herrn Lauſer bei. Ich will Ihnen auch dieſen vorlegen.

Zeuge Dr. Landsberg (nachdem er denſelben eingeſehen): Es hängt dies mit der erſten Frage ſo genau zuſammen, daß ich auch hier die Ausſage verweigern zu dürfen glaube.

Vorſitzender: Ich wollte Ihnen noch einen zweiten Punkt abfragen, das iſt der, ob Graf Arnim mit Ihnen in irgend welche Beziehungen wegen Ankaufs eines hieſigen Blattes getreten iſt?

Zeuge Dr. Landsberg: Das iſt höchſtens ganz indirekt geſchehen.

Vorſitzender: Die Frage iſt in dem erſten Briefe beſprochen.

Zeuge Dr. Landsberg: Graf Arnim hat, als er noch aktiver Botſchafter war, ſehr beiläufig von ganz akademiſchen Plänen geſprochen, eine Zeitung zu kaufen oder durch Freunde gründen zu laſſen; auf

Digitized by Google

dieſen Plan kam er ſpäter, als er zur Dispoſition geſtellt war, etwas eingehender zurück.

Nicht ich hatte die Abſicht, eine Zeitung zu erwerben, ſondern der Graf hatte die Idee, ſich irgendwie mit einem größeren Berliner Blatt in dauernde Verbindung zu ſetzen, und fragte mich um Rath. Insbeſondere hatte ihm Jemand gerathen, ob er nicht das »Berliner Tageblatt« erwerben oder in ein näheres Verhältniß zu demſelben treten wolle.

Ich muß geſtehen, daß ich dieſe Plane des Herrn Grafen immer nur für ſehr in der Luft ſchwebend gehalten habe, und auch zuletzt ſchrieb er mir — das iſt überhaupt der letzte Brief, den ich von ihm empfing; ich kann mich genau der Worte nicht erinnern; ich würde ihn mitgebracht haben, wenn ich gewußt hätte, daß ich darüber befragt werden würde — er könne die Sache ſich nicht recht vorſtellen, was das Projekt mit der Zeitung betrifft. In Folge deſſen hatte ich dem Herrn Grafen keine Antwort gegeben, es war überhaupt die letzte Aeußerung ſeinerſeits, die ich empfangen habe.

Mir ſchien es überhaupt, als ob all dieſe Projekte und Pläne von Zeitungskäufen und Zeitungsgründung ꝛc., wenn ich meinen Eindruck ganz offen ausſprechen ſoll, mehr darauf berechnet wären, mich bei gutem Humor zu erhalten. Der Graf ſchien zu glauben, daß ich ein Intereſſe daran hätte, unter ſeiner Leitung oder Inſpiration hier in Berlin eine Zeitung zu redigiren oder herauszugeben; er ſchien zu glauben, daß ich das wünſchte; und da er ſonſt ſehr wohlwollend gegen mich war, hatte er öfter mir davon gewiſſermaßen vorgeſpiegelt; der Ausdruck iſt zu ſtark, aber mich von dieſer Idee unterhalten, ohne, wie es mir ſchien, ſelbſt ernſtlich daran zu denken. Das war meine Auffaſſung.

Vorſitzender: Von dem Ankauf des Tageblattes iſt alſo doch die Rede geweſen?

Zeuge Dr. Landsberg: Ja, in dieſem Briefwechſel nicht, mündlich.

Vorſitzender: Das ſpielte im Juni dieſes Jahres?

Zeuge Dr. Landsberg: Ja.

Vorſitzender: War nur von dieſem einen Blatte die Rede?

Zeuge Dr. Landsberg: Schon in früherer Zeit pflegte der Herr Graf zu ſagen, es wäre ſchade — es war ſo eine allgemeine Idee — daß in Berlin kein eigentliches Weltblatt exiſtire, es wäre wünſchenswerth, dort ein großes Blatt zu gründen.

Vorſitzender: Das abgegebene Zeugniß ſind Sie zu beeidigen bereit?

Zeuge Dr. Landsberg: Ja.

Staatsanwalt: Noch einen Punkt. Es iſt mir mitgetheilt worden vor längerer Zeit, daß, als der Unterſuchungsrichter und ich uns nach Paris begeben haben, wir einen Begleiter gehabt haben, und daß dieſer Begleiter (ich habe nicht Gelegenheit gehabt, ihn zu ſehen) ſich demnächſt in Paris in Verbindung geſetzt hat mit mehreren Perſonen, insbeſondere auch mit Ihnen.

Ich möchte wiſſen, was dort verhandelt worden iſt, in weſſen Auftrage der Betreffende zu Ihnen gekommen iſt.

Zeuge Dr. Landsberg: Ueber die Frage bin ich ſchon zeugeneidlich in der Voruntersuchung vernommen worden und kann das hier nur wiederholen. Ich befand mich gerade in Berlin im Oktober, als die Gerichtskommiſſion ſich nach Paris begab. Ich traf an einem Sonnabend früh ein; da erfuhr ich, daß ein Herr nach mir gefragt hatte, der wiederkommen wollte. Um jene Zeit hatte ich noch nicht die Vorladung nach der Botſchaft zu meiner Vernehmung als Zeuge empfangen. Dieſer Herr traf dann auch wieder bei mir ein und ſtellte ſich als ein Herr Ernſt vor (es fiel mir nicht gleich ein, daß das ein Pſeudonym ſei), der in beſonderem Auftrage zu mir käme von Seiten der Familie des Grafen Arnim, welche zu wiſſen wünſchte, wie ich denn, wenn ich als Zeuge vorgeladen würde, mich zu verhalten gedächte. Ich hatte, wie geſagt, zu jener Zeit eine Vorladung noch nicht bekommen. Es war mir auffallend, daß ich ſo gefragt wurde. Ich ſagte eben, daß ich allerdings, wenn ich eine Vorladung erhielte, mich zur Vernehmung einfinden würde, daß ich aber, wenn man mich ſpeziell in Beziehung auf denſelben Punkt wie heute, betreffend den Urſprung der Publikation in der »Preſſe«, fragen würde, mein Zeugniß verweigern würde; das habe ich allerdings dieſem Menſchen geſagt. Er wies mir einen Zettel vor, auf welchem geſchrieben ſtand von einer mir unbekannten Hand — ich kenne die Hand des Herrn Grafen —: Ueber-

Digitized by Google

bringer dieſes (ich weiß nicht die Worte) verdient vollſtändiges Vertrauen und iſt vollſtändig unterrichtet.

Vorſitzender: Die Perſönlichkeit, die bei Ihnen war, war Ihnen alſo fremd?

Zeuge Dr. Landsberg: Sie war mir ganz fremd; ich habe es bei den früheren Fragen nicht erwähnt, weil ich erſtens glaubte, daß es aus den Akten ſchon bekannt ſei, und zweitens, weil es als eine Beeinfluſſung meines Zeugniſſes nicht wohl angeſehen werden kann. Der Betreffende ſtellte mir nur eine Frage, und ſchien mit der Auskunft, die ich ihm gab, ſehr zufrieden zu ſein.

Staatsanwalt: Ich möchte anheimſtellen, die Vereidigung des Zeugen bis morgen auszuſetzen, damit er ſich die Sache überlegen kann, eventuell Zwangsmaßregeln anzuwenden.

Vorſitzender: Wir wollen uns nun erſt über die Frage der Zeugnißverweigerung ſchlüſſig machen.

(Der Gerichtshof zieht ſich zurück und tritt nach etwa 10 Minuten wieder ein.)

Vorſitzender: Das Kollegium hat beſchloſſen, von dem Zeugniß des Dr. Landsberg über die Fragen, über die er Auskunft zu geben verweigerte, als thatſächlich unerheblich abzuſehen.

(Hierauf werden die Zeugen Herr von Bülow und Dr. Landsberg vereidigt.)

Iſt der Graf von Wesdehlen da? (Zeuge iſt nicht anweſend.) Alſo werden Sie vielleicht, Herr von Scheven, dem Herrn Grafen von Wesdehlen mittheilen, daß er ſich noch einmal morgen herbemühen möchte.

(Die Sitzung wird vertagt bis Sonnabend, den 12. Dezember, 10 Uhr.)

(Schluß 6 Uhr.)

Digitiz

IV. Sitzung.

Sonnabend den 12. Dezember 1874.

Anfang: 10¼ Uhr Vormittags.

Vorsitzender: Ich eröffne die Sitzung.

Staatsanwalt: Es ist mir so eben mitgetheilt worden — und ich kann auch dafür Zeugen stellen — daß seitens der Angehörigen des Angeklagten im Zeugenzimmer ein Verkehr stattfindet mit den Zeugen. Es wurde gestern Herr Landsberg hier vernommen. Vor dessen Vernehmnng hat, als der Angeklagte wegen der Autorschaft des Artikels in der »Presse« befragt wurde, ein Angehöriger desselben dem Herrn Dr. Landsberg gesagt: »Ihre Sache ist eben vor. Der Angeklagte Graf Arnim hat jede Erklärung darüber verweigert.« Es scheint dies eine Information und darauf angelegt gewesen zu sein, den Zeugen in seiner Aussage zu dirigiren, wie es bereits in Paris damals geschehen ist, als der Reisebegleiter von mir und dem Untersuchungsrichter den genannten Zeugen fragte, ob er über den in Rede stehenden Punkt ein Zeugniß ablegen wollte. Wenn auch alle Rücksichten zu beobachten sind, so, glaube ich, können dieselben doch nicht so weit gehen, daß man den Angehörigen des Angeklagten gestattet, das Zeugenzimmer zu betreten und dort die Zeugen über dasjenige zu informiren, was hier Interessirendes für sie verhandelt worden ist.

Vorsitzender: Es versteht sich wohl von selbst, daß ein derartiger Verkehr unzulässig ist und es wird auch wohl von der Vertheidigung gefühlt werden, wohin das führen könnte, wenn ein solcher Verkehr und sein Inhalt von mir zur Sprache gebracht würde. Ich darf wohl erwarten, daß die Erinnerung des Herrn Staatsanwalts, der ich nicht gern näher treten möchte durch Erhebung eines Beweises, genügen wird, um einen derartigen Verkehr dauernd abzuschneiden.

Digitized by Google

Staatsanwalt: Es kann ferner konstatirt werden, daß, wenn hier Zeugen vernommen werden, die gegen den Angeklagten aussagen, dann im Zuhörerraum höchst mißliebige Bemerkungen und Kritiken über die Zeugenaussagen laut werden.

Vorsitzender: Daß dies ebenfalls nicht zulässig ist, dürfte wohl sofort Jedem einleuchten.

Staatsanwalt: Dann möchte ich noch einen Beweisantrag stellen. Es ist unter den Erlassen, die hier verlesen worden sind, ein Erlaß Nr. 224 vom 8. November 1872, worin der Fürst Reichskanzler den Angeklagten auffordert, seine Erklärung über eine Aeußerung abzugeben, die er gethan haben soll zu dem Grafen St. Vallier. Es knüpft dieser Erlaß an eine Mittheilung des jetzigen General-Feldmarschalls von Manteuffel an. Nachdem dieser Erlaß verlesen war, beantragte die Vertheidigung, was auch in der Natur der Sache lag, daß der darauf ergangene Bericht des Angeklagten ebenfalls verlesen werden möchte. Diesem Antrage wurde stattgegeben, und es hatte dies die weitere Folge, daß ich den Antrag stellte, auch das Schreiben des General-Feldmarschalls zu verlesen, weil man sonst nicht in der Lage war, den Erlaß und den Bericht beurtheilen zu können. Es hat damals der Angeklagte gesagt, es sei von ihm sehr bedauert, daß es zur Verlesung dieses vertraulichen Schreibens des Herrn von Manteuffel gekommen. Er sagte, es wäre dies eine vertrauliche Mittheilung, die allerdings dazu Anlaß gegeben habe, daß der spätere Konflikt zwischen ihm und dem Fürsten Reichskanzler ausgebrochen sei. Er hatte aber anscheinend die Absicht, mit seinen Worten anzudeuten, daß das Schreiben des Herrn Feldmarschalls nicht dazu bestimmt gewesen sei, davon Gebrauch zu machen. Ich bin in der Lage, das Gegentheil zu beweisen. Das Auswärtige Amt hat mir die beglaubigte Abschrift zweier Depeschen mitgetheilt. Es zeigt sich wieder auch hier das loyale Verhalten dieser Behörde. Es ist nämlich von dem vertraulichen Schreiben Gebrauch gemacht gegenüber dem Angeklagten, nachdem der Herr Feldmarschall auf eine telegraphische Anfrage des Reichskanzlers seine Zustimmung dazu gegeben hatte. Ich bitte, die beiden telegraphischen Depeschen zu verlesen; es wird sich daraus ergeben, daß keineswegs von einer vertraulichen Mittheilung ohne den Willen desjenigen, der diese Mittheilung gemacht hat, Gebrauch gemacht worden ist.

Digitized by Google

Vertheidiger Dockhorn: Von unſerer Seite iſt das gar nicht beſtritten und das Gegentheil nicht behauptet worden. Die Sache gehört auch nicht in die Unterſuchung. Wie ſich Herr von Manteuffel über ſeine Vorgeſetzten zu beſchweren hat, haben wir nicht zu erörtern. Es ſteht feſt, daß die Mittheilung des Herrn von Manteuffel in der angedeuteten Weiſe benutzt iſt, und der Angeklagte dem Fürſten Reichskanzler ſogar ſeinen Dank dafür ausgeſprochen hat, daß es geſchehen iſt. So iſt der Schluß des Berichts, den der Angeklagte erſtattet hat. Wir haben kein Intereſſe daran, ob das Schreiben verleſen wird oder nicht. Wir möchten jedoch den Grundſatz feſthalten: principiis obsta. ſo daß wir alſo der Verleſung widerſprechen.

Vorſitzender: Der Gerichtshof wird ſich darüber ſchlüſſig machen. — Wir fahren nun weiter fort in der geſtern angefangenen Beweisaufnahme. Ich will zunächſt den Polizei-Inſpektor Pick vernehmen, da er auch dienſtlich ſchwer abkömmlich iſt.

(Polizei-Inſpektor Pick tritt ein. Es werden ihm vom Vorſitzenden die Generalfragen vorgelegt, welche er verneint.)

Ich wollte Sie über zwei Punkte vernehmen, die von Seiten der Staatsanwaltſchaft unter Ihre Wiſſenſchaft geſtellt ſind. Der erſte betrifft eine myſteriöſe Perſönlichkeit, die unter dem Namen Murray in einer telegraphiſchen Depeſche vom 16. Oktober d. J. eine Rolle ſpielt, die von hier aus nach London an einen gewiſſen Sauer geſchickt iſt, Fleet ſtreet wohnhaft, welche Andeutungen enthält, die vielleicht auf die vorliegende Sache bezogen werden können. Nun ſollen Sie ſich darüber auslaſſen, was Sie von der Perſönlichkeit dieſes Murray wiſſen.

Zeuge Pick: Ich weiß nur, daß er hier im Hôtel de Rome 14 Tage logirt hat.

Vorſitzender: Wo iſt er her?

Zeuge Pick: Er iſt mir ſonſt fremd.

Vorſitzender: Was hat er da für einen Verkehr gehabt?

Zeuge Pick: Wie der Portier ſagte, hatte er nur Verkehr mit einem Dr. Vogelſang gehabt.

Vorſitzender: Welcher Art war dieſer Verkehr?

Zeuge Pick: Darüber wußte der Portier nichts.

Vorſitzender: Wiſſen Sie etwas von der Abſendung von Depeſchen?

Digitized by Google

Zeuge Pick: Davon weiß ich auch nichts.

Vorsitzender: Von der Depesche, die am 16. Oktober nach London abgelassen ist, ist Ihnen auch nichts bekannt?

Zeuge Pick: Nein.

Vorsitzender: Das wäre der eine Punkt. Der zweite Punkt betrifft die am 14. Oktober dieses Jahres hier am Pariser Platz Nr. 4 abgehaltene Haussuchung. Wollen Sie sich darüber auslassen, besonders über die Kistenfrage. Wie weit haben sich Ihre Nachforschungen dort erstreckt? Welcher Beschaffenheit waren die dort ausgepackten Kisten?

Zeuge Pick: Ich hatte den Befehl, die Kisten, die ich im Hôtel Pariser Platz 4 vorfand, sämmtlich nach dem Polizei-Präsidium zu schaffen. Das war aber bei der großen Anzahl der Kisten nicht möglich. Ich habe mich deshalb darauf beschränken müssen, mir von den Dienern einen Katalog geben zu lassen; nach diesem Kataloge habe ich diejenigen Kisten herausgesucht, von denen ich annehmen konnte, daß Skripturen sich darin befanden. Diese Kisten habe ich sämmtlich nach dem Polizei-Präsidium gebracht.

Vorsitzender: Es waren im Ganzen 251 Kisten; und wo standen dieselben?

Zeuge Pick: Dieselben waren verschieden vertheilt — in 3 Remisen, auf dem Flure und auch auf dem Boden. Sie waren sämmtlich zugemacht.

Vorsitzender: Und alle gefüllt?

Zeuge Pick: Ja, sämmtlich gefüllt, zugemacht und vernagelt. Die Kisten, welche auf die Polizei geschafft waren, wurden von mir untersucht und nachher zurückgegeben.

Vorsitzender: Wieviel Kisten hatten Sie geöffnet?

Zeuge Pick: Es sind nur 12 geöffnet worden. Ich habe einen Katalog gehabt und habe nur nach dem Katalog ausgesucht und geöffnet.

Vorsitzender: Erinnern Sie sich, daß eine Kiste dabei war mit einem Schreibtisch?

Zeuge Pick: Ich weiß es nicht bestimmt, ob ein Schreibtisch dabei gewesen ist, der Katalog wird ja das Nähere sagen.

Vorsitzender: Der Katalog befindet sich nicht hier, wir wissen nur, daß es 251 Kisten gewesen sind; dagegen haben wir ein genaues

Digitized by Google

Verzeichniß derjenigen Sachen, welche aus den Kiſten herausgenommen worden ſind; es ſchwebt Ihnen aber vor, daß ein Schreibtiſch dabei geweſen ſei?

Zeuge Pick: Ja!

Vorſitzender: Zu den mit Beſchlag belegten Sachen gehörte auch dieſes Schriftſtück.

(Der Vorſitzende zeigt dem Zeugen ein Schriftſtück.)

Es iſt aufgeführt in Ihrem Verzeichniß vom 15. Oktober.

Zeuge Pick: Jawohl.

Vorſitzender: Es war unter den Kiſten ein Koffer mit Papieren, und darin befand ſich dieſe Korreſpondenz.

(Einige Papiere vorweiſend.)

Zeuge Pick: Ja.

Vorſitzender: Das ſteht auch in dem Verzeichniß, welches am 15. Oktober aufgenommen iſt.

Zeuge Pick: Ja.

Vorſitzender: Sie haben im Laufe der Unterſuchung angezeigt, daß Kiſten inzwiſchen ausgepackt worden ſind, und der Inhalt zum Theil nach Naſſenheide geſchafft, zum Theil hier untergebracht worden iſt. Wann iſt das geſchehen?

Zeuge Pick: Den Zeitpunkt weiß ich nicht genau anzugeben.

Vorſitzender: Es ſoll im November geſchehen ſein.

Zeuge Pick: So lange meine Thätigkeit dauerte, war es noch nicht geſchehen.

Vorſitzender: Während Sie in Thätigkeit waren, war Alles noch verpackt in der Remiſe, in Stallräumen, auf dem Boden und auf dem Hausflur?

Zeuge Pick: Ja.

Vorſitzender: War damals die Equipage ſchon hier?

Zeuge Pick: Noch nicht.

Vorſitzender: Die Richtigkeit Ihrer Ausſagen nehmen Sie auf Ihren Eid?

Zeuge Pick: Ja.

Vorſitzender: Jetzt wird Herr Graf von Wesdehlen gebeten, vorzutreten, wenn er da ſein ſollte.

(Zeuge Graf von Wesdehlen tritt vor.)

Digitized by Google

Vorsitzender: Sie sollen noch über eine Angelegenheit vernommen werden. Es ist angezeigt, daß Sie einmal mit dem Dr. Landsberg Rücksprache genommen haben über die Autorschaft des Angeklagten in Betreff der Enthüllungen in der »Presse«, namentlich darüber, daß diese Enthüllungen auf Veranlassung des Angeklagten selbst geschehen sind. Darüber soll sich Landsberg gegen Sie ausgesprochen haben. Was können Sie darüber aussagen?

Zeuge Graf von Wesdehlen: Es ist richtig, daß die Sache zur Sprache gekommen ist zwischen Dr. Landsberg und mir, und daß er sich derartig geäußert hat, als ob ihm bekannt wäre, daß ich von dem Hergange der Sache, d. h. daß er diese Papiere auf Veranlassung des Grafen Arnim veröffentlicht habe, bereits unterrichtet sei.

Vorsitzender: Das ist mir noch nicht ganz klar. Also ausdrücklich hat es Ihnen Herr Dr. Landsberg nicht gesagt, nach der von Ihnen abgegebenen Aussage?

Zeuge Graf von Wesdehlen: Er hat mit mir darüber gesprochen, wie über eine uns beiden bereits bekannte Sache.

Vorsitzender: Wie waren etwa die Worte, die er brauchte?

Zeuge Graf von Wesdehlen: Der Worte kann ich mich nicht genau erinnern. Er bedauerte, daß Graf Arnim sich nicht entschlossen habe, sich offen zur Autorschaft zu bekennen.

Vorsitzender: Es waren also mehr Andeutungen, wie ich entnehmen kann, die Herr Dr. Landsberg abgab. Sie hatten im Hintergrund die Voraussetzung, daß Ihnen das Alles bekannt sei?

Zeuge Graf von Wesdehlen: Jawohl.

Vorsitzender: Direkte Erklärungen, Zugeständnisse oder Bezichtigungen sind also nicht ausgesprochen?

Zeuge Graf von Wesdehlen: Nein. Er schien eine bestimmte Mittheilung mir gegenüber nicht mehr für nöthig zu halten.

Vorsitzender: Die Richtigkeit dessen, was Sie angegeben haben, nehmen Sie auf den bereits geleisteten Zeugeneid?

Zeuge Graf von Wesdehlen: Jawohl.

Vertheidiger Dockhorn: Ich würde mir den Antrag erlauben, den Zeugen Landsberg, der ja wohl noch hier sein wird, zu fragen, ob er dem Herrn Grafen Wesdehlen dergleichen Andeutungen gemacht hat. Ich behaupte, daß er ihm keine Andeutungen gemacht hat, weder

Digitized by Google

direkt noch so, daß sie implicite in seinen Worten gefunden werden konnten, so daß also, was der Herr Graf von Wesdehlen ausgesagt hat, auf einem Mißverständniß beruhen muß.

Vorsitzender: Herr Landsberg, bitte, treten Sie vor und lassen Sie sich darüber aus.

Zeuge Dr. Landsberg: Soweit kann ich nicht gehen, wie der Herr Rechtsanwalt gethan hat, indem ich die Aussage des Herrn Grafen hier wohl vollständig bestätigen kann. Es kommt einem Korrespondenten alle Tage vor, daß die Leute sagen: die und die Publikation rührt von Ihnen her, wir wissen, daß Sie sie gemacht haben, und im Auftrage eines Dritten. Solche Bemerkungen läßt man auf sich sitzen oder weist sie zurück, je nachdem es Einem gerade paßt. Es haben auch in der Zeit sehr viele Leute zu mir gesagt: »Es ist bekannt, daß Sie die Artikel an die Presse geschickt haben, und dieselben können nur vom Grafen Arnim sein.« Das eine Mal habe ich geleugnet, das andere Mal habe ich Ja gesagt; das passirt mir alle Tage. Ein Korrespondent kann sich nicht mehr darüber auslassen, ob er das oder das geschrieben hat.

Vorsitzender: Was der Graf Wesdehlen gesagt hat, bestätigen Sie?

Zeuge Dr. Landsberg: Ich bestätige die Möglichkeit, daß der Graf Wesdehlen aus den Gesprächen, die er mit mir geführt hat, solche Schlüsse ziehen konnte; ich wiederhole aber, ich habe derartiges nicht direkt, nicht positiv erklärt.

Staatsanwalt: Der Graf Wesdehlen hat allerdings wörtlich gesagt, Sie hätten Ihr Bedauern darüber ausgesprochen, daß der Angeklagte sich nicht entschlossen hätte, offen seine Autorschaft zu bekennen.

Zeuge Dr. Landsberg: Des Wortlautes einer solchen Aeußerung kann ich mich nicht erinnern. Ich kann aber die Aussage des Herrn Grafen nicht bestreiten.

Vorsitzender: Die Richtigkeit Ihrer Aussage nehmen Sie auf den von Ihnen geleisteten Zeugeneid?

Zeuge Dr. Landsberg: Ja.

Vorsitzender: Gestern waren wir in der Korrespondenz bezüglich der Publikation im Echo du parlement stehen geblieben beim Bericht vom 1. Oktober 1872, der den Herrn von Kahlden auf die Bühne bringt.

Digitized by Google

Vertheidiger Dockhorn: Ich möchte mir eine kurze Unterbrechung gestatten. Ich habe Grund anzunehmen, daß eine Erklärung des Herrn Angeklagten gestern, von vielen Seiten wenigstens, unrichtig verstanden worden ist. Ich höre nämlich, man hat den Angeklagten dahin verstanden, als habe er behauptet, Herr von Kahlden habe in der That in seinem Auftrage jenen Artikel in das Pariser Journal gebracht, was vom Angeklagten nicht behauptet worden ist. Der Herr Angeklagte hat allerdings von einem Auftrage gesprochen, er hat gesagt, nachdem er seinerseits für richtig gefunden habe, die Sache abzuschwächen, und zwar im Einverständnisse mit dem Auswärtigen Amte, welches verordnete, die Veröffentlichung ironisch zu behandeln, habe er Herrn Beckmann aufgetragen, die Sache abzuschwächen und in irgend eine Zeitung so etwas zu bringen. Daß er aber Herrn von Kahlden beauftragt habe, hat er nicht gesagt.

Vorsitzender: Ich bestätige, daß dieses nicht gesagt worden ist, ich habe es ebenso verstanden, wie der Herr Vertheidiger. — Es folgt der Bericht des Herrn Grafen Wesdehlen vom 13. Mai d. J., betreffend eine Vernehmung des Herrn Beckmann; der Verlesung bedarf es aber nicht mehr, sondern die Thatsache, daß die Veröffentlichung auf Veranlassung des Angeklagten geschehen ist, ist durch Zugeständniß erledigt. Einer Vernehmung des Zeugen Beckmann bedarf es auch nicht mehr. — Jetzt kommt eine Verfügung des Auswärtigen Amtes Nr. 274 (Blatt 283 Volumen I.) vom 28. Mai 1874.

(Der Gerichtsschreiber liest: s. **Anh. № 51** S. CXVII sq.)

Vorsitzender: Jetzt kommt die Antwort darauf, vom 20. Juni, Blatt 286.

Vertheidiger Dockhorn: In diesem Erlasse ist ein Bericht des Angeklagten allegirt und auch zum Theil aufgenommen, indeß nur zum Theil. Der Angeklagte legt ein besonderes Gewicht darauf, und zwar mit Recht, daß der eingeschobene Bericht vollständig verlesen werde. Dies Exzerpt schließt mit »u. s. w.«

Staatsanwalt: Neulich ist ja dieser Bericht vollständig verlesen worden.

Vorsitzender: Jawohl; das ist der gestern verlesene Brief. Jetzt kommt also Blatt 286.

(Das Schreiben wird verlesen, s. **Anh. № 52** S. CXIX sqq.)

Digitized by Google

Vorſitzender: Das wäre die Korreſpondenz, ſoweit ſie den Artikel des Echo du parlement betrifft. — Nun kommen die Enthüllungen, erſchienen in der »Preſſe« am 2. April 1874. Die Vertheidigung ſchien geſtern den Antrag ſtellen zu wollen, daß das Promemoria nicht nur aus der »Preſſe« ſelbſt zu verleſen ſei, ſondern auch das Original des Promemoria, welches bei dem Angeklagten gefunden wurde.

Vertheidiger Dockhorn: Nein. Es genügt vollſtändig, wenn das verleſen wird, was abgedruckt worden iſt.

Vorſitzender: Ich dachte wegen etwaiger Abweichungen. (Zu dem Angeklagten:) Zunächſt wollte ich Ihnen das Original des Promemoria vorlegen.

Angeklagter: Das iſt wohl eine Abſchrift.

Vorſitzender: Das iſt aber Ihre Handſchrift!

Angeklagter: Am Schluſſe, ja.

Vorſitzender: Sie anerkennen wohl, einzelne Abweichungen abgerechnet, daß es im Weſentlichen von Ihnen herrührt?

Angeklagter: Ja.

Vorſitzender: Bitte, die Korreſpondenz zu verleſen.

(Geſchieht, ſ. **Anh. № 53** S. cxxii sqq.)

Vorſitzender: Daß Sie die Briefe des eben verleſenen Inhalts abgefaßt haben, haben Sie zugegeben.

Angeklagter: Von dem erſten habe ich es zugegeben. Ueber den zweiten habe ich keine Angaben gemacht. Das Promemoria iſt von mir; aber es iſt öfters abgeſchrieben worden mit verſchiedenen Varianten, ſo daß ich nicht genau weiß, was von mir herrührt; aber im Weſentlichen iſt es von mir.

Vorſitzender: Die Adreſſaten?

Angeklagter: Kann ich nicht nennen.

Vorſitzender: Es ſind die Namen Döllinger und Hefele genannt worden.

Angeklagter: Hefele iſt es keinesfalls. Die Briefe ſind entſtanden auf Grund der Inſtruktionen, welche ich empfangen hatte, die deutſchen Biſchöfe in ihrem Widerſtande gegen die Kurie zu unterſtützen. Ich habe mit ihnen verſchiedene Konverſationen gehabt und eine derſelben iſt reſumirt in dem Schriftſtücke, welches ich als Pro-

Digitized by Google

memoria mitgetheilt habe; weiter hatte es keinen Zweck. Es haben es übrigens dort nur sehr wenige gesehen.

Vorsitzender: Daß die Publikation mit Ihrem Wissen und Willen geschehen sei, bestreiten sie nicht?

Angeklagter: Ich bestreite es nicht, ich bitte aber um die Erlaubniß, mich darüber nicht zu äußern.

Vorsitzender: Jetzt schließen sich an diese Druckschrift die verschiedenen Korrespondenzen des Angeklagten mit dem Auswärtigen Amte. Zuerst Blatt 291, der Brief vom 11. April 1874.

(Der Gerichtsschreiber liest, s. **Anh.** № 54 S. CXXXII.)

Vorsitzender: Jetzt muß ein Artikel zwischengeschoben werden aus der Augsburger Allgem. Zeitung vom 25. April, Blatt 293, weil mit diesem Artikel auch die folgenden Korrespondenzen in Beziehung stehen.

(Wird verlesen, s. **Anh.** № 55 S. CXXXIII sq.)

Vorsitzender: Die Veröffentlichung ist also mit Ihrer Genehmigung erfolgt?

Angeklagter: Ja.

Vorsitzender: Jetzt kommt ein Erlaß vom 5. Mai 1874, Blatt 294.

Es werden verlesen:

der Erlaß vom 5. Mai 1874 (s. **Anh.** № 56 S. CXXXV sqq.),

die Antwort des Grafen von Arnim vom 7. Mai 1874 (s. **Anh.** № 57 S. CXXXIX sq.),

der Erlaß vom 10. Mai 1874 (s. **Anh.** № 58 S. CXLI),

die Schreiben des Grafen von Arnim vom 11. und vom 14. Mai 1874 (s. **Anh.** № 59 und 60 S. CXLII sq.).

Vorsitzender: Die Authenticität der verlesenen Schriftstücke und Briefe werden Sie wohl anerkennen.

Angeklagter: Ja.

Vertheidiger Dockhorn: Ich habe noch einen Antrag zu stellen. Es geht aus den bisher verlesenen Schriftstücken hervor, daß die Publikation des Briefes an den Herrn von Döllinger durch eine Publikation veranlaßt worden ist, welche die Regierung vorgenommen hat, und zwar durch eine Publikation in der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung. Ich würde den Antrag stellen, den betreffenden Passus der

Digitized by Google

Norddeutschen Allgemeinen Zeitung, den ich hier vorlegen werde, zur Verlesung zu bringen. Man kann nicht sagen, daß die Norddeutsche Allgemeine Zeitung nicht authentifizirt sei durch das Exemplar, welches ich hier habe, da sich die Regierung darauf bezieht; andrerseits kann man auch nicht behaupten, daß die Publikation durch das Auswärtige Amt nicht feststehe; das ist auch in diesem Schreiben anerkannt. Es wird sich also jede Erörterung darüber, inwieweit die Norddeutsche Allgemeine Zeitung ein offiziöses Organ ist, erübrigen.

Staatsanwalt: Das möchte nicht vollständig genug sein, erst haben wir Enthüllungen, dann wurden abgedruckt Erlasse des Reichskanzlers, dann ein Bericht des Angeklagten, also müßte man die Erlasse auch verlesen.

Vertheidiger Dockhorn: Ja, ich bitte, das vorzubereiten. (Nach einer Unterredung mit dem Angeklagten:) Der Herr Angeklagte hat kein Interesse daran, da die Thatsache feststeht, daß dieser Brief an Herrn von Döllinger durch die Veröffentlichungen der Regierung veranlaßt sei.

Vorsitzender: Der Antrag auf Verlesung wird also zurückgezogen. — Nun ist in der Anklage noch auf verschiedene Briefe Bezug genommen aus einem Fascikel, das in Nassenheide am 4. Oktober gefunden ist, namentlich ein Brief, Blatt 17, den der Zeuge Dr. Landsberg bereits gestern als den seinigen rekognoszirt hat, ein Brief, Blatt 20, von dem das Gleiche gilt; dann ein allerdings nicht rekognoszirter Brief des früheren Schauspieldirektors Franz Wallner aus Marienbad, Blatt 23. Herr Wallner selbst sollte als Zeuge verhört werden, befindet sich aber in Nizza im Bade und findet keine Veranlassung seine Kur zu unterbrechen. Dann ein Brief, Blatt 31, von einem Verwandten des Angeklagten, und endlich ein Autographon, eine Notiz, Blatt 34.

Angeklagter (nachdem er es eingesehen): Ich erkenne es an.

Vorsitzender: Wird der Antrag gestellt, diese Schriftstücke informationis causa zu verlesen?

Staatsanwalt: Diejenigen Briefe, die der Angeklagte oder Dr. Landsberg anerkennt, sind natürlich als Beweisstücke zu verlesen; dahingegen wird der Brief von dem Anverwandten und von Herrn Wallner, da die Verfasser nicht anwesend sind, zum Zwecke der Aufklärung wohl verlesen werden können.

Digitized by Google

Rechtsanwalt Dockhorn: Ich wollte bemerken, daß der Verfaſſer des einen Briefes, Graf Hermann von Arnim, allerdings anweſend iſt, und würde der Brief verleſen werden, ſo bitte ich, ihn auch zu vernehmen.

Staatsanwalt: Dann würde es ſich doch empfehlen, daß der Herr Graf Hermann von Arnim abtritt.

Vorſitzender: Iſt der Herr Graf Hermann von Arnim anweſend? (Wird bejaht.) Dann würde ich Sie erſuchen, ſo lange abzutreten, bis dieſe Frage erledigt iſt.

(Der Gerichtshof zieht ſich auf 15 Minuten zurück.)

Vorſitzender: Es iſt beſchloſſen worden, informationis causa verleſen zu laſſen: erſtens den Brief von Dr. Landsberg Nr. 20 mit der Beilage Nr. 23, unterſchrieben W. Lauſer; dann Brief 23, unterſchrieben Franz Wallner, und Notizen, Blatt 34; dagegen unverleſen zu laſſen den Brief von Dr. Landsberg, weil derſelbe durch das geſtrige Zeugniß dieſes Herrn erledigt iſt, und Brief 31 des Verwandten des Angeklagten, weil er nur Anſichten eben dieſes Verwandten ausſpricht, alſo zur Sache nichts beiträgt; dann zu verleſen informationis causa den Brief, der in dem Kopirbuch ſteht. — Herr Hermann von Arnim, der abgetreten iſt, kann wieder eintreten.

Der Gerichtsſchreiber verlieſt folgenden Brief Landsberg's:

Ich erhalte von meinem Freunde L. in Wien beifolgenden Brief. Der Bucher, von welchem darin die Rede iſt, iſt ein Bruder des Berliner Geheimen Raths Lothar und ſelbſt Schriftſteller in Wien. Ich bin mit ihm von früher her wohl bekannt. Zu meiner Wiener Zeit war aber das Verhältniß zwiſchen ihm und ſeinem Bruder Lothar ein ſehr kühles; vielleicht iſt dies ſeitdem anders geworden. L. nach Karlsbad kommen zu laſſen, lohnt jetzt gewiß nicht mehr. Er will mit ſeiner Zuſchrift vielmehr ſagen, daß er auch einem Ruf nach einem Wiener Hotel bereitwillig folgen würde. Beckmann iſt geſtern nach Berlin abgegangen, man wird durch ihn einen Druck auf mich zu üben ſuchen, ſelbſtverſtändlich ohne Erfolg.

Digitized by Google

Es werden ferner folgende Briefe verlesen:

Wien, 11. Juli 1874.

Lieber Freund!

Besten Dank für Brief und Souvenir. Rechnen Sie stets auf meine Bereitwilligkeit, Ihnen zu dienen. Meine Frau bewahrt Ihnen das beste Andenken und hofft mit mir, bald einmal wieder mit Ihnen zusammen zu sein. Es versteht sich von selbst, daß ich unseres Freundes Ruf überall folgen werde. Dabei werde ich suchen, Ihrer Empfehlung keine Unehre zu machen. Kreuzzeitungsaphorismen famos. Gestern war Bucher bei mir, um mich wegen der Bestechungsgeschichte zu fragen. Denken Sie vielleicht einmal gelegentlich daran, den Bordeaux für mich zu bestellen. Nochmals besten Dank und Gruß —

Ihr

Lauser.

Marienbad, den 15. Juni 1874.

Hochgeehrter Herr Graf! Ew. Excellenz!

Sofort nach meiner Ankunft habe ich mit Doktor E. Rücksprache genommen; derselbe sprach, wie nicht anders möglich, mit der größten Hochachtung von Ew. Excellenz, und sagte mir, daß Sie aus der n. fr. Pr. gesehen haben würden, daß das einflußreiche Journal in der letzten Angelegenheit contra B. ganz und voll auf Seite Ew. Excellenz gestanden habe. E. wird sich sehr freuen, die Ehre Ihrer persönlichen Bekanntschaft zu machen, und läßt bitten, im Falle es Ihnen unbequem wäre, ihn im Redaktionsbüreau, wo er von 12—1 Vor- und 4—6 Uhr Nachmittags allein und ungestört zu sprechen sei, aufzusuchen, ihn wissen zu lassen, wo er die Ehre haben kann, Ihnen, verehrter Herr Graf, seinen Besuch abzustatten. Er weiß natürlich noch nicht, ob Ihre journalistischen Ansichten mit den seinigen übereinstimmen; aber er versichert aufs Bestimmteste, daß er eines Mißbrauches des ihm geschenkten Vertrauens ebenso unfähig ist, wie der leisesten Indiskretion. In-

Digitized by Google

dem ich mich dieſer angenehmen Mittheilung entledige, zeichnet ſich, Ew. Excellenz von ganzem Herzen den beſten Erfolg der Kur wünſchend, mit aufrichtigſter Verehrung

Ew. Excellenz ergebenſter

Franz Wallner.

Vertheidiger Dockhorn: Es iſt in einem dieſer Schriftſtücke die Rede von einem Beſtechungsverſuche. Der Herr Angeklagte hat das dringende Intereſſe, ſofort zu erklären, daß nicht etwa von einem Beſtechungsverſuche geredet werden kann, den er gemacht hat. Mit dem Beſtechungsverſuch hatte es vielmehr folgenden Zuſammenhang. Ich werde mir erlauben, mit zwei Worten darauf einzugehen und daran einen Beweisantrag zu knüpfen. Ich ſchicke voraus, daß ich meinerſeits das ganze Beweisthema noch nicht für erledigt halte. Nachdem es angeregt iſt, bitte ich den hohen Gerichtshof, darüber zu befinden. Mit dem Beſtechungsverſuch hat es alſo folgenden Zuſammenhang. Nachdem der Artikel in der Preſſe erſchienen war, hat man ſich von verſchiedenen Seiten Mühe gegeben, denjenigen zu entdecken, der dieſen Artikel eingeſendet hatte. Unter andern iſt dieſes auch von Seiten des Auswärtigen Amtes geſchehen. Der Angeklagte hat erfahren — dies ergiebt ſich auch aus den Skripturen, die bei ihm ſäſirt worden ſind — daß eines Tages der Herr, deſſen Namen unleſerlich iſt, deſſen Namen ich aber nennen werde, es iſt der Herr von Bretfeld, auf dem Redaktionsbüreau der »Preſſe« erſchienen iſt und erklärt hat, er möchte wiſſen, wer jene Enthüllungen eingeſendet habe. Dies zu erfahren, ſei im Intereſſe der Familie von Arnim, die gern wiſſen möchte, ob der Herr Graf ſeinerſeits dabei betheiligt ſei oder nicht. Die Behauptung des Herrn von Bretfeld war eine Lüge; denn die Familie hatte ihn nicht beauftragt, ſie kennt ihn gar nicht. Bretfeld erklärte, er ſei ſelbſt bereit, für den Fall, daß er ſich einer Indiskretion ſchuldig mache mit dem, was ihm mitgetheilt wurde, eine Kaution verfallen zu laſſen, die er in Höhe von 20,000 Thalern zu ſtellen und auf 30,000 Thaler zu erhöhen ſich erbot, wenn es verlangt würde. Wer Bretfeld abgeſandt, will ich nicht behaupten. Es wird ſich einigermaßen von ſelbſt wohl feſtſtellen laſſen. Hiernach iſt die Kaution von dem Redaktionsbüreau der Preſſe abgelehnt worden und Herr Bretfeld iſt verſchwunden. Kurze Zeit darauf erſchien wieder Jemand im Büreau und unter Andern derjenige Bucher, von dem

Digitized by Google

vorher die Rede gewesen ist. Derselbe machte den Versuch, das Redaktionsbüreau zu bewegen, den Einsender zu benennen, und insbesondere den Grafen von Arnim als solchen. Sollte der hohe Gerichtshof Interesse haben, zu ermitteln, wie es mit dem Bestechungsversuch zusammenhängt, so stelle ich den Antrag, diesen Bretfeld aus Wien telegraphisch laden zu lassen.

Vorsitzender: Das Kollegium lehnt diesen Beweis ab, weil er zur Sache nicht erforderlich ist.

Es folgt die in der Anklage abgedruckte Notiz des Angeklagten aus Paris vom 22. Mai.

Heute bei Landsberg, der mir einen Brief von Lauser (Presse) mittheilte, ungefähr folgenden Inhalts: »Wien, 19.

Lieber Freund!

Heute war ein Baron Bretfeld bei mir, um mich gegen Hinterlegung einer »Kaution«, deren Höhe ich bestimmen sollte, zu veranlassen, den Einsender der Enthüllungen zu nennen. Es scheint also, daß man keine Mittel scheut. Meine Florentiner Reise kommt mir jetzt vortrefflich zu Statten.

Ihr Lauser.«

Beckmann sah ich auf der Straße. Er ist, wie ich von Landsberg wußte, auf der Botschaft protokollarisch vernommen worden. Wie es scheint, ist dies geschehen auf Grund einer Mittheilung der Deutschen Nachrichten, daß derselbe Journalist, welcher vor zwei Jahren im Echo du parlement auf Grund eines von ihm vorgezeigten Briefes des Grafen Arnim, jetzt in Wien, mit einer Mission des Grafen Arnim gewesen sei. — Nach Landsbergs Mittheilungen wäre das Verhör des Beckmann früher gewesen, als die Veröffentlichung der Deutschen Nachrichten. Nach Beckmanns Mittheilung, der mir von seinem Verhör nichts sagte, dürfte das Verhör mehr die Feststellung des Thatbestandes in Hinsicht auf die Enthüllungen, als die damalige Indiskretion des Echo d. p. zum Gegenstand gehabt haben. —

Hohenlohe sagte mir heute, daß er in meinem Briefe an Döllinger nichts Anstößiges gefunden habe.

Vorsitzender: Das sind also diese Notizen?

(Angeklagter anerkennt sie und sagt, sie seien Privatpapiere.)

Staatsanwalt: Gegenüber den Bemerkungen des Herrn Verthei-

Digitized by Google

digers ſehe ich mich zu einer Erklärung veranlaßt. Es iſt bereits vom Gerichtshof abgelehnt, den Beweis zu erheben. Die Anklage iſt alſo nicht in der Lage, das, was der Herr Vertheidiger behauptet, als richtig zuzugeben. Zugegeben kann werden, daß Bretfeld dageweſen, und daß von Kautionen geſprochen worden iſt; aber wie ſonſt die Sache zuſammenhängt, darüber bin ich nicht in der Lage, eine Erklärung abzugeben, noch weniger bin ich in der Lage, das, was der Herr Vertheidiger behauptet, als richtig anzuerkennen.

Vorſitzender: Es folgt nun der Brief aus Carlsbad:

(wird verleſen)

Carlsbad, den 7. Juni.

Aus Ihrem Brief vom 5., geehrter Herr Doktor, läßt ſich erſehen, daß Sie den meinigen vom 3. mißverſtanden haben. Ich habe einige Zeit gebraucht, um zu entdecken, wie das Mißverſtändniß entſtanden ſein kann, und es ſcheint mir, ich kann »Eureka« ſagen. Zugleich möchte ich ausrufen: tu quoque. Ich hatte Ihren Gedanken, der etwa ſich ſo reſumirte: »Point de sacrifices et point de chantage« reproduzirt mit einem melancholiſch neidiſchen Seitenblick auf die mildthätige Stiftung, welche man R.-Fonds nennt.

Sie haben verſtanden, daß ich Ihren wohlbegründeten, legitimen, honetten, beſcheidenen, unabweislichen, beſchämend-diskreten Anſpruch auf Erſtattung von auf meinen Wunſch gemachten Auslagen als einen exorbitanten, überraſchenden, erſchreckenden Anſpruch habe bezeichnen wollen, der nur von Jemand befriedigt werden könnte, der über den + Fonds disponirte. Zum Unglück habe ich, wenn ich nicht irre, geſagt: — Jetzt kann ich mit dem B. nicht konkurriren, — und Sie haben geleſen: — Jetzt kann ich das Billet nicht überſenden, weil ich den R. nicht habe; — während ich nur ſagte: Jetzt kann ich für eine Verbeſſerung des deutſchen Zeitungsweſens nicht ſoviel thun, wie ich wohl möchte — und ſchließlich haben Sie vermuthlich meine Aeußerung: »Das Billet wird Ihnen von einem andern Orte zugehen«, ſo verſtanden, als wolle ich es Ihnen dermaleinſt von einem andern Orte ſchicken; während ich nur ſagen wollte: Ich muß Jemand, der nicht hier, ſondern in Schwalbach iſt,

den Auftrag geben, Ihnen das Fragliche oder vielmehr Unfragliche in Couvert ohne Begleitschreiben zuschicken. Ecco! mir scheint, daß Sie mich nun verstanden haben werden. Sollte aber wieder das Wunder, durch konventionelle Zeichen eine Uebereinstimmung der Gedanken herbeizuführen, ein Wunder, gegen welches das Mirakel des heiligen Januarius Kinderspiel ist, nicht gelungen sein, so bitte ich Sie, mir doch den klaren Ausdruck meines herzlichen aufrichtigen Dankes zu erlauben. Nächst dem Vergnügen, Anderen Dienste zu leisten, ist mir immer das Gefühl, Anderen ohne arrière pensée dankbar sein zu können, die angenehmste Empfindung gewesen. Eine solche Empfindung habe ich Ihnen gegenüber.

Ihr

aufrichtig ergebener

Arnim.

Angeklagter: Ich bitte um die Erlaubniß, hierzu einige Worte zu sagen. An diese Briefe, die schon publizirt worden sind und sich in allen Händen befinden, hat man gehässige Darstellungen geknüpft, betreffend pekuniäre Beziehungen, die ich zu ehrenwerthen Personen gehabt hätte oder noch haben sollte. Ich erkläre hier, daß, wenn von Geld die Rede ist, sich das nur auf die Erstattung von Auslagen bezieht, die Jemand, und namentlich Herr Dr. Landsberg, durch mich gehabt hat in einer Angelegenheit, die mit den Enthüllungen gar nichts zu thun hat.

Vorsitzender: Es ist nun noch ein Artikel aus der Spenerschen Zeitung zu verlesen, der bei der gestrigen Zeugenvernehmung eine Rolle spielte. (Wird verlesen, s. **Anh. № 61** S. CXLIV sqq.).

Vorsitzender: Das Letzte, was noch zu verlesen ist, ist ein Erlaß Blatt 316 Nr. 17 vom Jahre 1873.

(Der Gerichtsschreiber liest, s. **Anh. № 62** S. CXLVI).

Vorsitzender: Diesen Erlaß haben Sie erhalten?

Angeklagter: Ja.

Vorsitzender: Die Verlesung des Telegramms von demselben Tage wird nicht für erforderlich erachtet. — Hiermit schließe ich die öffentliche Sitzung für heute. Heute Nachmittag um 3 Uhr ist absolut geheime Sitzung. Die nächste öffentliche Sitzung ist Montag früh 10 Uhr.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr 55 Minuten.)

Digitized by Google

V. Sitzung.

Montag den 14. Dezember 1874.

Anfang: 10½ Uhr Vormittags.

Vorſitzender: Bei der erſten Audienz verlas ich den Artikel 173 das Code pénal — ich bemerke, aus der amtlichen Ausgabe. Von der Königlichen Staatsanwaltſchaft ſind noch zwei Artikel aus dem Code pénal in Bezug genommen, 254 und 255, die jetzt noch verleſen werden ſollen.

Es iſt inzwiſchen amtliche Auskunft darüber eingeholt worden, ob dieſe Artikel 173, 254 und 255 noch in Geltung ſind. Dieſe Auskünfte ſind ertheilt worden von der Franzöſiſchen Geſandtſchaft hier und der Deutſchen Botſchaft in Paris. Ich bitte, zunächſt die beiden Artikel und ſodann die amtlichen Erklärungen zu verleſen.

Gerichtsſchreiber — (lieſt:)

Art. 254: Quant aux soustractions, destructions et enlèvements de pièces ou de procédures criminelles ou d'autres papiers, régistres, actes et effets, contenus dans des archives, greffes ou dépôts publics, ou remis à un dépositaire public en cette qualité, les peines seront, contre les greffiers, archivistes, notaires ou autres dépositaires négligents, de trois mois à un an d'emprisonnement, et d'une amende de cent francs à trois cents francs.

Art. 255: Quiconque se sera rendu coupable des soustractions, enlèvements ou destructions mentionnés en l'article précédent, sera puni de la réclusion.

Si le crime est l'ouvrage du dépositaire lui-même, il sera puni des travaux forcés à temps.

Digitized by Google

Ueberſetzung.

Art. 254: Werden Kriminalaktenſtücke oder ganze Kriminalverhandlungen, oder andere Papiere, Regiſter, Urkunden und Effekten, die in Archiven, Kanzleien oder öffentlichen Aufbewahrungsörtern ſich befinden, oder einem öffentlichen Verwahrer in dieſer Eigenſchaft zugeſtellt worden ſind, entwendet, zerſtört oder weggenommen, ſo ſollen die Gerichtsſchreiber, Archivare, Notarien oder ſonſtige Depoſitarien, die ſich Nachläſſigkeit dabei haben zu Schulden kommen laſſen, mit Gefängniß von drei Monaten bis zu einem Jahre und mit Geldſtrafe von hundert bis dreihundert Franken beſtraft werden.

Art. 255: Wer ſich der im vorhergehenden Artikel erwähnten Entwendungen, Wegnahmen oder Zerſtörungen ſchuldig macht, wird mit Zuchthaus beſtraft. Iſt das Verbrechen das Werk des Depoſitars ſelbſt, ſo wird er mit Zwangsarbeit auf beſtimmte Zeit beſtraft.

Die Depeſche des Fürſten von Hohenlohe lautet:

Die beiden Paragraphen des Code pénal, 173 und 254, ſind noch heute ihrem ganzen Wortlaute nach in Wirkſamkeit und ſeit Promulgation des Code pénal nie verändert worden. Auskunft im Juſtizminiſterium erholt.

gez. Fürſt von Hohenlohe.

Die Note des hieſigen franzöſiſchen Botſchafters vom 11. Dezember 1874 lautet:

Le Vte. de Gontaut-Biron ne croit pas que les articles 173 et 254 du code pénal aient été abrogés; il va faire des recherches à cet égard dans le bulletin des lois, et si quelque modification avait été apportée à ces articles, il s'empresserait d'en informer Son Excellence Mr. de Buelow.

Vorſitzender: Nun iſt noch ein Zeuge zu vernehmen, der Botſchaftsrath von Holſtein.

Vertheidiger Dockhorn: Ich wollte vorher noch eine Erklärung abgeben. Ich erſehe aus dem ſtenographiſchen Berichte, oder wenigſtens aus einem der ſtenographiſchen Berichte, daß das Beweisthema von

Digitized by Google

mir dahin fixirt sein soll, daß Herr von Holstein angestellt gewesen sei, den Herrn Angeklagten zu beaufsichtigen. Ob ich das gesagt habe, weiß ich nicht, ich will es aber auch nicht bestreiten, indessen würde es auf einer unrichtigen Information beruhen. Die Behauptung des Angeklagten ist eben die, daß Herr von Holstein ihm gestanden hätte, er habe hinter seinem Rücken an die amtlich vorgesetzte Stelle über ihn Berichte erstattet, welche die Verstimmung zwischen dem Fürsten Reichskanzler und dem Herrn Angeklagten gesteigert hätten; er habe den Angeklagten um Verzeihung gebeten und versprochen, es nicht wieder zu thun. Das ist das Beweisthema.

Vorsitzender: Dann war noch ein zweiter Punkt unter das Zeugniß des Herrn von Holstein gestellt, nämlich der, daß das Archiv demselben auch zugänglich gewesen sei.

Vertheidiger Dockhorn: Ja, das wird behauptet, nicht aber, daß er Papiere fortgenommen habe; das wird nicht behauptet.

Vorsitzender: Botschaftsrath von Holstein möge eintreten! Das soll ja im Dezember 1873 gewesen sein?

Angeklagter: Im Dezember 1872, den Monat kann ich so genau nicht mehr angeben.

(Der Botschaftsrath Baron von Holstein tritt ein.)

Zeuge von Holstein (nach Beantwortung der ihm vorgelegten Personal- und Generalfragen): Zunächst danke ich dem hohen Gerichtshofe, daß er mir durch die Vorladung Gelegenheit zu meiner Rechtfertigung gegeben hat. Es ist mir durch die Zeitungen bekannt geworden, welche Beschuldigungen man gegen mich erhoben hat. Ich bin aber nur im Stande, mich zu rechtfertigen, wenn mir gestattet wird, ausführlich meine Aussagen zu machen.

Vorsitzender: Gewiß, auf Zeitungsnachrichten und Erklärungen hin können Sie Ihre Anschauungen nicht gründen. Es ist eben von der Vertheidigung angeführt worden, daß sie nicht ganz genau seien.

Zeuge von Holstein: Ich würde den Herrn Präsidenten bitten, mir zu sagen, wo dieselben ungenau sind und wo etwas fehlt.

Vorsitzender: Der Angeklagte behauptet, daß Sie etwa im Dezember 1872 ihm eingeräumt, oder — wie da gesagt ist — ihm gestanden hätten, daß Sie hinter seinem Rücken Berichte über seine Amtsführung an den Fürsten Reichskanzler abgesandt und dadurch dazu beigetragen

Digitized by Google

hätten, die Verſtimmung, die eben zwiſchen beiden Herren damals ſchon im Keime war, weſentlich zu erhöhen.

Angeklagter: Nicht an den Fürſten Reichskanzler, ſondern an Perſonen, die ſich in ſeiner Nähe befanden.

Zeuge von Holſtein: Ich habe weder an den Fürſten Bismarck, noch an ſonſt Jemand Berichte erſtattet.

Vorſitzender: Keine?

Zeuge von Holſtein: Nie. Ich habe keinerlei Auftrag, weder vom Fürſten Bismarck, noch von irgend Jemand anders zur Berichterſtattung jemals erhalten, weder ſchriftlich noch mündlich, noch in irgend einer Form, weder über das Allgemeine, noch über eine beſondere Frage. Ich habe, wie jeder Menſch in meinem Alter und meiner Stellung, Korreſpondenzen unterhalten mit den Perſonen, mit welchen ich in Verbindung ſtehe, und bei dieſer Gelegenheit erlaube ich mir (das wird wohl direkt zur Sache gehören) eine Unterredung zu erzählen, welche damals, Dezember 1872, zwiſchen Herrn von Arnim und mir ſtattfand. Graf Arnim fragte mich eines Tages, ob ich Korreſpondenzen unterhalte. Ich bejahte dies. Er fragte darauf, ob darin von Politik die Rede ſei. Ich ſagte: Jawohl. Meine Anſichten ſind denjenigen Ew. Excellenz entgegengeſetzt. Er fragte mich: Mit was für Perſonen ſtehen Sie in Schriftwechſel? Ich ſagte ihm: Ich korreſpondire nur mit meinen Bekannten. Er fragte mich, ob ſie im Miniſterium wären, und ich antwortete, es wären dort welche. Ich ſagte ihm auch noch, ich würde, wenn er es wünſchte, um meine Verſetzung einkommen. Das iſt dieſer eine Punkt. Ich erlaube mir meine Bitte zu wiederholen, daß ich im Zuſammenhange erzählen darf.

Vorſitzender: Bitte ſchön.

Zeuge von Holſtein: Graf Arnim kam im Herbſt 1871 nach Paris und er wird nicht beſtreiten, daß, als er hinkam, die Beziehungen zwiſchen dem Botſchaftsperſonal und dem Grafen Arnim ſehr gute geweſen ſind.

Vorſitzender: Sie waren damals (1871) ſchon in Paris?

Zeuge von Holſtein: Ich war da und bin heute noch da.

Es iſt nicht zu leugnen, daß wir den Grafen Arnim damals Alle ſehr bewunderten. Ich erinnere mich noch jetzt, daß, als, ich glaube es war im April 1872, ich in Berlin war und der Fürſt Reichskanzler

Digitized by Google

die bestimmte Absicht aussprach, sich zurückzuziehen, ich mit zu denen gehörte, welche sich sagten, wenn Fürst Bismarck einmal gehen will, so ist Graf Arnim der Beste als Nachfolger. Ich glaube sogar, daß ich damals noch dem Grafen Arnim in dem Sinne geschrieben habe.

Unsere Beziehungen waren im September 1872 noch ganz dieselben, die normalen Beziehungen zwischen dem Chef einer Mission und einem Legationssekretair. Einen Beweis dafür giebt der Brief, der, ich glaube, im Laufe des Prozesses verlesen worden ist, es ist der Brief, den ich aus Varzin an ihn schrieb, worin ich ihm annoncirte, daß das Telegramm vermuthlich von Beckmann und ironisch aufzufassen sei u. s. w. Wie es bei normalen Beziehungen zwischen dem Chef und dem Legationssekretair der Fall ist, habe ich ihm Aeußerungen mitgetheilt, die ich vom Fürsten Reichskanzler über Angelegenheiten der Botschaft gehört hatte.

Als ich nach Paris zurückkam, bemerkte ich, daß Graf Arnim in seinen politischen Anschauungen durchaus abwich vom Fürsten Bismarck. Ich wußte, daß schon im Januar 1871 Fürst Bismarck in Versailles der Ansicht war, daß, gleichviel welche Regierung Frankreich haben möchte, diejenige auf unsere Unterstützung einen Anspruch hätte, welche die Last des Friedensschlusses auf sich nähme, sofern sie die Bedingungen des Friedens erfüllte. Diese Regierung war damals die des Herrn Thiers, er hatte den Frieden geschlossen und die Bedingungen bis dahin erfüllt. Ich wußte, daß Fürst Bismarck seine Ansicht seither nicht geändert hatte. Ich fand bei dem Angeklagten die entschiedene Ansicht, daß es besser wäre, wenn Frankreich eine andere Regierungsform erhielte, wir stritten uns oft darüber; ich fand aber bald, daß die Ansicht des Angeklagten feststand in der Beziehung, und war still. Nur wenn ich gefragt wurde, sprach ich. Mir machte es damals den Eindruck, wenn auch erst vorübergehend, daß diese Differenz der Ansichten den Endpunkt haben würde, die Frage aufzuwerfen, welche von beiden Persönlichkeiten später die Politik des Reiches leiten würde. Für mich machte es einen sehr wesentlichen Unterschied, ob der Reichskanzler aus freiem Willen oder durch ein Naturereigniß vom Schauplatz abtrat, oder ob er durch eine politische Aktion beseitigt werden würde. Nach meinen Gesinnungen — ich bin vor 14 Jahren als Attaché bei Herrn von Bismarck eingetreten und habe stets in näheren

Digitized

Beziehungen zu ihm geſtanden — waren meine Sympathien im letzteren Falle gänzlich für den Fürſten Bismarck. Ich ſchrieb damals an verſchiedene Bekannte, nicht nur politiſche, ſondern auch andere, meine Anſichten, und, wie geſagt, ſie waren der politiſchen Richtung des Grafen Arnim entgegen, als er mich fragte — die Unterredung habe ich erzählt —, ob ich Korreſpondenzen geführt, und ich ihm ſagte, ich würde mich verſetzen laſſen. Man hat mir mit Bezug darauf fälſchlich ein Kinderwort unterbreitet, »daß ich es nicht wieder thun wolle«; ſtatt deſſen habe ich dem Grafen Arnim geſagt, ich würde mich verſetzen laſſen, wenn er es wünſchte. Graf Arnim ſagte mir darauf: nein, bitte, denn ich kann Ihnen das gar nicht verdenken u. ſ. w.

Ich ging aus der Unterredung fort mit dem Eindruck, daß Graf Arnim ſich ſehr hübſch benommen habe, der ſpäter anders wurde, als ich hörte, daß Herr Graf von Arnim hier und da ſich dahin ausgeſprochen habe, ich wäre eigentlich doch wohl mit an dem Unglück ſchuld, d. h. an dem Konflikt zwiſchen ihm und dem Herrn Reichskanzler. Wie weit das recht iſt, wird ein Jeder beurtheilen können, der die Aktenſtücke geſehen hat. Graf Arnim's Berichterſtattung war den Anſichten des Herrn Reichskanzlers zuwider. Er hatte Mitte Dezember von Herrn von Balan die Nachricht bekommen, daß der Herr Reichskanzler bei ſeinen früheren Anſichten bleibe, und fuhr nichtsdeſtoweniger mit ſeiner Berichterſtattung fort. Darauf kam dann ein unangenehmer Erlaß.

Wir waren aus jener Unterredung herausgekommen wie Leute, die ſich ganz mit einander ausgeſprochen haben. Von damals, Ende Januar bis Ende Mai, waren Graf Arnim und ich viel auf einander angewieſen, da Graf Wesbehlen in Italien war. Politiſche Ereigniſſe waren in jener Zeit erſtens: die Verhandlungen wegen der Räumung im März, wo dem Grafen Arnim ein Vorwurf gemach wurde, deſſen Begründung ich nicht beurtheilen kann. — Dies war meines Wiſſens das letzte Mal, wo der Graf mich mit politiſchen Dingen beſchäftigte; übrigens habe ich über dieſe Sachen gar keine beſtimmte Meinung gehabt; ich habe erſt nachträglich gehört, daß man Graf Arnim einen Vorwurf darüber gemacht hat. Sodann kam der Sturz des Herrn Thiers, den ich bedauerte; ich hatte aber keine Thatſachen, um dem Grafen von Arnim darüber Vorwürfe zu machen.

Digitized by Google

Korreſpondenzen irgend welcher Art hierüber habe ich meines Wiſſens damals nicht gehabt.

Herr Graf von Arnim blieb den Sommer 1873 über abweſend von ſeinem Poſten und als ich im Herbſte nach Berlin kam, fand ich, daß der Krieg zwiſchen ihm und dem Herrn Reichskanzler ein ganz offener geworden war; es wurde in allen Kreiſen davon geſprochen. Ich begriff, daß meine Stellung zwiſchen den Beiden, den amtlichen Verkehr anlangend, eine unmögliche ſei. Ich hatte andererſeits die Idee, mich verſetzen zu laſſen. Das iſt aber immer ein ungewöhnliches Verfahren; überdies ſagten mir Bekannte, es ſähe ſo aus, als ob ich mich aus der ſchwierigen Situation abſichtlich zurückziehen wollte. Ich blieb aber mit dem Vorſatze, daß meine Stellung in Paris eine ſolche ſein ſollte, daß jedes Verkennen meiner Anſichten, meiner Tendenzen unmöglich würde. Als Graf Arnim noch hier war, kam Jemand zu mir und erzählte mir, der Graf Arnim hätte ſich ſehr befremdet ausgeſprochen, daß ich ihn noch nicht beſucht hätte. Der Betreffende ſagte, der Graf würde noch bis nächſten Mittag hier bleiben. Ich erwiderte, ich hätte den Herrn Grafen im vorigen Jahre beſucht, hätte aber die Wahrnehmung gemacht, daß er auf Aufmerkſamkeiten dieſer Art verzichte. Es wurde mir auch klar, daß, wenn ich, nachdem ich im Reichskanzleramt allerlei Reden gehört hatte, nun vom Botſchafter darüber befragt würde, auf alle an mich gerichteten Fragen Beſcheid zu geben, mit meiner Stellung unverträglich ſei. Zwei Herren kann man nicht dienen. Als ich nach Paris zurück kam, meldete ich mich beim Grafen von Arnim, ohne weiter Bemerkungen zu machen über meinen bei ihm in Berlin unterlaſſenen Beſuch. Der Frau Gräfin machte ich keine Viſite in Paris. Dies Verhalten gegen die Gräfin war begreiflicher Weiſe nicht aus irgend einem Grunde perſönlich, ſondern weil ich es ganz klar hinſtellen wollte, daß die Beziehungen zwiſchen mir und dem Botſchafter aufhören müßten. Einerſeits namentlich waren ſie der Art, daß, wie ich dachte, er es merken mußte, andererſeits gab ich ihm ſogleich eine Gelegenheit, wenn er irgend wünſchte, mit der größten Leichtigkeit meine Beſeitigung zu bewirken; denn ich frage Jeden, der amtliche Dienſtverhältniſſe kennt: wenn irgend ein Vorgeſetzter kommt und ſagt: das iſt hier mein direkter Untergebener, er hat einen Verſtoß gegen die Höflichkeit gemacht und verharrt dabei, ob es dann

Digitized

irgend Einen giebt, der dieſen Untergebenen beſchützen könnte. Meine Kollegen fanden das auch, daß es ſo nicht anginge und redeten mir zu, äußerlich die Sache zu übertuſchen und die Viſiten zu erledigen. Ich erwiderte: »Nein, beſſer grob als falſch.«

Außerdem war dasjenige, was ich von Zeit zu Zeit über die damaligen Vorgänge aus der Botſchaft erfuhr, nicht derartig, daß ich eine Annäherung an den Botſchafter hätte wünſchen können. Es war vielleicht Mitte Oktober, da wurde mir mitgetheilt, daß der Botſchafter Folgendes Herrn Dr. Beckmann geſagt habe: »Ich werde meinen Abſchied niemals nehmen; geben wird man ihn mir nicht und zur Dispoſition ſtellen wird man mich auch nicht, denn ich habe allerlei Schriftſtücke hinter mir, deren Veröffentlichung dem Fürſten Bismarck nicht angenehm ſein würde.« Dieſe Aeußerungen hat Herr Dr. Beckmann verſchiedenen Mitgliedern der Botſchaft gemacht. Ich hörte die Herren unter einander darüber ſprechen; einer derſelben wird der Major von Bülow, einer, wenn ich nicht irre, der Graf von Wesdehlen geweſen ſein. Ich ſah daraus alſo, daß die Sache ſich immer weiter auseinander zog; ich ſah, daß für mich nicht ein Platz war. Ich bemerke, und das bitte ich beſonders zu konſtatiren, eventuell auch durch Vernehmung der übrigen Botſchaftsmitglieder, daß von Mitte Oktober an bis zu dem Moment, wo Graf Arnim abgegangen iſt im Mai, ich mit ihm keinerlei Verkehr gehabt habe, weder mit ihm, noch mit ſeiner Familie, weder dienſtlich noch geſellig, nur mit Ausnahme einer einzigen Beſtellung, die ich ihm auf dem Pont de Solferino machte und die höchſtens eine Minute in Anſpruch nahm. An dem Tage haben wir uns begrüßt, worauf jeder von uns wieder ſeinen Weg ging; ſonſt aber habe ich mit ihm während der ganzen Zeit kein einziges Wort geſprochen. Ich glaube nicht, daß es möglich iſt, ſich offener hinzuſtellen, als ich es dem Botſchafter gegenüber gethan habe. Jedenfalls kann man nicht ſagen, daß ich meinerſeits mich in eine heimliche Stellung geſtellt habe.

Im Dezember 1873 kam eines Nachmittags Herr Dr. Landsberg zu mir; ich kannte ihn ſchon ſo lange ich in Paris war; er redigirt eine Korreſpondenz, welche 35 bis 40 Zeitungen mit Nachrichten über Frankreich verſorgt.

Digitized by Google

Staatsanwalt: Ich bitte, den Herrn Dr. Landsberg hinausgehen zu lassen; ich glaube, er ist im Saale anwesend.

Vorsitzender: Ist Herr Dr. Landsberg hier, so bitte ich ihn, hinauszugehen.

(Dr. Landsberg verläßt den Saal.)

Zeuge von Holstein: Dr. Landsberg ist außerordentlich vorsichtig mit seinen Nachrichten, die er bringt, und deshalb sah man ihn gern auf der Botschaft und gab ihm gern Nachrichten, weil man wußte, daß er nie etwas verdarb.

Den Tag, als er zu mir kam — ich hatte ihn lange nicht gesehen —, kam er mit bestimmtem Zweck; nach einigen Einleitungen fragte er mich, was ich von der Politik dächte, wo wir eigentlich hinaus wollten. Es war gerade der Moment, wo die Hirtenbriefe der französischen Bischöfe und die Verhandlungen, welche die Folge davon waren, eine gewisse Unruhe, namentlich in der französischen Presse hervorgerufen hatten. Ich sagte dem Dr. Landsberg: »Was meinen Sie? — wie so?« Er sagte mir: Ich bin eben bei dem Grafen von Arnim gewesen, er hat mir gesagt — ich kann natürlich nur für den Inhalt, nicht für den Wortlaut, stehen – er wäre überzeugt, der Fürst Bismarck wünsche den Krieg. Er, der Graf, halte einen Krieg für ein großes Unglück, und werde es für nützlich halten, wenn durch die Presse gewarnt würde. Nun kam Dr. Landsberg zu mir und wollte auch einmal hören, was ich dächte, ob man Bismarck wirklich wohl einen Krieg zutrauen könnte. Ich sagte ihm, nach meiner bestimmten Ansicht würde er es nicht wünschen. Dieser Meinung trat auch Dr. Landsberg bei und unterließ es in Folge dessen, so wie ihm aufgetragen war, zu schreiben. Ich bemerke, daß ich sowohl die Aeußerungen des Dr. Beckmann wie die des Dr. Landsberg geheim gehalten habe. Der beste Beweis dafür ist wohl der, daß sie anderenfalls in diesem Prozesse schon erwähnt sein würden; ich hielt aber allerdings nach dieser Mittheilung des Dr. Landsberg den Moment für sehr ernst. In der Presse war eine gewisse Unruhe; man fürchtete damals in Frankreich eine Aggression von deutscher Seite, und man begriff nicht was Deutschland eigentlich wolle. In Deutschland fingen einzelne Stimmen an zu fragen, was denn eigentlich wäre, und nun kam dazu die Aeußerung des Dr. Landsberg, die leicht herbeiführen konnte, daß

man in der deutschen Presse behauptet hätte, diese Mittheilung, daß Fürst Bismarck den Krieg wolle, sei aus bester Quelle geflossen. Deshalb setzte ich mich hin und schrieb einen Brief nach Berlin, in welchem ich jedoch von Dr. Landsberg und seiner Mittheilung gänzlich absah, aber im Texte die Bitte aussprach, daß der Brief dem Fürsten Bismarck vorgelegt werden möchte. Ich fügte außerdem hinzu, da es unbestimmt war, welches Schicksal der Brief haben würde, ich stände dem Grafen Arnim als offener Gegner gegenüber; als einen geheimen Kundschafter werde man mich also nicht anklagen können. In dem Briefe schrieb ich: Die französische Presse ist in Gährung; man spricht davon, daß Deutschland den Krieg beginnen werde. Die französische Regierung will meiner Ueberzeugung nach keinen Krieg, kann ihn nicht wollen und wird das, was möglich ist, von den deutschen Forderungen erfüllen, so weit diese klar und deutlich ausgesprochen werden. Was dort eine Animosität hervorbringt, ist, daß die Forderungen, statt klar hervorgebracht zu werden, stückweise kommen; wenn die eine Forderung bewilligt ist, kommt eine andere, in Folge dessen weiß man nicht, woran man ist. Diese Leute werden nervös; Graf Arnim ist wahrscheinlich auch ärgerlich. Ich sagte in dem Briefe, wenn wirklich Fürst Bismarck den Krieg will, wird er auch wissen, warum; ich würde mich aber sehr wundern, wenn er den Krieg wollte. Der Brief ist dem Fürsten vorgelegt worden.

Vorsitzender: Das war im Dezember 1873.

Zeuge von Holstein: Ja, respektive Januar 1874.

Daß ich Recht hatte mit meiner Vermuthung der friedlichen Anschauungen des Fürsten Bismarck, ging nachher daraus hervor, daß wenige Zeit darauf in der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung ein Artikel stand, ich glaube am 16. Januar, worin die Gesammtheit derjenigen Bedingungen, welche die deutsche Regierung für nöthig hielt zur Aufrechterhaltung friedlicher Verhältnisse mit Frankreich, zusammenhängend und in entschiedenem Tone vorgetragen wurde. Es war nachher einige Tage Geräusch über den Artikel und dann wurde Alles still.

Die Vertheidigung hat mir vorgeworfen, daß ich alles gethan habe, was ich konnte, um dem Grafen Arnim zu schaden —

Vertheidiger Dockhorn: Das ist mir unbekannt.

Vorsitzender: Das ist allerdings eine Ungenauigkeit.

Digitized by Google

Zeuge von Holstein: Nun, ich glaube, wenn man andeutet, daß Jemand den Schlüssel des Archivs habe, und daraus allerlei ableitet, daß der Betreffende dann berechtigt sei, den Schluß zu ziehen, es werde ihm der Vorwurf gemacht, daß er alle Mittel anwende, um dem Angeklagten zu schaden.

Vorsitzender: Das ist allerdings eine Behauptung, die vorgekommen ist.

Zeuge von Holstein: Ich bin dadurch in die Nothwendigkeit versetzt worden, durch Thatsachen zu beweisen, daß ich, weit entfernt, dem Grafen Arnim so viel wie möglich geschadet zu haben, ihm im Gegentheil so wenig wie möglich geschadet habe. Ich kannte Thatsachen, die schwerlich ohne Einfluß auf seine Stellung gewesen sein würden, Thatsachen, die ich z. B. sehr leicht im Laufe des Prozesses hätte angeben können, ohne daß auch nur mein Name hier genannt wäre — denn auf mein Zeugniß kam es dabei nicht wesentlich an — ich habe diese Sachen bis zu dem Momente zurückgehalten, wo ich sie gezwungenermaßen zur Darlegung meiner eigenen Stellung anführen mußte; wenn Jemand sich über mich beschweren kann, so würde es mehr Fürst Bismarck sein, daß ich Sachen der Art gewußt und sie nicht mitgetheilt habe.

Vertheidiger Dockhorn: Ich würde sehr bitten, den Zeugen anzuweisen, daß er über das Beweisthema spricht.

Vorsitzender: Dieses Verhältniß ist jetzt vollständig klargestellt, Herr Botschaftsrath. Die Darstellung eines Zwischenträgers und Achselträgers haben Sie durch Ihren Vortrag widerlegt.

Abgesehen von diesem letzterwähnten Briefe aus dem Dezember vorigen Jahres beziehungsweise Januar dieses Jahres ist keine Meldung von Ihnen nach Berlin gegangen, die bestimmt gewesen wäre, dem Fürsten vorgelegt zu werden?

Zeuge von Holstein: Ich habe keine Meldungen nach Berlin geschickt, sondern nur Briefe.

Vorsitzender: Ich meine, Sie haben keine Briefe hieher dirigirt, die bestimmt gewesen wären, dem Reichskanzler vorgelegt zu werden.

Zeuge von Holstein: Aber auch keine, die geheim waren.

Vorsitzender: Haben Sie sonst noch den Auftrag gegeben bei einer Ihrer Korrespondenzen, daß sie dem Fürsten vorgelegt werden solle?

Digitized by Google

Zeuge von Holstein: Nein, nur bei dieser einen wissentlich. Diese Briefe enthielten nichts weiter, als meine persönlichen Ansichten, politische untermischt mit privaten.

Vorsitzender: Sie konnten aber wohl die Möglichkeit annehmen, daß sie dem Fürsten Bismarck vorgelegt werden würden?

Zeuge von Holstein: Ich habe diese Möglichkeit auch angenommen bei zweien von den Briefen. Nachdem ich die Unterhaltung mit Graf Arnim gehabt, wo er mich fragte: Sie haben Korrespondenzen gehabt? da überlegte ich mir, daß in der That zwei Briefe möglicher Weise an den Fürsten gelangt sein könnten. Ich habe seitdem nachgeforscht und konstatirt durch Erklärung der betreffenden Adressaten, allerdings nicht zeugeneidlich, aber durch positive Erklärung von Leuten, auf deren Aussagen ich unbedingtes Vertrauen setze, daß keiner von jenen beiden Briefen dem Fürsten bekannt geworden war — aber ich nahm damals die Möglichkeit an, daß diese Briefe zu seiner Kenntniß hätten kommen können.

Vorsitzender: Nun, da wir von dem Schlüssel gesprochen haben, so muß ich Sie auch darüber befragen: der Schlüssel ist Ihnen also zugänglich gewesen?

Zeuge von Holstein: Ich habe ihn vorübergehend in Händen gehabt, aber nicht mit nach Hause genommen, wie der Missionschef oder der Geschäftsträger, welche ihn immer bei sich getragen haben.

Vorsitzender: Nun muß ich noch die Frage daran schließen: Sie haben nichts aus dem Archiv entnommen?

Zeuge von Holstein: Nein.

Vorsitzender: Sie sind bereit, das zu beschwören?

Zeuge von Holstein: Ja.

Staatsanwalt: Es ging noch, als Sie in Varzin waren, ein Telegramm ein, wie stand es damit?

Vertheidiger Dockhorn: Ich möchte bitten, den Herrn Staatsanwalt aufzufordern, ein bestimmtes Beweisthema anzugeben, zumal die Echo du parlements-Geschichte überhaupt unerheblich ist.

Staatsanwalt: Es handelt sich darum, ob Sie aus den Mittheilungen des Fürsten Reichskanzlers entnommen haben, daß er wußte, daß der Graf der Verfasser dieses Entrefilets sei?

Zeuge von Holstein: Nein, das war ihm nicht bekannt.

Digitized by Google

Vertheidiger Dockhorn: Ich bitte, zunächst Beschluß zu fassen.

Vorsitzender (nach einer kleinen Pause): Das Kollegium erachtet die Frage wegen des Echo du parlement für genügend aufgeklärt.

(Zum Zeugen): Sind Sie bereit, Ihre Aussage zu beschwören?

Zeuge von Holstein: Ja.

(Es folgt die Vereidung des Zeugen.)

Vorsitzender: Wenn nicht etwa noch von irgend welcher Seite Anträge gestellt werden sollten, so erkläre ich die Beweis-Aufnahme für geschlossen.

(Der Staatsanwalt und die Vertheidiger erklären, daß sie keine weiteren Anträge zu stellen haben.)

Vorsitzender: So ist also die Beweisaufnahme geschlossen. Ich habe aber noch, ehe in die Plaidoyers eingetreten wird, eine Erklärung verlesen zu lassen, nicht zu dem Zwecke der Beweisaufnahme, die ich, wie gesagt, eben geschlossen habe, auch nicht informationis causa, sondern nur zu allseitiger Kenntnißnahme. Diese Erklärung — ich halte mich für verpflichtet, sie kund geben zu lassen — ist nichts Anderes, als die Abwehr gegen öffentlich geschehene Angriffe, es ist die Erklärung des Stadtgerichtsraths Pescatore.

Der Gerichtsschreiber liest:

Hoher Gerichtshof! Aus den Mittheilungen der öffentlichen Blätter ersehe ich, daß der Herr Graf von Arnim, oder vielmehr nicht dieser, sondern die Vertheidigung geglaubt haben, der von ihr vertretenen Sache durch Angriffe auf die Voruntersuchung und die Behandlung des Grafen von Arnim während derselben dienen zu sollen. Ich weiß nicht, wie weit diese Angriffe gegangen sind. Zur Wahrung des Rufes und der Würde des Gerichtes fühle ich mich verpflichtet, zu den Untersuchungsakten die nachstehende Erklärung zu geben und ich muß ganz gehorsamst anheimstellen, ob und welcher Gebrauch davon im Verhandlungstermine gemacht werden solle:

I. Die bei Einleitung der Untersuchungen wohl nicht absichtslos zur Verbreitung gekommene Behauptung, ich sei vor der Beschlußfassung über die Verhaftung im Ministerium des Aeußern gewesen und habe dort Instruktionen in Empfang ge-

nommen, ist eine absolut unwahre. Ich habe vor jener Beschlußfassung weder mit einem Beamten des Ministeriums, noch mit dem Herrn Staatsanwalt, noch mit irgend einer sonstigen Person über die Sache auch nur ein Wort gesprochen.

II. Der Graf von Arnim hat bei Gelegenheit, als seine Erklärung, er besitze hier nur eine, noch nicht eingerichtete Wohnung, zu Protokoll genommen wurde, die Aufnahme des ausdrücklichen Einwandes der Inkompetenz des hiesigen Gerichts abgelehnt, und ist während der Untersuchung nicht einmal andeutungsweise zur Sprache gebracht, daß beabsichtigt werde, den Einwand der Inkompetenz des hiesigen Gerichts zu erheben.

III. In Betreff der Behandlung des Grafen von Arnim während der Voruntersuchung konstatire ich folgende Thatsache:

1. Bei sämmtlichen Requisitionen an das Polizeipräsidium in Betreff von Nachsuchungen, Wiederverhaftung u. s. w. ist stets um möglichste Rücksicht bei Vornahme der betreffenden Amtshandlungen ersucht worden.

2. Nach der Verhaftung des Herrn Grafen von Arnim in Nassenheide habe ich demselben meine Begleitung angeboten und durch ein Telegramm an den Polizeipräsidenten ersucht, die Aufnahme in das Gefängniß vorzubereiten.

3. Am Morgen nach der Einlieferung habe ich mit dem Gefängnißdirektor Rücksprache dahin genommen, daß dem Herrn Grafen von Arnim alle und jede Begünstigung zu Theil werden solle, welche die Gefängniß-Instruktion nicht geradezu verbietet.

4. Dem Grafen von Arnim ist danach und in Rücksicht auf seinen leidenden Zustand gestattet gewesen: jede beliebige Art der Verpflegung, Reinigung seines Zimmers durch eigene Bediente, Benutzung des kleinen Gartens des Gefängnißdirektors zu Spaziergängen, Halten beliebiger Zeitungen, jegliche Lektüre, uneingeschränkte Korrespondenz.

5. Die Besuche seiner Familie und seiner Verwandten sind stets und ohne Aufenthalt bewilligt worden, auch Besprechungen mit anderen Personen in geschäftlichen Angelegenheiten sind niemals abgeschlagen worden. Unterredungen und Vernehmungen haben im Gefängniß stattgefunden und ist

Digitized by Google

von einer Vorführung des Herrn Grafen von Arnim ſtets abgeſehen worden.

6. Die Einrichtung der beiden Zimmer in der Königlichen Charité mit Pianino, Fauteuils u. ſ. w. iſt dem Herrn Grafen von Arnim vollſtändig überlaſſen worden, auch hat demſelben der Garten des Direktors der Charité zu Spaziergängen zur Dispoſition geſtanden.

7. Ich habe mich zu wiederholten Malen bei dem Herrn Grafen von Arnim erkundigt, ob er noch irgend welche Wünſche bezüglich ſeiner Behandlung habe, und erinnere ich mich nicht, daß dem Grafen von Arnim nach dieſer Richtung hin irgend welche Wünſche abgeſchlagen worden wären.

8. Die Bereitwilligkeit der Richter, den Wünſchen des Grafen von Arnim in Betreff möglichſter Beſchleunigung oder in ſonſt möglichen Hinſichten gern nachzukommen, hat der Herr Rechtsanwalt Munckel wiederholt ſelbſt prüfen können und wird ſich derſelbe beiſpielsweiſe noch erinnern, daß in Folge ſeiner Anregung auf die bloße Ausſicht hin, daß ein ärztliches Atteſt ſchleunigſt beſchafft werden könnte, die Rathskammer zweimal im Laufe Eines Abends in der Privatwohnung des Vorſitzenden zuſammentrat, um dem Atteſt entgegenzuſehen. — Ich verzichte darauf, auf weitere Spezialitäten einzugehen.

9. Graf von Arnim iſt, als ich ihn zuletzt ſah, mit Händedruck von mir geſchieden und ich bin deshalb überzeugt, daß die Angriffe auf meine Perſon nicht aus ſeiner Initiative ausgehen.

Die Richtigkeit meiner Ausſage verſichere ich auf meinen Amtseid.

Berlin, den 11. Dezember 1874.

Peſcatore,
Stadtgerichtsrath.

Vertheidiger Munckel: Herr Präſident! Es ſcheint, als ob dieſe Erklärung gegen mich gerichtet wäre. Ich komme darauf in meinem Schlußplaidoyer zurück, aber das Eine möchte ich jetzt ſchon konſtatiren, daß ich erſtlich die Perſon des Unterſuchungsrichters gar nicht erwähnt habe. Der Herr Staatsanwalt klagt ja darüber, daß er Alles auf

Digitized by Google

ſich nehmen müſſe, weil der Unterſuchungsrichter nicht hier ſei. Ich konſtatire zweitens, daß die Behauptungen, die in dieſer Erklärung aufgeſtellt worden ſind, von mir zum Theil nicht beſtritten worden ſind, und theils, ſoweit ſie beſtritten worden, von mir nicht aufgeſtellt worden ſind. Ich bitte aber, vor allen Dingen zu konſtatiren, daß die eine Behauptung, die hier aufgeſtellt wird, aktenwidrig iſt. Wenn nämlich der Unterſuchungsrichter behauptet, es habe der Familie des Grafen jederzeit unbeſchränkter Verkehr mit dem Herrn Grafen freigeſtanden, ſo behaupte ich, das iſt aktenwidrig und widerlegt ſich aus den Akten ſelbſt, wenn der Herr Präſident die Güte haben will, nachzuſehen in Band 1 der Akten, Folium 66. Auf dem von mir ſchon erwähnten anonymen Briefe befindet ſich eine Requiſition des Herrn Staatsanwalts, man möge den Verkehr des Herrn Grafen mit ſeiner Familie doch einſchränken, und an einer andern Stelle, die ich erbötig bin, nachzuweiſen, befindet ſich die Regiſtratur des Herrn Unterſuchungsrichters, Stadtgerichtsraths Pescatore, der es ſehr bedenklich gefunden hat, daß der Herr Graf Henning von Arnim ſeiner Meinung nach verſucht hat, ſeinem Vater etwas zuzuflüſtern. Daß in Folge der Requiſition des Herrn Staatsanwalts tagelang der Verkehr des Herrn Grafen mit ſeiner Familie wirklich aufgehoben, iſt mir bekannt, und ich bitte doch wenigſtens, wenn hier etwas Thatſächliches konſtatirt worden, daß auch dieſe meine Erklärung konſtatirt wird. Ausführlicher komme ich ſpäter darauf zurück.

Vorſitzender: Gewiß, in Ihrem Schlußplaidoyer wird Platz dazu ſein. Nur muß ich in Bezug auf das, was Sie eben geſagt haben, auch etwas konſtatiren. In der That war der Angriff in der erſten Audienz nicht gegen den Herrn Staatsanwalt, ſondern gegen den Unterſuchungsrichter und überhaupt gegen das Verfahren gerichtet, und da Herr Pescatore Unterſuchungsrichter war, ſelbſtverſtändlich gegen ihn. Dieſer anonyme Brief — ich habe ſeine Exiſtenz auch in der erſten Audienz konſtatirt — enthält aber keinerlei Verfügung des Unterſuchungsrichters, daß und welche Beſchränkung eintreten ſolle; alſo eine Aktenwidrigkeit liegt hier nicht vor, und die Akten ergeben in der That auch nichts, daß ſeitens des Stadtgerichtsraths Pescatore oder richterlicherſeits überhaupt irgendwelche Beſchränkung verfügt worden wäre. Richtig iſt auch wieder, dieſe Regiſtratur befindet ſich . . . . .

Digitized by Google

Vertheidiger Munckel (einfallend): Bitte sehr, die Requisition des Herrn Staatsanwalts ist hier.

Vorsitzender: Das sage ich ja auch, aber keine Verfügung . . .

Vertheidiger Munckel: Das ist auch gar nicht nöthig, man ließ einfach die Familie nicht hinein.

Vorsitzender: Das ergiebt sich nicht aus den Akten. Hiermit erkläre ich diese Zwischenfrage für erledigt und ersuche den Herrn Staatsanwalt, zur Anklage das Wort zu ergreifen.

Staatsanwalt: Es ist mir überaus angenehm, daß ich endlich in dieser berühmten Sache, in dieser sogenannten cause célèbre, öffentlich zum Worte komme; es gewährt mir das eine sehr große Erleichterung. Berühmt ist die Sache, das läßt sich nicht bestreiten, aber meines Erachtens viel berühmter, als sie es verdient. Fraglich ist es freilich, worauf die Berühmtheit dieser Sache hauptsächlich zurückzuführen? Ob auf das Aufsehen darüber, daß ein Botschafter, einer der höchsten Beamten des Deutschen Reiches, wie ein gewöhnlicher Mann die Gesetze, die Strafgesetze seines Landes verletzt hat, oder auf das Aufsehen darüber, daß, wenn und weil ein so hochgestellter Mann die Strafgesetze seines Landes verletzt, er eben so wie ein gewöhnlicher Mann verhaftet und vor die Schranken des ordentlichen Gerichts gezogen wird? Ich hatte nicht die Absicht, meinem Plaidoyer in der Sache selbst noch eine längere Einleitung vorauszuschicken, ich bin kein Freund von langen Einleitungen — jedoch der hier stattgehabte Zwischenfall, der mir weitere Angriffe auf das in dieser Sache beobachtete Verfahren in Aussicht stellt, veranlaßt mich, meinem Vorsatz untreu zu werden und noch einige Worte vorweg einleitend zu bemerken.

Wie man die Kompetenz angegriffen und aus dem damals beobachteten Verfahren Vorwürfe hergeleitet hat gegen meine Person und, indem man hauptsächlich mich vorschob, gegen die Person des Untersuchungsrichters, so vermuthe ich — und ich liebe es, in dieser Beziehung der Vertheidigung entgegen zu kommen auf dem Gebiet, welches sie voraussichtlich betreten wird —, daß die Vertheidigung nun auch die Verhaftung selbst zum Gegenstande von Erörterungen und von neuen Angriffen gegen meine Person und gegen das Gericht, welches die Verhaftung beschlossen hat, machen wird. Ich habe darüber Folgendes zu bemerken: Als ich auf Grund der Anschuldigungsschrift des aus-

wärtigen Amtes den Antrag auf Verhaftung des ehemaligen Bot. ſchafters Grafen Arnim und auf Abhaltung einer Hausſuchung ſtellte war ich mir der Tragweite meiner Handlungsweiſe, wie immer, ſo auch damals, vollſtändig bewußt. Es iſt mir aber die Verfügung nicht ſchwerer geworden, als andere Verfügungen, wie mir überhaupt Verfügungen, die ich nach Maßgabe des Geſetzes und meines Gewiſſens, ſo weit ich ein ſolches habe, erlaſſe, niemals Beſchwerden verurſachen Das Gericht hat beſchloſſen, meinem Antrage ſtattzugeben. Nicht der Herr Unterſuchungsrichter, ſondern drei Herren. Die weiteren Angriffe gegen die Geſetzmäßigkeit der Verhaftung würden alſo ſeitens der Vertheidigung, wenngleich in erſter Linie gegen meine Perſon, in zweiter Linie gegen den Unterſuchungsrichter und gegen die Rathskammer zu richten ſein. Ich glaube nicht, daß das Gericht die Verhaftung beſchloſſen hat, weil der Staatsanwalt ſie beantragt hatte; kurz, das Gericht beſchloß die Maßnahmen, die ich beantragt hatte. Wenn die Nachricht aus Naſſenheide etwa dahin gelautet hätte: Heute iſt bei dem ehemaligen Botſchafter Grafen Arnim durch die bewaffnete Macht (der Ausdruck iſt ja wiederholt gebraucht worden und in der Preſſe mit großer Oſtentation) eine Hausſuchung abgehalten worden, man beſchuldigt den Grafen, nicht blos ſechs Privatbriefe des Fürſten Bismarck, ſondern auch etwa vier Dutzend Staatsdepeſchen von der allergrößten Bedeutung, von der größten Tragweite ſich rechtswidrig zugeeignet und, das Staatswohl gefährdend, bei Seite geſchafft zu haben, — ſo würden alle diejenigen Blätter, die damals am meiſten über die Verhaftung des Grafen Arnim geſchrieben haben, vermuthlich eine Schlußbemerkung an dieſe Nachricht angeſchloſſen haben (ich ſtelle mich jetzt auf den Standpunkt eines, der den Artikel ſchreibt): »Hat wirklich Graf Arnim das gethan, was man ihm zur Laſt legt, hat er wirklich das Staatswohl gefährdet dadurch, daß er einige fünfzig Depeſchen dem Archive des Staates entzieht, ſo wundert uns nur Eins: daß man ſich dann darauf beſchränkt hat, eine Hausſuchung ohne Erfolg abzuhalten, nicht aber ihn auch, wie es ſonſt zu geſchehen pflegt, zu verhaften.« Dann käme die Nutzanwendung: »Es zeigt auch dieſer Fall, daß der Grundſatz der Gleichheit aller Preußen vor dem Geſetz in der Praxis noch nicht recht zur Geltung gelangt iſt.« Nehmen wir folgenden Fall: Nicht der Botſchafter, ſondern ſein Kanzleidiener oder irgend ein Re-

Digitized by Google

giſtraturbeamter aus dem Miniſterium oder einer andern Behörde eignet ſich ein halbes Hundert Depeſchen an in der Abſicht, ſie bei Seite zu ſchaffen, ſie zu gebrauchen, genug, ſie dem Staate zu entziehen; der Uebelthäter wird verhaftet, angeklagt und vielleicht zu mehrjährigem Gefängniß verurtheilt. Ich glaube nicht, daß ſich in der Preſſe Eine Stimme erheben würde, welche die Geſetzmäßigkeit dieſes Verfahrens anzufechten ſich berufen fände. Im Gegentheil, man würde ſagen, das iſt ganz in der Ordnung; wohin ſoll es führen, wenn das Staatswohl davon abhängt, daß die wichtigſten Depeſchen zur Dispoſition eines Unterbeamten ſtehen, und er in die Lage gebracht wird, indem er ſie ſich aneignet, ſie zu veröffentlichen und anderweitig zu verwerthen? Ja, das iſt freilich nur ein Kanzleidiener, und hier haben wir es mit einem Botſchafter zu thun. Ich will auch konſtatiren, daß, nachdem in der Preſſe bekannt wurde, daß der Botſchafter weiter nichts gethan haben ſollte, als fünfzig wichtige Staatsdepeſchen bei Seite geſchafft und unterſchlagen zu haben, daß da eine allgemeine Enttäuſchung ſich kund gab. Ich las zwiſchen den Zeilen die Enttäuſchung darüber, daß ein Botſchafter, wenn er überhaupt die Geſetze ſeines Landes übertrete, zu etwas Anderem als zu Hochverrath oder Landesverrath prädeſtinirt ſein könne, nämlich politiſche Depeſchen zu unterſchlagen. Ja, das iſt wohl vielleicht in anderen Kreiſen nicht üblich und auch nicht erlaubt; aber ein Botſchafter, ein Diplomat — ſo ſcheint die Preſſe damals deduzirt zu haben — die Diplomaten haben vielleicht nicht ganz präziſe Begriffe von manchen Sachen, ein Diplomat hat ſeine berechtigten Eigenthümlichkeiten, und zu dieſen gehört auch die, daß er die wichtigſten Staatsdepeſchen, insbeſondere wenn ſie Konflikte betreffen, als eine gute Priſe zu ſeinen Konflikts- und Perſonalakten nimmt. Ich konſtatire, daß die einheimiſche Preſſe mit wenigen Ausnahmen eine anerkennenswerthe und reſervirte Stellung der Sache gegenüber beobachtet hat.

Daß die Preſſe aber im Allgemeinen ſo ſchrieb, insbeſondere die des Auslandes, namentlich diejenigen Preßorgane des Auslandes, zu denen der Angeklagte erwieſenermaßen Beziehungen geſucht und gefunden, hat mich nicht beſonders Wunder genommen, dagegen iſt mir Eins als ſehr bedenklich vorgekommen und noch im Gedächtniß. Es hat Jemand an ſehr hervorragender und beachtenswerther Stelle ſeine

Digitized by Google

Stimme erhoben, um das hier ſtattgehabte Verfahren zu kritiſiren. Er hat in ſeiner Rede, nachdem er einige grauſige Beiſpiele von widerrechtlichen Verhaftungen angeführt, dann anſcheinend, um die immer mehr zunehmende Rechtsunſicherheit in Preußen zu kennzeichnen, darauf aufmerkſam gemacht, daß man nicht blos mit den Sozialdemokraten geſetzwidrig verfahre, daß man nicht blos die Geiſtlichen haufenweiſe in die Gefängniſſe führe, ſondern daß jetzt auch ſchon Botſchafter nicht mehr als geſichert erſchienen. Wogegen geſichert? Gegen die Anwendung des Geſetzes hat man doch wohl nicht ſagen wollen, alſo hat man wohl gemeint: gegen rechtswidrige Verhaftungen. Ich finde das Urtheil ſehr bedenklich, ein Urtheil an ſolcher Stelle über eine ſolche Sache, die noch nicht zum Abſchluß gelangt iſt. Man wird mir vielleicht ſagen, es gehört ja nicht zur Sache. O ja, es gehört für meine Perſon ſehr zur Sache; es gehört zur Sache, daß, wenn man an einer Stelle, wo eine Antwort von unſerer Seite nicht möglich iſt, ein Gerichtsverfahren angreift, ich als Anwalt des Staates, ſobald ich zum Worte komme, gegen derartige Angriffe mich und diejenigen Gerichtsperſonen, welche dabei betheiligt ſind, verwahren muß. Ich glaube kaum, daß die bevorſtehende Geſetzgebung, die vielleicht die Vorſchriften über die Gründe, welche zu einer Verhaftung Anlaß geben können, mildern wird, Vorſchriften enthalten wird, welche, um die Zuſammenſtellung beizubehalten, die Sozialdemokraten und die renitenten Geiſtlichen und Botſchafter von der Verhaftung eximirte.

So lange wir die neuen Geſetze nicht haben, wenden wir in Preußen die alten an, und es iſt ein alter preußiſcher Grundſatz, ein altes preußiſches Geſetz, daß vor dem Geſetz Alle gleich ſind, der Botſchafter wie der Arbeitsmann. Was nun die geſetzlichen Gründe der Verhaftung betrifft, ſo habe ich ſie in meinem Antrage ſchriftlich niedergelegt. Die preußiſche Kriminalordnung, die allein maßgebend iſt, beſtimmt, daß Perſonen, gleichviel welches Vergehen ſie begehen, die eine Strafthat verüben, deren Strafe vorausſichtlich ein Jahr Gefängniß überſchreitet, zu verhaften ſind. Ich habe angenommen, daß die That des Angeklagten mit einer Gefängnißſtrafe über ein Jahr zu ſühnen ſein würde. Das Geſetz ſchreibt ferner vor, daß Perſonen zu verhaften ſind, von denen zu befürchten, daß ſie ihre Freiheit zu Verdunkelungen mißbrauchen werden; dieſe Befürchtung lag vor und hat ſich beſtätigt

Digitized by Google

gefunden insofern, als, wenn auch nicht direkt seitens des Angeklagten, so doch von Seiten der Angehörigen Einwirkungen auf Zeugen stattgefunden haben. Ich nenne das Einwirkungen, wenn Gerichtspersonen und auch ich nach Paris begleitet und beobachtet wurden, wenn man zu Zeugen geht und sie fragt: »Wie werden Sie aussagen über den kritischen Punkt?«, wenn man Jemanden ins Zeugenzimmer schickt und sagen läßt: »der und der hat so und so ausgesagt«, das nenne ich Versuche, die Sache zu verdunkeln, und wenn sie auch nicht direkt vom Angeklagten ausgegangen sind, so sind sie doch von seinen Angehörigen ausgegangen, und es war von vornherein zu befürchten, daß ein Mann in so hervorragender Stellung versucht und auch verstanden haben würde, nach der Seite hin seine Freiheit zu mißbrauchen.

Ich komme jetzt zur Sache. — Ich werde folgende Eintheilung meinem Plaidoyer zu Grunde legen; ich werde zuerst untersuchen: was hat der Angeklagte gethan? ich werde zweitens erörtern: wie charakterisirt sich das, was er gethan hat, vor dem Gesetz? und drittens werde ich untersuchen, wie die That des Angeklagten, die gesetzlich zu ahnden, zu bestrafen, — mit welchem Strafmaß sie zu belegen.

Was hat der Angeklagte gethan? Die Anklage beschuldigt ihn, Schriftstücke, amtliche Schriftstücke, Urkunden, vorsätzlich bei Seite geschafft und unterschlagen zu haben. Die Schriftstücke sind von der Anklage (und ich kann diese Eintheilung als vollständig logische beibehalten) in drei Serien zerlegt. Die erste Serie umfaßt diejenigen Schriftstücke, die der Angeklagte geständlich mitgenommen, demnächst aber zurückgegeben hat, und von denen er behauptet, es sei nie seine Absicht gewesen, sie zu behalten. Die zweite Serie umfaßt die Schriftstücke, die der Angeklagte geständlich mitgenommen, lange Zeit, bis vor etwa 14 Tagen, hinter sich behalten und als sein Privateigenthum, als zu zu seinen personalen Konfliktsakten gehörig, in Anspruch genommen hat. Die dritte Serie umfaßt diejenigen Schriftstücke, von denen der Angeklagte früher sagte, er wüßte nicht, wo sie wären, von denen er jedoch sechs zurückgegeben hat, während er über den Verbleib der übrigen auch jetzt noch keine Auskunft will geben können. — Anlaß, Recherchen anzustellen nach dem Verbleib von Schriftstücken, gab ein Bericht des jetzigen Botschafters Fürsten zu Hohenlohe. Der Botschafter wollte sich über kirchenpolitische Angelegenheiten informiren und war der Mei-

Digitized by Google

nung, daß er zu dem Behuf nicht die Personalakten des Angeklagten einzufordern hätte, sondern sich in dem Archiv der Botschaft nach den betreffenden Schriftstücken umsehen müsse. Die Archive der Botschaft zeigten eine zunächst nur kleine Lücke, es fehlten drei bis vier Erlasse Demnächst fehlten mehrere, und wir haben es in diesem Punkt jetzt mit 13 Erlassen und Berichten zu thun. Ueber den Inhalt dieser Erlasse und Berichte kann ich nicht sprechen, denn es ist darüber in geheimer Sitzung verhandelt worden. Würden vielleicht die Ausführungen der Vertheidigung dahin führen, auf den Inhalt der Schriftstücke eingehen zu müssen, so würden wir darüber noch in geheimer Sitzung zu plaidiren haben.

Nachdem das Auswärtige Amt Kenntniß erhalten hatte von dem Fehlen dieser Schriftstücke, wurde dem Angeklagten ein Erlaß übersendet, in welchem er aufgefordert wurde, sich darüber zu erklären. Es wird nothwendig sein, sich stets ganz genau dasjenige zu vergegenwärtigen, was der Angeklagte schreibt und geschrieben hat. Der Angeklagte ist meist sehr schwer verständlich in den Punkten, auf die es hauptsächlich ankommt. Der Erlaß an den Angeklagten ging dahin, sich darüber zu erklären, ob die drei Schriftstücke da wären, eventuell sie umgehend zurückzusenden. Es war ein sehr höflicher Erlaß. Was erwidert darauf der Angeklagte? Etwas, was entschieden mit seiner späteren Erklärung gar nicht in Einklang zu bringen ist. Die spätere Erklärung ging nämlich dahin: Ich habe diese Schriftstücke wegen ihrer ganz besonderen Wichtigkeit und weil in einzelnen, wie dies auch richtig ist, stand: »Ich bitte Sie, diesen Erlaß als für Sie bestimmt anzusehen und zu sekretiren«, bei mir behalten. Er habe sich also nicht blos für berechtigt, sondern für verpflichtet angesehen, die Schriftstücke nicht in die Archive, sondern in seinen Schreibtisch zu legen. Dagegen ist gar nichts zu erinnern. Nun sagt aber der Angeklagte noch, es war der Inhalt der Schriftstücke aber auch ein solcher, daß ich sie meinem Nachfolger nicht überlassen oder doch Bedenken tragen mußte, dem Fürsten zu Hohenlohe als einem Katholiken und Bruder des Kardinals die Schriftstücke kirchenpolitischen Inhalts und von der größten Wichtigkeit zu überlassen. Deswegen nahm ich sie mit. Aber es war nicht meine Absicht, sie zu behalten. Nein, meine Absicht war, sie auf dem sichersten Wege dem Auswärtigen Amte zu übermitteln, welches dann darüber verfügen

Digitized by Google

mußte, ob ſie im Auswärtigen Amte verbleiben oder dem Fürſten zu Hohenlohe wieder zugeſtellt werden ſollten. Das war die Abſicht des Angeklagten, wie er das uns zuletzt erklärt hat. Wie lautet nun ſein erſter Brief, alſo der Bericht auf den Erlaß, worin er aufgefordert wird, die Schriftſtücke unverzüglich zurückzugeben? Er lautet: »In Erwiderung des geneigten Schreibens vom 13. beeile ich mich zu bemerken, daß die in demſelben erwähnten Schriftſtücke meines Erachtens nicht zu den Akten der Botſchaft gehören.« Wozu gehören ſie denn ſonſt? Zu den Perſonalakten des Angeklagten? Das wird doch auch nicht von ihm behauptet; oder zu den Akten des Auswärtigen Amtes? Davon ſteht hier nichts, vielmehr heißt es weiter: »Sie beziehen ſich auf eine Konverſation mit Thiers und ſind rein vertraulichen Charakters. Ich bin nun der Anſicht, daß dieſe Korreſpondenzen den Akten des Archivs nicht zukommen. Da das Auswärtige Amt hierüber andere Anſichten zu haben ſcheint, ſo werde ich demſelben die fraglichen Schriftſtücke baldthunlichſt zugehen laſſen, um damit nach Gutdünken zu verfahren.« Nun meine ich, wenn es die Anſicht des Angeklagten war, dieſe Schriftſtücke dem Auswärtigen Amte zu überliefern (er iſt von Paris am 29. April abgereiſt und dieſes Schreiben iſt vom 19. Juni datirt, alſo 6 Wochen ſpäter), und wenn er es wirklich vergeſſen hätte (darauf komme ich noch ſpäter), ſo hätte er den dringendſten Anlaß gehabt, dem Auswärtigen Amte zu ſchreiben: »Ich habe die Schriftſtücke. Es ſind amtliche Urkunden und Erlaſſe. Ich beſtreite gar nicht das Recht des Auswärtigen Amtes auf deren Zurückgabe. Ich habe es nur bisher vergeſſen, habe ſie perſönlich abgeben wollen, und werde ſie nunmehr ſofort zuſchicken.« Kein Wort ſteht davon in ſeinem Schreiben.

Das Auswärtige Amt verlangt die Schriftſtücke, verlangt nochmals, theilt mit, es fehlten noch mehrere Schriftſtücke, und der Angeklagte antwortet mittels eines Berichtes vom 21. Juni (man muß ſich dieſen wieder vergegenwärtigen, er lautet ganz anders als der erſte). Hier ſagt er: »Es iſt mir nicht in den Sinn gekommen (das Auswärtige Amt war der Meinung geweſen, daß die Schreiben vom Angeklagten als Privatſchreiben angeſehen würden), die qu. Schriftſtücke als Privatkorreſpondenzen anzuſehen und ihren amtlichen Charakter zu bezweifeln. Vielmehr bezogen ſich die Zweifel darauf, ob ich ſie zurück-

Digitized by Google

lassen oder persönlich an das Auswärtige Amt abgeben sollte.« Dann heißt es weiter: »In Karlsbad durch Krankheit festgehalten, habe ich die Schriftstücke zurückbehalten, weil ich sie der Post nicht anvertrauen wollte; ich werde die Rückgabe nun sofort bewirken.« Ich muß gestehen, ich bin darin vielleicht nicht genügend erfahren, aber ich bin nicht im Stande, den Inhalt dieser beiden Schriftstücke zu vereinbaren, namentlich nicht den Inhalt des ersteren mit der späterhin ausgesprochenen Absicht, die Schriftstücke sofort dem Auswärtigen Amte zuzuschicken, in Einklang zu bringen. Es ist das mindestens eine ganz besondere Art von Styl. Das Auswärtige Amt, welches darüber wohl orientirt sein kann, wie der Angeklagte zu schreiben gewohnt ist, hat es auch nicht so aufgefaßt, als ob der Angeklagte den amtlichen Charakter nicht habe anzweifeln wollen, es sieht eine Verweigerung der Rückgabe in dem Schlußsatz: »Wenn Sie es wünschen, so werde ich die Schriftstücke schicken; machen Sie damit, was Sie wollen!« Denn das Auswärtige Amt sagt: Wir begreifen nicht, wie Sie derartige wichtige Dinge als Privatkorrespondenz behandeln können.

Nun behauptet die Anklage, und das halte ich aufrecht: Der Angeklagte hat nicht beabsichtigt, die Schriftstücke zurückzustellen, und zwar aus folgenden Gründen. Wenn man dem Angeklagten wirklich darin glaubt, daß der Inhalt der Schriftstücke ihn veranlaßt habe, die Schriftstücke nicht seinem Nachfolger, dem Fürsten Hohenlohe, als Katholiken und Bruder des Kardinals auszuhändigen, so meine ich doch, es wäre seine Pflicht gewesen, wenn er die Absicht gehabt hätte, sie nicht zu behalten, bei seinem Abgange dem interimistischen Nachfolger, dem Grafen von Wesdehlen, zu sagen: Ich nehme die höchst wichtigen 13 kirchenpolitischen Erlasse, wenn auch nicht aus dem Archiv, so doch aus meinem Schreibtisch, der das Archiv vertritt, mit, um sie persönlich dem Auswärtigen Amt abzugeben. Rücksichten konnten hier gar nicht dem Grafen von Wesdehlen gegenüber bestehen, denn der kannte die Schriftstücke. Der Angeklagte sagt: Ich habe es vergessen in der Eile, dem Grafen davon Mittheilung zu machen. Ich komme auf diesen Punkt noch später zurück. Ich komme später darauf, daß das Einpacken der Schriftstücke in Abwesenheit des Angeklagten vorgenommen worden ist. Die Mappe des Auswärtigen Amts, welche die 13 Schrift[illegible]e enthielt, hat er geständlich selbst eingepackt. Wenn man eine

Digitized by Google

Mappe einpackt, die so wichtige Schriftstücke enthält, so ist man doch vollständig in der Lage, wenn man nicht ganz das Gedächtniß verloren hat, zu wissen, was die Mappe enthält; man ist nicht blos in der Lage, sondern man ist sogar verpflichtet, dem Nachfolger im Dienst, der für die Vollständigkeit des Archivs nun zu haften hat, demnächst zu sagen: »Vermissen Sie diese Schriftstücke, so sage ich Ihnen, ich nehme sie mit.« Nichts von dem geschah.

Was geschah weiter? Der Angeklagte sagt: Diese Schriftstücke packte ich in einen schwarzen Reisekoffer und mit diesem Reisekoffer fuhr ich nach Berlin am 29. April. In Berlin blieb der Angeklagte 14 Tage bis drei Wochen. Nun meine ich, wenn man die Schriftstücke dem Auswärtigen Amte zurückgeben will, die von der allergrößten Wichtigkeit sind, und man ist dann 2 bis 3 Wochen in Berlin, wo sich das Auswärtige Amt befindet, daß es keine besonderen Schwierigkeiten verursacht, in diesen 14 Tagen oder 3 Wochen einen freien Augenblick zu gewinnen, um die Mappe dem Auswärtigen Amte persönlich oder durch einen Boten zu übermitteln. Ja, wird die Vertheidigung sagen, gewiß, die Zeit war wohl da, aber der Angeklagte hat nicht gewußt, daß die Schriftstücke sich hier befanden. Wir haben von der Dimension des Koffers keine Beschreibung erhalten; aber ich meine, wenn der Angeklagte von Paris abfährt und zu seinen Sachen in den Reisekoffern eine Mappe hineinpackt, ehe er nach Berlin fährt, wenn er dann in Berlin drei Wochen lang seinen Koffer benutzt, daß die Mappe dann doch einmal ihm wieder unter die Hände kommen und ihm dann einfallen muß, daß diese Mappe für das Auswärtige Amt bestimmt ist. Was thut der Angeklagte weiter? Er fährt am 15. Mai nach Paris und nimmt den schwarzen Reisekoffer und die Mappe mit den 13 Erlassen wieder mit nach Paris. Spricht das für die Absicht des Angeklagten, die Mappe dem Auswärtigen Amt abzugeben?

Verfolgen wir weiter seine Spuren. Von Paris begab sich der Angeklagte, wie er sagt, nach Karlsbad, also wahrscheinlich Ende Mai. Hier hält er sich längere Zeit auf, bis der Erlaß vom Auswärtigen Amt kommt mit dem Ersuchen, die kirchenpolitischen Erlasse herauszugeben. Jetzt findet er sie plötzlich, das ist seine Behauptung. Nun meine ich, wenn der Reisekoffer eine so große Reise gemacht hat von Paris nach Berlin, von Berlin nach Paris und von Paris nach Karls-

Digitized by Google

bad, daß er während dieſer Reiſe und der Zeit, die dazwiſchen liegt, 6—7 Wochen, einmal umgepackt oder ausgepackt iſt, und daß die Mappe ihm ins Gedächtniß, d. h. im vorliegenden Falle unter die Hände gekommen ſein müſſe, und daß dann der Angeklagte von dem Augenblick an, wo es ihm einfiel: du haſt dieſe höchſt wichtigen Schriftſtücke 6 bis 7 Wochen auf Reiſen geführt, ſofort hätte dem Auswärtigen Amte ſchreiben müſſen: ich habe ſie gefunden, ich habe ſie aus Verſehen im Koffer behalten; der Poſt möchte ich ſie nicht anvertrauen, ich werde ſie aber ſofort durch meinen Sohn überbringen laſſen. Davon iſt nun nichts geſchehen; wir müſſen die Handlungsweiſe des Angeklagten nach denjenigen Thatſachen beurtheilen, wie ſie hier erwieſen ſind.

Alſo alle dieſe Thatſachen ergeben ganz klar, daß es die Abſicht des Angeklagten geweſen iſt, dieſe Schriftſtücke für ſich zu behalten. Vielleicht hat er nicht geglaubt, daß der Fürſt zu Hohenlohe ſo bald nach den kirchenpolitiſchen Erlaſſen recherchiren laſſen würde; vielleicht hat er es darauf ankommen laſſen, einige Wochen zu warten, ob eine Nachfrage erfolge. Der Angeklagte war 14 Tage in Berlin, keine Nachfrage erfolgte; mehrere Wochen war er in Karlsbad, es verſtrichen 6—7 Wochen, Niemand fragte. Jetzt hat der Angeklagte vielleicht geglaubt: kommt ſpäter eine Nachfrage, dann hafte ich nicht mehr dafür.

Ich komme jetzt zum zweiten Anklagepunkte, betreffend diejenigen Erlaſſe, die der Angeklagte geſtändlich mitgenommen und als ſein Eigenthum zurückbehalten hat. Ich habe mir dieſe Erlaſſe zuſammenbinden laſſen; es ſind diejenigen Aktenſtücke, von denen der Angeklagte behauptet, er ſei berechtigt, ſie zu den Perſonal- reſp. Konfliktsakten zu nehmen. Hier wird es nöthig, zunächſt ſich darüber auszuſprechen: was ſind denn amtliche Schriftſtücke, d. h. ſolche, von denen wir hier ſprechen, amtliche Schriftſtücke, die dem Empfänger nicht gehören, ſondern als Eigenthum dem Abſender reſp. der Behörde, dem Staate verbleiben. Ich ſtelle folgenden Satz auf mit Bezug auf den vorliegenden Fall. Wenn ein Schriftſtück von einer Behörde ausgeht an eine koordinirte oder untergeordnete, und in dieſem werden amtliche Gegenſtände behandelt, Gegenſtände, die ſich auf den Dienſt, auf das Amt, nicht auf die Perſon des Beamten als Nichtbeamten beziehen, und wenn ſie außerdem kenntlich gemacht ſind als amtliche durch die Form, ſo ſind ſie amtliche Schriftſtücke, die nicht dem Empfänger, ſondern dem Staat,

Digitized by Google

der Behörde gehören. Es ist meines Erachtens nun gar nicht zu bezweifeln, daß, wenn dies richtig ist, ein solches amtliches, nicht für den Empfänger persönlich bestimmtes Schriftstück dadurch nicht den Charakter verliert, daß im Laufe des Erlasses Punkte berührt werden, die zugleich auch die Person des Beamten betreffen, z. B. wenn aus Veranlassung einer dienstlichen Angelegenheit gleichzeitig dem betreffenden Beamten mit Bezug hierauf eine bestimmte Direktive, vielleicht auch zugleich ein Verweis, eine Rüge ertheilt wird.

Das sind Elementargrundsätze der preußischen Dienstpragmatik, über die bisher Niemand in Zweifel gewesen ist. Der Angeklagte sagt: die Schriftstücke ad II. der Anklage betreffen meinen Konflikt mit dem Reichskanzler, und in Folge dessen habe ich mich für eben so berechtigt, wie verpflichtet erachtet, die hierauf bezüglichen Schriftstücke zu meinen Personalakten zu nehmen, weil sie sich auf meine Person, auf den Konflikt bezogen. Nun glaube ich, handelt es sich nicht um einen persönlichen Konflikt, sondern um die Frage, ob die Politik, die das Deutsche Reich Frankreich gegenüber zu beobachten hatte, von dem Botschafter in Paris oder von dem verantwortlichen Leiter der Politik, dem Reichskanzler Fürsten Bismarck, zu dirigiren war? Der Fürst Bismarck war der Meinung, daß der Angeklagte seinen Instruktionen nicht folgte, daß er insbesondere eine Politik auf eigene Hand im Widerspruch mit den Intentionen des Reichskanzlers, seines Vorgesetzten, trieb. Es würde sich noch viel spezieller haben nachweisen lassen, daß eine derartige Differenz zwischen den beiderseitigen Politiken bestand, wenn man die vereinzelten Berichte, die hineinschlagen, hätte vorlesen lassen. Es genügt aber schon, wenn ich hier erinnere an einen Bericht des Angeklagten vom 22. Januar 1872, Nr. 10, in dem er sich ziemlich ausführlich darüber ausspricht, was er von Herrn Thiers und dessen Regierungsfähigkeit halte. »Herr Thiers hat eine neue Probe seiner Unfähigkeit gegeben, sich und Andere zu beherrschen — während einer 18 Tage dauernden Diskussion hat er 17 Mal das Wort ergriffen, er hat Zahlen angeführt, welche nachweislich falsch sind, er hat Theorien aufgestellt, welche keinen einzigen Anhänger in der Versammlung haben. Er hat sich in kindische Kleinigkeiten verloren, die für die vorliegende Frage gar nichts bedeuten, und schließlich hat er mit wahrhaft päpstlicher Irascibilität ein Dogma gemacht« ꝛc. »Für

Digitized by Google

uns entſteht die Frage, ob die Regierung des Herrn Thiers, mit der wir den Frieden geſchloſſen haben, durch die letzten Vorgänge erheblich geſchwächt iſt.« Dann heißt es in einem anderen Bericht, Nr. 70, in Bezug auf dieſe Regierungsfähigkeit des Herrn Thiers am Schluß: »Iſt doch ſelbſt das Syſtem Thiers im jetzigen Augenblicke nur möglich durch ſeine immer intimer werdenden Beziehungen zu Gambetta; daher erſcheint mir als die wünſchenswertheſte Entwickelung eine ſolche, die uns Zeit läßt, mit der jetzigen Regierung ein Abkommen über die baldige Zahlung der drei Milliarden zu treffen, aber andererſeits den unvermeidlichen Regierungswechſel ſo beſchleunigt, daß die Anweſenheit unſerer Truppen uns noch Gelegenheit giebt, auf die Kriſis einen Einfluß üben zu können.« Der Fürſt Reichskanzler war hierüber ganz anderer Anſicht: »Es kommt zunächſt darauf an, daß wir unſer Geld bekommen; das bekommen wir am ſicherſten, wenn die gegenwärtige Regierung ſo lange am Ruder bleibt, bis wir das Land räumen.« Dies war der Differenzpunkt, — der ſ. g. Konflikt.

Es kommen nun die Erlaſſe. Zuerſt der bekannte Erlaß Nr. 224, in dem der Reichskanzler dem Angeklagten Mittheilungen macht von einer vertraulichen Mittheilung des General-Feldmarſchalls von Manteuffel über eine Unterredung mit St. Vallier. Letzterer hatte nämlich geſagt: »Der Botſchafter des Deutſchen Reiches in Paris hat ſich mir gegenüber allerdings vertraulich dahin ausgeſprochen, er halte die gegenwärtige franzöſiſche Regierung für unhaltbar, dem Herrn Thiers werde Gambetta, dieſem die Kommune und dann ein militäriſches Regiment folgen, wenn Frankreich nicht rechtzeitig eine monarchiſche Verfaſſung wähle.« Der General-Feldmarſchall von Manteuffel wußte, daß die deutſche Regierung, insbeſondere der Reichskanzler, ganz entſchieden darauf halte, daß die Regierung des Herrn Thiers geſtützt werde. Er war daher äußerſt überraſcht, als er eine derartige Mittheilung von St. Vallier erhielt. Er hielt ſich für verpflichtet, darüber zu berichten, und ermächtigte den Reichskanzler, von dieſer Mittheilung Gebrauch zu machen. Der Angeklagte beſtreitet nun, ſich in dieſer präziſen Weiſe ausgedrückt zu haben. Das mag dahingeſtellt bleiben; aber ich frage, wie kann der Angeklagte aus dieſem Erlaſſe, in dem von gar nichts weiter als von einem Berichte des General-Feldmarſchalls die Rede iſt, irgend etwas für ſich herleiten, — aus dieſem

Digitized by Google

Erlasse, in dem kein Wort des Vorwurfs und Tadels enthalten ist? Der Angeklagte wird einfach aufgefordert, zu erklären, wie sich nach seiner Erinnerung die Sache verhielt.

Es folgt der Erlaß Nr. 239 von dem verstorbenen Herrn von Balan. Es wird in ganz ruhiger Weise die Politik Sr. Majestät betreffs des Verhaltens gegenüber der französischen Regierung auseinandergesetzt. Am Schlusse wird dann ausgeführt, weshalb wir keinen Grund hätten, die Umwandlung der Republik in eine Monarchie zu wünschen, und es heißt dann: »Da der Fürst Ew. Excellenz Ansicht über den Grad der Gefährlichkeit und Unfähigkeit des Herrn Thiers nicht theilt, so muß er darauf halten, und bezeichnet seine Instruktionen in dieser Beziehung als unbedingt, daß es nach seiner Ansicht gehe und die Vertreter Sr. Majestät des Kaisers im Auslande nach außen hin sich jeder entgegengesetzten Aeußerung zu enthalten hätten.« Ja, sagte der Angeklagte, das ist ja eben der Konflikt. Der Reichskanzler verlangt von mir, ich solle seine Instruktionen befolgen. Also zu den Personal-Akten.

Es folgt der Erlaß Nr. 271, der inzwischen bereits die Runde durch die Welt gemacht hat, von wirklich welthistorischer Bedeutung. Der Reichskanzler entwickelt hierin ausführlich und in äußerst ruhiger Weise die Gründe, welche das Deutsche Reich bestimmen, die Regierung von Herrn Thiers und die Republik zu stützen. Wenn der Angeklagte diesen Erlaß mitgenommen hätte wegen des großen Interesses, welches derselbe beansprucht, resp. als Muster, dann würde man ihn zwar auch nicht freisprechen können, aber diesen Umstand als strafmindernd betrachten. Aber der Angeklagte nimmt den Erlaß mit, weil er sagt, der Erlaß betrifft den Konflikt, und zwar den Konflikt in geschärfter Weise, denn der Reichskanzler hat auch hier einige Ausdrücke gebraucht, die vielleicht nicht ganz parlamentarisch waren. Es heißt nämlich darin einmal, der Angeklagte hätte sich die Verhältnisse, bevor er berichtete, nicht genügend angesehen, er sei nicht genügend informirt gewesen, und da Se. Majestät Anspruch darauf hätten, daß alles, was berichtet werde, der Sachlage entspräche, so möge er, bevor er Urtheile über die Verhältnisse abgebe, erst näher nachforschen. Es heißt dann: »Ew. Excellenz führen in Ihrem jüngsten Bericht an, daß Verbindungen der französischen Demokratie mit Süddeutschland stattfänden. Diese Wahr-

Digitized by Google

nehmung kann für Ew. Excellenz so wenig eine neue sein, wie für uns hier. Seit vierzig Jahren enthalten die Archive aller in- und ausländischen, namentlich, wie ich annehmen darf, das Ew. Excellenz zur Hand befindliche der Pariser Botschaft, voluminöse und bedauerliche Aufschlüsse hierüber.« Der Fürst Reichskanzler ist nämlich der Ansicht, daß die Erlasse in die Archive kommen; das freilich hat er nicht geahnt, daß diese viele Bogen langen Erlasse nicht in die Archive, sondern zu den Personalakten des Angeklagten kommen würden. Wenn nun der Fürst Hohenlohe sich nicht blos über die kirchenpolitischen Angelegenheiten, sondern über die Frage hätte informiren wollen, was der Reichskanzler darüber denke, ob es für Deutschland zuträglich sei, in Frankreich eine Republik oder eine Monarchie zu haben, so würde er in dem Archive eine sehr bedauerliche Lücke eben so wie früher gefunden haben, und in die Lage versetzt gewesen sein, an den Angeklagten einen Privatbrief zu schreiben und ihn hierin zu ersuchen, ihm zu seiner Information seine personalen Konfliktsakten zur Verfügung zu stellen. Ich kann nur wiederholen, es steht sonst in dem Erlasse nichts, was den Angeklagten irgendwie hätte kränken können. Im Gegentheil, der Reichskanzler spricht seine Hoffnung aus, daß eine Verständigung erzielt werde. »Diese meine Ueberzeugung macht es mir unmöglich, Sr. Majestät dem König zu einer Aufmunterung der monarchischen Rechten in Frankreich zu rathen, welche zugleich eine Kräftigung des uns feindlichen ultramontanen Elements involviren würde. Indem ich die Meinungsverschiedenheit, in der ich mich über so fundamentale Grundsätze unserer Politik mit Ew. Excellenz befinde, lebhaft bedaure, habe ich mich der Pflicht nicht entziehen können, dieselben unumwunden zu Ihrer Kenntniß zu bringen.« Darin findet der Angeklagte einen sehr schweren Tadel, der ihn berechtigt, die Sache aus den Archiven in seine Personakten zu übertragen.

Es folgt der Erlaß Nr. 281. In diesem Erlaß ist nicht ein Wort von Rüge und Tadel enthalten; der Fürst spricht sich darüber aus, wie er eine Aeußerung von Thiers verstehe. Dieser Erlaß gehört zu denjenigen, die der Angeklagte nicht glossirt hat. Es folgt dann der Erlaß Nr. 90. Darin heißt es: »Ew. Excellenz beehre ich mich, Abschrift zweier Artikel aus dem Gaulois und aus der France zu übersenden .... Ich ersuche Sie um gefällige Aeußerung darüber ꝛc.«

Digitized by Google

Hier hat der Angeklagte am Rande beigeſchrieben als Gloſſe: »Was heißt amtlich?« Nun, ich glaube, daß das Urtheil des Gerichtshofes in dieſer Sache den Begriff klarſtellen wird.

Es folgt Nr. 102, der in duplo vorhanden iſt. Der Angeklagte wird hier aufgefordert, ſich zu äußern, ob er eine Aeußerung gethan habe, die in den Blättern berichtet wurde und ſo lautete, wie diejenige, die er St. Vallier gegenüber gethan hat. Ich weiß nicht, was in dieſen Erlaſſen beleidigender Natur ſein ſoll, es müßte am Schluſſe ſein: »Ich darf alſo annehmen, daß Sie Ihre mit der meinigen in Widerſpruch ſtehende Auffaſſung nur Sr. Majeſtät gegenüber vertreten haben.«

Es kommen dann die Erlaſſe, betreffend die Hirtenbriefe: Nr. 2. Ausführliche Inſtruktion des Reichskanzlers an den Angeklagten, worin dem Angeklagten nur der Vorwurf gemacht wird, daß er ſich nicht rechtzeitig mit den einſchlägigen Beſtimmungen der franzöſiſchen Geſetzgebung vertraut gemacht hätte. Das ſcheint der Grund, weshalb der Angeklagte den Erlaß in das Privatarchiv genommen hat. Dann Nr. 14, betreffend das Rundſchreiben der Biſchöfe; es finden ſich darin einige Rügen ausgeſprochen, meines Erachtens aber in ſehr gemäßigter Form, im Uebrigen iſt der Erlaß rein politiſchen Inhalts.

Es folgt der Erlaß Nr. 291, welchem ein Bericht vom 18. Dezember voraufgegangen war. Der Angeklagte hatte ſich veranlaßt geſehen, Verhaltungsbefehle zu erbitten darüber, ob man das Geſandtſchaftsrecht der deutſchen Mittelſtaaten zugeben ſolle oder nicht. Hierauf antwortet der Reichskanzler in einem langen Erlaß, worin er ſich deutlich und klar über die hier maßgebenden Geſichtspunkte ausſpricht, ohne irgend einen Tadel oder irgend eine Rüge. Es iſt dies derſelbe Erlaß, in Betreff deſſen der Vorſitzende dem Angeklagten Folgendes vorhielt: Dieſen Erlaß werden Sie doch nicht als zu den Perſonalakten gehörend beanſpruchen können? Der Angeklagte kam in Folge dieſer Frage in eine etwas ſchlimme Situation, er ſagte, der Erlaß bezöge ſich auf den Erlaß Nr. 32, der ganz beſonders ſcharf gegen den Angeklagten vorgeht, deshalb habe er ihn der Vollſtändigkeit wegen mitgenommen; ich habe mir die Worte aufgeſchrieben — er ſagte dann: »Ich habe den Erlaß gewiſſermaßen aus Verſehen mitgenommen.« Ich denke, daß dieſes »gewiſſermaßen aus Verſehen« wohl der dolus iſt.

Digitized by Google

Es folgt dann der Bericht vom 12. Januar. Der Reichskanzler hatte eine ganz ausführliche Instruktion ertheilt. Damit war aber der Angeklagte nicht zufrieden, sondern erstattet einen sehr langen Bericht, indem er noch einmal auf die Frage zurückkommt. Daß diese nochmalige Erörterung eigentlich überflüssig war, scheint er selbst eingesehen zu haben, wie aus dem Schluß des Berichts hervorgeht. Der Reichskanzler sagt auch: Ich habe wirklich keine Zeit, über Fragen, über die ich mich so klar und deutlich ausgesprochen habe, nochmals lange Berichte zu lesen. Es sind darin allerdings einzelne Passus, die den Angeklagten gekränkt haben mögen: »Ich muß, wenn ich im Stande bleiben soll, die Geschäfte, welche mir Seine Majestät übertragen hat, fortzuführen, von allen politischen Agenten Deutschlands ein größeres Maß von Fügsamkeit und ein geringeres von selbstständiger Initiative verlangen.« Nun, war der Reichskanzler berechtigt, dem Botschafter gegenüber eine solche Rüge auszusprechen? Meines Erachtens sehr wohl. Welche Stellung hatte der Reichskanzler dem Angeklagten gegenüber? Der Reichskanzler ist der verantwortliche Leiter der auswärtigen Politik, und er kann erwarten, daß die diplomatischen Agenten — ich weiß nicht, wie viele es sind — nicht auf ihre eigene Hand Spezialpolitik treiben, sonst würde es dahin kommen, daß wir nicht einen, sondern vielleicht zwölf Leiter der auswärtigen Politik hätten. Der Angeklagte scheint dieser Ansicht nicht beigestimmt zu haben, er findet sich, indem er fortgesetzt im Widerspruch mit der Politik des Reichskanzlers handelt, verletzt, wenn ihm der Reichskanzler sagt: Das geht nicht, ich bin für die Politik des Deutschen Reiches verantwortlich, mich macht das Reich dafür verantwortlich, nicht den Botschafter in Paris, ich erwarte, daß er sich meinen Anordnungen fügt. Diesen Erlaß betrachtet der Angeklagte als seine Person betreffend; er sagt, den nehme ich zu meinen Personalakten — eine Auffassung, die bei preußischen Behörden noch nicht stattgefunden hat. Darauf hat der Angeklagte im Unmuth über diesen letzten Erlaß einen Bericht an Seine Majestät den König erstattet, und die Abschrift jenes Erlasses beigefügt. Dies gab Anlaß zu einem Erlaß, worin es heißt, daß die Abschrift ungenau sei, daß es z. B. statt »gefälliger« heißt »gehorsamster« Bericht. Solche Schreibfehler waren mehrere darin, obgleich er doch darauf halten mußte, daß seine Kanzlei diese Abschriften richtig fertigte. Das ist eine rein

Digitized by Google

amtliche und keine persönliche Angelegenheit. Das sind also diese 12 Erlasse, die der Angeklagte als Privateigenthum in Anspruch nimmt. Ich glaube, dasjenige, was ich gesagt habe, genügt vollständig, um die Ueberzeugung zu begründen, daß in der That der Angeklagte einen solchen Anspruch nicht erheben konnte und sich sagen mußte, daß er zu einem solchen Anspruch nicht berechtigt wäre. Das ist der dolus, der Angeklagte hat vorsätzlich gehandelt im Bewußtsein der Rechtswidrigkeit. Dieses Bewußtsein wird dadurch erwiesen, daß man sagen muß: »Jedermann ist sich darüber klar und jeder Beamte, daß diese Erlasse nicht der Person des Angeklagten, sondern dem Amte, das er repräsentirt, also dem Staate gehören.« Es ist dies der Punkt, über welchen die Vertheidigung wahrscheinlich viel sprechen wird. Sie wird wahrscheinlich sagen: Zugegeben, daß sie im Archiv bleiben müssen, so muß die Anklage doch beweisen, daß der Angeklagte das gewußt habe. Nun, ich sage: »Was jeder Mensch wissen muß, muß auch der Angeklagte wissen«, und daß insbesondere jeder Diplomat es gewußt hat, daß diese Erlasse amtlicher Natur und nicht für die Person des Gesandten bestimmt sind, das entnehme ich aus einem Umstande, der mir von ganz besonderer Tragweite zu sein scheint. Der Angeklagte hat im Laufe der Untersuchung eingewendet, es verstehe sich von selbst, daß diese Erlasse, betreffend die Disziplin der Beamten, nicht zu den amtlichen Akten gehören, er werde das beweisen durch Gutachten von Sachverständigen. Er hat auch zwei Sachverständige genannt, aber hier ist keiner erschienen. Ich folgere nun hieraus, daß es auf der ganzen weiten Welt keinen Diplomaten giebt, der im Stande wäre, zu sagen, diese Schriftstücke gehören zu den Konflikts- und Personalakten eines Botschafters, und nicht dem Staate und dem Archive. Was hätte auch ein solcher Gutachter sagen können? Er hätte sagen müssen, es ist eine berechtigte Eigenthümlichkeit der preußischen Diplomatie, amtliche Schriftstücke bei Seite zu schaffen.

Ich wende mich jetzt zu dem dritten Anklagepunkt. Er betrifft diejenigen Erlasse, von denen der Angeklagte früher behauptete, er wisse nicht, wo sie geblieben wären. Es sind von diesen Erlassen später fünf und außerdem ein Bericht, also sechs Schriftstücke zurückgereicht. Ich werde zunächst von denjenigen Schriftstücken sprechen, die der Angeklagte zurückgereicht hat. Die Erklärungen des Angeklagten lauten divergirend.

Digitized by Google

Im Anfange ſagte er: »ich habe ſie nicht«; nachher ſagte er: »es wäre möglich, daß ſie verlegt ſind«; dann ſagte er wieder: »ich habe Alles unterſucht und umgekehrt, es iſt aber nichts zu finden«, und ſchließlich zeigte er an (darüber gingen Monate ins Land), er habe nichts weiter gefunden, als was er eingereicht habe. Nun findet der Angeklagte jetzt, nachdem die Anklage erhoben war oder erhoben werden ſollte, von dieſen Schriftſtücken eine Anzahl in einem Schreibtiſch, der in ſeiner Abweſenheit in Paris eingepackt und demnächſt hier ausgepackt worden iſt. Ich glaube nicht, daß dieſe Angabe ſo wahrſcheinlich iſt, daß man ſie glauben kann. Der Angeklagte ſagt: ich bin ſehr ſchnell von Paris abgereiſt, und das iſt ja auch beſtätigt vom Grafen Wesdehlen; daraus folgt aber nicht, daß der Angeklagte nicht Gelegenheit gehabt haben ſollte, die Erlaſſe einzupacken. Im Gegentheil, es iſt aus andern Umſtänden der Beweis zu entnehmen, daß der Angeklagte in der That alle Erlaſſe, die in Frage ſtehen, ſelbſt eingepackt hat. Ich ſchließe das aus Folgendem: Die Erlaſſe waren aufzubewahren in dem Archiv; in dem Archiv ſind diejenigen nicht geweſen, die nicht eingetragen waren; der Angeklagte war befugt, dieſe privatim zu ſekretiren; er hatte einen Schreibtiſch, worin er diejenigen Schriftſtücke aufbewahrte, die er nicht ins Archiv legen wollte, und hierin ſollen auch die ſechs Schriftſtücke gefunden worden ſein. Nun meine ich, mag der Angeklagte plötzlich oder nicht plötzlich von Paris abgereiſt ſein, dieſen Schreibtiſch, der dieſe Schriftſtücke enthält, muß der Angeklagte ſehr ſpeziell durchforſcht haben. Aus dieſem Schreibtiſch hat er herausgenommen: die Konflikts-erlaſſe, die kirchenpolitiſchen Erlaſſe (denn die lagen ja auch darin); er muß alſo bei dieſem Schreibtiſch geweſen ſein.

Nun wäre es wunderbar, daß in dem Schreibtiſche die ſechs Erlaſſe ſich »verkrümelt« haben ſollten; es kann ſein, möglich iſt es; aber ich halte es für wahrſcheinlich, daß er dieſe Erlaſſe ebenſo in ein Päckchen zuſammengepackt hat wie die anderen, in der Abſicht, ſie mitzunehmen und zu behalten. Da wird die Vertheidigung ſagen: weshalb hat er ſie denn überhaupt zurückgegeben? Ich weiß nicht, welche Gründe ihn dazu beſtimmt haben, bin aber der Meinung, daß daraus nicht entnommen werden kann, daß der Angeklagte die Schriftſtücke aus Verſehen mitgenommen hat.

Es ſind nun von den zurückgegebenen Sachen zunächſt zu erwähnen

Digitized by Google

die Nr. 17 — ich kann mich kurz faſſen, da ihr amtlicher Charakter nicht beſtritten wird —, dann Nr. 18; es ſind Erlaſſe, die ruſſiſchen Angelegenheiten betreffend. Dann der Erlaß Nr. 34. Erlaſſe von großer Wichtigkeit und großem Intereſſe, worauf vielleicht die eine Aeußerung abzielt, die Herr von Holſtein heute bekundet hat. Der Angeklagte ſoll zu Beckmann geſagt haben, er habe Schriftſtücke von großer Bedeutung hinter ſich, deren Veröffentlichung der Reichskanzler fürchte.

Erlaß Nr. 35 betrifft die Kreuzzeitung; der Herr Angeklagte ſagt, er habe ihn dem Grafen Linden gezeigt, er wiſſe nicht, ob er ihn zurückbekommen habe. Ich nehme an, er hat ihn zurückbekommen. Uebrigens würde dieſer Erlaß eigentlich zu den Konfliktsakten gehören, denn es wird der Angeklagte darin getadelt, daß er ſich zu viel um auswärtige und zu wenig um einheimiſche Verhältniſſe kümmere; der Angeklagte ſcheint ſeinem Prinzip nicht treu geblieben zu ſein. Der Erlaß Nr. 91 betrifft die beabſichtigte Ernennung des Kardinals Hohenlohe zum deutſchen Botſchafter am päpſtlichen Stuhl, und iſt ebenfalls zurückgegeben. Ich möchte den hohen Gerichtshof auf eins aufmerkſam machen. Dieſer Erlaß iſt eingetragen; alle Erlaſſe, die eingetragen ſind, müſſen in das Archiv gekommen ſein, das hat uns Herr Hammerdörfer bekundet, er ſagt: »Gleich nachdem ich die Erlaſſe eingetragen hatte, legte ich ſie in das Archivſpind«; iſt alſo ein Erlaß eingetragen, ſo hat er auch im Archivſpind gelegen, jetzt lag er aber im Tiſchkaſten des Angeklagten, denn er hat ihn ja jetzt zurückgegeben.

Es kommt dann ein Erlaß Nr. 99 über die Lage und Ausſichten der Parteien in Frankreich, auf den ſich der Bericht Nr. 70 bezieht, den ich verleſen habe. Auch das bitte ich ſehr zu berückſichtigen: es ſind dieſe beiden Schriftſtücke, Erlaß und Bericht, eingetragen, alſo ein Beweis, daß dieſe beiden Schriftſtücke zum Archiv gekommen ſind; auch dieſe beiden Schriftſtücke ſind gefunden oder ſollen ſich gefunden haben im Tiſchkaſten in der Wohnung am Pariſer Platz.

Es folgt dann ein Erlaß Nr. 15, dem ein Bericht vorhergeht, die Stellung der Deutſchen in Paris ꝛc. betreffend. Ich bitte hier zu bemerken, daß der korreſpondirende Bericht ebenfalls fehlt; das iſt ein Punkt, den die Anklage ebenfalls betont. Man kann ſagen: das eine oder das andere Schriftſtück könne ſich »verkrümelt« haben, es kann dem Ueberbringer, dem Träger entfallen oder aus Verſehen wegge-

Digitized

kommen ſein; es iſt aber wunderſam, wenn Berichte und Erlaſſe zuſammen fehlen, das deutet darauf hin, daß man ſie ſich zuſammengeſucht hat, und das iſt der Fall bei dem vorangehenden und bei dieſem hier auch. Ich meine, es iſt ein ſehr wichtiger Umſtand, daß feſtgeſtellt werden kann, daß von den Schriftſtücken ein Theil der fehlenden Berichte und fehlenden Erlaſſe korreſpondiren, alſo zuſammen ein Ganzes ausmachen.

Es folgt dann Erlaß Nr. 26 und 39, betreffend die Haltung Frankreichs zu Italien und Inſtruktion hierüber. Der Angeklagte hatte Bericht darüber erſtattet; auch hier war er abweichender Anſicht. Er beklagte ſich darüber, daß die deutſche Preſſe Frankreich warne. Der Reichskanzler war durchaus nicht der Anſicht; er ſagte, es wäre unerwünſcht, wenn es zu Differenzen zwiſchen Frankreich und Italien käme, denn wenn es zum Kriege käme, ſo würde Deutſchland in die Lage kommen, ſich auf die Seite Italiens ſtellen zu müſſen. Es iſt dies eine höchſt wichtige und intereſſante Korreſpondenz. Sie beſteht aus dieſen beiden Erlaſſen und einem Bericht; ich glaube nicht, daß dieſe drei Schriftſtücke, die auch wieder ein Ganzes bilden, ſich verkrümelt haben.

Es bleiben dann noch übrig acht Berichte; den einen habe ich bereits erwähnt, es iſt der, in dem ſich der Angeklagte ſehr ſcharf über Thiers ausſpricht. Es kommt dann ein zweiter Bericht des Grafen Wesdehlen über Gambetta. Hier hatte der Angeklagte ein negatives Intereſſe, es ging ſo weit, daß der Angeklagte in einem Berichte ſich dahin ausſprach: die deutſche Regierung kokettire mit Gambetta. Der Bericht des Grafen Wesdehlen bezieht ſich auf Gambetta. Der Bericht iſt eingetragen, im Archivſpind alſo geweſen, wie iſt er herausgekommen?

Dann folgt ein ſehr langer Bericht Nr. 155 über die Budget- und Finanzlage in Frankreich. Man kann ſagen: es iſt eine finanzielle Studie, eingetragen, alſo im Archivſpind geweſen. Es ſind höchſt intereſſante Angaben, welche die ganze Finanzlage Frankreichs klarlegen, viele Zahlen, und können unter Umſtänden von Intereſſe ſein. Bericht 158, betreffend die deutſche Journaliſtik; auch eingetragen. Nun könnte man fragen: was hat der Angeklagte für ein Intereſſe, ſolchen Bericht mitzunehmen? Er hatte ein ſehr großes Intereſſe für die

Digitized by Google

Journaliſtik; das werden wir ſpäter ſehen. Dieſer Bericht giebt alle möglichen Aufſchlüſſe über verſchiedene Journaliſten und über alle möglichen Preßverzweigungen, die unter Umſtänden für den Angeklagten von größter Wichtigkeit ſein konnten.

Bericht Nr. 21. Die Stellung Deutſchlands zu Frankreich, über Thiers und die Räumungsfrage; auch von großem Intereſſe für den Angeklagten, weil er ſich ſpeziell über die Modalitäten, in Betreff deren die Räumung auszuführen ſein möchte, ausgeſprochen hat. Auch in ſeinen Anſichten über dieſen Punkt, was die Räumung betrifft, befindet er ſich zum Theil in Differenz mit dem verantwortlichen Leiter der Politik, dem Reichskanzler. Es folgt dann ein Bericht, betreffend die Unterredung mit dem Duc de Broglie über die franzöſiſche Preſſe und ein Bericht Nr. 8 über die Lage der politiſchen Parteien in Frankreich, ein Immediatbericht des Angeklagten an Se. Majeſtät über die Stellung Deutſchlands zu Frankreich, in dem insbeſondere hervorgehoben wird, daß ſehr zu beklagen ſei, daß man im Reichstage die Bedeutung der deutſchen Armee nicht genügend anerkenne. Dann iſt noch zu erwähnen ein Bericht und Erlaß über die Affaire Rothſchild, deren Bedeutung in Berlin anders aufgefaßt ſein muß; denn der Reichskanzler hat Sr. Majeſtät dem Kaiſer einen Vortrag gehalten. Iſt dem Botſchafter bei einem offiziellen Diner die gebührende Ehre widerfahren oder nicht, das iſt eine Frage, die ich nicht für unbedeutend annehmen kann. Der Reichskanzler hielt ſie für wichtig und hat an den Angeklagten einen Erlaß gerichtet. Auch hier fehlt wieder Bericht und Erlaß. Ich glaube, man kann alſo auch bei dieſem Punkte die Ueberzeugung gewinnen, daß der Angeklagte nicht blos die Berichte und Erlaſſe, die er ſpäter als angeblich aufgefunden zurückgegeben hat, ſondern auch die übrigen, noch jetzt fehlenden Berichte und Erlaſſe mitgenommen hat, beſonders diejenigen, welche korreſpondiren, und insbeſondere — das betone ich nochmals — diejenigen, die eingetragen, alſo in das Archivſpind gekommen ſind.

Ich könnte hiermit mein Plaidoyer in der Sache ſchließen. Ich glaube, den Nachweis geführt zu haben, daß der Angeklagte in der That amtliche Schriftſtücke, und zwar ſolche, die nicht ihm, ſondern der Behörde, die er vertrat, dem Staate gehören, vorſätzlich und in dem Bewußtſein der Rechtswidrigkeit mitgenommen hat. Weiter brauche

ich nichts zu beweiſen; das iſt der Gegenſtand der Anklage. — Ich will aber doch noch auf einige Punkte kommen, die ſchon die Anklage erwähnt, und zwar aus folgenden Gründen. Wenn ich hier ſchweigen müßte, ſo würde die Vertheidigung mich fragen: ja, wenn das nun auch wahrſcheinlich gemacht iſt, ſo fragt man doch: was konnte den Angeklagten beſtimmen, ſo zu handeln? Die Anklage möge uns doch wahrſcheinlich machen, aus welchen Gründen und in welcher Abſicht der Angeklagte dieſe Schriftſtücke mitgenommen hat. Die Vertheidigung könnte aber auch ſagen: Der Angeklagte iſt ein ehemaliger Botſchafter des Deutſchen Reiches, einer der höchſtgeſtellten Beamten. Allerdings beſteht die Gleichheit vor dem Geſetz, und er iſt vor dem Geſetz zu behandeln wie jeder Angeklagte. Aber wie man in gewöhnlichen Verhältniſſen auf die Perſönlichkeit des Angeklagten Gewicht legt, ſo wird man im vorliegenden Falle ſich nicht wundern können, wenn die Vertheidigung ſagt: wir müſſen im vorliegenden Falle auf dasjenige, was ein ſolcher Angeklagter ſagt, mehr Gewicht legen, als auf dasjenige, was Jemand ſagt, gegen deſſen Glaubwürdigkeit und Unbeſcholtenheit man etwas vorbringen könnte. Das hätte ſeine volle Berechtigung. Da nun die Anklage in der Lage war, nach dieſer Seite hin Thatſachen anzuführen, welche in der That zu Zweifeln berechtigten, ob man Alles glauben kann, was der Angeklagte ſagt, ſo will ich dieſe Thatſachen kurz reſumiren. — Es hat bereits die Anklage geſagt, daß der Angeklagte ſeine Stellung den Vorgeſetzten gegenüber verkannt zu haben ſchien. Ich kann dieſen Vorwurf nur wiederholen. Es ſpricht ſich dieſe Verkennung in der Art und Weiſe aus, wie er auf amtliche Erlaſſe geantwortet hat. Die Vertheidigung wird ſagen: es war das Auswärtige Amt nicht mehr berechtigt, von dem Angeklagten amtliche Erklärungen zu fordern; er iſt zur Dispoſition geſtellt und kein Beamter. Das iſt nicht richtig. Allerdings war der Angeklagte zur Dispoſition geſtellt, aber er war fortgeſetzt der Disziplin der oberſten Behörde, alſo des Reichskanzlers, unterſtellt; der Reichskanzler konnte jeden Tag gegen ihn das Disziplinarverfahren anordnen, und weshalb? weil der Angeklagte immer noch in dienſtlicher Beziehung als Beamter mit dem Auswärtigen Amte und dem Reichskanzler ſtand. Nun meine ich, wenn Jemand befugt iſt, gegen Einen eine Disziplinarunterſuchung anzuordnen, dann wird er auch wohl befugt ſein, amtliche Erklärungen

Digitized by Google

vor Einleitung der Disziplinarunterſuchung einzufordern, ſo daß ſich daraus ergiebt, ob man eine ſolche Disziplinarunterſuchung einleiten ſolle oder nicht. Das iſt geſchehen, weiter nichts. Darauf ſagt der Angeklagte: ich habe überhaupt nicht mehr die Ehre, mit dem Auswärtigen Amt in irgendwelcher Beziehung zu ſtehen; ich ſtehe nur zur Dispoſition Sr. Majeſtät. Dann fügt er aber noch einen Satz hinzu, der für mich von großem Intereſſe iſt. Er ſagt: »Verantwortlich bin ich freilich für jede Erklärungen, für die amtlichen ſowohl — freilich nicht in dem ganz geläufigen Sinne, den Herr von Bülow annimmt — als auch für die außeramtlichen.«

Es folgen jetzt zwei Punkte, die von der Anklage herangezogen worden ſind, um den Beweis zu führen, daß der Angeklagte in den amtlichen Berichten nicht der Wahrheit gemäß ſich ausgeſprochen hat. Es iſt das zunächſt der Fall mit dem Echo du parlement. Ich will die Notiz nicht wiederholen, ſie iſt bekannt. Es handelt ſich darum: Hat der Angeklagte über dieſe Notiz einen unrichtigen Bericht erſtattet? Ich halte die Behauptung der Anklage in ihrem vollen Umfange aufrecht. Der Hergang iſt der: die Notiz ging durch alle Blätter, ſie erfuhr der Reichskanzler; derſelbe telegraphirte, man wolle die Verbreitung nicht inhibiren, aber die Sache ironiſch behandeln, weil er ſich einem fait accompli gegenüber befand. Daraus leitet der Angeklagte her, daß der Reichskanzler gewußt habe, daß der Angeklagte die Notiz gebracht und die Veröffentlichung vermittelt habe. Das herzuleiten, iſt mir unverſtändlich. Der Reichskanzler wußte es nicht. Ja, ſagt der Angeklagte, ich gehe noch weiter, ich behaupte, das Auswärtige Amt habe ſich zum Mitſchuldigen der Publikation dadurch gemacht, daß es ſpäter die Verbreitung geſtattete. Was ſollte der Reichskanzler thun? Es ſtand in allen auswärtigen Blättern. Was that der Angeklagte? Der Angeklagte berichtete nun in einem Bericht, von dem er annehmen konnte, daß er Sr. Majeſtät vorgelegt werden würde, und er iſt auch zum allerhöchſten Vortrag gekommen. In dieſem Bericht ſteht: — nun ſollte man denken: ich habe die Publikation veranlaßt. Der Angeklagte meinte auch: es ſtände zwiſchen den Zeilen. Er hatte nämlich den Herrn Beckmann beauftragt, in Pariſer Blättern verbreiten zu laſſen, ein Herr von Kahlden habe wegen ſeiner Ausſtoßung aus dem Jockeyklub die Publikation veranlaßt; Beckmann hatte

auch dieſen Auftrag erfüllt, hatte aber den Namen von Kahlden weggelaſſen. Das wußte aber der Angeklagte nicht. Es heißt: »Für die Verbreitung der Notiz, daß ich meine Entlaſſung verlangt habe, wird in den Blättern ein Herr von Kahlden verantwortlich gemacht; derſelbe ſoll in Gemüthsaufregung über ſeine Ausſchließung aus dem Klub ꝛc. dieſe Notiz in die Welt geſchickt haben. Wie dem auch ſei, ſie ſind Veranlaſſung zu einer ungewöhnlichen Aufregung geweſen.« Nun, der Botſchafter des Deutſchen Reiches iſt der Verfaſſer desjenigen, was publizirt iſt; er hat die Publikation ſelbſt veranlaßt. Was berichtet er denn? er ſpricht ſich ſo aus: Ich habe nicht geſagt, ich bin es nicht geweſen, ſondern ich habe nur geſagt: man ſagt, ein Herr von Kahlden ſei es geweſen. Ich habe nicht nöthig, dieſen Punkt näher zu erörtern. Es kam dieſer Punkt viel ſpäter erſt zur Erörterung bei Mittheilung der Enthüllungen der Wiener »Preſſe«. Angeklagter wurde aufgefordert, ſich amtlich zu äußern über den Vorfall mit dem Echo du parlement. Es iſt von großem Intereſſe für die Schreibweiſe des Angeklagten, zu hören, was der Angeklagte damals berichtet hat. Es war ihm mitgetheilt worden: Sie ſind der Verfaſſer; der Dr. Beckmann iſt vernommen worden, er hat es beſtätigt; alſo bitte, erklären Sie ſich darüber. War es nun nicht einfach, daß der Angeklagte ſagte: »Jawohl, ich bin der Verfaſſer, ich habe die Publikation veranlaßt«? Er ſchreibt aber einen vier Seiten langen Brief und ſagt darin: »Zunächſt iſt es unrichtig, wenn es heißt, die Notiz ſei dem Dr. Beckmann aus der Botſchaft zugegangen; denn ich war damals auf Urlaub; ich habe zwar dem Dr. Beckmann die Notiz gegeben, aber an der Spitze der Botſchaft ſtand ja damals nicht ich, da ich auf Urlaub war, ſondern der Graf Wesdehlen. Ferner habe ich die Notiz an Beckmann nicht unterſchrieben, ich habe ihm auch nicht geſagt, daß er nach Brüſſel reiſen ſollte, um die Nachricht in die Zeitung ſetzen zu laſſen.« Nun, er konnte es in jede andere Zeitung ſetzen laſſen; darauf kam es aber gar nicht an, er giebt zu, dem Dr. Beckmann geſagt zu haben: publiziren Sie es. Es wäre ihm ſehr fatal geweſen, daß Beckmann ſo großes Aufſehen gemacht habe. Das hat aber doch nicht ſo großes Aufſehen gemacht, daß Beckmann nach Brüſſel gereiſt iſt, ſondern nur das, daß das Echo du parlement die Notiz gebracht hat. Dieſes Aufſehen wäre auch entſtanden, wenn

Digitized by Google

die Notiz in einem anderen, sei es französischen oder deutschen Blatte erschienen wäre. Ich verstehe also die Schreibweise des Angeklagten nicht. Er schließt dann seinen Bericht: das Auswärtige Amt sei damit einverstanden gewesen, und er habe dies auch aus den Telegrammen von Berlin aus gefolgert.

Der zweite Punkt, über die Enthüllungen der Wiener »Presse«, ist vielleicht ein Punkt, von dem man sagen kann, er gehöre nicht wesentlich zur Sache. So meint der Angeklagte; allein er gehört entschieden und sehr wesentlich zur Sache, denn er gehört zur Charakteristik der Persönlichkeit des Angeklagten, der doch ein integrirender Bestandtheil unseres Prozesses ist. Es ist bekannt, daß Anfangs April die Enthüllungen der Wiener »Presse« erschienen sind, enthaltend zwei Briefe an zwei Bischöfe, und ein langes Promemoria über das Konzil. Es war von großem Interesse, zu erfahren, wer ist der Veröffentlicher? Der Angeklagte hat bestimmte Erklärungen darüber nicht abgegeben; aber ich glaube, daß Niemand im Saale, außer vielleicht Wenigen, und Niemand, der die Verhandlungen aufmerksam gelesen hat, sich seine Ueberzeugung nicht dahin gebildet hätte: der Angeklagte hat durch den Dr. Landsberg die Veröffentlichung dieser Schriftstücke veranlaßt. Was die Beweise anbetrifft, so sind sie ja überwältigend. Zunächst die Notiz des Angeklagten, die gefunden ist bei der Untersuchung in Nassenheide. Der Angeklagte notirte sich einen Vorgang, der gewiß von großer Bedeutung für ihn sein muß. Wir haben ja dieses Schriftstück, und wie lautet nun diese Notiz? Heute bei Dr. Landsberg — habe einen Brief von Redakteur Lauser mit interessanten Mittheilungen erhalten: — also der Angeklagte schreibt sich einen Brief ab, den der Redakteur Lauser an den Herrn Landsberg gerichtet hat: »Lieber Freund! Heute war ein Baron hier, der mich gegen das Anerbieten einer Kaution ersucht hat, den Verfasser der Enthüllungen zu nennen. Es scheint, daß man keine Mittel scheut. Meine Florentiner Reise kommt mir trefflich zu statten« — die Enthüllungen waren nämlich aus Florenz datirt — »Ihr Lauser.« Dann kommen noch einige Notizen über die Vernehmung des Dr. Beckmann in der Botschaft. Nun, wenn wir weiter nichts hätten, als diese eine Notiz des Angeklagten und das jetzt vorliegende Bekenntniß der Wiener »Presse«, daß Landsberg die Enthüllungen übersandt habe, und die Zeugnißverweigerung des

Dr. Landsberg, so glaube ich, würden wir kaum in Zweifel sein, daß der Angeklagte derjenige gewesen ist, der als der Verfasser dem Dr. Landsberg die Publikation in irgend einem Blatte — der Wiener »Presse«, Lauser ist ja deren Redakteur — übertragen hat. Doch wir haben auch noch andere Beweise. Im Kopirbuche findet sich jener denkwürdige Brief an den Herrn Landsberg. Ich brauche nur einige Punkte hervorzuheben. Es wird einmal das Bedauern ausgesprochen, daß man nicht mit dem Reptilienfonds konkurriren könne, also der Presse nicht diejenige Unterstützung zu Theil werden lassen könne, die sie eigentlich verdiene. Es wird dann von Auslagen gesprochen. Sodann wird gesprochen von dem Billet. Was ist denn das für ein Billet? Ich lese Bankbillet! Vielleicht ein Tausend-Frankenbillet. Allerdings ist der Brief nicht ganz deutlich. Ueber solche Sachen schreibt man auch nicht deutlich, namentlich dann nicht, wenn man sie später bestreitet. Am Schlusse heißt es: Es scheint, daß Sie mich nun verstanden haben werden. Und was folgt weiter? Es folgt ein Brief von Lauser an Landsberg: »Besten Dank für Brief und Souvenir; rechnen Sie stets auf meine Bereitwilligkeit, Ihnen zu dienen! Es versteht sich von selbst, daß ich eines Freundes Ruf stets Folge leiste«. Diesen Brief schickt Landsberg als Quittung ein. Denn beim Angeklagten haben sich dieser Brief und der Brief von Landsberg gefunden. In diesem Briefe schreibt Landsberg: »Lauser nach Karlsbad kommen zu lassen, lohne sich nicht; einem Rufe nach Wien werde er bereitwillig folgen; man wolle einen Druck auf ihn ausüben«. Ja, welchen Druck? Wahrscheinlich denselben Gegenstand betreffend, in Bezug auf welchen im Zeugenzimmer und auch schon in Paris auf ihn gedrückt ist. Bei diesen Thatsachen kann Niemand einen Zweifel darüber haben, daß in der That der Angeklagte diese Veröffentlichung veranlaßt hat. Herr Landsberg sagt: ich verweigere mein Zeugniß, und als ihm die Briefe vorgezeigt wurden, sagte er — ich habe es genau gehört: die beziehen sich auf die Sache. Das sind die Beweise, die dafür sprechen, daß der Angeklagte die Publikation veranlaßt hat.

Nun wollen wir untersuchen, wie der Angeklagte sich ausgelassen hat über seine Autorschaft, respektive die Veröffentlichung, wegen deren man ihn in Verdacht hat. Das ist ein besonders wichtiger Punkt. Ich werde erst untersuchen das, was der Angeklagte seinen Vorgesetzten

Digitized by Google

gegenüber gesagt hat, und dann das, was er in der Presse gesagt hat. Die Sache würde in dem Auswärtigen Amt sehr ernst genommen. Es war Allerhöchsten Ortes Vortrag erstattet und befohlen worden, daß der Angeklagte Gelegenheit erhalten solle, sich zu rechtfertigen. Er wurde demgemäß auf Allerhöchsten Befehl in einem amtlichen Erlasse des Reichskanzlers aufgefordert, »unter Hinweis auf die Bedeutung, welche Ew. Excellenz Amtseid für eine auf Allerhöchsten Befehl erforderte amtliche Auslassung« hat, sich über die nachfolgend formulirten Punkte schriftlich zu äußern. Die Formulirung ist eine sehr eingehende und läßt keine Hinterthür offen. Es heißt nämlich: Sie wollen sich gefälligst erklären darüber, ob diese Veröffentlichungen direkt oder indirekt von Ihnen ausgegangen, oder durch eine Mittheilung an dritte Personen hervorgerufen, eventuell ob Sie davon, daß eine solche Veröffentlichung bevorstehe, vorher Kenntniß gehabt haben, und die Namen derjenigen Personen angeben, welchen die Einsendung in das Wiener Blatt zuzuschreiben ist. Zugleich wird er aufgefordert, sich über die Publikation des bekannten Briefes an den Stiftsprobst Döllinger zu äußern. Es ist das ein amtlicher Erlaß von einer Behörde, die befugt war, eine amtliche Erklärung zu fordern, zu einer Zeit ergangen, als der Angeklagte noch nicht zur Disposition gestellt war; also der Einwand, daß er einem nicht legitimirten Erlasse gegenüber gestanden habe, trifft hier nicht zu. Die ganze Korrespondenz hat sich bewegt zu einer Zeit, wo der Angeklagte noch im Dienste war, und ist geschlossen, bevor er einstweilig in den Ruhestand versetzt wurde. Was hat der Angeklagte auf diesen ganz präzisen Erlaß erklärt? Zunächst in einem Briefe an Herrn von Bülow eigentlich gar nichts über diesen Punkt; derselbe enthält eine längere Auseinandersetzung, spricht sich aber über den Hauptpunkt gar nicht aus, und über den zweiten Punkt, betreffend den Brief an Döllinger, nur ganz im Allgemeinen. Er wurde nochmals aufgefordert, und antwortete darauf, er habe noch wegen verschiedener Erkundigungen nach auswärts geschrieben, Dr. Lauser sollte ihm nämlich bescheinigen, daß er die Enthüllung nicht veranlaßt habe; er würde demnächst sofort Bericht erstatten. Demnächst hat er diesen Bericht erstattet. Diesen Bericht muß man nun ganz genau Wort für Wort prüfen, und zwar um so mehr, als es den Anschein gewinnt, als ob der Angeklagte, resp. die Vertheidigung, die Behauptung

Digitized by Google

aufstellen werde, daß der Angeklagte in diesem letzten Berichte überhaupt nicht bestritten habe, die Publikation veranlaßt zu haben. Vergegenwärtigen wir uns nun die Erklärung des Angeklagten in der Sitzung. Er ist mit der Sprache nicht herausgekommen. Er sagte: Ich bestreite nichts, ich behaupte nichts. Auf meine Frage, wie er sich seinen früheren Erklärungen gegenüber verhalte, sagte er: Ich halte sie aufrecht. Wie lauten denn diese Erklärungen? Die amtliche Erklärung, abgegeben auf eine auf Allerhöchsten Befehl unter Hinweis auf den Diensteid an ihn gerichtete Aufforderung? »In weiterer Erwiderung des Erlasses vom 5. Mai habe ich die Ehre, Folgendes zu bemerken: Für die in der »Presse« veröffentlichten Enthüllungen bin ich unter keinem Gesichtspunkte verantwortlich, ich kann darüber auch keine Aufklärung von Anderen erlangen. Indessen habe ich den Redakteur der »Presse« ersucht, mir über den Einsender der Enthüllungen Auskunft zu geben.« Der Redakteur hat an mich anliegendes Schreiben gerichtet: »Die Adressaten der beiden Briefe kann ich nicht bezeichnen, aber ich glaube mich bestimmt zu erinnern, daß ich an den Bischof von Rottenburg überhaupt nicht geschrieben habe. Von Verhandlungen, welche angeblich im Jahre 1870 stattgefunden haben, ist mir nichts bekannt.« Ich weiß es nicht, ich glaube es aber, daß in der That die Behauptung aufgestellt werden wird, diese Antwort enthalte keine Ableugnung der Publikation der Enthüllungen.

Ich will eventuell, wenn es dazu kommen sollte, mich vorweg erklären. Es heißt also: Für die in der »Presse« veröffentlichten Enthüllungen bin ich unter keinem Gesichtspunkte verantwortlich. Darunter versteht man doch: ich weiß von der Sache nichts, von mir ist die Publikation nicht ausgegangen. Nun könnte man vielleicht sagen: ja, es kann aber auch anders heißen, es kann heißen: ich will gar nicht bestreiten, daß ich in der That die Enthüllungen veranlaßt habe, aber ich bin nicht verantwortlich für das, was ich gethan habe, denn es sind nicht amtliche Schriftstücke veröffentlicht worden, sondern nur dasjenige, was ich auf Grund der Kenntnisse, die ich dort erlangt habe, in meinem Promemoria niedergelegt habe. Ich habe also in diesem Briefe nur die disziplinarische oder strafrechtliche Verantwortlichkeit für die Veröffentlichung abgelehnt. So könnte man deduziren, obgleich ich es nicht herauszulesen vermocht habe, aber Andere lesen vielleicht mehr

Digitized by Google

heraus. Dann heißt es weiter: Ich kann darüber auch keine Aufklärung von Anderen erlangen. Nun könnte man sagen: ich habe Niemanden gefragt, ich bin es ja selbst gewesen, also ist auch dieser Satz ganz richtig. Indessen habe ich den Redakteur der »Presse« ersucht, mir über den Einsender der Enthüllungen Auskunft zu geben. Das ist richtig. Die Antwort des Redakteurs lag bei. Der Redakteur hat an mich anliegendes Schreiben gerichtet. Die Adressaten der beiden veröffentlichten Briefe kann ich nicht bezeichnen. Ich habe aus den Aeußerungen des Angeklagten entnommen, daß er hiermit nur habe sagen wollen: ich darf sie nicht nennen, aber keineswegs: Ich kenne sie nicht. Natürlich muß ich sie ja kennen, aber ich darf sie nicht bezeichnen, ich würde ein Geheimniß verletzen. Ich meine, es ist durch die Auslassungen des Angeklagten in Aussicht gestellt, daß er sich in der That nach der Seite hin salviren will, daß er sagt, es ist in dem Briefe keineswegs die Autorschaft oder die Veröffentlichung bestritten, sondern ich habe mich darüber nur nicht speziell ausgesprochen; die disziplinare Verantwortlichkeit lehne ich ab. Bisher hat es noch Niemand anders verstanden, als ich, und jedenfalls hat man es im Auswärtigen Amt und andererorts auch so verstanden, wie es geschrieben ist.

Wir können aber noch etwas zu Hülfe nehmen, um jenes Schreiben des Angeklagten zu interpretiren; er hat sich in der Presse über diesen Punkt ausgesprochen. Nachdem die Wiener »Presse« die Enthüllungen gebracht hatte und vom Auswärtigen Amte oder wenigstens der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung verschiedene Erlasse und Berichte publizirt worden waren, veröffentlichte der Angeklagte den bekannten Brief an den Stiftsprobst Döllinger; er spricht sich auch in diesem Briefe über die Publikation der Enthüllungen aus. Hier heißt es mit Beziehung auf die Veröffentlichung: Der jüngst veröffentlichte Bericht vom 14. Mai 1869 soll einen Widerspruch zwischen meinen damaligen Anschauungen und denjenigen konstatiren, welche jetzt in dem Promemoria niedergelegt sind. Ich bemerke bei dieser Gelegenheit, daß ich jene Veröffentlichung nicht veranlaßt habe. Der Angeklagte schreibt an Döllinger: Ich habe die Veröffentlichung der Enthüllungen nicht veranlaßt. In einem Briefe an die Spenersche Zeitung verwahrt er sich energisch gegen den Vorwurf, als ob er, um mich so auszudrücken, »angefangen habe«, gegen den Vorwurf, in Widerspruch mit den Traditionen der preußi-

ſchen Diplomatie in eine Polemik mit dem verantwortlichen Leiter der Politik getreten zu ſein. Er ſchreibt: »Ich bin überraſcht von der Unbefangenheit, mit der eine ſo ſchwere Anklage — alſo als eine ſehr ſchwere Anklage ſieht er es an, daß er durch die Enthüllung einen Konflikt mit dem Leiter der deutſchen Politik provozirt habe — dem Publikum vorgetragen wird und allmählich als ein unbeſtrittenes Faktum in Kurs geſetzt werden kann. Ich ſehe mich daher veranlaßt, durch Darlegung des thatſächlichen Vorgangs den Nachweis zu führen, daß nicht ich die Initiative genommen habe, um eine öffentliche Diskuſſion einzuleiten, ſondern daß ich durch eine Publikation, die ſich mit mir beſchäftigte, ohne daß ich Einfluß auf ſie gehabt hätte, gezwungen worden bin, aus der Reſerve herauszutreten, die ich bis dahin, aller Provokation ungeachtet, bewahren konnte. Von mir iſt die Publikation nicht ausgegangen.«

Nun meine ich, offenkundiger und klarer kann man, wenn es darauf ankommt, etwas zu beſtreiten, unmöglich ſich ausdrücken, als hier. Das iſt dann auch die Meinung eines anderen Blattes, und zwar eines ſolchen, das dem Angeklagten gegenüber früher noch eine Reſerve beobachtet hatte, das iſt die Neue Preuß. Zeitung. Die ſpricht ſich dahin aus: »Es geht aber doch über das erlaubte Maß der Vergeßlichkeit hinaus, den Grafen Arnim zu beſchuldigen, er habe durch die Publikation einen kräftigen Druck hervorrufen wollen..... Graf Arnim müßte allerdings ein vollendeter — hier folgt im Kontexte ein Gedankenſtrich — Diplomat ſein, wenn er dieſe Worte und die ganze Einleitung geſchrieben hätte, um zu verdecken, wer der Urheber jener Publikationen wäre; hiergegen wäre die einfache Ableugnung ein Kinderſpiel.« Der Angeklagte hat die Publikation veranlaßt, hat alſo vermuthlich auch die Einleitung geſchrieben, die aus Florenz datirt iſt.

Die Anklage hat ſodann noch einige andere Punkte herangezogen. um die nahen Beziehungen des Angeklagten zur Preſſe zu kennzeichnen. In dieſer Beziehung iſt zunächſt von Intereſſe, daß der Angeklagte früher ein Promemoria in der Kölniſchen Zeitung publizirt hat; er hat in Bezug darauf geſagt, er ſei inſtruirt geweſen, die Preſſe in dieſer Weiſe zu benutzen. Ferner iſt von Intereſſe, zu konſtatiren, daß demnächſt der Angeklagte ſich durch einen Herrn Wallner mit der Wiener »Neuen Freien Preſſe« in Verbindung geſetzt hat.

Digitized by Google

Herr Wallner schreibt, daß der Redakteur sich doch vergewissern müsse, welche journalistischen Tendenzen der Angeklagte befolge.

Ferner ist noch zu erwähnen, daß Verhandlungen stattgefunden haben durch Dr. Landsberg mit dem hiesigen »Tageblatt«, um dasselbe für die Interessen des Angeklagten zu gewinnen, respektive zu einem großen Berliner oder noch größeren Weltblatte umzugestalten.

Ich habe alle diese Thatsachen in die Anklage aufgenommen, einmal, um sich ein Urtheil darüber zu bilden, wie weit man den Erklärungen des Angeklagten unbedingten Glauben schenken kann oder nicht, ich habe aber diese Thatsachen auch aus einem andern Grunde angeführt, um darin vielleicht einen Schlüssel zur Klarlegung der Motive zu finden, welche den Angeklagten bestimmt haben können, die Schriftstücke an sich zu nehmen.

Ich will mich über diesen Punkt kurz äußern. Der Angeklagte wurde in Folge seiner Meinungs-Differenzen mit dem Reichskanzler bereits im März abberufen und bald darauf erfolgte seine Versetzung nach Konstantinopel. Am 2. April erschien die Publikation der Enthüllungen in der Wiener Presse. Die Vertheidigung wird sagen, der Angeklagte war befugt, derartige Publikationen zu veranlassen, er darf ein Promemoria schreiben über das, was er in Folge seiner amtlichen Funktionen gesehen und gehört hat. Er darf natürlich amtliche Schriftstücke nicht veröffentlichen, er kann aber das, was er weiß, zusammenstellen und der Oeffentlichkeit übergeben. Strafrechtlich ist er allerdings dafür nicht in Anspruch zu nehmen, disziplinarisch allerdings.

Ich glaube nicht, daß es mit der Ordnung des Dienstes verträglich ist, ich glaube nicht, daß das Auswärtige Amt es dulden kann und daß es möglich ist, eine erfolgreiche einheitliche Politik zu führen, wenn es diplomatischen Agenten gestattet würde, ihre amtlichen Wahrnehmungen schriftlich zu fixiren und in Form von Promemorien in der Zeitung zu veröffentlichen, namentlich wird es dann nicht gestattet werden können, wenn diese Veröffentlichungen dazu beitragen, einen Konflikt zwischen der Politik, die der diplomatische Agent in diesem Schriftstücke vertritt, und den Anschauungen des verantwortlichen Leiters der Politik hervorzurufen.

Das ist im vorliegenden Falle geschehen. Nachdem die Enthüllungen durch die Presse publizirt waren, verhielten sich die Zeitungen

Digitized by Google

eine Zeit lang ziemlich reservirt, später sprach sich ein großer Theil der Presse dahin aus, daß offenbar Graf Arnim das Richtige getroffen, habe, daß er schon während des Konzils zu einer anderen Kirchenpolitik gerathen habe, als die des Fürsten Bismarck gewesen sei.

Das war die Auffassung eines großen Theils der Presse, die hier in Berlin zur Geltung gelangte. Einer ähnlichen Auffassung begegnet man in einer Broschüre, die hier in Berlin gedruckt wird unter dem Titel »Stenographischer Bericht des Prozesses Arnim.« Dort heißt es: »Als Graf Arnim auf der Höhe seiner Laufbahn angelangt war, die er seiner außergewöhnlichen Befähigung verdankt, begann sich das finstere Geschick vorzubereiten, was ihn jetzt auf die Anklagebank führt. Schon während des vatikanischen Konzils hätten die deutschen Bischöfe noch männlich den Drohungen widerstanden, und er hätte gerathen, sie darin zu stützen. Sein Rath wurde leider nicht befolgt; wäre er befolgt, so würden Deutschland schwere Kämpfe erspart worden sein!« Es war offenbar die Absicht des Angeklagten, als er diese Enthüllungen veröffentlichte, nachzuweisen, daß sein Blick damals weitsichtiger war, als der des Fürsten Bismarck, daß sein Rath, die deutschen Bischöfe möglichst zu stützen, vielleicht dahin geführt hätte, die Publikation des Unfehlbarkeitsdogmas zu verhindern, daß sich aber Fürst Bismarck nicht darauf habe einlassen wollen, weil er die Bedeutung des Konzils unterschätzt habe. Warum tritt nun der Angeklagte mit diesen Publikationen hervor? Jedenfalls befand sich der Angeklagte, als er von Paris nach Konstantinopel versetzt war, in keiner günstigen Stimmung. Ein Avancement war seine Versetzung nicht, er wußte, daß seine Versetzung auf Anrathen des Reichskanzlers erfolgt war. Seine Stimmung gegen den Reichskanzler war schwerlich eine friedfertige, und ich glaube nicht, daß die Publikation der Enthüllungen in der Wiener »Presse« der Ausdruck einer besonderen Befriedigung über die Politik des Reichskanzlers war. Ich möchte die Frage so stellen, auf wessen Kosten (ich spreche hier natürlich nicht von Geldkosten) sollten wohl die Enthüllungen bekannt werden? Der Zweck, der offenbar beabsichtigt war mit der Publikation, war erreicht; die Zeitungen beschäftigten sich viel mit dieser Frage und mit der Person des bis dahin ziemlich unbekannten Angeklagten. Es wurde für und wider plaidirt. Ein großer Theil stellte sich auf Seiten des Fürsten von Bismarck, ein Theil auf Seiten

Digitized by Google

des Angeklagten, deſſen weitſichtige Politik man bewunderte, der ſchon damals vorhergeſehen hatte: »alle die Geſetze, welche erlaſſen werden mußten und auch wirklich erlaſſen worden, in Folge des Konflikts.« Der Angeklagte hatte ſich geſagt: Wenn du dir einen Namen machen willſt, ſo kann es kein fruchtbareres Gebiet geben, als das der Kirchenpolitik; wenn du auch dort jetzt kein Heilmittel publizirſt, ſo iſt es ſchon viel, wenn du ein Präſervativmittel zur rechten Zeit in Bereitſchaft hatteſt, das man leider nicht benutzt hat. Das waren etwa die Erwägungsgründe, die den Angeklagten beſtimmten, in die Oeffentlichkeit zu treten, und zwar auf dem Gebiete der Kirchenpolitik und des kirchlichen Konflikts. Vielleicht ſagte dann der Eine oder Andere: Wenn Jemand damals ſchon das Richtige erkannte, ſo wäre er vielleicht auch jetzt in der Lage, in dieſem Konflikt einen allen Theilen Rechnung tragenden, eine friedliche Löſung anbahnenden Rath zu ertheilen. Wochenlang, monatelang beſchäftigte man ſich mit dieſen Publikationen.

Nachdem die Erlaſſe des Reichskanzlers und die Berichte des Angeklagten an den Reichskanzler durch die Nordd. Allg. Ztg. publizirt worden waren, war der Angeklagte, wie er ſagt, zur Abwehr, genöthigt, ſeinen Brief an Döllinger zu publiziren, der ja bekanntlich den Schluß enthält: »Wenn es uns damals gelungen wäre, die Wucherpflanze im Keime zu erſticken, ſo würden wir uns jetzt nicht in dieſen Wirren befinden u. ſ. w.« Nun ſagt die Anklage: es würden diejenigen Schriftſtücke, welche der Angeklagte an ſich genommen hat, ein ausgiebiges Material für die Abfaſſung und Publikation weiterer Promemorias geliefert haben. Ich kann das nur aufrecht erhalten, ich muß allerdings annehmen, daß der Angeklagte nach dieſer Seite hin, wenn ihm nicht rechtzeitig ein Halt zugerufen worden wäre, von den Schriftſtücken einen weiteren Gebrauch gemacht hätte. Der Angeklagte ſagt: »Ich habe die Schriftſtücke, die ſich in den Konfliktsakten befinden, zu meiner Vertheidigung genommen.« Vertheidigung, gegen wen? Ich ſage, er hat die Schriftſtücke genommen zum Angriff. Sie waren von großer Wichtigkeit, ſie konnten verwerthet werden einmal ſo, daß er die beweiskräftigen Originale, deren Authentizität man nicht beſtreiten konnte, herumzeigte in den betreffenden Kreiſen, um den Reichskanzler ſchwarz anzuſtreichen, oder in der Weiſe, daß eine oder die andere Zeitung dieſen oder jenen Erlaß bruchſtückweiſe publizirte. Es konnten

andere Schriftſtücke in den Händen des Angeklagten als Druckmittel dienen, wofür auch die Ausſage des Herrn von Holſtein ſpricht, andere konnten von dem Angeklagten verwerthet werden, um ſich publiziſtiſch weiter zu entfalten. Es war Rüſtzeug zu einer Kampagne gegen die derzeitige Reichspolitik — einer Zeitungskampagne vielleicht zunächſt nur; aber man kann auch durch eine Zeitungskampagne viel erreichen, wenn ſie geſchickt geführt wird. Weshalb der Angeklagte dieſe Kampagne nicht begonnen, ſondern noch rechtzeitig den Rückzng angetreten hat, das will ich nicht näher unterſuchen. Eins iſt mir eingefallen: Vielleicht iſt das Echo eines Schuſſes, welcher in Kiſſingen am 13. Juli fiel, ſo ganz beſonderer Art und ſo gewaltig geweſen, daß der Angeklagte es für zweckmäßiger hielt, vorläufig abzurüſten.

Ich werde mich jetzt mit dem zweiten Theil beſchäftigen, mit der Frage nach der Geſetzesanwendung.

Vorſitzender: Ich möchte dem Herrn Staatsanwalt den Vorſchlag machen, ſeine Rede etwas abzukürzen; es iſt bereits ¼1 Uhr.

Staatsanwalt: Ich will am liebſten gleich weiter ſprechen, mich aber kurz faſſen; ich habe immer nachher noch Gelegenheit, wenn die Herren Vertheidiger geſprochen haben, das Wort zu ergreifen. Es fragt ſich zunächſt, um die Frage nach der Anwendung des Geſetzes richtig beurtheilen zu können: wo iſt die That verübt? In der Anklageformel ſteht: im Botſchaftshotel zu Paris. Die Verhandlung hat Anhaltspunkte dafür gegeben, daß die That anderweitig verübt ſein könne, wenigſtens in Betreff einzelner Schriftſtücke. Man kann z. B. über die kirchenpolitiſchen Schriftſtücke ſehr wohl zu der Auffaſſung gelangen, daß die Vollendung der Handlung erſt in Berlin begangen worden iſt, nachdem er ſie wochenlang in ſeinem Beſitz gehabt hat, d. h. daß der Angeklagte, indem er die Schriftſtücke aus Paris mitgenommen, ohne den beſtimmten Entſchluß, ſie zu behalten, reſp. zu gebrauchen, dieſen Entſchluß erſt in Berlin gefaßt hat: es hätte dann die Unterſchlagung nicht in Paris, ſondern in Berlin ſtattgefunden. Wenn man aber auch annimmt, daß er die Schriftſtücke in Paris bei Seite geſchafft hat, ſo kommt man auf Grund der beſtehenden Rechte, wie ich bei der Kompetenzfrage zu erwähnen Gelegenheit gehabt habe, dahin, daß die Handlung ſo anzuſehen iſt, als ob ſie im Inlande verübt worden wäre, und zwar in Berlin. Ich will nicht alle Schriftſteller, die

Digitized by Google

ich schon zu citiren Gelegenheit gehabt habe, nochmals wiederholen, sondern nur einen Schriftsteller anführen, der sich darüber bestimmt ausspricht. Es ist Berner, ein bekannter Strafrechtslehrer, der sagt in seinem Buch über die Anwendung des Strafgesetzes in Betreff der Exterritorialen: »Der fremde Gesandte steht unter dem Gesetze seines eigenen Staates, dem er zur Bestrafung zugeschickt werden muß. Uebt der diesseitige Staat die Bestrafung aus, so verletzt er das Völkerrecht und begeht einen Eingriff in fremde Rechte.« Das sagen auch verschiedene Andere; ich habe Keinen gefunden, der das Gegentheil sagt. Nach diesem Grundsatz also würde der Angeklagte während seines Aufenthalts im Botschaftshotel in Paris nicht den französischen Gesetzen, sondern den Strafgesetzen seiner Heimath unterworfen geblieben sein. Das preußische Recht hat ähnliche Grundsätze. Das Landrecht sagt: »Die vom Staate an fremden Höfen beglaubigten Gesandten werden nach Maßgabe der inländischen Gesetze u. s. w. beurtheilt.« Die Gerichtsordnung sagt: »Man darf gegen die ausländischen Gesandten nicht einschreiten oder sie verhaften.« Die Rechtslehrer sprechen alle denselben Grundsatz aus. Z. B. führt der General-Staatsanwalt Schwarze in seinem Kommentar mit Bezug auf den §. 3 des Strafgesetzbuchs, worin es heißt, daß das Strafgesetzbuch des Deutschen Reiches Anwendung finde auf alle im Gebiet desselben begangenen strafbaren Handlungen, auch wenn der Thäter ein Ausländer ist, als Ausnahme an, daß diese Bestimmung keine Anwendung findet auf die Exterritorialen. Dasselbe sagt Herr Professor von Holtzendorff. Allerdings ist das Buch nicht vom Professor selbst verfaßt, sondern kombinirt aus einzelnen Aufsätzen, aber solidarisch verantwortlich würde der Herr Professor auch wohl dafür bleiben. Es heißt nämlich da mit Bezug auf §. 3, welcher die Anwendung der Strafgesetze behandelt: »Ausgenommen von der Anwendung des Strafgesetzes sind der Landesherr und die Exterritorialen vorbehaltlich der einheimischen Bestrafung der Letzteren.« Es genügt mir, derartige Autoritäten für meine Auffassung angeführt zu haben. Ich sage also, mit dem französischen Rechte haben wir es nicht zu thun, sondern lediglich mit dem preußischen Rechte, weil der Angeklagte, der die That begangen hat, als Gesandter auf Grund der oben erwähnten Fiktion lediglich nach dem einheimischen Recht zu beurtheilen und zu strafen ist.

Die Anklage stellt den Angeklagten unter die §§. 348 und 350

Digitized by Google

des Strafgeſetzbuchs. Der §. 348, um den es ſich zunächſt handelt, ſpricht von Urkunden, die ein Beamter, dem ſie anvertraut waren, vorſätzlich bei Seite geſchafft hat. »Urkunden«; es würde mich zu weit führen, wenn ich jetzt eine längere Rede halten würde darüber, was »Urkunden« ſind; vorausſichtlich werden ſich die Herren Vertheidiger mit dieſem Punkt eingehend beſchäftigen. Es iſt viel geſtritten worden, was man unter »Urkunden« zu verſtehen habe, ob man dieſen Begriff im weiteren oder engeren Sinne nehmen ſoll. Ich will, da ich zum Schluß eilen muß, mich auf einige Citate beſchränken: zunächſt auf Oppenhoff, der bei dieſem Paragraphen, indem er ſich auf die Motive des deutſchen Strafgeſetzbuchs beruft, ſagt, man müßte den Begriff »Urkunde« in dem weiteſten Sinne nehmen, nicht in dem Sinne des §. 267, den man bei Urkundenfälſchung damit verbindet. Außerdem ſagt Profeſſor von Holtzendorff in ſeinem Buche mit Bezug auf dieſen Paragraphen: der Begriff »Urkunde« iſt hier im weiteſten Sinne aufzufaſſen und darunter jederlei Art Urkunden, ſowohl öffentliche als private, verſtanden; bei letzteren iſt es gleichgültig, ob ſie für Rechte oder Rechtsverhältniſſe von Erheblichkeit ſind. Es genügt mir vollſtändig, dieſen Begriff zu Grunde zu legen. Dann werden wir weiter fragen, ob auch die amtlichen Erlaſſe des Auswärtigen Amtes unter den Begriff »Urkunde« zu bringen ſind. Was iſt denn in dieſen amtlichen Berichten und Erlaſſen enthalten? Es wird darin doch gewiß etwas ſo Thatſächliches beurkundet, wie es nur in irgend einem Schriftſtück beurkundet werden kann. Es wird nämlich beurkundet die Politik des Deutſchen Reichs. Das ſind Thatſachen. Alſo Schriftſtücke ſtehen in Frage, die zum Beweiſe von Thatſachen von Erheblichkeit ſind. Wenn man hierbei den ganz engen Begriff der »Urkunden« anwenden wollte, ſo würde man dahin kommen, daß man niemals einen Archivbeamten, der das ganze Archiv bei Seite ſchafft, auf Grund dieſes Paragraphen würde beſtrafen können. Ueber den Vorſatz habe ich mich ſchon ausgeſprochen.

Die Anklage ſagt ſodann weiter, es hat ſich der Angeklagte auch der Unterſchlagung ſchuldig gemacht. Die beiden Paragraphen hängen ideell zuſammen. Der Unterſchied iſt ganz klar. Der §. 348, der von der Beiſeiteſchaffung von Schriftſtücken ſpricht, ſetzt eine Handlungsweiſe voraus, die nicht dahin zielt, daß der Betreffende ſich Urkunden aneignen will, ſondern den Berechtigten entzieht, d. h. verbrennt, ver-

Digitized by Google

ſteckt, unterdrückt oder Aehnliches; während der Paragraph, der von der Unterſchlagung handelt, vorausſetzt, daß der Beamte ſich die Urkunden rechtswidrig zueignet, zu welchem Zwecke, iſt ganz gleichgültig. Es würde ſich fragen, ob derartige Urkunden, die keinen Tauſch- (Vermögens-) Werth haben, Objekt der Unterſchlagung ſein können. Die Anſichten gehen auseinander darüber, ob man auch Gegenſtände ſtehlen und unterſchlagen könne, die keinen Vermögenswerth haben; das höchſte Gericht beſtraft z. B. als Diebſtahl die Aneignung von Legitimationspapieren und Päſſen, indem es annimmt, daß das Geſetz für die Unterſcheidung zwiſchen Sachen mit und ohne Vermögenswerth keinen Anhalt biete. Ich theile dieſe Anſicht. Es wird ferner in dem Paragraph die »rechtswidrige« Abſicht verlangt. Dieſelbe iſt nicht identiſch mit der gewinnſüchtigen Abſicht. Die Motive des Strafgeſetzbuches ergeben deutlich, daß man ſich deſſen wohl bewußt war, indem man den Ausdruck »rechtswidrig« wählte. — Nun kommt auch noch der §. 133 mit in Betracht. Daß dieſer Paragraph ebenfalls ideell konkurrirt, kann nicht fraglich ſein. Es iſt nun noch ein vierter Vertheidiger, Herr Profeſſor Heinze in Heidelberg, der eine antizipirte Vertheidigungsſchrift geſchrieben hat in der Augsburger Zeitung, der Meinung, daß der Angeklagte überhaupt nicht beſtraft werden könne. Er kommt dahin, daß der §. 133 keine Anwendung finde. Der §. 348 ſei auf die Beamten berechnet. Wenn der Paragraph nicht paſſe, könne man nicht auf einen andern Paragraphen zurückgehen. Es wird nicht nöthig ſein, darüber noch eingehend zu diskutiren.

Ich hätte nun noch zu ſprechen über das Strafmaß. Ich habe ja im Allgemeinen meine Auffaſſung von der Handlungsweiſe des Angeklagten zur Genüge gekennzeichnet. Es handelt ſich jetzt nur noch darum, diejenigen Gründe näher anzugeben, die bei der Abmeſſung der Strafe nach der einen oder anderen Seite hin als die Strafe verſchärfende oder dieſelbe mildernde in Betracht kommen können. Ich muß geſtehen, ich habe viel darüber nachgedacht und habe eigentliche Strafmilderungsgründe nicht gefunden. Bei Abmeſſung der Strafe, wenn der Angeklagte ſchuldig iſt, würde man wohl in erſter Linie ſeine Stellung mitberückſichtigen. Seine Stellung war eine ganz beſondere, er repräſentirte den Kaiſer des Deutſchen Reichs in einem fremden Lande. Man wird auch wohl berückſichtigen müſſen, nicht blos die Zahl der Schriftſtücke, die in Rede ſteht, ſondern insbeſondere das Gewicht, das ganz

Digitized

enorme Gewicht und die ganz enorme Bedeutung derjenigen Schriftstücke, die der Angeklagte bei Seite geschafft und unterschlagen zu haben angeschuldigt und meines Erachtens überführt ist. Es handelt sich nicht darum, daß ein subalterner Beamter aus irgend welchem unlauteren Grunde das eine oder das andere Schriftstück aus dem Archive genommen, sondern es handelt sich darum, daß ein so hochgestellter Beamter die Archive des Staates, den er vertrat, veruntreut hat in der Weise, daß er höchst wichtige Schriftstücke mit sich nahm in der Absicht, sie zu behalten. Ob man in der Lage sein wird, die Motive der Handlungsweise des Angeklagten bei Abmessung der Strafe zu berücksichtigen, ist eine andere Frage. Da würde allerdings die Frage sein: sind die Motive genügend klargelegt? Wenn man diese Umstände berücksichtigt, wenn man endlich berücksichtigt die großen Gefahren, die dem Staate durch ein derartiges Unterfangen entstehen können, wenn sie auch im vorliegenden Falle Gott sei Dank nicht entstanden sind, so wird man allerdings wohl sich entschließen müssen, weit, weit über die niedrigsten Grenzen des Strafmaßes hinauszugehen. Die Strafen bewegen sich in dem §. 350 von 3 Monaten bis zu 5 Jahren, während die andern Paragraphen Strafen androhen von 1 Tag bis zu 5 Jahren. Also die denkbar mildesten Fälle würde man bestrafen mit 3 Monaten, die schwersten mit 5 Jahren. Natürlich nähert sich der Fall ebenso wenig dem denkbar schwersten, als er sich nähert dem mildesten; er liegt, glaube ich, in der Mitte. Es ist sodann bei der Frage nach dem Strafmaß zu erwägen, ob die Folge, welche der §. 350 zuläßt: der Verlust der Ehre, hier auszusprechen. Ich habe auch über diese Frage recht sehr nachgedacht, ich habe mich jedoch entschlossen, einen dahin gehenden Antrag nicht zu stellen und zwar aus folgenden Gründen: die sonst noch angezogenen §§. 133 und 348 drohen Ehrverlust nur dann an, wenn die That begangen ist aus Gewinnsucht. Ich bin nicht in der Lage, dem Angeklagten den Vorwurf zu machen, daß er durch gewinnsüchtige Motive sich habe leiten lassen. Und was ich nicht beweisen kann, das behaupte ich auch nicht. Ich schließe mit dem Antrage, den Angeklagten zu einer Gefängnißstrafe von 2 Jahren 6 Monaten zu verurtheilen!

Vorsitzender: Jetzt lasse ich eine Pause eintreten bis 4 Uhr.

(Die Pause beginnt um 1 Uhr 50 Minuten.)

Digitized by Google

Nachmittags-Sitzung

vom Montag den 14. Dezember.

Um 4½ Uhr tritt der Gerichtshof ein. Der Vorsitzende giebt dem Vertheidiger Professor von Holtzendorff aus München das Wort.

Vertheidiger Professor von Holtzendorff: Nicht ohne einen schweren Nothfall soll ein Rechtslehrer seinen Hörsaal verlassen, um sich der Staatsanwaltschaft vor versammelten Richtern entgegenzustellen; unsere theoretische Bewaffnungsweise ist nicht geeignet für das Schnellfeuer der Debatte, sondern für jenen langwierigen Belagerungskrieg gegen die Zwingburgen eingewurzelten Irrthums und fehlerhafter Tradition; nur zu leicht könnte es geschehen, daß unsere Hülfe einem Angeklagten zum Nachtheil ausschlüge, und auch ich würde die ungeheure Verantwortlichkeit dieses Prozesses nicht auf mich genommen haben, wenn mir nicht zur Seite ständen bewährte Advokaten, die mein Ungeschick und meine mangelhafte Erfahrung ergänzen können. Jener Nothfall, in dem ein Rechtslehrer kommen soll, wenn er um Hülfe angerufen wird, ist heute da. Noch niemals ist ein so hoher Beamter aus solchem Anlaß vor einem preußischen Gerichtshof erschienen; noch niemals hat sich die häufig redende Stimme dieses hohen Gerichtshofes in Preußen über einen derartigen Rechtsfall vernehmen lassen, vergebens durchblätterte ich die unermeßliche Literatur der Jurisprudenz, um einen Anhalt zu finden: es giebt keine Analogie! Ministeranklagen, in denen über Tod und Leben früher entschieden wurde, sind unter geringerer Theilnahme der Zeitgenossen verhandelt worden, als dieser Rechtsstreit. Eine eigenthümliche Fügung ist es, daß die Staatsanwaltschaft in der Anklage zwei Mal meinen Namen herbeigezogen hat, um ihre Ansichten zu rechtfertigen, wie ich beweisen werde, mit Unrecht; aber ich acceptire dieses wissenschaftliche Vertrauenszeugniß an dieser

Digitized

Stelle, und ich hoffe von der Loyalität der Staatsanwaltschaft, daß sie auch meine Gegenmeinung respektiren werde. Wie gering immer das Gewicht meines Namens ist: wäre es federleicht, ich kann es nur in die Wagschale zu Gunsten des Angeklagten werfen. Ich übernehme seine Vertheidigung, obgleich ich ihn niemals gesehen habe, bevor sein Sohn aus München mich hieher berief, obgleich ich niemals die Ehre gehabt habe, auch nur einem einzigen Mitgliede seiner weitverzweigten angesehenen Familie irgendwie näher gestanden zu haben. Ich habe kein anderes Interesse in dieser Sache als das einer reiflich erwogenen Ueberzeugung und eines durch das Vorverfahren etwas erschüttert gewesenen Rechtsgefühls. Fern sei es von mir, die Untersuchungsakten dieses Prozesses zu kritisiren; ich würde das nicht schicklich erachten, aber ich bezeuge, daß in weiten Kreisen in Süddeutschland das Vorangegangene eine tiefe Bestürzung hervorgerufen hat, eine Bestürzung, welche möglich ist bei äußerlicher Legalität des Verfahrens. Ich spreche für den Angeklagten, obgleich ich mich stets als Mitschuldner gewußt habe an den Pflichten der nationalen Dankbarkeit, die dem Manne dargebracht wird, der unter den Begründern unseres Reiches voransteht; obgleich ich mich an dieser Stelle noch ein Mal bekenne zur intellektuellen Urheberschaft jener Stiftung, die unter dem Namen Bismarck-Stipendium von Berliner Studirenden der jungen Hochschule in Straßburg dargebracht worden ist. Ich spreche für den Angeklagten, weil ich die schwere Besorgniß empfunden habe, daß ein Uebermaß politischer Erwägungen eindringen könne in die Heiligthümer der preußischen Rechtspflege; ich spreche für ihn, indem ich protestire gegen die Anmaßung einer öffentlichen Meinung, welche ich in moralischen und sittlichen Dingen hochschätze, der ich aber niemals das Recht zuerkennen kann, streitige Gesetze interpretiren zu wollen. Die Vertheidigung weiß, was auch sie einzusetzen hat in diesem Falle, der ein Normalfall ist für die Gesetzgeber, die Deutschland eine einheitliche Strafprozeßordnung geben werden. Möge die Staatsanwaltschaft gemessen werden und von diesen Gesetzgebern an ihrem Maße, möge Voruntersuchung und Rathskammerbeschluß dort die ihnen gebührende Kritik finden, möge aber auch die Zurückhaltung, die sich die Vertheidigung in diesem Prozesse auferlegt, dazu beitragen, um ihr eine höhere Würde in der Zukunft zu sichern. In gewöhnlichen Fällen hat die Vertheidigung das starke

Digitized by Google

Intereſſe, die politiſche Seite eines Prozeſſes hervorzuheben, denn ſie darf darauf rechnen, gerade damit Sympathien zu erwecken für den Angeklagten. Hier iſt es umgekehrt: Wir wünſchen die politiſchen Geſichtspunkte zurückzudrängen; wir verlangen eine ſtrengjuriſtiſche Anwendung von Paragraphen, die zu den trockenſten des geſammten Strafgeſetzbuchs gerechnet werden können. Hätte jemals vorausgeſehen werden können, daß ſie in dieſer Anwendung von der Staatsanwaltſchaft dem Gerichtshofe vorgelegt werden können, man hätte den Thatbeſtand dieſer Paragraphen in den Rang der haute volée des Verraths erhoben, man hätte dieſe Paragraphen einem Staatsgerichtshofe vorgelegt. Noch niemals iſt ein Angeklagter unter einer ſo ſchweren Wucht von Mißverſtändniſſen, von Irrthümern vor Gericht erſchienen, wie der Angeklagte. Wenn ein politiſcher Verbrecher ſonſt die Staatsordnung gefährdet haben ſoll, ſo wird auch dieſer Vorwurf dem Angeklagten entgegengehalten; daneben aber auch der völlig entgegengeſetzte, ſich perſönlich vergangen zu haben gegen den Träger einer beiſpielloſen Volksgunſt. Wohl wird es empfunden, daß ein politiſcher Hintergrund dieſem Prozeſſe nicht fehlt. Wenn nach dem Geſetze einer politiſchen Gravitation die Parteinahme gegen den Angeklagten ſo weite Dimenſionen angenommen hat, ſo entſtammt dieſer Irrthum einem edleren Gefühle, der Erkenntniß nämlich, daß die größten Aufgaben unſerer Nation in dieſem Augenblicke berührt ſind durch die auswärtige Politik. Bedeutſamſte politiſche Intereſſen ſind es meiner Auffaſſung nach geweſen, welche das Auswärtige Amt veranlaßt haben, die Hülfe der Gerichte nachzuſuchen; es iſt von keiner Seite geſagt, aber es darf auch nicht einmal im Stillen gedacht werden, daß das Auswärtige Amt durch den Ausgang dieſes Prozeſſes, welcher er immer ſein möchte, kompromittirt werden könnte. Ein ſtarker Schein war es, den der Angeklagte gegen ſich gehabt hat; wenn man ihm jene Neigung zu unbefugten Publikationen zutraute gegenüber denjenigen Papieren, die hier zum Theil in Betracht kommen, ſo muß ich anerkennen: es konnte ſcheinen, als ob der Angeklagte mit brennender Cigarre in dem ihm anvertrauten Pulverthurm ſpazieren ginge; und in Wahrheit, der Schein, der in juriſtiſchen Dingen ein Nichts iſt, iſt eine große Realität in der Politik. Auf den Schein hin, auf Möglichkeiten muß gehandelt werden in entſcheidendſten Kriſen. Sage doch Niemand, daß der

Digitized

Reichskanzler persönlich interessirt sein könnte an der Bestrafung des Angeklagten, denn seinen mächtigsten Gegnern ist der Besitz der Erkenntniß zuzutrauen, daß die sittlichen Grundlagen eines Volkes zu wanken beginnen, wenn harte Strafen und Verurtheilungen anfangen, populär zu werden. Es ist die Voruntersuchung, die Staatsanwaltschaft und die Rathskammer, welche die technische Verantwortlichkeit für diesen Strafprozeß allein zu tragen haben. Eben so wenig, wie man jemals der Staatsanwaltschaft ein Verständniß für die Diplomatie abverlangen darf, soll man von dem Auswärtigen Amte erwarten, daß es mit der Technik einer Vorinstruktion und eines Kriminalprozesses vertraut sei.

Nirgends ist einem Gerichtshofe eine so schwere Verantwortlichkeit aufgelegt worden, wie diesem; er trägt sie in vierfachem Maße. Der hohe Gerichtshof ist darauf vorbereitet, daß sein Ausspruch dem Lob und dem Tadel, der Kritik im weitesten Umfange nicht wird entgehen können. Aber nicht die Kritik der Popularität und der politischen Gesinnung, nicht die Kritik der Zugehörigkeit zu den politischen Gesichtspunkten des Reichskanzlers können ihn jemals bestimmen, sondern nur zwei Beurtheilungsweisen kann er annehmen: diejenige der geläuterten, reifen und ruhigen Rechtswissenschaft und jene entlegenere historische Kritik der Geschichtsschreiber kommender Geschlechter, welche frei sind von den Leidenschaften und Irrthümern dieser Tage, weil sie von ihnen hoffentlich unberührt sein werden. Wer in dieser Sache richten, anklagen oder vertheidigen will, muß sich lossagen von dem Zauber eines in Deutschland Alles beherrschenden Namens. Vergessen wir in diesem Moment, wo wir die letzte Entscheidung des Rechts aus unserem Gewissen hervorsuchen, die Namen Bismarck und Arnim, und setzen wir die abstrakten Begriffe des Reiches und des Reichsdienstes an ihre Stelle. Wenn sonst ein preußischer Gerichtshof nach der Meinung des Auslandes noch weniger zu fragen hat, als nach dem Urtheile des Laien in seiner nächsten Umgebung, so ist hier an die ungeheure Verantwortlichkeit zu mahnen, welche in diesem internationalen Falle, ich sage nicht ein ungerechtes, aber ein fehlerhaftes Erkenntniß hervorrufen könnte; denn es sind jetzt Tausende der scharfsinnigsten Juristen der Welt, welche die Entscheidungsgründe dieses Gerichtshofes ihrem Urtheile unterziehen werden. Ich freue mich, daß der Angeklagte nicht vor

Digitized by Google

einem Schwurgerichtshof ſteht; ich würde ihn in dieſer Stadt nach den Eindrücken, die ich empfangen habe, für minder geſichert halten, als vor dieſem Kollegium, welches durch ſeine Entſcheidungsgründe der Welt Rechenſchaft zu geben hat. Der hohe Gerichtshof erwäge, daß in dieſem ſchwierigen Prozeſſe, deſſen bedeutſamſte juriſtiſche Fragen die Staatsanwaltſchaft nicht einmal berührt hat, zu ſcheiden iſt zwiſchen den techniſchen Momenten des diplomatiſchen Dienſtes, zwiſchen disziplinaren Geſichtspunkten und zwiſchen der ſtrengen Anwendung des Strafgeſetzes. Der Gerichtshof mag den Angeklagten ſchuldig finden der ſchwerſten disziplinaren Verſtöße; ich vertheidige ihn nicht in dieſer Hinſicht, wie ich ihn nicht beſchuldige; aber ich dringe darauf, daß dieſe Grenzlinie auf gewiſſenhafteſte Weiſe gezogen werde. Es erwäge der Gerichtshof, daß er vor einer erſten Entſcheidung ſteht, wo ihn kein Präcedenzfall leiten kann, und er erinnere ſich, daß, wenn im Laufe ſeiner Unterſuchung die angezogene Geſetzesſtelle ſich als dunkel erweiſt, er zur Freiſprechung verpflichtet iſt, denn das iſt die Anforderung, die eine geſittete Nation an ihre Rechtspflege erhebt, daß einem dunkeln, dem Angeklagten unverſtändlichen Geſetze gegenüber dieſer nicht verurtheilt werden kann. Damit, meine Herren Richter, haben Sie auch den politiſchen Endzweck, den berechtigten, gewahrt. Jene Anläſſe, die das Auswärtige Amt veranlaſſen konnten zur Anrufung gerichtlicher Hülfe, ſind beſeitigt. Das Auswärtige Amt in Berlin hat bewieſen, daß es Veröffentlichungen, wie die, welche in andern Ländern vorgekommen ſind, in der ſtrengen Disziplin des Reichsdienſtes nicht dulden wird. Das Auswärtige Amt, das Beſchwerde geführt hat über voreilige Publikationen in Italien, kann nicht beſchuldigt werden, von Andern mehr verlangt zu haben als es ſelbſt Andern ſchuldig zu ſein glaubt.

Der Gegenſtand dieſes Prozeſſes liegt in einer dreifachen Gruppe von Schriftſtücken, die in der Anklage bezeichnet worden ſind, als I, II, III. Erlauben Sie mir, der Terminologie der Anklage diejenige der Vertheidigung zu ſubſtituiren. Ich nenne die erſte Gruppe translocirte Papiere, die römiſche Korreſpondenz, deren Zugehörigkeit zum Pariſer Archiv vielleicht mit unzureichenden Gründen, aber doch immer bona fide vom Angeklagten bezweifelt werden konnte, zu einer Zeit, als er ſelbſt auf den Botſchafterpoſten nach Konſtantinopel ſich zu

Digitized

begeben im Begriff ſtand. Ich werde eine zweite Gruppe bezeichnen als die retinirten disziplinariſchen Papiere, welche vom Angeklagten der Kürze halber als Konfliktspapiere bezeichnet worden ſind. Die dritte Gruppe, die in dieſem Prozeſſe in Betracht kommt, nenne ich vom Standpunkte der Vertheidigung vermißte Papiere. Dieſe drei Kategorien von Schriftſtücken hat die Anklage als eine Einheit aufgefaßt, in unſerer theoretiſchen Ausdrucksweiſe als eine universitas facti, in Bezug auf welche ſie nun unter Anrufung mehrerer Paragraphen das Vorhandenſein mehrerer Delikte behauptet, alſo ein Zuſammentreffen ſtrafbarer Handlungen, und zwar auf Grund des §. 73 eine ſogenannte ideelle Konkurrenz. Ich frage nun, wieviel Verbrechen hat denn der Angeklagte eigentlich begangen? wieviel verſchiedene Verbrechen werden ihm zur Laſt gelegt? In einem Schriftſtück des Auswärtigen Amtes, von Herrn von Bülow gezeichnet, habe ich gefunden vier, in der Anklage, deren Abſchrift mir zugegangen iſt, zwei, nach §. 348 Abſ. 2 und §. 350; in dem Rathskammerbeſchluß drei, nämlich noch eventualiter §. 133. Nun möge der hohe Gerichtshof erwägen, in welcher Unſicherheit ſich die Anklage von vornherein befunden hat, und auch das ganze Vorverfahren, wenn unter ſo erfahrenen Männern — der Herr Staatsanwalt genießt des Rufes beſonderer Befähigung am hieſigen Stadtgericht — darüber eine Meinungsverſchiedenheit ſein kann, ob zwei, drei oder vier verſchiedene Verbrechen dem Angeklagten zur Laſt zu legen ſind. Erwägen Sie wohl, meine Herren Richter, eine Einheit des Gegenſtandes, nämlich Urkunden. Ich würde es meinerſeits begriffen haben, wenn man eine materielle Konkurrenz angenommen hätte, in der Weiſe, daß man etwa die Konfliktspapiere als eine Zueignungsabſicht indizirend und die vermißten Papiere eine Beſeitigung in ſich ſchließend angeſehen hätte. Wie man nun aber ein Vorhandenſein mehrerer Delikte annehmen kann, wenn aus §. 73 eine Einheit der Handlung angenommen wird, und eine universitas facti Angeſichts deſſen, daß in beiden Fällen ein amtliches Anvertrautſein vorausgeſetzt wird, das muß ich geſtehen, kann ich ſo wenig begreifen, daß ich fürchte, der geſammten Jurisprudenz des Auslandes wird dieſe Anklage, dieſer Rathskammerbeſchluß ſchon aus dem angegebenen Grunde ewig unverſtändlich bleiben müſſen. Wenn ein Mann erſchoſſen würde und die Staatsanwaltſchaft erhöbe die Anklage wegen Mord, und wenn

Digitized by Google

hinterher noch daran erinnert wird, daß ein Loch in die Kleidung geschossen ist und dadurch eine rechtswidrige Sachbeschädigung vorliegt, so würde ich eine solche Anklage begreiflich finden; sie ist ja doktrinär; denn auch der blutdürstigste Staatsanwalt würde nicht noch auf Sachbeschädigung anklagen, wenn der Fall einer Tödtung vorliegt; aber der Fall ist doch noch theoretisch korrekter, als die Annahme eines Konkurrenzfalles in der vorliegenden Anklage. Ich muß sagen, diese Anklage macht auf mich den Eindruck eines Wortes, das Justinian in den Rechtsquellen gebraucht hat, indem er eine Anklage einen laqueus legis, gesetzliche Schlinge, genannt hat. Diese Paragraphenschlingen sind hier so gelegt, daß ein nicht ausgezeichnet vertheidigter Angeklagter erwürgt werden muß, denn unter allen Gefahren, welche jemals eine Anklage umgeben, ist diejenige der Unklarheit und der Verwirrung die gefährlichste für die Vertheidigung. Ich weiß in der That nicht, wie wir uns in vollkommen juristischer Weise vertheidigen können. Denn erwägen Sie, meine Herren Richter, diesen Widerspruch; das Auswärtige Amt geht an die Staatsanwaltschaft und sagt: gebt mir die verlorenen Legionen, gebt mir meine Urkunden wieder, die Staatspapiere wichtigsten Inhalts; denn der Herr Staatsanwalt hat schon vorher anerkannt, daß es eminent wichtige Urkunden sind. Der Staatsanwalt erhebt die Anklage nach §. 348 II. und sagt: Wenn sich herausstellen sollte, daß der Gerichtshof keine Urkunden in dem Thatbestand findet, so freue ich mich dessen, denn eine Beiseiteschaffung dieser eminent wichtigen Urkunden würde dem Angeklagten wenigstens einen Monat kosten; aber diese Urkunden haben noch eine merkwürdige Eigenschaft. Sie sind nämlich auch noch eine Sache, und zwar, wie der Herr Staatsanwalt in Parenthese anführt, eine werthlose Sache. Wenn ich ihn recht verstanden habe, so haben auch die werthlosen Sachen nach §. 350 wenigstens einen juristischen Werth mit dem Erfolge, daß, wenn die werthvollsten Urkunden nicht herbeigeschafft werden, dann der Angeklagte wegen Beiseiteschaffung werthloser Sachen wenigstens mit 3 Monaten und möglicherweise mit Verlust der Ehrenrechte bestraft wird. Ich muß gestehen, daß schon gegen diese Konstruktion sich jedes einfache Verständniß auflehnen wird, denn wenn wir in der Vertheidigung den Angeklagten von dem Vorwurf reinigen, wichtige Staatspapiere entwendet zu haben, dann wird der Herr Staatsanwalt

Digitized by Google

von seinem Standpunkt aus sagen können: das freut mich, insofern ihn nun noch eine strengere Strafe treffen wird, da noch das Verbrechen der Beseitigung einer werthlosen Sache übrig bleibt. Denn das kann der Herr Staatsanwalt unmöglich behaupten, daß, was die Charakteristik der Handlung anlangt, in den §§. 348 und 350 gesagt werden kann: in dem einen Falle sei es eine Beseitigung zum Zwecke der Beseitigung und in dem anderen Falle sei es eine Beseitigung zum Zwecke der Unterschlagung oder Aneignung. Nun ist man bei diesem doppelten Knoten in der Anklage noch nicht stehen geblieben, sondern es ist ein dreifacher Knoten; denn der §. 350 zieht jenen merkwürdigen Schluß, daß im Falle seiner Nichtanwendung noch ein anderer Paragraph angewendet werden kann, nämlich der §. 133, mit der Logik: wenn der Angeklagte nicht ein Beamter ist, so ist er doch noch ein gewöhnlicher Mensch, und in dieser seiner staatsbürgerlichen Qualität kann er dann noch immer bestraft werden aus jenem §. 133. Ich weiß nun nicht, wie ich bei einer derartigen Verwirrung der Anklage, bei der Annahme einer ideellen Konkurrenz meinen Vertheidigungsplan zweckmäßig und passend einrichten kann. Eine nicht ganz neue Idee ist mir dabei gekommen, daß es nämlich völlig falsch ist, die formale Konkurrenz der Strafthat in das materielle Strafrecht hinüberzunehmen; sie gehört in die Strafprozeßordnung, und man hätte sagen sollen, daß die Staatsanwaltschaft diese Befugniß der Anklage aus dem schwersten Paragraphen hatte, nicht aber die, die Vertheidigung vollkommen verwirrende Kombination zweier oder gar dreier Paragraphen einzuführen.

Die Vorfrage, deren Erörterung von mir allgemein erwartet werden dürfte, übergehe ich aus naheliegenden Gründen, nämlich die Frage der Exterritorialität und der gesandtschaftlichen Stellung. Der Grund, der mich zu dieser taktischen Maßnahme bestimmt, ist der, daß sich die Erhebung eines solchen Einwandes im gegenwärtigen Stadium des Prozesses leicht dem Angeklagten nachtheilig vorführen könnte. Es könnte wenigstens der Schein entstehen, daß er durch diese Präjudizialeinrede die materielle Verantwortlichkeit zu umgehen oder von sich abzuwälzen suchte. Eine solche Einrede muß in der That prozessualisch abgehandelt werden nach Analogie einer Inkompetenzeinrede, wenn nicht nach sachlicher Erörterung falsche Schlüsse gegen den Angeklagten ge-

Digitized by Google

zogen werden ſollen. Ich habe einen anderen Grund, der mich beſtimmt, dieſen Punkt abzulehnen, nämlich den, daß meine Doppelſtellung als Lehrer des Völkerrechts und des Strafrechts an der Hochſchule zu München mich leicht zu der Konſequenz führen möchte, daß die Löſung, welche ich vom Standpunkte des Völkerrechts als richtig erachte, nicht in Uebereinſtimmung ſteht mit den poſitiven Beſtimmungen des preußiſch-deutſchen Strafrechts. Ich muß daher wünſchen, daß, wenn einer meiner Herren Mitvertheidiger dieſen Punkt aufnehmen ſollte, er ihn lediglich vom ſtrafrechtlichen, nicht vom völkerrechtlichen Geſichtspunkte, und zwar vom Standpunkte des preußiſch-deutſchen Strafrechts diskutiren möchte. Ueberdies bin ich ſelbſtverſtändlich der Anſicht, daß es innerhalb des richterlichen Amtes liegt, dieſen Punkt einer ſorgfältigen Erwägung ſeinerſeits zu unterziehen. Es wäre eine für einen Theoretiker naheliegende Unterſuchung, bei einem ſo intereſſanten Punkte die Anſicht des Gerichtshofes über dieſe Angelegenheit kennen zu lernen; aber ich erinnere mich an dieſer Stelle, daß ich nicht blos Profeſſor an einer Hochſchule bin, ſondern daß ich auch dieſe Räume als Praktiker durchſchritten habe und lediglich praktiſchen Zwecken in dieſer Vertheidigung dienen ſoll. Bei der Veranlagung meiner Vertheidigung habe ich im voraus zu bemerken, daß ich die Würdigung der Beweisaufnahme gänzlich meinen Herren Mitvertheidigern von Anfang an überlaſſen habe; es war dies eine der Grundbedingungen, unter denen ich mich zur Uebernahme der Vertheidigung bereit erklärt habe. Ich will hier einſtehen in der völlig unbefangenen Stellung eines wiſſenſchaftlichen Gutachters, der ſeine Rechtsanſicht nur in der Form einer Vertheidigungsrede entwickelt; ich habe bis zum gegenwärtigen Augenblick daher nicht das Wort ergriffen; ich konnte dies von mir ablehnen, weil ich der Ueberzeugung bin, daß, auch wenn man alle Thatſachen der Anklage zugiebt, dennoch keine der Rechtsfolgerungen daraus gezogen werden kann, welche die Staatsanwaltſchaft daraus ihrerſeits zieht, und daß der Angeklagte, auch wenn Alles erwieſen wäre, dennoch in faktiſcher Hinſicht aus juriſtiſchen Gründen freigeſprochen werden müßte.

Ich gedenke nun der Reihe nach vor Ihnen zu entwickeln das techniſche Moment des diplomatiſchen Dienſtes, um daran die Schlußfolgerung knüpfen zu können, daß hier Disziplinar-Geſichtspunkte

hauptſächlich entſcheidend ſind, und ferner darauf mit Nachdruck und Entſchiedenheit zu bringen, daß ein Irrthum in der Auffaſſung dieſer techniſchen Verhältniſſe als ein faktiſcher im Kriminalverfahren angeſehen und die Zurechnung zum Dolus ausſchließend angeſehen werden muß.

Ich werde ferner darthun, daß von einem Reichseigenthum im techniſch-civiliſtiſchen Sinne an den entfremdeten Schriftſtücken nicht geſprochen werden kann, womit ſelbſtverſtändlich die Anwendung des §. 350 ausgeſchloſſen werden würde, da das Vorhandenſein irgend eines anerkannten Eigenthümers an den Objekten in der That vorausgeſetzt wird. Von dieſer Darlegung würde ich mich alsdann wenden zu dem Begriff der Urkunde. Wenn ich dem hohen Gerichtshofe gezeigt haben werde, daß hier eine Urkunde im Sinne des Geſetzes nicht anzunehmen iſt, ſo wird damit die Anwendbarkeit des §. 348 Nr. 2 ausgeſchloſſen ſein. Ich werde ſehr kurz ſein und meinen Herren Mitvertheidigern Vieles überlaſſen; ich will aber darauf hinweiſen, das ein Beiſeiteſchaffen im Sinne des Geſetzes, alſo die objektiven charakteriſtiſchen Merkmale des Thatbeſtandes, nicht vorhanden ſind, und endlich werde ich noch beſonders betonen, daß es an einem rechtswidrigen Vorſatz fehlt, weil er von zwei Seiten her, nämlich von Seiten des diplomatiſch-techniſchen Dienſtes und von Seiten des civiliſtiſchen Eigenthums ausgeſchloſſen wird; denn keinem Richter wird es unbekannt ſein, daß ſchon vor mehr als 1500 Jahren der Satz in die Urkunden des römiſchen Rechts eingetragen iſt, daß Niemand wegen Beiſeiteſchaffung von Urkunden beſtraft werden kann, wenn er ſie in der Meinung, ſie ſeien die ſeinigen, beſeitigt, wenn er ſich darin irrt, daß er ſie für ſein Eigenthum, gleichviel ob mit hinreichendem Grunde oder nicht, ſondern lediglich bona fide anſieht. Wenn die Annahme des rechtswidrigen Vorſatzes über den Haufen geſtürzt werden kann, ſo iſt ſelbſtverſtändlich die Anwendbarkeit aller namhaft gemachten drei Paragraphen negirt, von denen jeder einzelne die Rechtswidrigkeit des Vorſatzes nach der Anſicht und übereinſtimmenden Meinung der Theoretiker in ſich ſchließt. Ich ſagte: im diplomatiſchen Dienſt ſei eine ſehr bedeutende Technik enthalten. Der Staatsanwalt weiß nichts davon, und kann dies auch nicht wiſſen; es wäre unbillig, ihm einen Vorwurf aus ſeiner Unkenntniß machen zu wollen. Er bietet uns in der Anklageſchrift einige ſehr

Digitized by Google

dürftige Anführungen darüber, daß man die politiſche und die »übrige« Korreſpondenz, Erlaſſe und Berichte, numerirte und nichtnumerirte Dinge unterſcheidet. Ungern laſſe ich hier das Geſetz der Talion walten gegenüber der Staatsanwaltſchaft; wenn ſie aber für den Angeklagten den Maßſtab der summa diligentia in amtlichen Dingen anlegt, ſo kann ich doch nicht verſchweigen, daß dieſe summa diligentia in der Angeklageſchrift vermißt wird.

Iſt es ein Gegenſatz, zu ſagen, die »diplomatiſche« oder »politiſche« und die »übrige« Korreſpondenz? Man kann ſagen »politiſche« und »nichtpolitiſche« Korreſpondenz, aber zu ſagen in logiſchem Sinne »politiſche« und »übrige« Korreſpondenz würde eben ſo klingen, als wenn man von den Theilen des menſchlichen Körpers ſprechend, die Nägel an den Fingern und die übrigen Theile des menſchlichen Körpers unterſchiede. Die Anklageſchrift hat eine gewiſſe Verpflichtung, mehr Sorgfalt auf unſere Deutſche Sprache zu legen, und da ſage ich, daß ich dieſe höhere Sorgfalt vermiſſe, die der Staatsanwalt fordert in disziplinaren Dingen, wenn von dem ſich »aufhaltenden« oder »aufgehaltenen« Angeklagten die Rede iſt.

Ein bedeutendes techniſches Element ſteckt in der Diplomatie eben ſo ſehr wie in der Staatsanwaltſchaft. Alles was uns hier von Nummern vorgeführt worden iſt, hat abſolut gar keine Bedeutung; es iſt nicht das Mindeſte für den Dolus oder Nicht-Dolus des Angeklagten daraus zu ſchließen. Die Staatsanwaltſchaft ſagt, die Grundſätze, nach denen dieſe diplomatiſchen Korreſpondenzen zu behandeln ſind, ſind allgemeiner Natur. Man ſollte meinen, daß es eine allgemeine preußiſche Naturrechtsordnung der Regiſtratur giebt. Ich kenne eine derartige Ordnung nicht; ſo viel mir gelungen iſt zu ermitteln, haben nur zwei größere Staaten eine diplomatiſche Regiſtraturordnung, nämlich die Vereinigten Staaten in Nordamerika und Frankreich. Völlig iſt es von der Hand zu weiſen, die Einrichtung eines Civilſtandsregiſter-Büreaus mit der Kanzlei eines Geſandten zu vergleichen. Hier beſteht eben keine feſte Praxis. Was ſoll man dazu ſagen, wenn, wie durch eine Nordpol-Expedition eine Inſel im wüſten Ozean, ein Reſkript von 1711 entdeckt wird, das hier verleſen worden iſt? Ich behaupte, von ſämmtlichen Bundesraths-Mitgliedern wird Niemand von dieſer Verordnung etwas gewußt haben, und ich meine ferner, daß jeder

Digitized by Google

Aſpirant durch das diplomatiſche Examen durchfallen würde, wenn man ihn nach dem Vorhandenſein der Urkunde von 1711 fragen ſollte. Allgemeine Grundſätze exiſtiren eben nicht, aber ich will einen Augenblick zugeben, daß eine ſehr feſte Praxis in Preußen ſich gebildet hat; der Angeklagte hat mit großem Nachdruck hervorgehoben, daß er als deutſcher Botſchafter in formaler Hinſicht der preußiſchen Regiſtraturordnung nicht unterworfen ſei. Für die Natur des Dolus hat dieſer Einwand eine unzweifelhaft große Bedeutung. Ich berufe mich, um das nachzuweiſen, auf die gar nicht von der Hand zu weiſende Analogie vom Artikel 61 der Reichsverfaſſung; es iſt in dieſem geſagt, daß uno actu, en bloc ſämmtliche Militairverordnungen im Deutſchen Reiche reſp. im ehemaligen Norddeutſchen Bunde Gültigkeit haben ſollten. Da das geſagt iſt für ſämmtliche preußiſche Militairverordnungen, ſo muß auch geſagt ſein, daß die preußiſche Regiſtraturverordnung für das Deutſche Reich Gültigkeit haben ſollte, und es mußte dieſer Unterlaſſung in die Verfaſſungsurkunde des Deutſchen Reichs abgeholfen werden durch eine Bundesrathsverordnung reſp. Erlaſſe des Reichskanzlers. Dieſer Einwand iſt von grundſätzlich hoher Bedeutung. Der Angeklagte iſt hindurchgegangen durch die preußiſche Schule der Diplomatie, und ſicherlich will er keinen Augenblick mit ſeinen Traditionen und ſeiner Vergangenheit brechen; ſicherlich wird er zugeben, daß dieſe Einrichtungen des preußiſchen Staates bewährt, vortrefflich ſind und wohl verdienen, in die Erbſchaft des Deutſchen Reichs hinübergenommen zu werden. Aber eine juriſtiſche Succeſſion zwiſchen der Diplomatie des Deutſchen Reichs und der des preußiſchen Staates exiſtirt in keiner Weiſe. Dieſe Succeſſion wäre ſchon mit dem Einwande von der Hand zu weiſen, daß auch in materieller Hinſicht der preußiſche Staat die kriegeriſche Politik, die er zur Zeit ſeiner Entſtehung befolgt hat, auf das Deutſche Reich nicht vererbt hat, ſondern daß das Deutſche Reich ſeine friedliche Politik feierlich verkündet hat. Der Angeklagte hätte dieſen Einwand nicht erhoben, wenn er nicht wenigſtens einen Nutzen davon zu ziehen hoffte. Ein deutſcher Botſchafter darf nicht nach dem Maßſtabe eines Civilſtandsbeamten oder Regiſtraturbeamten gemeſſen werden. Rechtsgleichheit iſt in allen Dingen gut, aber ſie wird zur Verkehrtheit, wo ein prinzipieller Unterſchied der thatſächlichen Verhältniſſe vorhanden iſt. Der Staatsanwalt

Digitized by Google

ſagt, es ſeien allgemeine Grundſätze der Regiſtratur und der Numerirung; ich widerlege den Staatsanwalt durch die Berufung auf den Reichskanzler, welcher ſehr häufig im Reichstage den neugierig parlamentariſchen Forſchungen die Einwendung entgegengeſetzt hat, daß in dieſen diplomatiſchen Dingen ſehr ſchwere techniſche Fragen in Betracht kommen, und daß man in der Beurtheilung ſehr zurückhaltend ſein muß. Was iſt alſo das eigenthümlich Techniſche des diplomatiſchen Dienſtes? In erſter Linie die ganz ſpezifiſche Bedeutung des diplomatiſchen Geheimniſſes, welches in keiner Weiſe vergleichbar iſt den Amtsgeheimniſſen des Civildienſtes oder des gerichtlichen Amtes. Ich weiß nur ein Analogon für die ſtringente Natur des diplomatiſchen Geheimniſſes, das iſt das Beichtgeheimniß. Wo Geheimniſſe ſind, vermuthet man Sünden, ſo daß aus dieſem Grunde jene noch nicht beſeitigte Unpopularität der Diplomatie ihren Urſprung hat. Man denke ſich, daß das Geheimniß des diplomatiſchen Dienſtes, von äußerſter Wichtigkeit wie es iſt, auch gleichzeitig von allen Seiten bedroht iſt. Hat man nicht von Depeſchendiebſtählen gehört? Giebt es nicht beſtochene Diener? Der Diplomat iſt in jedem Augenblicke in Gefahr, ausgeforſcht zu werden. Dieſe Verhältniſſe haben ſich in neueſter Zeit nur dadurch etwas verändert, daß ſich merkwürdige Verbindungen zwiſchen der Preſſe und der Diplomatie gebildet haben, freilich ſehr einſeitiger Art, indem die Diplomatie das aktive Wahlrecht in der Preſſe übt für ihre Publikationen, aber das paſſive Wahlrecht der Mittheilung von Neuigkeiten abzuſperren ſucht. Ein zweites Moment im diplomatiſchen Dienſte iſt die im hohen Maße abhängige, aber gleichzeitig auch freie Stellung eines Chefs einer Miſſion. Es wäre gänzlich falſch und von der Hand zu weiſen, daß man einen Botſchafter unter dem Titel der Ergebenheit unter den Reichskanzler, auf gleiche Stufe ſtellen wollte mit einem Büreauchef im hieſigen Auswärtigen Amt. Im Gegentheil, der Chef einer Miſſion hat im Auslande eine in hohem Maße verfänglich abhängige, aber doch auch ſehr freie Stellung, die ihn nöthigt, auf eigene Verantwortlichkeit im entſcheidenden Augenblick zu handeln.

Gewiß iſt er an Inſtruktionen gebunden, und ich würde der erſte ſein, der dem Angeklagten ſogar an dieſer Stelle in der Pflicht der Wahrhaftigkeit meiner Vertheidigung den Tadel der Amtswidrigkeit

Digitized by Google

entgegenhalten würde, wenn irgendwie ein inſtruktionswidriges Handeln deſſelben dargethan werden könnte. Aber wie der Einheit unſerer Heerestüchtigkeit in der Wehrverfaſſung entſprechen muß die Einheit unſerer Diplomatie, als der Anſtalt der Friedensbewahrung, ſo wird in der Diplomatie, wie in den Schlachten bei Gravelotte und Vionville, die Selbſtſtändigkeit des Einzelnen im entſcheidenden Augenblicke eintreten müſſen neben dem Geſetz der disziplinären Unterordnung, und man darf von einem guten Diplomaten nicht erwarten, daß er inſtruktionsmäßig berichtet und noch weniger, daß er inſtruktionsmäßig ſehe oder denke! Aus dieſer eigenthümlichen Stellung ergiebt ſich nun eine völlig freie Behandlungsweiſe in den äußeren Anſtalten der diplomatiſchen Miſſionen. Ich bin erſtaunt geweſen, hier ſo viel von jenem geſandtſchaftlichen Archivſchrank zu hören. Man hat damit die verkehrte Anſicht verbunden, als ob dies Anſtalten für Urkundenbewahrung ſeien. Das ſind ſie aber nach ihrer geſchichtlichen Entſtehung und ihrem Hauptzwecke nicht: Alle Urkunden für internationale Rechtsbeziehungen, ſo weit ſie Bedeutung haben, finden ſich entweder im Auswärtigen Amte hier in Berlin, oder in beſonderen Archiven der Hauptſtadt. Ich will nun nicht leugnen vor dem hohen Gerichtshof, daß nicht gelegentlich auch einmal eine Urkunde in einem geſandtſchaftlichen Archiv vorkommen könnte, aber das iſt ſchon von vornherein zu beſtreiten und von uns entſchieden abzuwehren, daß geheime Korreſpondenzen und Papiere den Vorausſetzungen einer Urkunde entſprechen. Die Archive ſind in ihrer erſten Entſtehung nichts Anderes als Verſtecke für geheime Urkunden, welche geſichert werden ſollen vor unbefugter Aneignung Anderer. Der Geſandte iſt gar nicht verpflichtet, numerirte Papiere gerade in einen Archivſchrank zu legen, wenn man dies annehmen wollte, ſo entſtehen ganz gewaltige Verſchiebungen des richtigen Thatbeſtandes. Er kann nach ſeinem Gutdünken jedes geheime Papier in das Schubfach ſeines Schrankes legen und er kann es in den Bänden ſeiner Bibliothek verſtecken. Es giebt Papiere von ſolcher Geheimheit, daß nicht einmal die übrigen Perſonen des Botſchaftsperſonals etwas davon erfahren ſollen; und wenn der Angeklagte häufig in der Lage war, durch Reiſen den Schlüſſel für den Archivſchrank anderen Händen anvertrauen zu müſſen, ſo konnte jenes Moment eines Auftrages zur Geheimhaltung von Dokumenten und Schrift-

Digitized by Google

ſtücken dazu bewegen — es mußte dies dazu bewegen —, dieſe Schriftſtücke in noch weit höherem Maße zu ſekretiren. Das erklärt es, daß ſie auch verkramt oder verlegt ſein konnten. Ja, es kann der Geſandte, wenn er eine politiſch wichtige Privatkorreſpondenz führt, auch jene Privatkorreſpondenz in den Archivſchrank hineinlegen. Archive, welche den unſrigen verwandt und ähnlich ſind, haben wir in England, inſofern dort die Papiere auch im Schranke, und zwar in Bänden dauernd aufbewahrt werden, während jedoch noch nach den preußiſchen Ueberlieferungen, deren Anwendbarkeit ich beſtritten habe, von Zeit zu Zeit Entleerungen der Archive ſtattfinden, indem die überflüſſigen Papiere nach Berlin in das Auswärtige Amt zurückgeſchafft werden. Ich behaupte daher mit Entſchiedenheit, daß der Chef einer Miſſion ſogar diplomatiſche Korreſpondenzen in jedem Momente vernichten kann, wenn er kein anderes Mittel ſieht, ſeinem Auftrag der Geheimhaltung der Papiere zu entſprechen. Man denke doch nur, um andere Beiſpiele nicht hineinzuziehen, an den Ausbruch von plötzlichen Kriegen, wie der im Jahre 1870 geweſen iſt. Vielleicht findet man in ſolchen Zeiten befreundete Diplomaten, denen man die Papiere anvertrauen kann, vielleicht aber auch nicht, und in dem letzterem Falle werden die Geſandtſchaftspapiere vorſätzlich vernichtet, ohne daß hierbei die Geſetzlichkeit oder die Ungeſetzlichkeit des Verfahrens in Betracht kommen kann. Das iſt ein einfaches Handeln vom Geſichtspunkt der Zweckmäßigkeit aus. So iſt denn in den Archiven der Geſandtſchaft auch nicht die mindeſte Analogie enthalten für die Urkundenbewahrung in unſerem inneren Staatsdienſte. Die Berichte, von denen hier die Rede war, brauchen alſo in dem Geſandtſchaftsarchive gar nicht vorhanden zu ſein. Kein Geſandter iſt verpflichtet, Konzepte in der Regiſtratur zu hinterlaſſen. Er kann, wie der belgiſche Geſandte, Herr von Nothomb, ſeinen Bericht in die Feder diktiren und dann ſofort abgehen laſſen. Nach der engliſchen Praxis kann jeder Geſandte Abſchriften von Staatspapieren nehmen, auch nach Seiten der Berichterſtattung, die ihm zuſteht. Und ich kann mir bei der Wichtigkeit der Frage nicht verſagen, ein gewichtiges Moment zu betonen: Engliſche Miniſter haben das Recht, ſofort ein Duplikat anzufertigen und von ihren Erlaſſen den amtlichen Inhalt zu ihren Privatakten zu nehmen und zu behalten, nachdem ſie aus ihrem Amte ausgeſchieden ſind, um ſich derſelben zum

Digitized by Google

Zweck parlamentarischer Rechtfertigung bedienen zu können. Es wird daher vom hohen Gerichtshof zu stellen sein die Frage eines befugten oder nicht befugten Handelns. Es kommt also auf den disziplinarischen, nicht aber auf den kriminalistischen Gesichtspunkt der Rechtswidrigkeit an. Das führt mich zu der vorhin aufgeworfenen Frage des Eigenthums. Ich wiederhole, wenn Sie das Vorhandensein eines civilen Reichseigenthums leugnen, so kann von einer Anwendbarkeit des §. 350 in keiner Weise die Rede sein. Nun meine ich, ist es eine totale Unmöglichkeit, den civilistischen Begriff des Eigenthums auf das Deutsche Reich anzuwenden, in seinem Verhältniß zu diesen Papieren. Wenn ein solches Eigenthumsverhältniß einmal im Civilprozeß streitig geworden wäre, wonach sollte dann entschieden werden? Haben wir denn ein einheitliches Civilgesetzbuch im gegenwärtigen Augenblicke? Nein! Wenn also das Reich in Konflikt geräth mit einer einzelnen Person, gilt da preußisches Recht gegenüber dem Angeklagten, Grafen Arnim? und bayerisches Gesetz gegenüber dem Fürsten Hohenlohe, wenn dieser in gleicher Lage sich befände? sächsisches oder gemeines Recht? Es giebt keine objektive Norm, nach welcher hier das Reichseigenthum konstatirt werden könnte. Hier bin ich nun in einer ganz besonders günstigen Lage, exemplifiziren zu können mit einem anderen Rechtssystem eines Landes, welches früher eine einheitliche Civilgesetzgebung hatte, als wir in Deutschland, Frankreich nämlich. Frankreich konnte die Frage nach Staatseigenthum oder Privateigenthum in Bezug auf diplomatische Schriftstücke nach dem Code civil nicht entscheiden, und man hat eine Königliche Ordonnanz vom 18. August 1833 für nothwendig gehalten, um diese Frage zu entscheiden, — eine Königliche Ordonnanz, in welcher das Eigenthumsverhältniß in dieser Hinsicht statuirt wird. Noch in einem anderen Zusammenhange lege ich ein großes Gewicht auf diese Ordonnanz, meine Herren Richter. Wenn Sie die Bestimmungen des deutschen Strafgesetzbuches vergleichen mit dem eben verlesenen Artikel des Code pénal, so werden Sie unzweifelhaft ohne Schwierigkeit erkennen, daß die Artikel des Code pénal weitere sind, einen weiteren Umfang haben, als die von der Anklage allegirten Artikel des Strafgesetzbuches, und wenn in diesen weiteren französischen Bestimmungen nicht einmal ein Eigenthum des Staates in Bezug auf diplomatische Papiere statuirt ist, wie soll dies geschehen

Digitized by Google

in einem Bundesstaate, in welchem eine einheitliche Civilgesetzgebung noch fehlt? Man denke doch nicht nur daran, daß diese Frage entstehen könnte gerade in der Gestalt, wie sie uns hier vorgeführt ist, zwischen dem Angeklagten und dem Reichskanzler, sondern sie kann noch ganz andere Kombinationen annehmen. Das ist einer der gefährlichsten technischen juristischen Punkte in diesem Verfahren, woraus sich unabsehbar schlimme Konsequenzen herleiten lassen. Jeder Jurist wird mir wenigstens das Eine zugeben; wenn einmal ein Eigenthumsbegriff in Bezug auf ein bestimmtes Objekt statuirt ist, dann ist es ganz gleichgültig, zwischen welchen Personen die Eigenthumsfrage in einem Prozesse ventilirt wird. Ich setze nun aber den Fall, daß eine diplomatische Korrespondenz geführt würde zwischen Frankreich und einem Gesandten eines Mittelstaates, und daß die Frage aufgeworfen würde in Bezug auf diese Papiere zwischen dem Reich und einem einzelnen deutschen Staate. Würde eine Entscheidung juristischer Art möglich sein? Ich sehe sie nicht. — Nun aber behaupte ich auch, daß selbst in Beziehung auf die Regierungspresse sich sehr erhebliche Schlußfolgerungen ziehen lassen aus dem fehlerhaften Eigenthumsbegriff. Bekanntlich besteht im Auswärtigen Amt eine weitgehende Beeinflussung der Regierungspresse durch Inspiration, gleichsam ein pneumatischer Apparat, der mit solcher Geschicklichkeit arbeitet, daß es in vielen Fällen nicht möglich ist, die öffentliche Meinung der im Auswärtigen Amt korrespondirenden Geheimen Räthe zu unterscheiden von der geheimen Meinung gewisser Volksschichten, welche nicht in der Presse zum öffentlichen Ausdruck gelangen können. Wenn nun aus dem Auswärtigen Amt ein Schriftstück in amtlicher Form an ein Regierungsblatt gelangt und der Redakteur dieses Schriftstück zerschneidet und in den Papierkorb wirft, da ist doch auch das Staatseigenthum beseitigt, denn den amtlichen Charakter einer solchen Mittheilung wird Niemand bezweifeln, auch wenn er zufällig einmal an den Redakteur eines Blattes gerichtet sein sollte. Der ganze Unterschied von amtlich und nichtamtlich fällt bei Leibe nicht zusammen mit dem Staats- und Privateigenthum, am allerwenigsten ist dies aber der Fall bei diplomatischen Papieren. Der eigentliche Eigenthumsbegriff ist so entschieden unanwendbar, daß die ganze Frage nicht civilistisch, sondern nur verwaltungsrechtlich beantwortet werden kann, und wenn ich mir bei dieser wichtigen Frage ein

Digitized by Google

korrektes Prozeßverfahren vorstellen sollte, so würde ich erwartet haben, daß die preußische Regierung erst ihre Kronsyndici gehört hätte, ehe sie diese ungeheuer wichtige Frage der Leitung der Staatsanwaltschaft übergeben hätte. Es giebt unzweifelhaft amtliche Urkunden, welche von Privatpersonen retinirt werden können Ich selbst habe eine Verwarnung erhalten vom Ministerium Mühler wegen vermeintlich amtswidrigen Gebrauchs meiner staatsbürgerlichen Rechte, eine Verwarnung, gegen welche der Senat hiesiger Universität seinerseits als außerhalb der Berechtigung des Ministers liegend protestirt hat. Vor dieser Verwarnung erhielt ich eine Zuschrift zur amtlichen Vernehmung über einen Zeitungsartikel. Daß mir diese Papiere als theures Andenken verbleiben, habe ich keinen Augenblick bezweifelt; ich habe die Verpflichtung entschieden negirt, sie zurückzugeben, und ich muß gestehen, wenn man aus verschiedenen Perioden der deutschen Geschichte von den Betreffenden amtliche Verweise zurückgefordert hätte, daß die ganze Hauptstadt nicht genügt haben würde, ihnen einen passenden Platz einzuräumen. Die ganze Gegensätzlichkeit von amtlich und nichtamtlich ist schon deshalb unhaltbar, weil ein anderer Begriff sich hineingeschoben hat: halbamtlich. Ein solcher halbamtlicher Begriff existirt gleichfalls. Es ist hier unmöglich, irgend etwas zur genauen Begrenzung zu statuiren. — Ich gehe aber auch in entgegengesetzter Richtung zu Ungunsten des Angeklagten noch weiter, ich gehe weiter als das Auswärtige Amt. Ich sage, ein striktes Privatschreiben ist darum noch lange nicht im diplomatischen Dienst ein Privateigenthum mit der Befugniß der Veröffentlichung. Ich kenne eine Note des englischen Ministers Clarendon aus der Zeit des Krimkrieges 1853 an einen englischen Botschafter im Auslande, worin einem Privatbrief des Ministers eine der wichtigsten Noten beigefügt war. Der Privatbrief soll nur eine Maske im diplomatischen Verkehr sein in der Art, daß man die Amtlichkeit gewisser Mittheilungen verbergen will. Also Privatbriefe können einen amtlichen Charakter haben. Der Eigenthumsbegriff ist unanwendbar, er ist niemals aufgeworfen worden, er hat keine historische Entwickelung, denn lange Zeit, ehe die Gesandtschaften ständig wurden, gab es nur persönliche Gesandtschaften, in Beziehung auf welche diese Verhältnisse gar nicht zur Sprache kommen konnten. Warum ist denn eine solche Frage im Eigenthumsprozeß bis jetzt noch gar nicht aufgeworfen worden? Ein-

Digitized by Google

fach darum, weil ein praktiſches Intereſſe an der Nichtveröffentlichung exiſtirt, und gerade dieſes praktiſche Intereſſe an der Nichtveröffentlichung kann gar nicht erfüllt werden mit der Statuirung eines Eigenthumbegriffs, denn jeder Geſandte kann ſich nach der übereinſtimmenden Anſicht der großen Mehrheit der civiliſirten Staaten Abſchrift nehmen, eine Praxis, der wir die werthvollſten Veröffentlichungen in England danken. So ſehe ich, indem ich den Eigenthumsbegriff an dieſer Stelle entſchieden negire und indem ich die Frage aufſtelle, ob hier nicht lediglich verwaltungsrechtliche Geſichtspunkte des Mißbrauchs und der Befugniß vorliegen, mich zu der Erklärung gedrängt, daß eine Entſcheidung nach objektiven Normen über dieſen Punkt unmöglich ſein muß, und daß, wenn man die in der neueſten Zeit vorgekommenen Mißbräuche unbefugter Veröffentlichung beſeitigen will, man dies nicht in der Weiſe ſchief anzufaſſen hat, daß man Staatseigenthumsbegriffe ſtatuirt, ſondern in dieſer Weiſe, daß man eine Ergänzung des Strafgeſetzbuches vornimmt; hier iſt, wenn jenes ſtrikte Bedürfniß des Staates vorhanden iſt, eine Lücke im Strafgeſetzbuch.

Der hohe Gerichtshof iſt nicht berufen, und wie ich feſt überzeugt bin, auch nicht geneigt, auf dieſe gefährliche Brücke zu treten und zu verſuchen, den Mängeln der Geſetzgebung durch eine unſichere Interpretation nicht einmal vorhandener Normen irgendwie abzuhelfen. Sind denn aber nicht wenigſtens Urkunden anzunehmen in dieſen Schriftſtücken, die der gegenwärtige Prozeß zum Gegenſtande hat? Der Herr Staatsanwalt hat mir, wie ich bereits bemerkt habe, die große Ehre angethan, auf mein wiſſenſchaftliches Zeugniß zu provoziren, aber auch hier kann ich ihm den Vorwurf einer großen Ungenauigkeit nicht erſparen. Ich bin nicht ſo eitel, anzunehmen, daß das von mir herausgegebene Handbuch des Strafrechts in allen denjenigen Kreiſen irgendwie jemals bekannt werden könnte, in welchen aus Anlaß der Berichterſtattung über dieſen Prozeß mein Name genannt wird im Zuſammenhang mit der Anklage; es muß alſo nach der von dem Staatsanwalt beliebten Citirweiſe der Glaube entſtehen, als ob ich ſeine Anſichten theilte, als ob ich in meinem Handbuche des Strafrechts jenen vermeintlich weiteren Begriff der Urkunde ſtatuirt hätte. Der Herr Staatsanwalt hat indeſſen bereits hier nachträglich korrigirt, daß es Meves iſt und nicht ich, welcher in meinem Handbuche als Urkunde im weiteren

Digitized by Google

Sinne von einer Erläuterung des §. 348 Nr. 11. gesprochen hat. Ich muß nun für alle Citate der Staatsanwaltschaft, die sich nicht auf von mir verfaßte Aufsätze beziehen, diese Verantwortlichkeit ablehnen; er hat sich des sehr irrigen Ausdrucks bedient, daß dieses Handbuch eine Kompilation sei; es ist mehr als eine Kompilation, es sind die selbstständigen Arbeiten ausgezeichneter Strafrechtslehrer zusammengebracht in diesem Sammelwerk. Aber das ungenaue Citat des Herrn Staatsanwalts ist auch ein nicht zutreffendes, denn er hätte nicht bei Meves den Begriff der Urkunde suchen sollen, sondern an einer ganz andern Stelle. Die ganz andere Stelle, die in diesem Falle entscheidend ist, findet sich nämlich auf Seite 789 Band III. meines Handbuches und hat zum Verfasser die in diesem Gebiete obenanstehende wissenschaftliche Autorität von Merkel. Professor Merkel in Straßburg hat die Materie der Urkundenfälschung zu seinem Spezialstudium gemacht, und da auf diesen Begriff provozirt worden ist, so erlaube ich mir, dem hohen Gerichtshofe hier eine kurze Stelle vorzulesen. Merkel sagt: »Der juristische Sprachgebrauch bezeichnet als Urkunde Beglaubigungsmittel für rechtlich erhebliche Thatsachen, das ist, leblose Gegenstände, welche auf einen rechtlichen Gegenstand privatrechtlicher oder öffentlich rechtlicher Natur, oder wenigstens auf einzelne wesentliche Bestandtheile desselben schließen lassen und durch einen maßgebenden Willen die Bestimmung erhalten haben, in der fraglichen Hinsicht zum Beweis zu dienen. An eine durch die Gesetzgebung begründete Beweiskraft ist hierbei nicht ausschließlich zu denken, es genügt, wenn den betreffenden Objekten, wenn auch nur innerhalb des bezeichneten Kreises der Person, die Bedeutung eines Beglaubigungsmittels thatsächlich zukommt.« Merkel ist also gerade der entgegengesetzten Ansicht wie der Herr Staatsanwalt, nämlich weil Urkunde im weiteren Sinne nur ein Nicht-Schriftstück ist; es giebt Schriftstücke, die keine Urkunden sind, und Urkunden, die keine Schriftstücke sind. Urkunden, welche keine Schriftstücke sind, sind also z. B. Kerbhölzer und Grenzsteine, das sind Urkunden im weiteren Sinne, und in diesem Sinne hatte Meves allerdings Recht, nachdem der Begriff von Merkel scharf untersucht worden war, von Urkunden im weiteren Sinne zu sprechen, aber im weitesten Sinne können diplomatische geheime Korrespondenzen niemals Urkunden genannt werden. Das Strafgesetzbuch selbst hat bekanntlich keinen Begriff der Urkunden gege-

Digitized by Google

ben, und das damit motivirt, daß der Begriff der Urkunden allgemein bekannt iſt. Niemals iſt aber ein Geſetzgeber in ſeiner Motivirung ironiſcher geweſen, als hier der Verfaſſer des Strafgeſetzbuchs; denn von einer allgemeinen Bekanntſchaft des Begriffs Urkunde kann ſo wenig die Rede ſein, daß er gerade zu den allerſchwierigſten des geſammten Strafrechts gehört und durch zahlreiche Entſcheidungen des Obertribunals Erläuterungen empfangen mußte. Es giebt nicht ſechs Schriftſteller in der ganzen Literatur in Deutſchland, welche in Beziehung auf Urkunden übereinſtimmen. Die engliſchen Parlamentsſtatuten wagen es gar nicht, den Begriff einer Urkunde zu definiren, aber ſie gehen den entgegengeſetzten Weg, und das engliſche Fälſchungsgeſetz hat nicht weniger als 24 verſchiedene Sektionen, in welchen allen die einzelnen Schriftſtücke aufgezählt werden, welche als Urkunden im Sinne des Geſetzes gelten ſollen. Geht man auf allgemeine Geſichtspunkte zurück, ſo giebt es offenbar nur drei Kriterien für die Annahme einer Urkunde: erſtens nämlich die Abſicht der Beurkundung, d. h. der Beglaubigung durch beſtimmte lebloſe Gegenſtände, ſodann irgend eine rechtlich erhebliche Thatſache, ſei es eine Willenserklärung, die Rechtsfolgen in der Zukunft haben ſoll, ſei es eine Thatſache, die Rechtsfolgen haben kann für menſchliche Rechtsverhältniſſe, und endlich drittens wird man für die Urkunde fordern eine beſtimmte Form, welche als Beglaubigungsmittel im Verkehr (nicht gerade für den Prozeß) angenommen iſt. Der Begriff einer Urkunde im Civilprozeß iſt wiederum ein ganz anderer, viel engerer, als der weitere, den ich hier annehmen will. Nun, was ſind dieſe disziplinariſchen geheimen Korreſpondenzen? Soll etwas für die Oeffentlichkeit in Streitigkeiten beurkundet werden, ſo wären ſie documenta a non docendo wie lucus a non lucendo, im Gegentheil, ſie ſollen geheim gehalten werden, ſie ſollen nicht in die Oeffentlichkeit kommen. Und was erwartet man in dieſen Urkunden zu finden? Rechtlich erhebliche Thatſachen?

Ich muß geſtehen, daß ich in den geheimen Korreſpondenzen, die verleſen worden ſind und die gegenwärtig gleichſam wider Willen öffentlich geworden ſind, ſehr intereſſante Mittheilungen gefunden habe, akademiſche Erörterungen, diplomatiſche Leitartikel, Vorwürfe, Berichte über Geſpräche, die bei Tiſche ſtattgefunden haben, Konverſationen mit hohen Beamten über möglich zukünftig eintretende Ereigniſſe, Geſchichtsphilo-

Digitized by Google

ſophie, — alles, was man will; nur habe ich keine rechtlich erhebliche Thatſachen in dieſen Papieren meinerſeits zu entdecken vermocht. Sie ſollen nichts beurkunden und können nichts beurkunden. Es ſind geheime Korreſpondenzen, keine Urkunden im Sinne des Geſetzes. Der Reichskanzler nennt dieſe Papiere im Laufe ſeiner Darſtellung einmal die polemiſche Korreſpondenz. Iſt die polemiſche Korreſpondenz etwa eine Urkunde des Zwiſtes, der in Paris ſtattgehabt hat? In dieſem Sinne war ſie nicht gemeint. Wenn aber jedes Schriftſtück und jede Korreſpondenz eine Urkunde ſein ſoll, weil ſie von einem Miniſterium ausgeht, ſo kehre ich wieder zurück zu dem ſchon einmal gebrauchten Beiſpiele: Jeder Brief eines Miniſters, jede amtliche Mittheilung an eine Zeitungsredaktion wäre eine Urkunde, deren Beſeitigung durch den Papierkorb eine ſchwere Verletzung des Strafgeſetzbuches involviren müßte. Ich habe noch einen andern indirekten Grund, aus dem ich das Vorhandenſein des Begriffs einer Urkunde beſtreiten muß: den Hinweis nämlich auf die engliſche Praxis, die wohl für uns in der Diplomatie einige Bedeutung hat. Vorzugsweiſe vindizire ich hier dieſe Bedeutung deswegen, weil die engliſchen Papiere veröffentlicht werden und dem Parlamente beſtimmte Auszüge zugänglich gemacht ſind. Nun hat das engliſche Recht für dieſe Papiere eine Fülle von Bezeichnungen, documents, instruments u. ſ. w, wie iſt aber die Aufſchrift der Blaubücher, in denen dieſe Papiere veröffentlicht ſind? Etwa documents of the government? nichts von alle dem, ſondern papers and correspondence heißen ſie, aber nicht Urkunden. Ich muß hier einem naheliegenden Irrthum begegnen, indem ich ſage: Man verwechsle nur nicht den juriſtiſchen Begriff einer Urkunde mit dem hiſtoriſchen. Die Papiere, die in den letzten Tagen hier verleſen worden ſind, werden hiſtoriſche Urkunden werden für die Rankes, Gieſebrechts, Droyſens und Sybels nach 200 Jahren, die werden in ihnen hiſtoriſche Urkunden ſehen für eine Epiſode unſerer rechtlich öffentlichen Entwickelung. Juriſtiſche Urkunden werden nach und nach hiſtoriſche. Die Akten des Reichskammergerichts enthalten gegenwärtig faſt gar nicht Urkunden mehr, in denen ſich Beweisdokumente finden könnten; ſie ſind hiſtoriſche Dokumente für die Rechtsgeſchichte geworden. In jenem weiten Sinne kann man auch ſagen, daß der Muſchelkalk oder der Rückenwirbel eines Sauriers zu den Urkunden der Schöpfung zu rechnen ſei, oder man kann ſagen, daß jedes Blatt Papier, auf das

Digitized by Google

ein Tertianer ſein Exerzitium ſchrieb, eine Urkunde ſeiner Unwiſſenheit und Fahrläſſigkeit ſei. Gegen dieſe weit ausgedehnte Praxis der Urkundlichkeit kann ich ſelbſtverſtändlich nichts einwenden; vom Standpunkte des Juriſten aber iſt das nicht möglich. Der hiſtoriſche und naturwiſſenſchaftliche Standpunkt iſt vom juriſtiſchen fundamental verſchieden. Es iſt aber auch durchaus deswegen nicht möglich, eine Urkunde anzunehmen, weil in §. 92, Nr. 1, und 133 neben den Urkunden noch Akten, Regiſter u. A. genannt werden. Wäre der Begriff der Urkunde ſo beſchaffen, wie der Staatsanwalt ihn im Streitfalle annimmt, ſo wäre in jedem anderen Paragraphen keine Veranlaſſung geweſen, neben den Urkunden etwa noch Regiſter, Akten oder irgend welche Schriftſtücke zu erwähnen. Ein Aktenſtück bei Gericht iſt doch keine Urkunde, z. B. ein Aktenſtück über eine erfolglos geführte Ablöſungsverhandlung. Wenn mit dem König Georg von Hannover Abfindungsverhandlungen geführt wurden, die zu keinem Reſultate gelangt ſind, ſo wären dies keine Urkunden, weil etwas rechtlich Erhebliches damit nicht bewieſen werden könnte.

Wenn ich nun übergehe auf die charakteriſtiſchen Merkmale der Handlung, ſo wäre die Frage: iſt hier eine Beiſeiteſchaffung oder Unterſchlagung im Sinne des Geſetzes vorhanden? Was nun die Unterſchlagung anbelangt, alſo die Annahme einer gleichſam diebiſchen Handlungsweiſe — Unterſchlagung und Diebſtahl ſind ſehr verwandt —, ſo muß ich geſtehen, daß ich als Juriſt mit einem Fehler behaftet bin: es gelingt mir nicht immer, meinen Verſtand auf dem Gefrierpunkt einer kühlen Betrachtung zu erhalten. Es iſt mir doch noch etwas übrig geblieben von dem menſchlichen Rechtsgefühl. Da muß ich ſagen: mein Inneres lehnt ſich auf gegen den Verſuch, den Angeklagten gleichſam als einen dem Diebe verwandt handelnden Unterſchlager darzuſtellen. Dieſen Thatbeſtand zu widerlegen, muß ich Anderen überlaſſen. Ich fühle mich dazu außer Stande. Was aber die Beiſeiteſchaffung anbelangt, ſo iſt doch offenbar damit nicht gemeint ein einfaches Beiſeitelegen, ſondern vielmehr muß man an einen Beamten denken, der an einer beſtimmten Amtsſtelle reſidirend Urkunden verſchwinden läßt, die man nicht wiederfinden kann, die bei Seite geſchafft ſind aus irgend welchem Intereſſe. Nun ſind aber, wenn Sie von den vermißten Papieren abſehen, gar keine Urkunden bei Seite geſchafft worden, ſondern

Digitized by Google

der verantwortliche Beamte hat sie bei sich gehabt, als er Paris verließ. Ueber die beiden ersten Klassen von Papieren, welche ich translozirte oder retinirte genannt habe, kann also in diesem Falle nicht gesagt werden, sie sind bei Seite geschafft, da der Angeklagte keinen Augenblick ihr Vorhandensein geleugnet hat.

Es reduzirt sich auch hier Alles auf ein unbefugtes Verhalten, auf ein gewisses, disziplinarisch möglicherweise zu ahndendes Vergehen der unterlassenen Ablieferung zur rechten Zeit; aber von einem Beiseiteschaffen im Sinne des Gesetzes kann hier nicht die Rede sein.

Entscheidend für den hohen Gerichtshof wird aber schließlich die Prüfung des rechtswidrigen Vorsatzes. Ich meine nun, den Begriff der Urkunde hätte der hohe Gerichtshof, wenn er in diese Lage geriethe — er wird vielleicht nicht hineingerathen —, auch vom Standpunkte des Angeklagten subjektiv zu untersuchen. Mußte der Laie in diesem noch niemals durch einen Gerichtshof entschiedenen Präcedenzfalle die urkundliche Qualität in seinem Bewußtsein annehmen? Er nahm sie nicht an. Wenn der Gerichtshof statuirte, diplomatische Schriftstücke sind Urkunden, so könnte er niemals das von mir behauptete Argument zugeben, daß ein Minister oder jeder höhere Beamte solche Papiere vernichten darf. Ich lege darauf das größte Gewicht. Der Rechtsirrthum in all diesen Stücken würde die Annahme eines rechtswidrigen Vorsatzes ausschließen, wenn irgendwie auf den Rechtsirrthum zu rekurriren hier die nothwendige Veranlassung gegeben würde. Der Herr Staatsanwalt hat zugegeben, daß doch irgend ein Motiv zwar nicht zu beweisen ist für die Rechtswidrigkeit des Vorsatzes, aber doch glaublich, wahrscheinlich und nach vernünftigem Ermessen präsumirbar gemacht werden müßte. Was sagt nun der Herr Staatsanwalt? Daß der Angeklagte ein Geheimnißenthüllungsfieber gehabt hätte, daß er den unwiderstehlichen Drang der Publizität in sich gefühlt hat, daß aus den ihm zum Theil offiziell anbefohlenen Verbindungen mit der Presse die Absicht zu schließen sei, dem Reichskanzler zu schaden, und daß er aus besserer Erkenntniß dies unterlassen habe. Ich überlasse es meinen Mitvertheidigern, den Nachweis der bona fides noch gründlicher zu erbringen, aber ich sage, was ich darüber denke. Ich denke in Beziehung auf die translozirte römische Korrespondenz, daß der Angeklagte sehr wohl im Zweifel sein konnte, ob Papiere, die originaliter aus

Digitized by Google

ſeiner römiſchen Stellung herrührten und eine Kontinuität ſeiner damaligen Stellung bezeichneten, nach Paris hingehörten oder nach Berlin? Weswegen ſoll der hohe Gerichtshof nicht glauben, daß ein zartfühlender Diplomat Bedenken haben konnte wegen der katholiſchen Konfeſſion ſeines Nachfolgers? Schreibt man in der That als Proteſtant an einen Proteſtanten genau ebenſo, wie man als Proteſtant an einen Katholiken ſchreiben würde? Ich meine auch bei dem Katholiken wird man gewiſſe Traditionen zu achten haben. Es iſt ſehr wohl möglich, daß der Angeklagte dieſer Meinung ſein konnte; es iſt keine Kriminalrechtsfrage, ob er es ſein durfte, ſondern eine Frage des Verwaltungsrechts.

Ich nehme als zweites Motiv an für jene Handlungsweiſe in Bezug auf die vermißten Papiere eine Unterlaſſung, eine gewiſſe Fahrläſſigkeit, einen gewiſſen Mangel an Ordnung; um jenes, was ich zu Gunſten des Angeklagten anführe, mit vollem Nachdruck der Ueberzeugung ſagen zu können, muß ich ihn auch an dieſer Stelle tadeln dürfen; ich habe mir dies ausbedungen. Ich ſpreche es aus, daß allerdings vor dem Standpunkt einer ſtrengen Disziplinarkritik ſein Verfahren in keiner Weiſe beſtehen kann, denn er wandte nicht auf die Papiere jene Sorgfalt, welche von einem Subalternbeamten nothwendig zu verlangen iſt. Es ſchienen ihm dieſe Dinge minder wichtig, als es in Wirklichkeit vielleicht der Fall war. Wenn nun der Herr Staatsanwalt ſagt bezüglich der vermißten Papiere: der Angeklagte hatte ja Zeit, vor ſeiner Abreiſe aus Berlin ſorgfältig zu packen, ſo muß ich eingeſtehen, daß ich dieſen Standpunkt einer äußerſten Korrektheit nicht begreife. Es iſt ſchon ſchwer, wenn ein Mann Schickſalsſchläge zu ertragen hat; aber dieſes Gewitter von Unglücksfällen in den letzten Monaten ſeines Pariſer Aufenthaltes iſt tragiſch zu nennen. Es giebt einen Standpunkt, der ſagt: Herr Graf, Sie haben Ihre Tochter verloren, ſuchen Sie Troſt im Einpacken. Es giebt auch einen Standpunkt, welcher ſagt: Graf, weshalb weinen Sie über Ihr verlorenes Kind! ſchonen Sie Ihre Augen, denn Thränen können Ihre Kurzſichtigkeit noch ſteigern! Meine Herren, das iſt ein Standpunkt, den ich nicht theilen kann. Nun alſo: dieſer Graf, der zwiſchen Paris und Verſailles hin und her fährt, der häufig auf Urlaubsreiſen iſt, dem ein Papier hier inſinuirt wird in Berlin, ein anderes anderswo, der ſoll nach dem Maßſtab eines Regiſtrators gemeſſen werden, welcher acht Stunden

Digitized by Google

täglich auf ſeinem Lederſeſſel zuzubringen verpflichtet iſt? Es iſt dies unmöglich, denn es wäre eine Ungerechtigkeit, weil die Natur niemals einem genialen Kopf jene peinliche Ordnungsliebe im Leben verliehen hat, die zwar höchſt verdienſtlich iſt, aber nicht in die Kombination mit der höheren Geiſtesentwickelung paßt. Fern ſei es von mir, irgend etwas Geringſchätziges ſagen zu wollen über den Büreaudienſt in Preußen, ich halte ihn für bewundernswürdig, ich bin nicht nur von Achtung, ſondern auch von Verehrung erfüllt für dieſe Klaſſen von Subalternen, welche Jahr aus Jahr ein ihre Pflicht erfüllen. Ich meine, der preußiſche Büreaudienſt iſt eine der Grundſäulen der geſammten Ordnung und Stärke des Staates; aber was ich mit der Zurückweiſung dieſes Standpunktes bezwecke, iſt eben das: Eines ſchickt ſich nicht für Alle, und eben ſo wenig, wie man die genialen Kombinationen eines Botſchafters von einem Büreaubeamten verlangen darf, eben ſo wenig darf auch die peinliche Pünktlichkeit eines Büreaubeamten auf einen Botſchafter übertragen werden.

Und welches Motiv waltet ob bei den Konfliktspapieren? Der Staatsanwalt hat die Zuſammengehörigkeit einzelner Papiere bezweifelt; man kann darüber ſehr verſchiedener Anſicht ſein, jedenfalls ſtehen dieſe Papiere in hiſtoriſchem Konnex, und wenn man ſagt, die ſogenannte verantwortliche Vernehmung, die Aufforderung, ſich über einen beſtimmten Gegenſtand zu äußern, konſtituire keinen Anfang des Disziplinarverfahrens, ſo iſt es möglich, daß er nicht strictissimo sensu ſeine Pflicht gethan hat. Welche Vorwürfe ſind in dieſen Papieren enthalten? Wenn ich das mir wunderbare Verhalten des Angeklagten begreifen ſoll, ſo finde ich den pſychologiſchen Grund darin, daß ein tiefverletztes, überreiztes Ehrgefühl auch jene ſcharfdenkende Klarheit in der Ueberlegung, zumal im Zuſammenhang mit den ſchrecklichſten Unglücksfällen vermindert haben mag. Auch für amtliche Rügen giebt es eine Grenze. Ich habe die Gründe nicht zu unterſuchen, ob jener Vorwurf »einer Stellung unter der Bildung eines reichsfreundlichen Wählers« innerhalb der Grenzen der disziplinariſchen Rüge gehalten ſei oder nicht. Das Strafgeſetzbuch erkennt an, daß eine Ueberſchreitung in der Form bei amtlichen Rügen auch den materiellen Begriff einer Beleidigung hervorrufen kann. Ich behaupte, der Graf konnte ſich im Zuſtande der Ehrennothwehr fühlen, und wenn dieſe Form angewendet auf einen

Digitized by Google

der älteſten ehemaligen Freunde des Fürſten Bismarck geſetzlich iſt, ſo muß ich bekennen, daß dieſe Geſetzlichkeit bewundernswürdig iſt, in ihrer politiſchen Erhabenheit nur vergleichbar der ſtrengen That des Römers, der, um dem Willen des Geſetzes zu genügen, ſeine Kinder den Liktoren überlieferte, aber jede edle Regung des menſchlichen Herzens verletzte. Gereizt, wie ſich der Angeklagte fühlte, konnte er wohl die objektiv richtigen Grenzen innerhalb des Disziplinarverhaltens überſchreiten, und ſelbſt die Verhaftung in Naſſenheide, deren Legalität ich niemals anzufechten erklärt habe, mußte doch auch als eine tiefe Kränkung empfunden werden von einem Manne, deſſen ganzes Streben darauf ging, gerichtliche Hülfe zu erlangen. In dieſer Weiſe von einer ſolchen Anzahl von Sicherheitsbeamten umſtellt und umgangen zu werden, unter dem Verdacht der prozeſſualiſchen Feigheit, nämlich die Flucht ergreifen zu wollen, mußte ſich ſein Ehrgefühl zu jener Hartnäckigkeit ſteigern, die den Kampf um das Recht mit unzulänglichen Mitteln und zu unrechter Zeit aufnehmen und durchführen will gegenüber der zerſchmetternden Gewalt. Wenn der Herr Staatsanwalt ſoviel von dolus geſprochen hat und darauf ſchließen will aus jenen Kommunikationen mit Zeitungen, ſo ſage ich, man werfe gegen dieſe voreiligen Schlußfolgerungen doch auch das ganze amtliche Leben dieſes Mannes in die Wagſchale. Es iſt eine gewöhnliche Thätigkeit der Staatsanwaltſchaft, das Vorleben eines Angeklagten anzuſchwärzen, um daraus den Schluß zu ziehen: dieſem Manne kann man das Verbrechen zutrauen.

Hier bediene ich mich wiedervergeltend des Rechts, auf die Vergangenheit des Angeklagten hinweiſend, zu ſagen: werft dieſes Leben in die Wagſchale gegenüber jenen kleinen Ungehörigkeiten, gegenüber jenem Tadel, den er verdienen mag, und ſehet zu, welche Schale ſinken wird. Selten iſt ein Mann ſo ſchwer gekränkt, ſo tief gereizt worden, wie der Angeklagte. Von den Gemächern in Verſailles, welche die Entſtehung unſeres deutſchen Kaiſerthums beurkunden, von dem Verkehr mit den bedeutendſten Männern in Paris herabgemindert in ſeiner Ehrenſtellung nach lang anhaltenden Reizungen durch die Verſetzung nach Konſtantinopel, kalt empfangen von jenen, bei denen er nachweislich Verſöhnung geſucht hat, zurückgewieſen von den Freunden, die ihn umgaben, als er mächtig war, verhaftet unter dem Gedanken der beabſichtigten Flucht, ward er hinausgetrieben in jenen Widerſtand mit

Digitized

ſeiner vorgeſetzten Behörde, der aus überreiztem Ehrgefühl hervorging, bis er endlich endigte auf der unterſten Sproſſe dieſes Falles, angekommen im Berliner Krankenhauſe, in welchem verſchuldete und unverſchuldete Krankheit, geiſtiges Umnachtetſein und zeitweiſe verhinderte Ausſchweifung ſich zuſammenfinden. Wohl konnte der Graf gleich jenem römiſchen Manlius auf die Narben ſeiner Bruſt zeigen vor der Volksmenge, konnte er hinweiſen auf die Wunde ſeines Herzens, auf jene Verletzung, die er davongetragen hatte in den diplomatiſchen Laufgräben von Paris und Rom, aber er thut das nicht an dieſer Stelle, obwohl er ſein vergangenes Leben berückſichtigt haben will, weil der Verdacht entſtände, der für ihn entwürdigend wäre, daß er Ihr Mitleid verlangt. Er verſchmäht dieſes Mitleid, er würde es verſchmähen, ſelbſt wenn er vor der Sandgrube kniete und ein Pelotonfeuer zu erwarten hätte im ſtandgerichtlichen Verfahren. Nein, meine Herren Richter, auch wenn ich vor den Geſchworenen plaidirte, würde ich das Wort »Mitleid« nicht über meine Lippen bringen; denn es widerſtrebt den ſtrengſten Auffaſſungen und Gefühlen, die ich von der Würde in der Aufgabe eines Vertheidigers hege. Kein Mitleid alſo; er verlangt ſein Recht! Im Namen des Königs urtheile dieſer Gerichtshof über den Botſchafter des deutſchen Kaiſers, der in Paris zuerſt nach der Vollendung unſerer Siege gleichſam in feindlich gebliebenem Lande den Monarchen an der Stätte ſeiner größten Siege vertrat. Als preußiſche Richter, im Namen des Königs, urtheilen Sie über den ehemaligen Botſchafter des Kaiſers.

Jener Wahlſpruch, der die Stiftungsurkunde der preußiſchen Juſtiz enthält, ſtehe auch ihm ſchützend zur Seite: suum cuique. Vor Gott und Menſchen kann nach meiner Auffaſſung dieſer Spruch in der Anwendung auf den Angeklagten nur heißen: nichtſchuldig. — (Aeußerungen des Beifalls im Publikum.)

Vorſitzender: Ich muß darauf aufmerkſam machen, daß Mißfallensbezeigungen, wie ich neulich Veranlaſſung hatte zu rügen, nicht weniger ausgeſchloſſen ſind, als Beifallsbezeigungen; auch die gehören nicht in den Gerichtsſaal; ſie widerſprechen der Würde der Verhandlung. Ich muß bitten, daß ſie künftig unterbleiben. Für heute ſchließe ich die Verhandlung. Die nächſte Sitzung findet morgen um 10 Uhr ſtatt.

(Schluß der Sitzung 6 Uhr.)

Digitized by Google

VI. Sitzung.

Dienstag den 15. Dezember 1874.

Anfang: 10¼ Uhr Vormittags.

Vorsitzender: Der Herr Staatsanwalt Tessendorff wünscht das Wort zu nehmen.

Staatsanwalt: Ich habe den Wunsch, jedem der einzelnen Herren Vertheidiger sofort zu erwidern; ich glaube, daß sich dadurch das Verfahren vereinfacht. Ich habe das Bedürfniß, dem Herrn Professor von Holtzendorff einige Worte zu erwidern auf das, was er gesagt hat, und zwar deswegen, weil in seiner Rede einige Anklänge an das sich wiederfanden, was die beiden Kollegen des Herrn Professors bereits früher gesagt haben. Im Allgemeinen muß ich konstatiren, daß Herr von Holtzendorff mich besser behandelt hat, als seine beiden Kollegen. Ich konstatire, daß Herr von Holtzendorff gesagt hat, er könne die Legalität des Verfahrens nicht anfechten. Vielleicht nehmen die beiden anderen Herren Vertheidiger sich dies ad notam. Es hat zunächst der Herr Vertheidiger damit begonnen, einige Mängel der Anklage hervorzuheben; insbesondere hat er gerügt, daß die Anklage an großer Unklarheit leide in Betreff der Formulirung der einzelnen Anklagepunkte Dem muß ich entschieden entgegentreten, insbesondere der Ausdrucksweise, daß die Anklage dem Angeklagten oder den Vertheidigern, was ja dasselbe ist, Schlingen lege, in denen sie sich fangen könnten. Es wird dem Herrn von Holtzendorff der §. 73 des Strafgesetzbuches bekannt sein, welcher bestimmt, daß, wenn ein Angeklagter durch dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze verletzt, dasjenige Gesetz, welches die schwerste Strafart androht, zur Anwendung kommt. Es hat die Anklage zunächst die Thatsachen anzugeben, auf welche sie das

Digitized by Google

Geſetz anwenden will. Die Handlung des Angeklagten wird von der Anklage dahin formulirt, daß er fremde Sachen, welche er als Beamter in Gewahrſam hatte, ſich rechtswidrig zugeeignet hat. Er hat ſich alſo gegen §. 350 des Strafgeſetzbuchs vergangen. Demnächſt ſagt die Anklage: Iſt das richtig, ſo involvirt dieſer Thatbeſtand zugleich den §. 348 des Strafgeſetzbuchs. Die Anklage war nicht blos berechtigt, ſondern auch verpflichtet, beide Geſetzesſtellen heranzuziehen. Wer in der Praxis ſteht, wird wiſſen, daß tagtäglich derartige Anklagen erhoben werden, und daß, wenn mehrere Geſetzesparagraphen verletzt werden, der Staatsanwalt und ebenſo der Gerichtshof die Verpflichtung hat, nach beiden Seiten hin die Anklage zu motiviren.

Der Herr Vertheidiger hat ſich darüber beklagt, daß die Schlinge, die dem Angeklagten gelegt ſei, noch komplizirter geworden ſei durch das, was der Gerichtshof in die Anklage hineingebracht habe, denn, während der Staatsanwalt nur zwei, habe der Gerichtshof noch einen dritten Paragraphen herangezogen und die Sache dadurch noch konfuſer gemacht. Allerdings iſt richtig, daß der Gerichtshof, indem er im Allgemeinen die Formulirung der Anklage beibehält, den §. 133 mit heranzieht. Dieſer Beſchluß iſt aber ſo aufzufaſſen, daß, wenn die beiden Paragraphen, welche die Anklage anzieht, die §§. 350 und 348 nicht Anwendung finden, event. der §. 133 zu Grunde zu legen ſein würde. Ich glaube alſo, von Unklarheit, von Verworrenheit und von Schlingen in der Anklage, in welchen man den Angeklagten fangen wolle, kann nicht die Rede ſein.

Es hat ſodann der Herr Vertheidiger zur Kennzeichnung ſeines Urtheils über die Mangelhaftigkeit der Anklage noch einige andere Punkte hervorgehoben, die, meines Erachtens, nur orthographiſcher Natur ſind. Ich habe das nicht recht verſtanden, aber ſo aufgefaßt, daß der Vertheidiger ſagt, es ſei in der Anklage die Rede von dem »ſich aufhaltenden« und dem »aufgehaltenen.« Ich bin nicht in der Lage, zu beurtheilen, was in der Abſchrift des Herrn Vertheidigers ſteht. Ich will Folgendes konſtatiren: Ich habe, um im Intereſſe des Angeklagten die Sache zu beſchleunigen, die Anklage nicht im Konzept, ſondern in mundo entworfen. Die Herren Vertheidiger können ſich überzeugen, das Mundum findet ſich noch bei den Akten. Der Gerichtshof hat meine Anklage abklatſchen laſſen, ich kann konſtatiren (ich habe mich ſpäter davon

Digitized by Google

überzeugt), daß allerdings in diesem Abklatsch verschiedene Schreibfehler gewesen sind, z. B. Legalisationsrath statt Legationsrath; ich glaube, daß der Herr Vertheidiger annehmen wird, daß in dem Mundum Legationsrath steht.

Vorsitzender: Ich will hierbei gleich konstatiren, daß in dem Konzept der Anklage steht: »sich aufhaltenden«.

Staatsanwalt: Es ist sodann hervorgehoben worden, daß die Anklage, indem sie von der politischen Korrespondenz und dem büreaumäßigen Verfahren spreche, Unterschiede zwischen der politischen und der übrigen Korrespondenz aufstelle. Es wäre vielleicht präziser gewesen, statt der übrigen Korrespondenz den Ausdruck zu gebrauchen »kurrente Korrespondenz.« Ich habe den Ausdruck gebraucht, weil wiederholt in den Akten der Ausdruck angewendet wurde, daß die Korrespondenz in zwei Theile zerfalle: in die politische und die nicht politische. Uebrigens will ich bei dieser Gelegenheit konstatiren, da der Vertheidiger wiederholt auf die englischen Zustände angespielt hat, daß ich mich in der englischen Presse umgesehen habe, und daß die Times sich dahin ausgesprochen hat: »The indictment is very clear« (die Anklage ist sehr klar). Der Herr Vertheidiger hat sodann gesprochen über die Technik des diplomatischen Dienstes und hat dabei angedeutet, daß ich wohl nicht in der Lage sei, darüber ein sachverständiges Urtheil abzugeben. Das gestehe ich zu, ich glaube aber, daß das Urtheil, welches der Herr Vertheidiger vor Gericht ausgesprochen hat, für den Gerichtshof auch nicht bestimmend sein kann, sonst hätte der Herr Vertheidiger als Sachverständiger oder als Zeuge auftreten müssen. Es sind sodann verschiedene andere Punkte bemängelt worden, und zwar zunächst Folgendes: Schon der Angeklagte hat hervorgehoben, man könne im vorliegenden Falle das, was amtlich sei und was nicht amtlich, was in die Registratur gehöre und was nicht, nicht entscheiden nach preußischen Grundsätzen, denn der Angeklagte sei nicht Beamter des preußischen Staates, sondern des Deutschen Reiches. Die alten Verordnungen, die den Dienst reguliren, fänden in diesem Falle keine Anwendung. Ich glaube, daß dieser Einwand nicht besonders glücklich ist. Daß dem Angeklagten und Vertheidiger die Verordnung vom Jahre 1711 nicht bekannt ist, das bestätigt das Beispiel des Geheimen Legationsraths König. Denn auch er hat dieselbe nicht gekannt. Wenn diese alte Verordnung in

Digitized by Google

der Anklage mitgetheilt iſt, und außerdem noch verſchiedene andere, ſo iſt das nur geſchehen, um zu konſtatiren, daß in Preußen wenigſtens keine Spezialvorſchriften beſtehen, die von den allgemeinen Grundſätzen über die archivariſche Aufbewahrung von amtlichen Papieren abweichen. Der Herr Vertheidiger hat ſodann von allgemeinen Grundſätzen geſprochen. Wenn das Deutſche Reich nun ſeit 3 Jahren und länger beſteht, ohne daß neue Vorſchriften darüber erlaſſen ſind, ſo werden wohl diejenigen Grundſätze, die bisher in der preußiſchen Diplomatie Anwendung gefunden haben, auf das Deutſche Reich übertragen worden ſein. Der Vertheidiger meint, in anderen Ländern exiſtirten andere Grundſätze, es ſei keineswegs eine derartige Regiſtratur-Ordnung nach der Auffaſſung, wie ſie die Anklage vor Augen habe, Gemeingut aller Nationen. Ich habe mit Rückſicht darauf, daß hier von engliſchen Zuſtänden die Rede geweſen iſt, einen Artikel in der Times geleſen, den ich hier ganz kurz erwähnen will. Da wird geſagt in Bezug auf den vorliegenden Prozeß, daß in England laxe Grundſätze herrſchen, aber deſſenungeachtet würde man keinen Augenblick zweifelhaft ſein, daß eine ſolche Interpretation, wie ſie von dem Angeklagten ſeinen Beziehungen zu dem Auswärtigen Amte gegeben worden, unzuläſſig iſt, und daß ſie keineswegs in England gebilligt wird.

Der Vertheidiger meint dann weiter, eine ganz beſonders ſchwierige Frage ſei die, ob überhaupt das Reich Eigenthum habe. Ich habe nur aus der Vertheidigungsrede entnehmen können, daß dieſe allerdings wohl ziemlich überraſchende Behauptung darauf zurückgeführt wurde, daß es eigentlich nicht möglich ſei, das Eigenthumsrecht prozeſſualiſch vor Gericht geltend zu machen. Dann wurde geſagt, in Deutſchland haben wir kein gemeinſames Civilgeſetzbuch, wir haben ein gemeines Recht, das Allgemeine Landrecht, den Code Napoléon und verſchiedene andere. Nach welchem Rechte ſoll die Eigenthumsfrage entſchieden werden? Ich glaube, das Bedenken widerlegt ſich dadurch, daß der Begriff Eigenthum in allen Geſetzbüchern, die in Deutſchland exiſtiren, der gleiche iſt. Ich kann wohl ſagen, in allen Geſetzbüchern, die Europa hat, das türkiſche vielleicht ausgenommen, das ich nicht kenne. Ich glaube alſo, die Definition des Begriffs Eigenthum würde, gleichviel, wo der Prozeß angeſtrengt wird, keine Schwierigkeiten haben.

Ebenſo die Kompetenz! Es giebt einen Reichsfiskus. Ich habe

Digitized by Google

zufälligerweiſe gehört, daß der Reichsfiskus in der Lage geweſen iſt, von der franzöſiſchen Regierung verklagt worden zu ſein; in neuerer Zeit auf Grund von Abholzungen franzöſiſcher Waldungen während der Okkupation. Nun meine ich, wenn dieſer Reichsfiskus einen Botſchafter belangen wollte wegen Mitnahme von Schriftſtücken oder andern Gütern, ſo würde man den Botſchafter wohl bei demjenigen Gerichtshofe in Deutſchland belangen, dem dieſe Botſchaft unterworfen iſt, alſo den Angeklagten beim Stadtgericht in Berlin. Es würde ein Botſchafter, der dem bayeriſchen Gericht unterworfen wäre, beim Gericht in München abgeurtheilt werden. Dann möchte ich darauf aufmerkſam machen, daß wir es hier nicht mit dem Civilrecht zu thun haben, wir haben es hier damit zu thun, ob der Angeklagte ſtrafrechtlich dafür verantwortlich iſt, daß er ſich fremde Sachen rechtswidrig angeeignet hat. Ich glaube, die Konſequenzen des Herrn Vertheidigers würden ganz abſonderlich ſein. Das Reichskanzler-Amt iſt z. B. eine Reichsbehörde. Wenn nun der Fall eintrete, daß Jemand in das Reichskanzler-Amt eindränge und das geſammte Mobiliar und ſonſtige Sachen ſich aneignete, würde er dann in der Lage ſein, wenn man ihn wegen Diebſtahls zur Rechenſchaft zöge, jenen Einwand zu machen? Auf Grund der Ausführungen des Herrn Vertheidigers könnte er einwenden, daß er die Sachen nicht geſtohlen, ſondern ſie als herrenloſes Reichsgut okkupirt habe.

Der Vertheidiger hat ſich dann mit dem Urkundenbegriff beſchäftigt. Zunächſt will ich mich darüber ausſprechen, wie ich ſein Buch citirte; er hat wohl nicht berückſichtigt, daß ich von vornherein eine Verwahrung antizipirend zu machen mich beehrt habe; ich habe geſagt, das Buch des Herrn Profeſſors von Holtzendorff beſteht aus einzelnen Aufſätzen, und der Aufſatz, den ich angezogen habe, rührt nicht von ihm her, ſondern von dem Appellationsgerichtsrath Mewes. Indeſſen eine gewiſſe Verantwortlichkeit, habe ich geſagt, wird man doch aus der Redaktion des Buches herleiten. Das Citat, welches ich gemacht habe, betrifft den vorliegenden Paragraphen. Der Aufſatz, den der Vertheidiger citirt hat, betrifft aber nicht die in Rede ſtehende Materie, ſondern die Frage nach der Urkundenfälſchung in den §§. 267 und 268. Wenn dort andere Ausführungen gemacht ſind, ſo erlaube ich mir hinzuweiſen auf die Motive des Regierungsentwurfs zum Strafgeſetzbuch. Da heißt es nämlich in Bezug auf den in Rede ſtehenden Fall

Digitized

in den §§. 348 und 349 (S. 75 der ſtenographiſchen Berichte, der Anlagen Bd III. und IV.), daß das Alinea 2, um das es ſich hier handelt, und die entſprechende Vorſchrift im §. 249 nicht Urkunden in der engeren Bedeutung des §. 267 vorausſetzt, ſondern ſich bezöge auf Urkunden jeglicher Art. Der Herr Vertheidiger hat gemeint, man könne dieſe Schriftſtücke Urkunden nicht nennen, beſonders nicht öffentliche Urkunden; es wären geheime Korreſpondenzen, die Interna des Auswärtigen Amts mit dem Botſchafter und dem diplomatiſchen Agenten. Natürlich hat der Herr Vertheidiger damit nicht ſagen wollen, daß öffentliche Urkunden ſolche ſeien, die für die Oeffentlichkeit beſtimmt ſeien, ſondern nur daraus herleiten wollen, daß derartige geheime Korreſpondenzen nicht unter den Begriff Urkunden zu bringen ſeien. Ich bin aber doch der Meinung, daß dieſe Schriftſtücke Urkunden, und vielleicht ſogar öffentliche Urkunden ſind, und ich erlaube mir auf einen Punkt aufmerkſam zu machen. Es tragen nämlich die Erlaſſe alle büreaumäßige Vermerke, einmal die laufende Nummer der politiſchen Sachen und ſodann die Journalnummer. Nun glaube ich, kann man mit großer Berechtigung behaupten, daß ſchon die bloßen Nummern konſtatiren, daß das Schriftſtück von dem zuſtändigen Beamten in die Regiſter des Auswärtigen Amts eingetragen iſt, daß ſchon dieſe Regiſtraturen Urkunden, und zwar öffentliche Urkunden ſind. Der Herr Vertheidiger hat geſagt: dieſe Schriftſtücke hätten allerdings einen großen Werth; ſie ſeien keine Urkunden, aber vielleicht würden ſie Urkunden werden nach zwei Jahrhunderten, wenn neue Sybels oder ſonſtige Geſchichtsſchreiber ſich mit dem vorliegenden Falle beſchäftigen werden. Nun meine ich, wenn dieſe Schriftſtücke heute noch keine Urkunden ſind, ſo können ſie dadurch, daß ſie ſich 200 Jahre auf Lager befinden, unmöglich den Charakter derſelben gewinnen.

Der Herr Vertheidiger hat ſodann einen Fall angeführt, wo er ſelbſt eine amtliche Rüge erhalten und das betreffende Schriftſtück als ihm gehörig angeſehen habe. Der Herr Vertheidiger hat daran die Bemerkung angeſchloſſen: Wenn alle diejenigen Schriftſtücke, welche Verweiſe enthielten, in den Archiven aufbewahrt werden ſollten, ſo möchten die heutigen Archive wohl kaum Raum genug haben, alle dieſe Artikel zu beherbergen. Darin trete ich dem Herrn Vertheidiger vollkommen bei. Ich habe geſagt: Es handelt ſich darum, im vorliegenden Falle zu unterſuchen:

Digitized by Google

welchen Inhalt haben die Schriftstücke? Sagen Sie: der Inhalt ist politisch, so betrafen sie das Geschäft des Auswärtigen Amts, nicht die Person des Angeklagten, und waren sie numerirt und journalisirt, so waren sie als amtliche Schriftstücke kenntlich, und als solche gehörten sie dem Archiv und dem Staate und waren nicht Privatbriefe.

Ich habe gesagt, es könne dieser Charakter niemals dadurch alterirt werden, daß Verweise in diesen Schriftstücken enthalten seien. Vergegenwärtigen wir uns die Verhältnisse, wie sie liegen. Alle Tage werden gegen einzelne Beamten und einzelne Behörden bei den Vorgesetzten Beschwerden geführt über sachliche Dienstangelegenheiten. Darauf bekommt der betreffende Beamte einen Erlaß, in welchem er angewiesen wird, das und das zu thun; zugleich heißt es dann häufig: wir können das von dem betreffenden Beamten eingeschlagene Verfahren nicht blos nicht billigen, sondern müssen es tadeln. Nach den Grundsätzen, die der Angeklagte befolgt, gehörten solche Aktenstücke zu den sogenannten Konflikts- und Personalakten. Wenn also ein Regierungs-Präsident von dem Minister des Innern ein Reskript erhält in dienstlichen Angelegenheiten, in welchem zugleich dem betreffenden Beamten eine Zurechtweisung ertheilt wird, so würde es der Regierungs-Präsident nicht zum Archiv zu geben haben. Dasselbe würde der Fall sein bei Gerichts-Präsidenten, Landräthen u. s. w. Wenn also der Herr Vertheidiger sagt: wenn man alle Rügen zu dem Archiv nehmen wollte, so würde dasselbe bald überfüllt sein, so muß ich umgekehrt sagen: wenn man alle Schriftstücke, die er zu den Personal- und Konfliktsakten rechnet, aus dem Archiv herausnehmen wollte, so würde das Archiv bald, um mich so auszudrücken, entvölkert sein. Fast jedes Aktenstück wird, indem es eine Entscheidung der höheren Instanz erhält, derartige Rektifikationen und Tadelsvota enthalten. Es ist aber noch niemals einem deutschen Beamten eingefallen, derartige Schriftstücke, welche ihm nicht angenehm sind wegen des Inhalts, in die Tasche zu stecken und sich damit besondere Konfliktsakten anzulegen.

Es hat der Herr Vertheidiger dann gesagt, es sei ihm nicht gegeben — es klang gewissermaßen durch, es sei unter seiner Würde —, über die Frage zu sprechen, ob der Angeklagte sich der Unterschlagung schuldig gemacht habe, denn die Unterschlagung sei verwandt dem Diebstahl. Nun, die Anklage ist so formulirt, daß der Angeklagte fremde

Digitized by Google

Sachen, die er als Beamter in Verwahrung hatte, ſich angeeignet habe. Wie das im Geſetz rubrizirt oder im gewöhnlichen Leben genannt wird, das iſt gleichgültig. Auch der Gerichtshof muß der Anſicht geweſen ſein, daß der Thatbeſtand der Unterſchlagung indizirt ſei, denn er hat die Anklage eingeleitet. Es möchte ſich alſo doch wohl verlohnen, über dieſen Geſichtspunkt Einiges noch zu ſagen und nicht darüber hinwegzugehen, indem man ſagt, es ſei überhaupt gar nicht denkbar, daß der Angeklagte fähig ſei, eine Unterſchlagung zu begehen.

Es hat der Herr Vertheidiger von rechtswidrigem Bewußtſein und rechtswidrigem Vorſatz geſprochen und geſagt, daß man unmöglich das erforderliche Wiſſen bei dem Angeklagten annehmen könne; derſelbe hätte ſich höchſtens in einem Rechtsirrthum befunden. Ich erlaube mir, auch in dieſer Beziehung ein Citat aus dem ſchon mehrfach citirten Buche anzuführen, worin es heißt: »Vorſatz iſt Wiſſen, aber es wird kein Wiſſen gefordert, welches die Probe eines mathematiſchen Beweiſes beſteht.« In einer Note heißt es dann: »Nicht zweifeln kön. nen, wird von dem Richter oft dem Wiſſen gleichgeſtellt.« In einer anderen Stelle heißt es dann: »Wie aber verhält es ſich mit Bezug auf die Rechtsbedenken und die unzureichende Rechtskunde?« Die Frage iſt von der erheblichſten praktiſchen Wichtigkeit. Es kann jetzt nur wiederholt werden, was bezüglich der Abſicht in §. 34 aufgeführt iſt: »Wer mit dem Bewußtſein handelt, daß er das Recht nicht ſicher kennt, daß er indeſſen, falls ſich ihm daſſelbe entgegenſtellen ſollte, dennoch zu der That entſchloſſen bleibt, dem fehlt es nicht an der Rechtswidrigkeit des Vorſatzes, freilich nur in bedingter Form.«

Es hat der Herr Vertheidiger ſodann hervorgehoben, daß der Angeklagte mit Recht ſagen konnte, er habe die Schriftſtücke über die Kirchenpolitik zurückzugeben beabſichtigt. Es iſt in dieſer Beziehung hervorgehoben worden: die Gewitterſchläge des Unglücks hätten den Angeklagten damals vollſtändig überwältigt und es ſei ſehr erklärlich, wenn er damals nicht in der Stimmung geweſen ſei, ſeinen Reiſekoffer in Berlin einer näheren Recherche zu unterwerfen. Es iſt wiederholt darauf hingewieſen worden, daß der höchſt bedauerliche Trauerfall doch mit in Rechnung gezogen werden müſſe. — Die Sache liegt doch etwas anders. Der Angeklagte fuhr am 29. April von Paris nach Berlin, nachdem er bereits am 19. März zum Botſchafter in Konſtantinopel ernannt war. Er hat ſich hier lange mit dem

Digitized by Google

Reiſekoffer aufgehalten. Was er damals gethan hat, weiß ich nicht, ich kann nicht zugeben, daß ſeine damalige Aufregung und Mißſtimmung in Verbindung geſtanden habe mit dem früheren bedauerlichen Falle in ſeiner Familie; denn dieſer Fall iſt ja bereits am 16. Januar, alſo drei Monate vorher, eingetreten. Es iſt ſodann auf eben denſelben traurigen Fall aufmerkſam gemacht worden, um daraus herzuleiten, daß der Angeklagte in einer verzweifelten Stimmung geweſen ſei und daß die Beleidigungen, die ihm zugefügt wurden, ihn ſchwerer hätten treffen müſſen. Auch dies trifft chronologiſch nicht zu. Der vielbeſprochene Erlaß des Reichskanzlers Nr. 33, der dieſe Ausdrücke enthält, iſt der einzige, welcher nach dem 16. Januar datirt. Alle übrigen Erlaſſe ſind früher an den Angeklagten ergangen.

Es hat der Herr Vertheidiger dann noch Folgendes geſagt (und das iſt eben der Punkt, weshalb ich gern gleich geſtern geantwortet hätte), es ſei im vorliegenden Falle dem Staatsanwalt die Aufgabe geſtellt — es wurde zu dem Worte »Aufgabe« noch ein Epitheton geſetzt, welches ich aber nicht verſtanden habe —, das Vorleben des Angeklagten anzuſchwärzen. Es iſt richtig, es ſind mir ſehr vielſeitige und ſehr wichtige Aufgaben geſtellt, und der Herr Vertheidiger wird vielleicht darin mit mir übereinſtimmen, daß die Aufgaben, die mir geſtellt werden, oft recht ſchwer ſind, obwohl es mir noch niemals ſchwer geworden iſt, meinen Aufgaben nachzukommen und ſie nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen zu erfüllen. Die Aufgabe, einen Angeklagten anzuſchwärzen, hat man mir bisher noch nie geſtellt, und ſtellte man ſie mir, ſo würde ich ſie nicht erfüllen. Ich habe diejenigen Thatſachen, die in den Akten enthalten waren und die geeignet waren zur Charakteriſtik des Angeklagten mit ins Gewicht zu fallen, mit in die Anklage aufgenommen, und das hielt ich nicht blos für mein Recht, ſondern glaubte auch dazu verpflichtet zu ſein. Wie man aber daraus den Vorwurf herleiten will, ich habe das Vorleben des Angeklagten anſchwärzen wollen, das weiß ich nicht; ich weiß nicht, wie der Vertheidiger ſagen kann, daß ich es mir zur Aufgabe mache, Andere anzuſchwärzen und alſo den Denunzianten zu ſpielen.

Vorſitzender: Ich muß mir in Bezug darauf eine kleine Bemerkung erlauben; ich habe die Worte des Herrn Vertheidigers nicht ſo verſtanden, ſonſt würde ich nicht unterlaſſen haben, ſie ſofort zu rügen.

Digitized by Google

Das Wort »Anſchwärzen« iſt gefallen, das weiß ich gewiß, ich habe es aber ſo verſtanden, es ſei im Allgemeinen die Taktik der Staatsanwalte, das Vorleben eines Angeklagten anzuſchwärzen. Ich würde ebenſo gerügt haben, wenn man vom Vertheidiger ſagen wollte, es ſei ſeine Aufgabe, das Vorleben eines Angeklagten weiß zu brennen.

Staasanwalt: Ich habe daraus herleiten wollen, daß der Angeklagte ein Mann ſei, von dem man ſich dieſer That verſehen könne, deswegen habe ich das in die Anklage aufgenommen. Dieſer Punkt iſt erledigt, ich habe das nur, da der Ausdruck »anſchwärzen« gebraucht worden iſt, näher konſtatiren wollen, bin aber vollſtändig befriedigt, wenn nach der Seite hin das Mißverſtändniß ſeine Erledigung gefunden hat. Im Uebrigen habe ich jetzt weiter nichts hinzuzufügen.

Vertheidiger von Holtzendorff: Ich habe einen Augenblick geſchwankt, ob ich nicht am Schluß meines Plaidoyers noch einmal das Wort ergreifen ſollte, um die höchſt wichtigen Rechtsfragen, die der Staatsanwalt theils oberflächlich berührt, theils gar nicht verſtanden zu haben ſcheint, noch einmal zu urgiren. Es könnte indeſſen ſcheinen, als ob ich zur Antwort, zur Entgegnung des Staatsanwalts irgend welcher Vorbereitung alsdann bedurft hätte, und dieſe Erwägung hat mich beſtimmt, ſofort noch Einiges zu ſagen. Vieles, was dem Angeklagten widerfahren iſt, iſt mir begreiflich geworden aus den Worten, die der Herr Staatsanwalt ſo eben geſprochen hat. Er hat nämlich eine Fähigkeit zu Mißverſtändniſſen mir gegenüber an den Tag gelegt, welche in der That unbegreiflich iſt. Er hat mir Abſichten ſtaatsanwaltſchaftlicher Art zugetraut, nämlich Abſichten, ihm Vorwürfe zu machen irgend einer Art. Dies iſt indeſſen in keiner Weiſe geſchehen, außer in der einen Richtung, daß ich Flüchtigkeiten ſtiliſtiſchen Inhalts in der Anklage berührt habe, und ich kann mich allerdings nur an diejenige Urkunde halten, die in meinen Händen iſt. Daß Schreibfehler bei dieſem Gerichte vorkommen, konnte ich nicht vermuthen, ich bin aber in der Lage, dieſen Vorwurf zurückzunehmen; er war aber, wie man anerkennen wird, ein vollkommen unverſchuldeter.

Der Staatsanwalt hat behauptet, ich hätte die Legalität des Verfahrens anerkannt, es iſt das ein Mißverſtändniß. Ich habe geſagt, ich werde ſie nicht angreifen, weil ich es unſchicklich fände an dieſer

Digitized by Google

Stelle. Ich habe die Kompetenzfrage nicht berührt. Die Legalität dieſes Verfahrens zerfällt in zwei Theile: in die Kompetenz- oder Inkompetenzfrage, und in die materielle Seite der Legalität. Ich muß alſo, um dies aufzuklären, bemerken, daß ich ja die Befugniß der Unterſuchungsbehörde zur Vornahme einer Verhaftung überhaupt in Gemäßheit der dem Angeklagten in Ausſicht ſtehenden Strafe nicht beſtreiten kann; aber ich habe doch auf die große Unbilligkeit dieſer Geſetzes-Anwendung in dem Sinne hingewieſen, daß ich angedeutet habe, ein ſolches Verfahren entſpricht wohl der Kriminalordnung von 1805, aber nicht dem Gerechtigkeitsgefühl der gegenwärtigen Zeit; und wenn man den Angeklagten unter der Annahme des Fluchtverſuches oder des Fluchtverdachtes verhaftete, nachdem er aus Karlsbad zurückgekehrt war, und ihm Alles daran lag, die Gerichte anſtatt des Auswärtigen Amtes in Thätigkeit zu ſehen, ſo zeugt das in meinen Augen von pſychologiſcher Unerfahrenheit in Bezug auf diejenigen Motive, welche den Angeklagten beſeelen mußten. Wenn unter den Verhaftungsgründen ferner die Möglichkeit hervorgehoben wurde, daß dritte Perſonen den Thatbeſtand verdunkeln könnten, ſo muß ich geſtehen, daß in der ganzen Rechtslehre dieſe Auffaſſung von Kolluſionen nicht exiſtirt, ſondern daß es immer nur darauf ankommen kann, ob Kolluſionen vernünftigerweiſe angenommen werden können. Es iſt dies das erſte Mißverſtändniß deſſen, was der Staatsanwalt mir entgegnet hat. Ferner konſtatire ich ein zweites Mißverſtändniß. Ich ſoll angedeutet haben, daß ich dem Herrn Staatsanwalt zutraue, mit ſeiner Anklage-Formulirung Schlingen gelegt zu haben. Ich würde dieſen Vorwurf, wenn ich ihn ſo verſtanden hätte, in der That für beleidigend, wie ich meinerſeits geradezu anerkennen muß, halten; ich habe mich aber eines Bildes bedient, wie der hohe Gerichtshof ſich erinnern wird. Ich habe in bildlichem Sinne vom Kaiſer Juſtinian geſprochen, welcher ſeine eignen Geſetze, wo ſie beſonders ſchwer zu verſtehen ſind, Schlingen genannt hat. Bildlich habe ich geſagt, daß die Aneinanderreihung verſchiedener Paragraphen für die Vertheidiger die Schwierigkeit einer Verſchlingung in ſich trägt, aber nicht, daß der Staatsanwalt, wie ſich der Gerichtshof erinnern wird, dem Angeklagten Schlingen gelegt habe, weil er ihn darin erwürgen wolle, ſondern daß der Angeklagte in dieſen vorhandenen Schlingen, die aber nicht in dieſer Tendenz ge-

Digitized by Google

legt seien, erwürgen könnte. Es ist dies ein sehr großer Unterschied, auf den ich aufmerksam mache. Ich bitte also den Herrn Staatsanwalt, zu glauben, daß ich ihm die Absicht, eine Verwirrung zu machen, meinerseits nicht imputirt habe; daß aber bei der Auffassung der formalen Konkurrenz eine Schlinge und manche Verwirrung entstehen muß, darüber bin ich mir sicher, die Zustimmung zahlreicher Juristen zu finden, welche nicht an dieser Stelle sind. Aber darauf vertraue ich meinerseits; der Herr Staatsanwalt möge sich doch erinnern, daß er sich auch einiger bildlichen Ausdrücke bedient hat, er sprach von »Diplomaten auftreiben«. Ich habe zwar gehört, daß gewisse Artikel, wenn Nachfrage ist, nicht aufgetrieben werden können, daß man aber keinen Diplomaten auftreiben könne, scheint mir nur in bildlichem Sinne von ihm gebraucht zu sein. Er sprach ferner in Beziehung auf juristische Dinge, auf Urkunden, von einem »sich auf Lager befinden«, es ist das auch ein kaufmännisch bildlicher Ausdruck; und so bitte ich bei der Art der Bildlichkeit und Symbolik, die er zuweilen gebraucht hat, mich nach seinem eigenen Maßstabe zu bemessen. Ich bin mir keineswegs einer Ueberschreitung der Grenzen bewußt, die ich mir gesetzt habe. Ich bin mit dem Vorsatz hieher gekommen, jeden persönlichen Angriff gegen die Staatsanwaltschaft zu unterlassen. Es wird für Andere dazu Anlaß gegeben sein, aber einer besonderen Rücksichtnahme, die mir der hohe Gerichtshof erwiesen hat, verdanke ich meine Zulassung zur Vertheidigung, und diese besondere Rücksichtnahme legt mir die Verpflichtung auf, den Staatsanwalt nicht persönlich anzugreifen. Es hat mich der Staatsanwalt in juristischer Hinsicht so gewaltig mißverstanden, daß ich nur Eins zur Erklärung weiß, nämlich den gewaltigen Unterschied zwischen Theorie und Praxis. Ich muß in der That glauben, daß die Praxis, wenn sie nach dem Maßstabe des Herrn Staatsanwalts gemessen wird, bereits das Verständniß für die Theorie verloren haben muß, denn solche Mißverständnisse, wie sie auf seiner Seite vorgekommen sind, würden bei meinen Schülern im Auditorium zu München niemals erhört worden sein.

Vorsitzender: Sie gehen in der Wahl Ihrer Ausdrücke zu weit.

Vertheidiger von Holtzendorff: Ich bitte um Erlaubniß, noch einmal motiviren zu dürfen, daß ich als Ausgangspunkt die Verschiedenheit von theoretischer Auffassung und praktischer Bildung angenommen

Digitized by Google

habe; ich ſage, man würde in meinem Vortrage, den ich in München halte, eine Rechtsausführung vermöge meiner theoretiſchen Ausdrucksweiſe nicht ſo mißverſtehen können, wie es vom Standpunkte des Staatsanwalts, alſo von Praktikern, mißverſtanden worden iſt. Dieſen Vorwurf halte ich nicht für geeignet, irgendwie die Tüchtigkeit des Staatsanwalts anzugreifen, ſondern ich meine, daß er lediglich den verſchiedenen Standpunkt charakteriſirt.

Vorſitzender: Ich meine nur das Wort »Schüler«.

Vertheidiger von Holtzendorff: Nun, dann ſage ich, meine Studenten. Der Herr Staatsanwalt glaubt alſo, daß ich beabſichtigt habe, das Eigenthum des Reiches am Mobiliar der Geſandtſchaft zu beſtreiten. Hier ſetzt er alſo dem Mobiliar die in Frage ſtehenden Schriftſtücke gleich; nicht im entfernteſten konnte ich ſo etwas Unjuriſtiſches, Undenkbares ſagen wollen. Gewiß giebt es Eigenthum, wie auch in dieſem Verhältniß, welches nicht in civilprozeſſualiſcher Beweisform verfolgt werden kann. Ich habe geſagt, auf Schriftſtücke der beſagten Art iſt der Eigenthumsbegriff unanwendbar, und folglich kann aus denjenigen Paragraphen, welche ein civiles Eigenthum zur Vorausſetzung haben, eine Strafbarkeit des Angeklagten in juriſtiſchem Sinne nicht hergeleitet werden. Der Eigenthumsbegriff iſt unanwendbar. Man hat die Frage gar nicht erörtert, weil das einzige Intereſſe, ihn zu erörtern, im gegenwärtigen Falle das iſt, ob Jemand zur Veröffentlichung von Schriftſtücken befugt ſei oder nicht. Wenn man nun aber auch das Eigenthumsrecht zugiebt, ſo wäre damit der praktiſche Zweck, eine Veröffentlichung zu verhindern, gar nicht erreichbar. Ich ſagte, man ſollte das Eigenthumsverhältniß gar nicht hineinziehen: jeder Geſandte kann ſich Kopieen nehmen, alſo konnte er mit der Kopie in der Hand eine Veröffentlichung bewirken, ohne daß die Eigenthumsfrage jemals zur Erörterung käme. Wenn der Staatsanwalt daher glaubt, daß ich das Mobiliar der Geſandtſchaft und die Schriftſtücke auf eine gleiche Linie geſtellt habe, ſo hat er mich, ich wiederhole es, mißverſtanden. Ich will an dieſer Stelle ein ſehr naheliegendes Analogon vorführen, nämlich das ſogenannte geiſtige Eigenthum. Gewiß war der Eigenthumsbegriff in ähnlicher Weiſe überall feſtgeſtellt; als man aber zu ſchreiben begann, als Verlagsgeſchäfte entſtanden, als Schriftſtücke publizirt wurden, da entſtand jene Frage, ob der Begriff

Digitized by Google

Eigenthum anwendbar ſei auf die Produkte des geiſtigen Lebens, und man hat heutzutage anerkannt, daß geiſtiges Eigenthum kein korrekter Ausdruck iſt, ein falſcher ſogar; und es hat eines beſonderen Geſetzes bedurft, nämlich eines Geſetzes über das Urheberrecht, um einen Rechtsſchutz zu vermitteln. Ich habe das ſehr ſtarke Gefühl, daß Urkunden oder Schriftſtücke ähnlicher Art, wie die in Frage kommenden, ganz gewiß der Regierung zugehören. Aber ich meine, wie man ſich in Frankreich genöthigt geſehen hat, durch ein poſitives Geſetz, nämlich durch das von mir allegirte Geſetz vom 18. Auguſt 1833, das Rechtsverhältniß ausdrücklich zu konſtituiren, ſo hat das Auswärtige Amt zu Berlin unter Anderem auch gleichfalls allen Grund, zu erwägen, ob nicht eine geſetzliche Norm für die höchſt ſchwierigen Verhältniſſe aufzufinden iſt; ich habe geſagt, mit dem Worte »amtlich« iſt über das Eigenthumsrecht und über die Inhaberbefugniß gar nichts geſagt; es giebt zahlreiche ähnliche Urkunden, rechtskräftige Ausfertigungen dieſes Gerichtshofes, Ernennungsdekrete, disziplinare Verwarnungen, welche ganz gewiß in den Händen der Adreſſaten verbleiben, ohne daß dies ausdrücklich vermerkt iſt, etwa in der Weiſe: Du kannſt dies behalten. Nun ſage ich, wenn auf den Urkunden, wie der Herr Staatsanwalt die Sache auffaßt, auf den Schriftſtücken, die hier in Betracht kommen, darauf geſchrieben ſteht: »Perſönlich«, »Geheim«, ſo kann nach vernünftigem Ermeſſen über die Tragweite und die Bedeutung eines ſolchen Vermerkes wohl Zweifel entſtehen, und der hohe Gerichtshof hat ganz gewiß Angeſichts einer mangelnden poſitiven Norm keine Veranlaſſung, lediglich der Verſicherung des Auswärtigen Amtes zum Nachtheil des Angeklagten zu glauben; er hat keine Norm, nach der er im Streitfalle dieſe Frage beurtheilen kann, es wird alſo der hohe Gerichtshofe hier jedenfalls zugeſtehen müſſen, daß die Herbeiziehung des Mobiliars im Vergleich zu den Schriftſtücken gerade der innerſten Tendenz meines geſtrigen Plaidoyers entgegengeſetzt iſt. Der Herr Staatsanwalt hat ferner den Rechtsirrthum in dieſer Hinſicht wiederum, wie mir ſcheint, ſeinerſeits rechtsirrthümlich aufgefaßt. Ich bleibe bei dem Satze ſtehen, daß, wenn in Beziehung auf Befugniſſe ein Irrthum vorhanden iſt, auf Eigenthumsbefugniſſe, ſchon nach römiſchem Recht dieſer Irrthum nicht im ſtrikteſten Sinne ein kriminalrechtlicher iſt, ſondern ein ſolcher, welcher außerhalb des Kriminalrechts liegt. Unter

Digitized by Google

den bedeutenderen Autoritäten des Rechtes ist es z. B. Geyer in München, welcher dies ausführlicher ausgeführt hat. Der Herr Staatsanwalt hat gesagt, ich hätte als Zeuge auftreten sollen, statt als Vertheidiger, wenn ich auf die Technik des diplomatischen Dienstes hinwies. Diese Anmaßung, als Sachverständiger gelten zu wollen, besitze ich nicht; die ungeheure Verantwortlichkeit, welche diese Vertheidigung mir auferlegt, habe ich aber so aufgefaßt, daß ich in die Kanzleien einiger Gesandtschaften gegangen bin, um mir eine Anschauung zu verschaffen, freilich eine nothdürftige, in der Eile zusammengeraffte; aber der Eindruck, den ich empfangen habe, war der, daß von einer Beweisführung, wie sie hier angetreten ist, Angesichts der Sachlage Abstand zu nehmen gewesen wäre. Der hohe Gerichtshof wolle Eins erwägen: man hat uns hier Kanzlisten vorgeführt, ehrenwerthe, sachverständige, gewissenhafte Männer. Diese können aber nur Eins beurtheilen, nämlich, was ihr Verhältniß ist zu den Gesandtschaften; sie wissen aber von zahlreichen Schriftstücken, die in die Kanzlei niemals hineingegangen und doch amtlich sind, gar nichts. Jeder Departementschef in einer Centralabtheilung wird mir bestätigen, daß es möglich wäre, daß Schriftstücke vorkommen, welche man in die Tasche steckt, obgleich sie numerirt sind, und niemals in die Registratur hineinthut. Wenn ich Zeuge sein sollte, wenn ich damit dem Angeklagten nützen könnte, würde ich Vieles über diese Frage aussagen können, was mir seit meiner Ankunft in Berlin mitgetheilt worden ist.

Ich lege kein Gewicht darauf, wohl aber sage ich: der ganze Beweis, der hier geführt ist, ist im Prinzip einseitig. Man hätte die Chefs der Missionen vorladen und diese befragen sollen, wie von ihrer Seite aus das Verhältniß zu den Registraturen aufgefaßt wird. Wenn der Herr Staatsanwalt gestern gesagt hat, es seien keine Diplomaten aufzutreiben, so beruhige ich ihn in dieser Beziehung, indem ich sage: sollte man uns nöthigen, in eine zweite Instanz hineinzugehen, so werden wir einen Beweis antreten, der die Chefs gewisser Missionen befragt, ob in einem geringeren Maßstabe nicht derartige Handlungen — ein Abhandenkommen, ein Vermissen von Papieren — überall vorkommen könne, nur daß es sich vielleicht um die Zahl und die Qualität dieser Papiere handelt. Dieser Beweis, der durch Chefs von Missionen geführt werden könnte, ist in diesem Stadium aus Gründen der Beweis-

Digitized by Google

taktik nicht hineingezogen worden. Wir wünschen nicht von vornherein über die Grenzen hinauszugehen, die uns durch eine natürliche Rücksichtnahme auferlegt worden sind. Der Staatsanwalt möge nur nicht aus dieser Unterlassung den Schluß ziehen, als ob es unmöglich wäre, Diplomaten zu finden, welche die Handlungsweise des Angeklagten gegenüber den Registraturgeschäften sehr erklärlich finden, und ich appellire an dieser Stelle an das Bewußtsein aller abwesenden Diplomaten mit der Behauptung: stände der Angeklagte vor einem sachverständigen Schwurgerichte von Diplomaten, so wäre er sicher freigesprochen worden.

Staatsanwalt: Ich erlaube mir einige Worte darauf zu erwidern. Wenn ein solcher Beweis geführt werden könnte, so wäre es, glaube ich, sehr zweckmäßig gewesen, ihn schon in dieser Instanz zu führen, und ihn nicht für die höhere vorzubehalten; es würden dann sehr viele Weiterungen erspart worden sein. Der Vertheidiger hat gesagt, er habe von vornherein den Vorsatz gefaßt, nicht invektiv gegen meine Person vorzugehen; er habe um so mehr diesen Vorsatz fassen müssen, als es einer Vergünstigung von Seiten des Gerichtshofes zuzuschreiben sei, daß man ihn als Bayern hier zugelassen habe; es könne ihm deswegen auch nicht in den Sinn kommen, als Bayer einen preußischen Staatsanwalt anzugreifen. Gleich darauf kam ein ganz fulminanter Angriff auf meine Person, und zwar in Veranlassung derjenigen falschen Auffassung, die ich gehabt haben soll von denjenigen Ausführungen, die der Herr Vertheidiger gestern gemacht hat bezüglich des Reichseigenthums. Ich muß gestehen, wenn ich mir jetzt dasjenige vergegenwärtige, was der Herr Vertheidiger gestern gesagt hat, und es in Verbindung bringe mit dem, was er heute sagt, daß meine Auffassung völlig richtig gewesen ist, daß dasjenige, was er gestern sagte, nicht auf das Geisteseigenthum zu beziehen war, sondern überhaupt auf das Eigenthum an Sachen; und Briefe, Konzepte von Briefen, Schriftstücke, amtliche oder nicht amtliche, sind eben Sachen. Wir haben es hier überhaupt nicht mit geistigem Eigenthum zu thun. Wenn der Angeklagte Abschriften von den Schriftstücken genommen und sie demnächst publizirt hätte, dann wäre allerdings die Frage entstanden nach dem geistigen Eigenthum, ob das Nachdrucksgesetz u. s. w. in Anwendung zu bringen wäre. Wir haben es hier aber mit der

Digitized by Google

Frage zu thun, ob der Angeklagte Schriftstücke mitgenommen hat, nicht in der Absicht, sie abzudrucken, sondern sie bei Seite zu schaffen resp. zu behalten. Damit haben wir es zu thun, und von diesem Gesichtspunkte aus muß man die Frage erörtern nach dem Eigenthume an Sachen. Der Herr Vertheidiger meint, es sei dies erklärlich, weil ich über derartige Rechtsbegriffe voraussichtlich nicht genügend informirt sei und in der Praxis keine Aufschlüsse darüber erhalten könne. Anscheinend hat er mir in Aussicht gestellt, daß ich diese Aufschlüsse erhalten würde, wenn ich gelegentlich seine Collegia besuchte. Finde ich in der That, daß meine Kenntnisse, die Theorie betreffend, so sehr abgenommen haben, daß eine Auffrischung nöthig sein müßte, um in der Praxis weiter bestehen zu können, so werde ich mir allerdings erlauben, den Herrn Professor zu bitten, mir über diesen Punkt eine Vorlesung zu halten.

Vertheidiger Dockhorn: Mein Herr Kollege hat bereits gestern, wie ich glaube zu glücklicher Stunde, die Laufgräben eröffnet. Ich werde mich meinerseits zunächst bemühen, einige Vorwerke des Gegners abzubrennen, um es gleich deutlich zu sagen. Die Anklage ist mir nämlich einer Festung vergleichbar; mir ist nicht zweifelhaft, daß, wenn diese Vorwerke geschwunden sein werden, sich ohne Weiteres finden wird, daß die eigentlichen Werke gar nicht vorhanden sind. Man kann die Anklage auch unter einem andern Gesichtspunkte auffassen, dann werden diese Vorwerke als Dekorationen erscheinen; dieser Dekorationen muß die Anklage entkleidet werden, damit sie in ihrer ganzen Nacktheit dasteht. Der Gerichtshof wird dann ihre Schönheit um so besser beurtheilen können. Diese Vorwerke oder Dekorationen zerfallen, wie ich glaube, in vier Theile; ich kann diese vier Theile bezeichnen als Affaire Murray, Affaire Ernst, Affaire Echo du parlement und Affaire »Presse«. Ich glaube, es wird nothwendig sein, bei diesen vier Punkten, was die Beweisaufnahme und die Resultate anlangt, etwas länger zu verweilen, um nachweisen zu können, daß zunächst in diesem Punkte überhaupt nichts thatsächlich erwiesen ist, daß aber zweitens, was erwiesen ist, mit der Sache nicht den entferntesten Zusammenhang hat. Dieser letzte Beweis wird zugleich beweisen, daß ich mich in den Bildern, deren ich mich bedient hatte, im Recht befunden habe. Ich nehme also zunächst die Affaire Murray. Was ist in dieser Hinsicht erwiesen? Die

Digitized by Google

Beweisaufnahme hat ſtattgefunden durch Vernehmung des Polizei-Kommiſſarius oder Inſpektors Pick und durch Verleſung eines Telegramms. Das Telegramm iſt in myſtiſchen Ausdrücken abgefaßt, in Ausdrücken, die, wenn man will, bezogen werden können auf das Schickſal, welches der Angeklagte in der Voruntersuchung erlitten hat. Es ſollen andere Namen den wirklichen ſubſtituirt ſein. Es ſoll der Unterzeichner Auskunft geben über die damalige Lage der Voruntersuchung. Ich will mich dabei nicht aufhalten, ob dieſe Ueberſetzung und das Prozeſſualiſche dieſes Falles richtig iſt, wie es die Anklage vorbringt, oder nicht. Wenn es auch der Fall wäre, daß dieſes Telegramm ſich auf dieſen Fall bezöge, ſo würde, wie ich glaube, daraus auf die Schuld des Angeklagten nicht das Allergeringſte zu folgern ſein, und ich bin überzeugt, daß außer dieſem Telegramm Murray noch unzählige andere Perſonen Telegramme über die Voruntersuchung in die Welt geſandt haben. Es würde zunächſt bewieſen werden müſſen, was in dieſem Telegramm ſich eigentlich auf die Schuld des Angeklagten bezog, und zweitens, was ich am meiſten vermiſſe, wer dieſer Murray iſt. In Betreff des Murray iſt Folgendes erwieſen. Der Kriminal-Kommiſſarius oder Inſpektor Pick hat in dieſer Hinſicht eine Unterſuchung angeſtellt. Sein Beweiszeuge iſt der Portier des Hotels. Der Portier des Hotels hat eine höchſt bedeutende Ausſage gemacht, nämlich des Inhalts, daß in dem Hotel ein Murray logirt habe, daß dieſer Murray mit einem Dr. Vogelſang geſprochen habe, daß dieſe Beiden ſich öfter beſucht haben. Ich ſtelle dem hohen Gerichtshof anheim, zu würdigen, zunächſt was dieſer Murray, der Vogelſangſche Murray, mit dem Abſender des Telegramms zu thun hat, und was der Verkehr des Dr. Vogelſang mit dieſem zweiten oder erſten Murray mit der Sache zu thun hat. Nach meinem Dafürhalten nichts. Ich bin aber genöthigt, es zu erwähnen, weil nicht blos in der Anklage, wie ſie ſchriftlich vorliegt, ſondern auch in dem Vortrage, den wir hier gehört haben, auf dieſe Affaire zurückgekommen iſt. Der zweite Punkt iſt, wie geſagt, das Verhältniß des Herrn Ernſt. Dieſer Ernſt iſt mir perſönlich nicht bekannt, wie ich verſichern kann. Er hat das Unglück gehabt, auf einer Fahrt, welche er mit dem Unterſuchungsrichter und dem Staatsanwalt gemacht hat, dieſen nicht bekannt zu werden; er ſcheint alſo in der That das Talent zu haben, ſich einigermaßen zu

Digitized by Google

verbergen, da, wenn eine Kommiſſion eine Reiſe antritt nach Paris mit Aufträgen, Befugniſſen, Verpflichtungen, wie von dieſer Kommiſſion, doch jedenfalls angenommen werden muß, daß ſie erſtens mit einem hohen Grade von Aufmerkſamkeit, zweitens mit einem hohen Grade von Fähigkeit zu beobachten ausgeſtattet iſt. Iſt es dieſen Herren noch nicht gelungen, den Ernſt zu ermitteln, der angeblich mit ihnen gefahren iſt, ſo muß ich meinerſeits auch auf das Vergnügen verzichten, ihm weiter nachzugehen. Von dieſem Ernſt erfahren wir nur, daß er bei einem der Zeugen, die in der Voruntersuchung vernommen worden ſind, ſich in Paris eingefunden haben ſoll. Ob es derſelbe Herr Ernſt war, wiſſen wir wiederum nicht. Was ſoll nun der Herr Ernſt gethan haben? Er ſoll erklärt haben, er wolle wiſſen, was der Zeuge Dr. Landsberg in dieſer Unterſuchung ſagen werde, und er ſei dies zu ſagen aufgefordert durch die Familie des Angeklagten. Iſt ſtelle es dem hohen Gerichtshof anheim, darüber zu befinden, in welchen Zuſammenhang dieſe Affaire des Herrn Ernſt mit der Schuld des Herrn Angeklagten zu bringen iſt. Der Angeklagte wird drittens beſchuldigt, in einer Zeitung, welche in Brüſſel erſcheint, im Echo du parlement, irgend ein Verſehen, ein Vergehen, ein Verbrechen begangen zu haben. Dieſes Verbrechen wird folgendermaßen konſtruirt: es ſoll in zwei Theile zerfallen. Das Thatſächliche iſt dies. Im Echo du parlement erſchien eines Tages eine kurze Notiz, ungefähr des Inhalts, daß der Botſchafter in Paris, der gegenwärtige Herr Angeklagte, ſeine Entlaſſung gegeben habe, und daß die Abſicht vorliege, an ſeiner Stelle, wenn er abberufen ſei, nur einen Konſul in Paris zu beglaubigen. Später erſchien in einem hier nicht vorgelegten Journal, im Journal de Paris, die Nachricht, welche bemerkte, der betreffende Artikel im Echo du parlement werde einem deutſchen Edelmann in Paris zugeſchrieben. Ich will nicht darauf zurückkommen, wie dieſer deutſche Edelmann qualifizirt iſt; es wird dem hohen Gerichtshofe bekannt ſein. Auf den Namen kommt es auch nicht an. Ich bemerke nur einſchaltend, daß es dem Herrn Angeklagten nicht eingefallen iſt, gegen die Perſon dieſes Herrn, der auf dieſe Weiſe in die Affaire hineingezogen iſt, irgend etwas Nachtheiliges bemerken zu wollen. Der Herr Angeklagte hat nur Grund, dieſem Herrn ſeine volle Hochachtung zu bezeigen. Was ſind nun die beiden Dinge, die dem Angeklagten ſchuld gegeben werden?

Digitized by Google

Zuerſt, er habe den Artikel verfaßt, zweitens wird er beſchuldigt, er habe, nachdem das Echo du parlement den Artikel gebracht habe, an ſeine Behörde einen Bericht erſtattet, welcher dieſe Behörde in Irrthum verſetzt habe. Das Erſte iſt richtig, das Zweite iſt falſch; das Erſte iſt unerheblich, das Zweite iſt noch viel unerheblicher, und zwar aus folgenden Gründen: Der Herr Angeklagte räumt ein, daß er ſeinerſeits dieſen Preßartikel, wenn auch nicht ſeinem Wortlaute, ſo doch weſentlich ſeinem Inhalte nach verfaßt habe und ſich zur Verbreitung deſſelben eines gewiſſen Dr. Beckmann bedient habe. Dieſer Dr. Beckmann war dem Angeklagten zu derartigen Zwecken beigegeben worden. Es muß bemerkt werden, daß Dr. Beckmann Preßagent war und noch iſt, daß dergleichen Preßagenten allen Legationen beigegeben werden, oder doch den bedeutendſten, daß Beckmann mit einem bedeutenden Gehalt dem Herrn Angeklagten beigegeben war, daß er dieſes Gehalt aus einem Fonds bezieht, den man nicht gern nennt, und daß Dr. Beckmann dem Angeklagten gegenüber gewiſſe Verpflichtungen hatte, wie dieſer jenem gegenüber gewiſſe Rechte und Verpflichtungen. Die Stellung des Herrn Dr. Beckmann hatte keinen anderen Zweck als den, durch Artikel in der Preſſe das Publikum nach dieſer oder jener Richtung hin zu gewinnen, für dieſe oder jene Richtung vorzubereiten und das zu thun, wozu ſonſt die Preſſe überhaupt verwendet werden kann. Ich bin nun überzeugt, daß, wenn es wahr iſt, daß der Herr Angeklagte dem Dr. Beckmann aufgetragen hat, zu veröffentlichen, daß er ſeine Abberufung als Geſandter bereits erhalten oder doch nachgeſucht habe, und wenn dieſe Thatſache, wie nicht beſtritten wird, wahr war, doch darin für den Angeklagten ein Verbrechen irgend welcher Art nicht lag, auch nicht einmal ein Verbrechen disziplinärer Natur. Ich möchte den hohen Gerichtshof fragen, ob es denn in der That einer Einweihung in die Geheimniſſe der Diplomatie bedarf, und zwar über die Art, wie die Diplomatie arbeiten muß, um zu wiſſen, daß dasjenige, was diplomatiſch verbreitet wird, nicht immer wahr iſt. Ich möchte wiſſen, ob man verantworten will, daß das Auswärtige Amt, welches ſeine inſpirirte Preſſe bei der Hand hat, immer durch dieſe Preſſe nur Dinge von der allergrößten diplomatiſchen Genauigkeit bringt. Sollte die Behauptung, daß ſich dies ſo verhalte, aufgeſtellt und ich veranlaßt werden, in dieſer Hinſicht Ausnahmen zu nennen, ſo

würde ich in der Lage ſein, Ausnahmen von ganz ſonderbarer Art zu nennen. Indeſſen ich mache dem Auswärtigen Amte daraus keinen Vorwurf, es gehört gewiſſermaßen zum Handwerk deſſelben; aber es hat auch kein Recht, wenn nun im Verlaufe des Handwerks einer der Beamten daſſelbe thut, was es ſelbſt zu thun pflegt, ihm daraus einen Vorwurf zu machen und denſelben ſo zuzuſpitzen, daß er in einer Kriminalunterſuchung dazu dienen ſoll, den Angeklagten zu überführen. Der Angeklagte hat alſo, wenn er Herrn Beckmann den Auftrag ertheilte, nur gethan, wozu er befugt war und wozu er den eben genannten und geſchilderten Dr. Beckmann zur Hand hatte. Es ließe ſich indeſſen denken, daß möglicherweiſe in einem Falle das Auswärtige Amt nicht zufrieden geweſen wäre, daß das Auswärtige Amt vielleicht in dieſem einen Falle gefunden hätte: man könne hin und wieder wohl eine nicht genaue Nachricht verbreiten, die Verbreitung dieſer Nachricht ſei aber nicht opportun, oder ſie ſei zu tadeln. Dieſe Möglichkeit kann ich mir denken, weil man über die Benutzung der Preſſe in verſchiedenen Fällen verſchiedener Meinung ſein kann. Es kommt aber hier noch ein wichtiges Moment hinzu, das der Herr Staatsanwalt, wie ich glaube, gänzlich überſehen hat. Es kommt nämlich hinzu, daß, nachdem im Echo du parlement dieſer Artikel erſchienen war, das Auswärtige Amt, und nicht blos dieſes, ſondern der höchſte Leiter der deutſchen Politik, Kenntniß davon erhielt, daß ein ſolches Entrefilet im Journal erſchienen war. Der höchſte Leiter der deutſchen Politik hatte alſo Anlaß, ſich darüber zu erklären, ob es ihm genehm ſei oder nicht, daß dieſer Artikel verbreitet werde. Er hatte dafür einen ganz beſonderen Anlaß. Der Artikel war zuerſt in Brüſſel erſchienen und hatte weiter keine Verbreitung gefunden. Bei den Schranken, in denen ſich die Preßfreiheit in Preußen bewegt, mußte nun derjenige, der es mit der Regierung nicht verderben wollte, wenn er dieſen Artikel in ſeine Zeitung aufnahm, zunächſt Informationen haben, auch wenn er ein unabhängiges Organ hatte. Es wurden nun auch Informationen eingezogen, ob es geſtattet ſei, die Brüſſeler Nachricht im Echo du parlement in preußiſchen Blättern zu verbreiten. Die Antwort war: es ſei geſtattet. Der Herr Reichskanzler hatte vorher es für nothwendig erachtet, beim Angeklagten anzufragen, ob ihm die Verbreitung angenehm wäre. Als der Angeklagte erwiderte,

Digitized by Google

daß ihm nichts daran gelegen ſein würde, da wurde von dem hohen Leiter der Politik genehmigt, daß der Artikel, deſſen Inhalt nicht genau bekannt war, ſeine Verbreitung auch durch deutſche Zeitungen finden könne. Es ſcheint mir auf der Hand zu liegen, daß, wenn überhaupt ein Verſehen dabei gemacht war, die Notiz durch das Echo du parlement zu verbreiten, ein viel größeres Verbrechen darin lag, dieſelbe Notiz durch preußiſche Blätter zu verbreiten, ein Verbrechen, welches das erſte abſolut tilgte. Mir iſt nicht zweifelhaft, daß, wenn der Artikel in preußiſchen Blättern erſchien, er dadurch eine Autorität erlangte, da jeder Eingeweihte wußte, daß dies nur geſchehen konnte mit der Genehmigung des höchſten Leiters der deutſchen Politik, eine Autorität, die dem Artikel im Echo du parlement niemals beigewohnt hätte; durch das aber, was von Varzin aus über dieſen Artikel angeordnet iſt, erhielt derſelbe diejenige Wichtigkeit, welche ihre Wirkung in der That auch in Frankreich nicht verfehlt hat. Ich möchte nur wiſſen, wenn der Herr Angeklagte kraft ſeiner Befugniß einen ſolchen Artikel in die Zeitungen ſchickt und ſich einer Perſon bedient, die ihm zur Vertretung beigegeben iſt, und wenn ihm zur Verbreitung dieſes Artikels die höchſte Genehmigung ertheilt wird, wie man daraus einen Vorwurf dem Angeklagten machen will. Das iſt der erſte Theil dieſer Affaire.

Der zweite Theil iſt der, daß dem Herrn Angeklagten in einem Reſkript des Herrn von Bülow vorgeworfen wird, daß der Fall ein höchſt eigenthümlicher ſei, und die Eigenthümlichkeit angeknüpft wird an jenen Artikel im Paris Journal. Dieſer Artikel liegt nicht vor. Was aber vorliegt, iſt bedeutungsvoll, es bezieht ſich auf den erſten eben abgehandelten, aber in einem Punkte auch auf den zweiten Theil dieſer Affaire. Es liegen nämlich die Telegramme vor, worin der Reichskanzler angeordnet hat, daß dieſe Angelegenheit nicht ernſtlich behandelt werden ſoll, ſondern ironiſch; und ferner liegt eine Meldung des Herrn Angeklagten vor, daß er dafür ſorgen werde, daß man der Sache in der That dieſe Färbung gebe, welche gewünſcht werde. Nun ſcheint mir nichts klarer zu ſein, als daß, wenn der Angeklagte hier anzeigt, nunmehr ſtehe in einem Pariſer Journal, in einem Blatt eine Notiz der vorher geſchilderten Art, — daß dies von ihm nichts Anderes heißen konnte und auch für den Leſer nichts Anderes heißen

Digitized by Google

konnte, als dieſe Behandlung, die man vorgeſchrieben habe, ſei nunmehr eingetreten. Ich bitte zu konſtatiren, daß insbeſondere der Angeklagte an Niemanden berichtet hat und niemals geſagt hat, es ſei wahr, daß der deutſche Edelmann jenen Artikel in das Echo du parlement gebracht habe. Der Angeklagte hat vollſtändig ſeine Inſtruktion befolgt, er hat ſie vielleicht befolgt nach Art eines Diplomaten, weil er ein Diplomat iſt, und er kann nicht verurtheilt werden nach irgend einer anderen Art, die es vielleicht anders, aber jedenfalls nicht geſchickter gemacht haben würde. Der Angeklagte konnte eben, ſeiner Weiſung nachzukommen, nicht anders verfahren, als er verfahren iſt. Damit iſt nun nach meinem Dafürhalten die Sache vollſtändig erledigt, und ich bin nur genöthigt, noch ein Wort hinzuzufügen in Bezug auf dieſen Punkt, genöthigt durch das Verhalten des Auswärtigen Amts, citirt in dieſem Fall durch die Königliche Staatsanwaltſchaft. Dem Angeklagten wird nämlich der Vorwurf gemacht, er habe durch den Bericht, den er nunmehr erſtattet habe über das Entrefilet im Paris Journal, hier im Auswärtigen Amt einen Irrthum erregen wollen, der dahin geht, daß nicht er der Verfaſſer des Artikels ſei. Der Angeklagte iſt niemals danach gefragt worden, wer eigentlich der Verfaſſer des erſten Artikels ſei, wie dieſer entſtanden ſei. Es wird nun ein Bericht beigebracht, welcher allerdings die Worte enthält, welche ich citirt habe und welche angeben, daß ein deutſcher Edelmann für jenen Artikel verantwortlich gemacht werde. Aber der Herr Staatsanwalt überſieht nur das Eine, daß der Bericht keineswegs ex professo über dieſen Fall abgefaßt iſt, ſondern ein ſehr weitläufiger iſt, von mehreren Seiten oder Bogen, in welchem gelegentlich im Anfang ſich auch dieſe Bemerkung findet, ſo daß der Angeklagte, als er dies ſchrieb, nicht daran denken konnte, ex professo eine Inſtruktion zu ertheilen, welche man mißverſtehen könnte. Für Jeden, der den Bericht, der im Anfang jene Notiz enthält, lieſt, kann kein Zweifel obwalten, daß der Angeklagte nichts gethan hat, als daß er erklärt hat, die Sache liegt ſo, wie ſie lag.

Es ſind eigentlich ſchon zu viel Worte gemacht worden über dieſen unangenehmen Fall. Ich erwähne ihn auch nur deshalb, weil man gegen den Herrn Angeklagten Waffen, unter anderen auch die Waffe gebraucht, er habe durch die Verbreitung einer falſchen Nachricht Sen-

Digitized by Google

ſation erregt, und dann wird nicht undeutlich zu verſtehen gegeben, er habe daraus Nutzen gezogen. So perfide eine ſolche Inſinuation iſt — ſie gehört keinem der im Saale Vertretenen an, ſondern ſie iſt von einer Stelle entnommen, die hier nicht verantwortlich gemacht werden kann; aber auch nicht von einer amtlichen Stelle, wie ich hiermit verſichere — wie dieſe Inſinuation auch charakteriſirt werden muß, der Herr Angeklagte iſt in der Lage, wie ſie gemacht iſt, ſie auch hier öffentlich zurückzuweiſen. Es iſt auch nicht ein Schein des Beweiſes vorgebracht, aber der Herr Angeklagte iſt auch in dieſem Punkte, wie in vielen anderen, vollſtändig wehrlos gegen die Angriffe, die gegen ihn anonym geſchleudert werden. Ich bin überzeugt, daß der hohe Gerichtshof ſeinen Spruch nicht wird beeinfluſſen laſſen durch dieſe Art der öffentlichen Meinung. Ich erkläre hiermit noch einmal, daß etwas Aehnliches gegen den Angeklagten zu beweiſen oder nur anzudeuten nicht einmal in einem Punkte hat verſucht werden können. Es iſt alſo keine Spur von Intereſſe dafür, daß der Herr Angeklagte hier etwas gethan habe, das ihm zur Laſt fiel oder als amtliches Vergehen angerechnet werden könne.

Der vierte Punkt iſt derjenige, wo der Angeklagte beſchuldigt wird, mit der »Preſſe« in Wien in unerlaubten Verkehr getreten zu ſein. Es wird ſich auch hier um die Würdigung der Beweisfrage handeln. Die Beweisfrage iſt einfach die: Es iſt ein Zeuge vernommen, der Dr. Landsberg, welcher bekundet, daß er dieſen Artikel in die »Preſſe« gebracht hat. Dies wird feſtzuſtellen ſein. Es wird ferner die Behauptung aufgeſtellt, der Dr. Landsberg ſei der Vermittler des Angeklagten geweſen, er habe den Artikel, um den es ſich handelt, von dem Angeklagten erhalten. Wenn der hohe Gerichtshof ein Intereſſe daran hätte, dieſe Frage feſtzuſtellen, ſo würde zu erörtern ſein, ob das Beweismaterial vorliegt oder nicht. Ich bin zunächſt der Meinung, daß der Gerichtshof kein Intereſſe daran hat, wie ich ſpäter noch ausführen werde. Aber mit zwei Worten werde ich ſagen, was das Beweismaterial bedeutet. Es iſt dies. Der Angeklagte hat erklärt, er verweigere jede Erklärung über dieſen Punkt. Ich glaube nicht, daß der hohe Gerichtshof in der Lage iſt, aus dieſer Erklärung eine Feſtſtellung zu treffen. Ich bin überzeugt, daß Dieſer oder Jener meinen kann — etwa mit dem Satze: wo ſoll denn der Dr. Landsberg den

Digitized by Google

Artikel herhaben —, daß der Angeklagte, weil er keine Erklärung abgiebt, vielleicht in der That doch derjenige sei, welcher so oder so in irgend einer Art schuldig daran befunden werden müsse, daß der Artikel in die »Presse« gekommen sei. Indessen, der hohe Gerichtshof wird mit mir darin übereinstimmen, daß dergleichen Muthmaßungen, Meinungen nicht genügen können, um die Feststellung herbeizuführen.

Also die Thatsache bleibt die, daß Dr. Landsberg der Verfasser ist, aber nicht aufgeklärt werden kann, wie der Artikel in die »Presse« gekommen ist. Ich möchte aber einen Augenblick zugeben, nicht für die Feststellung, sondern für meine Ausführung, daß der Dr. Landsberg seine Informationen von dem Angeklagten bekommen hat. Was folgt daraus? In diesem Punkte hat man ebenfalls mit einem Schlagwort den Angeklagten zu verurtheilen gemeint. Man hat ihn den deutschen Lamarmora genannt, und damit glaubte man Alles besorgt zu haben, natürlich solche Leute, die solche Besorgung übernehmen. Allein es wäre falsch, an diesem Bilde festzuhalten und daraus etwas zu folgern. Der Herr Angeklagte mit seiner Publikation — ich will es so nennen — in der »Presse« und Lamarmora sind die allerverschiedensten Personen, die man sich denken kann. Lamarmora hat bekanntlich in die Archive seines Landes gegriffen, ja sogar solche Depeschen veröffentlicht, welche nicht in die Archive und zur Kenntniß derer gekommen sind, zu deren Kenntniß sie bestimmt waren. Vielleicht ist dies ein tadelnswerthes Vergehen, ja, es ist ganz unbedingt zu brandmarken, nämlich als Verrath. Was hat aber der Herr Angeklagte gethan? Hat er irgend etwas veröffentlicht, was in einem Archiv Platz gefunden hätte? Irgend etwas, was jemals von seiner Seite zur Kenntniß seiner Vorgesetzten zu bringen gewesen wäre und diesen vorenthalten ist? Der Herr Staatsanwalt hat eine Mittheilung aus dem Promemoria gemacht, welches der Angeklagte veröffentlicht haben soll. Diese Mittheilung hat nur einen Fehler, nämlich den, daß sie mit dem Inhalt des Promemoria auch nicht den Schein einer Aehnlichkeit hat. Angeblich soll darin stehen, daß der Angeklagte sich rechtfertigen soll, daß er seinerseits von jeher eine andere Politik als die des Reichskanzlers in der Kirchenpolitik geführt habe. Ich werde auf den Inhalt dieses Artikels nicht zurückkommen, ich werde auch nichts zur Verlesung bringen; es ist, meine ich, des Gelesenen genug. In-

Digitized by Google

deſſen ſtelle ich dem hohen Gerichtshof anheim, dieſen Artikel ſich anzuſehen. Nur dem Herrn Staatsanwalt iſt eine kleine Verwechslung paſſirt, daß man an irgend einer Stelle geſagt hat: der Brief, den der Angeklagte ſpäter an Herrn von Döllinger geſchrieben hat, enthält am Schluß eine Andeutung, welche man ſo deuten könne, wenn man wolle. Ob das richtig iſt oder nicht, iſt hier nicht zu unterſuchen. Aber die Verwechslung iſt hier zu konſtatiren. Wer dieſes Promemoria lieſt, ſieht von einer Divergenz zwiſchen dem Angeklagten und dem Reichskanzler in der Kirchenpolitik nicht den Schein einer Spur. Es iſt Alles, was darüber geſagt wird, eitel nichts. Es bleibt nichts übrig als das, was der Angeklagte behauptet und kein Menſch ihm hat widerlegen können. Aber was richtig iſt, iſt etwa Folgendes. Der Angeklagte hat von ſeinem Vorgeſetzten, als er ſich in Rom befand, den Auftrag erhalten, die Biſchöfe zu beeinfluſſen, d. h. den Biſchöfen Muth zuzuſprechen, mit ihm in Verbindung zu bleiben, und ihnen zu ſagen, daß ſie im Deutſchen Reiche eine Stütze hätten. Der Angeklagte hatte zu dieſem Zwecke mit den Biſchöfen in Verbindung zu treten; da man mit allen doch nicht ſprechen kann, und da außerdem Alles, was man geſprochen hat, verfliegt, wenn es nicht aufgeſchrieben wird, ſo liegt es auf der Hand, daß man für dergleichen ein Promemoria macht, daß man auch dieſes überall herumreicht, damit es geleſen werde und damit derjenige, der es aus den Händen des urſprünglichen Empfängers hat, es auch kennen lernt, wenn es nicht ſekretirt werden muß. Der Angeklagte hat dieſes Promemoria ſelbſt verfaßt als eine Privatarbeit, welche unzweifelhaft ſein Eigenthum war und welches ihm auch niemals und von keiner Seite beſtritten iſt, und dieſes iſt es, was ſpäter in der Preſſe Veröffentlichung gefunden hat. Ich möchte den hohen Gerichtshof fragen, was dieſes Verhalten, wenn es feſtgeſtellt wäre, mit der Anſchuldigung zu thun haben ſoll, daß er ſich fremde Sachen, die dem Staate gehören, zugeeignet haben ſoll. Der Zuſammenhang iſt mir, ich kann nicht ſagen undeutlich, ſondern ſogar äußerſt deutlich, aber er iſt mir in ſeiner Berechtigung äußerſt unverſtändlich. Ich weiß wohl, daß es ſehr einfach iſt, zu ſagen: der Angeklagte hat ein Dienſtverbrechen begangen. Bewieſen iſt es nicht. Es giebt zwar ein Verfahren dafür, um Dienſtvergehen zu rügen; dieſes Verfahren iſt aber gar nicht eingeleitet. Es iſt ungeheuer einfach,

Digitized by Google

zu ſagen: es iſt nicht blos dieſes ein Dienſtvergehen, welches der Angeklagte begangen hat, ſondern er hat mehrere begangen, und ein ſolcher Mann iſt auch darauf anzuſehen, daß er die Strafgeſetze des Landes und ſeine Ehre verletzen kann, daß er überhaupt Alles thun kann, was Jemand in irgend einer Lage thun kann. Es iſt das, hoher Gerichtshof, ſehr leicht zu ſagen, und iſt auch geſagt worden, aber ich glaube nicht, daß es beſonders lobenswerth iſt, ſo zu ſagen. Dieſe Affaire mit der Preſſe hat nun außerdem von dieſem letzten Geſichtspunkte aus eine beſondere Färbung erhalten. Man hat nämlich dem Angeklagten eine Anzahl von Schriftſtücken und Briefen ſaiſirt, die theils ihm ſelbſt, theils anderen Perſonen gehören, und ſie in Bruchſtückform in die Anklageſchrift hineingebracht. Den Zuſammenhang, den dieſe Schriftſtücke mit der Sache haben, hat man nicht aufgeklärt. Dieſen aufzuklären, war Sache des Angeklagten; er hat es auch verſucht, wie er konnte; ſo, wie die Schriftſtücke in der Anklage ſtehen, ſind ſie ganz werthlos; es ſteht darin vieles von Geld, Souvenir, Kaution, Beſtechungen u. ſ. w. Nichts iſt einfacher, als zu ſagen, der Angeklagte hat eine Maſſe Geld in die Preſſe gegeben, hat Beſtechungsverſuche gemacht, hohe Summen geboten. Das iſt der Mann, der hier auf der Anklagebank ſitzt. Ich weiß nicht, wer derjenige iſt, der verdiente, für dieſe Sachen, die ich hier erörtert habe, auf der Anklagebank zu ſitzen. Ich will es nicht erörtern, aber ſo viel ſteht feſt, daß es für Jeden, der auch nur eine Spur von dem wirklichen Sachverhalt kennt, klar iſt, daß der Angeklagte das Gegentheil von dem iſt, deſſen er hier ſchuldig gemacht wird. Ich glaube, Beſtechungsverſuche und Geldvertheilungen ſind nicht zu Gunſten, ſondern zu Ungunſten des Angeklagten gemacht worden. Es iſt in jenen Schriften ein Herr Baron genannt, deſſen Namen ich ſchon einmal genannt habe, den ich aber jetzt zu nennen mir erſparen will. Dieſer Herr iſt erſchienen und hat behauptet, die Familie des Angeklagten ſei erbötig, eine Kaution dafür zu ſtellen, wenn man ihm ſage, ob der Angeklagte der Einſender der Artikel ſei. Die Kaution ſolle 20 bis 30,000 Thaler betragen und ſie ſolle verfallen, wenn der Baron indiskret ſei. Mir ſcheint das der einfachſte Beſtechungsverſuch von der Welt zu ſein, der eingekleidet iſt in den Ausdruck »Verfall der Kaution«. Dies bedeutet aber nur: ich zahle 30,000 Thaler für die Mittheilung und habe dann

Digitized by Google

das Recht, indiskret zu ſein. Die »Preſſe« war ehrenwerth genug, auf dieſen Vorſchlag nicht einzugehen. Ich habe geſagt, daß die Behauptung, die Familie hätte den Baron geſchickt, unwahr war. Es bleibt alſo die Frage übrig, hoher Gerichtshof, von welcher Seite dieſer Herr abgeſchickt iſt, oder ob er aus eigenem Antriebe dieſen Antrag gemacht hat. Ich meinerſeits will in dieſer Hinſicht keine Unterſuchung anſtellen, ich will blos dieſe Gelegenheit benutzen, um zu konſtatiren erſtens, daß von Seiten der Familie des Angeklagten Niemandem ein derartiger Auftrag ertheilt worden iſt, zweitens aber, daß der »Preſſe« und dem Redaktionsperſonal der »Preſſe« in dieſer Hinſicht nicht das Geringſte zur Laſt fällt. Es iſt nämlich der Schein erweckt, als ſei das Redaktionsperſonal der »Preſſe« vom Angeklagten mit Geld verſehen worden, dieſer Schein, für das Redaktionsperſonal eben ſo ungünſtig wie für den Angeklagten, zerfällt ſofort, wenn man die Dinge in dem Zuſammenhange lieſt, in dem ſie geleſen werden müſſen. Ebenſo erfahre ich, allerdings aus einem Zeitungsartikel, daß Herr Bucher, der in Wien lebte, mit dieſer Sache gar nicht befaßt geweſen ſei. Ich glaube, daß das Redaktionsperſonal dies am beſten weiß, und wenn ich geſagt habe, daß Herr Bucher mit Herrn Baron von Brettfeld — nun habe ich den Namen allerdings doch genannt, den ich vorhin verſchweigen wollte — gemeinſchaftliche Sache gemacht haben ſoll, ſo will ich das hiermit berichtigt haben.

Vorſitzender: Erlauben Sie mir, Herr Rechtsanwalt Dockhorn, Sie zu unterbrechen. Es iſt ein Schreiben eingegangen mit der Unterſchrift Bucher, welches folgendermaßen lautet: »Hochlöbliches Königliches Stadtgericht zu Berlin. Der Gebrauch, welchen den Berichten hieſiger Blätter zufolge ein Vertheidiger des Herrn Grafen Arnim von einer mich betreffenden Zeile in dem Briefwechſel zwiſchen den Herren Lauſer und Landsberg gemacht hat, zwingt mich zu dem Erſuchen, das hochlöbliche Stadtgericht wolle an derſelben Stelle, an welcher die Verleumdung laut geworden iſt, auch meine Berichtigung zur Geltung bringen. Die ganze Erzählung des Herrn Dockhorn iſt Unwahrheit, ſoweit ſie meine Perſon betrifft. Ich bin nicht bald nach dem Baron Brettfeld bei Dr. Lauſer geweſen, ſondern damals befand ich mich in Italien. Das Geſpräch, auf welches ſich der Brief des Dr. Lauſer bezieht, fand nicht im Redaktionszimmer der »Preſſe« ſtatt, ſondern

Digitized by Google

bei Gelegenheit eines Beſuches in ſeiner Familie. Ich habe weder damals, noch überhaupt je die Naivetät begangen, nach dem Einſender der Enthüllungen mich zu erkundigen, ſondern mich einfach nach der ſogenannten Beſtechungsgeſchichte erkundigt, von welcher ich auf der Reiſe Unzuſammenhangendes gehört hatte. Etwas Anderes beſagt auch der Brief des Dr. Lauſer nicht, und was der Herr Dr. Dockhorn vorgebracht hat, erſcheint daher als abſichtliche Entſtellung der Wahrheit. Die Redaktion der »Preſſe« hat bereits in ihrem heutigen Morgenblatt aus eigenem Antriebe eine ähnliche Erklärung abgegeben.

(gez.) Bruno Bucher, Kuſtos und Sekretär des Kaiſerl. Oeſterr. Muſeums.«

Vertheidiger Dockhorn: Ich muß ſagen, daß die Ausdrücke des Herrn Bucher etwas ſtark ſind und mich veranlaſſen könnten, auch ſolche Ausdrücke zu gebrauchen; ich will mir das aber erſparen. Ich kann wohl begreifen, daß Herr Bucher in einiger Aufregung ſein muß, und daraus kann ich mir die Faſſung des Briefes erklären. Ich meinerſeits möchte darauf nur bemerken, daß ich hier vorgetragen habe, was ich aus den Berichten entnehmen zu müſſen glaubte, daß ich nicht die Behauptung aufgeſtellt habe, daß Herr Bucher ſeinerſeits von irgend Jemand hingeſchickt ſei, um Herrn von Brettfeld bei der Beſtechung zu unterſtützen. Sollte meinen Worten ein ſolcher Sinn untergelegt worden ſein, ſo freue ich mich, daß ich dies bereits vor Kenntnißnahme des Bucherſchen Briefes berichtigt habe; nach Leſung des Briefes würde ich mich vielleicht anders ausgedrückt haben.

Ich komme nun auf die Affaire mit der »Preſſe« noch mit ein paar Worten zurück, um zu konſtatiren, daß zwiſchen dem Redaktionsperſonal der »Preſſe« und dem Angeklagten bei der ganzen Sache kein Zuſammenhang beſtanden hat, und ich glaube, daß der Angeklagte, der mir keinen Auftrag ertheilt hat, mit mir darin einverſtanden iſt, wenn ich dieſe Erklärung hier abgebe. Es iſt alſo zu prüfen: was hat der zweite Theil der Affaire mit der Sache zu thun? Ich glaube nachgewieſen zu haben, daß er mit der Sache gar nichts zu thun hat; ich glaube nachgewieſen zu haben, daß es ſich um Beſtechungen handelt, die nicht von dem Angeklagten ausgegangen ſind, folglich auch nicht dem Angeklagten zur Laſt fallen können.

Digitized by Google

Ich glaube, daß ich hiermit den Gegenstand verlassen kann, ich glaube, daß von diesen vier Vorwerken nicht viel übrig geblieben ist, und trete nun in die Belagerung selbst ein. In dieser Hinsicht wird zunächst die Frage aufzuwerfen sein, wie auch von anderer Seite geschehen ist: Ist der Angeklagte ein Mann, zu dem man sich der That versehen kann? Ist er ein Mann, der bisher so gelebt hat, daß man der Meinung sein kann, er werde in demjenigen Alter, in dem er steht, die Gesetze seines Vaterlandes mit Füßen treten, so daß man gegen ihn den Antrag stellen kann auf Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte? Ich hätte gewünscht, daß in dieser Hinsicht eine nähere Erörterung stattgefunden hätte von Seiten der Staatsanwaltschaft, ich sage nähere, denn eine entferntere hat stattgefunden. Der Angeklagte ist nämlich der jetzt so beliebten Fraktion Kullmann zugewiesen worden, wie ich aus dem Vortrage des Herrn Staatsanwalts entnommen habe. Es ist dies zunächst wohl humoristisch zu behandeln, indessen es ist ein so schwerer Vorwurf, daß ich mich meinerseits nicht enthalten kann, ihn mit Entschiedenheit zurückzuweisen. Es ist wirklich ein äußerst tadelnswerthes Beginnen, das eingerissen ist, alle diejenigen, welche nicht zu einer Fahne schwören, unter eine andere Fahne zusammenzudrängen, und dadurch zu brandmarken, daß man sie mit dem Namen eines Mörders bezeichnet. Ich glaube nicht, daß der Angeklagte nothwendig hat, auch nur verblümter Weise sich gefallen zu lassen, daß man sagt, daß irgend ein Schuß, der gefallen ist, ihn in seinem Beginnen aufgehalten habe, in der Art, als ob der Angeklagte an dem Schuß schuld sei.

Vorsitzender: Das ist nicht gesagt worden.

Vertheidiger Dockhorn: Ich muß erklären — und der Herr Staatsanwalt wird es ja berichtigen können —, daß vielleicht die Auffassung, die ich habe, nicht die richtige ist, oder doch nicht von Allen getheilt wird; ich möchte aber erklären, daß mir sonst der Zusammenhang der Kullmannschen That mit demjenigen, was dem Angeklagten zur Last gelegt wird, ganz unverständlich gewesen ist. Nur das ist mir verständlich geworden, daß man den Angeklagten, wenn auch nur verblümt, unter diejenigen hat einreihen wollen, welche die That gebilligt oder zugestehen, daß sie Thaten dieser Art nicht vollständig mißbilligen würden, und daß sie ihnen gewissermaßen angenehm sind. Ich erwarte von dem Herrn Staatsanwalt, daß er mir sein Citat, was

Digitized by Google

Kullmann anlangt, hier noch näher auseinanderſetzen wird, ſo daß ich Gelegenheit habe, das, was ich aufgefaßt habe, meinerſeits zu berichtigen. Ich ſage, nachdem ich über dieſe Fraktion Kullmann hinweggekommen bin, es wird zu unterſuchen ſein, ob der Angeklagte in der That darauf anzuſehen iſt, daß er das in Rede ſtehende Verbrechen begehen kann.

Staatsanwalt: Ich möchte dieſen Punkt gleich berichtigen.

Vertheidiger Dockhorn: Ich würde bitten, mir zu geſtatten, daß ich in meinem Vortrage fortfahre. — Es ſteht ſo viel feſt, daß der Angeklagte 30 Jahre in Staatsdienſten geſtanden hat; es ſteht feſt, daß ihm in dieſer Zeit niemals etwas hat zur Laſt gelegt werden können; es ſteht feſt, daß er den ſchwierigſten Miſſionen vorgeſtanden hat, d. h. er hat zu einer Zeit, wo die Höfe von München und Kaſſel noch Bedeutung hatten, dieſen nicht unwichtigen Miſſionen vorgeſtanden; er hat zur Zeit des Konzils den Poſten als Geſandter in Rom bekleidet, vielleicht den ſchwierigſten Poſten, den jemals ein Geſandter bekleidet hat; er hat ſeinerſeits nachher den Beifall des Fürſten Reichskanzler gefunden, dergeſtalt, daß er zugezogen worden iſt zu einer der wichtigſten Verhandlungen, die in dieſem Jahrhundert überhaupt gepflogen worden ſind: zum Abſchluß des Pariſer Friedens, und daß ihm der höchſte verantwortliche Poſten eines Botſchafters in Paris anvertraut worden iſt. Seine Dienſte ſind durch Verleihung des Titels »Wirklicher Geheimer Rath« anerkannt worden im Sommer 1872. Nun behauptet die Staatsanwaltſchaft, daß ſchon zu dieſer Zeit, im Sommer 1872, derſelbe Mann, der mit dieſer Auszeichnung von ſeinen Vorgeſetzten und von Allerhöchſter Hand begabt worden iſt, damals bereits ein Verbrecher geweſen ſei, ein Mann, dem man nicht das Prädikat »Wirklicher Geheimer Rath« zuertheilen, ſondern den man damals mit dem Verluſte der bürgerlichen Ehrenrechte beſtrafen mußte. Ich glaube, der hohe Gerichtshof wird alle Veranlaſſung haben, ſich die Frage vorzulegen, ob in der That eine ſolche Behauptung Glauben verdiene, oder ob der Beweis, der beſonders ſtark ſein muß, wenn er irgend einer Feſtſtellung zu Grunde zu legen iſt, darüber geführt iſt.

Das werde ich jetzt unterſuchen. Was dem Angeklagten nachgewieſen werden muß, iſt zunächſt in Beziehung auf einen Punkt der Anklage eine äußere und eine innere Thatſache, in Beziehung auf einen

Digitized by Google

zweiten Punkt nur eine innere Thatſache. Der erſte Punkt iſt der, daß dem Angeklagten nachgewieſen werden muß, daß er die ſogenannten vermißten Schriftſtücke an ſich genommen habe, und zwar an ſich genommen habe in der Abſicht, ſie bei Seite zu ſchaffen und zu unterſchlagen. Die innere Thatſache, welche nicht blos dieſen Punkt, ſondern auch andere Punkte betrifft, iſt die, daß dem Angeklagten überhaupt die Abſicht, zu unterſchlagen oder bei Seite zu ſchaffen, nachzuweiſen iſt. Alſo dem Angeklagten ſoll nachgewieſen werden, er habe die betreffenden Gegenſtände bei Seite geſchafft und unterſchlagen. Jeder wird, wenn ein ſolcher Vorwurf erhoben wird, wie ich glaube, zunächſt die Frage aufwerfen: was hatte der Angeklagte für eine Veranlaſſung, eine ſolche That zu thun, gleichviel ob ſie nach dem Strafgeſetz verpönt war, oder nicht? Der Herr Staatsanwalt hat zwar ganz Recht, wenn er die Behauptung aufſtellt, oft ſeien die Motive zu einem Verbrechen unbekannt, und das hindere doch nicht die Feſtſtellung. Das iſt richtig; indeſſen in einem Fall, wie der vorliegende, wird der Angeklagte jedenfalls folgenden Anſpruch haben: er wird ſagen können, wenn man unterſucht, was er gewollt habe, ſo werde man ihn nehmen als das, was er war, als einen Mann, den man beurtheilen mag, wie man will, dem man aber Menſchenverſtand zutrauen und ihm keine Ueberlegung abſprechen kann. Man wird das Verlangen ſtellen müſſen, daß dasjenige, was er gethan haben ſoll, beurtheilt werde unter den Geſichtspunkten, ob es von dem Angeklagten, wenn er bei Sinnen war, begangen werden konnte, oder nicht. Ich glaube, wenn die Frage einfach ſo formulirt wird, ſo iſt die Sache erledigt. Der Angeklagte ſoll dieſe Schriftſtücke abſichtlich bei Seite geſchafft haben; bei Seite ſchaffen d. h.; ſie der Dispoſition derjenigen entziehen, dauernd oder vorübergehend, denen ſie gehören. Der Angeklagte iſt alſo beſchuldigt, dieſe Schriftſtücke dem Staate haben entziehen zu wollen oder entzogen zu haben. Ich möchte den Gerichtshof bitten, auf einen Punkt Gewicht zu legen, der nicht genügend erörtert iſt, und zwar ſowohl was die Erlaſſe, als was die Berichte anlangt. Die Erlaſſe befinden ſich in der Urſchrift im Auswärtigen Amt, und die Berichte, welche der Angeklagte gemacht hat, befinden ſich in der Ausfertigung ebenfalls im Auswärtigen Amt, ich frage alſo: was hat der Angeklagte bei Seite ſchaffen können? War es möglich, dem Reiche den Inhalt dieſer Erlaſſe

Digitized by Google

und Berichte zu entziehen? Für mich ist die Frage einfach die, daß der Angeklagte, wenn er ein Verbrechen begangen haben sollte, um die Erlasse und Berichte aus der Pariser Botschaft wegzuschaffen, wissend, daß sie dem Auswärtigen Amt zur Disposition waren, er eine Handlung begangen haben müßte, die man absolut mit gesundem Menschenverstande nicht zusammenreimen könnte. Ich weiß nun sehr wohl, daß der Herr Staatsanwalt sagt: »Diese Schriften sind auf Papier geschrieben, dadurch sind diese Papiere besondere Sachen, und wenn der Angeklagte auch nicht den Inhalt hat bei Seite schaffen wollen, so hat er eben diese Papiere bei Seite geschafft.« Ich bitte aber den hohen Gerichtshof, die Frage sich vorzulegen, was der Angeklagte für ein Interesse haben sollte an der Beiseiteschaffung der Papiere. Etwa um einen Beweis dafür zu haben, daß der Fürst Bismarck ihm diesen oder jenen Vorwurf gemacht habe? Mußte der Angeklagte etwa fürchten, daß ihm die Schriften, die sich im Auswärtigen Amt befinden, nicht zur Hand sein würden? Es ist ganz sinnlos, etwas Derartiges anzunehmen; der Angeklagte mußte wissen, daß, was er mit diesen Papieren machen konnte, auch ohne die Papiere ganz ebenso gemacht werden konnte; denn wenn die Papiere als Beweismittel in Betracht kamen, so handelte es sich nicht um die Papiere, sondern um den Inhalt, welcher sich hier beim Auswärtigen Amt befand. Der Angeklagte konnte den Gedanken, das Papier und was darauf geschrieben war, dem Reiche zu entziehen, nicht haben, weil dieser Gedanke absolut unausführbar war. Der Angeklagte soll nun nicht blos die Papiere bei Seite geschafft, sondern sogar unterschlagen haben. Mein Herr Vorredner hat bereits ausgeführt, wie sich diese beiden Anklagen zu einander verhalten, das minus wird dergestalt zum majus gesteigert, daß, wenn das minus nicht vorhanden sein sollte, doch wenigstens das majus da ist. Nun, diese Schlußfolgerung richtet sich von selbst. Ich will indessen auch untersuchen, was der Angeklagte sich dabei gedacht haben soll, wenn man ihn beschuldigt, diese Papiere unterschlagen zu haben: Unterschlagung setzt voraus, daß der Angeklagte die Absicht gehabt haben soll, sich die Papiere rechtswidrig zuzueignen. Ich frage: zu welchem Zwecke sollte sich der Angeklagte die Papiere zueignen? Der Staatsanwalt hat in dieser Hinsicht einige Andeutungen gemacht, er hat gesagt, man hätte dadurch schöne Promemorien anfertigen können und zu diesem Zwecke wären sie

Digitized by Google

weggenommen. Das beruht zunächſt auf einem ſehr wichtigen Mißverſtändniß, nämlich, daß das einzige Promemoria, welches hier in Betracht kommt, nicht zuſammengeſtellt iſt aus verſchiedenen Papieren, ſondern entſtanden iſt zu derjenigen Zeit, von der es in ſeiner gegenwärtigen Geſtalt datirt iſt. Alſo die Abſicht, irgend welche Promemorien zu machen, werden wir wohl ausſcheiden müſſen, dann würde nur die Abſicht übrig bleiben, dieſe Schriftſtücke zu veröffentlichen. Ich frage, wenn der Angeklagte dieſe Abſicht hatte, giebt es dann eine ungeeignetere, unſinnigere Art als die Veröffentlichung dadurch vorzubereiten, daß man zuerſt die Dokumente entwendet? Ich denke, dann würde er es am beſten ſo gemacht haben: er nimmt ſich eine Abſchrift davon, oder wenn er das nicht will, ſo merkt er ſich den weſentlichen Inhalt dergeſtalt, daß er ihn reproduziren kann; wenn er aber zunächſt entwendet und dann veröffentlicht, ſo iſt nichts einfacher, als daß man nachſieht, wo die Papiere liegen müſſen und nun ſagt, er hat nicht blos den Inhalt, ſondern auch die Papiere entwendet, er iſt nicht blos derjenige, der die Geheimniſſe des Staates verräth, ſondern iſt auch ein Dieb. Ich glaube, daß ihm das nicht zugetraut werden kann. Man mag den Angeklagten in ſeinen Fähigkeiten beurtheilen, wie man will — ich habe ſogar geleſen, daß die Fähigkeiten des Angeklagten angegriffen ſind, aber ich halte es unter meiner Würde, hierüber ein Wort zu verlieren —, ich verlaſſe mich hierbei vollſtändig auf den hohen Gerichtshof —, dem Angeklagten aber zuzutrauen, daß er in dieſer Weiſe zwei Gedanken nebeneinander gehabt haben ſoll, das wird nicht möglich ſein. Der Angeklagte konnte alſo die Schriftſtücke zum Zweck einer Veröffentlichung durchaus nicht entwenden. Aber, werden wir weiter fragen, hatte der Angeklagte überhaupt die Abſicht, etwas zu veröffentlichen, hatte er dafür bereits irgend einen Schein von ſich gegeben? Ich hatte in dieſer Hinſicht eigentlich erwartet, vom Herrn Staatsanwalt Beweiſe zu hören, zumal ja ein ziemlicher Apparat beigebracht war: der Brief an Herrn von Döllinger und die Ausſage des Herrn Dr. Zehlicke. Was die erſte Frage anlangt, daß der Angeklagte an Herrn von Döllinger geſchrieben und das, was er an ihn geſchrieben, veröffentlicht habe, ſo iſt hier von der Veröffentlichung von Staatsdepeſchen nicht die Rede. Der Zuſammenhang iſt nämlich der: Herr von Döllinger war angegriffen durch eine Publikation aus dem Auswärtigen Amte; man griff im Aus-

Digitized by Google

wärtigen Amte in der That in die Archive des Staates und ſuchte drei Schreiben, welche die Norddeutſche Allgemeine Zeitung zu jener Zeit gebracht hat. Dieſe ſollten den Zweck verfolgen, den Angeklagten irgendwie in Ungunſt zu ſetzen. Dieſen Zweck haben ſie vielleicht erreicht, vielleicht auch nicht; zu gleicher Zeit konnten ſie den Erfolg haben, daß der Angeklagte mit einem Manne, dem er Hochachtung ſchuldig war, in Konflikt gerieth. Es hinderte das aber die Veröffentlichung nicht, da ſie nicht zu Gunſten des Angeklagten erfolgte. Er hat daher an Herrn von Döllinger einen Brief geſchrieben, der lediglich den Zweck hatte, auszudrücken, daß der Angeklagte durch ſeine Ausdrücke nicht beabſichtigt habe und haben könne, dem Herrn von Döllinger irgendwie zu nahe zu treten. Wenn der Angeklagte einen ſolchen Brief veröffentlichen ließ, ſo weiß ich nicht, was das mit der Anſchuldigung zu thun haben ſoll, daß der Angeſchuldigte beabſichtigt habe, Staatsdepeſchen zu veröffentlichen. Das Zweite iſt das, was Dr. Zehlicke gewiſſermaßen als Kronzeuge bekundet hat: Herr Dr. Zehlicke hat ſich ſehr viel Mühe gegeben, ziemlich vollſtändig das anzuführen, was er weiß; der hohe Gerichtshof wird ſich erinnern, daß er mit einem beſonderen Konzepte erſchienen iſt; er hat alſo jedenfalls nichts verſchwiegen, was zu Ungunſten des Angeklagten vorhanden war. Er hat aber nicht bekundet, daß der Angeklagte in Ausſicht geſtellt habe, wie man erſt behauptet hat, er werde irgend welche Papiere zur Dispoſition ſtellen, ſondern er hat behauptet, daß er eine Unterredung mit Herrn Dr. Braun gehabt habe, in welcher Dr. Braun ſeinerſeits etwas Aehnliches für den Angeklagten in Ausſicht geſtellt hat. Nun möchte ich der Meinung ſein, daß, wenn hierüber überhaupt ein Beweis erhoben werden kann, er am beſten zu erheben iſt durch Herrn Dr. Braun; er iſt auch vernommen worden und hat bekundet, daß Dr. Zehlickes Ausſage in dieſem Punkte falſch ſei, daß er ſeinerſeits Herrn Dr. Zehlicke etwas Derartiges niemals geſagt hätte. Ich ſtelle dem hohen Gerichtshof anheim, Herrn Dr. Zehlicke oder Herrn Dr. Braun zu glauben. Sollte der Gerichtshof Herrn Zehlicke glauben, ſo iſt damit doch zu Ungunſten des Angeklagten abſolut nichts erwieſen: denn nicht darauf kommt es an, was Braun dem Zehlicke geſagt hat, ſondern ob der Angeklagte mit Braun in eine Verbindung getreten iſt, die ihn berechtigte, eine ſolche Aeußerung gegen Zehlicke zu thun. Darüber iſt Herr Dr. Braun auch vernommen

Digitized by Google

worden, und er hat ausdrücklich in Abrede gestellt, daß irgend eine Verbindung dieser Art zwischen ihm und dem Angeklagten stattgefunden habe. Damit ist also der Punkt erledigt, daß der Angeklagte irgend einmal Staatsdepeschen in Aussicht gestellt habe.

Ueber die übrigen Verbindungen mit der Presse gehe ich nur mit zwei Worten hinweg. Der Angeklagte leugnet nicht, daß er die Absicht gehabt hat, sich mit der Presse in Verbindung zu setzen; ich glaube auch, daß er dazu vollständig Recht hatte. Ich will mich über die jetzige Lage der Presse nicht näher auslassen aus einem guten Grunde; der hohe Gerichtshof wird aber damit übereinstimmen, daß, wenn unabhängige Männer sich veranlaßt sehen, sich ihrerseits an der Presse zu betheiligen, daß das dann Jedem nur willkommen sein kann; ich glaube, es ist nicht tadelnswerth, sondern nur lobenswerth, wenn nach irgend einer Richtung Besserung geschafft wird, wenn die Presse nicht, was leider als geschehen konstatirt werden muß, ihre Inspirationen nur von der einen Seite erhält. Der Angeklagte war der Meinung, daß in dieser Hinsicht eine Korrektur nicht ihm, sondern dem Ganzen nützlich sei, er hat zu diesem Zwecke in der That mit der Presse Verbindungen gesucht; daß aber dergleichen Verbindungen nicht darauf führen, den Angeklagten für überwiesen zu halten, daß er von dem, was er seinerseits vom Staate erhalten hatte, einen diebischen Gebrauch machen wollte, bedarf einer weiteren Ausführung nicht. Ich kann also die Frage, ob der Angeklagte ein Interesse daran hatte, sich diese Staatsdepeschen, wie sie genannt worden, anzueignen oder nicht, verlassen. Ich kann konstatiren, daß irgend ein Interesse, welches der Angeklagte haben konnte, nicht vorlag. Wenn nun also die Sache die ist, daß man doch von dem Angeklagten sagen muß, er ist ein Mann, dem man nicht ohne Weiteres eine unvernünftige Handlung zutrauen kann, und zweitens, wenn die Handlung, um die es sich handelt, wirklich eine unvernünftige wäre, so ist meines Erachtens jeder Beweis von der Gegenseite damit bereits widerlegt. Ich will indessen auch hiervon absehen, ich will den Beweis selbst prüfen, ich will selbst auf das eingehen, was von Seiten der Staatsanwaltschaft zur Begründung ihrer Behauptungen angeführt ist. Da zerfällt nun in der That das Beweisthema in die drei Theile, welche wiederholt angedeutet worden sind. Es handelt sich um die vermißten Papiere, von denen ein Theil später

Digitized by Google

wieder herbeigeſchafft und zurückgegeben worden iſt. In Bezug auf dieſe vermißten Papiere iſt zunächſt zu erörtern, ob der Angeklagte, als er ſeinen Poſten in Paris verließ, ſich mit Wiſſen im Beſitz dieſer Papiere befand, oder ob er ſie gar widerrechtlich mitgenommen hat. Die Staatsanwaltſchaft thut immer, als wenn der Regiſtrator in Paris der Angeklagte geweſen wäre. Das glaube ich nun weniger nach den Einrichtungen, die wir haben beſchreiben hören. Der Angeklagte war Chef der Botſchaft; ich muß aber mit Bedauern hinzufügen, daß ein Regiſtrator gar nicht vorhanden war. Der hohe Gerichtshof geſtatte, daß ich auf eine Analogie hinweiſe, die hier ziemlich nahe liegt. Für die Gerichtshöfe giebt es eine Regiſtraturordnung mit allen Weitläufigkeiten und Einzelheiten. Ich will dieſe Einzelheiten hier nicht auseinanderſetzen; es ſteht aber ſo viel feſt, daß die allgemeine Gerichtsordnung anordnet: wer Regiſtrator ſein ſoll, wie dieſer Regiſtrator logirt ſein ſoll, welche Tiſche er zur Verfügung haben ſoll, welche Schränke, wann er arbeiten ſoll, in welche Journale und andere Bücher er eintragen ſoll, wie viele Bücher in dieſer Hinſicht zu halten und wie die Eintragungen ſucceſſive zu bewirken ſind. Es iſt das ungefähr die Einrichtung, die bei jedem Gerichte, auch bei dem kleinſten, und zwar nicht nur heute bei dem kleinſten, ſondern auch bei dem kleinſten und unbeſchäftigtſten Gerichte zu der Zeit, als die allgemeine Gerichtsordnung emanirt wurde, mit Peinlichkeit feſtgehalten worden iſt, wo es ſich darum handelte, kleine Privat-Intereſſen davor zu ſchützen, daß nicht ein oder das andere Schriftſtück verloren ginge und dadurch Verletzungen eintreten. Ich glaube, ein Staat, der eine Verordnung dieſer Art erläßt, würde eine Verpflichtung haben, auch eine Verordnung darüber zu erlaſſen, wie es bei Botſchaften gehandhabt werden ſoll. Ich lege kein großes Gewicht auf den Unterſchied zwiſchen dem preußiſchen Staate und dem Reiche in Beziehung auf Abordnungen der Botſchaften. Ich bin der Meinung, daß, wenn es in der That eine Regiſtraturordnung für die Botſchaften gäbe, daraus, daß nunmehr das Deutſche Reich die Botſchaften hält und nicht mehr der preußiſche Staat, für den Angeklagten keine Entſchuldigung folgen könnte. Aber wo iſt denn die Regiſtraturordnung, die für den diplomatiſchen Dienſt beſtimmt iſt? Ich muß ſagen, etwas Tumultuariſcheres als die Art, die Regiſtratur zu verwalten, iſt mir kaum denk-

Digitized by Google

bar gewesen bei Papieren, die irgend eine Wichtigkeit haben. Das sogenannte Journal ist kein Journal, sondern blos ein Verzeichniß von Papieren. Unter Journal verstehen wir ein Buch, das bestimmt ist, jede einzelne Nummer zu verfolgen bis dahin, daß sie in die Akten gelangt. Sie wird eingetragen bei ihrem Eingange, es wird vermerkt, wo sie sich befindet, von wo sie zurückgekommen ist, Alles, was mit ihr geschieht. Man kann aus dem Journal ersehen, welchen Lauf jede Nummer genommen hat. Von alledem ist in dem Journal keine Andeutung vorhanden. Es ist ein einfaches Repertorium von Schriftstücken, die eines Repertoriums nicht bedurften, da sie bereits vom Auswärtigen Amt mit Nummern versehen eingingen; es ist außerdem ein Buch, das absolut ungeeignet ist, irgend eine Kontrole darüber zu führen, wo ein Schriftstück sich eigentlich befindet, und es ist das Journal auch das einzige Buch, das bei dieser Botschaft nach den, wie der Staatsanwalt sagt, bestehenden Vorschriften geführt wird. Wo befand es sich? In einem Schranke, Archiv genannt. Der stand im Zimmer der Botschaftsräthe; er war zugeschlossen. Der Schlüssel war beim Botschafter. Er ging aber nicht jedes Mal an den Schrank, wenn er etwas herausnehmen oder hineinlegen wollte. Der Fürst von Hohenlohe thut das gewiß auch nicht, es hat das gewiß niemals ein Botschafter gethan, sondern wenn etwas herauszunehmen oder hineinzulegen war, so wurde einem Kanzlisten der Schlüssel übergeben; der manipulirte, wie ihm das gut schien. Ich meinerseits bin weit entfernt, diesem Herrn Hammerdörfer und denjenigen, die ihn vertreten haben, irgend einen Vorwurf zu machen; die Leute haben es eben so gut gemacht, wie sie konnten, aber so wie es dem Zwecke nicht entsprach und nicht entsprechen konnte; sie haben keine Kontrole geführt, wo die einzelnen Schriftstücke waren, sondern sie haben nichts gethan als eine Quantität genommen, sie verzeichnet und in verschiedene Deckel gelegt und dann wieder verschlossen. Was inzwischen mit den Papieren geschah, darüber gab es keine Aufsicht. Der Schlüssel befand sich in den Händen bald Dieses, bald Jenes, bald des Botschafters, seines Vertreters, bald in den Händen des Kanzlisten, bald in den Händen dessen Vertreters, und ich bin überzeugt, daß er auch oft stecken geblieben ist und daß auch die Diener der Botschaft, wenn sie wollten, ebenfalls an den Schrank gelangen konnten. Ich bin keineswegs der

Digitized by Google

Ueberzeugung, daß der Schrank so sicher war, daß nicht Jemand, der ihn anderweitig aufschließen konnte, es ebenfalls gethan hat, wie es ja mit solchen Schränken zu gehen pflegt. Er befand sich in einem Zimmer, das allen Arten von Personen zugänglich war, nicht blos dem Botschaftspersonal, sondern auch den Personen, die dort durchgingen; das Lokal diente zugleich als Antichambre. Die Papiere wurden abgeschrieben, aber nicht in demselben Lokale, sondern sie wurden über den Hof getragen und in einem anderen Lokale kopirt; sie sollten dann zurückgebracht werden, sie wurden manchmal von den Kanzlisten mit in ihre Wohnung genommen; ich will dies nicht weiter ausführen, jedenfalls war das Gegentheil einer Registratur diejenige, welche sich in der Botschaft zu Paris befand. Derjenige Staat, der es nicht der Mühe werth hält, eine Verordnung zu erlassen, wie sie ähnlich sogar für die Gerichte besteht, will jetzt verlangen, daß der Botschafter, wenn ihm ein Papier fehlt, sich deshalb vor dem Strafrichter verantworten soll? Ich glaube, es ist das blos auszusprechen, um das Widersinnige sofort nachzuweisen, ich glaube, der Staat, der ihm überhaupt keine Organe zur Hand giebt, muß zufrieden sein, wenn so viele Papiere überhaupt vorhanden sind, wie sie gegenwärtig vorhanden sind; ich bin überzeugt, daß, wenn die sogenannten Archive aller übrigen Botschaften durchsucht würden, überall solche Mankos werden angetroffen werden, ich muß sagen, ich würde nicht begreifen, wenn es anders wäre. Schon bei der allerpeinlichsten Registratur-Einrichtung kommt es vor, daß ein Schriftstück fehlt, es ist das nicht zu vermeiden. Ich glaube, der Angeklagte hat Recht, wenn er erklärt, was in den Journalen steht, geht mich nichts an, ob das, was in den Journalen steht, in den Schrank gekommen ist oder nicht, weiß ich nicht, ich habe das, was ich erhalten habe, an bestimmten Stellen niedergelegt, es ist eingetragen; ob es richtig eingetragen worden ist oder nicht, dafür kann ich keine Verantwortung übernehmen, am allerwenigsten wohl dafür, wo die einzelnen Schriften geblieben sind. Es hat sich ergeben, daß einzelne Schriften, die man gesucht hat, in einem ganz anderen Theile der Registratur, in einem anderen Hause aufgefunden worden sind, und es ist hervorgehoben worden, daß nichts wahrscheinlicher ist, als daß noch ein Theil der Schriften aufgefunden werden wird, wenn man nur ordentlich danach sucht. Die Herren haben

Digitized

aber erklärt, das ſei nicht genügend, und ich glaube es auch, es würde keinen Zweck haben, dieſe Schriftſtücke zu ſuchen. Ich füge hierbei hinzu, daß mir vor einiger Zeit bekannt geworden iſt, daß ein Geſandter auf ſeinem Poſten gar keine Papiere und Konzepte von ſeinen Berichten hinterlaſſen habe. Sie waren nicht vorhanden. Da hat aber das Auswärtige Amt nicht daran gedacht, den betreffenden Geſandten in Kriminal-Unterſuchung zu nehmen. Es hat weiter nichts in dieſem Falle angeordnet, als, der Geſandte ſolle nur die Kopialien bezahlen. Das, glaube ich, wird man auch vom Angeklagten allenfalls verlangen können; das iſt aber auch Alles. Wenn der Herr Staatsanwalt behauptet, der Angeklagte ſolle über jedes Papier Rechenſchaft ablegen, ſo glaube ich, wenn dieſer Satz Rechtens wäre, daß es in Deutſchland keinen Mann mehr geben würde, der noch Luſt hätte und der es mit ſeiner Ehre verträglich halten würde, Botſchafter zu werden, denn die Folge würde immer die ſein, daß geſagt werden könnte, was in dieſem Falle auch gegen den Herrn Angeklagten geſagt worden iſt, daß da, wo irgend ein Fehler wegen Mangels an Einrichtungen vorfiele, derſelbe zurückgeführt würde auf einen dolus desjenigen, der mit der Angelegenheit befaßt iſt und der meines Erachtens etwas Anderes zu thun hat, als auf jedes einzelne Papier zu achten. Ich ſage alſo: daraus, daß die Papiere nach Paris gekommen ſind, folgt gar nicht, daß der Angeklagte die Pflicht, die Schriftſtücke zu bewahren, verletzt hat. Der Staatsanwalt iſt indeſſen anderer Meinung, insbeſondere in Bezug auf diejenigen Schriften, die er hier vorgefunden hat. Er ſagt, er zweifle, daß ſich dieſe Papiere verkrümelt haben ſollten. Der Angeklagte hat aber eine ſolche Verkrümelungstheorie nicht aufgeſtellt. Er hat nur angeführt, daß dieſelben in verſchiedene Schubfächer hineingelegt worden ſeien. Er ſei plötzlich von Paris abgereiſt, mit der Abſicht, wiederzukommen. Er ſei aber nicht wiedergekommen aus Gründen, die nicht in ſeiner Hand gelegen hätten, wenigſtens nicht ins Botſchaftshotel. Die Einpackung ſei nicht von ihm beſorgt worden, ſondern von Dritten, welche die Unterſcheidung der Papiere nach ihrer Wichtigkeit nicht hätten machen können, und zu den betreffenden Schlöſſern auch die Schlüſſel vermuthlich nicht gehabt hätten. Alles, was der Angeklagte behauptet hat, iſt durch Zeugen bewieſen worden. Der Herr Botſchaftsrath Graf von Wesdehlen hat in der That be-

Digitized by Google

kundet, daß der Herr Angeklagte seine Abberufung plötzlich erhalten hat, daß er sofort abgereist ist und daß er die Absicht gehabt hat, wiederzukommen, sodann, daß das Botschaftshotel bereits von einem Anderen besetzt gewesen sei und der Haushofmeister die Einpackung vorgenommen habe. Das ist gar nicht zu bezweifeln. Wenn nun der Herr Staatsanwalt darauf Gewicht legt, daß der Herr Angeklagte von seiner Abberufung an bis zu seiner Abreise von Paris Zeit genug gehabt haben könne, seine Sachen einzupacken, so übersieht er, daß der Herr Angeklagte es gar nicht wissen konnte, wann ihm aufgetragen werden sollte, sein Abberufungsschreiben zu übergeben. Zu all dem Unglücke, was den Herrn Angeklagten betroffen hat, kam noch Eines hinzu, daß in seiner Familie ein Vierteljahr lang eine ansteckende Krankheit, die Masern, herrschte. Zu jener Zeit konnte er Mac Mahon das Abberufungsschreiben nicht übergeben, weil er seiner Zeit so zu sagen nicht unter Menschen gehen konnte. Das war in Berlin auch gewürdigt, und darum war die Uebergabe des Abberufungsschreibens auch noch vertagt worden. Der Herr Angeklagte bekam nun plötzlich, obgleich die Krankheit in seiner Familie noch nicht beendigt war, den Auftrag, das Abberufungsschreiben sofort zu übergeben. Er that es, er ging fort, indem er Alles uneingepackt ließ und die Einpackung durch einen Anderen vornehmen ließ; wie er nun verantwortlich gemacht werden soll für das, was durch Andere mitverpackt ist, das ist mir völlig unverständlich. Die Schriftstücke lagen in den verschiedenen Schubladen der Tische verpackt, die in unzähligen Kisten eingepackt waren. Sie sind also nicht als verkrümelte zu bezeichnen. Das Nähere ist in den Akten verzeichnet. Es hat eine Haussuchung stattgefunden bei dem Herrn Angeklagten und dabei hat es selbst für die Polizei sich nicht überwältigen lassen, diese 300 und mehr Kisten durchzustöbern. Es versteht sich von selbst, daß die Schriftstücke zum Theil in den Schreibtischen zum Vorschein kamen. Das ist für mich nichts Wunderbares. Ich muß sagen, wenn es für mich etwas Wunderbares in dieser Sache giebt, liegt es darin, daß nicht viel mehr Schriften fehlen als die, welche fehlen. Und welche fehlen denn? Welches spezielle Interesse soll denn der Angeklagte haben an denen, die fehlen? Es sind das einige Papiere, die den Grafen von Wesdehlen betreffen und den Welfenlegionär Ulanen X. Auch die Kreuzzeitung ist hier in Betracht

Digitized by Google

zu ziehen, deren Verhältniß zur Regierung in einem der fehlenden Erlasse berücksichtigt sein soll. Der hohe Gerichtshof wird wohl mit mir darin übereinstimmen, daß diese Schriftstücke zurückzubehalten der Herr Angeklagte nicht die allergeringste Veranlassung hatte.

Ich komme jetzt auf die zweite Kategorie von Schriftstücken, von denen der Angeklagte einräumt, daß er die Gewahrsam der Schriftstücke habe. Sie zerfallen in zwei Theile. Zuerst diejenigen Schriftstücke, von denen der Herr Angeklagte anführt, er habe sie aus Paris mitgenommen und sie absichtlich zu behalten sich vorgesetzt, und er sei dazu berechtigt gewesen, obgleich er sich ein Eigenthum an den Schriftstücken nicht zuschreibt. Die zweite Kategorie sind die Konfliktspapiere, welche er als sein Eigenthum beansprucht.

Ich bespreche zuerst die Unter-Kategorie der Schriftstücke, welche die Papstwahl betreffen. In dieser Hinsicht muß ich zuerst nun eine Anschwärzung, die der Herr Staatsanwalt versucht hat, die aber nicht im üblen Sinne zu nehmen ist, zurückweisen. Der Herr Staatsanwalt läßt nämlich den Koffer, in welchem sich die in Rede stehenden Papiere befunden haben sollen, einen schwarzen sein. Der Koffer ist aber gar nicht identifizirt worden, er hat zufällig die schwarze Farbe nicht. Der Herr Staatsanwalt stellt sich unter dem Koffer etwas vor, was dem Angeklagten nicht recht paßt. Er ist der Meinung, der Koffer mit den Papieren sei ein solcher gewesen, den der Herr Angeklagte so wie ein Student sein Reisegepäck mit in den Wagen genommen habe; das ist nicht der Fall. Der Koffer, um den es sich hier handelt, hat einen Umfang wie dieser Tisch; er ist in Gesellschaft von sechs andern Koffern aus Paris mitgenommen worden. Es waren im Ganzen also sieben Koffer. Vielleicht wird der Herr Staatsanwalt in Erfahrung bringen können, daß diese Behauptung des Angeklagten wahr ist. Auch wird es vielleicht dem hohen Gerichtshof ohne Weiteres einleuchten, daß ein Botschafter, der aus Paris herkommt, für sein eigenes Gepäck mehr braucht als einen Koffer, in dem er dann alles vorfindet, was er zur Hand haben muß. Der Herr Angeklagte hatte allerdings noch einen Handkoffer, den er aber nicht benutzt hat, um die hier in Rede stehenden Papiere darin einzuschließen. Diese Papiere waren in dem geschilderten Koffer; und ich bitte den hohen Gerichtshof, zu berücksichtigen, unter welchen Verhältnissen der Herr Angeklagte hier angekommen ist. Er war Bot-

Digitized by Google

ſchafter in Konſtantinopel. Als ſolcher, wo er alſo noch in Dienſten des Reiches war, wird er beſchuldigt, das Reich zu verrathen, und ſo zu verrathen, daß er zu jedem Augenblick ergriffen werden konnte. Die Behauptung des Angeklagten iſt eine andere, vielleicht glaubhaftere. Sie geht davon aus, daß die 14 Tage, die er ſich hier aufhielt, unter allerlei Beſchwerniſſen und Sorgen vergingen. Dem hohen Gerichtshof wird bekannt ſein, daß die 14 Tage ausgefüllt wurden mit Verhandlungen, die ſchließlich zur Dispoſitionsſtellung des Angeklagten führten. Der hohe Gerichtshof wird zugeben, daß es dem Angeklagten in dieſen 14 Tagen an Zeit fehlte, ſeine verſchiedenen Koffer zu durchſuchen, ob ſich in dem einen oder andern Koffer Schriftſtücke befänden. Der Angeklagte iſt dann nach Karlsbad gegangen, und nun trat ein, was nach meinem Dafürhalten die Sache gleich erledigte. Er wurde erſucht, 3 bis 4 Stück Papiere, die vermißt wurden, zurückzugeben. Er erklärte nun, er habe dieſelben und werde ſie zurückgeben, ſobald ſich Gelegenheit dazu fände, da er ſie der Poſt nicht anvertrauen wolle; ſein Sohn würde kommen und die gewünſchten Papiere übergeben, und noch einige über die Papſtwahl. Und ſo kamen ſie ins Auswärtige Amt zurück. Das iſt meines Erachtens das einfachſte Verfahren der Welt, das gar nicht anders verlaufen konnte. Der Herr Staatsanwalt ſcheint es ja auch zu finden, daß es ganz einfach ſei; aber er iſt doch auch bemüht, darin etwas zu finden, daß der Angeklagte eine üble Abſicht gehabt habe, und das ſoll darin beſtehen, daß der Angeklagte nicht in ſeinem erſten Briefe, den er an das Auswärtige Amt geſchrieben, erklärt hat: ich habe blos vergeſſen, die Papiere abzugeben. Ich bitte den hohen Gerichtshof, ſich auch hier das Schreiben anzuſehen. Was der Angeklagte behauptet, iſt, daß die Papiere nicht in die Archive der Botſchaft gehören, und was er am Schluß erklärt, iſt, daß, da das Auswärtige Amt eine andere Meinung darüber habe, er demſelben dieſe Schriftſtücke zum beliebigen Gebrauch überlaſſen und zu dem Zweck ausliefern werde. Wie der Angeklagte dazu kommen ſoll, eine Entſchuldigung dieſer Art anzugeben, oder wie man aus dem Nichtvorhandenſein dieſer Entſchuldigung den Schluß ziehen kann, daß er ſeinerſeits einen Dolus bei der Mitnahme der Papiere begangen habe, das iſt mir mit noch vielen Andern durchaus unverſtändlich. Der Angeklagte hat ſich durchaus deutlich ausgedrückt. Diejenigen, die das

Digitized by Google

Schriftſtück empfingen, mußten dieſe Erklärung richtig auffaſſen, und wenn nachträglich die Behauptung aufgeſtellt wird, in dem erſten und zweiten Schreiben ſei ein Widerſpruch, der auf einen Dolus ſchließen laſſe, wird der hohe Gerichtshof dieſen Ausführungen keinen Beifall ſchenken. Es ſcheint mir unmöglich, aus dieſem Schreiben etwas herzuleiten, was zu Ungunſten des Angeklagten ſpräche. Alſo, die Schriftſtücke hat der Herr Angeklagte ohne Weiteres herausgegeben, und wie ich hinzufügen will, hat das Auswärtige Amt nicht daran gedacht, hierin eine Unterſchlagung zu finden. Das Einfachſte wäre geweſen, daß damals gegen den Angeklagten eingeſchritten wäre, was aber nicht geſchehen iſt. Vielmehr ſind Monate vergangen, und das Einſchreiten iſt nur deshalb erfolgt, weil der Angeklagte gewiſſe Papiere hatte, von denen er behauptet hatte, daß ſie ſein Eigenthum wären, wogegen das Auswärtige Amt behauptete, ſie ſeien Eigenthum des Reichs. Die Papiere waren zur beſonderen Sekretirung an den Herrn Angeklagten gerichtet. Ich will den hohen Gerichtshof nicht beläſtigen mit der Unterſuchung, ob er das Recht hatte, dieſe Papiere mitzunehmen oder nicht, ſie für das Amt aufzubewahren oder nicht. Es handelt ſich hier nur um Eins: um das Bewußtſein der Rechtswidrigkeit. Wird der hohe Gerichtshof ſagen: der Angeklagte, dem dieſe Papiere auf die Seele gebunden waren, aus deſſen Privatunterredung dieſe Papiere entſtanden waren, war verpflichtet, ſie ſeinem Nachfolger reſp. Stellvertreter ohne Weiteres zu übergeben, ſo daß er in dieſer Hinſicht eine andere Meinung nicht haben konnte? Ich glaube, der Satz, wie er hier aufgeſtellt iſt, wird von keinem Gerichtshof unterſchrieben werden können. Der Gerichtshof wird jedenfalls ſagen, daß die Entſcheidung, welche der Herr Angeklagte darüber getroffen hat, eine Entſcheidung iſt, zu welcher er neben anderen wohl berechtigt war. Die Handlungen des Botſchafters, welche einer Inſtruktion nicht unterliegen, die alſo vollſtändig ihm überlaſſen ſind, müſſen, wie ich glaube, beurtheilt werden, ſo lange nicht das Gegentheil strictissime nachgewieſen iſt, aus der bona fides. Der Herr Angeklagte hatte die Entſcheidung ſo getroffen. Hätte ſie Einer anders getroffen, ſo würde ihn eben ſo wenig ein Vorwurf treffen wie den Herrn Angeklagten.

Die Papiere der letzten Kategorie ſind diejenigen, welche der Herr Angeklagte als ſein Eigenthum in Anſpruch nimmt. Ich habe mir die

Digitized by Google

Frage vorgelegt: Wie würde die Sache gekommen ſein, wenn nicht das Auswärtige Amt und der Botſchafter, ſondern wenn zwei Perſonen, irgend welche Perſonen, Privatperſonen darüber in Streit gerathen wären, ob gewiſſe Papiere Dieſem oder Jenem gehören? Es giebt in der Praxis einen Fall als Analogie. Bekanntlich beſteht ein Streit darüber, ob die Manualakten der Rechtsanwalte den Mandanten oder Rechtsanwalten gehören. Die Mandanten behaupten, ſie ſeien auf ein Reſkript geſtützt, die Akten gehören ihnen; die Rechtsanwalte berufen ſich auf das Retentionsrecht, was von Vielen nicht anerkannt wird. Noch nie habe ich gehört, daß dieſer Streit durch den Kriminalrichter entſchieden iſt; ich habe nie gehört, daß, wenn Jemand mit einem Anderen über das Eigenthum einer Sache ſtreitet, der Kriminalrichter angerufen wird, indem der Eine das Recht hat, zu behaupten, gegen den Andern, ebenſo wie umgekehrt, ein Recht, welches mir wenigſtens nicht zweifelhaft iſt. Wenn ein einzelner Streit entſteht, wird er ſo entſchieden, wie es verordnet iſt. Derjenige, der die Sachen hat, behält ſie ſo lange, bis der Andere ſie ihm abſtreitet, oder der Eine klagt gegen den Andern mit der Diffamationsklage, daß dieſer ruhig ſein oder ihn nicht beunruhigen ſolle, die Sachen gehörten ihm. Das iſt der Fall, der meines Dafürhaltens dieſe Sache korrekt erledigt hätte. Das Auswärtige Amt behauptete, die Papiere gehörten ihm. Das Auswärtige Amt konnte glauben, er wolle ſie nicht zurückgeben. Aber eben der Angeklagte wurde beunruhigt durch dieſe Behauptung; er konnte eine Diffamationsklage anſtrengen. Er hat es gethan. Die Diffamationsklage iſt bis heute nicht eingeleitet, ſie ſchwebt in der letzten Inſtanz beim Ober-Tribunal. Das Kammergericht hat die Klage nämlich per decretum zurückgewieſen und nahm an, wenn das Auswärtige Amt behauptet, die Papiere gehörten ihm, ſo ſei das kein Berühmen. Aus dieſem Grunde findet die Diffamationsklage nicht ſtatt. Man kann alſo darüber ſtreiten, ob das ein Berühmen iſt oder nicht; aber man kann nicht darüber ſtreiten, ob der Streit zwiſchen dem Herrn Angeklagten und dem Auswärtigen Amte nur zu entſcheiden iſt durch den Civilrichter. Wenn der Herr Angeklagte auch nicht das Recht hat, die Klage anzuſtrengen, ſo hat er das Recht, die Papiere ſo lange zu behalten, bis man ihm im Wege des Prozeſſes nachweiſt, daß ſie nicht ihm, dem Angeklagten, gehören. Das folgt daraus, daß es überhaupt

Digitized by Google

ein Privatrecht und einen Civilprozeß giebt, aber es geht auch hervor aus bestimmten Vorschriften des Allgemeinen Landrechts. Ich werde sie nicht allegiren, sie sind dem hohen Gerichtshof ebenso bekannt, sie stehen im 9. Titel des 2. Theils und verordnen für den Fall, daß darüber, ob gewisse Papiere einem Beamten oder dem Staate gehören, durch den Civilrichter entschieden werden soll. Was nun Rechtens ist für einen hier speziell geordneten Fall, ist auch Rechtens, wenn es sich darum handelt, was der Beamte dem Staate gegenüber selbst behauptet und was ihm widerlegt werden muß, wenn man ihn nöthigen will, den Besitz zu räumen zu Gunsten dessen, der eine andere Behauptung aufstellt.

Ich habe mir weiter die Frage vorgelegt: wie würde die Sache entschieden sein, wenn das Auswärtige Amt und der Herr Angeklagte sich mit Wohlwollen gegenübergestanden hätten? Da würde einfach so entschieden sein. Das Auswärtige Amt würde dem Herrn Angeklagten geschrieben haben: »Ew. Excellenz Auffassung, daß diese Papiere Ihnen gehören, können wir nicht theilen. Nach der bisherigen Praxis ist die Sache so und so. Wir legen ein großes Gewicht darauf, daß die Papiere in das Archiv zurückgeliefert werden, und wir bitten Sie, unserer Verfügung von dem und dem nachzukommen.« Ich zweifle nicht, daß der Herr Angeklagte erklärt hätte: Die Papiere, die ich für mich bestimmt erachtet habe — hier sind sie, ich lege auf diese Papiere ein Gewicht nicht.

Das Auswärtige Amt hat aber nicht so verfahren, es hat vielmehr erklärt, wenn er die Papiere nicht herausgeben werde, werde er in Kriminalunterſuchung gesetzt werden. Ich glaube, ein Mann, den man zu den ehrliebenden Männern rechnen kann, wird in diesem Falle auch nicht anders verfahren als er; er wird sagen: Wenn Ihr in einem solchen Tone mit mir sprecht, so spreche ich in demselben Tone zu Euch; thut, was Ihr wollt. — Das hat auch der Herr Angeklagte gethan.

Die Papiere enthalten sämmtlich in sich Vorwürfe der verschiedensten Art. Es wird dem Angeklagten Nachlässigkeit vorgeworfen, daß er unregelmäßig berichtet habe, daß er sich nicht genügend über die Lage der französischen Gesetzgebung unterrichtet, daß er die Kanzlei nicht genügend beaufsichtigt habe. Der Angeklagte soll über Thiers

Digitized by Google

dies und jenes gesagt haben; er wird beschuldigt, daß er das Bedürfniß nach Instruktion habe, was er nicht haben dürfe. Es wird ihm ferner der Vorwurf gemacht, er wisse nicht das, was jeder reichstreue Wähler wisse, und zum Schluß werden die Vorwürfe dahin zusammengefaßt, daß der Kanzler bemerkt, er bitte sich von dem Angeklagten ein höheres Maß von Fügsamkeit und einen geringeren Grad von Selbstständigkeit und Fruchtbarkeit aus. So viel steht fest, daß derjenige, der durch diese Erlasse getroffen werden sollte, nicht die französische Botschaft war, sondern der Botschafter als Person. Der hohe Gerichtshof möge das aus dem Promemoria entnehmen, das der Angeklagte angefertigt hat. Der hohe Gerichtshof denke sich die Briefe nur an die Botschaft gerichtet. Würde das wohl einen Sinn haben? Nein. Alle diese Briefe haben die Tendenz, den Schluß zu begründen, daß dem Angeklagten Rügen und Vorwürfe gemacht worden, daß eine verantwortliche Vernehmung angebahnt wird. Diese Papiere sind überdies nur verständlich, wenn man den ganzen Konflikt betrachtet, in welchen der Angeklagte mit seinem Vorgesetzten gerathen war. Der hohe Gerichtshof wird mir einräumen, daß ich in dieser Hinsicht die möglichste Diskretion beobachtet habe. Ich werde nicht den ganzen Konflikt schildern, der zwischen dem Angeklagten und dem Reichskanzler ausgebrochen war; nur das Eine möchte ich erwähnen, daß feststeht, daß noch im März 1872 der Angeklagte und der Reichskanzler vollständig sich im Einvernehmen befanden, daß dieses Verhältniß im September 1872 sich gelockert habe, daß von jetzt an alle diese Vorwürfe ihren schließlichen Abschluß damit finden, daß der Angeklagte zur Disposition gestellt worden ist, und daß dieselben Schlag auf Schlag auf den Angeklagten hereinbrachen, dem man bis dahin nie etwas vorgeworfen hatte. Wenn auf einmal der Angeklagte sah, daß alles, was man an ihn schrieb, nicht im Interesse des objektiven Dienstes geschah, sondern nur, um ihn zurechtzuweisen und dazu zu veranlassen, daß er seinen Abschied nehme, so waren sie auch dazu, daß der Angeklagte sie sich einstecken mußte. Wenn man Jemanden einen Verweis ertheilt, so thut man dies deswegen, damit er ihn behalte und darin liegt ja gerade der Begriff des Einsteckens, der in dieser Hinsicht immer gebraucht wird. Diese Papiere waren dazu bestimmt, daß der Angeklagte sie behalte; wären sie nicht

Digitized by Google

dazu bestimmt gewesen, wäre der Angeklagte in einem Irrthum darüber gewesen, könnte er dann deswegen verurtheilt werden? Giebt es ein Kriterium, welches den Papieren den Stempel aufdrückt, daß sie Staatseigenthum sind? Es ist nichts darüber angeführt; jedoch ist von dem Herrn Staatsanwalt gesagt worden, daß die Papiere Staatseigenthum sind, das folge daraus, daß sie die Nummern des Auswärtigen Amtes tragen. Der hohe Gerichtshof selbst erläßt ja unzählige Schriftstücke alle Tage, die denjenigen Personen gehören, die sie bekommen, und welche alle eine Nummer tragen. Auch das Erkenntniß, welches der Angeklagte erhalten wird, wird eine Nummer haben und dem Angeklagten unzweifelhaft gehören. Es ist nicht die Frage, ob derjenige, der die Schriftstücke erlassen hat, oder der sie erhält, eine amtliche Stelle ist, sondern die Frage ist eine Frage nach dem Inhalt, die Frage, ob die Angelegenheit eine persönliche desjenigen ist, der die Schriftstücke erhält. Es kommt also dasjenige in Betracht, was ich auseinandergesetzt habe, daß man sich nämlich über den Inhalt irren kann, daß darüber der Eine diese, der Andere jene Ansicht haben kann, und darüber hat meiner Meinung nach dieser Prozeß bereits einen bestimmten Beweis geliefert. Das Auswärtige Amt hatte diese Behauptung aufgestellt, vier Schriftstücke, in welchen der Angeklagte zum Botschafter in Konstantinopel ernannt sei und eins, in welchem ihm Urlaub ertheilt wäre, seien auch Schriftstücke, welche dem Staat gehörten. Der Angeklagte hat dies bestritten, und das Auswärtige Amt hat nachher erklärt, daß es sich geirrt habe. Nun, wenn das Auswärtige Amt, wie man hieraus sehen kann, wenn man es auch an sich eigentlich nicht annehmen kann, des Irrthums fähig ist, so wird sich der Angeklagte wohl auch in einem oder andern Falle irren können; es wird daraus folgen, daß nicht das, was die eine Partei der andern gegenüber behauptet, richtig ist und daß die andere Partei zum Schweigen verurtheilt wird und sich unterwerfen muß, sondern es wird daraus folgen, daß der Weg betreten werden muß, auf dem man die Irrthümer zum Abschluß bringt, nämlich das prozessualische Verfahren, in dem das, was der Richter spricht, Recht schafft, so daß jeder Irrthum ausgeschlossen ist. Das ist der einzige Fall, wo von Irrthum nicht weiter die Rede sein kann; aber die Verfügung, welche an den Angeklagten erlassen ist, kann in dieser Beziehung nicht in Betracht kommen,

Digitized by Google

die Nummer kann den Angeklagten nicht in den Glauben versetzen, dieses Papier gehört dem Staat. Zweitens glaube ich konstatirt zu haben, daß über den Inhalt Irrthümer möglich sind, und drittens, daß es Sachen giebt von ganz eminent politischer Bedeutung, welche dennoch Eigenthum dessen sind, der sie erhält. Ich würde in dieser Beziehung den Antrag stellen, zurückzugehen auf den Privatbrief, welchen der Angeklagte vom Fürsten Bismarck erhalten hat. Dieser Privatbrief ist von eminent wichtiger Natur, trotzdem aber ist dieser Privatbrief vom Auswärtigen Amt ausdrücklich als Eigenthum des Angeklagten anerkannt und wird nicht zurückgefordert. Wenn also der Angeklagte, indem er diesen Brief, mit seinem hochpolitischen Inhalt, für sein Privateigenthum erklärte, dem Auswärtigen Amt gegenüber im Recht war, wie will man sagen, daß er im kriminellen Unrecht war, wenn er etwas entschieden, was vielleicht der Richter anders entscheiden wird, wenn er den Beweis liefert, daß er diese Papiere vom ersten Tage an als sein Eigenthum betrachtet hat. Ich beziehe mich auf die Randbemerkungen, welche er auf die einzelnen Schriftstücke geschrieben hat. Ich weiß sehr wohl, daß man auch auf amtliche Schriftstücke Randbemerkungen macht, aber doch nicht Randbemerkungen dieser Art. Diejenigen Schriftstücke, welche von dem Angeklagten als amtliche angesehen sind, tragen derartige Randbemerkungen keineswegs, wie sie hier verlesen worden sind. Diese Bemerkungen sind persönlicher Natur und beweisen, daß der Angeklagte der Person gegenüber, welche diese Schriften erlassen hatte, dieselben als persönlich angesehen hat. Ist irgend etwas charakteristisch dafür, wie der Angeklagte von vorn herein die Sache aufgefaßt hat, so sind es diese Randbemerkungen. Sie beweisen, daß der Angeklagte die Schriften als sein Eigenthum betrachtet, daß er nicht die Absicht gehabt hat, sie zu unterschlagen, das kann man nur, wenn man sie als Eigenthum eines Dritten kennt. Hat er sie als sein Eigenthum betrachtet, so konnte er sie auch nicht bei Seite schaffen, denn das kann man nur, wenn einem etwas als einem Anderen gehörig bekannt ist. Es ist also hierdurch die bona fides des Angeklagten vollständig erwiesen, und es ist unmöglich, zu sagen, daß in Beziehung auf irgend eine der drei Kategorien der Schriftstücke der Angeklagte, indem er sie an sich nahm, das Bewußtsein gehabt habe, er nehme fremdes Eigenthum und sei dafür verantwortlich. Ich möchte

Digitized by Google

noch das Eine hinzufügen, daß die einzelnen Schriftstücke nicht etwa in der Art auseinandergezogen werden können, wie das der Staatsanwalt gestern erwähnt hat, denn wenn man im Großen und Ganzen in Beziehung auf die Kategorieen annimmt, daß der Angeklagte bona fide verfahren hat, so muß man auch in Beziehung auf die einzelnen das ohne Weiteres annehmen. Gestatten Sie mir noch ..... (Der Vorsitzende macht eine Bewegung der Ungeduld.) Wenn der Herr Vorsitzende wünscht, daß ich schließe.....

Vorsitzender: Wenn es eben nur ein Wort ist.

Vertheidiger Dockhorn: Wenn ich mich resumiren soll, so ist die Sache diese. Gegen den Angeklagten werden verschiedene Punkte angeführt, welche nicht zur Sache gehören; diejenigen Punkte, welche zur Sache gehören, sind dem Angeklagten gegenüber nicht erwiesen. Diejenigen Punkte, die erwiesen sind, sind nicht erwiesen in der Richtung, in der sie erwiesen werden müssen; in der Richtung, daß dem Angeklagten ein dolus oder eine mala fides zur Last fällt, deren Feststellung erforderlich ist, woran ich noch knüpfen will, daß bei der gestrigen Verhandlung ein Zeuge vernommen worden ist, dessen Aussagen doch noch einer näheren Betrachtung unterzogen werden müssen. Dieser Zeuge ist Herr von Holstein, der bekundet hat über das Verhältniß, in welchem er seiner Zeit zu dem Angeklagten gestanden hat. Ich lege darauf besonderes Gewicht. Seine Bekundung ist nach dem Bericht der Zeitungen folgende: Er hat bekundet, daß er seinerseits gegen den Angeklagten an maßgebender Stelle Berichte eingesandt hat, daß er das gethan hat, theils direkt an dieser Stelle, theils an solche, von denen er voraussetzen mußte, daß sie den Weg finden würden, um an die höhere Stelle zu kommen. Diese Thatsachen hat er ganz unzweifelhaft bekundet, so leise er gesprochen hat, und hat hinzugefügt, daß er sich dazu für verpflichtet gehalten habe, weil sich sein Verhältniß zum Angeklagten, dessen Untergebener er war, sehr schroff gestaltet habe und er deshalb gegen den Angeklagten nicht verpflichtet war zu besonderer Rücksicht. Das hat er alles bekundet, und das muß für festgestellt erachtet werden. Ich bitte den Gerichtshof, Folgendes zu berücksichtigen. Wir haben hier einen derjenigen Männer entdeckt, die zwischen dem Angeklagten und seinem Vorgesetzten Unfrieden gestiftet haben. Es ist im Laufe der Verhandlung auch ein anderer Mann vor-

Digitized by Google

gekommen, der sich das gleiche Geschäft gemacht hat oder wenigstens in einem einzelnen Falle gemacht hat — ich will den Namen nicht nennen. Ich habe bereits hervorgehoben, daß und warum der Angeklagte von der einen oder der andern Person bezeichnet wurde als derjenige, welcher in irgend einem eventuellen Falle die Nachfolge antreten werde. Wenn nun in einem solchen Falle in der That bei dem Auswärtigen Amt und demjenigen, der an seiner Spitze und an der dieses Zweiges der Politik wie der gesammten Politik steht, irgend eine falsche Auffassung über den Angeklagten entstanden ist, so wird man sich das sehr wohl erklären können, ohne daß man dem Angeklagten etwas zur Last legt. Ich füge aber hinzu, daß der Angeklagte seinerseits weit entfernt ist, dem Leiter der deutschen Politik in dieser Hinsicht diejenigen Vorwürfe zu machen, die etwa von dieser oder jener Seite erhoben werden. Der Angeklagte schreibt dem Leiter der deutschen Politik die Verantwortung nicht zu. Ich habe dies nur konstatiren wollen und bitte den hohen Gerichtshof, nunmehr seinen Beschluß zu fassen. Der Gerichtshof wird sich dabei vergegenwärtigen, was bisher über den Angeklagten ergangen ist, nicht zu dem Zwecke, um dem Angeklagten einen andern Spruch angedeihen zu lassen, als er verdient, sondern zu dem Zwecke, um in der Motivirung alles dasjenige festzustellen, was der Angeklagte, wie er glaubt, zu seiner Genugthuung von dem Gerichtshofe verlangt. Ich glaube, daß dieser Prozeß ein Seitenstück ist zu einem Prozeß, der vor 25 Jahren in diesen selben Räumen verhandelt worden ist. Der Prozeß bezog sich ebenfalls auf einen hochgestellten Beamten. Auch gegen diesen hatten sich allerlei Wolken zusammengethürmt, auch gegen diesen hatte man Behauptungen aufgestellt, auf Grund deren seine Verhaftung erfolgte. Das Urtheil lautete nicht blos auf Freisprechung, sondern auf vollständige Rehabilitation in der öffentlichen Meinung. Der Angeklagte scheut sich nicht, die Analogie, die hierin liegt, anzurufen, er glaubt, daß, so wie der Spruch, welcher damals jenen Beamten freisprach, in ganz Europa seinen Widerhall fand, auch der freisprechende Spruch, den er von diesem Gerichtshof erwarte, Mißbilligung nirgends finden wird.

Vorsitzender: Ich will jetzt eine Pause eintreten lassen, und zwar bis ¼4 Uhr.

Nachmittags-Sitzung

vom Dienstag den 15. Dezember.

Anfang: 3½ Uhr.

Staatsanwalt: Wenn die Rede des Herrn Dockhorn mir Veranlassung giebt, das Wort zu ergreifen, so ist es natürlich nicht meine Absicht, auf alles Einzelne, was von ihm ausgeführt worden ist, eingehend zu erwidern. Die Vertheidigung bewegt sich zum großen Theil auf demselben Gebiete mit mir. Der Herr Vertheidiger hat versucht, meine Erörterungen zu widerlegen. Eine eingehende Erörterung der Fragen, die wieder angeregt sind, würden meinerseits nur Wiederholung desjenigen sein, was zu sagen ich mich schon beehrt habe. Dagegen sind allerdings einige Punkte in seiner Rede enthalten, die es mir zweckmäßig erscheinen lassen, einer näheren Erörterung unterzogen zu werden. Der Herr Vertheidiger hat seine Rede in zwei große Theile getheilt, er hat, wie er sich ausdrückt, die Vorwerke der Anklage attaquirt und ist demnächst zur Belagerung selbst übergegangen. Was nun zunächst die Attaque auf die Vorwerke betrifft, so muß ich gestehen, daß, nach dem, was der Herr Vertheidiger hierüber gesagt hat, diese Attaque keine besonders scharfe gewesen ist. Der Herr Vertheidiger theilt die Vorwerke in vier Positionen: in die Affaire Murray, die Affaire Ernst, die Affaire Echo du parlament und die Affaire Enthüllungen. Was nun zunächst die Affaire Murray anbetrifft, so kann ich konstatiren, daß in der Anklage davon kein Wort geredet ist; ferner die Affaire Ernst ist in der Anklage ebenfalls nicht erwähnt. Ich habe allerdings Gelegenheit genommen, in meinem Plaidoyer über den Punkt der Enthüllungen auf Herrn Ernst zurückzukommen, aber lediglich in innigster Verbindung mit der Beweisfrage: Wer hat die Publikation der Enthüllungen veranlaßt? Es möchte also die Affaire Ernst zu der

Digitized by Google

Affaire Enthüllungen gehören. Ueber die Affaire Echo du parlament will ich mich nicht weiter aussprechen, sie ist schon so viel vorher besprochen, daß ich glaube, etwas Neues läßt sich darüber gar nicht sagen. Ueber die Affaire Enthüllungen hat der Vertheidiger sich nur im Allgemeinen ausgesprochen; speziell hat er diesen Punkt, der meines Erachtens von großem Interesse ist, nicht erörtert. In Einem Punkte muß ich dasjenige berichtigen, was der Herr Vertheidiger sagt; er meint nämlich, es habe die Anklage diesen Punkt benutzt, um Vorwürfe, die jeder Begründung entbehrten, zu erheben, insbesondere um die Verdächtigung auszustreuen, als ob der Angeklagte Bestechungsversuche gemacht hätte einem Blatte gegenüber. Ich weiß nicht, woraus der Vertheidiger diesen Vorwurf herleitet; der Brief, der verlesen worden ist, enthält den Passus, daß Baron Brettfeld eine Kaution habe hinterlegen wollen für den Fall, daß man ihm den Verfasser der Enthüllungen namhaft mache. Daß sich dieser Punkt nicht auf den Angeklagten beziehen kann, versteht sich von selbst; die Anklage behauptet, der Angeklagte hat die Publikation veranlaßt, sie kann fernerhin nicht behaupten, daß der Angeklagte Jemand zu bestimmen versucht habe, den Redakteur zu bewegen, den Verfasser zu nennen.

Indem der Herr Vertheidiger dann zur Belagerung selbst übergeht, muß ich anerkennen, daß die Belagerung sehr geschickt ist und daß alles das, was gegen die Anklage gesagt werden kann, insbesondere auf dem thatsächlichen Gebiet, von dem Herrn Vertheidiger hervorgehoben worden ist; ich bin jedoch nicht in der Lage, anzuerkennen, daß es der Vertheidigung gelungen ist, Bresche zu schießen, insbesondere bin ich nicht geneigt, zu kapituliren. Der Herr Vertheidiger hat zunächst von einem Schuß gesprochen. Es beruht das, was er sagt, auf einem Mißverständniß. Ich soll den Angeklagten in die sogenannte Fraktion Kullmann eingereiht haben. Ich habe die Worte nicht schriftlich fixirt, ich habe auch den stenographischen Bericht nicht nachgelesen, aber wenn mich mein Gedächtniß nicht täuscht, habe ich etwa Folgendes gesagt: Wenn man nun untersuchen wollte, welche Umstände wohl den Angeklagten veranlaßt haben könnten, nicht mit der Publikation einzelner Schriftstücke in der journalistischen Thätigkeit, in der Zeitungscampagne vorzugehen, so könnte man vielleicht Folgendes sagen, daß das Echo eines Schusses, welcher gefallen ist in Kissingen, von so be-

Digitized by Google

ſonderer Art geweſen iſt, daß der Angeklagte es für indizirt erachtete, abzurüſten. So ungefähr müſſen meine Worte geweſen ſein. Ich weiß nicht, wie man daraus herleiten kann, daß ich den Angeklagten mit Kullmann habe in Verbindung bringen wollen; nichts hat mir ferner gelegen als derartige Inſinuationen. Der Ausdruck »Echo« war nur bildlich zu verſtehen; ich glaube, ich habe nicht nöthig, mich darüber auszuſprechen, was ich unter dem Echo verſtanden habe. Der Herr Vertheidiger wendet ſich nun zur Sache ſelbſt und meint, er vermiſſe insbeſondere irgend einen Anhalt dafür, welche Motive wohl den Angeklagten zu der Handlungsweiſe beſtimmt haben könnten, die ihm die Anklage zur Laſt legte. Ich will in dieſer Beziehung nur kurz noch Folgendes bemerken: Es iſt ja richtig, der Angeklagte hätte dasjenige, was er erreichen wollte, auch erreichen können, wenn er nicht die Originale, ſondern Abſchriften genommen hätte. Ich habe in der Anklage geſagt: Es waren aber dieſe Schriftſtücke als Originale beweiskräftig, und unter Umſtänden kann es von großer Wichtigkeit ſein, daß man zum Beweis ein Schriftſtück in den Händen hat. Freilich hätte er ſich Abſchrift machen können; zunächſt aber war es jedenfalls unbequem, es verurſachte Weiterungen, über die der Angeklagte ſich hinwegſetzen zu können glaubte. Dann hätten es beglaubigte Abſchriften ſein müſſen, und ſich beglaubigte Abſchriften anfertigen zu laſſen, iſt nicht blos unbequem, ſondern unter Umſtänden auch gefährlich. Was die Motive anbetrifft, ſo hat der Angeklagte ſelbſt ſich zum Theil darüber ausgeſprochen, er hat wiederholt betont, er habe die Schriftſtücke zu ſeiner Vertheidigung genommen, das heißt doch nur zu dem Zwecke, um ſie zu gebrauchen. Ich habe mich ſchon darüber ausgeſprochen, nach welcher Richtung hin er von dieſem Schriftſtück hätte Gebrauch machen können. Es iſt ein Zeuge aufgetreten, der Baron von Holſtein, der nach der Richtung hin eine höchſt wichtige Ausſage gemacht hat. Auffälligerweiſe war der Name des Herrn von Holſtein von dem Angeklagten ſehr ſpät genannt worden, daß es kaum möglich war, ihn im Laufe der Verhandlungen hierher zu citiren; trotzdem iſt es gelungen; bevor der Zeuge von Holſtein vernommen worden iſt, hat man ihm eine Art Ehrenerklärung gegeben. Deſſenungeachtet iſt heute von dem Vertheidiger eigens bemerkt worden, der Zeuge habe geheime Berichte über den Angeklagten erſtattet. Das iſt in keinem

Digitized by Google

Punkte richtig. Der Zeuge hat nur gesagt: Ich habe allerdings wiederholt über die augenblickliche Thätigkeit des Angeklagten an Bekannte nach Berlin geschrieben, auch in einigen Fällen hat der Reichskanzler möglicherweise Kenntniß davon erhalten, keineswegs aber habe ich die Adressaten ermächtigt, nur in dem Einen Falle habe ich den Wunsch ausgesprochen, daß mein Brief zur Kenntniß des Reichskanzlers gebracht werden möchte. Dieser Herr hat ferner bekundet, daß der Beckmann ihm die Mittheilung gemacht habe von einer Aeußerung des Angeklagten, dahin gehend: Meine Stellung ist eine gefährdete, man wird mich jedoch nicht entlassen, auch nicht versetzen, auch nicht zur Disposition stellen, denn ich habe Schriftstücke — ich habe mir die Worte aufgeschrieben — hinter mir, deren Veröffentlichung Fürst Bismarck fürchtet.

Was nun die einzelnen Punkte anbetrifft, so will ich nur kurz über den zweiten Anklagepunkt noch Einiges anführen. Der Herr Vertheidiger bleibt dabei, wie es zu erwarten ist: diese Schriftstücke sind disziplinärer Natur — der Ausdruck lautete heute dahin: sie sind sämmtlich disziplinärer Natur. Das muß ich berichtigen. Nur die Hälfte etwa enthält Sachen, die man allenfalls als disziplinärer Natur bezeichnen könnte, die andere Hälfte etwa sind im Wesentlichen die Schriftstücke, auf welche kaustische Bemerkungen zu machen der Angeklagte sich nicht veranlaßt gefunden hat, anscheinend einzig aus dem Grunde, weil sie rein politischen Inhalts waren und sich mit seiner Person gar nicht beschäftigten. Im Uebrigen kann ich nur wiederholen, daß, wenn wirklich diese Schriftstücke nebenbei Rügen enthalten haben, dadurch der amtliche Charakter in keiner Weise geändert wird. Ich möchte in dieser Beziehung auf folgende Erscheinung, die meines Erachtens so recht bezeichnend ist, aufmerksam machen. Hat schon dieser Prozeß ein großes Aufsehen erregt, so ist das Aufsehen, welches jetzt durch die Publikation der Schriftstücke erregt wird, noch ein viel größeres; es machen die publizirten Schriftstücke die Runde durch die Weltpresse. Weshalb interessirt sich wohl die Welt für diese Schriftstücke in so hohem Maße? Weil gelegentlich in diesen Schriftstücken der Fürst Bismarck dem Grafen Arnim eine Rüge ertheilt hat? Das interessirt die Welt wohl wenig, sondern weil der Inhalt dieser Schriftstücke hochpolitischer Natur ist und klarlegt die politischen Intentionen des Deutschen Reichs, resp. des

Digitized by Google

verantwortlichen Leiters der deutschen Politik, insbesondere Frankreich gegenüber, und unter diese Schriftstücke fallen fast durchweg auch die hier in Rede stehenden disziplinären Aktenstücke, die zu den personalen und Konfliktsakten des Angeklagten in Anspruch genommen werden. Es ist gelegentlich von dem Herrn Vertheidiger bemerkt worden, daß es vorkäme, daß deutsche diplomatische Agenten in mundo berichteten an das Auswärtige Amt, daß Konzepte gar nicht zurückblieben, und daß es vorgekommen sei, daß demnächst vom Auswärtigen Amt zur Vervollständigung der Registratur und des Archivs der betreffenden Gesandtschaft Abschrift der Schriftstücke jenes diplomatischen Agenten habe veranlaßt werden müssen. Es ist mir von zuständiger Seite so eben mitgetheilt worden, daß ein derartiger Fall in der Deutschen Diplomatie nicht bekannt sei. Es hat der Herr Vertheidiger — ich halte es für meine Pflicht, auch Personen, die nicht hier sind und sich nicht vertheidigen können, in Schutz zu nehmen — auch von dem Zeugen Dr. Zehlicke gesprochen; er hat ihn als einen Kronzeugen bezeichnet; nun, was damit gesagt sein soll, weiß ich nicht. Herr Dr. Zehlicke giebt hier eine Korrespondenz heraus; es stand dies in Beziehung mit dem vorliegenden Falle, und in Folge dessen ist er als Zeuge eidlich vernommen worden. Wenn alle Personen, die auf meinen Antrag vernommen werden, Kronzeugen sind, dann allerdings ist er es auch gewesen. Ich habe das Zeugniß des Dr. Zehlicke zur Begründung meiner Anklage nicht in Bezug genommen, nicht, weil ich das Zeugniß des Dr. Zehlicke für verdächtig erachte, sondern weil es im Widerspruch steht, zum Theil wenigstens, mit dem Zeugnisse einer anderen Person, nämlich des Reichstagsabgeordneten Dr. Braun. Ich will aber hiermit konstatiren, daß doch auch gar kein Grund vorliegt, die Glaubwürdigkeit des Dr. Zehlicke anzuzweifeln etwa deswegen, weil er bei seiner Aussage ein Konzept hatte. Dr. Zehlicke ist, wie der Augenschein lehrt, ein kranker Mann. Ich weiß nicht, ob er seinen Aussagen ein schriftliches Konzept zu Grunde gelegt hat. Ich habe die Ueberzeugung, daß er seine Aussage nach bestem Wissen und Gewissen abgegeben hat, ebenso wie der Reichstagsabgeordnete Dr. Braun. Die Aussagen beider Zeugen waren in einzelnen Punkten schwer zu vereinigen; ich weiß nicht, auf wessen Seite ich mich stellen soll, ich kann nicht sagen, der eine Zeuge ist unglaubwürdig, der andere ist

Digitized by Google

glaubwürdig. Dann hat der Vertheidiger seine Rede geschlossen, nachdem er vorher noch von der bona fides und mala fides des Reichskanzlers und von der bona und mala fides des Angeklagten gesprochen hat. Ich glaube, von der bona und mala fides des Reichskanzlers ist hier wohl nicht die Rede. Der Herr Vertheidiger hat zuletzt gesagt, es erinnere der vorliegende Prozeß an eine Verhandlung, die vor 25 Jahren in diesen Räumen stattgefunden hat. Anscheinend hat hiermit eine Parallele gezogen werden sollen zwischen dem Prozeß Waldeck und dem Prozeß Arnim. Nun, ich glaube, der einzige Anknüpfungspunkt zwischen beiden Prozessen ist nur der, daß sie lokaliter in demselben Raume verhandelt worden sind. Ob sich auch noch der Anknüpfungspunkt ergeben wird oder die Parallele, daß im vorliegenden Falle auf Freisprechung erkannt wird, weiß ich nicht, aber ich glaube es nicht.

Vertheidiger Dockhorn: Zunächst bin ich dem Herrn Staatsanwalt sehr dankbar für das günstige Urtheil, das er über den einen Theil meines Vortrags ausgesprochen hat. Freilich ist dieses günstige Urtheil einigermaßen gemäßigt worden durch das ungünstige über den andern Theil meines Vortrags. Indessen bedaure ich in dieser Hinsicht sehr, nicht sagen zu können, wie ich eigentlich gegen den Staatsanwalt auftreten soll. Ich bin ihm im ersten Theile zu wenig scharf gewesen. Ich bin das absichtlich gewesen. Wäre ich schärfer gewesen, so würde der Herr Staatsanwalt daraus vielleicht dieselben Vorwürfe hergeleitet haben, die er heute gegen meinen verehrten Herrn Kollegen Herrn Professor von Holtzendorff vorgetragen hat. Ich meinerseits kann also nur sagen: Ich habe in dem, was ich zu sagen gehabt habe, gar keine Gelegenheit gehabt, mich um die Person des Staatsanwalts zu bekümmern. Und das wird er vermuthlich für richtig halten. Im Uebrigen bemerke ich zur thatsächlichen Richtigstellung des eben Vorgetragenen erstens: Der Angeklagte hat sich auf das Zeugniß des Herrn von Holstein nicht berufen, wie der Herr Staatsanwalt eben behauptete, also auch nicht sehr spät, sondern der Staatsanwalt hat sich auf das Zeugniß des Herrn von Holstein berufen, und zwar allerdings sehr spät. Derjenige Gesandte, von dem ich heute behauptet hatte, daß er keine Konzepte hinterlassen habe — diese Anführung habe ich nicht zum Zwecke des Beweises, sondern der Information des Herrn Staats-

Digitized by Google

anwalts gemacht —, auf deſſen Koſten man die Konzepte durch Abſchriften hat ergänzen laſſen, iſt der Freiherr von Werthern, Geſandter in München. Der Herr Staatsanwalt kann ihn ſelbſt fragen, er wird es ihm beſtätigen. Im Uebrigen konſtatire ich, daß ich jetzt allerdings einen neuen Zeugen auf der Bühne erſcheinen ſehe, der mir bisher unbekannt war, der nicht geladen und nicht vereidigt iſt, von dem wir nichts wiſſen und der ſonſt zweifelhafter Natur iſt. Dieſer Zeuge iſt der Dr. Beckmann. Alſo weil der Dr. Beckmann einmal zu Herrn von Holſtein geſagt hat, der Angeklagte wolle Schriftſtücke veröffentlichen, oder der Angeklagte habe Schriftſtücke im Beſitz, und glaube deshalb nicht zur Dispoſition geſtellt zu werden, deshalb ſoll ein preußiſcher Richter es für feſtgeſtellt erachten, daß der Angeklagte dergleichen Schriftſtücke habe und beabſichtigt hätte, ſie zu veröffentlichen? Ich brauche die Frage an den hohen Gerichtshof wohl nicht zu ſtellen. Die Antwort iſt einfach. Ich weiß, daß er auf Ausſagen von Perſonen, die nicht gehört ſind, die nicht geladen ſind, die nicht kritiſirbar ſind, die überhaupt ſo zweifelhaften Charakters ſind wie der Dr. Beckmann, nichts geben wird. Dem Herrn Staatsanwalt wird wohl im Laufe des Verfahrens Gelegenheit gegeben ſein, ſich auf den Dr. Beckmann als auf ſeinen Zeugen zu beziehen. Thut er dies, ſo werden wir natürlich bereit ſein, ihm zu antworten. Ich meinerſeits will nur ſagen — und dann will ich ſchließen, denn ich kann nicht alles wiederholen, was ich geſagt habe —, daß ich mit ſtarkem Bewußtſein die Perſon des Reichskanzlers nur vorübergehend erwähnt habe. Es iſt mir freilich ſchon an einer andern Stelle, wie ich geleſen habe, der Vorwurf gemacht worden: den Kanzler in die Diskuſſion gezogen zu haben, ſei ein Verbrechen, das mir jedoch als Vertheidiger bisher völlig unbekannt war; indeſſen glaube ich, daß allerdings das, was der Herr Staatsanwalt angeführt hat, dahin führen würde, nicht blos den Reichskanzler, ſondern auch noch andere Perſonen in die Diskuſſion zu ziehen. Ich werde mich jedoch alles deſſen enthalten. Ich bin der Meinung, daß über unſern Debatten und über den Vertheidigern des Angeklagten und über dem Staatsanwalt, den ich hätte zuerſt nennen ſollen, aber auch über dem Gerichtshof, daß über allen dieſen das Recht ſteht und der Bewahrer des Rechts. Ich glaube, daß wir jedenfalls in dem, was wir zu ſagen haben, nicht veranlaßt werden können, von irgend

Digitized by Google

welcher Seite dieſen Bewahrer des Rechts mit in die Debatte zu ziehen, unſern allergnädigſten Kaiſer und König, dem Gott eine lange und geſegnete Regierung geben möge.

Staatsanwalt: Ich habe jedenfalls den letzten Namen nicht in die Debatte hineingezogen, eben ſo wenig aber auch den Fürſten von Bismarck. Nicht ich, ſondern der Vertheidiger hat davon geſprochen, daß die bona fides des Angeklagten der bona fides des Fürſten von Bismarck gleichzuſtellen ſei. Das war die Veranlaſſung. Was den Herrn von Holſtein anbetrifft, in Bezug auf den geſagt wird, ich hätte ihn als Zeugen herangezogen, ſo muß ich doch bemerken, daß die Sache auch hier anders liegt. Es war von dem Angeklagten geſagt worden, daß Herr von Holſtein ihm, dem Angeklagten, zur Seite geſtellt geweſen ſei, um ihn zu beaufſichtigen, ferner daß er den Schlüſſel gehabt habe zum Archiv, und es war hierbei zwiſchen den Zeilen angedeutet, daß vielleicht Herr von Holſtein die fehlenden Schriftſtücke an ſich genommen habe. Da erhob ich mich, und indem ich es für eine Beſchuldigung des Herrn von Holſtein hielt, bat ich, ihn als Zeugen einzuladen. Es iſt auf dieſe Weiſe dem Zeugen Gelegenheit gegeben worden, ſich über dieſen Vorwurf zu rechtfertigen. Es lag alſo die Berufung deſſelben in der Natur der Sache.

Vertheidiger Dockhorn: Ich habe nichts zu bemerken.

Vertheidiger Munckel: Ich glaube, daß die Sache nach den gründlichen Erörterungen, die ſie bisher gefunden hat, ſchon erſchöpft iſt; wenn ich nicht irre, ſind es die Richter auch, vielleicht auch alle Anweſenden im Saale, mit Ausnahme des Herrn Staatsanwalts, der nicht kapituliren will. Und ich meine, dieſe Rückſicht wird für mich maßgebend ſein — was auch kaum anders möglich iſt — nicht viel mehr dem hinzuzufügen, was bereits geſagt worden iſt. Ich glaube, die Ausführungen, von denen die erſte dahin ging, daß, alle Thatſachen zugeſtanden, rechtliche Gründe vorliegen, um dieſe Anklage abzuweiſen, und von denen die zweite meiner Anſicht nach die war, daß die Thatſachen, die der Anklage zu Grunde liegen, nicht ſo gedeutet werden dürfen thatſächlich, wie der Herr Staatsanwalt thut, daß nämlich in allen Fällen der ſogenannte dolus, der böſe Wille dem Angeklagten beiwohne; ich meine, dieſe Aeußerungen ſind ſo überzeugender Natur,

Digitized by Google

daß man kaum etwas hinzufügen kann, und ich möchte denken, auch der Staatsanwalt sei davon überzeugt. Ich meine, man könnte höchstens ein einziges Bedenken den so schlagenden Beweisen gegenüber haben, wie es denn möglich sei, daß unter so bewandten Umständen eine Anklage so schwerer Art und ein Strafantrag so schweren Inhalts hat zu Stande kommen können. Und ich glaube, wenn man die Geschichte der Anklage erwägt, so wird man die Erhebung der Anklage — ich werde, wie ich gleich bemerken will, den Vorwurf nicht erheben — kaum erklärlich finden. Die Sache hat begonnen weit vor dem Anfange der Thätigkeit des Staatsanwalts. Sie hat begonnen mit einem Berichte, den wir besprochen haben, und mit der Thätigkeit des letzten Zeugen, den wir gehört haben. Den Eindruck, den dieser Zeuge auf dieses hohe Kollegium gemacht hat, will ich nicht besprechen. Mich hat er in der Bereitwilligkeit und Geläufigkeit seiner Aussage erinnert an den ebenfalls vernommenen Zeugen Dr. Zehlicke, der, wie er hinausging, die allgemeine Achtung mit sich nahm. Dieser Zeuge hat zugestanden und trotz aller Ehrenbezeugungen nicht verhüllen können, daß er jahrelang dem Angeklagten zur Seite gestanden hat in untergeordneter Stellung, in der eines Legationsrathes resp. Legationssekretärs, und daß er in dieser Stellung Berichte abgesendet hat über den Angeklagten, nicht mit dem Auftrage, sie höhern Orts vorzulegen, wohl aber mit dem Bewußtsein, daß dies geschehen könnte. Ich glaube, daß dieser Umstand und der andere auch, den mein Herr Kollege angedeutet hat, dazu beigetragen hat, Mißtrauen in die maßgebenden Kreise zu bringen, und daß davon her eine Reihe von Mißverständnissen — anders, glaube ich, sind sie nicht zu bezeichnen — datiren, die sich in dem unglücklichen Briefwechsel des Angeklagten aussprechen, von dem die zweite Hälfte überreicht ist. Ob diese Vorwürfe, zum Theil politischer, zum Theil disziplinärer Natur, begründet waren oder nicht, ist meines Wissens gleichgültig für die Untersuchung, die sich auf Politik nicht erstreckt, obwohl es mir nicht scheinen will, daß man einem Gesandten und Botschafter deshalb allein Vorwürfe machen könnte, weil er berichtet nach seinen eigenen Eindrücken, und nicht das berichtet, was man von ihm erwartet. Ein Botschafter, der nichts Anderes berichtet, als was man in Berlin schon weiß, scheint mir ein überflüssiger Luxusartikel zu sein. Genug, das Mißtrauen war da, es ist im Laufe der

Digitized by Google

Zeit gewachsen und hat schließlich zu der Entwickelung, wie wir sehen, eines wirklichen Gegensatzes zwischen dem Reichskanzler, vielleicht auch nur zwischen dessen Beamten und dem Herrn Angeklagten geführt, und von dem Standpunkt aus, glaube ich, muß die Entstehung der Untersuchung beurtheilt werden. Mein Herr Vorredner hat ja mit vollem Rechte darauf aufmerksam gemacht, daß die Differenz, über welche der Streit entbrannte — das ist der Punkt 2 der Anklage — zu lösen gewesen wäre ohne gerichtliches Einschreiten, namentlich ohne Staatsanwalt und ohne Kriminalrichter, wenn in wohlwollender Weise von beiden Seiten agirt worden wäre.

Nun wird mir, wie ich glaube, kein Mensch bestreiten, daß das, was dem Herrn Angeklagten in dieser Beziehung geboten wurde — ich meine jetzt das letzte Schreiben des Herrn Staatssekretärs von Bülow —, daß das der Gegensatz des Wohlwollens gewesen ist, ein Schreiben, dergestalt mit Strafgesetzbuchs-Paragraphen versehen — nicht einmal die Anklage hat so viele und der Einleitungsbeschluß — daß der Herr Graf ganz im Ernst der Ansicht war, eine Ansicht, die ich nicht für ganz unmöglich halte, daß auf Grund dieses Schreibens die Injurienklage sich würde begründen lassen, weil die Form der Geltendmachung weit über das gesetzliche, bisher in solchen Kreisen übliche Maß hinausging. Denn, so weit ich auch die Gleichheit vor dem Gesetz respektire, das wird mir der Herr Staatsanwalt doch konzediren, daß der Ton des Schreibens und der Unterhaltung zwischen den Botschaftern und Personen dieses Ranges ein anderer ist, als beispielsweise zwischen Kanzleidienern. Das ist das Beispiel, welches der Herr Staatsanwalt anführte. Der Herr Graf war der Meinung, daß ein Schreiben dieses Inhalts in Kreisen von Persönlichkeiten seines Ranges bisher in Preußen noch nicht vorgekommen sei, und er hielt dafür, daß ein solches Schreiben nur deshalb kommen könne, weil der Verfasser, der Staatssekretär von Bülow, sich in preußischen Diensten noch nicht lange befand. Der Stil des Schreibens ist weniger deutsch als hier und da dänisch gewesen.

Vorsitzender: Ich bitte, Herr Rechtsanwalt, das geht wohl über das Parlamentarische hinaus.

Vertheidiger Munckel: Ich bin der Meinung, daß es kein Unglück ist, ein Däne zu sein.

Digitized by Google

Vorſitzender: Nein, aber in dem Sinne, wie es hier gebraucht zu ſein ſcheint, doch wohl.

Vertheidiger Munckel: Dann will ich es nur zulaſſen im außerpreußiſchen Stile, vielleicht im außerdeutſchen. Ich ſchließe es aus der Grammatik, daß die in Deutſchland nicht gerade übliche Wendung gebraucht wird, »daß die Entſcheidung dem Reichskanzler vorbehalten bleibe in alle Wege«. Es genügt mir, feſtzuſtellen, daß dieſes Schreiben, wie ja auch mein Herr Vorredner geſagt hat, das Gegentheil der Wirkung ausüben wird auf jeden ehrlichen Mann, der nicht Botſchafter zu ſein braucht, von der Wirkung, die es ſeiner Abſicht nach hat. Nun meine ich, daß mit dieſem Schreiben der Streit auf die Spitze getrieben iſt, und dieſes Schreiben und die Antwort, die der Herr Graf ertheilte, iſt der Grund des gerichtlichen Einſchreitens. Sie wiſſen, es ſteht ja in den Akten, daß dieſes gerichtliche Einſchreiten erfolgte auf die Anzeige — wenn ich Denunciation nicht ſagen darf — vom Auswärtigen Amte, welcher blos das Verzeichniß der fehlenden Skripturen beigefügt war, mit einer kurzen Inhaltsangabe, in der ſich Nr. 69 die Ernennung des Herrn Grafen zum Botſchafter in Konſtantinopel befand. Das Auswärtige Amt, glaube ich gern, war in Folge der akuten Anreizung zu der Ueberzeugung gekommen, oder zu der Vermuthung und dem Glauben, daß der Herr Graf möglicherweiſe Böſes ſinne, und dieſe Ueberzeugung hat ſich auf die Staatsanwaltſchaft übertragen und auch auf den Herrn Unterſuchungsrichter. Da ich an dieſer Stelle bin, ergreife ich die Gelegenheit, um zu konſtatiren, daß in dieſem Punkte die Vorwürfe gipfeln, mit denen dieſe Verhandlungen begonnen haben. Es iſt von mir niemals irgend eine Thatſache behauptet worden, die nicht aktenmäßig zu beweiſen war, und es iſt von mir niemals weder gegen den Staatsanwalt, noch gegen den Unterſuchungsrichter, der ſich öffentlich glaubt rechtfertigen zu müſſen, der Vorwurf erhoben worden, ſie hätten mala fide gehandelt. Wenn ich den Vorwurf erheben könnte, dann müßte ich ihn auch beweiſen können, denn ich bin der Theorie des Herrn Staatsanwalts gefolgt, daß man nicht behaupte, was man nicht beweiſen kann. Der Vorwurf iſt mir nicht eingefallen. Vielleicht iſt aber der Vorwurf, den ich eigentlich meine, nicht für die Perſönlichkeiten, aber im Allgemeinen ſchlimm. Ich vermiſſe in der Beurtheilung dieſer Denun-

Digitized by Google

ciation und dieſes Strafantrages diejenige richterliche Unbefangenheit, die ich gerade der hohen Behörde gegenüber am meiſten gewünſcht hätte, und ich vermiſſe in der Voruntersuchung diejenige Ruhe, Kühle und Würde, von der ich meine, daß ſie dem Richteramt unzertrennlich anhängt; gerade weil die Beſchuldigung von ſo hoher Stelle kam, iſt gewiſſermaßen die Ueberzeugung der Herren oder, wenn es die Ueberzeugung nicht iſt, die Meinung der Herren überrannt worden, und wofür ſie nicht können — das iſt es, weshalb ich ſie tadele, daß ſie nicht im Stande geweſen ſind, der Beſchuldigung des Auswärtigen Amts eine größere Selbſtſtändigkeit entgegenzuſetzen.

Vorſitzender: Der Vorwurf würde ungefähr daſſelbe ſein, als wenn Sie geſagt hätten, ſie wären beeinflußt.

Vertheidiger Munckel: Das will ich nicht ſagen, denn dann wäre es bewußt geſchehen; was ich behauptet habe, iſt unbewußt.

Vorſitzender: Der Herr Staatsanwalt wird gewiß ſelbſt antworten, aber ich halte es im Namen des Gerichtshofes für meine Pflicht, darauf zu antworten, daß ich einen ſolchen Vorwurf hier nicht geſtatten kann. Von einer bewußten oder unbewußten Beeinfluſſung kann keine Rede ſein.

Vertheidiger Munckel: Ich halte mich dazu befugt, halte es auch für richtig und nach meiner perſönlichen Ueberzeugung aufrecht. Ich kann natürlich nicht ſagen, welchen Werth die Herren darauf legen werden. Genug, das war es, denn ich habe immer angenommen, daß bei uns im Verfaſſungsſtaate der Richter dazu da iſt, die Selbſtſtändigkeit des Einzelnen gegenüber der Verwaltung feſtzuhalten und zu ſchützen.

Vorſitzender: Ganz gewiß!

Vertheidiger Munckel (fortfahrend): Ich meine, daß das dem Richter nie ſchaden kann.

Vorſitzender: Ganz gewiß!

Vertheidiger Munckel (fortfahrend): Daß er dies mit Bewußtſein aufgegeben habe, das wäre ein ſchwerer Vorwurf, den erhebe ich nicht, und freue mich deſſen, daß ich es nicht brauche; daß aber dieſe Selbſtſtändigkeit unwillkürlich gelitten hat, ſcheint mir nach allem, was bis jetzt vorgebracht iſt, nicht zweifelhaft. Ich glaube namentlich, daß in Folge der damit verbundenen Maßregeln der ſofort angebahnten

Digitized by Google

Verhaftung des Grafen eine gewiſſe praesumptio doli entſtanden iſt, die man ja nach dem Kriminalrecht nicht haben darf, die aber ſich immer daran knüpft, wenn Jemand als Angeklagter behandelt wird. Ich glaube, ſonſt wäre der Staatsanwalt nicht dazu gekommen, zu erklären, daß er harmloſe Aeußerungen des Angeklagten nicht glaube, ſofern ſie nicht von Zeugen unterſtützt ſeien. Ich glaube nicht, daß der Angeklagte, wäre er nicht in Haft oder in Anklage, noch einen beſonderen Beweis für jede einzelne Behauptung zu erbringen verpflichtet wäre. Ich meine, es liegt in der menſchlichen Natur — und wenn es in der menſchlichen Natur liegt, ſo kann es kein Vorwurf ſein —, daß man denjenigen, der einmal unter ſchwerer Anklage ſteht, auch in einen gewiſſen Verdacht zieht. Wenn dies alſo in der menſchlichen Natur liegt, ſo wird mir concedirt ſein, zu ſagen, daß dieſe allgemein menſchliche Eigenſchaft auch der Staatsanwalt und der Unterſuchungsrichter haben. Das iſt es, was ich mir über die Entſtehung der Unterſuchung denke, und ich kann nicht glauben, daß es als ein Vorwurf aufgefaßt wird, um ſo weniger, als unſer Geſetz dem Unterſuchungsrichter ausdrücklich nicht diejenige Stellung anweiſt, wie dem Spruchkollegium, ſondern eine auf Einſeitigkeit und auf Feſtſtellung der Belaſtungsmomente gerichtete Stellung. So, meine ich, iſt die Anſchauung, mit der man in die Sache trat, damals von vornherein nicht die richtige, ſondern eine ſchiefe geweſen, die ſich erſt geändert hat in der hier völlig unparteiiſchen Stimmung der Verhandlung und der Vertheidigung. So allein kann ich mir denken, wie man von vornherein von einem Manne von der Diſtinktion des Angeklagten vorausſetzte, er habe einen gewiſſen Dolus, und wenn er eine Zeit lang Papiere nicht ablieferte, ſo könne das nur doloſe geſchehen ſein; denn abgeſehen von denjenigen Sachen, die ich ein- für allemal für abgethan halte, nämlich von den vier Vorwerken der Anklage, die mein Herr Kollege mit Erfolg ſchon abgebrannt hat, abgeſehen davon iſt der Vorwurf bei allen drei Anklagepunkten derſelbe, der nämlich, daß der Angeklagte die Papiere, wenn er ſie nicht hätte für ſich behalten wollen, früher zurückgegeben hätte. Der Angeklagte ſelbſt hat die ad Punkt II. gehörigen Papiere ſchon zurückgegeben. Nun meine ich, was die ſogenannten »vermißten« Papiere anbetrifft, von denen ſich viele ſchon aufgefunden haben, ſo wird ein verſtändiger Zweifel darüber nicht

Digitized by Google

bestehen können, daß die Papiere, die zuletzt zurückgereicht worden, durch mich zurückgereicht worden sind, sobald sie im Schreibtisch des Angeklagten gefunden worden waren. Es ist ja außer der Angabe des Angeklagten noch der Beweis des Kriminal-Kommissarius Pick, der sich dunkel erinnerte, daß der Schreibtisch damals sich noch verpackt in einer Kiste befunden haben soll, als der Angeklagte verhaftet war. Wenn nun der Angeklagte sagt: als ich aus der Haft befreit wurde, habe ich den Schreibtisch auspacken lassen und darin die Papiere gefunden, so scheint mir das auf innere Wahrscheinlichkeit Anspruch zu machen. Sind die Papiere im Schreibtisch gewesen, sind sie in der Kiste gewesen, so hat sie der Angeklagte sicherlich nicht für sich behalten wollen. Das folgt aus einem Momente klar: die Papiere, die er für sich wirklich in Anspruch nahm, hatte er, da seine Sicherheit nur noch eine relative war, außerhalb Preußens, die aber, die er für das Auswärtige Amt bestimmt hatte, hatte er zu Hause, und eine Vergleichung der Liste der Papiere, die in der Anklage wiedergegeben ist, ergiebt ad Punkt III., daß die zurückgegebenen, anfänglich vermißten Papiere die interessantesten sind — d. h. nach meiner unmaßgeblichen Meinung, man kann ja darüber anderer Ansicht sein — und daß die weniger interessanten, die, wie ich glaube, dem Angeklagten gar nicht dienen konnten, noch fehlen. Ich brauche nicht darauf hinzuweisen, daß dieses Fehlen durch alles das, was wir von dem Verkehr in der Botschaft gehört haben, sich auch darauf zurückführen läßt, daß dort einige Schriftstücke fortgekommen sein können. Es ist das nicht wunderbar, und wenn es dem Herrn Staatsanwalt so sehr wesentlich erscheint, daß die Erlasse mit den dazu gehörigen Berichten zusammen verschwunden sind, so erklärt sich das dadurch, daß man sie stets zusammengehalten hat, wie man ja auch auf Eingaben die Verfügung entweder darauf schreibt oder, wenn dies aus Mangel an Raum nicht angängig ist, Beides zusammenlegt. So, glaube ich, ist der Punkt III. erledigt.

Der Punkt III. hat mit dem Punkt I. das Eine gemeinsam, daß bei diesen beiden gar kein Zweifel darüber ist, daß die Schriftstücke, um die es sich handelt, amtlicher Natur sind, nicht blos amtlich in ihrer Entstehung, sondern auch amtlich in ihrer Bestimmung. Bei diesen herrscht also über die Qualität der Schriftstücke höchstens insofern ein Zweifel, als man Bedenken haben kann, sie für Urkunden zu halten. Die

Digitized by Google

Schriftstücke ad punctum I. der Anklage sind am 23. Juni dem Auswärtigen Amt zugestellt — ich glaube das Datum wird richtig sein, event. würde ich den Herrn Präsidenten bitten, es zu berichtigen; mitgenommen hat sie der Angeklagte bei seiner Abreise aus Paris am 29. April. Die Geschichte der Papiere ist nach seiner Angabe in der Zwischenzeit folgende: Am 29. April damals, als er ernannt wurde zum Botschafter in Konstantinopel, kam der Graf hierher. Hier haben vom 29. April bis 15. Mai, das ist der Tag der Kabinetsordre, die den Angeklagten zur Disposition stellt, Verhandlungen im Auswärtigen Amt stattgefunden —, wie ich bemerken will, nicht über diese Papiere, — sondern Verhandlungen, von denen man denken kann, daß sie delikater Natur waren, weil sie das Ende genommen haben, welches Sie kennen. Ich glaube, die Behauptung des Angeklagten hat Anspruch auf Glauben, daß ihm in diesen 14 Tagen nicht beigefallen ist, daß er außer anderen diplomatischen Geschäften auch noch die Zurückgabe der Papiere zu besorgen habe, denn man muß doch bedenken, daß der Angeklagte noch nicht wußte, daß man Anklage daraus erheben würde, und die Wichtigkeit dieses Geschäfts, namentlich so lange er selbst noch in Kaiserlichen Diensten war, unterschätzt hatte. Am 15. Mai ist der Graf nach Paris abgereist, um seine Familie zu holen, und dann von Paris nach Karlsbad. Während dieser Zeit ist er, wie ich glaube, in Deutschland nicht gewesen. In Karlsbad, sagt Dr. Braun, verbietet die Badedisziplin, an derartige Dinge zu denken; möglich ist es also, daß der Herr Angeklagte an diese Papiere nicht gedacht hat. Das Schreiben, welches ihn daran erinnert, datirt, wie ich glaube, vom 19. Juni. Am 21. Juni hat er die Nachricht gegeben, er gebe die Papiere zurück, und am 23. sind sie wirklich zurückgegeben worden. Meiner Meinung nach, wenn man annimmt, daß dieses Schreiben ihm erst die Sache ins Gedächtniß zurückrief, ist man kaum zu der Annahme berechtigt, daß in der Zwischenzeit — die Papiere waren zwei Tage unterwegs — ein Mißbrauch damit getrieben sei. Aber dann — und darauf lege ich das Hauptgewicht — muß man berücksichtigen, es sind nicht die fünf oder sechs Papiere, die man von dem Angeklagten verlangte, sondern außerdem noch acht andere Papiere, die bisher noch nicht gefordert waren, die aber dazu gehörten. Und diese freiwillige Zurückgabe sämmtlicher Papiere stellt mir ganz außer Zweifel, daß er nicht daran gedacht hat, auch

Digitized by Google

nur einen Theil dieſer Papiere für ſich zurückbehalten zu wollen. Nun iſt die Frage, warum er ſie überhaupt nicht in Paris gelaſſen hat. Dieſer eine Gegenſtand wäre noch zu erklären. Um auf die geheime Sitzung nicht zurückkommen zu brauchen, glaube ich dem hohen Kollegium nur die nochmalige Durchleſung anempfehlen zu ſollen, aus der ſich ergeben wird, daß man der Angabe des Angeklagten Glauben zu ſchenken berechtigt iſt, worin er meinte, daß ſein Nachfolger nie Freude an dieſen Papieren haben würde, wenn er ſie behalte, und daß es beſſer ſei, ſie nicht in Paris zu laſſen. Die Sache würde dennoch bedenklich geweſen ſein, er würde dennoch dem Grafen von Wesdehlen, wenn er auch nur noch 5 Minuten Zeit hatte, von deren Mitnahme Mittheilung haben machen müſſen, wenn man nicht erwägt, daß er glaubte, noch einmal nach Paris zu kommen, und nicht vor allen Dingen das Gewicht darauf legt, daß, als er Paris verließ, er noch immer in derſelben Vertrauensſtellung, er noch immer Kaiſerlicher Botſchafter war, und daß er, ſo gut er dieſe römiſchen Papiere in Paris verwahren konnte, glauben mochte, ſie auch in Konſtantinopel verwahren zu können. Hinterher vergißt ſich ja dergleichen.

Die Antinomie, die zwiſchen den Briefen gefunden wird, iſt meines Ermeſſens nicht vorhanden, und man wird zugeben müſſen, daß man bei der Leſung der Skripturen ſich in die Seele desjenigen denken muß, der ſie ſchreibt, ſie leſen muß mit einer Art diplomatiſchen Feinheit. Und wenn der Herr Graf in dem erſten Schreiben ſagt: ich glaube nicht, daß dieſe Papiere für die Archive der Botſchaft beſtimmt ſind, da ſie vertrauliche Privatgeſpräche zwiſchen mir und Thiers betreffen, ſo kann man, glaube ich, wenn man nicht mißverſtehen *will*, *das* Verſtändniß dafür nicht finden, welches das Auswärtige Amt hat, welches in Erwiderung darauf erklärt: Wenn Ew. Excellenz derartige Urkunden als Privaturkunden betrachten, müſſen wir uns die Entſcheidung darüber vorbehalten. Es iſt alſo in dem Schreiben weiter nichts geſagt, als daß ſie ſich in Paris für den folgenden Botſchafter nicht ſchicken, daß er ſie aber nicht behalten, ſondern zur Dispoſition des Auswärtigen Amtes ſtellen will, und das iſt auch zwei Tage ſpäter geſchehen. Damit glaube ich, iſt die Abſicht der Aneignung definitiv widerlegt.

Ich ſollte meinen, ad punctum II. wäre die Sache zu Ende;

Digitized by Google

man kann dem Botschafter — Botschafter war er doch zur Zeit — vielleicht den Gedanken nicht übel nehmen, wenn er meint: eine mir speziell ertheilte Rüge ist nicht bestimmt, von allen Kanzlisten, Büreauchefs u. s. w. der Botschaft in Paris gelesen zu werden, eben so wie er sagen konnte, die Skripturen ad punctum I. der Anklage sind nicht bestimmt, von meinem Nachfolger gelesen zu werden. Hätte der Angeklagte das nicht gethan, hätte er entgegengesetzt gehandelt, so wäre es möglich gewesen, namentlich da damals doch eine gewisse Neigung zu Vorwürfen vorhanden war, daß man ihm, was den Fürsten Hohenlohe betraf, Vorwürfe einer Taktlosigkeit gemacht und daß man ihm hinsichtlich der Disziplinarpapiere gesagt hätte: du hast dich vor den Augen des untergeordneten Personals unmöglich gemacht. Nun kommt aber dazu, daß, als der Graf diese Papiere mitnahm, er überhaupt noch eine bestimmte Idee, was er damit machen würde, nicht weiter hatte, als die, daß sie jedenfalls in Paris von den Subalternen nicht gelesen werden sollten. Er sagt, und ich meine, man kann es ihm auch ohne Zeugen glauben, er betrachtete damals dieses ganze Konfliktsverhältniß mit dem Fürsten Bismarck als eine bloße Episode, die vorübergehen würde und die dahin führen würde, die sämmtlichen Erlasse irgendwie vielleicht zu kassiren, und deshalb hat er von den Erlassen keinen einzigen journalisirt, nur der Graf Wesdehlen in seiner Abwesenheit, und deshalb hat er diese Erlasse zum großen Theil mit Randbemerkungen versehen, die ein Beweis sind, daß er sie für sein Privateigenthum ansah.

Ich glaube, käme der Staatsanwalt in die Lage — es kam bei einem Kanzlisten vor wegen Undeutlichkeit der Handschrift —, einen kleinen Vorwurf seitens seines Vorgesetzten zu bekommen, und er wäre der Meinung, daß dieser nicht durch das gesammte Beamtenpersonal des Gerichts gehen dürfe, resp. der Staatsanwaltschaft, und wenn er meinte, er könne das für sich behalten, so glaube ich nicht, daß man ihn wegen eines Kriminalvergehens vor Gericht stellt. Man könnte sagen, die Auffassung sei eine unrichtige! Nun, dann disziplinire man dergleichen; eine Mahnung wäre eine sehr empfindliche Strafe dafür, mehr aber halte ich nicht für gerechtfertigt. Nun ist es richtig, das sagt der Graf selbst, und ich komme auf den Erlaß Nr. 291 speziell, alle Papiere enthalten vielleicht nicht disziplinarische Rügen. Der

Digitized by Google

Staatsanwalt geht mir darin ein bischen zu weit, wenn er meint, in dem einen Erlaß bedauere der Reichskanzler irgend etwas, und darin liegt keine Rüge. Es ist unter Umständen ungeheuer unangenehm, bedauert zu werden, ich glaube, das bedarf wohl einer Ausführung nicht. Es kommt aber auch dazu, daß in einzelnen Erlassen allerdings ohne eine strenge Form dem Angeklagten etwas vorgehalten wird, was sich von selbst versteht, und wenn man Einem so etwas Selbstverständliches so eindringlich vorhält zur Nachachtung, so ist das, wie ich meine, nicht ohne eine kleine Rancüne zu verstehen. Ich glaube, daß es mir jeder verständige Mensch sehr übel nehmen würde, wenn ich ihn beispielsweise speziell auf die Innehaltung des siebenten Gebots eindringlich aufmerksam machte und so thäte, als wenn er dies vielleicht nicht kennte. Nun wird ferner zu erwägen sein, daß der Angeklagte in seiner mit Recht oder Unrecht gereizten Stimmung annahm, daß dergleichen kleine Spitzen — es sind nicht immer so derbe Schläge, wie in dem Erlaß Nr. 33 — nicht ohne Absicht gegen ihn gebraucht wurden und daß die absichtlich gemachten Rügen — zum Theil ist er sogar der Meinung, die absichtlichen Mißverständnisse — ihn empfindlicher schmerzten, als die unabsichtlichen. Erwägt man nun endlich, daß diese sämmtlichen Erlasse, glossirt oder unglossirt, wirklich zusammen ein Ganzes sind, daß das größere oder geringere Maß der Vorwürfe in einem von ihnen nicht entscheidet, daß sie zusammen gehören und eine abgeschlossene Geschichte für sich bilden, die wörtlich keinen anderen Botschafter interessiren kann, dann, glaube ich, hatte vielleicht Graf Arnim sogar Recht, die Sache als für ihn privatim bestimmt zu betrachten; jedenfalls, wenn er sich darin irrte, war der Irrthum sehr verzeihlich, so daß er den Dolus wohl unter allen Umständen ausschließen konnte. Das genügt. Wenn nun die Herren annehmen — das werden sie ja wohl —, daß bei allen drei Punkten der Dolus fehlt, dann ersparen wir uns die feineren Rechtsfragen, die ja mehr für das Eingehen in die Sache erheblich gewesen sind, namentlich auch das Eingehen auf den Begriff der Urkunde, der allerdings etwas recht Bedenkliches hat. Wenn man ihn in der Weise nimmt, wie der Herr Staatsanwalt, wonach jeder Erlaß einer Behörde unter allen Umständen eine Urkunde ist, so thäte man eigentlich gut, zu exemplifiziren, welche von den Behörden aufgestellten Schriftstücke keine Urkunden wären. Praktisch ist darüber schon

Digitized by Google

entſchieden worden, und es befinden ſich auch in »Oppenhoff's Entſcheidungen des Obertribunals« reſumirt eine ganze Maſſe von Entſcheidungen, die, wie ich glaube, zum Vortheil des Grafen ſprechen. Es ſind nämlich viele Urkunden angeführt und es iſt darunter beiſpielsweiſe ausdrücklich geſagt, daß Depoſitalmandate als nur den inneren Verkehr zwiſchen Behörden betreffend als öffentliche Urkunden nicht zu betrachten ſeien. Der Grund, der dort beigefügt iſt, paßt auch hier. Oeffentliche Urkunden ſind der Regel nach ſolche, die beſtimmt ſind, irgend eine Thatſache zu dokumentiren. Das iſt ihre Beſtimmung; ſie unterſcheiden ſich von Privaturkunden dadurch, daß es auf die Erheblichkeit der Thatſachen nicht ankommt. Nun bin ich aber zweifellos der Meinung, und Herr Profeſſor von Holtzendorff hat dies auch ſchon geſagt, daß eine hochgeheime Depeſche niemals beſtimmt ſein kann, irgend etwas öffentlich zu beurkunden. Daß irgend etwas von Rechten und Rechtsverhältniſſen darin ſteht, iſt ein Schickſal, das dieſe Korreſpondenz mit jeder anderen Korreſpondenz theilt. Aber, wie geſagt, ich halte den Punkt nicht für erheblich; ich bin aber der Meinung, daß bei allen drei Punkten, die zur Anklage geſtellt ſind, ein rechtswidriges Bewußtſein überall fehlt, und daß dieſe eine Feſtſtellung genügt, um den Antrag zu rechtfertigen, den meine Mitvertheidiger ſchon geſtellt haben und den auch ich ſtelle: auf Freiſprechung zu erkennen.

Staatsanwalt: Der Vortrag des letzten Herrn Vertheidigers zerfällt in zwei Theile: der erſte umfaßt, wie ich von vornherein angenommen habe, gewiſſe perſönliche Fragen, die mit der Sache ſelbſt nichts zu thun haben. Zunächſt wird der Zeuge von Holſtein noch einmal erwähnt und hingeſtellt als der Urheber des ganzen Konflikts. Die Begründung hierfür fehlt. Sodann wird geſagt, das Auswärtige Amt habe einen Ton angeſchlagen in ſeinen Erlaſſen an den Angeklagten, der geradezu unerhört ſei; insbeſondere habe der Staatsſekretär von Bülow ſich ausgezeichnet durch eine Schreibweiſe, die man überhaupt nicht mehr als deutſch, ſondern höchſtens als däniſch bezeichnen könne. Zunächſt hat dieſe Schreibweiſe den Vorzug, daß ſie klar iſt; der Vertheidiger ſpricht allemal von dem feinen diplomatiſchen Stil des Angeklagten, ich glaube, das iſt ein beſonderer Stilus diplomaticus specialis. Was wir ſonſt von diplomatiſchem Stil entnehmen können aus dieſen Schriftſtücken des Herrn von Bülow und des Reichs-

Digitized by Google

kanzlers, ſo läßt dieſer Stil, wenigſtens was die Klarheit anbetrifft, nichts zu wünſchen übrig; Jeder kann verſtehen, was dort geſchrieben iſt, was der Reichskanzler und der Staatsſekretär gewollt haben. Anders iſt es freilich mit den Schriftſtücken des Angeklagten. Nun kann ich aber auch gar nicht erkennen, daß die Schreibweiſe des Herrn von Bülow an den Angeklagten Anlaß gegeben hätte, ſich zu beſchweren. Es folgt ein Schriftſtück auf das andere, im Anfange durchaus gemäßigt und milde; wie der Angeklagte ſich jedoch fortgeſetzt weigert, Schriftſtücke, die dem Staate oder der Botſchaft gehören, herauszugeben, wurde allerdings zuletzt eine andere Schreibweiſe und eine andere Tonart angeſchlagen, wie es jeder Vorgeſetzte ſeinem Untergebenen gegenüber thun dürfte. Es wird geſagt, das Auswärtige Amt hätte ſich übereilt, es hätte nachſichtiger ſein können. Ich muß geſtehen, daß die Nachſicht, welche das Auswärtige Amt in ſeinem Verfahren dem Angeklagten gegenüber eingeſchlagen hat, bewundernswürdig iſt. Meines Erachtens hätte das Auswärtige Amt dem Angeklagten ſchon in Betreff der erſten dreizehn Erlaſſe ad 1 den Prozeß machen können. Das Auswärtige Amt hat fortgeſetzt verſucht, den Angeklagten zu beſtimmen, die Schriftſtücke herauszugeben, und als er ſich fortgeſetzt weigerte, hat man allerdings zuletzt nicht blos die Disziplinaruntersuchung, ſondern das ſtrafrechtliche Verfahren gegen ihn in Ausſicht geſtellt. Ich kann aber nicht anerkennen, daß irgendwie die Vertheidigung eine Berechtigung hat, dem Staatsſekretär von Bülow einen Vorwurf zu machen. Die Form iſt bereits gerügt worden ſeitens des Herrn Vorſitzenden. In der Geſchichtserzählung fährt der Vertheidiger fort, indem er ſagt, die Entſtehung des Prozeſſes ſei folgende geweſen: das Auswärtige Amt formulirte eine unbegründete Anſchuldigungsſchrift — »um nicht den Ausdruck Denunciation zu gebrauchen« —, fügte Extrakte von Urkunden bei, die ſehr nothdürftig waren, und daraufhin beantragte der Staatsanwalt ohne weitere Prüfung die Verhaftung, und der Unterſuchungsrichter verfügte die Verhaftung anſcheinend, weil er ebenſo wie der Staatsanwalt unter dem Druck einer ſo hochgeſtellten Behörde, wie das Auswärtige Amt, geſtanden hat. Der Herr Vertheidiger hat ſich bemüht, ſeine Auslaſſungen etwas zu modifiziren; im Weſentlichen iſt er dabei ſtehen geblieben. Die Anſchuldigungsſchrift des Auswärtigen Amtes iſt ſehr präziſe und klar, und

Digitized by Google

die Anlagen der Anklageschrift sind vollständig ausreichend, um die Einleitung des Strafverfahrens zu rechtfertigen. Es heißt nicht einfach: es fehlen die Nummern 19, 23 ꝛc., sondern: es fehlt Nr. so und so, betreffend die Unterredung des Fürsten Orlow mit Thiers; Nr. so und so, betreffend die Stellung Deutschlands zu Frankreich; Nr. so und so, betreffend die Stellung Frankreichs zu Italien. Ich bin allerdings kein Diplomat; ich habe aber angenommen, daß das Erlasse sind, welche politische Gegenstände betreffen, und daß die Stellung Deutschlands zu Frankreich, die Stellung Frankreichs zu Italien und die Unterredung des Fürsten Orlow mit Thiers hochpolitische Fragen, und nicht Privatangelegenheiten des Angeklagten sind; dieser Annahme hat sich auch das Gericht angeschlossen; nicht der Untersuchungsrichter, sondern die drei Mitglieder der Rathskammer haben die Verhaftung beschlossen.

Der Herr Vertheidiger meint weiter, es sei auch sonst nicht die erforderliche Ruhe und Würde bewahrt worden. Eine Begründung ist dafür nicht gegeben. Es scheinen auch die ganzen Ausführungen, soweit sie Personalfragen betreffen, wie ich nur wiederholen kann, nicht dahin zu zielen, irgendwie auf die Urtheilsfällung einzuwirken, sondern, indem sie eine möglichst große Verbreitung erhalten, Leute zu finden, die glauben, daß wirklich so barbarisch und ungesetzlich von Seiten des Gerichts verfahren worden sei. Ich glaube nicht, daß dasjenige, was der Vertheidiger sagte, außerhalb dieses Gerichtssaales heute noch — früher vielleicht, aber heute nicht — eine besondere Würdigung, insbesondere Glauben finden wird.

Was nun die einzelnen Punkte betrifft, so habe ich nur noch einige Worte hinzuzufügen. Insbesondere ist hervorgehoben worden bei Punkt 1., betreffend die kirchenpolitischen Erlasse, daß man gegen den Angeklagten daraus keinen Vorwurf herleiten könne, daß sein erster Brief dunkel gefaßt sei. Das sei die Feinheit des diplomatischen Stiles. Nun, das Auswärtige Amt hat den Brief so verstanden, wie ich, und das Auswärtige Amt mußte doch in die Feinheit des diplomatischen Stils des Angeklagten eingeweiht sein, da es ja vielfach mit ihm verkehrte. Es wird dann bei dem zweiten Anklagepunkt hervorgehoben, daß die bona fides des Angeklagten klar zu Tage läge, daß es in der That nur Urkunden disziplinären Inhalts seien, über die Niemand im Zweifel sein könne. Selbst wenn der Staatsanwalt in die Lage käme, ein der-

Digitized by Google

artiges Schriftstück von seinem Vorgesetzten zu bekommen, würde er es schwerlich seinem Büreau überantworten, sondern würde ähnlich damit verfahren. Nun, ich will mich einmal in diese Lage hineindenken — ich bin noch nie darin gewesen — es würde mir von meinen Vorgesetzten eine lange Instruktion über die Behandlung eines Gegenstandes, der mein Amt betrifft, zugefertigt, also zum Beispiel über die Stellung zur sozialen Frage, zur Presse u. s. w.; es hieße dann am Schlusse: übrigens kann ich es nicht billigen, daß Sie nicht schon ohne Instruktion auf diesem Gebiete mit mehr Schärfe vorgegangen sind. Dann würde ich also nach der Auffassung des Angeklagten und seines Vertheidigers dieses Skriptum, das eine Direktive für mein Verhalten und für das meiner Nachfolger enthält, in meine Tasche gesteckt haben. Nun, ich glaube, mir würde die Hand erlahmen, bevor ich das thäte; nicht einmal der Gedanke würde mir kommen, daß jemals ein Beamter einen derartigen Gedanken fassen könnte, es wäre für mich schlechterdings unmöglich. Auch der Angeklagte hat den Gedanken nicht gehabt; er hat ganz gut — das ist meine Auffassung — sich gesagt, allerdings gehören diese Schriftstücke dem Auswärtigen Amte, allein du bist Botschafter des Deutschen Reichs, du hast Beziehungen, vielleicht erreichst du noch einmal etwas Höheres, — du kannst dich über diese Bestimmungen, die vielleicht für untere Kreise gut und maßgebend sind, hinwegsetzen; es wird — um mich so auszudrücken — nichts danach kommen, man wird dich deswegen nicht disziplinarisch, noch viel weniger kriminalistisch belangen. Das ist der Dolus, den ich dem Angeklagten beimesse.

Vertheidiger Munckel: Der Angeklagte soll also zu irgend einer Zeit den Dolus gehabt haben, die sämmtlichen Papiere zu behalten. Wenn er diesen Dolus gehabt hätte, so sollte man meinen, er machte zwischen den Papieren keinen Unterschied, er wollte also entweder die Papiere heimlich behalten, dann sagte er: er hätte sie nicht; oder er wollte die Papiere mit Gewalt behalten, dann sagte er: die besitze ich und erkläre sie für mein Eigenthum. Wie erklärt mir der Herr Staatsanwalt den Unterschied, den der Angeklagte gemacht hat, anders als aus der bona fides, wenn er sagt: diese Papiere finde ich, bedauere sehr, daß ich sie noch nicht zurückgegeben habe, die sind eure, diese anderen Papiere aber, die 13 oder 12 ad passum II., habe ich auch, aber die behalte ich, weil es meine sind. Die anderen Papiere kann

Digitized by Google

ich nicht finden, ich werde ſie zurückgeben, ſobald ich ſie gefunden habe. Wie erklärt mir der Herr Staatsanwalt dieſen Unterſchied, wenn der Angeklagte doloſer Weiſe von vornherein die Papiere bei ſich behielt? Warum ſagte er bei den andern: ich habe ſie, während er auch hätte ſagen können: ich habe ſie nicht, und warum ſagte er von einigen: die gebe ich Euch zurück, weil ich ſie inzwiſchen gefunden habe, von andern aber wieder: die gehören mir von vornherein nicht, ich habe ſie bisher zurückzugeben vergeſſen. Ich meine, der Unterſchied iſt gar nicht erklärlich, ohne die Unterſtellung, daß dem Angeſchuldigten in der That bona fides beigewohnt habe. Ich meine, bei den disziplinaren Erlaſſen ad II. iſt dies ja auch ſehr leicht erklärlich. Der Staatsanwalt iſt bei dem Erlaſſe, den er an ſich ſelbſt geſchrieben denkt, ſehr höflich zu Werke gegangen, mit einer Höflichkeit, die man zum Theil in den Erlaſſen, die hier vorliegen, vermiſſen kann, wenigſtens in dem Erlaſſe Nr. 33, und ich glaube auch, daß bei dem Erlaß, den er an ſich geſchrieben denkt — ich weiß nicht, ob er wirklich vorgekommen iſt —, daß bei dieſem Erlaſſe nicht allerlei vorhergegangen iſt, wie hier, daß eine gereizte Stimmung zwiſchen ihm und etwa dem Ober-Staatsanwalt, wie ſie hier vorausging, ſchwerlich vorhanden war. Wenn man dem Herrn Staatsanwalt — allerdings gewiß ſehr überflüſſiger Weiſe — geſagt hätte: du hätteſt deine Energie auch ſchon ohne beſondere Aufforderung eintreten laſſen müſſen, ſo kann er ſich eine ſolche kleine Rüge am Schluſſe wohl gefallen laſſen; wenn aber in einem Erlaſſe an den Botſchafter des Deutſchen Reichs ſteht: Sie wiſſen noch nicht einmal, Excellenz, was bei uns in Berlin jeder Urwähler weiß — ich weiß nicht, ob erſter, zweiter oder dritter Klaſſe —, ſo iſt das allerdings ſehr empfindlich, wenn der Botſchaftskanzliſt das lieſt. Ich glaube nicht, daß es die Autorität des Botſchafters und ſein Bewußtſein von ſich ſonderlich ſtärkt, wenn er weiß: meine Kanzliſten wiſſen alle, daß mich Fürſt Bismarck gehörig abgeführt hat. Ich glaube doch, daß der Staatsanwalt, wenn er in eine ſolche Korreſpondenz kommen ſollte — was ich ihm nicht wünſche —, denn vielleicht doch auch mal etwas anderer Meinung ſein würde, und daß er glauben würde, es rechtfertigen zu können, dieſe Sachen zu ſekretiren und bei ſeiner Verſetzung in ein anderes, ſchöneres Amt — die ja auch möglich iſt — vielleicht mit ſich zu nehmen. Der Angeklagte war, als er von Paris

Digitized by Google

wegging, in ein schöneres Amt versetzt, was mir der Herr Staatsanwalt glauben wird, wenn ich ihm sage, daß das Einkommen des Botschafters in Konstantinopel um 4000 Thaler höher ist als das des Botschafters in Paris. Ich bin zufällig durch einen Civilprozeß, den ich gegen das Deutsche Reich Namens des Angeklagten zu führen habe, in der Lage, dies urkundlich nachweisen zu können. Als Beamter nahm er die Papiere mit sich, und in der Weise, wie es der Staatssekretär von Bülow thut, aufgefordert, erklärt er, daß es seiner Ehre zuwider sei, solcher Aufforderung nachzugeben. Ich habe zu dem Herrn Staatsanwalt das Vertrauen, daß er in dem Punkte der Ehre gerade so empfindlich sein würde, und daß, wenn ihm Jemand sagte: Sie werden verhaftet, wenn Sie nicht sofort die Papiere hergeben, und er wäre der Meinung, es sei das zweifelhafte Rechtssache, er vielleicht doch antworten würde: so thut, was Ihr nicht lassen könnt. So hat es der Herr Graf gemacht. Die Erwähnung aber des Bülow'schen Schreibens, über dessen Höflichkeit man verschiedener Meinung sein kann, bringt mich doch auf Eins. Gerade das, was ich vorher als Stilprobe hervorhob, daß nämlich die Entscheidung des Reichskanzlers in alle Wege vorbehalten wäre, ist, wie ich glaube, für die rechtliche Beurtheilung nicht ohne Wichtigkeit. Ich weiß nicht recht, wie man sich hier die Eigenthumsfrage civiliter zurecht macht; ich denke es mir aber so: hier aus dem Auswärtigen Amte schickt ein Beamter als Organ des Deutschen Reichs an den Grafen Arnim einen Brief. Der Akt der Wegschickung ist offenbar für das Eigenthum des Deutschen Reichs allein nicht entscheidend, sondern auch die Acceptation. In Paris empfängt der Graf von Arnim die Briefe in einer Stellung, die weit selbstständiger ist als die eines Kanzleichefs. Er urtheilt zunächst darüber wiederum als Vertreter das Staats, ob diese Briefe ihm persönlich gehören oder dem Staate. Nimmt er sie als Staatseigenthum in Empfang, so sind sie nach meinen privatrechtlichen Begriffen tradirt von dem Staate an den Staat und bleiben Eigenthum des Staates. Nimmt er sie an als Graf von Arnim, so möchte es an der Willensübereinstimmung fehlen, sie ohne Weiteres als das Eigenthum des Deutschen Reichs zu konstatiren. Dann nehme ich allerdings an, daß über dem Botschafter noch ein Anderer steht und das muß der Leiter unserer Politik sein, der Reichskanzler.

Digitized by Google

Und ſagt das Auswärtige Amt: ich habe das der Botſchaft geſchickt und nicht an den Grafen von Arnim, und ſagt der Graf von Arnim: ich habe es in Empfang genommen als Menſch und nicht als Vertreter des Staates, ſo iſt da ein status, in welchem vielleicht Jemand zur Entſcheidung berufen iſt, und ich meine, dieſer Jemand iſt der, deſſen Entſcheidung »in alle Wege« vorbehalten wird und die noch auf keinem Wege erfolgt iſt. Denn die Theorie, daß der Staatsſekretär von Bülow ſein Vorgeſetzter ſei, lehnt der Graf von Arnim ausdrücklich von ſich ab. So viel Vorgeſetzte hat er nicht. Den Kanzler erkannte er als ſeinen Vorgeſetzten an, Herrn von Bülow aber nicht, und dadurch giebt Letzterer es, wie ich meine, deutlich zu erkennen, daß er die Entſcheidung dem Kanzler überließ. Ich will ausdrücklich bemerken, daß die vorbehaltene Beſtimmung über die Reſſortverhältniſſe der Reichsbeamten meines Wiſſens noch nicht erfolgt iſt, jedenfalls aber handelt Herr von Bülow, wo er auftritt, nur im Auftrage des Reichskanzlers, und er thut das meiner Meinung nach nicht, ſobald er in ſeinem Schreiben ſelbſt erklärt: ich behalte dem Reichskanzler die höhere Entſcheidung vor. Dann iſt er gewiß nicht loco des Reichskanzlers. Dann ſteht die Entſcheidung alſo noch aus. Schon dieſe eine Bemerkung möchte ad Punkt II. der Anklage genügen, um nachzuweiſen, daß von einem verletzten Eigenthum des Staates nicht die Rede ſein kann.

Staatsanwalt: Was den letzterwähnten Punkt anlangt, ſo bemerke ich, daß, wenn Herr von Bülow im Auftrage des Reichskanzlers ſchreibt, der Reichskanzler ſchreibt. Wenn der Vertheidiger ferner meint: wenn ich in die Lage käme, einen derartigen Erlaß in der Form, wie ihn der Angeklagte bekommen hat, zu erhalten, ſo würde ich eben ſo verfahren ſein, ſo erwidere ich: Wenn ich einen Erlaß erhielte, deſſen Inhalt mich tief kränkte, der ſonſt aber amtlicher Natur wäre, ſo würde ich niemals auf den Gedanken gekommen ſein, einen derartigen Erlaß als Privateigenthum anzuſehen. Ich würde, wenn ich glaubte, meiner Autorität geſchehe Abbruch, wenn ein derartiger Erlaß in mein Büreau käme, einen ſolchen Erlaß einſiegeln und darauf ſchreiben: Nur für meine Nachfolger oder Vertreter beſtimmt und nur von dieſen zu eröffnen, oder ich würde bei meinem Vorgeſetzten die Erlaubniß nachſuchen, dieſen mich kränkenden Erlaß zurückreichen zu dürfen. Niemals aber würde ich oder ein anderer preußiſcher Beamter

Digitized by Google

auf den Gedanken kommen, ſolche amtlichen Schriftſtücke, die ihn verletzen, als ſein Eigenthum zu betrachten und zu ſeinen Konfliktsakten zu nehmen.

Vertheidiger Munckel: Ich glaube kaum; ich will aber hierauf nichts weiter erwidern.

Angeklagter: Meine gelehrten Vertheidiger haben die juriſtiſchen Punkte der Anklage meiner Anſicht nach ſo glänzend widerlegt, daß ich mir nur ſchaden würde, wenn ich darauf zurückkommen wollte. Ich habe daher nur einige wenige Worte hinzuzufügen. Der Herr Staatsanwalt hat das Wort »Konfliktsakten«, welches ich zufällig auf einen Aktendeckel geſchrieben habe, ſehr häufig ironiſch wiederholt. Er hat ſich ſelbſt, wie er ſagte, ein Aktenfascikel angelegt und auch Konfliktsakten benannt. Für ihn iſt es eben nichts anderes als ein Aktenſtück; für mich iſt es mehr geweſen. Für mich war dieſes Aktenſtück, wenn ich ſo ſagen darf, ein Grab, in welchem ein Freundſchaftsverhältniß ein Ende gefunden hat, das von meiner früheſten Jugendzeit ab begonnen hat. Wenn Sie ſich vergegenwärtigen, was alles von dieſem Aktenfascikel umſchloſſen war, ſo werden Sie mir glauben, daß ich mich wohlberechtigt hielt und wohl dazu kommen konnte, und auch noch jetzt mich berechtigt glaube, es für mein Eigenthum anzuſehen. Das wollte ich nur zur Sache ſelbſt noch ſagen.

Es ſind hier auch gegen mich Anklagen erhoben worden, die in der Anklageſchrift nicht ſtehen. Sie gipfeln alle darin, daß ich meinen Inſtruktionen zuwider gehandelt hätte. Die Geſchichte wird ſich wahrſcheinlich mit dieſem Prozeß und den Ereigniſſen, welche zu demſelben geführt haben, noch beſchäftigen. Man wird jedes Blatt umkehren der Berichte, die ich geſchrieben habe, und der Erlaſſe, die ich bekommen habe, und man wird nirgends einen Punkt finden, aus welchem ſich beweiſen ließe, daß ich meinen Inſtruktionen zuwider gehandelt hätte. Wie mein Freund, der Herr von Holtzendorff, bereits geſagt hat, iſt der Begriff von inſtruktionswidrigen Berichten nicht zuläſſig. Darüber kann wohl ein Zweifel nicht ſein.

Leider iſt nach dem Reichsbeamtengeſetz mir nicht verſtattet, eine Disziplinar-Unterſuchung zu beantragen, ich würde ſie ſonſt von dieſer Stelle aus beantragen über den Punkt, ob ich je zu irgend einer Zeit meinen Inſtruktionen zuwider gehandelt hätte.

Digitized by Google

Noch vor hundert Jahren, glaube ich wenigſtens, beſtand in Deutſchland das Inſtitut des Reinigungseides. Es war einem jeden unbeſcholtenen Manne verſtattet, ſich von Anklagen durch einen Schwur zu reinigen. Wenn dieſes Inſtitut heute noch beſtände, meine Herren, ſo würde ich hier an dieſer Stelle ſchwören, daß ich keine rechtswidrige Abſicht gehabt habe, als ich dieſe Akten, um die es ſich hier handelt, an mir behielt. — Weiter habe ich nichts zu ſagen.

Vorſitzender: Es iſt wohl nichts zu erwidern?

Staatsanwalt: Ich habe nichts zu erwidern.

Vorſitzender: Noch ein paar Worte, ehe ich die Verhandlung ſchließe. Mein Gefühl treibt mich dazu. Nur ungern habe ich in der Rede des Herrn Rechtsanwalts Munckel einen Punkt wieder berührt geſehen, den ich bereits durch die erſte Verhandlung für abgethan erachtete. Der Herr Rechtsanwalt Munckel war allerdings ſo gütig, zu erklären, daß hier eine unparteiiſche Leitung der Verhandlung ſtattgefunden habe. Ich nehme aber gerade daſſelbe Prädikat auch für den Herrn Unterſuchungsrichter in Anſpruch. Wir haben Beide nichts mehr und nichts Anderes gethan, als nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen das, was die Pflicht und die Sitte des Richters, des preußiſchen Richters insbeſondere, von je her war und hoffentlich immer bleiben wird. — Und damit ſchließe ich die Verhandlung.

Das Urtheil wird verkündet werden Sonnabend, den 19. d. M., Nachmittags 4 Uhr.

(Schluß der Sitzung 5 Uhr.)

Digitized by Google

VII. Sitzung.

Sonnabend den 19. Dezember 1874.

Anfang: 5½ Uhr Nachmittags.

Der Vorſitzende ergreift das Wort zur mündlichen*) Verkündung des Urtheils:

Wohl noch keine Unterſuchung ſeit langer Zeit hat ein ſolches Aufſehen erregt, als die gegenwärtige. Wohl in keiner ſobald haben ſich vor verhandelter Sache ſo viele Richter außerhalb des Gerichtsſaales gefunden, welche

— obſchon ohne Kenntniß der Thatſachen, zum Theil auch der Geſetze —

ſich berufen gewähnt hätten, »für« und »wider« ihr Urtheil abzugeben, und zwar das Für und Wider nicht blos dem Beſchuldigten, ſondern auch den handelnden Behörden gegenüber.

Wohl in keiner ſobald haben die Leidenſchaften vorher ihre Wogen ſo hoch gehen laſſen, daß dieſe ſelbſt bis an Stellen hinaufſchlugen, von denen man hätte meinen mögen, daß ſie zu hoch ſtehen, um von dem Giſchte erreicht werden zu können.

Die Gründe

für dieſe Erſcheinung liegen klar zu Tage. Sie liegen in der hohen Stellung des Angeklagten, — in den außergewöhnlichen Umſtänden, unter denen der Prozeß in das Daſein trat — und in der Sache ſelbſt. Sind doch dabei engagirt auf der einen Seite perſönliche

*) Das ausführliche ſchriftliche Erkenntniß iſt **Anh. № 64** (S. cl. sqq.) abgedruckt.

Intereſſen der mannigfachſten Art, welche ſich füglich zuſammenfaſſen laſſen in das eine Wort

»Ehre«,

auf der andern Seite aber auch öffentliche Intereſſen, — Intereſſen der äußern und innern Politik —, auch wohl ein gut Stück Patriotismus befindet ſich in Mitleidenſchaft.

Alle dieſe Intereſſen indeß,

welche wohl in den Plaidoyers ihre Beſprechung finden konnten und gefunden haben, bilden für den Richter nur die Staffage und Scenerie des Dramas. Seine

— ich kann wohl ſagen —

ſchwere Aufgabe war und iſt es,

die nackte, trockene Handlung ſelbſt, frei von allem Ausſchmucke, entkleidet von allem jenem intereſſevollen Beiwerke

unter ſein kritiſches Sezirmeſſer zu bringen,

unbekümmert

um die Wunden, die ſeine Schnitte — und vielleicht nicht blos nach einer Seite hin — hervorrufen möchten,

als einziges Hülfsmittel in der Hand nur noch

das Geſetz.

Welches Geſetz? Ein Theil von dem, was überhaupt geſchehen iſt, geſchah in Paris, als der Angeklagte dort als Kaiſerlich deutſcher Botſchafter fungirte. Ein anderer Theil geſchah in dem außerpreußiſchen Deutſchland, und ein dritter Theil (allerdings der Haupttheil) hier in Berlin.

Zum Theil (nach der Anklageformel ſogar ausſchließlich) haben wir es mit Handlungen zu thun, welche nach Paris fallen. Angeklagter war indeß,

wie auch ſchon geſagt worden iſt,

zur Zeit dieſer Handlungen in Paris Kaiſerlich deutſcher Botſchafter. Das den Geſandten nach

europäiſchem Völkerrechte

thatſächlich zugeſtandene, von

a) Profeſſor Dr. Berner in ſeiner Schrift »Wirkungskreis des Strafgeſetzes ꝛc.« auf S. 206 ff.;

Digitized by Google

b) Professor Dr. Heffter in seinem Völkerrechte S. 89 ff., 387 ff.;
c) Klüber in seinem Staatsrechte §. 466;
d) Martens, manuel diplomatique §. 21 p. 46;
e) Wiquefort, Bynkershoek, Merlin, von Pacassy und zahlreichen anderen Rechtslehrern behauptete, von unserer Gesetzgebung in den Konsequenzen

z. B. Allgemeine Gerichtsordnung §§. 62 ff. I. 2,
Verordnung vom 26. April 1844 (Ges.-Samml. S. 112),
Art. III. 2. Gesetz vom 26. April 1851 (zu §. 11 der Verordnung vom 2. Januar 1849) (Ges.-Samml. S. 181),
§. 21 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61 ff.),
Kriminalordnung §§. 251 ff.,
Allgemeines Landrecht §. 36 Einleitung

ausdrücklich anerkannte, vom Angeklagten selbst an sich ja auch nicht bestrittene Rechte der sogenannten

Exterritorialität

räumt den Gesandten die Exemtion von der fremden Civil- **und** Strafgerichtsbarkeit ein und beläßt dieselben unter dem Gesetze des absendenden Staates, indem es so angesehen wird, als ob die diplomatischen Agenten gar nicht ins Ausland gekommen, vielmehr im Inlande verblieben wären. Es folgt dem Gesandten danach in der That trotz der vom Vertheidigertische her laut gewordenen Zweifel auch der heimische Staatsanwalt, mit diesem der heimische Richter und mit diesem das heimische Recht. Angeklagter war und ist — abgesehen von seinen Amtseigenschaften — aber auch Deutscher und Preuße.

Es bestimmt nun

§. 4 Nr. 3 des Reichsstrafgesetzbuchs,

daß wegen der thatsächlich im Auslande begangenen Handlungen **nach den Strafgesetzen des Deutschen Reiches** ein Deutscher verfolgt werden kann, wenn die im Auslande begangene Handlung **nach den Gesetzen des Deutschen Reiches** als Verbrechen oder Vergehen anzusehen ist und durch die Gesetze des Ortes, an welchem sie begangen wurde, überhaupt mit Strafe bedroht ist.

Digitized by Google

Dasjenige, was die Anklage dem Grafen Harry von Arnim aus unſerem Geſetze vorwirft, iſt auch in dem in der Audienzverhandlung vom 14. Dezember verleſenen, nach gleichfalls verleſener amtlicher Auskunft der zuſtändigen Geſandtſchaften noch fortdauernd geltenden Artikel 173 des code pénal vorgeſehen.

Es iſt alſo

> das deutſche Reichsſtrafgeſetzbuch mit den aus unſerer ſonſtigen Geſetzgebung, einſchließlich der Allgemeinen Gerichtsordnung und des Allgemeinen Landrechts zu entnehmenden Ergänzungen,

dasjenige, welches im vorliegenden Falle nicht nur an der Spree, ſondern auch an der Seine ſpricht.

Dies vorausgeſchickt.

Es liegen der Anklage drei Kategorien oder beſſer **Serien** von Aktenſtücken zum Grunde, geſchieden nach dem Schickſale, welches ſie erfahren haben, geſchieden nach den Auslaſſungen des Angeklagten, aber auch weſentlich geſchieden in ihrer rechtlichen Beurtheilung.

Die erſt zu behandelnde Serie

iſt diejenige ad passum II. der Anklage. Es beſteht dieſe Serie aus den **12** Erlaſſen, welche Angeklagter wegen ihres disziplinären Inhalts als ſein Privateigenthum anſpricht und zu denjenigen Akten genommen hat und nehmen zu können glaubte, die er als ſeine »Konfliktsakten« ſignirte und »als das Grab einer lang gehegten und gepflegten, innigen Freundſchaft« ſchön bezeichnet hat.

> (5 Erlaſſe gleichen Inhaltes und Schickſals ſind, obwohl urſprünglich auch hierher gezogen, außer Anklage geblieben und zwar 4, die auf die Verſetzung, Beurlaubung, Abberufung bezüglichen verleſenen Erlaſſe **Nr. 68, 69, 93, 130** de 1874 unter dem Anerkenntniſſe der Anſprüche des Angeklagten.)

Dieſe 12 inkriminirten, vom Angeklagten zugeſtändlich gar nicht zum Archive gebrachten, oder doch, ſoweit ohne ſein Zuthun dahin gelangt, bald wieder zurückgenommenen Erlaſſe hat Angeklagter ſeinem

Digitized by Google

Zugeständnisse oder doch seinen unwiderlegt gebliebenen Angaben zufolge vor dem Juni d. J. einer Person

im außerpreußischen Deutschland

übergeben.

Die desfallsigen Handlungen würden sonach in das Botschaftshotel zu Paris resp. nach Deutschland (außer Preußen) fallen.

Ausweislich der verlesenen Korrespondenzakten

(adhibd. I.)

hat Angeklagter wiederholter Aufforderung des Auswärtigen Amtes ungeachtet

(die erste Aufforderung datirt vom 6. Juli d. J.)

konsequent der genannten Amtsstelle herauszugeben sich geweigert, vielmehr erst am 3. Dezember c. a. dem Gerichte

— aber auch nur diesem —

unter Vorbehalt seiner Rechte überliefert.

Von diesen — sämmtlich verlesenen, durch die Presse bekannt gewordenen — Erlassen betreffen:

Nr. 224, 239, 271, 281 de 1872;
Nr. 90, 102, 104 de 1873

die Beziehungen Deutschlands zur französischen Regierung, sowie die in dieser Hinsicht vom Angeklagten eingenommene Position, im Gegensatz zu der Politik des Herrn Reichskanzlers, also den eigentlichen sogenannten **Konflikt in der Sache**, zwei Erlasse:

Nr. 2 und 14 de 1874

betreffen das Verhalten des Angeklagten zu den Hirtenbriefen der französischen Bischöfe in Nancy, Angers, Nimes, zwei Erlasse:

Nr. 291 de 1873 und 33 de 1874

das aktive und passive Gesandtschaftsrecht der deutschen Mittelstaaten, ein Erlaß endlich:

Nr. 74 de 1874

die mangelhafte Beaufsichtigung der Botschaftskanzlei.

Die Anklage nennt sämmtliche angeführte Schriftstücke amtliche. Sie hat hierin der absendenden Amtsstelle gegenüber durchweg vollkommen recht.

Digitized by Google

Der Charakter eines Schriftstückes auf Seiten des Absenders aber ist für den gegenwärtigen Prozeß nicht relevant, und es sind daher die auf den Erlassen sich findenden, nur die Ausgangsstelle betreffenden Journal- und Depeschennummern in keiner Weise wesentlich, und zwar dies um so weniger, als ja

a) ausweislich des in der Verhandlung vorgelegten Privatbriefes des Herrn Fürsten Reichskanzlers an den Angeklagten,

b) nach dem Zeugnisse des Herrn Geh. Hofraths Roland

auch politische Korrespondenzen in absolut privater Form gewechselt worden sind. Wesentlich ist für den vorliegenden Streit, ob die Erlasse auf Seiten des Empfängers als **amtliche**

nicht für die Person des Angeklagten, sondern in das Botschaftsarchiv bestimmte Schriftstücke

anzusehen sind, und hierfür ist lediglich der **Inhalt** entscheidend.

Disziplinar-Verfügungen (Rügen, Mahnungen, Verweise) sind für die Person des Empfängers bestimmt. Verfügungen sachlichen Inhalts, also z. B. Direktiven für diplomatische Agenten, sind amtlichen Charakters und gehören in die Archive der empfangenden Amtsstelle, mögen sie an diese wörtlich oder an deren Chef adressirt sein. Bei Verfügungen gemischten Inhalts ist es entscheidend, ob die Rüge zum Zwecke der Direktive ertheilt oder umgekehrt der sachliche Inhalt zur Begründung der Rüge — etwa wie die Urtelsgründe zum Tenor des Erkenntnisses — gegeben ist. Nicht relevant wiederum ist Form und Fassung des Tadels.

Aus diesen Gesichtspunkten betrachtet, erscheinen der Erlaß

Nr. 74 de 1874

als rein disziplinärer — also auf Seiten des Empfängers privater — Natur, die Erlasse:

Nr. 271 de 1872, worin es am Eingange ausdrücklich heißt, daß »neue Instruktion« **nicht** ertheilt werden solle,

Nr. 33 de 1874, worin in sachlicher Beziehung wesentlich auf den sachlichen Inhalt des Erlasses Nr. 291 de 1873 verwiesen ist,

als überwiegend disziplinärer — also wiederum privater — Natur, die übrigen Erlasse aber

objektiv

allerdings als amtliche Schriftstücke.

Digitized by Google

Aber auch mit Beziehung auf dieſe letztern Erlaſſe kann dem Angeklagten

die bona fides

nicht abgeſprochen werden, wenn derſelbe verſichert,

ſubjektiv

dieſe Aktenſtücke für nicht amtliche erachtet zu haben.

Die bona fides will hier ſo viel bedeuten als der

den dolus ausſchließende

Irrthum über die thatſächlichen und rechtlichen Eigenſchaften des Dokumentes (§. 59 des Strafgeſetzbuches).

Daß in der That gutgläubiger Meinung der Angeklagte von Anfang an war, beweiſen:

a) die konſtatirten kauſtiſchen Vermerke auf dem größten Theile der Erlaſſe;

b) die vom Profeſſor Lewis bekundete Konſultation des Letzteren;

c) die verleſenen Erklärungen des Angeklagten im Korreſpondenzfascikel;

und daß Angeklagter ſolcher Meinung ſein konnte, folgt aus dem gemiſchten Inhalte dieſer Erlaſſe.

Das Maß der Berechtigung zu jener Meinung iſt gleichgültig.

Eine etwas andere Geſtalt nahm allerdings die Sachlage an, als an den Angeklagten, wenn auch flugs nach ſeiner Verſetzung in den einſtweiligen Ruheſtand, die ſchon angezogenen Reſkripte des Auswärtigen Amtes ergingen, worin Angeklagter angewieſen worden iſt, jene Erlaſſe zurückzugeben.

Dieſen Weiſungen mußte er Folge geben. Er war und blieb auch als Botſchafter z. D. der Disziplin des Auswärtigen Amtes, deſſen vorherige Ueberordnung von ihm anerkannt iſt, in dem von dieſem in ſeinen verleſenen Erlaſſen (vom Juni bis Auguſt d. J., im Korreſpondenzfascikel) entwickelten Sinne unterworfen, und er irrte, wenn er in ſeinem aus der Korreſpondenz verleſenen Schreiben vom 20. Juli 1874, und im Laufe der Unterſuchung, die Anſicht aufgeſtellt hat, daß auf Reichsbeamte

(ein ſolcher war und iſt er ja noch,

§§. 25, 29, 119, 132 des Reichsbeamtengeſetzes vom 31. März 1873)

Digitized by Google

nach ſeiner Dispoſitionsſtellung, abgeſehen von den vermögensrechtlichen Satzungen, nur die von ihm angezogenen Disziplinarparagraphen 84 bis 118

über das Verfahren bei Entfernung aus dem Amte

Anwendung erlitten. Es müſſen ſchon nach dem Inhalte der von ihm ſelbſt herangezogenen Disziplinarparagraphen die **hier** wegen des Begriffs des Disziplinarvergehens und der Strafarten (Ordnungsſtrafe, Entfernung aus dem Amte) vorausgeſetzten, früheren

§§. 72, 73, 74, 75

nothwendig zum Kreiſe der zugelaſſenen Paragraphen hinzutreten, und es iſt für das Verfahren auf Entfernung aus dem Amte ja ganz zweifellos, daß eine Behörde da ſein muß, welche den Disziplinarfall feſtzuſtellen und das geeignete Verfahren in Anwendung zu bringen hat. Ebenſo zweifellos iſt es, daß einen Gegenſtand dieſer Disziplin zumal die Pflichten abgeben müſſen, mit deren Erfüllung der zur Dispoſition geſtellte Beamte noch aus der Zeit der Aktivität her im Rückſtande iſt. Disziplinarkammern oder Disziplinarhof ſind nur Disziplinarſpruchbehörden, aber keine Disziplinaraufſichtsbehörden

§. 86 a. a. O.

Es frägt ſich aber, was der Angeklagte Verantwortliches that, als er den an ihn ergangenen Weiſungen nicht nachkam. Die Antwort auf dieſe Frage lautet: daß Angeklagter ſich eines Disziplinarvergehens ſchuldig machte. Mit ſolchen Vergehen hat das Strafgericht Nichts zu ſchaffen.

Ob Angeklagter außer dem Disziplinarvergehen noch eines Kriminalvergehens ſich ſchuldig machte, dafür iſt zunächſt die Erledigung der Vorfrage maßgebend: ob durch jene Weiſungen des Auswärtigen Amtes die prinzipaliter vorhanden geweſene bona fides des Angeklagten aufgehoben worden iſt, und dieſe Vorfrage, damit aber auch die Hauptſache, iſt zu verneinen. Wäre aber auch die bona fides des Angeklagten beſeitigt worden, ſo würde damit nur eine mala fides seu dolus superveniens konſtituirt worden ſein.

Der für andern Fall gegebene römiſche Rechtsſatz mala fides superveniens non nocet (d. h. ein ſpäter erſt kommender dolus ſchadet nicht, macht das früher putativ Erlaubte nicht zum Unerlaubten)

Digitized by Google

greift hier recht eigentlich durch. Daß nach Empfang der Weisungen des Auswärtigen Amtes bezüglich der Aktenstücke ad passum II. seitens des Angeklagten irgend eine schädliche Operation vorgenommen worden wäre, dafür ist nichts erbracht. Der fortgesetzte Ungehorsam gegen die Verfügungen des Auswärtigen Amtes

— wesentlich also ein negatives Verhalten —

würde **allenfalls vielleicht** (die Annahme der mala fides vorausgesetzt), als ein Unterdrücken der in Rede stehenden Aktenstücke,

etwa im Sinne des §. 274 I. des Strafgesetzbuches,

angesehen werden können. Die der Anklage zu Grunde liegenden §§. 133, 348, 350 des Strafgesetzbuches aber begnügen sich mit einem blos negativen Verhalten des Angeschuldigten nicht, sondern fordern zu ihrer Anwendung ein positives Thun, »Vernichten, Beiseiteschaffen, Beschädigen, Aneignen«. Da von Solchem keine Rede ist, so scheiden,

nach allen Richtungen hin betrachtet,

die Dokumente ad passum II.

aus dem Debet des Angeklagten aus.

Ein Gleiches,

freilich aus anderen Gründen, gilt auch von der ganzen Serie III. i. e. passus III. der Anklage aufgezählten Aktenstücken, umfassend 11 Erlasse und 12 Berichte, zusammen

23 Schriften

mannigfachen politischen Inhalts.

Ihre Qualität als amtliche Aktenstücke ist von keiner Seite angezweifelt, und ist nach ihrem verlesenen Inhalte auch ganz unbedenklich. Daß Konzepte zu den hier in Frage stehenden Berichten in der Botschaft zu Paris überhaupt gefertigt worden sind, ist unbestritten resp. zugestanden; und daß die vermißten Erlasse dem Angeklagten zugegangen sind, ist gleichfalls als erwiesen anzusehen.

5 Erlasse ad passum III. (Nr. 17, 18, 34, 91, 99 de 1872) sind vom Angeklagten durch seinen Vertheidiger, Rechtsanwalt Munckel, am 10. November cr. überreicht worden mit der Anzeige, daß er sie nachträglich in dem Schube eines inzwischen ausgepackten Schreibtisches aufgefunden habe;

Digitized by Google

1 Erlaß (Nr. 295 de 1873) ist in dem verlesenen Berichte des Angeklagten Nr. 9 de 1874 quittirt;

2 Erlasse (Nr. 26 und 39 de 1874) sind dem Angeklagten von dem Grafen Wesdehlen nach dessen Zeugniß ausgehändigt worden;

1 Erlaß (Nr. 35 de 1872) ist vom Angeklagten, als ihm zugegangen, schon in der verlesenen Korrespondenz anerkannt;

1 Erlaß (Nr. 210 de 1872) ist nach dem Büreauvermerke auf dem Konzepte dem Angeklagten hier behändigt;

1 Erlaß endlich (Nr. 15 de 1873) ist im politischen Journal der Pariser Botschaft eingetragen;

i. e. 11 Erlasse, als wie viele und welche zur Anklage gestellt sind. Ihr und der von der Anklage aufgezählten Berichtskonzepte Vermissen nach dem Weggange des Angeklagten von Paris ist bezüglich der später zurückgegebenen Erlasse und des mit zurückgegebenen Berichts Nr. 70 pro 1872 durch diese spätere Rückgabe, im Uebrigen aber durch den

a) aus dem Korrespondenzfascikel verlesenen Bericht des jetzigen Botschafters Fürsten Hohenlohe über diesen Punkt,

b) durch das Zeugniß der Pariser Botschaftsbeamten von Scheven und Hammerdörfer

erwiesen. Fraglich aber ist, ob die noch heute vermißten Stücke durch den Angeklagten überhaupt und event. vorsätzlich, und die vermißt gewesenen, aber zurückgegebenen Stücke durch den Angeklagten vorsätzlich beseitigt sind, wie dies ihm zum Vorwurf gemacht ist.

Auf diese Frage konnte das Gericht nur mit dem römischen »Non liquet« antworten. Zunächst ist hinsichtlich

der zurückgegebenen 5 Erlasse und des zurückgegebenen Berichtskonzepts

der seinen Vortrag über die nachträgliche Auffindung widerlegende Gegenbeweis nicht geführt, und dieser Beweis der Schuld lag der Anklage ob. Die Anklage glaubt dem Angeklagten nicht, und meinte, resp. meint zum Theil noch, aus der Korrespondenz des Angeklagten mit dem Auswärtigen Amte

1. bezüglich des Artikels im Echo du parlement,

Digitized by Google

2. bezüglich der diplomatiſchen Enthüllungen in der Wiener »Preſſe«,
3. bezüglich des Artikels in der vorgeleſenen Nr. 175 der Spener-ſchen Zeitung,

die Unglaubhaftigkeit des Angeklagten herleiten zu können.

Ad 1 zieht ſie den Bericht des Angeklagten vom 10. Oktober 1872 an, in welchem vom Angeklagten, wegen ſeiner Autorſchaft zu dem Echoartikel amtlich zur Rede geſtellt, ſtatt einer im Amtsverkehr mit dem Dienſtvorgeſetzten an ſich allerdings angezeigt geweſenen, klaren, bündigen und offenen Erklärung, ein Herr von Kahlden, mittelbar wenigſtens, als Maske vorgeführt wird. Allein es iſt nicht nothwendig, daß man in jenem Berichte ein der Wahrheit entgegenſtehendes, indirektes Benennen des von Kahlden als Autor erblickt. Man kann ſehr wohl darin jene ältere Art der Diplomatenſprache finden, welche einladet, mehr das Nicht-geſchriebene, als das Geſchriebene zu leſen, und auf welchen das Anwendung findet, was Angeklagter von den Damen in einem verleſenen Berichte (über die Affaire Rothſchild) ſagt, daß bei dieſen das Streiten der Bitte um Entſchuldigung gleichſtehe.

Ad 2 iſt gar nichts dem Angeklagten bewieſen. Die Perſonen, welche durch ihr Zeugniß hätten Beweis liefern können (Lands-berg und Lauſer) haben ihre Ausſage verweigert, und es würde unzuläſſig ſein, ein verweigertes Zeugniß einem abgelegten gleich-zuſtellen. Die Arnim-Landsberg-Lauſerſche verleſene Brief-korreſpondenz aber

a) im Brieffascikel,
b) im Kopirbuch

iſt nicht konkludent.

Ad 3 bezüglich der die Autorſchaft in der Spenerſchen Zeitung ablehnenden Erklärung des Angeklagten in dem verleſenen Be-richt vom 14. Mai 1874 iſt die Wahrheit dieſer Erklärung durch das Zeugniß des Dr. Boſſart erwieſen worden.

Von einer konſtatirten Unglaubhaftigkeit des Angeklagten iſt alſo keine Rede. Die Glaubhaftigkeit der Angabe des Angeklagten vielmehr,

die zurückgegebenen Stücke wirklich in ſeinem bei der Abreiſe

von Paris ohne ſein Zuthun mitverladenen Arbeitstiſche ex post aufgefunden, jene Stücke alſo ohne ſeinen Willen (unvorſätzlich) von Paris mitgenommen zu haben,

folgt aus dem Umſtande, daß Angeklagter in ſeinem verleſenen verantwortlichen Berichte vom 20. Juli 1874 nach dieſer Richtung hin (wegen der Erlaſſe Nr. 16, 17, 18, 34 de 1872) ſchon Vermuthungen ausgeſprochen hatte.

Bezüglich der übrigen Erlaſſe und Berichte des pass. III. werden die Schuldſchlüſſe gezogen

a) aus der Beſeitigung anderer Erlaſſe und Berichte ad pass. I. und II. der Anklage;

b) aus dem intereſſanten Inhalt der vermißten Stücke;

c) aus den publiziſtiſchen Paſſionen des Grafen Arnim.

Das durch die Momente ad a., b., c. gewonnene Beweismaterial hat indeß wohl einen größeren oder geringeren Konjekturalwerth für den Politiker, iſt indeß noch nicht geeignet, dem Richter die Dienſte einer

zu unumſtößlicher Ueberzeugung und zu einer thatſächlichen **Feſtſtellung** führenden

Indizienkette zu leiſten.

Dem Momente ad a., der vorſätzlichen Beſeitigung der Erlaſſe ad pass. I. und II. nämlich, ſtehen,

das Gleichgewicht, ja mehr als das Gleichgewicht haltend,

gegenüber

1. die nun einmal hinzunehmende Thatſache, daß Angeklagter von den angeklagten Stücken deren 6, als aus Verſehen mitgenommen, zurückgereicht hat,
2. die durch die eigenen Angaben des Angeklagten und durch das Zeugniß der Botſchaftsbeamten erwieſene, für den durch die preußiſche Beamtenſchule Gegangenen ſchwer faßbare Nonchalance und Ordnungswidrigkeit in der damaligen Geſchäftsverwaltung auf der Pariſer Botſchaft, namentlich
   a) die mangelhafte oder unregelmäßige Führung des zu jeder Büreauverwaltung ganz unentbehrlichen Journals;
   b) die unregelmäßige Deponirung der Archivalien;

Digitized by Google

c) die Unzulänglichkeit und unzweckmäßige Eintheilung des Amtslokals;

d) die Zulassung von Antichambristen zu den Archivräumen;

e) die Gestattung der Mitnahme von Aktenpiècen seitens der Kanzlisten in ihre Behausung;

3. die Thatsache, daß außer den zur Anklage gestellten Stücken noch andere an sich zu pass. III. zu verweisen gewesene Stücke fehlten, aber nach dem Zeugniß des Botschaftsbeamten von Scheven hinterher sich gefunden haben, und zwar in der nicht politischen Registratur für die sogenannten kurrenten Sachen, so daß die vom Fürsten Hohenlohe in seinem Berichte vom 8. Juni 1874 ausgesprochene Hoffnung, daß die noch fehlenden sich annoch in Paris an einem nicht geahnten Orte finden möchten, noch nicht aufgegeben zu sein scheint. Die Möglichkeit einer Wiederfindung würde erst mit dem Momente einer (nach Zeugniß der Botschaftsbeamten) noch nicht erfolgten, vollständigen Durchforschung der kurrenten Registratur als ausgeschlossen angesehen werden können.

Den Momenten ad b. c. aber,

dem angeblich interessanten Inhalte der Depeschen und den publizistischen Passionen des Grafen von Arnim

in ihrer Verbindung, steht gegenüber, daß von den zur Anklage gestellten Depeschen die Berichte (als Selbstprodukte des Angeklagten) hierdurch allein interesselos für den Angeklagten gemacht sind und auch unter den Erlassen der Eine oder Andere von vorübergehendem oder gar keinem publizistischen Werthe sich befindet.

Daß Angeklagter an sich journalistische Neigungen hat, ist durch eigenes Zugeständniß und das Zeugniß des Dr. Landsberg erwiesen.

Scheiden sonach auch die 23 Depeschen ad pass. III. aus, so bleiben nur noch die von der Anklage

zu Serie I.

zusammengefaßten, kirchenpolitischen 7 Erlasse und 6 Berichte übrig, deren hochamtlicher Charakter vom Angeklagten selbst anerkannt ist.

Digitized by Google

Angeklagter soll dieselben

a) vorsätzlich bei Seite geschafft (§§. 348, 133 des Strafgesetzbuchs) und zugleich

b) unterschlagen haben (§. 350 a. a. O.).

Es soll zunächst der zweite Gesichtspunkt angeblicher Unterschlagung ins Auge gefaßt werden. Es unterschlägt nach §. 246 des Strafgesetzbuches Derjenige, welcher eine fremde, bewegliche Sache, die er im Besitz oder in Gewahrsam hat, **sich rechtswidrig zueignet.**

Es kann nicht geleugnet werden, daß auch Schriften Sachen sind, an denen an sich eine Unterschlagung denkbar ist, so sehr auch die Vertheidigung sich bemüht hat, gegen die Sachqualität von Schriftstücken anzukämpfen.

Es ist ferner auch nicht zu leugnen, daß die kirchenpolitischen Dokumente für den Angeklagten »fremde« waren.

Mag es auch noch kein deutsches Civilgesetzbuch geben und möchte es zweifelhaft sein, nach welchem Gesetzbuch im Prozesse der deutsche Reichsfiskus sein Eigenthum zu begründen gehabt haben würde, so liegt die Sache doch so, daß die vom Angeklagten **selbst** übrigens nicht aufgeworfene Frage, ob die Depeschen Eigenthum des Angeklagten waren, nach §. 28 Einleitung zum Allgemeinen Landrecht aus letzterem Gesetzbuche unbedenklich zu verneinen ist, und die Depeschen also, als dem Angeklagten »fremde«, stehen bleiben. In Besitz und Gewahrsam hat Angeklagter unbestrittenermaßen die Dokumente ad pass. I. gehabt. Es fehlt aber die rechtswidrige Aneignung, die Absicht, die Dokumente sich zu eigen zu machen, und eine diese Absicht ausführende Handlung. Von den im Eigenthum liegenden Befugnissen

> des Besitz-, Gebrauchs- und Verfügungsrechtes muß der Handelnde das erst das Eigenthumsrecht von bloßen Besitz- und Nutzungsrechten unterscheidende Recht der unbedingten Verfügung über die Sache ihrer Substanz nach (Verbrauch — Veräußerung) §. 1, I. 8 des Allgemeinen Landrechts, in der Absicht haben. Und davon ist hier keine Rede.

Digitized by Google

Der bloße unbefugte **Gebrauch** fremder Sachen iſt ſtraflos und die Verwerthung des geiſtigen Inhalts fremder Schriften kann nur das Vergehen des Nachdrucks konſtituiren. Aber auch von der Abſicht eines Gebrauchs oder einer ſonſtigen Verwerthung der Depeſchen dem Inhalte nach iſt **Nichts** erwieſen. Welcher Gedanke dem Angeklagten bezüglich der kirchenpolitiſchen Depeſchen innewohnte, davon bald nachher.

Der Vorwurf der Unterſchlagung fällt danach wiederum. Gefehlt, und zwar ſtrafrechtlich gefehlt, hat indeß Angeklagter bezüglich der kirchenpolitiſchen Depeſchen dennoch. Er hat geſtändlich, nachdem er kurz vor der Abreiſe aus Paris nach dieſen Depeſchen mit Eifer geſucht, dieſelben verſchloſſen in einer Dienſtmappe des Auswärtigen Amtes, und dieſe Mappe in einem Koffer von Paris aus der Botſchaft wiſſentlich (alſo vorſätzlich) mit fortgenommen, weil er ſie ſeinem katholiſchen Amts-Nachfolger nicht zurücklaſſen zu können glaubte, und der Meinung war, ſie ans Auswärtige Amt abliefern zu müſſen.

Er hat geſtändlich weiter die kirchenpolitiſchen Depeſchen in Mappe und Koffer am 29. April 1874 von Paris hierher nach Berlin mitgebracht und hat geſtändlich bis zum 15. Mai 1874 hier verweilt, ohne die Dokumente abzuliefern. Angeklagter hat geſtändlich die kirchenpolitiſchen Depeſchen endlich in Mappe und Koffer am 15. Mai 1874 von hier auf Umwegen nach Karlsbad übergeführt. Er giebt zu ſeiner Entſchuldigung an,

> über dem ausweislich der verleſenen Korreſpondenz im Mai 1874 wegen ſeiner publiziſtiſchen Thätigkeit ausgebrochenen Konflikte mit dem Auswärtigen Amte die Depeſchen und deren beabſichtigte Ablieferung an das Amt vergeſſen zu haben.

Der Annahme dieſes Vergeſſens ſtehen indeß gewichtige Gründe entgegen, welche im Gegentheil für die Annahme der wiſſentlichen Mitnahme von hier — ſchließlich nach Karlsbad — ſprechen.

I. Angeklagter hat auch von Karlsbad aus dem Auswärtigen Amte keine Meldung gemacht, obwohl er dort die »vielleicht« **hier** unterlaſſene Oeffnung ſeiner Reiſekoffer doch unzweifelhaft vorgenommen hatte. Angeklagter hat vielmehr erſt auf Erinnern des Auswärtigen Amtes unterm 19./21. Juni 1874 aus Karlsbad zum Beſitz ſich bekannt (cfr. Korreſpondenzfaſcikel).

II. Der mit dem Auswärtigen Amte damals ausgebrochene Konflikt mußte recht eigentlich den Angeklagten daran mahnen, daß und was er noch an dieses Amt abzuliefern hatte.

III. Die vom Angeklagten selbst für so hochwichtig und bedenklich gehaltenen kirchenpolitischen Depeschen betrafen eine so brennende Frage, daß die letzteren,

— um ein Bild zu gebrauchen —

auch durch die Wände des ungeöffneten Koffers hindurchleuchten mußten.

Das festgestellte Verhalten des Angeklagten dem Auswärtigen Amte gegenüber bezüglich der kirchenpolitischen Depeschen rührt allerdings aus dem Konflikte mit jenem Amte her, aber gewiß nicht daher, weil er sie vergessen hatte, sondern daher, weil er — ihres Besitzes gerade sich bewußt — aus Aerger über vermeintlich ihm angethanes Weh opponiren wollte.

Hiermit ist das Strafgesetz übertreten worden.

Die Anklage ist, abgesehen von dem erledigten Gesichtspunkte aus §. 350, gestützt auf §. 348 des Strafgesetzbuches Absatz II., wo mit Gefängnißstrafe nicht unter Einem Monate jeder Beamte bedroht ist, welcher eine ihm amtlich anvertraute oder zugängliche Urkunde vernichtet, bei Seite schafft, beschädigt oder verfälscht.

Es liegen alle Requisiten dieses Paragraphen vor:

a) die Beamtenqualität des Handelnden;

b) die amtliche Anvertrauung und Zugänglichmachung der Dokumente;

c) die vorsätzliche Beiseiteschaffung der Dokumente.

Nur fehlt die **Urkunden**qualität der Dokumente.

Was das Requisit ad c. der **vorsätzlichen** Beiseiteschaffung betrifft, so liegt eine solche Beiseiteschaffung vor, wenn, wie hier, eine nicht berechtigte Entfernung des amtlichen Objektes zu mehr als kurz vorübergehendem Besitze mit dem Bewußtsein stattfindet, daß das Objekt dem ordentlichen Geschäftsbetriebe der berechtigten Amtsstelle entzogen wird. Diese Entziehung konnte dem Angeklagten nicht

Digitized by Google

verborgen ſein und hat ſich ſofort ergeben, *inſofern* als ein Theil der kirchenpolitiſchen Schriftſtücke vom Fürſten Hohenlohe zu Paris Mitte Juni 1874 vermißt und die Veranlaſſung zum Berichte vom 8. Juni 1874, damit aber der ganzen Unterſuchung wurde.

Aber die von der Anklage behauptete Urkundenqualität kann nicht anerkannt werden. Es ſoll zugeſtanden werden, daß §. 348 Abſatz II. des Strafgeſetzbuchs unter *Urkunden* nicht blos *öffentliche* Urkunden, und gar blos öffentliche Urkunden im beſchränkten Sinne des Abſatzes I. verſteht, jedenfalls und unzweifelhaft aber nur Urkunden im Sinne des §. 267 a. a. O., weil es ſonſt an jeder Beſtimmung und Begrenzung für dieſen »neuen« Urkundenbegriff fehlen würde. Urkunden im Sinne des §. 267 (öffentliche und private) ſind aber lediglich nur Gegenſtände, welche zum *Beweiſe von Thatſachen* oder *Rechten* **beſtimmt** ſind; und ſolche Beſtimmung hat die innere Korreſpondenz zwiſchen dem Auswärtigen Amte reſp. dem Fürſten Reichskanzler und den auswärtigen Miſſionen *nicht*. Daß das Strafgeſetzbuch für den Thatbeſtand der Beſeitigung von Dokumenten eine Erweiterung des Urkundenbegriffes über die Grenzen des §. 267 hinaus *nicht* gewollt hat, ergiebt recht deutlich ſein §. 133, welcher neben die eigentlichen Urkunden

»Regiſter, *Acten* und ſonſtige Gegenſtände«

ſtellt. §. 348 des Strafgeſetzbuches ſcheidet alſo *wiederum* aus. Es greift aber ebenſo unbedenklich der eben citirte §. 133 des Strafgeſetzbuches durch, welcher in ſeinem hier allein in-Betracht kommenden Abſatze 1 wörtlich lautet:

> »Wer eine Urkunde, ein Regiſter, Akten oder einen ſonſtigen Gegenſtand, welche ſich zur amtlichen Aufbewahrung an einem dazu beſtimmten Orte befinden, oder welche einem Beamten oder einem Dritten amtlich übergeben worden ſind, vorſätzlich vernichtet, *bei Seite ſchafft* oder beſchädigt, wird mit Gefängniß beſtraft.«

Es liegen in den Depeſchen eben einfach amtliche **Aktenſtücke** vor, die ſich zur amtlichen Aufbewahrung an dazu beſtimmtem Orte

zuvörderſt im Botſchaftshotel zu Paris,

demnächſt hier in Berlin in der vom Angeklagten mitgeführten Dienſtmappe des Auswärtigen Amtes

befanden, ihm übrigens auch amtlich übergeben waren.

Und dieſe Aktenſtücke hat, nach dem früher Geſagten, Angeklagter vorſätzlich, nämlich wiſſentlich und bewußt, bei Seite geſchafft, d. i. dem ordentlichen Geſchäftsgange durch ihre Wegnahme nach Karlsbad entzogen. Das Bedenken, daß §. 133 als Thäter der Faſſung und Stelle nach einen einer Amtsſtelle gegenüberſtehenden, Nichtbeamteten, Dritten vorauszuſetzen ſcheint, erledigt ſich aus der Erwägung, daß unmöglich ein Beamter für das ſtraflos bleiben kann, wofür ein Nichtbeamter beſtraft wird, ſo daß §. 133 in dem Verhältniſſe zu §. 348 ſteht, daß der Beamte, wenn er Urkunden bei Seite bringt, aus dem ſchwereren §. 348 (in dem Regiſter, Akten und ſonſtige Gegenſtände vielleicht auch ihre Stelle finden ſollten), im Uebrigen bei Beſeitigung anderer Amtsobjekte aus §. 133 geſtraft wird. Dem §. 348 korreſpondirte im früheren Preußiſchen St. B. der §. 323 daſelbſt, dem heutigen §. 133 der damalige §. 106. Das Königliche Ober-Tribunal hat in einem Judikate zu dem damaligen §. 323 in Sachen contra Dornblüth am 2. Januar 1856 den gleichen Grundſatz ausgeſprochen, daß, wenn das Objekt der Strafthat nicht eigentliche Urkunden im techniſchen Sinne des Wortes ſind, ſondern Aktenſtücke ꝛc. bilden, der damalige §. 106 (heute §. 133) Platz greife.

Die That iſt, da die Depeſchen in der Dienſtmappe des Auswärtigen Amtes

zum Zwecke der Ablieferung an dieſes Letztere

hier noch an einem berechtigten Orte ſich befanden, die Ablieferung an das Auswärtige Amt nach dem Gutachten des Präſidenten König ja auch ganz legal geweſen ſein würde, geſchehen

hier zu Berlin,

als Angeklagter den Wagen beſtieg, um mit den Depeſchen in Mappe und Koffer nach dem Bahnhofe zur Wiederabreiſe nach Karlsbad zu fahren.

Berlin iſt alſo forum delicti commissi, und damit die Kompetenz des hieſigen Stadtgerichts auch materiell begründet.

Angeklagter iſt ſonach überführt:

im Mai 1874 zu Berlin 13 amtliche kirchenpolitiſche Aktenſtücke, welche ſich zur amtlichen Aufbewahrung an dazu beſtimmtem Orte befanden, vorſätzlich bei Seite geſchafft zu haben.

Vergehen gegen §. 133 St. G. B.

Bei der Strafausmeſſung kamen in Betracht:

A. als Schärfungsgründe:

a) die hohe Stellung des Angeklagten und die dadurch bedingten hohen Pflichten,

b) die Wichtigkeit der Depeſchenſerie I. und die aus ungeeignetem Bekanntwerden ihres Inhalts drohende Gefahr;

B. als Milderungsgründe hingegen:

a) die am 28. Juni 1874 Inhalts des Korreſpondenzfascikels ſtattgefundene Rückgabe der Depeſchen,

b) die durch den verleſenen Erlaß vom 21. Dezember 1843 ſchon von Alters her bezeugte Eigenmächtigkeit einer Anzahl diplomatiſcher Agenten in der Dispoſition über Archivalien.

Die eben angeführten Milderungsgründe ſind eben nur ſolche, nicht etwa Strafausſchließungsgründe. Die Depeſchenrückgabe war nur die Reparatur des zugefügten Schadens, und üble Gewohnheiten vermögen Unerlaubtes nicht etwa im Obſervanzwege zum Erlaubten umzuſtempeln.

Zuletzt war noch die Frage der Anrechnung der vom Angeklagten erſtandenen Unterſuchungshaft zu erwägen (§. 60 St. G. B.). Kollegium hat nach reiflicher Erwägung geglaubt, die anfänglich maßgebend geweſenen Geſichtspunkte nicht zu den ſeinigen machen zu ſollen, ja nicht zu den ſeinigen machen zu können und die Strafe lediglich auf den Grund der in der mündlichen Verhandlung gewonnenen Sachlage wägen zu müſſen.

Es iſt denn aus allen vorgetragenen Erwägungen

im Namen des Königs

erkannt:

Daß der Angeklagte Kaiſerlich Deutſche Botſchafter z. D. Graf Harry von Arnim nicht der Urkunden-Unterſchlagung und nicht des Amtsvergehens, wohl aber des Vergehens wider

die öffentliche Ordnung ſchuldig, und deshalb unter Zurlaſtlegung der Koſten mit einer Gefängnißſtrafe von drei Monaten zu belegen, wovon indeſſen ein Monat durch die erlittene Unterſuchungshaft für verbüßt zu halten iſt.

Von Rechts wegen!

Vorſitzender: Der Angeklagte iſt noch nicht in völliger Freiheit; es ſind über ihn noch Freiheitsbeſchränkungen verhängt, und es handelt ſich nun um die Frage, ob auch dieſe aufzuheben ſeien. Die Königliche Staatsanwaltſchaft wolle ſich hierüber erklären.

Staatsanwalt: Bei der ergangenen Entſcheidung wird dieſem Antrage auf Aufhebung der Haft nichts entgegenſtehen.

Vorſitzender: Das Kollegium hat demgemäß beſchloſſen, und das Polizeipräſidium ſoll dem entſprechend benachrichtigt werden, daß die noch beſtehenden Beſchränkungen der Freiheit aufzuheben ſeien.

(Schluß der Verhandlung 6 Uhr 20 Minuten.)

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Anhang

enthaltend die

in der Untersuchungssache wider den Wirklichen Geheimen Rath

Grafen von Arnim

im

Laufe der öffentlichen Verhandlungen verlesenen Dokumente

(soweit sie nicht den Sitzungsberichten bereits vorgedruckt sind),

sowie

den nachträglich veröffentlichten Cirkular-Erlaß vom 14. Mai 1872,

die künftige Papstwahl betreffend,

und die Ausfertigung des Erkenntnisses I. Instanz.

Berlin 1875.

Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Digitized by Google

Digitized by Google

Anhang

enthaltend die

in der Unterſuchungsſache wider den Wirklichen Geheimen Rath

Grafen Harry von Arnim

im

Laufe der öffentlichen Verhandlungen verleſenen Dokumente

(ſoweit ſie nicht den Sitzungsberichten bereits vorgedruckt ſind),

ſowie

den nachträglich veröffentlichten Cirkular-Erlaß vom 14. Mai 1872,

die künftige Papſtwahl betreffend,

und die Ausfertigung des Erkenntniſſes I. Inſtanz.

Berlin 1875.

Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

YORK

Digitized by Google

Chronologiſches Verzeichniß

der

64 Nummern des Anhanges.*)

Bei denjenigen Depeſchen, deren Beſeitigung zum Gegenſtand der Anklage gemacht iſt, ſind Serie, Buchſtabe und Ziffer der Anklageſchrift (S. 20 bis 44 der »Darſtellung«) in Klammern vermerkt.

	Anh. №	Seite
1. Verordnung vom 14. Februar 1711, wie es mit denen Briefſchafften der Außwärtig mit Tode abgehenden Königl. Miniſtrorum zu halten	1	III
2. Cirkular-Erlaß vom 16. Dezember 1843, betreffend die Sicherſtellung der geſandtſchaftlichen Archive	2	VII
3. Erlaß an den Geſandten von Küſter vom 21. Dezember 1843, betreffend die Konzepte in amtlicher Eigenſchaft erſtatteter Berichte	3	X
4. Bericht Nr. 10 vom 22. Januar 1872, betreffend die Regierungskriſis in Verſailles und die Unfähigkeit von Thiers (Ankl. III. B. 1)	40	LXXXVII
5. Erlaß Nr. 17 vom 24. Januar 1872, betreffend ein Memoire über Unterredungen mit dem General Fleury (Ankl. III. A. 1)	25	LVII
6. Erlaß Nr. 18 vom 29. Januar 1872, betreffend die Stellung des Kaiſerlich ruſſiſchen Botſchafters zu Paris, Fürſten Orloff, zu Deutſchland (Ankl. III. A. 2)**)	26	LVIII

*) Die Korreſpondenz über die Auslieferung der im Botſchafts-Archiv zu Paris fehlenden Aktenſtücke, welche der Einleitung der Kriminal-Unterſuchung voranging, iſt S. 3—20 des die Gerichtsverhandlungen enthaltenden Bandes abgedruckt.

) In der Anklage (S. 31) iſt dieſem Erlaß irrthümlich das Datum des **24. Januar 1872 gegeben.

Digitized by Google

		Anh. №	Seite
7.	Erlaß Nr. 34 vom 10. Februar 1872 über eine Unterredung des Fürſten Orloff mit Thiers (Ankl. III. A. 3)	27	LIX
8.	Erlaß Nr. 35 vom 12. Februar 1872, betreffend die Stellung der Kreuzzeitung zur Regierung (Ankl. III. A. 4)	28	LX
9.	Bericht Nr. 61 vom 22. April 1872, erſtattet vom Grafen von Wesdehlen über Gambetta's Auftreten in der Provinz (Ankl. III. B. 7)	41	LXXXIX
10.	Erlaß Nr. 91 vom 28. April 1872, betreffend die beabſichtigte Ernennung des Kardinals Hohenlohe zum deutſchen Botſchafter am päpſtlichen Stuhle (Ankl. III. A. 5)	29	LXI
11.	Bericht Nr. 70 vom 6. Mai 1872 über die politiſche Lage Frankreichs, — Thiers und Gambetta — (Ankl. III. B. 8)	30	LXIII
12.	Erlaß Nr. 99 vom 12. Mai 1872 über die Lage und Ausſichten der Parteien in Frankreich (Ankl. III. A. 6)	31	LXVI
13.	Cirkular-Erlaß vom 14. Mai 1872, die künftige Papſtwahl betreffend (Ankl. I. 1)	63	CXLVII
14.	Notiz im Brüſſeler »Echo du Parlement« vom 21. September 1872, betreffend die Abberufung des deutſchen Botſchafters von Paris	48	CXIII
15.	Drei Telegramme vom 25. und 26. September 1872, betreffend die Nachricht des »Echo du Parlement«	49	CXIII
16.	Bericht vom 1. Oktober 1872 über den Urheber des Artikels im »Echo du Parlement« ꝛc.	50	CXV
17.	Erlaß Nr. 210 vom 21. Oktober 1872, betreffend die öſterreichiſche und italieniſche Preſſe über Gambetta (Ankl. III. A. 7)	32	LXVII
18.	Schreiben des General-Feldmarſchalls Freiherrn von Manteuffel vom 1. November 1872 über Aeußerungen des Grafen von Arnim zum Grafen St. Vallier	5	XV
19.	Erlaß Nr. 224 vom 8. November 1872, in welchem der Angeklagte zu einer Erklärung über ſeine Aeußerungen zum Grafen St. Vallier aufgefordert wird (Ankl. II. 1)	4	XIV
20.	Bericht vom 12. November 1872, Antwort auf den vorſtehenden Erlaß Nr. 224	6	XVII
21.	Erlaß Nr. 239 vom 23. November 1872, betreffend die deutſche Politik gegenüber den Parteien in Frankreich (Ankl. II. 2)	7	XIX
22.	Bericht Nr. 155 vom 1. Dezember 1872 über Budget und Finanzlage in Frankreich (Ankl. III. B. 2)	42	XCI

Digitized by Google

		Anh. №	Seite
23.	Bericht Nr. 158 vom 2. Dezember 1872 über die deutsche Journaliſtik in Paris (Ankl. III. B. 3)	43	XCVI
24.	Erlaß Nr. 271 vom 20. Dezember 1872 über die für Deutſchland zuträglichſte Regierungsform in Frankreich (Ankl. II. 3)	8	XXI
25.	Erlaß Nr. 281 vom 23. Dezember 1872, betreffend die Berichterſtattung des Angeklagten über Aeußerungen von Thiers (Ankl. II. 4)	9	XXVIII
26.	Erlaß vom 9. Januar 1873, betreffend das Verbot jeder direkten und indirekten Beziehung zu Organen der Preſſe . .	62	CXLVI
27.	Bericht Nr. 13 vom 22. Januar 1873 über die Stellung der Deutſchen und die ſozialen Verhältniſſe in Paris (Ankl. III. B. 4)	33	LXVIII
28.	Erlaß Nr. 15 vom 2. Februar 1873 über die Stellung der Deutſchen in Paris, die ſozialen Verhältniſſe und die Pflichten der Kaiſerlichen Vertretung daſelbſt (Ankl. III. A. 8) . . .	34	LXXIII
29.	Bericht Nr. 21 vom 7. Februar 1873 über die Stellung Deutſchlands zu Frankreich, über Thiers und die Räumungsfrage (Ankl. III. B. 5)	44	XCVII
30.	Erlaß Nr. 90 vom 2. Juni 1873, betreffend Artikel des »Gaulois« und des »Français« über Aeußerungen des Angeklagten (Ankl. II. 5)	10	XXX
31.	Erlaß Nr. 102 vom 18. Juni 1873, betreffend denſelben Gegenſtand wie der vorhergehende Erlaß Nr. 90, (Ankl. II .6)	11	XXXI
32.	Erlaß Nr. 104 vom 19. Juni 1873, durch welchen dem Angeklagten eine Abſchrift des vorbezeichneten Erlaſſes Nr. 102 nachgeſchickt wird (Ankl. II. 7)	12	XXXII
33.	Bericht Nr. 120 vom 17. Oktober 1873 über eine Unterredung mit dem Duc de Broglie bezüglich der Stellung Deutſchlands zu Frankreich (Ankl. III. B. 12)	45	CIII
34.	Bericht Nr. 151 vom 18. Dezember 1873, betreffend die diplomatiſche Vertretung Frankreichs bei den deutſchen Mittelſtaaten und umgekehrt	15	XXXIX
35.	Erlaß Nr. 291 vom 23. Dezember 1873, Antwort auf den vorſtehenden Bericht Nr. 151, (Ankl. II. 12)	16	XLI
36.	Erlaß Nr. 295 vom 30. Dezember 1873, betreffend die Affaire Rothſchild (Ankl. III. A. 9)	35	LXXVI
37.	Erlaß Nr. 2 vom 3. Januar 1874, betreffend die Hirtenbriefe der franzöſiſchen Biſchöfe (Ankl. II. 8)	13	XXXIII

Digitized by Google

		Anh. №	Seite
38.	Bericht Nr. 3 vom 7. Januar 1874, betreffend die Affaire Rothſchild (Ankl. III. B. 9)	36	LXXVIII
39.	Erlaß Nr. 14 vom 11. Januar 1874, betreffend das von der franzöſiſchen Regierung an die Biſchöfe erlaſſene Rundſchreiben (Ankl. II. 9)	14	XXXVI
40.	Bericht Nr. 6 vom 12. Januar 1874, Erwiderung auf den Erlaß vom 23. Dezember 1873 (vorſtehend sub 35)	19	XLVII
41.	Bericht Nr. 8 vom 13. Januar 1874 über die Lage Frankreichs und die politiſchen Parteien (Ankl. III. B. 10) . . .	46	CVII
42.	Bericht Nr. 9 vom 13. Januar 1874 über die Beziehungen Frankreichs zu Italien (Ankl. III. B. 11)	37	LXXXIII
43.	Erlaß Nr. 26 vom 18. Januar 1874, Erwiderung auf den vorſtehenden Bericht Nr. 9, (Ankl. III. A. 10)	38	LXXXV
44.	Erlaß Nr. 33 vom 21. Januar 1874, betreffend die Ausübung des Geſandtſchaftsrechts durch die deutſchen Mittelſtaaten — zum Bericht vom 12. deſſ. Mon., oben sub 40 — (Ankl. II. 10)	17	XLIV
45.	Erlaß Nr. 39 vom 23. Januar 1874, Nachſchrift zum Erlaß Nr. 26 — vorſtehend sub 43 — (Ankl. III. A. 11) . . .	39	LXXXVI
46.	Erlaß Nr. 68 vom 24. Februar 1874, betreffend die Abberufung des Angeklagten von dem Poſten eines Kaiſerlichen Botſchafters in Paris	21	LIII
47.	Erlaß Nr. 69 vom 24. Februar 1874, vertrauliche Mittheilung über denſelben Gegenſtand	22	LIV
48.	Immediat-Eingabe des Angeklagten vom 24. Februar 1874, mit Beziehung auf den Erlaß Nr. 33, oben sub 44	20	LI
49.	Erlaß Nr. 74 vom 4. März 1874, betreffend die Immediat-Eingabe sub 48 (Ankl. II. 11)	18	XLVI
50.	Erlaß Nr. 93 vom 20. März 1874, betreffend die Ernennung des Angeklagten zum Kaiſerlichen Botſchafter in Konſtantinopel	23	LV
51.	Artikel der Wiener »Preſſe« vom 2. April 1874, überſchrieben »Diplomatiſche Enthüllungen«	53	CXXII
52.	Erlaß Nr. 130 vom 9. April 1874, betreffend die Uebergabe des Abberufungsſchreibens an den Marſchall Mac Mahon .	24	LVI
53.	Immediat-Bericht Nr. 30 vom 11. April 1874 über die Stellung Deutſchlands zu Frankreich (Ankl. III. B. 6) . . .	47	CX
54.	Bericht vom 11. April 1874, betreffend die Veröffentlichung in der Wiener »Preſſe« (oben sub 51)	54	CXXXII

Digitized by Google

		Anh. №	Seite
55.	Brief des Angeklagten an den Stiftsprobſt Dr. von Döllinger, in der Augsburger Allgemeinen Zeitung vom 25. April 1874	55	CXXXIII
56.	Schreiben des Angeklagten an den Redakteur der Spenerſchen Zeitung, abgedruckt in der Nummer dieſes Blattes vom 2. Mai 1874	61	CXLIV
57.	Erlaß vom 5. Mai 1874, durch welchen der Angeklagte zu einer amtlichen Erklärung über die Veröffentlichung der »Diplomatiſchen Enthüllungen« und einige andere Publikationen in Tagesblättern aufgefordert wird	56	CXXXV
58.	Antwort auf den vorſtehenden Erlaß, vom 7. Mai 1874 .	57	CXXXIX
59.	Erlaß vom 10. Mai 1874, enthaltend das erneute Verlangen einer beſtimmten Aeußerung über die in dem Erlaß sub 57 bezeichneten Punkte	58	CXLI
60.	Vorläufige Antwort auf den Erlaß sub 59, vom 11. Mai 1874	59	CXLII
61.	Schließliche Beantwortung der Erlaſſe sub 57 und 59, vom 14. Mai 1874	60	CXLIII
62.	Erlaß vom 28. Mai 1874, betreffend die Urheberſchaft der Nachricht des »Echo du Parlement« vom 21. September 1872	51	CXVII
63.	Antwort des Angeklagten auf den Erlaß sub 62, vom 20. Juni 1874	52	CXIX
	Der Zeitfolge nach ſchließt ſich hier der Schriftwechſel über die Zurückgabe der in der Kaiſerlichen Botſchaft zu Paris vermißten Aktenſtücke (S. 3 bis 20 der »Darſtellung«) an.		
64.	Ausfertigung des Erkenntniſſes I. Inſtanz, veröffentlicht Ende Januar 1875	64	CL

Anhang

enthaltend die

in der Unterſuchungsſache wider den Wirklichen Geheimen Rath

Grafen von Arnim

im

Laufe der öffentlichen Verhandlungen verleſenen Dokumente,

ſowie

den nachträglich veröffentlichten Cirkular-Erlaß vom 14. Mai 1872
und die Ausfertigung des Erkenntniſſes I. Inſtanz.

Digitized by Google

Anhang № 1 (s. S. 85 der Verhandlungen).

Verordnung,

vom 14. Februar 1711

wie es mit denen Briefschafften der Außwärtig mit Tode abgehenden Königl. Ministrorum zuhalten.

Nachdem S. K. M. von Preußen UAgst Herr auß Verschiedenen wichtigen Uhrsachen nöthig finden Dero Allergnädigste Willens-Meinung und Befehl, wie Sie es mit Dero an Außwärtigen Höfen und Ortten Bey Jhre Negociationen mit Tode abgehender Ministrorum hinterlassenen und der auf gehaltene affaires oder Negociationes betreffenden Briefschafften und Schrifften, auch deren Separation gehalten wissen wollen, hierdurch ein Vorallemahl in gnaden zu declariren und zu Verordnen, Alß wollen Dieselben auch, daß Bey begebenden fällen, allem dessen was hierin deßhalb Verordnet und Befohlen wird, in Unterthänigkeit Völlig nachgelebt und zu solchem Behuf diese Allergste Verordnung zu der interessenten notiz sooft Es nöthig, gebracht werden soll. Weil nun die Briefschafften und Schrifften, so ein solcher außwärtig in Königl. affairen und Negociationes gebrauchten Minister hinter sich zu lassen pflegt in folgenden arthen insgemein bestehen als 1. in privatis und Domesticis nebst der correspondentz deßhalb 2. in Collectaneis und Nachrichten, so occasione der abgehabten Königlich affairen gesamlet wird 3. In original Instructionen und Rescripten von Allerhöchstges. S. K. Majestät, auch Concepten der erstatteten Unthst. relationen, sodann endlich 4. in der Wegen der affairen geführten correspondentz besteht. So Verstehet sich zwahr von selbst, daß alle privata und Domestica, so des Ministri eigene

Digitized by Google

angelegenheiten und Sachen betreffen, auch alle Seine Correspondentz deßhalb, item was sonst außer Seiner negociation Er mit andern in negotiis privatis tractirt hatt, insgesambt denen Erben Verbleiben müssen, Immaßen ihnen das Krafft dieses erlaubt wird, wofern der Defunctus solche privata nicht etwan separatim asservirt hatte, solche paquetweise und ohne der übrigen sachen speciale inspective etwan in präsentz des Legations Secretarii oder eines andern in loco Vorhandenen Königlich. Bedienten oder da deren Keiner Vorhanden, privatim jedoch bona fide zu separiren, alle übrigen Briefschafften aber zu welchen auch diejenigen hinzuzuthun, welche in Seines Secretarii oder anderer gebrauchten Leuthe Händen noch Vorhanden sein möchten, sollen die Erben bey Vermeidung Kgl. Ungnade und Ahndung schuldig sein auf treu und glauben, ohne davon etwas zu Verhehlen zusammen zu bringen und Verschlossen wohl zu Verwahren, dieselben weder selbst noch durch andere perlustriren zu lassen, sondern erwarten, Biß Allerhöchst S. K. M. dem successori in der Negociation oder sonst Jemandem die fernere separation solcher Briefschafften Vorzunehmen allergst. committirt haben werden, da dann demjenigen so die Königl. allergste Ordre deßhalb produciren wird, alle solche Briefschafften in Beysein der Erben oder jemanden Von Ihrentwegen Vorgelegt, von demselben durchgesehen und folgendergestalt separirt werden sollen, daß

1, alles, waß sich von privatis oder domesticis, correspondentz darin und an complimantz Schreiben noch etwan darunter befindet denen Erben, gleich obgd. Von Ihnen selbst separirten privatis, bleiben und Ihnen zu solchem ende Zugestellt werden.

2, Bey denen Collectaneis und Nachrichten, so occasione der Negociation gesammelt worden, wollen S. K. M. daß ein Unterschied gemacht werde, ob sie secrete Materien und negotia betreffen oder Nicht, sodann ob dergleichen bey denen Königl. Actis vorhanden oder nicht, da dann alles, waß an Collectaneis in kundbahren oder nicht secreten Sachen gesamlet worden, denen Erben, wann Sie es begehren, wohl bleiben kan, es wehre denn daß ein oder anderes Stück in curiosen oder wichtigen materiis Bey denen Königl. Archivis und Actis nicht Vorhanden zu sein Vermuthet würde, welches

Digitized by Google

Stück alsdann, wie auch in genere alle Copyen Von Tractaten, item das journal, so ein Minister Bey seiner Station und negotiis etwan geführt haben mochte Bey denen Vor S. K. M. separirten Briefschafften zu behalten sein würden weil Sie ohne dehm occasione des Königlichen Dienstes acquiriret oder Verfertigt worden.

3, Alle original Instructiones und Rescripta nebst deren Copyen und Beylagen, Sie liegen dabey oder finden sich sonst Zerstreuet, wie auch die Concepte der abgestatteten relationen sambt Beylagen, desgleichen originalia Von Tractaten und resolutionen müssen insgesambt Vor unsrallerhöchst S. K. M. separiret werden, Und sollen Von negociis nondum finitis die Acta in des successoris Händen jegen eines deshalb einzuschickendes unterschriebenes Verzeichniß bleiben, Von absolvirten negociis aber, wofern nicht ein anders gutgefunden werden sollte, sicher V. wohlverwahrt zu hiesigem Geh. Archiv gesand werden, da den alles waß daselbst an Concepten und originalien derer respective Rescripten und relationen schon vorhanden oder sonst zu asserviren überflüssig ad evitandam confusionem und umb den ohne dessen gahr sehr abnehmenden platz nicht mit ohnnöthigen Dingen zu erfüllen, cassirt das übrige aber daselbst oder an denen orthen wohin es gehört gebührende asservirt werden Kan.

Jedoch wollen S. K. M. gestatten, daß diejenigen Original rescripta, worin eine decharge in geltsachen oder eine Besondere approbation der geführten Conduite in einem wichtigen negotio enthalten, denen Erben zur sicherheit oder auch Vergnügen Verbleiben und gelassen werden möge.

Was nun 4. die in Kgl. affairen und aufgehaltenen negociationen geführte Correspondentz oder gewechselten Briefe betrifft, weil davon das Nöthige ohne Zweifel in des Ministri relationen enthalten, an der andern seite aber nicht nöthig noch rathsam daß dergleichen in der Erben Handen bleibe, So wollen Allerhöchst S. K. M. daß alle dergleichen Correspondentz sogleich von dehmjenigen so auf den allergsten Befehl die separation Verrichtet in Beysein der Erben cassirt und

Digitized by Google

verbrandt werden Außer was etwan geltſachen betrifft welche denen Erben zur defension jegen andere zu laſſen ſeind, fals es ſolche geltſachen betrifft, wobei Kein secretum iſt; Solte es aber Geheime Geld dispositiones an Praesentz und ſonſt betreffen, ſo Könne Zwahr dieſelbige in der Erben Händen nicht bleiben, ſondern müſſe mit den übrigen obgd. ſeparirten Briefſchafften anhero geſand und hier asservirt werden. Es ſoll aber, wo Ein casus Vorfallen ſolte, bey welchem die Erben ſolche etwan brauchen möchten, Jhnen die Inspection davon allemahl Verſtattet, Und übrigens wegen der abgelieferten Briefſchafften Ein Schein gegeben werden.

Signatum Cölln an der Spree, d. 14. Februar 1711.

v. Geyer.

Digitized by Google

Anhang № 2 (s. S. 86).

Berlin, den 16. Dezember 1843.

Cirkulare

an sämmtliche Königliche Gesandte, Minister-Residenten, und Geschäftsträger.

Es ist bei mir zur Sprache gebracht worden:

ob es nicht, theils um für den Fall des Abganges eines Gesandten von seinem Posten ohne Zurücklassung eines Stellvertreters die Sicherstellung der gesandtschaftlichen Archive zu erleichtern, theils um in den letzteren selbst mehr Raum zu gewinnen, endlich aber auch, um das darin befindliche Material besser übersehen zu können, wünschenswerth und zweckmäßig sei, daß aus der, sich immer mehr und mehr anhäufenden Masse der in den Gesandtschaftsarchiven aufzubewahrenden Dienstpapiere von Zeit zu Zeit dasjenige entfernt werde, was von den Königlichen Missionen nicht mehr gebraucht wird.

Eine solche Aussonderung hat bereits früher zu wiederholten Malen, jedoch immer nur in einzelnen Fällen, auf den besonderen diesfälligen Antrag der Herren Missionschefs stattgefunden, da sich über die Zeiträume, in welchen dieselbe vorzunehmen ist, selbstredend ebensowenig als darüber, welche Schriften für entbehrlich zu erachten sind, eine allgemeine Vorschrift geben läßt, beides vielmehr so sehr von den Umständen und Verhältnissen abhängt, daß die Entscheidung hierüber

Digitized by Google

im Wesentlichen nur dem Ermessen der Herren Missionschefs anheimgestellt werden kann.

Um jedoch für die Fälle, wo eine derartige Trennung des Entbehrlichen von dem Unentbehrlichen für nothwendig erachtet wird, das alsdann zu beobachtende Verfahren, soweit solches überall möglich ist, im voraus festzustellen, halte ich es nicht für überflüssig, Folgendes (ganz) ergebenst zu bemerken.

Vor allem dürfte nämlich hierbei zwischen den Konzepten der politischen Berichte und den darauf ergangenen Antworten auf der einen, und den übrigen Schriftstücken auf der anderen Seite zu unterscheiden sein.

Die ersteren werden, da die Duplikate derselben als Original-Depeschen der Königlichen Gesandten, oder als Konzepte der von dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erlassenen Verfügungen sich resp. im Ministerium oder im Geheimen Staatsarchive befinden, und es immer etwas Mißliches hat, die politische Korrespondenz selbst bei Versendungen en masse der Kompromittirung mehr oder minder auszusetzen, an Ort und Stelle selbst, so wie solches im Jahre 1798 auf die unterm 17. Januar gedachten Jahres ergangene Circular-Verfügung des damaligen Kabinets-Ministeriums geschehen ist, verbrannt werden können.

Bevor jedoch hierzu geschritten wird, erscheint es nothwendig, daß in jedem einzelnen Falle der Missionschef sich über die Veranstaltung eines derartigen Vernichtungsaktes unter summarischer Anzeige des zu Vernichtenden mit dem Chef des Ministeriums zu verständigen suche, und daß, wenn die Genehmigung dazu erfolgt, die Vernichtung selbst nicht nur unter Zuziehung des Legations-Sekretairs, in sofern ein solcher der Mission beigeordnet ist, bewirkt, sondern auch eine förmliche Verhandlung darüber aufgenommen, und solche unter Beifügung des Verzeichnisses der wirklich vernichteten Papiere in einem Exemplar dem Gesandtschaftsarchive einverleibt, in einem zweiten aber dem Ministerium mitgetheilt werde.

Was sodann die übrigen nicht in die Kategorie der politischen Depeschen gehörenden Aktenstücke, namentlich:

1. alles, was sich auf sogenannte Interzessionalien, d. h. Privat-Reklamationen diesseitiger Unterthanen gegen fremde Regierungen resp. deren Behörden, und

Digitized by Google

2. alles, was sich auf Unterhandlungen zum Abschlusse von Verträgen, oder auf die Ausführung resp. Modifizirung derselben bezieht,

anbetrifft, so läßt sich aus deren möglicher Veröffentlichung ein besonderer Nachtheil nicht befürchten, und scheint es daher um so mehr zweckmäßig, dergleichen Schriftstücke, wenn sie bei den Königlichen Missionen nicht mehr gebraucht werden, immer dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten nach vorheriger Anzeige einzusenden, als letzteres vielleicht später doch noch in den Fall kommen kann, darauf zurückgehen zu müssen.

Indem ich mich verpflichtet halte, Ew. ꝛc. Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand hinzulenken, sehe ich Ihrer baldgefälligen Aeußerung darüber (ganz) ergebenst entgegen,

ob Sie das dortige Gesandtschaftsarchiv etwa für zu sehr überfüllt halten, und eventuell, welcher Archivalien Sie sich entledigt zu sehen wünschen.

(gez.) von Bülow.

Digitized by Google

Anhang № 3 (s. S. 86).

A. 4194. 4434.

Berlin, den 21. Dezember 1843.

An
den Königlichen Gesandten ꝛc.
Herrn von Küster
Hochwohlgeboren
in
München.

Ew. Hochwohlgeboren gefälligen Berichte vom 20. Oktober und 5. November d. J. und mit dem Letzteren die Konzepte der von Ihnen aus Neapel in den Jahren 1835 bis 1839 erstatteten allgemeinen politischen Berichte sind ihrer Zeit hier richtig eingegangen.

Ich habe dieselben mittelst einer sich zufällig mir in diesen Tagen dargebotenen sichern Gelegenheit der Königlichen Mission in Rom übersendet, um auf gleiche Weise deren Beförderung an den Königlichen Gesandten Freiherrn von Brockhausen zu bewirken.

Was dagegen den Inhalt Ew. Hochwohlgeboren Schreibens vom 20. Oktober d. J. anbelangt, so halte ich mich aus dem Grunde auf denselben hier zurückzukommen verpflichtet, weil Sie hierin nicht nur meine Aufmerksamkeit auf einige, Ihrer Ansicht nach, im Interesse des Königlichen Dienstes festzustellende Punkte lenken zu müssen geglaubt, sondern auch näher auszuführen gesucht haben, daß und weshalb die Königlichen Gesandten nicht verpflichtet seien, die Konzepte ihrer politischen Berichte den gesandtschaftlichen Archiven einzuverleiben.

Zur Begründung dieser Ihrer Ansicht führen Ew. Hochwohlgeboren zunächst an, daß es an einer ausdrücklichen Bestimmung, welche denselben eine solche Verpflichtung auferlege, fehle. Allerdings hat sich, auch in Folge der von mir hierunter veranlaßten Nachforschung im Geheimen Staats- und Kabinets-Archiv, wie in der Geheimen Registratur, eine solche nicht ermitteln lassen. Das Nichtvorhandensein einer dergleichen ausdrücklichen

Digitized by Google

Beſtimmung erklärt ſich jedoch ganz einfach aus der Natur des gegebenen Verhältniſſes und dem bei uns von der allerfrüheſten Zeit her daraus abgeleiteten, von keiner Seite bis jetzt angefochtenen Grundſatze, daß jeder Bericht, den ein Beamter in dieſer ſeiner Eigenſchaft erſtattet, als ein amtliches, nicht ihm, ſondern dem Staate, dem er dient, angehörendes Schriftſtück betrachtet werden muß.

Mit dem eben Bemerkten erledigt ſich, wie Ew. Hochwohlgeboren gewiß mit mir einverſtanden ſein werden, dasjenige von ſelbſt, was Dieſelben als aus der Natur der Sache folgend für Ihre Anſicht geltend machen zu dürfen geglaubt haben, und es fragt ſich daher nur, wie ſich die Sache in Beziehung auf die Behauptung Ew. Hochwohlgeboren ſtellt, daß nämlich von vielen Seiten, ſchon aus den früheſten Zeiten her, die Konzepte der politiſchen Berichte eines diplomatiſchen Agenten nicht als ein nothwendig integrirender Theil des geſandtſchaftlichen Archivs, ſondern als Eigenthum deſſen betrachtet worden ſeien, der ſolche erſtattet habe.

Ohne die Thatſache, welche Ew. Hochwohlgeboren in dieſer Beziehung anführen, an und für ſich irgendwie bezweifeln zu wollen, erlaube ich mir nur, hierunter ergebenſt zu bemerken, wie auch mir zwar bekannt iſt, daß mein ſeliger Schwiegervater, der Freiherr von Humboldt, wohl über das pro et contra dieſer Anſicht geſprochen, er ſelbſt jedoch niemals das Konzept einer ſeiner Depeſchen beim Abgehen von einem Geſandtſchaftspoſten an ſich behalten, ſondern ſolche ſämmtlich bei den Miſſions-Archiven zurückgelaſſen hat. Wie dem aber auch ſei, jedenfalls werden die Fälle, wo ein diplomatiſcher Agent ſolches thun zu können glaubte, nur ſehr vereinzelt daſtehen. Schon die Akten des Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten, namentlich die, von den Königlichen Miſſionen in Folge des Cirkular-Erlaſſes vom 16. Februar 1834 eingereichten Abſchriften ihrer Archiv-Repertorien ergeben dahingegen auf das Unzweifelhafteſte, daß der allergrößte Theil unſerer Geſandtſchaften die Konzepte der von ihren reſp. Chefs ausgehenden Berichte in politiſchen Angelegenheiten ganz eben ſo wie die Konzepte ihrer in allen andern Geſchäftsgegenſtänden erſtatteten Berichte als einen integrirenden Theil der geſandtſchaftlichen Archive betrachtet hat. Gleichwohl habe ich, um mir auch darüber Gewißheit zu verſchaffen, wie es in dieſer Beziehung in früherer Zeit

gehalten worden sei, auf das Archiv zurückzugehen für nöthig erachtet. In Folge dessen sind mir zwei Aktenstücke, das eine die Cirkular-Verordnung vom 14. Februar 1711 darüber enthaltend, wie es mit den Briefschaften der auswärtigen, mit dem Tode abgehenden Königlichen Minister gehalten werden soll, das andere mit dem Rubrum: Touchant le rescrit circulaire du 17 Janvier 1798 versehen, vorgelegt worden, welche es auf das Unwiderlegbarste bestätigen, daß auch in den allerfrühesten Zeiten das Ministerium die Konzepte aller gesandtschaftlichen Berichte ohne irgend eine Ausnahme, ja selbst die an und für sich zu den sogenannten Collectaneis gehörenden Papiere des Nachlasses eines Gesandten, welche blos Notizen (»occasione der Negociationen«) enthalten, zu denjenigen Schriftstücken, welche als dienstliche und nicht etwa als dem Chef der Mission gehörige Privat-Papiere betrachtet werden dürfen, gezählt und deren Ablieferung verlangt hat.

Bei dieser Lage der Sache vermag ich mich von dem Vorhandensein eines Bedürfnisses dafür, daß die von Ew. Hochwohlgeboren angeregte Frage durch eine Circular-Verfügung ihre Erledigung finde, und daß bei dieser Gelegenheit zugleich bestimmt werde, was überhaupt in das Gesandtschafts-Archiv gehöre und was davon auszuschließen sei, nicht zu überzeugen, glaube vielmehr von dem Erlasse einer solchen General-Verfügung um so mehr Abstand nehmen zu müssen, als jede Verfügung der Art, sie möge gefaßt werden wie sie wolle, nur Zweifel bei den meisten Missionen anregen würde, die bis jetzt eben um deswillen nicht haben Platz greifen können, weil die diesseitigen diplomatischen Agenten im Ganzen sich nicht nur in Betreff der Frage, was in das gesandtschaftliche Archiv gehöre, sondern auch in Betreff der Aufbewahrung der Dienstpapiere ganz nach den allgemeinen Grundsätzen richten, welche jeder Preußischen Behörde im Inlande Hinsichts ihrer Registraturen zur Richtschnur dienen, und welche sich bis jetzt im Wesentlichen auch als vollkommen ausreichend bewährt haben.

Ew. Hochwohlgeboren haben mich jedoch außerdem auch auf die Nothwendigkeit einer allgemeinen Vorschrift darüber, in welcher Weise von den Gesandtschaften, namentlich von den, bei den kleineren und entfernteren Höfen beglaubigten diplomatischen Agenten für die

Digitized by Google

Sicherſtellung der Archive im Falle der Abberufung Sorge zu tragen ſei, gefälligſt aufmerkſam machen wollen.

Ich glaube indeſſen, was dieſen Punkt betrifft, mich Ihres Einverſtändniſſes darin verſichert halten zu dürfen, daß hierbei Alles auf die Umſtände und Verhältniſſe ankommt, die Niemand beſſer zu beurtheilen im Stande iſt, als jeder Miſſionschef ſelbſt.

In der Regel wird von Seiten des Miniſteriums bei der Abberufung eines diplomatiſchen Agenten, wenn ſolche unter nicht gewöhnlichen Umſtänden eintritt, dem Letzteren auch gleichzeitig unter Berückſichtigung der bei ſeiner Abberufung gerade obwaltenden beſonderen Verhältniſſe vorgeſchrieben werden, welche Maßregeln er zur Sicherſtellung ſeines Archivs zu ergreifen habe. Sollte dies jedoch nicht geſchehen, oder nicht geſchehen können, ſo wird der betreffende diplomatiſche Agent, inſofern an dem Orte, von dem er ſich zurückzieht, kein anderes Organ ſeiner Regierung, wie z. B. ein Konſularagent, zurückbleibt, ſchon darin einen Ausweg finden, daß er das Archiv unter die Obhut der Miſſion der ſeinem Hofe am Innigſten befreundeten Macht ſtellt, während er diejenigen, immer gewiß nur wenig umfangreichen Papiere, aus denen er für ſeinen Hof oder für ſich eine ſchwere, augenblickliche Kompromittirung befürchtet, bei ſeinem Abgange ſelbſt mit ſich in den Wagen nimmt.

Wie bereits bemerkt, hängt jedoch hier Alles von den Umſtänden und Verhältniſſen ab, ſo daß ſich allgemeine Regeln in dieſer Beziehung nicht aufſtellen laſſen, weshalb ich ebenfalls Anſtand nehmen muß, die von Ew. Hochwohlgeboren in dieſer Beziehung aufgeworfene Frage zum Gegenſtande einer General-Verfügung zu machen.

Um indeſſen die Sicherſtellung der Geſandtſchafts-Archive ſo viel als möglich zu erleichtern, ſcheint es mir allerdings nothwendig, darauf Bedacht zu nehmen, daß aus denſelben von Zeit zu Zeit Alles dasjenige entfernt werde, was von der Geſandtſchaft nicht mehr gebraucht wird, und daher ohne Grund die Maſſe der im Archive zu verwahrenden, eventuell ſicher zu ſtellenden Papiere vergrößert. Zu dieſem Zwecke habe ich diejenige Circular-Verfügung erlaſſen zu müſſen geglaubt, die ich mich beehre, Ew. Hochwohlgeboren anliegend ergebenſt zu überſenden.

(gez.) von Bülow.

Anhang № 4 (ſ. S. 110).

№ 224
durch Feldjäger.

Varzin, den 8. November 1872.

An
den Kaiſerlichen Botſchafter
Herrn Grafen von Arnim
Excellenz.
Paris.

Nach einer vertraulichen Mittheilung des Generals von Manteuffel hat der Graf St. Vallier ihm erzählt, daß er mit Ew. Excellenz bei Ihrer letzten Anweſenheit in Nancy eine Privatunterhaltung geführt habe, in welcher Sie ſich dahin ausgeſprochen hätten: Sie betrachteten die gegenwärtige franzöſiſche Regierung als unhaltbar, denn Herrn Thiers werde Gambetta, dieſem die Kommune und dieſer ein militairiſches Regiment folgen, wenn Frankreich nicht rechtzeitig eine monarchiſche Verfaſſung wähle. In Verbindung mit der letzteren hätten Ew. Excellenz von dem Grafen von Paris und von dem Sohne des Kaiſers Napoleon geſprochen.

Soviel ſich auch für die Ew. Excellenz zugeſchriebene Anſicht über die künftige Entwickelung der franzöſiſchen Zuſtände ſagen läßt, ſo ſchwer wird es mir zu glauben, daß Sie dieſelbe gegen einen offiziellen Vertreter der Regierung, bei welcher Sie beglaubigt ſind, ausgeſprochen haben ſollten.

Ich erſuche Ew. Excellenz ganz ergebenſt um eine gefällige Aeußerung, wie ſich nach Ihrer Erinnerung die Sache verhält.

(gez.) von Bismarck.

Anhang № 5 (ſ. S. 110).

Vertraulich.

Nancy, den 1. November 1872.

Ew. Durchlaucht geehrtes Schreiben vom 29. v. Mts. empfange ich ſo eben und erſehe daraus, daß Sie der unter dem 16. v. Mts. überſandte Brief des Herrn Thiers intereſſirt hat. Dies veranlaßt mich, Ew. Durchlaucht auch mitzutheilen, daß Herr Thiers unter dem 25. Oktober, als die Preſſe wieder viel von Herrn Gambetta geſprochen hatte, an Graf St. Vallier bei einer, Details der Evakuation der Marne ꝛc. betreffenden Sache auch den in der Anlage verzeichneten Satz telegraphirte. Ich nehme alle dieſe Mittheilungen entgegen, ohne darauf zu erwidern, weil ich mich von der Politik fernhalten will. Aber in meinen Handlungen und in der Form derſelben nehme ich, ſoweit das Intereſſe der Truppen es erlaubt, Rückſicht auf Herrn Thiers und ſtütze dadurch moraliſch ſeine Regierung. Nach allen Beſprechungen mit Ew. Durchlaucht iſt dies in dem Sinne der Politik Sr. Majeſtät. Vor wenigen Tagen war jedoch unſer Botſchafter hier, der mir die Anſicht ausſprach, die Etablirung der Republik in Frankreich ſei zu gefährlich; es ſei Zeit, daß eine monarchiſche Regierungsform Platz greife. Ew. Durchlaucht kennen meine Anſicht, daß unſer Intereſſe Ruhe in Frankreich erheiſcht, bis die Kriegsſchuld abgetragen iſt, und daß überhaupt kriegeriſche Verwickelungen vermieden werden müſſen, ſo lange die Bewaffnung der Armee ſich in einem Uebergangsſtadium befindet. Ich konnte dem Botſchafter wohl in der Grundauffaſſung, nicht aber in Betreff des Zeitpunktes beiſtimmen. Aber Ew. Durchlaucht wiſſen, ich diskutire gern und lege da geſprochene Worte nicht auf die Waagſchale. Nun hat mir aber Graf St. Vallier in einer gewiſſen inneren Aufregung erzählt, Graf Arnim habe in einer Unterredung, die er allerdings als ganz vertrauliche und mit Ablegung ſeines diplomatiſchen Charakters bezeichnet, ihm geſagt, er betrachte das gegen-

Digitized by Google

wärtige Gouvernement als unhaltbar, denn Herrn Thiers werde Gambetta, diesem die Kommune und dieser ein militairisches Regiment folgen, wenn Frankreich nicht rechtzeitig eine monarchische Verfassung wähle; er habe ihm dann vom Grafen Paris und vom Sohne des Kaisers Napoleon gesprochen. Gleichzeitig mit dieser Mittheilung war hier ein Blatt der »Kreuzzeitung« — Nr. 252 — angekommen, welches in seinem Leitartikel so heftige Angriffe gegen Herrn Thiers enthielt, daß ich, da dergleichen Artikel Offiziere und Soldaten aufhetzen, die Aufmerksamkeit des Herrn von Balan darauf gelenkt habe.

Ich weiß, daß die »Kreuzzeitung« kein Regierungsorgan ist, aber sie gilt als ein Parteiorgan und hat Einfluß. Alles dies zusammengehalten läßt mich Ew. Durchlaucht die Bitte aussprechen, für den Fall, daß etwas in den mir von Ew. Durchlaucht früher mitgetheilten Ansichten über die Behandlung der hiesigen Verhältnisse geändert ist, mir dies mit zwei Worten zu sagen, weil ich dann militairische Vorbereitungen zu treffen und mein eigenes Verhalten danach einzurichten habe.

Genehmigen Ew. Durchlaucht ꝛc.

(gez.) Frhr. von Manteuffel.

Anhang № 6 (ſ. S. 111).

Paris, den 12. November 1872.

Ew. Durchlaucht geehrtes Schreiben vom 8. d. M. habe ich geſtern zu erhalten die Ehre gehabt.

Der Bericht des Generals Freiherrn von Manteuffel beruht auf Mißverſtändniſſen.

Von meiner Konverſation mit Herrn von St. Vallier iſt mir im Weſentlichen nur erinnerlich, daß derſelbe unter vielen Klagen über ſein unglückliches Vaterland die Nothwendigkeit eines langen Friedens betonte. Er hob hervor, welches Glück die Bewahrung der monarchiſchen Traditionen für Deutſchland ſei und gab ſich als Legitimiſten zu erkennen, erblickte aber in der Perſon des Herrn Thiers den von der Vorſehung geſandten Retter. Sein Leben ſei eine Garantie gegen alle Gefahren. Hierin ſtimmte ich ihm vollſtändig zu. Daß ich auf die unleugbare Steigerung des Gambettiſtiſchen Einfluſſes hingewieſen habe, iſt möglich. Ich entſinne mich jedoch nicht, bei dieſer Gelegenheit mich auf dem Gemeinplatz aufgehalten zu haben, daß auf eine Pöbelherrſchaft ein Säbelregiment folgen müſſe. Von dem Grafen von Paris habe ich mit Herrn von Manteuffel geſprochen. Wenn Herr von St. Vallier es nicht ſo beſtimmt verſicherte, ſo würde ich nicht glauben, daß zwiſchen ihm und mir dieſer Name genannt worden ſei. Dagegen erinnere ich mich, daß ich Herrn von St. Vallier, welcher von dem Empire in ſehr harten Worten ſprach, gefragt habe, ob ſeine früheren intimen Beziehungen zu dem Kaiſerlichen Hofe ihm keine Gelegenheit gegeben hätten, ſich ein Urtheil über den Prinzen Louis zu bilden. Vollſtändig unrichtig iſt, daß ich die baldige Einführung der Monarchie und beſtimmte Thronkandidaten empfohlen habe. Wenn Herr von Manteuffel nicht eine ſo ſehr gute Meinung von dem Herrn von St. Vallier hätte, würde ich, wenn auch mit Widerſtreben, glauben, daß Letzterer mir die vom General gemeldete Meinungsäußerung in den Mund gelegt hat, um feſtzuſtellen, ob der Moment zu einer jener plötzlichen Sinnesänderungen gekommen iſt, welchen Herr von St. Vallier ſeinen Ruf als Staatsmann verdankt.

Digitized by Google

Auffallend ist, daß ich in dem Sinne, in welchem ich mit Herrn von St. Vallier gesprochen haben soll, mit dem Freiherrn von Manteuffel wirklich gesprochen habe. Derselbe pflichtete meinen Auffassungen, so weit sie die Gefährlichkeit der Republik betreffen, bei, und ging so weit, zu behaupten, daß Thiers die Republik selbst als ein Mittel der Revanche ansähe. Ich glaube, daß er hierin Recht hat. Herr von Manteuffel wich von meinen Ansichten nur insofern ab, als er die Konservirung des Thiersschen Regimes noch für nöthig hält, um unsere Geldforderungen zu sichern, während ich dieselben für sicher halte — welches auch die Regierung Frankreichs in der nächsten Zeit sein möge.

Von dem ganzen Vorgange habe ich einen sehr unerfreulichen Eindruck.

Ich bin über Nancy gereist, um frühere Mißverständnisse auszugleichen. Herr von Manteuffel schien meine gute Absicht nicht zu verkennen. Er sprach den Wunsch aus, vertrauliche Beziehungen zwischen Paris und Nancy herzustellen. Er wollte zu dem Zwecke etwa alle 14 Tage einen Offizier nach Paris schicken. Diesem System würde es entsprochen haben, wenn Herr von Manteuffel, ehe er Ew. Durchlaucht durch seinen Brief beunruhigte, mich nach meiner Version von der Konversation mit Herrn von St. Vallier gefragt hätte.

Hierzu hätte ihn auch seine große Geschäftserfahrung veranlassen können. Denn es ist schon sehr schwer, durch einen schriftlichen Bericht ein richtiges Bild von einer Konversation zu geben, welche der Berichterstatter selbst gehabt hat. Ein Bericht aber über eine Konversation Anderer, welcher der Schreiber nicht beigewohnt hat, ist immer die Quelle von Irrthümern und der Anfang von Mythenbildung ꝛc.

Ich weiß nicht, warum Herr von Manteuffel in seinem Wohlwollen für mich keine Gründe gefunden hat, sich dieser Schwierigkeit bewußt zu werden. Wenn neben meiner politischen Berichterstattung eine zweite politische Korrespondenz herläuft, so wird mir das Geschäft sehr erschwert. Wenn dieselbe aber eine Berichterstattung über mich wird, so wird mir das Geschäft unmöglich gemacht. Ich kann daher Ew. Durchlaucht nur danken, daß Sie mich sogleich von den Meldungen des Generals in Kenntniß gesetzt haben.

(gez.) Arnim.

Digitized by Google

Anhang № 7 (ſ. S. 111).

№ 239
durch Feldjäger.
Vertraulich.

Berlin, den 23. November 1872.

Sr. Excellenz
dem Herrn Grafen von Arnim.
Paris.

Ew. Excellenz geheime Berichte vom 10. und 12. d. M. haben ſowohl Seiner Majeſtät dem Kaiſer als dem Fürſten Reichskanzler vorgelegen, welchem ſie, Ihrem Wunſche gemäß, gleichzeitig überſendet worden ſind. Die in dem erſten dieſer beiden Berichte enthaltenen Notizen über die Preßverzweigungen, namentlich zwiſchen Oeſterreich und Frankreich, werden verwerthet werden, um in dieſer Beziehung noch nähere Erkundigungen einzuziehen.

Daß die von hier aus inſpirirte und überhaupt die einheimiſche Preſſe die monarchiſchen Elemente in Frankreich herabwürdige, kann der Herr Reichskanzler nicht zugeben. — Jedenfalls würde dies nicht auf Inſtruktion beruhen; aber, wie geſagt, auch die Thatſache wird nicht anerkannt, wenngleich die deutſche Preſſe im Allgemeinen ſich der Angriffe auf Thiers und ſeine Regierung allerdings enthalten hat. Den Schlußfolgerungen, welche Ew. Excellenz aus den mancherlei Bedenken des jetzigen franzöſiſchen Regimes ziehen, kann Seine Durchlaucht nicht beitreten. Fürſt Bismarck iſt durchaus nicht der Anſicht, daß keine franzöſiſche Regierung daran denken würde, die pekuniären Verpflichtungen gegen Deutſchland nicht zu erfüllen. — Im Gegentheil erfordert nach der Anſicht Seiner Durchlaucht unſer Intereſſe zuerſt die Zahlung der Kriegsentſchädigung und die Vollziehung des Friedensvertrages abzuwickeln, die Entwickelung der inneren franzöſiſchen Angelegenheiten nach wie vor ſich ſelbſt zu überlaſſen, wenigſtens uns denſelben nicht mit vorgefaßten Deduktionen und Plänen gegenüberzuſtellen. Unter Umſtänden können wir allerdings die Elemente begün-

ſtigen, deren Thätigkeit unſerm Intereſſe zuſagt, dazu müſſen wir aber abwarten, daß ſie auf der Bühne erſcheinen, nicht aber ſie konſpiratoriſch benutzen wollen. Ein monarchiſch konſtituirtes Frankreich würde größere Gefahren für uns haben, als die ſind, welche Ew. Excellenz in dem anſteckenden Einfluß der republikaniſchen Inſtitutionen ſehen. Das Schauſpiel, welches dieſe darbieten, erſcheint eher geeignet, abſchreckend zu wirken. — Mit den Legitimiſten könnten wir überdies unter keinen Umſtänden gehen, da ſie immer päpſtlich geſinnt ſein werden. So lange unſer Kampf mit der Curie dauert, deſſen Ende nicht abzuſehen iſt, können wir ein ſolches Element nicht begünſtigen. Die Anſicht, daß jede andere Regierungsform Frankreichs als die republikaniſche für uns unannehmbar wäre, würde zu weit gehen, und wird daher von der inſpirirten Preſſe auch niemals vertreten werden. Andererſeits aber würden wir, wenn wir für irgend eine andere Regierung daſelbſt Partei nehmen, auch die gegen dieſelbe gerichteten Feindſchaften erben; wir würden Frankreich dadurch erſt bündnißfähig machen, was es jetzt nicht iſt. —

Ueber die Gefährlichkeit von Thiers kann man theoretiſch ſehr verſchiedener Anſicht ſein: Bei einer ſo exploſibeln Nation wie die franzöſiſche iſt die Zukunft unberechenbar. Da der Fürſt aber Ew. Excellenz Anſicht über den Grad dieſer Gefährlichkeit nicht theilt, ſo muß er darauf halten — und bezeichnet ſeine Inſtruktion in dieſer Beziehung als unbedingt, — daß es nach ſeiner Anſicht geht, und die Vertreter Sr. Majeſtät des Kaiſers im Auslande nach außen hin ſich jeder entgegengeſetzten Aeußerung enthalten. Se. Durchlaucht bezeichnet es bei dieſer Gelegenheit als einen gewöhnlichen Fehler deutſcher Politik, ſich zu früh auf die Ereigniſſe in einer beſtimmten Richtung vorzubereiten.

(gez.) von Balan.

Anhang № 8 (ſ. S. 111).

№ 271
durch Feldjäger.

Berlin, den 20. Dezember 1872.

Sr. Excellenz
dem Herrn Grafen von Arnim.
Paris.

Ew. Excellenz Bericht vom 16. d. Mts. Nr. 164 iſt eingegangen. Nach der heutigen Entwickelung der Lage halte ich es nicht mehr für indicirt, Ihnen eine neue Inſtruktion zu ertheilen, wohl aber giebt mir der Inhalt Ihrer Berichterſtattung in den letzten zwei Monaten Anlaß zu einigen allgemeineren Bemerkungen.

Die Lage der Dinge in Frankreich iſt ohne Zweifel eine ſolche, daß es für jeden, auch den gewiegteſten Diplomaten eine ſchwierige, vielleicht eine unmögliche Aufgabe iſt, ſich ein ſicheres Urtheil über den Zuſtand des Landes, über das Gewicht der einzelnen politiſchen Parteien und Perſonen und namentlich über die Wahrſcheinlichkeiten der nächſten Zukunft zu bilden. Dieſe Schwierigkeit wird erhöht durch die unberechenbare Leidenſchaftlichkeit, welche dem franzöſiſchen Charakter eigenthümlich iſt und von welcher auch die gereifteren franzöſiſchen Staatsmänner weniger frei ſind als die Mehrzahl der deutſchen und engliſchen.

Ebenſo groß wie die Schwierigkeit der Beurtheilung iſt aber zugleich die Wichtigkeit, welche es für die deutſche Reichsregierung hat, nicht zu einer unrichtigen Beurtheilung der Sachlage in Frankreich und ihrer Konſequenzen zu gelangen, nicht falſche Prämiſſen als richtige und als ſichere Baſen der eigenen Politik anzunehmen. In einer ſolchen Situation iſt es meines Erachtens für den amtlichen Vertreter des deutſchen Reiches die Aufgabe, die Eindrücke, welche er empfängt, bevor er ſie meldet, einer ſehr ſorgfältigen Prüfung und Sichtung zu

Digitized by Google

unterwerfen. Denn bei der verhängnißvollen Bedeutung, welche jede Entſchließung Sr. Majeſtät in der auswärtigen Politik für die Zukunft des deutſchen Reiches und Europas haben kann, wäre es eine große Gefahr für Beide, wenn weſentliche Vorausſetzungen der Allerhöchſten Entſchließungen ſich als irrthümlich ergäben, obſchon ſie von der Kaiſerlichen Botſchaft als zweifellos angeſehen und gemeldet waren. Wenn Ew. Excellenz die Güte haben wollen, Ihre Berichte ſeit Ihrer erſten Rückkehr nach Paris bis jetzt, die Meinungen, welche Sie darin über die Lage und die nächſte Zukunft, über die Stellung und die Bedeutung der einzelnen Staatsmänner und über die Aufgaben unſerer Politik ausgeſprochen haben, einer vergleichenden Prüfung zu unterziehen, ſo glaube ich, werden Sie ſelbſt die Größe der Schwierigkeiten würdigen, die es hat, in einem ſolchen Lande und in einer ſolchen Lage ſich ein Urtheil zu bilden, welches man mit derjenigen Sicherheit ausſprechen kann, auf die Se. Majeſtät der König in ſo folgenſchweren Fragen bei amtlichen Aktenſtücken den Anſpruch hat.

Meine dienſtliche Stellung legt mir die Verpflichtung auf, die Vertreter Sr. Majeſtät, wenn ich den Eindruck habe, daß ihre Berichterſtattung auf irrthümlichen Vorausſetzungen beruht, darauf aufmerkſam zu machen, und die Wahrheit entweder durch gemeinſame Erörterung zur Feſtſtellung zu bringen, oder in Fällen, wo es ſich um Wahrſcheinlichkeitsberechnungen für die Zukunft handelt und ein Einverſtändniß in Bezug auf dieſelben nicht zu erreichen iſt, die Anſicht feſtzuſtellen, welche der Politik, zu der ich Sr. Majeſtät rathe, zu Grunde liegt, und gegen welche ein Geſandter daher ſeine abweichende Anſicht ſo lange zurücktreten laſſen muß, als Se. Majeſtät der Kaiſer und König mir die Leitung der auswärtigen Politik Deutſchlands anvertraut. Kein Reſſort verträgt weniger als das der auswärtigen Politik, eine zwieſpältige Behandlung; eine ſolche würde für mich in derſelben Kategorie der Gefährlichkeit ſtehen wie etwa im Kriege das Verfahren eines Brigadiers und ſeines Diviſionärs nach einander widerſprechenden Operationsplänen. Die Erkenntniß dieſer Gefahr legt mir die Verpflichtung auf, Ew. Excellenz zu ſagen, daß ich die von Ihnen mit Zuverſicht ausgeſprochene Ueberzeugung, als wären unſere rückſtändigen Forderungen unter jeder Regierung Frankreichs unbedingt geſichert, für eine irrthümliche und jede Verſicherung, die Ew. Excellenz

darüber geben, für eine sehr gewagte halte. Sie nehmen dadurch eine Bürgschaft auf sich, die Niemand leisten kann und die deshalb in einem amtlichen Berichte, auf Grund dessen Se. Majestät Entschließungen fassen könnte, nicht gegeben werden sollte. Ich halte für wahrscheinlich, daß die Zahlungen erfolgen, wenn Thiers am Ruder bleibt, oder doch die gouvernementalen Verhältnisse in einer regelmäßigen legalen Entwickelung; ich befürchte dagegen, daß wir zur Befriedigung unserer Forderung von Neuem das Schwert würden ziehen müssen, wenn durch gewaltsame Umwälzung eine Republik mit einer anderen Gattung von Führern ans Ruder käme. Schon wegen dieser Möglichkeit liegt es in unserem Interesse, das jetzige Gouvernement mindestens unsererseits nicht zu schwächen oder zu seinem Sturze beizutragen. Anders, aber auch nicht in einer für uns erwünschten Weise, würde sich, wie ich besorge, die Sache entwickeln, wenn vor der Zahlung und der Räumung einer der monarchischen Prätendenten sich der Gewalt bemächtigte. Wir würden dann in freundlicher Weise gebeten werden, das Gedeihen des jungen monarchischen Keimes dadurch zu fördern, daß wir der Monarchie in Bezug auf Zahlung und Räumung Konzessionen machten, die wir der Republik versagt hätten. Wir könnten das allerdings abschlagen, aber ich fürchte, daß dies nicht thunlich sein würde, ohne daß andere Kabinette und namentlich uns nahe befreundete auch ihrerseits eine Berücksichtigung des monarchischen Elements in Frankreich uns mehr oder weniger dringend empfehlen würden. Wenn man auch in London, Petersburg und Wien zu klug ist, um zu glauben, daß ein monarchisches Frankreich uns weniger gefährlich sei, als die gelegentliche Herrschaft der republikanischen Fraktionen in Frankreich, so ist doch die Behauptung, eine solche Ansicht zu haben, ein zu brauchbarer Deckmantel zur Erstrebung anderer Zwecke, als daß man nicht die Verstimmung über unsere Stellung und wegen der allerdings für alle außer für uns unbequeme Uebertragung der Milliarden aus Frankreich nach Deutschland unter dieser Maske zur Geltung bringen sollte. Es würde auf diese Weise sich eine für uns recht unbequeme europäische Gruppirung in kurzer Zeit herausbilden können, welche einen zunächst freundschaftlichen Druck auf uns üben würde, um uns zum Verzicht auf einen Theil der errungenen Vortheile zu bestimmen. Analoge Erscheinungen werden ohnehin vielleicht später nicht aus-

bleiben; aber unſere Aufgabe iſt es gewiß nicht, Frankreich durch Konſolidirung ſeiner inneren Verhältniſſe und durch Herſtellung einer geordneten Monarchie mächtig und bündnißfähig für unſere bisherigen Freunde zu machen. Frankreichs Feindſchaft zwingt uns, zu wünſchen, daß es ſchwach ſei und wir handeln ſehr uneigennützig, wenn wir uns der Herſtellung konſolidirter monarchiſcher Inſtitutionen, ſo lange der Frankfurter Friede nicht vollſtändig ausgeführt iſt, nicht mit Entſchloſſenheit und Gewalt widerſetzen. Aber wenn unſere auswärtige Politik bewußterweiſe dazu beitrüge, den Feind, mit welchem wir den nächſten Krieg zu befürchten haben, durch ſeine innere Einigung zu ſtärken und durch eine monarchiſche Spitze bündnißfähig zu machen, ſo würde man ſolchen Vorgang nicht ſorgfältig genug verheimlichen können, wenn man nicht eine berechtigte und zornige Unzufriedenheit in ganz Deutſchland erregen, ja möglicherweiſe den verantwortlichen Miniſter, der eine ſo landesfeindliche Politik getrieben, einem ſtrafgerichtlichen Verfahren ausgeſetzt ſehen will.

Dieſe Erwägungen ſtehen in Verbindung mit einem anderen ſchon angedeuteten Irrthum, welcher Ew. Excellenz zu unrichtigen politiſchen Schlußfolgerungen verleitet.

Ew. Excellenz glauben und haben dies auch mündlich Sr. Majeſtät dem Kaiſer ausgeſprochen, daß die einſtweilige Fortdauer republikaniſcher Inſtitutionen in Frankreich den monarchiſchen Inſtitutionen in Deutſchland gefährlich ſei. Ich vermuthe, daß Ew. Excellenz auf dieſe Befürchtung nicht gekommen ſein würden, wenn nicht ausländiſche Verhältniſſe in den letzten Jahren nothwendig Ihre Aufmerkſamkeit vorwiegend in Anſpruch genommen hätten, und wenn ein längerer Aufenthalt in Deutſchland und im Centrum der deutſchen Geſchäfte Sie in die Lage geſetzt hätte, Sich ein ſachkundiges Urtheil zu bilden.

Ew. Excellenz führen in Ihrem jüngſten Berichte an, daß Verbindungen der franzöſiſchen Demokratie mit Süddeutſchland ſtattfänden.

Dieſe Wahrnehmung kann für Ew. Excellenz ſo wenig eine neue ſein, wie für uns hier; ſeit vierzig Jahren enthalten die Archive aller inneren und auswärtigen Behörden, namentlich, wie ich annehmen darf, das Ew. Excellenz zur Hand befindliche der Pariſer Botſchaft, voluminöſe und bedauerliche Aufſchlüſſe hierüber. Die Verbindungen der franzöſiſchen Demokratie beſtehen ſeit der Juli-Revolution und

Digitized by Google

länger nicht nur mit Süddeutſchland, ſondern ſehr viel lebhafter und entwickelter mit der Schweiz und Belgien, mit England und Italien, Spanien, Dänemark und Ungarn und namentlich Polen. Die Intenſität derſelben hat im Ganzen ziemlich genau Schritt gehalten mit dem Anſehen Frankreichs in Europa; denn keine monarchiſche Regierung in Frankreich verſchmäht es, auch wenn ſie mit dem größten Nachdruck die franzöſiſche Demokratie verfolgt, dieſen Hebel den übrigen Staaten und namentlich Deutſchland gegenüber wirkſam zu erhalten. Es wird ſich hierin eben immer daſſelbe Spiel wiederholen, wie bei der Unterdrückung der Proteſtanten in Frankreich und ihrer Unterſtützung in Deutſchland und wie in der türkenfreundlichen Politik des allerchriſtlichſten Königs Ludwig XIV.

Ich bin überzeugt, daß kein Franzoſe jemals auf den Gedanken kommen würde, uns wieder zu den Wohlthaten einer Monarchie zu verhelfen, wenn Gott über uns das Elend einer republikaniſchen Anarchie verhängt hätte. Die Bethätigung derartiger wohlwollender Theilnahme für die Geſchicke feindlicher Nachbarländer iſt eine weſentlich deutſche Eigenthümlichkeit. Die Regierung Seiner Majeſtät des Kaiſers hat aber um ſo weniger Anlaß, dieſer unpraktiſchen Neigung Rechnung zu tragen, als es keinem aufmerkſamen Beobachter hat entgehen können, wie ſtark und maſſenhaft in Deutſchland die Bekehrung geweſen iſt und noch iſt von rothen zu gemäßigt-liberalen, von gemäßigt-liberalen zu konſervativen Geſinnungen, von doktrinärer Oppoſition zu dem Gefühl des Intereſſes am Staate und der Verantwortlichkeit für denſelben, ſeit dem experimentum in corpore vili, welches mit der Kommune vor den Augen Europas gemacht wurde. Frankreich dient mit Nutzen als abſchreckendes Beiſpiel. Wenn Frankreich noch einen Akt des unterbrochenen Dramas der Kommune vor Europa aufführte, was ich aus menſchlichem Intereſſe nicht wünſchen will, ſo würde es nur um ſo ſtärker zur Klarmachung der Wohlthaten monarchiſcher Verfaſſung und zur Anhänglichkeit an monarchiſche Inſtitutionen in Deutſchland beitragen.

Unſer Bedürfniß iſt, von Frankreich in Ruhe gelaſſen zu werden und zu verhüten, daß Frankreich, wenn es uns den Frieden nicht halten will, Bundesgenoſſen finde. So lange es ſolche nicht hat, iſt uns Frankreich nicht gefährlich; und ſo lange die großen Monarchien Europas

zusammenhalten, ist ihnen keine Republik gefährlich. Dagegen wird eine französische Republik aber sehr schwer einen monarchischen Bundesgenossen gegen uns finden. Diese meine Ueberzeugung macht es mir unmöglich, Seiner Majestät dem Könige zu einer Aufmunterung der monarchischen Rechten in Frankreich zu rathen, welche zugleich eine Kräftigung des uns feindlichen ultramontanen Elements involviren würde.

Indem ich die Meinungsverschiedenheit, in der ich mich über so fundamentale Grundsätze unserer Politik mit Ew. Excellenz befinde, lebhaft bedauere, habe ich mich doch der Pflicht nicht entziehen können, dieselbe unumwunden zu Ihrer Kenntniß zu bringen. Ich bin überzeugt, daß die Meinungsverschiedenheiten zwischen uns sich wesentlich vermindern werden, wenn Ew. Excellenz auf meine Eingangs ausgesprochene Bitte eingehen wollen, die Zuverlässigkeit Ihrer Eindrücke von französischen und deutschen Verhältnissen einer sorgfältigen und längeren Prüfung zu unterwerfen, bevor Sie dieselben einem amtlichen Berichte einverleiben, den ich Seiner Majestät vorzulegen habe und der als pièce justificative unserer Politik, auch parlamentarisch oder anderen Kabinetten gegenüber unter Umständen benutzt werden muß. Es wird sich auf diese Weise auch eine gesichertere Uebereinstimmung des Inhalts Ihrer Berichterstattung in sich selbst insoweit herbeiführen lassen, wie es für mich erforderlich ist, um selbst einen festen und dauernden Eindruck des Gesammtinhalts der Berichterstattung und der Anträge Ew. Excellenz behufs meiner Vorträge bei Seiner Majestät dem Könige zu erhalten.

Mehr aus formalen Rücksichten erlaube ich mir noch die nachstehende Bemerkung. Sie erwähnen in Ihrem Berichte vom 16. d. M., daß man an direkte Beziehungen zwischen der deutschen Regierung und Gambetta glaube. Wenn Ew. Excellenz Sich vergegenwärtigen, daß die deutsche Regierung durch Seine Majestät den Kaiser in erster Linie geleitet wird, so kennen Ew. Excellenz die Denkungsweise unseres Allergnädigsten Herrn hinreichend, um darüber nicht in Zweifel zu sein, daß eine solche Behauptung eine Seiner Majestät dem Kaiser persönlich empfindliche Kränkung enthält. Wenn Sie aber eine solche im dienstlichen Interesse Ihrem amtlichen Berichte glauben einverleiben zu müssen, so wäre es dabei meines Erachtens indizirt, die Quelle einer solchen

Digitized by Google

Meinung etwas genauer als durch das unbeſtimmte Pronomen »man« zu ſubſtanziiren und die geſchäftliche Nützlichkeit einer ſolchen Inſinuation näher zu begründen, als hier geſchehen. Ew. Excellenz Selbſt würden es gewiß und mit Recht nicht für angemeſſen halten, wenn ich Ihnen in einem amtlichen Erlaſſe, ohne ein nachweisliches Motiv und unter der anonymen Bezeichnung des Pronomen »man« Mittheilung von Gerüchten machen wollte, die etwa über die Verbindungen der Kaiſerlichen Botſchaft in Paris in analoger Weiſe exiſtiren könnten, wie das von Ihnen angeführte Gerücht einer Verbindung der Kaiſerlichen Regierung mit Gambetta. Es müßten gewiß ſehr glaubwürdige und namhaft zu machende Autoritäten und ein erſichtlicher dienſtlicher Zweck vorhanden ſein, ehe ich es für gerechtfertigt halten könnte, dergleichen Andeutungen in einem amtlichen Erlaſſe zu machen.

(gez.) von Bismarck.

Anhang № 9 (ſ. S. 113).

№ 281.
Sicher.

Berlin, den 23. Dezember 1872.

An
den Kaiſerlichen Botſchafter
Herrn Grafen von Arnim
Excellenz
Paris.

Mit den Bemerkungen, welche Ew. Excellenz in dem gef. Bericht vom 19. d. M. zu der Auslaſſung des Herrn Thiers vor der dreißiger Kommiſſion machen, bin ich nicht ganz einverſtanden. Die Phraſe „Le pays est sage, les partis ne le sont pas“ bezeichnet parlamentariſch höflich und richtig die Erſcheinung, welche ſich in allen Ländern mit Repräſentativverfaſſung wiederholt und durch welche die Befugniß zur Auflöſung der Wahlkörper motivirt iſt, daß die Bevölkerung einſchließlich der Wähler in der Regel beſonnener, realiſtiſcher, patriotiſcher denkt, als die Führer organiſirter Parteien im Parlament und in der Preſſe, in denen gewöhnlich den in jeder Partei Avancirteſten die Führung zufällt. Ein deutſcher Staatsmann würde ſich vielleicht anders wie Herr Thiers ausgelaſſen haben; aber es hieße ihm meines Erachtens Unrecht thun, wenn man ſeinen ganz zutreffenden Ausſpruch unter die Gemeinplätze verweiſen wollte. —

Auch darüber, was Herr Thiers ſich von einer zweiten Kammer, die in dem konſtitutionellen Organismus die erſte, ein Oberhaus, ſein würde, verſpricht, hat er ſich, wie mir ſcheint, ſo deutlich ausgeſprochen, wie es den Verhältniſſen und der Veranlaſſung genügte. Er ſagte im Eingange: Le véto donné au Chef du pouvoir exécutif ne serait pas suffisant. Le véritable remède serait l'institution de deux chambres. Vor einem Publikum, dem die Geſchichte der Nationa-

verſammlung von 1789 geläufig iſt, war damit gerade für die konſervative Majorität der Kommiſſion ein ſo fruchtbarer Gedankengang angeſchlagen, daß es kaum der weiteren Bemerkungen über den Nutzen einer zweiten kontrolirenden Körperſchaft und der Verweiſung auf andere Länder bedurft hätte, welche Thiers an zwei ſpäteren Stellen ſeiner Auslaſſung macht. Ich kann auch nichts Befremdendes darin finden, daß er ſich über die Zuſammenſetzung und die Befugniſſe der Kammer nicht eher äußern zu wollen erklärt, als bis die Errichtung einer ſolchen im Prinzip angenommen ſei.

Ich halte für nöthig, den, wie mir ſcheint, ungerechten Urtheilen Ew. Excellenz über Herrn Thiers meine Anſicht gegenüber zu ſtellen, weil entgegengeſetzte Anſichten über den leitenden Staatsmann Ew. Excellenz auch dann zu einer von der meinigen divergirenden Politik drängen, wenn Ew. Excellenz eine ſolche principiell nicht beabſichtigen.

(gez.) von Bismarck.

Anhang № 10 (ſ. S. 113).

№ 90
durch Feldjäger.

Berlin, den 2. Juni 1873.

Sr. Excellenz
dem Herrn Grafen von Arnim.
Paris.

Ew. Excellenz beehre ich mich Abſchrift zweier Artikel aus dem Gaulois vom 22. und aus dem Français vom 26. vorigen Monats, die Ihnen in Original zugänglich ſein werden, ganz ergebenſt zu überſenden und erſuche Sie um eine gefällige amtliche Aeußerung darüber, ob oder in wie weit die darin enthaltenen Angaben richtig ſind.

(gez.) von Bismarck.

Digitized by Google

Anhang № 11 (ſ. S. 113).

№ 102.

Berlin, den 18. Juni 1873.

An
den (Tit.) Grafen von Arnim,
abzugeben Berlin, Pariſer Platz 4.

Ew. Excellenz hatte ich mir unter dem 2. d. M. erlaubt, zwei Journal-Artikel zu überſenden, welche der eine mit Angabe von Zeit und Ort, der andere ohne ſolche nähere Beſtimmung erzählen, daß Ew. Excellenz in Geſellſchaft Sich dahin ausgeſprochen hätten, der Deutſchen Regierung ſei an der Erhaltung des Herrn Thiers nichts gelegen. Ew. Excellenz Erklärung in dem gef. Bericht vom 10., daß die Artikel natürlich ganz aus der Luft gegriffen ſeien, iſt mir erfreulich, wenn auch einigermaßen unerwartet geweſen, inſofern ich danach annehmen darf, daß Ew. Excellenz dann überhaupt im Geſpräch keine Aeußerung gethan haben, welche zu den betreffenden Korreſpondenzen hätte Anlaß geben können. Die Ew. Excellenz zugeſchriebene Beurtheilung der Situation und unſeres Intereſſes in derſelben iſt ſo ſehr im Einklang mit Ihrer Berichterſtattung ſeit vorigem Herbſte, daß ich, wenn Ew. Excellenz derſelben niemals geſprächsweiſe Ausdruck gegeben haben, nur annehmen kann, daß es Ew. Excellenz möglich geworden ſei, überhaupt jeder Beſprechung der betreffenden Fragen auszuweichen. Ich darf alſo annehmen, daß Sie Ihre mit der meinigen im Widerſpruch ſtehende Auffaſſung nur Sr. Majeſtät gegenüber vertreten haben.

(gez.) von Bismarck.

Digitized by Google

Anhang № 12 (ſ. S. 113).

№ 104
durch Feldjäger.

Berlin, den 19. Juni 1873.

Sr. Excellenz
dem Herrn Grafen von Arnim.
Paris.

Ew. Excellenz beehre ich mich, hierbei nach der ausdrücklichen Beſtimmung des Herrn Reichskanzlers Abſchrift eines Erlaſſes Sr. Durchlaucht vom 18. d. M. ganz ergebenſt nach Paris zu überſenden, deſſen Original, bei der Ungewißheit über Ew. Excellenz derzeitigen Aufenthalt, in dem Hotel Pariſer Platz Nr. 4 abgegeben worden iſt.

(gez.) von Balan.

Digitized by Google

Anhang № 13 (ſ. S. 113).

№ 2.
durch Feldjäger.

Berlin, den 3. Januar 1874.

Sr. Excellenz
dem Kaiſerlichen Botſchafter
Herrn Grafen von Arnim.
Paris.

Ew. Excellenz Telegramm Nr. 1, ſowie der gefällige Bericht Nr. 155, betreffend den Artikel des Journals »Le soir« über die biſchöflichen Hirtenbriefe, haben dem Herrn Reichskanzler vorgelegen und Sr. Durchlaucht vorläufig zu nachſtehenden Bemerkungen Veranlaſſung gegeben.

Die in meinem Telegramm Nr. 72 Ew. Excellenz gefälliger Aufmerkſamkeit empfohlenen Artikel des Code pénal zeigen ſich auch nach wiederholter Prüfung als von großer Bedeutung für unſere Stellung gegenüber den Ausſchreitungen der franzöſiſchen Biſchöfe. Für dieſe Ueberzeugung genügt, auch abgeſehen von dem aus der Geſammtheit jener Artikel einleuchtenden Geiſt der franzöſiſchen Geſetzgebung und der in letzterer begründeten Unterordnung der Biſchöfe unter den Staat, ſchon die Betrachtung, daß ſowohl für Reden der Geiſtlichen (Art. 202) als für alle und jede »instructions pastorales« (Art. 204 und 205) jede Kritik der Regierung und jede Kritik eines »acte de l'autorité publique« mit den ſchärfſten Strafen bedroht iſt. Daß Verträge, welche mit fremden Staaten geſchloſſen ſind, unter den Begriff ſolcher Akte fallen, ſomit unſer Friedensvertrag mit Frankreich von einem geiſtlichen Würdenträger nicht in der Art in Frage geſtellt und angegriffen werden durfte, wie ſich ſolches ganz direkt der Biſchof von Nancy erlaubte, ſcheint ebenſo einleuchtend, als daß die maßloſen Angriffe, welche die Biſchöfe von Angers und Nimes gegen die Perſon Seiner Majeſtät des Kaiſers und die Königliche Regierung gerichtet, nach fran-

zösischem Recht unter den Begriff der »provocation directe à la désobéissance aux lois« zu bringen sein würden, sobald die Regierung auch nur ein ganz geringes Maß von gutem Willen dazu besäße. Die Edikte vom 17. und 26. Mai 1819 enthalten respektive in ihrem 12. und 5. Artikel Bestimmungen über den fremden Souveränen in Frankreich gebührenden Schutz, welche nicht so unbedingt abgewiesen werden können, wie es in Ew. Excellenz Telegramm versucht wird. Die eben dort vorausgesetzte requête wird allerdings nicht in einer bloßen Unterredung des Vertreters dieses Souveräns, wohl aber in einer von ihm an den Minister der Auswärtigen Angelegenheiten zu richtenden Note zu finden sein, und eine förmliche, gerichtliche Beschwerde nicht voraussetzen.

Allerdings ist es möglich, daß die beiden genannten Edikte durch spätere Bestimmungen abgeändert seien. Ew. Excellenz haben zu einem gründlichen Studium der französischen Gesetzgebung in dieser Beziehung den Beruf, seit Sie Ihren gegenwärtigen Posten bekleiden, und vermisse ich ungern bisher die juristischen Erläuterungen, welche die Kaiserliche Regierung in dieser Richtung von Ew. Excellenz erwarten darf. Es wird in Frankreich an Schutz fremder Souveräne gegen Angriffe französischer Staatsangehöriger in der gültigen Gesetzgebung nicht fehlen; und die Behauptung, daß in Frankreich, wo noch das napoleonische Konkordat in Gültigkeit ist, die Bischöfe nicht dem Staatsverband angehörig und nicht unter dem Gesetz seien, ist nicht zutreffend.

Nach der positiven Anführung im Journal des débats ist aber die Verbindlichkeit der Edikte um so eher anzunehmen, als ein großer Theil der französischen Presse eine gesetzliche Remedur jenes Unfugs Seitens der Regierung als selbstverständlich betrachtet.

Seine Durchlaucht sprach mit Rücksicht auf diese Frage sein Bedauern darüber aus, daß Ew. Excellenz nicht schon während der längeren Zeit, welche seit dem Mandement des Bischofs von Nancy verstrichen, Anlaß genommen und Gelegenheit gefunden, die Prüfung der unsern Reklamationen zu Grunde zu legenden gesetzlichen Einrichtungen und Vorschriften Frankreichs Ihrerseits vorzunehmen und anzuregen. Die Kenntniß jener Bestimmungen des code pénal, welche uns jetzt ein französisches Journal bringt, würde als rechtzeitige Mittheilung der zur Darlegung der dortigen Verhältnisse und Gesetzesbestimmungen

Digitized by Google

recht eigentlich berufenen Botſchaft uns von größtem Werthe geweſen ſein, um ſo mehr, als jene Artikel auf die verſuchte Störung unſeres elſäſſiſchen Beſitzſtandes, wie geſagt, unzweifelhaft, Anwendung leiden, und es nicht Ew. Excellenz Aufgabe ſein könnte, ſich auf allgemeine politiſche Betrachtungen zu beziehen, wo ein Appell an beſtehende und leicht anwendbare Geſetze für uns als Fundament zur Hand lag. Die in Ew. Excellenz Telegramm gleichfalls erwähnte Frage des appel comme d'abus zählt zu den ſchwierigſten und beſtrittenſten des franzöſiſchen Kirchenrechts, gewährt aber der beſtehenden Regierung immer eine ſichere Handhabe gegen Ungeſetzlichkeiten des Klerus. Jedenfalls würde dieſes Mittel doch wirkſamer ſein, ſchon des politiſchen Eindrucks wegen, als die vom franzöſiſchen Herrn Miniſter Ew. Excellenz bezeichneten halben Mittel und verborgenen Wege.

Da Ew. Excellenz übrigens die Expedition der bezüglichen und hier allerdings ſeit längerer Zeit erwarteten Berichte nunmehr in nahe Ausſicht ſtellen, hat der Herr Reichskanzler ſeine ſchließlichen Erwägungen und daraus hervorgehenden Anträge an Se. Majeſtät den Kaiſer bis dahin ausgeſetzt und nur bemerkt, daß Se. Durchlaucht bei der Bedeutung, welche jene Mandements für unſer Verhalten gegen Frankreich haben, gewünſcht hätten, für die Kenntniß und Beurtheiluug der Sachlage ſeit bald zwei Wochen nicht ganz und gar auf die Artikel beſchränkt zu ſein, welche die franzöſiſche und fremde Preſſe mit dieſer Angelegenheit erfüllen.

(gez.) von Bülow.

Anhang № 14 (ſ. S. 113).

№ 14
durch Feldjäger.

Berlin, den 11. Januar 1874.

Sr. Excellenz
dem Herrn Grafen von Arnim.
Paris.

Der hieſige franzöſiſche Botſchafter hat hier die in Ew. Excellenz Telegramm vom 5. d. M. in Ausſicht geſtellte Mittheilung des Cirkulars an die Biſchöfe bisher nicht gemacht, aber mir doch am 6. (während einer kurzen Abweſenheit des Herrn Reichskanzlers) das Aktenſtück vorgeleſen. Eine Bezeichnung des Datums war nicht hinzugefügt. Es iſt uns demnach in Ermangelung weiterer Berichte Seitens Ew. Excellenz noch unbekannt, an welchem Datum das Rundſchreiben erlaſſen wurde und ob der ſeitdem in allen Zeitungen erſchienene Text ganz genau mit dem Original übereinſtimme. Indeſſen wird letzteres im Ganzen vorauszuſetzen ſein. In dieſem Falle bildet das Cirkular immerhin einen nützlichen Fortſchritt in der Richtung einer deutſchen Politik, deren Aufgabe es iſt, die Verſchmelzung der uns feindlichen konfeſſionellen und nationalen Elemente, die Konſolidirung der gouvernementalen Kräfte Frankreichs nach der klerikalen Seite hin nach Möglichkeit zu hindern. Das Auswärtige Amt kann ſich aber bei dieſem Anlaß des Eindrucks nicht erwehren, daß bei rechtzeitiger und entſchiedener Geltendmachung unſerer Beſchwerden, wie ſolche Ew. Excellenz ſeit Ihrer Rückkehr auf Ihren Poſten vorgezeichnet war, die jetzt erreichte Manifeſtation der franzöſiſchen Regierung vorlängſt und um ſo wahrſcheinlicher erreicht ſein konnte, als der Fall des Biſchofs von Nancy die bei weitem am meiſten flagrante und ungemiſcht politiſche

Verletzung der uns und den bestehenden Verträgen gebührenden Rücksichten enthielt.

Der Herr Reichskanzler glaubte annehmen zu müssen, daß der Entschluß der französischen Regierung erst in den ersten Tagen des Januar gefaßt und ausgeführt worden ist, also nachdem einerseits Ew. Excellenz durch das Telegramm vom 31. um Berichterstattung ersucht, andererseits Herr von Gontaut gerade an demselben Tage hier über den Ernst der Situation aufgeklärt worden war. Wäre dem anders, so ließe sich nicht füglich absehen, warum weder Ew. Excellenz, noch dem genannten Botschafter nicht schon früher eine, wenn auch nur vertrauliche Mittheilung über Abwendung einer Spannung gemacht sein sollte, welche seit dem Erscheinen des Mandements von Nimes, also seit jetzt über 3 Wochen, die gesammte Presse beschäftigte. Aus Ew. Excellenz gefl. Bericht Nr. 1 vom 2. d. M. hat der Herr Reichskanzler keinesfalls entnehmen können, daß die dort erwähnte frühere Anregung der Sache in richtigem Verhältniß zu der Bedeutung dieser Angelegenheit gestanden oder irgend einen Einfluß auf die Haltung der französischen Regierung ausgeübt hätte. Was die in Ew. Excellenz gefl. Berichte enthaltenen Mittheilungen über die Anwendung der französischen Strafgesetze und die daraus gezogenen Folgerungen angeht, so wäre eine um einige Monate früher, etwa in Anlaß der Ausschreitungen des Bischofs von Nancy, erfolgte Vorlage dieses Materials um so willkommener gewesen, als die Anwendung gesetzlicher Mittel dem Bischof von Nancy gegenüber leichter gewesen sein würde, und eine genaue Prüfung der ganzen bezüglichen französischen Gesetzgebung und Berichterstattung über dieselbe schon damals die nächstliegende und selbstverständlichste Aufgabe der K. Botschaft war. Ich kann mich übrigens eines näheren Eingehens auf die in dem Erlaß vom 3. Januar und inzwischen auch von Ew. Excellenz zur Sprache gebrachten Rechtsfragen für jetzt enthalten. Sollten neue Ausschreitungen der Bischöfe erfolgen oder, den mehr beschwichtigten als erledigten Beschwerden gegenüber, weitere Reklamationen erforderlich werden, so wird selbstverständlich darauf zurückzukommen sein.

Zur näheren Information bemerke ich nur, daß der Ausschuß des Bundesrathes für Justizwesen in einem dem Bundesrath vom 19. November 1872 erstatteten sehr eingehenden Berichte, nach Prüfung der

verſchiedenen Anſichten, betreffend Verfolgung des Curé Leonard in Eppingen (Lothringen), wegen Beleidigung eines Gemeindemitgliedes einſtimmig anerkannt hat, daß beide Rechtsmittel, der recours comme d'abus der geiſtlichen Amtsgewalt und die Klage bei den bürgerlichen Gerichten nach franzöſiſchem Rechte von einander unabhängig ſind, der Verletzte mithin die Wahl hat, ob er den Staatsrath anrufen oder von dem Richter die Beſtrafung der Geiſtlichen nach weltlichem Geſetz erwirken will. Analog wird daher anzunehmen ſein, daß, wenn eine Regierung ſich über Verletzung Seitens franzöſiſcher Geiſtlicher auf dem, im internationalen Verkehr vorgeſchriebenen Wege zu beſchweren Anlaß nimmt, beide Wege für Erreichung der geſetzlichen Sühne offen ſtehen.

(gez.) von Bülow.

Digitized by Google

Anhang № 15 (ſ. S. 113).

№ 151
durch ſichere Gelegenheit.

Paris, den 18. Dezember 1873.

Seiner Durchlaucht
dem Fürſten von Bismarck.
Berlin.

Ich habe ſeiner Zeit berichtet, daß Herr von Remuſat die Abſicht hatte, nach Beendigung der deutſchen Okkupation die Vertretung Frankreichs in Bayern einem »Geſandten« zu übertragen.

Herr Lefebvre, der jetzige Geſchäftsträger in München, welcher übrigens für ſeine Perſon den Rang und Titel eines Ministre plénipotentiaire hat, war damals, ſeinen eigenen Mittheilungen nach, jener Anſicht des Herrn von Remuſat entgegengetreten.

Ich habe nicht die leiſeſte Andeutung und keinerlei poſitiven Grund, anzunehmen, daß der Duc Decazes beabſichtige, Herrn Lefebvre zum Geſandten zu ernennen.

Indeſſen letzterer iſt augenblicklich hier und es war ihm angeboten worden, Geſandter in Waſhington zu werden. Er hat dies Anerbieten ausgeſchlagen und es liegt nahe, zu vermuthen, daß er eine Kompenſation in Europa vor Augen hat, die im Gegenſatz mit ſeinen früheren Aeußerungen doch vielleicht München ſein könnte.

Außerdem habe ich geſtern in der »Liberté« ein Entrefilet gefunden, welches der Verwunderung darüber Ausdruck giebt, daß in Dresden und Stuttgart kein Vertreter Frankreichs ſei, obwohl Oeſterreich, Preußen und Rußland dort Geſandte hätten. Obgleich die »Liberté« gar keine offiziellen Verbindungen hat, könnte dies doch wohl ein Ballon d'essai geweſen ſein. Es ſind ſo viele Diplomaten auf Lager, daß es dem Duc Decazes unter Umſtänden recht bequem ſein könnte, einige Supplikanten placiren zu dürfen.

Andererſeits iſt es auch nicht unmöglich, daß der Wunſch nach franzöſiſchen Geſandten von einer oder der anderen deutſchen Reſidenz ausgeſprochen worden iſt. Es giebt immer noch Perſonen, die es ſich

Digitized by Google

nicht verdrießen laſſen, ohne Gehalt in Paris einen diplomatiſchen Poſten anzunehmen. Sie ſind dann immer noch größere Herren als der Geſandte des Fürſten von Monaco, welcher hier in der That und in lebendiger Wirklichkeit exiſtirt.

Unter dieſen Umſtänden würde es mir erwünſcht ſein, Verhaltungsbefehle über dieſe Frage zu erhalten und zu wiſſen, ob ich gelegentlich in unauffälliger Weiſe dem Duc Decazes den freundſchaftlichen Wink geben ſoll, dergleichen Velleitäten nicht nachzugeben, ſelbſt wenn der Anſtoß von einer deutſchen Regierung kommen ſollte, oder ob ich, falls er die Initiative nimmt, um unſere Stellung zur Sache zu erfahren, mich in dieſem oder einem anderen Sinne äußern ſoll.

Die Anweſenheit eines bayeriſchen Geſchäftsträgers in Paris iſt, wie ich früher ſchon berichtete, eine der Wirkung nach ſehr unerfreuliche Anomalie. Sie wird indeſſen ſehr erträglich durch die Perſönlichkeit des Herrn Rudhart, der thatſächlich ſeine Stellung nur als eine konſulariſche auffaßt.

Wenn ſich aber wirkliche bayeriſche, ſächſiſche oder württembergiſche Geſandte — ein Graf Taufkirchen, ein Graf Hohenthal, ein Hohenlohe-Waldenburg oder dergl. — hier einfinden ſollten, ſo würde die Stellung der Kaiſerlichen Botſchaft ſelbſt dann ſehr leiden, wenn die betreffenden Herren für ihre Perſon reichsfreundlich zu ſein ſich bemühen ſollten.

(gez.) Arnim.

Nachſchrift.

Paris, den 18. Dezember 1873.

Graf Wesdehlen, dem ich ſo eben von dieſem Bericht Kenntniß gegeben habe, theilt mir mit, daß ſchon im Sommer der damalige Kabinetschef des Herzogs von Broglie, Herr Gavard, ihn gefragt habe, ob die Ernennung von franzöſiſchen Geſandten in Deutſchland in Berlin ſehr ungern geſehen werden würde. Die jüngeren franzöſiſchen Diplomaten behaupteten, daß man in Berlin dagegen ſich ganz gleichgültig verhalte, während der Vicomte de Gontaut Biron entſchieden dieſe Rückkehr zur alten Gewohnheit widerrathe. Graf Wesdehlen hat auf dieſe Anfrage des Herrn Gavard nicht geantwortet und ſich der ganzen Sache weiter nicht erinnert.

(gez.) Arnim.

Digitized by Google

Anhang № 16 (ſ. S. 113).

№ 291
durch Feldjäger.

Berlin, den 23. Dezember 1873.

Sr. Excellenz
dem Herrn Grafen von Arnim,
Paris.

Von den in Ew. Excellenz gefälligem Bericht Nr. 151 vom 18. d. M. näher erwähnten Abſichten, die franzöſiſchen Vertreter in München oder Dresden zu Geſandten zu befördern, iſt mir anderweitig noch nichts bekannt geworden. Auffällig iſt mir in Ihrem Berichte vorzugsweiſe die Annahme geweſen, daß ein ehrgeiziger und befähigter Diplomat, wie Herr Lefebvre, die bedeutende Geſandtſchaft in Waſhington abgelehnt haben könnte, um in München zu bleiben; es würde dies ein redender Beweis für die Bedeutung ſein, welche die franzöſiſche Diplomatie noch immer dieſem Poſten beilegt. Ob Herr Lefebvre dabei die Kompenſation durch eine höhere Stufe in der Hierarchie ins Auge gefaßt, mag dahingeſtellt bleiben; vielleicht beſitzt derſelbe ausreichende Hingebung für den Dienſt ſeines Landes, um mehr an die Sache, als an die Form oder ſeine eigene Perſon gedacht zu haben.

Daß dieſe Form uns nicht gleichgültig ſein, vielmehr die in der Beglaubigung franzöſiſcher Geſandten an den Deutſchen Höfen liegende Demonſtration uns ein untrügliches Maaß für den Werth gewähren würde, welchen die franzöſiſche Regierung auf gute Beziehungen zu Deutſchland ſetzt, das liegt ſo klar zu Tage, daß kein Franzoſe darüber zweifelhaft, und eine beſondere Betonung unſerer Empfindung kaum nöthig ſein wird. Letztere iſt in der Verfaſſung und in dem Weſen des Reichs begründet, und wenn dieſe Verfaſſung oder die Verhandlungen des Reichstages über Konſervirung des Geſandtſchaftsrechts in Paris unbekannt ſein ſollten, ſo wird doch die deutſche Preſſe es

Digitized

nicht ſein, welche ſeit faſt drei Jahren, wie ich glaube, Niemand einen Zweifel darüber gelaſſen hat, welcher Auffaſſung in der deutſchen Nation und in der Politik ihrer Regierung ſolche Velleitäten begegnen würden. Eben darum können wir aber auch darauf vertrauen, daß der Anſtoß zu einer ſolchen Erweiterung der diplomatiſchen Beziehungen zwiſchen deutſchen Einzelſtaaten und Frankreich nicht leicht von erſteren ausgehen werde; auch wenn es ſich nur von Formen handelte, würde die Wirkung kaum den Intereſſen der betreffenden Höfe nützlich ſein.

Ew. Excellenz ſind mit den Beſtimmungen der Reichsverfaſſung über das Geſandtſchaftsrecht, ſowie namentlich mit den Bayern im Schlußprotokoll vom 23. November 1870 gewahrten Rechten vollſtändig bekannt.

Durch dieſe Beſtimmungen motivirt ſich, daß wir unſere Auffaſſung, den Franzoſen gegenüber, nur mit Vorſicht hervortreten laſſen; dieſelben würden im entgegengeſetzten Falle ſchwerlich unterlaſſen, in München und anderen Reſidenzen zu inſinuiren, daß wir etwa eine Verkürzung der in der Reichsverfaſſung gewahrten Rechte der Einzelſtaaten erſtrebten. Sollte jedoch der Duc Decazes Ew. Excellenz eine Frage nach unſeren ihm ſchwerlich zweifelhaften Wünſchen auf dieſem Gebiete, wie Sie ſolche zu meiner Ueberraſchung als möglich andeuten, wirklich ſtellen, ſo würde Ihnen nicht ſchwer fallen, zu verſtehen zu geben, daß die Eindrücke, die jeder Agent Frankreichs in Deutſchland und jeder Zeitungsleſer von dem Gewicht haben muß, welches die deutſche Nation auf ihre einheitliche Erſcheinung dem Auslande gegenüber legt, der franzöſiſchen Regierung bekannt ſein würden, und daß Ew. Excellenz nicht den Beruf haben, dieſelben durch eine diplomatiſche Erläuterung abzuſchwächen. Ew. Excellenz würden dabei beiläufig erwähnen können, daß von den befreundeten Mächten ſich England auf Geſchäftsträger beſchränkt, einige andere, theils aus Familienbeziehungen, theils in Kontinuität früherer Verhältniſſe Geſandte an einzelnen Höfen haben, meiſtens aber die Vertretung mit der am Deutſchen Reich vereinigt worden iſt.

Was Frankreich ſpeziell angeht, ſo wird man ſich in Paris ſchwerlich verhehlen, daß Frankreich mehr als andere Staaten ein berechtigtes Mißtrauen Deutſchlands zu ſchonen hat, und daß ſchon die, wie es neuerdings den Anſchein hat, ſyſtematiſche Ernennung von jüngeren

deklaſſirten Diplomaten zu Konſuln in Deutſchland, namentlich am Rhein, von uns nicht unbemerkt geblieben ſein könne. Ew. Excellenz wollen dem Duc Decazes gelegentlich bemerken, daß wir darauf zu achten berechtigt ſeien, ob dieſe Konſuln ſich ausſchließlich konſulariſchen Geſchäften widmen, oder, wie ſolches z. B. bei dem franzöſiſchen Konſul in Stuttgart der Fall, den Hof und das Miniſterium durch Arrogiren einer politiſchen Stellung und Thätigkeit in Verlegenheit zu bringen die Dreiſtigkeit haben.

Wenn Ew. Excellenz in Ihrem Bericht ſchließlich bemerken, daß »die Stellung« der Kaiſerlichen Botſchaft »ſehr leiden« würde, wenn die deutſchen Königreiche ſich durch wirkliche Geſandte in Paris vertreten laſſen ſollten, ſo iſt mir dieſe Betrachtung nicht ganz verſtändlich. Das Deutſche Reich iſt ein zu gewichtiger Körper, als daß »die Stellung« ſeiner Botſchaft in Paris, ſoweit Deutſchland der letzteren bedarf, unter dem Erſcheinen einiger diplomatiſcher Figuranten in partibus wirklich leiden könnte, vorausgeſetzt, daß die »Stellung« von der Botſchaft ſelbſt richtig genommen wird. Für die Botſchaft des Deutſchen Reichs handelt es ſich nur um Erfüllung Ihrer dienſtlichen Aufträge und Aufgaben, und ich vermag nicht abzuſehen, was ein kleinſtaatlicher Diplomat Ew. Excellenz bei denſelben wirkſam in den Weg legen könnte. In dieſer Hinſicht wollen Ew. Excellenz ſich übrigens gegenwärtig halten, daß derſelbe Artikel der Reichsverfaſſung, welcher den Bundesſtaaten das aktive und paſſive Geſandtſchaftsrecht nicht entzieht, die völkerrechtliche Vertretung des Reiches ausſchließlich in die Hände Sr. Majeſtät des Kaiſers gelegt hat. In Anlaß der Nachſchrift zu Ew. Excellenz mehrerwähntem Bericht erfordere ich heute vom Grafen Wesdehlen noch eine nähere Erläuterung.

(gez.) von Bismarck.

Anhang № 17 (ſ. S. 113).

№ 33
durch Feldjäger.

Berlin, den 21. Januar 1874.

Sr. Excellenz
dem Herrn Grafen von Arnim.
Paris.

Ew. Excellenz gefälliger Bericht Nr. 6 vom 12. d. M., in welchem Sie auf die Ausübung des Geſandtſchaftsrechts durch die deutſchen Mittelſtaaten zurückkamen, hat mich überraſcht und nach Lage der Verhältniſſe überraſchen müſſen. Ew. Excellenz hatten in dem Berichte Nr. 151 vom 18. Dezember das Bedürfniß nach Inſtruktion darüber ausgeſprochen, ob Sie den Velleitäten der franzöſiſchen Regierung in Bezug auf die Wiederherſtellung von Geſandtſchaften an den deutſchen Höfen entgegenwirken ſollten. Meine Antwort darauf war durchgehends ein Ausdruck des Erſtaunens darüber, daß Sie in einer Frage, über welche in Deutſchland Niemand im Zweifel iſt, überhaupt einer Inſtruktion bedurften, daß Sie nicht ohne ſolche überzeugt waren, keine andere Antwort geben zu können, als die durch 7 Jahre deutſcher Politik und mit Rückſicht auf die Verfaſſung des Norddeutſchen Bundes und des Deutſchen Reiches ſich für jeden reichsfreundlichen Deutſchen von ſelbſt ergebende, nämlich die, daß jede ſtärkere Accentuirung des aktiven und paſſiven Geſandtſchaftsrechts der einzelnen deutſchen Höfe für uns im höchſten Grade unwillkommen, aber nach Maßgabe der Reichsverfaſſung ſtatthaft iſt. Weder Sr. Majeſtät dem Kaiſer, Allerhöchſtwelchem Ihre Berichte vorgelegen haben, noch mir iſt es verſtändlich, wie Ew. Excellenz auf dieſen meinen Erlaß mit einer ausführlichen Darlegung eben jener politiſchen Erwägungen antworten konnten, welche in Deutſchland ſeit Jahren Gemeingut jedes reichsfreundlichen Wählers ſind und welche allein meine Verwunderung über Ihr Inſtruktionsbedürfniß rechtfertigten.

Ew. Excellenz würden dieſe Beweisführung nicht unternommen haben, wenn Sie der politiſchen Entwickelung des Heimathlandes mit der Sorgfalt folgten, welche für unſere wirkſame Vertretung im Aus-

Digitized by Google

lande meines Erachtens unentbehrlich ist. Sie würden sonst den Erlaß vom 23. Dezember v. J. mit dem Verständniß gelesen haben, welches sich aus der genauen Bekanntschaft mit der inneren Entwickelung der deutschen Verhältnisse ergeben mußte. Ew. Excellenz würden dann empfunden haben, daß Ihre Auseinandersetzung für die ganze öffentliche Meinung in Deutschland, das Auswärtige Amt nicht ausgeschlossen, seit Jahren politisches Gemeingut geworden ist, und keinen Gegenstand der Darlegung mehr für einen diesseitigen Vertreter dem Auswärtigen Amte gegenüber abgeben kann.

Das Mißverständniß, in welchem Ew. Excellenz den Bericht vom 12. d. M. geschrieben, dürfte nur dadurch hervorgerufen sein, daß Ew. Excellenz bei der Besprechung dieser Frage in Ihrem früheren Berichte vom 18. Dezember v. J. die Interessen der »Botschaft« in Paris mit denjenigen des Deutschen Reiches verwechselt und die »Stellung der Botschaft« in einem von Ihnen selbst »feuilletonistisch« genannten Sinne in den Vordergrund zu stellen schienen. Hätten Ew. Excellenz von vorn herein die Interessen und das Ansehen des Deutschen Reiches betont, wie Sie nach Ihrer Angabe in dem Berichte vom 12. d. M. es beabsichtigt hatten, so würde ich der Mühe überhoben gewesen sein, diese Frage aufzunehmen und die Begriffe, auf welche es dabei ankam, klarzustellen. Ich kann bei diesem Anlaß die Bemerkung nicht unterdrücken, daß mir die Zeit und die Arbeitskraft fehlt, um politische Korrespondenzen, wie diejenigen, zu welchen mich die Art und Weise Ew. Excellenz Berichterstattung seit Jahr und Tag nöthigt, fortzuführen. Wenn sich mein schriftlicher Verkehr auch nur mit den andern Botschaftern Sr. Majestät in ähnlichen Kontroversen bewegen sollte, so würde meine Stellung oder die der Botschafter bereits materiell unhaltbar geworden sein. Ich muß, wenn ich im Stande bleiben soll, die Geschäfte, die Se. Majestät mir übertragen hat, fortzuführen, von allen Agenten des Reichs im Auslande, auch von den höchstgestellten, ein höheres Maaß von Fügsamkeit gegen meine Instruktionen und ein geringeres Maaß von selbstständiger Initiative und von Fruchtbarkeit an eigenen politischen Ansichten beanspruchen, als dasjenige, welches Ew. Excellenz bisher Ihren Berichterstattungen und Ihrem amtlichen Verhalten zu Grunde legen.

(gez.) von Bismarck.

Digitized

Anhang № 18 (ſ. S. 114).

№ 74
durch Feldjäger.

Berlin, den 4. März 1874.

Sr. Excellenz
dem Herrn Grafen von Arnim.
Paris.

Die von Ew. Excellenz unterm 24. Februar d. J. an Se. Majeſtät den Kaiſer gerichtete, am 1. März hier eingegangene Immediateingabe nebſt Anlage iſt unterm 3. d. M. Allerhöchſtdemſelben von dem Herrn Reichskanzler mit einem begutachtenden Berichte überreicht worden und von Sr. Majeſtät mit einer Allerhöchſteigenhändigen Randvermerkung hierher zurückgelangt.

Indem ich im Auftrage des Herrn Reichskanzlers von beiden Aktenſtücken Ew. Excellenz Abſchriften hierneben zu übermitteln mich beehre, verfehle ich nicht, jene Anlage ebenmäßig und ganz ergebenſt zurückzuſenden. Die von Ew. Excellenz beigefügte Abſchrift war ungenau und machte eine Reihe von Berichtigungen nothwendig, welche dem Herrn Reichskanzler zu der Bemerkung Veranlaſſung gegeben haben, daß dieſe Ungenauigkeiten den Sinn jenes Erlaſſes zwar nicht weſentlich alterirten, aber doch — zumal wo es ſich von einer Vorlage an Allerhöchſter Stelle handelte — die Zuverläſſigkeit und die Beaufſichtigung der Botſchaftskanzlei nicht eben in günſtigem Licht erſcheinen ließen.

Der Staatsſekretair des Auswärtigen Amtes.

(gez.) von Bülow.

Digitized by Google

Anhang № 19 (ſ. S. 115).

№ 6.

Paris, den 12. Januar 1874.

Seiner Durchlaucht
dem Reichskanzler Fürſten von Bismarck.
Berlin.

In dem hohen Erlaß Nr. 291 ſagen Ew. Durchlaucht, daß Ihnen nicht ganz verſtändlich ſei, wie die »Stellung« der Botſchaft durch Anweſenheit eines bayeriſchen, ſächſiſchen ꝛc. Geſandten leiden könne.

Ich habe damit ſagen wollen: Wenn einer oder mehrere ſolcher »diplomatiſcher Figuranten« hier akkreditirt werden ſollten, ſo erhält das Ausland nicht den Eindruck von der nationalen Einheit Deutſchlands, welchen es zum Nutzen des Reiches erhalten ſoll. Ich oder jeder andere Botſchafter des Kaiſers haben die Aufgabe, dafür zu ſorgen, daß dieſer Eindruck lebendig und wirkſam ſei. Aber die Erfüllung dieſer Aufgabe wird mir erſchwert, wenn ſich diplomatiſche Figuranten hier aufhalten, deren einziger Zweck nur ſein könnte, jenen Eindruck abzuſchwächen.

Ich wollte zuerſt ſagen: das Anſehen des Deutſchen Reiches würde dadurch leiden. Dieſer Ausdruck ſchien mir übertrieben und ich ſagte daher: »die Stellung der Botſchaft würde leiden«.

Auch jetzt weiß ich noch keinen beſſeren Ausdruck, um in einem Worte die Schwierigkeiten zu bezeichnen, welche in der angedeuteten Eventualität entſtehen könnten. Es war der mildeſte terminus für eine ganze Kategorie von politiſchen »Unbequemlichkeiten«, während Ew. Durchlaucht die in dem Subſtantivum »Stellung« liegenden Begriffe durch ſtillſchweigenden Zuſatz des Adjektivums »geſellſchaftlich« enger eingegrenzt haben als ich. Die Gedanken, welche ich zuſammenfaſſen wollte, werden der Regel nach in dem Leitartikel einer Zeitung erörtert. Ew. Durchlaucht haben, glaube ich, den Begriff

»Stellung« ſo zerlegt, daß ich in den Verdacht gekommen bin, vorwiegend aus feuilletoniſtiſchen Präoccupationen heraus auf den inkriminirten Ausdruck gekommen zu ſein. An einem Beiſpiele darf ich erläutern, was ich meine. Am 14. giebt der Marſchall Mac Mahon bekanntlich ein großes, mehr oder weniger öffentliches Feſt. Alle Botſchaften und Geſandtſchaften ſind in verbindlicher Weiſe eingeladen worden, ihm Landsleute von Diſtinktion zu nennen, welche ſie eingeladen zu ſehen wünſchen.

Ich habe den wenigen Deutſchen, welche mir den Wunſch ausdrückten, eine Einladung zu erhalten, meine Verwendung verſagt, weil ich finde, daß Deutſche, welche nicht aus amtlichen oder geſchäftlichen Gründen dazu veranlaßt ſind, ſich nicht um Zulaſſung zur franzöſiſchen Geſellſchaft bewerben ſollen, ſo lange darüber kein Zweifel beſteht, daß ſie im Allgemeinen keine willkommenen Gäſte ſind.

Andererſeits kann der Marſchall Mac Mahon die liebenswürdigſten Intentionen haben — aber er iſt außer Stande, bei einem Feſte von mehreren Tauſend Perſonen dafür einzuſtehen, daß ſeinen deutſchen Gäſten keine Unannehmlichkeit begegnet.

Dieſe meine Auffaſſung iſt, glaube ich, wohlbegründet, und wenn ich auch durchaus nicht wünſche, viel darüber zu ſprechen, mache ich doch meinen Landsleuten und anderen Perſonen, welche mich fragen, daraus kein Geheimniß.

Der bayeriſche Geſchäftsträger ſeinerſeits hat dieſe Reflexionen nicht gemacht, ſondern der präſidentiellen Aufforderung durch Anmeldung einiger Bayern »von Diſtinktion« entſprochen. Es würde unrecht ſein, Herrn Rudhart, der ein ſehr wohlgeſinnter, reichstreuer Mann iſt, daraus einen Vorwurf zu machen. Ich würde ſehr bedauern, wenn darüber etwas in die Öffentlichkeit käme. Er hat ſich einfach den Fall nicht reiflich überlegt und von den Bayern »von Diſtinktion« wird auch wohl nicht weiter die Rede ſein.

Aber wenn anſtatt des Herrn Rudhart ein Geſandter oder auch nur ein Geſchäftsträger hier wäre, der in Folge früherer Beziehungen oder ſeiner perſönlichen Verhältniſſe gewiſſen franzöſiſchen Kreiſen näher ſtände und um den ſich eine größere Anzahl von »diſtinguirten Bayern« zu gruppiren geneigt ſein könnte, ſo würde es doch ſehr eigenthümlich ſein, daß der bayeriſche Repräſentant in der Freiheit ſeiner

Attitude ſich nicht im Mindeſten von den politiſchen Rückſichten leiten läßt, welche die Haltung des Kaiſerlichen Botſchafters beſtimmen.

Der Fall, den ich beiſpielsweiſe angeführt habe, gehört vielleicht noch in das Feuilleton, aber doch ſchon in das politiſche Feuilleton. Analoge Verhältniſſe können aber ohne Frage ſich bei viel ernſteren Anläſſen herausſtellen.

Die letzte Entſcheidung liegt freilich bei Kaiſer und Reich und, ſoweit ſie ihm übertragen wird, bei dem Botſchafter des Kaiſers; aber in den Stadien, welche der Entſcheidung vorausgehen, kann ihm doch ſeine Aufgabe, ſeine »Stellung« ſehr erſchwert werden, wenn perſönlich wohl akkreditirte Geſandte die Möglichkeit und das Recht haben ſollten, neben ihm ſich über politiſche Fragen gegen den franzöſiſchen Miniſter, wenn auch nur akademiſch, zu äußern. Hierzu will ich nur noch bemerken, daß die Unannehmlichkeiten einer ſolchen Eventualität um ſo größer ſein würden, wenn die etwaigen Repräſentanten der deutſchen Länder jemals Perſonen ſein ſollten, die in der Lage wären, nicht blos mit ihren Höfen, ſondern auch mit anderen Hauptſtädten — z. B. mit Berlin — zu korreſpondiren. Ich dachte an dieſe Eventualität, als ich beiſpielsweiſe Namen nannte, deren Träger möglicherweiſe zu jener Befürchtung Anlaß geben könnten.

Ich bin überzeugt, daß der Duc Decazes ſich wohl hüten wird, an dem beſtehenden Verhältniß zu rütteln.

Daſſelbe hat auch, ſo lange Herr Rudhart hier bleibt, keine fühlbaren übeln Folgen.

Ebenſo nehme ich an, daß Herr Lefebvre in München keine Luſt hat, ſich durch irgend eine Unvorſichtigkeit die Ausſicht auf eine Wohnung am Pariſer Platz zu benehmen.

Aber ein Wechſel in den Perſonen würde die Situation verändern.

Im Hinblick hierauf habe ich mich erinnern müſſen, daß die franzöſiſche Geſandtſchaft in München beſteht und von einem Geſchäftsträger geleitet wird, der ein bevollmächtigter Miniſter iſt. Man braucht nur unter etwaiger Konnivenz eines Gaſſer'ſchen Miniſteriums, den Envoyé extraordinaire hinzuzufügen, — et le tour est fait.

Daß dieſer tour wahrſcheinlich in ſeiner Reaktion das ganze aktive und paſſive Geſandtſchaftsrecht fortſchwemmen würde, glaube ich gern.

Aber es wäre doch vielleicht gut, wenn die Sache im Voraus durch die bayerische Landesvertretung unmöglich gemacht würde.

Mir ist früher die Ausübung des Gesandtschaftsrechts seitens der Mittelstaaten als eine ziemlich gleichgültige Sonderbarkeit erschienen.

Durch die Praxis — schon in Rom während des Konzils — bin ich eines Besseren belehrt worden, und ich habe mich überzeugt, daß in schwierigen Zeiten, sowie an schwierigen Posten dieses Recht mit einer wohlorganisirten Reichsdiplomatie ganz unvereinbar wird.

Sogenannte »reichsfreundliche« Kooperatoren sind unter solchen Verhältnissen noch bedenklicher als reichsfeindliche.

Ew. Durchlaucht wollen entschuldigen, wenn mich das Bedürfniß, das Wort »Stellung« zu interpretiren, dahin geführt hat, mich über einen Gegenstand zu äußern, für dessen Besprechung augenblicklich ein dringender Anlaß nicht vorlag.

(gez.) Arnim.

Anhang № 20 (ſ. S. 115).

Paris, den 24. Februar 1874.

Allerdurchlauchtigſter, Großmächtigſter Kaiſer!
Allergnädigſter König und Herr!

Bei meiner Rückkehr nach Paris habe ich einen Erlaß des Fürſten Reichskanzlers vorgefunden, welchen ich alleruntertänigſt beizufügen nicht verfehle, da ich nicht weiß, ob er Ew. Kaiſerlichen Majeſtät bekannt iſt.

Der Fürſt Bismarck unterrichtet mich in dieſem Erlaſſe, daß es Ew. Kaiſerlichen Majeſtät nicht verſtändlich geweſen ſei, wie ich in meinem Berichte Nr. 6 in eine ausführliche Darlegung politiſcher Erwägungen habe eintreten können, welche ſeit Jahren Gemeingut jedes reichsfreundlichen Wählers ſeien.

Ich muß danach glauben, daß Ew. Kaiſerliche Majeſtät von meinen Berichten denſelben ungünſtigen Eindruck haben, welchen ſie auf den Fürſten Bismarck gemacht haben, und ich wage daher, Ew. Majeſtät alleruntertänigſt zu bitten, die Aufklärungen Allergnädigſt hören zu wollen, welche ich zu geben mich verpflichtet erachte.

Ich darf zunächſt alleruntertänigſt bemerken, daß ich in meinem Bericht Nr. 151 vom 18. Dezember vorigen Jahres nicht von der event. Abſicht der franzöſiſchen Regierung geſprochen hatte, Geſandte an den deutſchen Königshöfen zu akkreditiren, ſondern von der möglicherweiſe auftauchenden Velleität der deutſchen Höfe, franzöſiſche Geſandte zu empfangen oder Geſandte nach Paris zu ſchicken.

Ich war in einigem Zweifel darüber, ob der Reichskanzler wünſchen würde, daß einer ſolchen Eventualität durch eine Konverſation mit dem franzöſiſchen Miniſter vorgebeugt würde, oder ob es ihm gerathener erſcheinen könnte, die Verwirklichung von dergleichen Ideen durch Demarchen bei den deutſchen Regierungen zu verhindern.

Digitized

Dieſe Frage war inſofern nicht ganz überflüſſig, als, wie der Erlaß des Reichskanzlers vom 23. Dezember anerkennt, das Thema jedenfalls mit einiger Vorſicht zu behandeln iſt.

Ich habe auch in dem Erlaſſe vom 23. Dezember den Ausdruck des Erſtaunens über mein Inſtruktionsbedürfniß nicht zu finden vermocht.

Ich fand in dem Erlaß aber eine Auseinanderſetzung, welche im Anſchluß an eine von mir gebrauchte, meines Erachtens nicht mißverſtändliche, aber doch mißverſtandene Redewendung mir zu der Befürchtung Anlaß geben mußte, daß der Reichskanzler bei mir die unerläßliche Kenntniß der politiſchen Erwägungen vermiſſe, welche, wie der Fürſt Bismarck zweimal ſagt, Gemeingut jedes reichsfreundlichen Wählers ſind.

Ich war daher genöthigt, in meiner Antwort auf den Erlaß vom 23. Dezember darzulegen, daß der Fürſt Bismarck meine Bekanntſchaft mit den heimiſchen Verhältniſſen unterſchätzt hatte.

Ew. Kaiſerliche und Königliche Majeſtät wollen Allergnädigſt verzeihen, daß ich mich unterfangen habe, Allerhöchſtdieſelben von dieſem Zwiſchenfall zu unterhalten. Aber ich glaube, daß es ein Mangel an Ehrfurcht gegen Ew. Majeſtät ſein würde, wenn ich nicht thun wollte, was in meinen Kräften ſteht, um bei Allerhöchſtdemſelben den übeln Eindruck zu verwiſchen, welchen meine Berichte auf Ew. Majeſtät gemacht haben.

Der Fürſt Bismarck ſagt am Schluſſe ſeines Erlaſſes, daß er von den Agenten des Reiches ein höheres Maß von Fügſamkeit gegen ſeine Inſtruktionen beanſpruchen müſſe, als dasjenige, welches ich bisher meiner Berichterſtattung und meinem amtlichen Verhalten zu Grunde lege.

Da mir unbekannt iſt, von welchem Gedanken ausgehend der Fürſt Bismarck dazu gekommen iſt, ſich in dieſer Weiſe auszudrücken, ſo iſt mir die Bedeutung dieſes Satzes nicht klar geworden; ich nehme an, daß ein Mißverſtändniß vorliegt, welches bei näherer Betrachtung verſchwinden würde.

Dem Wortlaute nach aber ſchließt jener Satz eine ſchwere Anklage in ſich. Der Fürſt Bismarck ertheilt ſeine Inſtruktionen im ausdrücklichen oder implicite ertheilten Auftrage Ew. Kaiſerlichen Majeſtät. — Mangel an Fügſamkeit gegen ſeine Inſtruktionen würde daher gleichbedeutend ſein mit Ungehorſam gegen die Befehle Ew. Majeſtät.

Digitized by Google

Ich kann mir kaum denken, daß der Fürſt Bismarck dies ſagen wollte.

Ich kann auch nicht die Befürchtung in mir aufkommen laſſen, daß Ew. Majeſtät mir Allerhöchſtſelbſt den Vorwurf machen, welchen Fürſt Bismarck anſcheinend formulirt.

Aber die Situation, in welcher ich mich befinde, iſt eine höchſt peinliche. Ich bitte daher Ew. Kaiſerliche Majeſtät allerunterthänigſt, meine Lage in dieſer Beziehung Allergnädigſt aufklären zu wollen.

In tiefſter Ehrfurcht

Ew. Kaiſerlich Königlichen Majeſtät allerunterthänigſter, treu gehorſamſter Diener und Unterthan.

(gez.) Arnim.

Anhang № 21 (ſ. S. 116).

№ 68.
durch Feldjäger.

Berlin, den 24. Februar 1874.

Sr. Excellenz
dem Herrn Grafen von Arnim.
Paris.

Ew. Excellenz beehre ich mich, vorläufig davon in Kenntniß zu ſetzen, daß Se. Majeſtät der Kaiſer unterm 22. d. M. beſchloſſen haben, Ew. Excellenz von dem Poſten eines Kaiſerlichen Botſchafters in Paris abzuberufen. Indem ich Ew. Excellenz von der Allerhöchſten Intention Mittheilung mache, behalte ich mir vor, Ihnen die bezügliche Ordre zugehen zu laſſen, ſobald dieſelbe von Sr. Majeſtät dem Kaiſer vollzogen ſein wird. Ueber die Allerhöchſten Abſichten in Betreff Ihrer Ernennung zu einem andern Poſten beziehe ich mich auf meine vertrauliche Mittheilung vom heutigen Tage.

(gez.) von Bismarck.

Digitized

Anhang № 22 (ſ. S. 116).

№ 69.
durch Feldjäger.
Vertraulich.

Berlin, den 24. Februar 1874.

Sr. Excellenz
dem Herrn Grafen von Arnim.
Paris.

Unter Bezugnahme auf meinen heutigen offiziellen Erlaß ermangele ich nicht, Ew. Excellenz davon zu benachrichtigen, daß Se. Majeſtät der Kaiſer beabſichtigt, Ihnen den neu zu errichtenden Poſten eines Kaiſerlichen Botſchafters in Konſtantinopel zu übertragen.

Wie Ew. Excellenz bekannt, ſind Se. Majeſtät auf den Wunſch des Sultans, ſeine hieſige Vertretung zur Botſchaft zu erheben, vor einigen Wochen eingegangen. Die dortſeitige Ernennung iſt äußerem Vernehmen nach bereits erfolgt und erwarte ich in dieſen Tagen die Rückkehr Ariſtarchi Beys mit dem Creditiv als Botſchafter. Ew. Excellenz Ernennung zum dieſſeitigen Botſchafter bei der Pforte würde dann ſofort erfolgen können. Den von Ew. Excellenz ausgeſprochenen Wunſch einer vorläufigen Beurlaubung behufs Herſtellung Ihrer Geſundheit hat Se. Majeſtät der Kaiſer zu genehmigen geruht, und ſehe ich über die näheren Zeitbeſtimmungen dieſes Urlaubs Ihren Anträgen entgegen.

(gez.) von Bismarck.

Digitized by Google

Anhang № 23 (ſ. S. 116).

№ 93.
durch Feldjäger.

Berlin, den 20. März 1874.

Sr. Excellenz
dem Herrn Grafen von Arnim.
Paris.

Ew. Excellenz beehre ich mich, in Verfolg des vertraulichen Erlaſſes vom 24. v. M. ergebenſt zu benachrichtigen, daß, nachdem die Erhebung der hieſigen türkiſchen Geſandtſchaft zur Botſchaft und die Ernennung Ariſtarchi Beys zum Botſchafter nunmehr amtlich mitgetheilt worden iſt, des Kaiſers und Königs Majeſtät mittelſt Allerhöchſter Ordre vom 19. d. M. geruht haben, den Kaiſerlichen Geſandten von Eichmann von ſeinem bisherigen Poſten in Konſtantinopel unter Vorbehalt anderweitiger Verwendung abzuberufen und Ew. Excellenz zu Allerhöchſtihrem Botſchafter bei der hohen Pforte zu ernennen. Auf die vertrauliche Mittheilung dieſer Abſicht nach Konſtantinopel hat Seine Majeſtät der Sultan ſeinen Dank für das beſchleunigte Eintreten der zugeſagten Reziprozität, ſowie ſeine beſondere Genugthuung über Ew. Excellenz Ernennung hierher ausſprechen laſſen.

In Vertretung des Reichskanzlers:
(gez.) von Bülow.

Anhang № 24 (ſ. S. 116).

№ 130.

Berlin, den 9. April 1874.

Sr. Excellenz
dem Herrn Grafen von Arnim.
Paris.

Den Inhalt Ew. Excellenz gefälligen Privatſchreibens vom 2. d. M. habe ich Allerhöchſten Orts zum Vortrag gebracht. Wenn danach in Folge der bedauerlichen Erkrankung Ihrer Frau Gemahlin der Verkehr Ew. Excellenz mit der Außenwelt noch während mehrerer Wochen ausgeſchloſſen ſein wird, ſo wollen Se. Majeſtät gleichwohl zunächſt die frühere Beſtimmung aufrecht erhalten wiſſen, daß Ew. Excellenz erſt nach Beſeitigung des durch die Krankheit in Ihrer Familie veranlaßten Zwiſchenfalles Ihr Abberufungsſchreiben dem Marſchall Mac Mahon perſönlich übergeben. Bei dieſer Allerhöchſten Beſtimmung war die Erwägung maßgebend, daß Fürſt Hohenlohe nicht ſchon, wie Ew. Excellenz vorausſetzen, in nächſter Zeit dort eintrifft, ſondern nach Schluß des Reichstags auf ſeinen neuen Poſten abzugehen beabſichtigt.

(gez.) von Bülow.

Digitized by Google

Anhang № 25 (ſ. S. 175).

№ 17.
Secret.
Durch ſichere Gelegenheit.

Berlin, den 24. Januar 1872.

Sr. Excellenz
dem Herrn Grafen von Arnim.
Paris.

Der Kaiſerliche Botſchafter in St. Petersburg hatte von dem Inhalt eines Mémoires Kenntniß erhalten, welches Sr. Majeſtät dem Kaiſer Alexander über Unterredungen mit dem General Fleury vorgelegt war, und mir über die darin enthaltenen Aeußerungen und Anſichten des letzteren Mittheilung gemacht.

Meine Rückäußerung darauf an den Prinzen Reuß theile ich Ew. Excellenz in der Anlage abſchriftlich mit, um Sie über die Auffaſſung der Regierung Sr. Majeſtät und unſere Stellung zu dieſen Parteibeſtrebungen zu orientiren, bitte Sie aber, dieſe Mittheilung als eine vertrauliche, nur zu Ihrer Information beſtimmte, anzuſehen. № 19.

Bei dem beſonderen Intereſſe, welches es für Ew. Excellenz haben muß, über die Beſtrebungen und Auffaſſungen der Parteien in Frankreich unterrichtet zu ſein, theile ich Ihnen zugleich anliegend die hauptſächlichſte Stelle aus dem Mémoire ſelbſt eben ſo vertraulich und mit der Bitte um Geheimhaltung mit. ad I 175.

(gez.) von Bismarck.

Anhang № 26 (ſ. S. 175).

№ 18.
Vertraulich.
Durch ſichere Gelegenheit.

Berlin, den 29. Januar 1872.

Sr. Excellenz
dem Herrn Grafen Arnim.
Paris.

Ew. Excellenz gefälliger Bericht Nr. 11 vom 23. d. M. über die Audienz des Fürſten Orloff bei dem Präſidenten der franzöſiſchen Republik hat ſich mit meinem vertraulichen Erlaß Nr. 16 vom 21. ej. gekreuzt. Ich brauche daher kaum die Ueberzeugung noch auszuſprechen, daß der Artikel des »Soir« in keiner Beziehung, auch nicht indirekt, zu dem Fürſten ſtehen wird. Ich bitte Ew. Excellenz, ſich durch den Ruf franzöſiſcher Sympathien, der dem Fürſten, wie Sie bemerken, vorangegangen iſt, und durch die Aeußerungen des Herrn von Rémuſat nicht irre machen zu laſſen, ſondern ohne Rückſicht darauf, den Fürſten Orloff mit vollem Vertrauen als einen zuverläſſigen Freund Deutſchlands anzuſehen und zu behandeln. Die Befürchtung, daß die Adulationen, welche ihm vermuthlich in Paris entgegenkommen werden, eine Aenderung darin bewirken könnten, theile ich nach meiner langjährigen Bekanntſchaft mit ihm nicht. Fürſt Orloff iſt ſehr bereit, Schmeicheleien, ſoweit ſie zur Dekoration ſeiner Botſchafterſtellung gehören, baar und gut zu bezahlen. Aber politiſch zugänglich dafür iſt er nicht, weil er ein ſehr ſtarkes und vornehmes ruſſiſches Nationalgefühl hat, welches ihn, ſeiner Anſicht nach, auf gute Beziehungen mit uns anweiſt.

(gez.) von Bismarck.

Digitized by Google

Anhang № 27 (ſ. S. 175).

№ 34.
Vertraulich.
Durch Feldjäger.

Berlin, den 10. Februar 1872.

Sr. Excellenz
dem Herrn Grafen von Arnim.
Paris.

Ew. Excellenz überſende ich anliegend ganz vertraulich und zu Ihrer eigenen Information Abſchrift eines Berichts des Kaiſerlichen Botſchafters in St. Petersburg vom 1. d. M., die ganz vertraulichen Mittheilungen betreffend, welche Se. Majeſtät der Kaiſer Alexander dem Prinzen Reuß über die erſte Unterredung des Fürſten Orloff mit Herrn Thiers gemacht hat.

Das am Schluſſe deſſelben erwähnte Schreiben an Monſeigneur Dupanloup, welches in dem »Nord« vom 30. Januar mit der Ueberſchrift:

On nous communique, avec prière d'insertion, la lettre suivante: A. S. Em. Monseigneur Dupanloup

ſich findet, bitte ich Ew. Excellenz in dieſem Journal, welches Ihnen ohne Zweifel zu Gebote ſteht, nachzuleſen.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
(gez.) von Thile.

Anhang № 28 (ſ. S. 175).

№ 35.
Durch Feldjäger.

Berlin, den 12. Februar 1872.

Sr. Excellenz
dem Herrn Grafen von Arnim.
Paris.

Ew. Excellenz bemerken in Ihrem gefälligen Berichte Nr. 23 vom 6. d. Mts., daß Sie vergeblich nach einer Aeußerung geſucht hätten, welche die Befürchtung rechtfertigte, daß Sie über die Verhältniſſe der heimiſchen Preſſe nicht hinreichend orientirt ſeien. Wenn Ew. Excellenz ſich den ganzen Inhalt Ihres Berichts vom 24. v. Mts. vergegenwärtigen, und den Eindruck erwägen, welchen die Art der Erwähnung der Kreuzzeitung hervorbringen mußte, ſo werden Sie dieſe Befürchtung begreiflich finden, und ich muß hinzufügen, daß auch Ihr Eingangs angezogener Bericht dieſelbe noch nicht hat verſchwinden machen. Die Kreuzzeitung iſt nicht allein nicht ein privilegirtes Blatt, ſondern ſie hat ſchon ſeit längerer Zeit ſich in eine entſchiedene Oppoſitionsſtellung gegen die Regierung begeben, und iſt den Einwirkungen der letzteren gar nicht mehr zugänglich. Wäre dies Ew. Excellenz ſo vollſtändig bekannt geweſen, wie ein aufmerkſames Verfolgen der heimiſchen Preſſe es ermöglichen konnte, ſo hätte ich in Ihrem Berichte eine Erwähnung erwarten dürfen, daß Sie den Präſidenten oder die Kreiſe, welche Verſtimmung und Aerger über die Artikel des Blattes zeigten, ſofort auf die wahre Bedeutung deſſelben aufmerkſam gemacht hätten. Der Mangel einer Andeutung darüber, und das Gewicht, welches Sie ſelbſt der Haltung der Kreuzzeitung beilegten, zeigte mir, daß Ew. Excellenz über die wahre Bedeutung derſelben nicht vollſtändig orientirt waren, und ließ mir eine Aufklärung nicht überflüſſig erſcheinen, welche, wie ich glaubte, Ihnen ſelbſt willkommen ſein würde, ohne Ihnen Anlaß zu weiterer Erörterung zu bieten. Ich bitte Ew. Excellenz freundliche Rückſicht auf die Geſchäftsüberhäufung zu nehmen, welche

Digitized by Google

in der That hier größer ist, als es in Paris erscheinen mag, und welche mir zur Aufnahme solcher Erörterungen wenig Muße läßt.

Ich kann daher auch nur meine Bitte wiederholen, daß Ew. Excellenz meine Warnung wegen des Korrespondenten der Kreuzzeitung berücksichtigen wollen. Ein Urtheil über die Bedeutung dieser Person ist bei der Pariser Polizei nicht vorauszusetzen; die Thatsache seiner Beziehungen zur Kreuzzeitung ist ihr dagegen bekannt; und da nicht daran zu zweifeln ist, daß jeder Besuch, den er auf der Botschaft macht, bemerkt und notirt wird, so bitte ich ausdrücklich, daß Ew. Excellenz denselben nicht mehr empfangen.

Ich erlaube mir bei dieser Gelegenheit Ew. Excellenz wiederholt auf die unzweifelhafte polizeiliche Beaufsichtigung Ihres Hauses aufmerksam zu machen, an den bei dem Grafen Goltz vorgekommenen Diebstahl einer Kassette mit Briefschaften zu erinnern, und um Vorsicht in Betreff der Dienerschaft zu bitten, von welcher wenigstens Einer regelmäßig im Solde der französischen Polizei zu stehen pflegt.

(gez.) von Bismarck.

Anhang № 29 (s. S. 175).

№ 91.
Vertraulich.
Durch Königlichen Feldjäger.

Berlin, den 28. April 1872.

Sr. Excellenz
dem Herrn Grafen von Arnim.
Paris.

Ew. Excellenz benachrichtige ich vertraulich, daß Se. Majestät der Kaiser und König beschlossen hat, den Kardinal Fürsten Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst zum Botschafter des Deutschen Reiches am Päpstlichen Stuhle zu ernennen.

Dieſe Wahl wird einen neuen Beweis liefern, daß die Regierung Sr. Majeſtät, ſo viel an ihr liegt, den Frieden mit der Römiſchen Kirche zu pflegen bemüht iſt, da jedem Unbefangenen einleuchten wird, daß ein Kardinal kein brauchbares Werkzeug zur Vertretung feindlicher Tendenzen gegen den Papſt ſein würde. Ihre defenſive Stellung gegen ſtaatsfeindliche Uebergriffe einzelner Perſonen oder Parteien innerhalb der katholiſchen Kirche wird die Regierung um ſo ſicherer zu wahren in der Lage ſein.

Die Perſönlichkeit des Kardinals Fürſten Hohenlohe macht ihn in beſonderem Grade geeignet, dieſen Beweis des Allerhöchſten Vertrauens zu empfangen. Es iſt bekannt, daß er in ſeiner Stellung als Deutſcher und katholiſcher Kirchenfürſt ſich immer treu geblieben iſt und den Strömungen, die eine ſo bedauerliche Richtung genommen haben, ſich niemals hingegeben hat. Er hatte ſeinen Wohnſitz in Rom aufgegeben und lebte ſeit dem Konzil in Deutſchland. Bei ſeiner durch Familienverhältniſſe herbeigeführten Anweſenheit in Berlin hat er ſich bereit erklärt, der an ihn ergangenen Aufforderung zu entſprechen, und habe ich den Kardinal Antonelli durch die in Rom noch beſtehende Geſandtſchaft des Norddeutſchen Bundes von der Wahl, die Se. Majeſtät der Kaiſer zur Vertretung des Deutſchen Reiches am Päpſtlichen Stuhle getroffen hat, amtlich benachrichtigt. Der Kardinal Fürſt Hohenlohe tritt ſeine Reiſe nach Rom behufs Uebergabe ſeines Kreditivs in dieſen Tagen an und hat ſich mit Rückſicht auf ſeine prieſterliche Stellung vorbehalten, eine Erklärung des Papſtes über die Frage, ob ſeine Perſon als Botſchafter Sr. Heiligkeit genehm ſei, ſelbſt zu erbitten.

Bis dies geſchehen, bitte ich Ew. Excellenz dieſe Mittheilung nur als eine vertrauliche anzuſehen, die Sie in den Stand ſetzen ſoll, irrigen Auffaſſungen über die Abſichten der Regierung Seiner Majeſtät entgegenzutreten und unſere Stellung im rechten Lichte darzuſtellen.

(gez.) von Bismarck.

Anhang № 30 (ſ. S. 175).

№ 70.
Durch Herrn Grafen Henckel.

Paris, den 6. Mai 1872.

Seiner Durchlaucht
dem Reichskanzler Fürſten von Bismarck.
Berlin.

Bei meiner letzten Unterredung mit Herrn Thiers wiederholte mir derſelbe in wärmſten Ausdrücken, wie aufrichtig und inſtändig er den Frieden und zwar einen langen Frieden wünſche. Frankreich ſei nicht in der Lage, einen neuen Krieg zu führen. Daher ſuche er alle Komplikationen zu vermeiden, allen Verwickelungen vorzubeugen, wo ſie auch auftauchen möchten.

Nach Verlauf vieler Jahre, wenn Frankreich zu Kräften gekommen ſein würde, müſſe natürlich das Beſtreben in den Vordergrund treten, eine Entſchädigung für die erlittenen Verluſte zu ſuchen, und wenn Deutſchland einmal in Verlegenheit mit anderen Mächten gerathen ſollte, werde der Augenblick zur Abrechnung gekommen ſein. Darum ſei aber noch gar nicht geſagt, daß Frankreich in einem ſolchen Fall gegen Deutſchland auftreten müſſe. Es ſei ſehr wohl denkbar, daß Deutſchland dann Frankreichs Allianz durch Kompenſation zu erkaufen geneigt ſein würde, welche einen Krieg unnöthig machen könnten. Uebrigens werde er — Thiers — Alles dies nicht erleben. Er ſei müde, alt, krank und ſo degoutirt von dem ſtupiden undankbaren Verhalten der Nationalverſammlung, daß er keinen andern Gedanken habe, als ſein Land von der Okkupation zu befreien und ſich dann zurückzuziehen.

Ich erwiderte dem Präſidenten, daß ich an der Aufrichtigkeit ſeiner Aeußerungen keinen Zweifel haben könne, weil dieſelben der Natur der Dinge entſprechend wären. Aber ſeine perſönliche Weisheit und ſeine perſönliche Friedensliebe wären doch für uns ſehr ſchwache Bürgſchaften,

Digitized

ſo lange über die Dauer ſeiner Amtsführung und ſeinen Nachfolger gar keine Gewißheit vorliege. Er ſei täglich auf dem Punkte, ſich mit der Verſammlung zu brouilliren und ihr ſein Portefeuille vor die Füße zu werfen. An wen ſollten wir uns dann halten? Herr Thiers meinte, daß die Verſammlung nicht den Muth haben würde, ſich mit ihm zu überwerfen. Käme es aber doch ſo, oder ſollte der Tod ihn überraſchen, ſo würde ſeiner Vermuthung nach weder Heinrich V., noch Aumale, noch Gambetta ſein Nachfolger ſein, ſondern ein honnetter Bourgeois, wie z. B. Caſimir Périer.

Von Napoleon könne nicht die Rede ſein. Er habe übrigens den General Fleury kürzlich geſehen und von demſelben die Verſicherung erhalten, daß die Bonapartiſten auf jede Konſpiration während ſeiner Präſidentſchaft verzichteten. Für die Zukunft behielten ſie ſich allerdings ihre Anſprüche vor, aber ſie ſeien ohne Ausſichten. Soweit Herr Thiers.

Die Meinung aber aller derer, welche nicht blos Paris, ſondern auch die Provinzen kennen, geht dahin, daß er ſich über die Lage täuſcht.

Um nicht auf Nüancen einzugehen, möchte ich behaupten, daß nach einer weitverbreiteten Ueberzeugung das allgemeine Stimmrecht nur zwei Reſultate haben kann, nämlich entweder Gambetta oder Napoleon.

Was den erſten betrifft, ſo iſt unverkennbar, daß er in den Provinzen, namentlich im Süden, täglich neue Fortſchritte macht. Der Sozialismus und die rothe Demokratie gewinnt namentlich unter der Landbevölkerung immer mehr Boden und es iſt dahin gekommen, daß die Bauern radikaler ſind als die Pariſer. Allenthalben, wo eine Manifeſtation der öffentlichen Stimmung ſtattfindet, iſt ſie Gambetta und der rothen Republik günſtig. Selbſt in der Armee verhält es ſich nach dem Urtheil des Marſchalls Bazaine ähnlich. Er hält die Armee für ganz korrumpirt und iſt namentlich auch davon überzeugt, daß ſie der herrſchenden Strömung nicht widerſtehen, ſondern ihr folgen würde. Mac Mahon iſt in ſeinen Augen kein Bürge für die Aufrechthaltung der Ordnung.

Ein Gegengewicht gegen die überwuchernde Gewalt der Demokratie, — welche übrigens in Gambetta nur vorläufig einen Ausdruck finden

würde — ist augenblicklich noch in dem Einfluß des napoleonischen Namens zu finden. Marschall Bazaine meint, daß heute das Kaiserreich wohl noch stark genug sei, um die Zügel der Regierung zu ergreifen.

Unzweifelhaft würden die Furchtsamen und die Besitzenden, welche weder in Aumale noch in Casimir Périer, noch in Gambetta eine Garantie finden, sich ohne Bedenken unter die Flügel des Empire retten.

Indessen — es ist nicht ganz leicht, die Ereignisse so zu dirigiren, daß das Empire sich wirklich im richtigen Augenblick in den Sattel setzen kann.

Die Rechnung der bonapartistischen Faiseurs beruht darauf, daß die Nationalversammlung im Falle einer präsidenziellen Sedisvakanz einen Diktator ernennen wird. Dieser Diktator müsse Mac Mahon, der General Ciffey oder der General Vinoy sein.

Alle drei sollen sich verpflichtet haben, eine Berufung an das Volk zu veranstalten, aus welcher nach der Meinung der Imperialisten Napoleon hervorgehen wird. Wie aber, wenn die Nationalversammlung keinen Diktator ernennt? Oder wenn sie Aumale oder Casimir Périer zum Präsidenten wählt?

Hier liegt der Punkt, wo die bonapartistische Partei darauf rechnet, daß wir in unserem eignen Interesse ihr dadurch zu Hülfe kommen werden, daß wir an den Diktator oder an den unzuverlässigen Präsidenten das Verlangen richten, eine Regierung herzustellen, welche uns den Frieden verbürgt und eine Garantie gegen revolutionäre Propaganda giebt.

Meine schon anderweitig ausgesprochene Ansicht ist, daß wir die von den Bonapartisten mit uns gesuchten Verbindungen nicht von der Hand weisen sollen. Um so weniger, als sie einerseits durchaus keine Intriguen gegen die jetzige Regierung im Sinne haben, andererseits unter allen Parteien die einzige sind, welche offen unsere Unterstützung nachsuchen und die Versöhnung mit Deutschland in ihr Programm aufnehmen, während alle anderen Fraktionen und Schattirungen jeden Verkehr mit uns auf das Sorgfältigste vermeiden und den Rachekrieg gegen Deutschland auf ihre Fahnen schreiben.

Ich erkenne in der Kandidatur des Duc d'Aumale eine ebenso große Gefahr, wie in derjenigen Gambetta's, und die sogenannte anstän-

dige Republik, welche durch Casimir Périer oder Grevy repräsentirt werden würde, kann nur ein Uebergang zu Gambetta sein. Ist doch selbst das System Thiers im jetzigen Augenblick nur möglich durch seine immer intimer werdenden Beziehungen zu Gambetta.

Darum erscheint mir als die wünschenswertheste Entwickelung der politischen Lage eine solche, welche uns einerseits Zeit läßt, mit der jetzigen Regierung ein Abkommen über die baldige Zahlung und Sicherung der drei Milliarden zu treffen, andererseits aber den unvermeidlichen Regierungswechsel so beschleunigt, daß die Anwesenheit unserer Truppen im Lande uns noch Gelegenheit giebt, auf die Krisis einen bestimmenden Einfluß zu üben.

(gez.) Arnim.

Anhang № 31 (s. S. 175).

№ 99.
Vertraulich.
Durch Feldjäger.

Berlin, den 12. Mai 1872.

Seiner Excellenz
dem Herrn Grafen von Arnim.
Paris.

Ew. Excellenz gefälliger Bericht Nr. 70 vom 6. d. M. über die Lage und Aussichten der Parteien in Frankreich ist mir von großem Interesse gewesen. Die darin niedergelegten Wahrnehmungen bestätigen mir, was mir auch von anderer Seite her aus Privatnachrichten zukommt, daß die orleanistischen Prinzen, namentlich durch ihr Verhalten in Geldangelegenheiten, ihren Boden in Frankreich mehr und mehr verlieren; und ich stimme auch mit Ew. Excellenz darin überein, daß Deutschland keine Veranlassung hat, ihr Gelangen zur Regierung zu wünschen, daß vielmehr unter den verschiedenen Parteien, welche um die Herrschaft streiten, das bonapartistische Kaiserthum wahrscheinlich diejenige ist, von welcher

Digitized by Google

sich noch am ersten ein leidliches Verhältniß zwischen Deutschland und Frankreich hoffen läßt. Unsere erste Aufgabe bleibt natürlich immer, die jetzige Regierung zu stützen, so lange dieselbe für uns die Repräsentantin des Willens ist, den Frieden loyal auszuführen. Was nach ihr kommt, wird sich in dieser selben Richtung von Neuem uns gegenüber legitimiren müssen; wir haben keinen Anlaß, dabei der bonapartistischen Partei die Exklusive zu geben — und haben daher auch keinen Grund, irgend etwas zu thun, was sie schwächen, was ihr in den Augen der Nation schaden, oder ihre Stellung erschweren könnte. Eine, aus unserer Zurückhaltung herausgehende Parteinahme und Begünstigung für dieselbe, würde aber sicher diese Folge haben.

Von diesem Gesichtspunkte aus bitte ich auch zu beachten, was ich in meinem besonderen, auf den Marschall Bazaine bezüglichen Erlaß vom heutigen Tage gesagt habe.

(gez.) von Bismarck.

Anhang № 32 (s. S. 175).

№ 210.

Berlin, den 21. Oktober 1872.

Sr. Excellenz
dem Herrn Grafen von Arnim, z. Z. hier.

Ew. Excellenz haben nach dem gefälligen Bericht vom 3. d. Mts. (ohne Nummer) über die politische Lage Frankreichs konstatirt, daß die Unternehmung Gambetta's sowohl in der österreichischen wie in der italienischen Presse eine offenbar vorher bestellte Billigung gefunden habe. Da die beim Auswärtigen Amte gehaltenen österreichischen und italienischen Zeitungen einen Anhalt hierfür nicht gewähren, so wünscht Se. Durchlaucht der Fürst Reichskanzler zu wissen, welche Zeitungen Ew. Excellenz im Sinne gehabt haben, und würde ev. für Einsendung der betreffenden Artikel dankbar sein.

(gez.) von Balan.

Anhang № 33 (ſ. S. 175).

№ 13.

Durch ſichere Gelegenheit.

Paris, den 22. Januar 1873.

Sr. Durchlaucht
dem Reichskanzler Fürſten v. Bismarck.
Berlin.

In dem Salon einer hier für den Winter etablirten fremden Dame wurde vor einigen Tagen in meiner Gegenwart erzählt, daß Ihre Majeſtät die Kaiſerin und Königin wiederholt dem Herrn Guizot Allerhöchſt Ihr Bedauern darüber habe ausdrücken laſſen, daß die Hohe Frau nicht Gelegenheit gehabt habe, den greiſen Staatsmann kennen zu lernen. Ihre Majeſtät hatte daran — jener Erzählung nach — den Ausdruck des Wunſches geknüpft, die Meinung des Herrn Guizot darüber zu hören, wie wohl der zwiſchen Deutſchland und Frankreich aufgehäufte Haß gemildert werden könne, Herr Guizot, ſagte man, habe darauf erwiedert, daß nur die Zeit in dieſer Beziehung zu helfen vermöge.

Dieſe Erzählung rief eine Konverſation über die innere Berechtigung der erwähnten Antwort des Herrn Guizot hervor. Von einer Seite pflichtete man ihm bei — von anderer wurde behauptet, daß die Zeit, — d. h. irgend eine berechenbare Zeit — an der jetzigen Stimmung der Franzoſen nichts ändern würde. Es wurde gemeint, daß die Stimmung jetzt giftiger ſei, als vor einem Jahre, und daß mit der Evakuation nicht die Leidenſchaft, ſondern jede Zügelung derſelben aufhören würde.

Ich theile dieſe Meinung, ohne viel Werth darauf zu legen. Von der Zeit erwarte ich keine Beſänftigung; eher iſt noch möglich, daß ganz plötzlich, von einem Tage zum andern unter dem Eindrucke eines Ereigniſſes oder eines mot d'ordre die franzöſiſchen Antipathien eine andere Richtung nehmen. Wahrſcheinlich iſt weder das Eine noch das Andere.

Dieſer Zuſtand hat für den Privatverkehr zwiſchen Franzoſen und Deutſchen ſehr unangenehme Folgen. Die Kaufleute, welche ihr Geſchäft mit ſehr wenigen nicht ganz erklärlichen Ausnahmen aufgeben müſſen, die Handwerker, welche hier nicht mehr ihren Unterhalt finden, und diejenigen ſehr zahlreichen Deutſchen, welche um des Gewinnes oder um des täglichen Brotes willen hier bleiben müſſen, ſind in bedauernswerther, zum Theil in jammervoller Lage. Man kann auch in Bezug auf diejenigen, welche hier bleiben, nicht einfach das Bedauern mit dem Bemerken unterdrücken, daß ſie ja nach der Heimath zurückkehren können. Dazu ſind die meiſten nicht im Stande, und es bleibt ihnen nur übrig, zur Friſtung ihrer und der Ihrigen Exiſtenz die Demüthigungen mit in den Kauf zu nehmen, welche ihnen täglich zugefügt werden.

Ich erfahre davon natürlich nur den hundertſten Theil, da die meiſten Deutſchen ſich verſtecken und auch wohl wiſſen, daß ich ihnen nicht helfen kann. Denn trotz aller Siege und ungeachtet der Okkupationsarmee kann ich keinen franzöſiſchen Privatmann zwingen, einen Deutſchen anſtändig zu behandeln. Ich kann auch nicht in jedem einzelnen Falle Ungerechtigkeiten untergeordneter Behörden entgegentreten, ſelbſt wenn ich ſie rechtzeitig und hinreichend ſubſtantiirt erführe. Denn eine ungerechte Behandlung kann einen weiten Weg durchlaufen, ehe ſie die Linie der Geſetzlichkeit überſchreitet. In beſonders betrübender Weiſe tritt — um nur das Eine anzuführen — das Mißliche der Verhältniſſe in den Schulen auf. Entweder weigern ſich die Schulvorſteher, die deutſchen Kinder aufzunehmen, oder es wird ihnen der Gebrauch der deutſchen Sprache ſelbſt in den Freiſtunden bei Züchtigungsſtrafe unterſagt. Die meiſten deutſchen Kinder verlernen nach kurzer Zeit ihre Mutterſprache und werden mehr oder weniger zu Franzoſen gepreßt.

Davon, daß das Deutſche Reich die dominirende Macht in Europa iſt, merkt der einzelne Deutſche in Bezug auf ſein eigenes Wohlbefinden nichts. Er iſt im Gegentheil in einer demüthigeren Lage als ſonſt, da er ebenſo bedürftig iſt, wie früher, und doch die Anerkennung ſeitens der Franzoſen nicht findet, welche er früher fand.

Hiergegen giebt es abſolut keine Hülfe, es ſei denn, daß das Deutſche Reich ſich entſchlöſſe, ſeine Landeskinder aus der Sklaverei loszukaufen. Sollte aber jemals das Ungemach eines neuen Krieges

über beide Länder hereinbrechen und Gott uns noch einmal den Sieg verleihen, so würde den Deutschen bei dem neuen Friedensschlusse eine eximirte Stellung und ein eigener Gerichtsstand zu sichern sein, wie in einem Barbareskenstaate.

Wenn man aus den Tiefen der arbeitenden Klassen aufsteigt in die gebildeten Mittelstände, Literaten, Gelehrte u. s. w., so wird das Verhältniß, welchem man begegnet, wohl ein analoges sein. Ich glaube, daß nicht viele Deutsche dieser Kategorie hier sind. Die Wenigen, welche ich kenne, und welche guten Grund haben, in Paris zu leben, klagen bitter über die Schwierigkeiten, welchen sie begegnen. Ein hier für einige Zeit lebender Chemiker hat darauf verzichten müssen, Experimente im Laboratorium eines französischen Professors zu machen, weil der Letztere von den Studenten mit Zerstörung seiner Instrumente bedroht wurde, wenn er den Deutschen arbeiten ließe. Aehnliche Dinge werden wohl vorkommen, so oft die Gelegenheit sich bietet. Es giebt in diesen Kreisen auch Ausnahmen, die indessen so selten sind, daß sie jedesmal besonders erwähnt werden. Ueber die Situation in den höchsten offiziellen und aristokratischen Kreisen habe ich früher berichtet.

Die Personen, mit denen ich amtlich verkehre, sowie solche, welche mit dem Gouvernement eng zusammenhängen, sind so höflich und in den Formen tadellos, als ich nur wünschen kann. An den Grenzen dieses sehr engen Kreises hört mit nicht nennenswerthen Ausnahmen jede Unhöflichkeit und jede Höflichkeit auf. Ja, ich muß eingestehen, daß das Ignoriren meiner Person schon innerhalb jener Grenzen anfängt. Denn ich glaube, daß Personen, wie der Marschall Mac Mahon und andere Generäle, nicht ganz unabhängig in der Wahl ihrer Bekanntschaften sind. Im Allgemeinen bleibt es dabei, daß im Geheimen nur zwei — ich habe sie gezählt — und öffentlich nicht ein einziger Franzose mein Haus betreten hat, der nicht direkt oder indirekt dafür bezahlt würde. Die Begegnung am dritten Ort, z. B. bei dem über die Störrigkeit der Franzosen tief betrübten österreichischen Botschafter geschieht in denselben Formen, in welchen sich gebildete Leute, die sich nicht kennen wollen, in dem Wartesalon einer Eisenbahn zusammenfinden. Ich vermuthe, daß die Damen in diese Passivität noch eine Dosis Impertinenz legen, kann aber bei meiner Kurzsichtigkeit aus eigener Anschauung darüber nichts Genaues konstatiren.

Digitized by Google

Die jüngeren Mitglieder der Botſchaft leiden hierunter, wie ich ſchon früher konſtatirt, in gewiſſer Weiſe, da ſie einer großen Menge von Annehmlichkeiten beraubt ſind, welche nur durch einen hohen Grad von philoſophiſcher Reſignation erſetzt werden können.

Außer dem deutſchen Botſchaftsperſonal habe ich bisher keinen Deutſchen aus den höheren Geſellſchaftskreiſen geſehen, der ohne ausreichende Entſchuldigung auch nur vorübergehend hier geweſen wäre oder franzöſiſche Freundlichkeiten nachgeſucht hätte.

Mit einem Worte — welcher Klaſſe der Geſellſchaft der in Frankreich lebende Deutſche auch angehören möge — niemals wird er zum Genuß des angenehmen Gefühls kommen, daß er ein Mitglied einer ſiegreichen Nation iſt. Nur an meiner Perſon macht aus begreiflichen Gründen und in gewiſſen kleinen Kreiſen das Beſtreben Halt, ſich in kleinen Dingen für großes Unglück zu rächen.

Ich würde unterlaſſen, über dieſe Sachlage von Zeit zu Zeit Bericht zu erſtatten, wenn mir nicht bisweilen Andeutungen zugingen, aus denen ich ſchließen muß, daß in Berlin und anderswo Auffaſſungen Platz greifen, welche den meinigen entgegengeſetzt ſind. Es mag wohl in einer oder der anderen Privatkorreſpondenz die Anſicht Ausdruck finden, daß es im Grunde ſo ſchlimm nicht ſei, und daß die Franzoſen mit Entgegenkommen und Konzeſſionen zu gewinnen wären. Man hat mir geſagt, daß ich Bekanntſchaften ſuchen könne, wie z. B. der Fürſt Orloff, der ſich um die Franzoſen bemühe.

Der Fürſt Orloff kann vieles thun, was ich nicht thun darf, wenn ich nicht ſofort in den Verdacht kommen will, daß ich im Grunde beſſer und milder ſei, als meine grauſame Regierung. Ich kann auch unmöglich den Franzoſen nachlaufen, von denen ich weiß, daß ſie mich nicht kennen wollen und die vollſtändig berechtigt ſind, meinen Umgang nicht zu wünſchen; ein Bemühen dieſer Art würde übrigens nicht das Mindeſte ändern.

Wenn ich im Intereſſe meiner perſönlichen Stellung zugeben und beklagen wollte, daß bairiſche Truppen viel Uhren geſtohlen haben, wenn ich Konverſationen über die katholiſche Frage mit wehmüthigem Ausdruck, achſelzuckend und ſtillſchweigend folgen wollte, ſo würde man vielleicht während einer Woche finden, daß ich ein ausnahmsweiſe vortrefflicher Deutſcher ſei; nachher aber wäre die Enttäuſchung ärger als

je zuvor, ſobald es klar geworden ſein würde, daß ich weder die Uhren wiederſchaffen, noch den Papſt wieder zu ſeiner Macht verhelfen kann.

Würde ich mich auf dergleichen Manöver einlaſſen, ſo liefe ich Gefahr, von Schritt zu Schritt in eine landesverrätheriſche Konſpiration gegen meine Regierung hinein kompromittirt zu werden.

Endlich aber — welchen Vortheil hätten wir davon, wenn es mir merklich gelänge, in den mehr oder minder heiligen Hallen des Faubourg St. Germain oder den unheiligen Räumen der Rue Laffitte Intimer zu werden. Für den Zauber, welchen die franzöſiſche Ariſtokratie ausübt, ſind doch wohl nur noch die Bewohner der Provinzialſtädte und kleinen Reſidenzen zugänglich, welche falſche Parallelen ziehen.

Man vergißt dort, daß in Frankreich die Klaſſen der Geſellſchaft, welche Paris ſeit zwei Jahrhunderten zum Mittelpunkt eines glanzvollen Lebens gemacht haben, in Deutſchland Dank dem Rechtsſinn und der Nachſicht der preußiſchen Könige, Dank ihrem eigenen praktiſchen Sinne zerſtreut im Lande wohnen und hier und da ſelbſt noch kleine Landſchaften als ganze oder halbe Souveräne regieren.

Dadurch, daß die franzöſiſche alte und neue Ariſtokratie Hotels in Paris hat und der Reichthum ſich hier konzentrirt, iſt Paris ein ſehr anmuthiger Aufenthalt geworden. Die franzöſiſche Ariſtokratie hat aber an Vornehmheit dadurch nichts gewonnen. Ihr Einfluß im Lande iſt verhältnißmäßig unbedeutend. Es giebt in Deutſchland noch viele Perſonen in ererbten oder erworbenen Stellungen, deren in eigenem Rechte wurzelnden Einfluß die Regierung nicht ohne Schädigung des Landes ignoriren kann. Solche Stellungen und Perſonen finde ich in Frankreich, trotz allem Reichthum Einzelner und dem Wohlklang einiger Namen, nicht. Ich ſehe daher gar nicht ein, welches denkbare Intereſſe ich haben ſollte, Leuten nachzulaufen, oder mehr als auf den halben Weg entgegenzukommen, die mir als Botſchafter nichts helfen können und als Menſchen wenig Freude machen.

Sollte die franzöſiſche Ariſtokratie einmal wieder in den Beſitz des Centraltelegraphen gelangen, ſo wird abzuwarten ſein, ob ſie in den amtlichen und ſozialen Verkehr mit derſelben Urbanität treten wird, welche meine Beziehungen zu der jetzigen Regierung charakteriſirt. Ich bitte Eure Durchlaucht um Entſchuldigung wegen der Länge dieſes Be-

Digitized by Google

richtes. Er wiederholt was ich ſchon früher geſagt habe — oder vielmehr er konſtatirt, daß die Dinge eher ſchlimmer als beſſer geworden ſind. Ich würde auch wahrſcheinlich noch öfter Anlaß haben, daſſelbe zu ſchreiben. Aber ich finde, daß viele Einflüſſe, viele Intereſſen, Geſchmacksrichtungen, Gefühlsgewohnheiten und mitunter die ſonderbarſten, kleinen perſönlichen Motive zuſammenwirken, um die Wahrheit zu verkleiſtern.

Die Wahrheit aber iſt, daß der Krieg von 1870 zwiſchen den beiden großen Nachbarländern einen Zuſtand geſchaffen hat, der eine gewiſſe Analogie mit den Verhältniſſen bietet, in denen Oeſterreich und Sardinien vor dem Jahre 1859 neben einander exiſtirten.

Die richtige und ungeſchminkte Kenntniß der Situation liegt in unſerem Intereſſe. Es iſt meine Pflicht ſie nicht verdunkeln zu laſſen, ſelbſt wenn ich öfters daſſelbe ſagen ſollte. Ebenſowenig werde ich verſchweigen, wenn wider Erwarten eine Aenderung eintreten ſollte.

(gez.) Arnim.

Anhang № 34 (ſ. S. 175).

№ 15.
Durch Feldjäger.

Berlin, den 2. Februar 1873.

Sr. Excellenz
dem Herrn Grafen von Arnim.
Paris.

Ew. Excellenz haben in dem gefälligen Bericht Nr. 13 vom 22. d. Mts. die ſozialen Verhältniſſe in Paris geſchildert, inſofern die dort lebenden Deutſchen und die Mitglieder der Botſchaft davon betroffen werden, und ſind von der Vorausſetzung ausgegangen, daß dieſe Verhältniſſe und die Schwierigkeiten, welche für Ew. Excellenz daraus ſowohl in Bezug auf den Schutz unſerer Landsleute, als auf die eigene geſellige Stellung hervorgehen, hier nicht die volle Würdigung finden.

Dieſe Vorausſetzung iſt unbegründet. Ew. Excellenz wollen vielmehr überzeugt ſein, daß die peinliche Lage der Deutſchen in Frankreich hier vollſtändig bekannt iſt und Se. Majeſtät der Kaiſer nicht daran zweifelt, daß Ew. Excellenz ſich nicht in der Lage befinden, denſelben einen bis in das Privatleben wirkſameren Schutz gegen den franzöſiſchen Haß zu gewähren, noch auch in Bezug auf Ihre geſellige Stellung eine Beſſerung herbeizuführen, die nur von der Zeit — und vielleicht nicht einmal von dieſer — erwartet werden kann.

Wenn ſich auch nicht verkennen läßt, daß die geſellige Ausſchließung, welche den Mitgliedern der Botſchaft gegenüber in Anwendung gebracht wird, für dieſelben manche Entbehrungen mit ſich führt, die Ihnen in allen anderen Ländern erſpart bleiben würden, ſo hat andererſeits der ſo wenig verhüllte Haß der Franzoſen zur Folge, daß die Aufgaben Ihrer Stellung in mancher Hinſicht weſentlich vereinfacht und erleichtert werden.

Während jeder Vertreter Sr. Majeſtät im Auslande es ſich zur Pflicht zu machen hat, in amtlicher und geſelliger Hinſicht vielfache Verbindungen anzuknüpfen, über die Stimmung des Landes fortdauernd informirt zu ſein, auf dieſe Stimmung Einfluß zu gewinnen, gutes Einvernehmen zu fördern, deſſen Störung ſorglich zu verhüten, ſo haben die Verhältniſſe ſich ſeit dem Kriege in Frankreich ſo geſtaltet, daß der Vertreter Sr. Majeſtät des Kaiſers auf die Löſung dieſer Aufgabe verzichten muß, weil ſie vollſtändig nicht möglich iſt und partiell und ſporadiſch ohne Nutzen ſein würde.

Die Offenheit, mit welcher ſeit dem Friedensſchluß in Frankreich der Nationalhaß gegen die Deutſchen von allen Parteien geſchürt und proklamirt wird, läßt uns darüber keinen Zweifel, daß jede Regierung, welcher Partei ſie auch angehören möge, die Revanche als ihre Hauptaufgabe betrachten wird. Es kann ſich nur darum handeln, welche Zeit die Franzoſen brauchen werden, um ihre Armee oder ihre Bündniſſe ſo weit zu reorganiſiren, daß ſie ihrer Anſicht nach fähig iſt, den Kampf wieder aufzunehmen. Sobald dieſer Augenblick gekommen iſt, wird jede franzöſiſche Regierung dazu gedrängt werden, uns den Krieg zu erklären. Wir ſind darauf vollſtändig gefaßt, und unſere Vertretung in Paris trifft kein Vorwurf, wenn ſie die galliſche Kampfluſt nicht zu zügeln vermag. Wenn es richtig iſt, daß Ihre Majeſtät die

Digitized by Google

Kaiserin den Rath des Herrn Guizot darüber erbeten hat, wie der Haß der Franzosen gegen uns zu mildern sei, so würde solchem Schritte ein für weibliche Empfindungsweise natürliches Gefühl zu Grunde liegen. Die Besänftigung des ungerechten Zornes unserer Nachbarn liegt aber nicht in den Aufgaben Ew. Excellenz, so lange jedes Streben nach dieser Richtung hin ebenso erfolglos als mit unserer nationalen Würde unverträglich sein würde. Wir haben den Krieg nicht gewollt, sind aber stets bereit, ihn nochmals zu führen, sobald neue Ueberhebungen Frankreichs uns dazu nöthigen werden. Oderint dum metuant.

Die klare Erkenntniß dieser Sachlage überhebt den diesseitigen Vertreter in Frankreich des größten Theils der schweren Aufgabe, die ihm unter normalen Verhältnissen zufallen würde. Es kann uns wenig Interesse bieten, über die Aeußerungen dieses oder jenes französischen Staatsmannes oder Deputirten informirt zu sein, da Alle im Wesentlichen denselben uns feindlichen Zweck verfolgen. Es erscheint deshalb auch als ein vergebliches Bemühen, gesellige Beziehungen aufzusuchen, die sich nicht von selbst darbieten, oder in einzelnen Dingen eine Einwirkung ausüben zu wollen, welche die Gesammtentwickelung der Dinge weder aufhalten noch modifiziren kann.

In geselliger Hinsicht kann ich daher Ew. Excellenz Auffassung nur vollständig theilen, daß es nicht Ihre Aufgabe ist, Leuten nachzulaufen, die Ihnen nicht auf halbem Wege entgegenkommen, oder die es in irgend einer Beziehung an der Ihrer Stellung schuldigen Höflichkeit fehlen lassen. Im Allgemeinen wird es den Verhältnissen am meisten entsprechen, wenn Ew. Excellenz wie bisher in ruhiger Würde und Zurückhaltung die geselligen Beziehungen abwarten, die sich in Folge besonderer Veranlassungen darbieten. Ich brauche nicht hinzuzufügen, daß Ew. Excellenz die einer solchen Haltung zum Grunde liegende Absicht den Franzosen um so deutlicher machen und damit auch den Intentionen Sr. Majestät entsprechen werden, wenn Sie in den Fällen, wo ein Entgegenkommen von Seiten einzelner Franzosen sich ausnahmsweise zeigt, diesen Ausnahmen gegenüber die unverkürzte Erwiderung der Artigkeit eintreten lassen, wie sie unter gewöhnlichen Verhältnissen üblich ist.

In Bezug auf die Uebelstände, unter welchen die in Paris lebenden Deutschen in ihrer geschäftlichen Existenz durch den Haß der Franzosen zu leiden haben, sind wir, wie Ew. Excellenz mit Recht hervorheben, nicht in der Lage, eine Abwehr zu schaffen, solange nicht in den einzelnen Fällen eine Ungesetzlichkeit nachgewiesen werden kann. Den Deutschen, welche nach dem Kriege nach Frankreich gegangen sind, um dort ihren Lebensunterhalt zu suchen, waren die Gefühle der Bevölkerung bekannt, sie mußten auf Verfolgungen und Demüthigungen gefaßt sein, und sich persönlich eine erhebliche Befähigung zutrauen, solche Erlebnisse für Geld zu ertragen. Sie würden, wenn sie auf achtungsvolle Behandlung in erster Linie Werth legten, besser gethan haben, ihre Talente oder ihre Arbeitskraft nicht dem Feinde, sondern dem eigenen Lande zur Verfügung zu stellen, wo beides jederzeit die gebührende Anerkennung und eine befriedigende Verwerthung gefunden hätte. Wenn ich es auch bei jeder Gelegenheit als eine Pflicht der Regierung Sr. Majestät des Kaisers betrachte, deren Erfüllung ich mich niemals entziehe, den nachbarlichen Verkehrsinteressen unserer Landsleute vollen Schutz zu gewähren, so kann ich doch mit dem »Pariser deutschen Ursprungs«, der nur insoweit deutsch bleibt, als er Schutz und Unterstützung beansprucht, nicht sympathisiren.

(gez.) von Bismarck.

Anhang № 35 (s. S. 175).

№ 295.

Durch Feldjäger.

Berlin, den 30. Dezember 1873.

Sr. Excellenz
dem Herrn Grafen von Arnim.
Paris.

Ew. Excellenz haben in Ihren gefälligen Berichten und Mittheilungen die Ansicht ausgesprochen, daß Ihnen durch die vom französischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten gemachten und angebotenen Entschuldigungen eine ausreichende Genugthuung für die Ihnen bei

Digitized by Google

dem offiziellen Diner des Präsidenten der Republik zugefügte Verletzung zu Theil geworden sei, und dieser Vorfall somit einen korrekten Abschluß gefunden habe.

Da Ew. Excellenz mit der Ihnen gegebenen Reparation zufrieden sind, will ich auf dieselbe nur mit der Bemerkung zurückkommen, daß der Eindruck hier ein anderer war und ich Ew. Excellenz Ansicht nicht theile: was aber die weiteren Folgerungen aus diesem Abschluß angeht, so finde ich die Bürgschaften, welche Ew. Excellenz erlangt zu haben glauben, um dem Botschafter Sr. Majestät des Kaisers in den offiziellen Kreisen die gebührenden Rücksichten zu sichern, doch nicht ausreichend. Mir scheint vor Allem, daß der Duc Decazes, wenn er Ihr Schreiben vom 11. Dezember erhalten hat, dasselbe auch schriftlich beantworten muß. Die Art, wie er diese Pflicht der Höflichkeit Ihrer Angabe nach durch mündliche Eröffnungen umgangen hat, bietet Ihnen m. E. die Bürgschaften achtungsvoller Behandlung in den amtlichen Räumen der französischen Würdenträger noch nicht, auf die ein Botschafter des Deutschen Kaisers inmitten der Pariser Gesellschaft Anspruch hat. Wie wenig wirksam diese Bürgschaften sind, geht aus der Thatsache hervor, daß die »unerzogene« Dame seitdem nach Ausweis der Pariser Zeitungen fortfährt, in den amtlichen Salons empfangen zu werden. Wenn Ew. Excellenz der Meinung sind, daß Sie eine größere Zurückhaltung als bisher gesellschaftlich nicht beobachten könnten, so empfehle ich Ihnen, nachdem ich die Meinung Sr. Majestät des Kaisers darüber eingeholt habe, Sich auch des Besuches der amtlichen französischen Häuser einstweilen zu enthalten, und Sich auf den rein geschäftlichen Verkehr zu beschränken, ohne daß Sie einen amtlichen oder politischen Grund für diese Enthaltung namhaft machen. Der Anlaß würde leicht errathen werden, wenn Sie, wozu ich Ew. Excellenz auf Allerhöchsten Befehl ersuche, den Duc Decazes um eine schriftliche Antwort auf Ihr mir abschriftlich eingereichtes Schreiben vom 11. Dezember bitten.

(gez.) von Bismarck.

Digitized

Anhang № 36 (ſ. S. 175).

№ 3.
Geheim.
Durch Königlichen Feldjäger.

Paris, den 7. Januar 1874.

Sr. Durchlaucht
dem Reichskanzler Fürſten von Bismarck.

Ew. Durchlaucht hohen Erlaß vom 30. Dezember Nr. 295 bedauere ich nicht früher als vorgeſtern zu erhalten die Ehre gehabt zu haben.

Ich würde ſonſt ſchon früher die Nothwendigkeit erkannt haben, meine früheren Berichte über den Fall der Frau von Rothſchild zu vervollſtändigen.

Ich beehre mich in gehorſamer Erwiderung des gedachten hohen Erlaſſes zu bemerken, daß der Duc Decazes mein Ew. Durchlaucht mitgetheiltes Privatſchreiben unverzüglich durch das abſchriftlich beigefügte Privatſchreiben ſeinerſeits beantwortet hatte. — Ich fand dies Schreiben am 12. Dezember, als ich vom Duc Decazes zurückkam, in meinem Hauſe vor. Er hatte ſomit das meinige, welches zwar vom 11. v. M. datirt iſt, aber erſt am 12. früh im Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten abgegeben worden war, ſofort beantwortet.

Wenn ich dieſes Umſtandes in meinen bisherigen Berichten nicht erwähnt hatte, ſo bitte ich dies hochgeneigteſt damit erklären zu wollen, daß ich dem Schreiben des Miniſters im Vergleich mit ſeinen am 13. gemachten Eröffnungen eine ganz untergeordnete Bedeutung beilegte.

Außerdem bat mich der Herzog, die Privatkorreſpondenz, welche zwiſchen ihm und mir ſtattgefunden hatte, geheim zu halten. Ich habe indeſſen mein Schreiben Ew. Durchlaucht mittheilen wollen, um Hochdenſelben darzulegen, wie ich die Sache angeſehen hatte. Es handelte ſich für mich nicht darum, eine Satisfaktion zu erlangen, ſondern ich hatte die umlaufenden Zeitungsgerüchte nur benutzen wollen, um die

offiziellen Perſonen bei Beginn der Winterſaiſon zu avertiren, daß ich in Zukunft nicht mehr die mannigfachen bewußten oder unbewußten Nonchalancen toleriren würde, welche ich während der Regierung des Herrn Thiers aus verſchiedenen Gründen überſehen konnte.

Eine Satisfaktion für die nach der Zeitungsnotiz mir zugefügte Verletzung konnte ich nicht verlangen, da dieſe Notiz von Anfang bis zu Ende Unwahrheiten behauptete, von denen ich wußte, daß ſie Unwahrheiten waren.

Alles, was vorgefallen war, beſchränkt ſich wahrſcheinlich auf eine thörichte Aeußerung einer im Kreiſe ihrer Bekannten als thöricht geltenden Dame.

Es iſt möglich, daß ſie die Abſicht geäußert hat, ungezogen ſein zu wollen.

Sie iſt aber jedenfalls nicht in die Lage gekommen, dieſe Abſicht auszuführen.

Auch hat ſich bis heute durchaus nicht feſtſtellen laſſen, was ſie eigentlich geſagt hat.

Sie ſelbſt ſtellt jede ungezogene Aeußerung in Abrede, und die Damen, welche wahrſcheinlich den Zuſammenhang wiſſen, leugnen entſchieden jede Mitwiſſenſchaft.

Der Duc Decazes würde mir auf mein Schreiben haben antworten können, daß die betreffende Zeitungsnotiz in Bezug auf die Frau von Rothſchild ebenſo unwahr ſei, wie in Bezug auf Mme. de Larochefoucauld.

Er hat indeſſen, da es ihm augenſcheinlich nicht darauf ankam, ſich hinter Formalitäten zu verſchanzen, mir gegenüber im mündlichen Geſpräch und auf meine Verſicherung, daß etwas Wahres an der Sache ſei, den von mir in meinem Briefe eingenommenen Standpunkt acceptirt und anerkannt, daß die kleinen geſellſchaftlichen Ungezogenheiten aufhören müßten.

Er hat dies mit einer Feierlichkeit gethan, welche ich in meinem Berichte vom 20. Dezember nicht hinreichend hervorgehoben habe. Ich traf ihn am 13. Abends bei Lord Lyons und er bat mich, ihm Tag und Stunde zu beſtimmen, wo ich ihn empfangen könne, um eine Mittheilung entgegenzunehmen, welche er mir im Namen des Marſchalls Mac Mahon zu machen habe.

Digitized by Google

Da wir beide allein in einem Salon waren, ſo erſuchte ich ihn, ſich die Fahrt von Verſailles nach Paris am nächſten Tage zu ſparen und mir die betreffende Erörterung ſofort zu machen.

Ich würde ſie ſo anſehen, als ob ſie in meinem Hauſe gemacht worden ſei —.

Er drückte mir dann das Bedauern des Marſchalls ſo aus, wie ich darüber am 20. v. M. zu berichten die Ehre gehabt habe. Er ging dabei ſogar etwas weiter, als er im Grunde nach Lage der Sache thun konnte, denn er nahm als ſicher an, daß die Ungezogenheit der Frau von Rothſchild erwieſen ſei, während dieſelbe, wie ſich herausgeſtellt hat und wie ich ſchon oben zu berichten die Ehre gehabt habe, formell ſich nicht erweiſen läßt.

An demſelben Tage hatte der Marſchall-Präſident ſeinen Kabinets-Sekretär, den Grafen Emanuel d'Harcourt, wie ich ſeit dem 20. v. M. erfahren habe, zu Herrn und Frau von Rothſchild mit dem Auftrage geſchickt, ihr Vorwürfe zu machen und Herrn und Frau von Rothſchild zu den Schritten zu veranlaſſen, welche nöthig ſeien, um ihre Poſition uns gegenüber zu regulariſiren.

Das ihr vorgeworfene Vergehen hat Frau von Rothſchild geleugnet.

Ob ſie das mit Recht that oder nicht, kann nicht unterſucht werden, da alle Zeugen den Dienſt verſagen. Auch iſt Leugnen ſeitens einer Dame in den meiſten Fällen wohl einer Bitte um Entſchuldigung gleich zu achten.

Herr von Rothſchild leugnet jede Mitwiſſenſchaft, und es iſt unter Berückſichtigung aller Verhältniſſe wohl möglich, daß er wirklich Nichts weiß.

Was indeſſen den zweiten Punkt der Regulariſirung ihrer Poſition gegenüber meiner Perſon betrifft, ſo iſt dieſe Forderung ſogleich acceptirt worden.

Herr von Rothſchild hat ſeit dieſen Erörterungen mehrfach die Gelegenheit geſucht, ſich mir vorſtellen zu laſſen und der Duc Decazes hat ihn mir bei dem Grafen Apponyi in der That vorgeſtellt, worauf mir dann Herr von Rothſchild einen Beſuch gemacht hat. Da ich ſeit dem 4. Dezember nur einmal in die Welt gegangen bin, ſo weiß ich nicht, ob die Angabe richtig iſt, daß Herr Guſtav von Rothſchild in

offiziellen Salons empfangen worden ist. Ich habe ein Verzeichniß von Personen gesehen, welche bei dem Duc Decazes gewesen sein sollen. Aber ich glaube, daß es sich um Herrn Alphons von Rothschild handelte. Darauf dürfte indessen nichts ankommen, da für den Marschall und seine Minister keine Veranlassung mehr vorliegt, Herrn von Rothschild auszuschließen, nachdem er seine Haltung mir gegenüber den Wünschen der Regierung gemäß verändert hat.

Ew. Durchlaucht sagen in Ihrem Erlaß: »Ich finde die Bürgschaften, welche Ew. Excellenz erlangt zu haben glauben, um dem Botschafter Sr. Majestät des Kaisers in den offiziellen Kreisen die gebührenden Rücksichten zu sichern, doch nicht ausreichend.«

Ich muß um die Erlaubniß bitten, bemerken zu dürfen, daß ich diese Zuversicht nicht ausgesprochen habe. Es heißt in meinem Berichte mit Bezug darauf: »Es wird sich nun weiter zeigen, inwieweit der Marschall die französische Gesellschaft besser in Ordnung zu halten versteht, als Herr Thiers es konnte.«

Und weiter:

»Es dürfte abzuwarten sein, ob ihr — d. h. der Einfluß der offiziellen Welt, groß genug ist, um die Verhältnisse so zu gestalten, wie sie den berechtigten Ansprüchen — nicht auf Annehmlichkeit, sondern auf Schicklichkeit — genügen. Für den Augenblick läßt sich darüber noch nichts Bestimmtes sagen.«

Durch die Auseinandersetzung mit dem Duc Decazes, zu welcher mir ein falscher Zeitungsartikel Veranlassung gegeben hat, habe ich bestimmte Garantien nicht verlangt.

Mein Zweck war auch nur, wie ich bereits hervorgehoben habe, den Marschall und seine Regierung im Voraus davon zu benachrichtigen, daß, wenn mir oder meiner Frau da, wo wir in amtlicher Eigenschaft aufzutreten haben, irgendwie manquirt werden sollte, unsere gesellschaftlichen Begegnungen vollständig aufhören müßten.

Darauf hat mir der Marschall durch seinen Minister antworten lassen, daß er die Berechtigung meiner Forderung anerkennen und das Seinige thun würde, um ihr Rechnung zu tragen. Wenn diese Zusicherung mit Erfolg erfüllt wird, so werden unsere näheren Beziehungen zu der französischen Welt immer noch nicht den Charakter trau-

licher Intimität tragen, aber ich werde doch gegen Impertinenzen geſchützt ſein, welche meinen amtlichen Funktionen gelten.

Kann der Marſchall ſeine Zuſage nicht erfüllen, ſo würde dann aber prinzipiell der Zuſtand eintreten, der thatſächlich ſeit zwei Jahren beſtand, und ich würde dann über die etwa nöthig werdenden Entſchlüſſe Seiner Majeſtät Allerhöchſter Entſcheidung anheimzugeben haben.

Ew. Durchlaucht Erlaß ſagt: »Ich empfehle Ihnen, nachdem ich die Meinung Seiner Majeſtät des Kaiſers darüber eingeholt habe, ſich auch des Beſuches der amtlichen franzöſiſchen Häuſer einſtweilen zu enthalten.«

Durch dieſen Bericht werden Ew. Durchlaucht von den kleinen Aenderungen der Sachlage unterrichtet, welche ſeit dem 20. September eingetreten ſind.

Nachdem ich der neuen Regierung bei dieſer Gelegenheit geſagt habe, daß ich mich allen Umgangs mit ihren Mitgliedern enthalten würde, wenn ich in ihren Häuſern nicht mit hinreichender Höflichkeit behandelt werden ſollte, und nachdem mir in dieſer Beziehung die feierlichſten Verſprechungen gemacht worden ſind, dürfte es nicht ganz konſequent ſein, wenn ich den ohnehin faſt ganz ſtockenden geſellſchaftlichen Verkehr jetzt ſchon vollſtändig einſtellen wollte, ohne die Probe auf das Exempel gemacht zu haben.

Hierüber darf ich mir daher eine weitere hochgeneigte Aeußerung erbitten.

Namentlich aber würde es mir erwünſcht ſein, eine ausdrückliche Weiſung darüber zu erhalten, ob unter »amtlichen Häuſern« auch das Haus des Marſchalls Mac Mahon zu verſtehen iſt, und ob Seine Majeſtät der Kaiſer, Unſer Allergnädigſter Herr, der Meinung waren, daß ich Einladungen bei dem Marſchall ablehnen möge. —

Derſelbe giebt am 14. d. M. hierſelbſt ein größeres Feſt. Ich kann mir nicht verhehlen, daß das Ausbleiben der deutſchen Botſchaft in der politiſchen Welt einen Eindruck machen würde, den Ew. Durchlaucht vielleicht nicht beabſichtigen. — Ich erbitte mir daher über dieſen ſpeziellen Punkt eine hochgeneigte telegraphiſche Weiſung.

(gez.) Arnim.

Anhang № 37 (ſ. S. 175).

№ 9.
durch Königlichen Feldjäger.

Paris, 13. Januar 1874.

An
den Kanzler des Deutſchen Reichs
Fürſten von Bismarck, Durchlaucht.
Berlin.

Weder die Orinoccofrage, noch die Unannehmlichkeiten, welche bei dem Begräbniß des Oberſten de la Haye vorgekommen ſind, haben Anlaß zu Reklamationen Seitens des italieniſchen Kabinets gegeben.

Was namentlich den letzten Fall betrifft, ſo trifft den franzöſiſchen Botſchafter kein Vorwurf. Wenn er in Rom iſt, um dem Papſt zu Gefallen zu leben, konnte er nicht wohl den Prinzen Humbert in der franzöſiſchen Kirche empfangen. Da ſeine Regierung die italieniſche hochrückſichtsvoll behandeln will, konnte er den Prinzen aber auch nicht nicht empfangen. Es blieb ihm alſo nur übrig, die Schwierigkeit durch Verlegung der Ceremonie zu umgehen.

Um ſo klarer geht aus allem dieſem hervor, daß die Situation, in welcher Frankreich ſich in Rom befindet, unhaltbar iſt. Man braucht aber nicht gerade zu perfider Politik zu neigen, um zu finden, daß es überflüſſig iſt, die Franzoſen darauf aufmerkſam zu machen, wie ſehr es in ihrem Intereſſe liegt, ihre Stellung in Rom zu vereinfachen. Es frappirt mich immer aufs Neue zu ſehen, wie leidenſchaftlich ſich die deutſche Preſſe gegen einen Zuſtand auflehnt, den die italieniſche Regierung mit ſtiller Reſignation zu tragen ſcheint. Für den Augenblick würde es zweckdienlicher ſein, auf Frankreich in dieſer Frage keine Preſſion zu üben. Für die franzöſiſche Regierung iſt es eine Ehrenſache geworden, das Protektorat über die Perſon des Papſtes in der beſtehenden Weiſe fortzuſetzen. Einer ausſchließlich italieniſchen Reklamation wird ſie nicht nachgeben. Aber es würde ihr vielleicht nicht

unerwünſcht ſein, wenn ſie unter dem Druck der europäiſchen Meinung oder unter dem Hinweis auf wahrſcheinliche allgemeine Verwickelung ſich zurückziehen könnte.

Herr Thiers, welcher mich vorgeſtern beſuchte, ſprach aufs Neue ſeine Befürchtung aus, daß die jetzige Regierung, ungeachtet des unleugbaren bon sens des Duc de Decazes, mit Italien in ernſte Unannehmlichkeiten gerathen könnte. Sein patriotiſcher Scharfblick zeigt ihm, wo die Gefahr liegt. Aber die jetzige Regierung ſieht dieſe Gefahr auch, und wenn ſie je einmal in die Nähe der »Falle« geräth, ſo ſorgt die liberale Preſſe Deutſchlands und Englands dafür, daß ſie rechtzeitig gewarnt wird.

Der Marquis de Noailles hat, wie mir der Duc de Decazes mittheilt, um die Erlaubniß nachgeſucht, erſt im April von Waſhington abreiſen zu dürfen, weil die Marquiſe die Seefahrt ſcheue. Sollte dieſer Aufſchub nicht gewährt werden können, ſo werde er unverzüglich abreiſen, aber gleich nach ſeiner Ankunft in Rom wieder auf acht Wochen in Urlaub gehen müſſen.

Der Miniſter ſagte, es ſei ihm unmöglich, auf dieſen Wunſch des Marquis de Noailles einzugehen. Derſelbe müſſe ſich unverzüglich auf ſeinen Poſten begeben.

Ich laſſe dahingeſtellt, ob die Antipathie gegen die Seereiſe in der That das einzige Motiv der verzögerten Ankunft des neuen Geſandten iſt.

Die Antwort des Miniſters auf die Interpellation du Temple wird darüber Aufſchluß geben.

Mit Bezug auf dieſelbe bemerke ich, daß Jules Favre vor einigen Tagen bei dem Duc de Decazes war, um ſich über die Stellung des Miniſteriums zur Interpellation du Temple zu informiren. Der Herzog hat ihm den Inhalt der von ihm beabſichtigten Antwort mitgetheilt, worauf Jules Favre ihm ſeine und ſeiner Freunde Unterſtützung zugeſichert hat.

(gez.) Arnim.

Digitized by Google

Anhang № 38 (ſ. S. 175).

№ 26.
Durch Feldjäger.

Berlin, den 18. Januar 1874.

Sr. Excellenz
dem Herrn Grafen von Arnim.
Paris.

Mit einer Nachſchrift auf beſonderem Bogen, bezeichnet Paris Nr. 39.

In dem gefälligen Berichte Nr. 9 vom 13. d. M. beſchäftigen Ew. Excellenz ſich mit den Beziehungen Frankreichs zu Italien und bemerken, daß es nicht zweckmäßig ſei, die franzöſiſche Regierung auf die Gefahren aufmerkſam zu machen, welche in der unklaren Stellung derſelben zwiſchen dem Papſte und dem italieniſchen Gouvernement liegen. Sie halten es nicht für angezeigt, daß in dieſer Frage ein Druck auf Frankreich ausgeübt werde, welcher als »europäiſche Preſſion« der franzöſiſchen Regierung vielleicht nicht unangenehm ſein würde, um ſich aus ihrer ſchwierigen Lage in Rom herauszuziehen.

Ich laſſe es dahingeſtellt ſein, ob die letztere Annahme die richtige iſt; für uns iſt dieſe Erwägung aber eine gleichgültige, da wir nicht beabſichtigen, einen ſolchen Druck auf Frankreich auszuüben. Wenn Ew. Excellenz es ferner tadeln, daß die »liberale Preſſe in Deutſchland und England« die franzöſiſche Regierung ſtets rechtzeitig warne, ſo oft dieſelbe in die Nähe der italieniſchen »Falle« gerathe, ſo bewegt ſich dieſe Kritik nicht minder außerhalb der Richtung unſerer eigenen politiſchen Abſichten. Wir wünſchen keineswegs einen Konflikt zwiſchen Frankreich und Italien ausbrechen zu ſehen, weil wir bei einem ſolchen uns der Unterſtützung Italiens nicht würden entziehen können.

(gez.) von Bismarck.

Anhang № 39 (ſ. S. 175).

№ 39.
Durch Feldjäger.

Berlin, den 23. Januar 1874.

Sr. Excellenz
dem Herrn Grafen von Arnim.
Paris.

Nachſchrift zu dem Erlaſſe Nr. 26 vom 18. Januar 1874.

Vor Abgang meines Erlaſſes Nr. 26 iſt mir der in der Abſchrift anliegende Artikel des »Journal de Paris« vom 20. d. M. bekannt geworden, deſſen Inhalt Anklänge hat mit der von Ew. Excellenz in dem Berichte vom 13. d. M. dargelegten Anſchauung über das Intereſſe, welches wir an einem Konflikte zwiſchen Frankreich und Italien zu nehmen hätten. Ich erſehe daraus, daß irrthümliche Anſichten über unſere Intentionen ſich auch anderweit feſtſetzen und daher um ſo mehr der Berichtigung bedürfen. Allerdings iſt es meine Ueberzeugung, daß wir Italien, wenn es von Frankreich ohne Grund, oder aus Gründen, die auch unſere Intereſſen berühren, angegriffen werden ſollte, nicht hülflos laſſen können. Ueber die Frage, ob ſolche Entwickelung der europäiſchen Politik für uns erſprießlich ſein würde, oder nicht, kann man verſchiedener Meinung ſein. Aber ſelbſt für den, der das Erſtere annimmt, bleibt von da ein großer Sprung bis zu einer thätigen Politik, um ſolches als Ziel wirklich zu erſtreben und herbeizuführen. Es überraſcht mich, in Ew. Excellenz Bericht Nr. 9 vom 13. d. M. Ihre Anſicht von der Zukunft nicht ſowohl in Form einer Kombination über das was ſchädlich oder nützlich ſein könnte, ſondern als Hinweis auf ein beſtimmtes gegebenes Ziel unſerer Politik ausgeſprochen zu ſehen. Da ſich dieſe Anſchauung auch in der Preſſe geltend zu machen ſcheint, ſo würde es mich um ſo mehr intereſſiren über die Geneſis Ihrer Annahme von Ew. Excellenz näher unterrichtet zu werden.

(gez.) von Bismarck.

Digitized by Google

Anhang № 40 (ſ. S. 175).

№ 10.
Durch Königlichen Feldjäger.

Paris, den 22. Januar 1872.

Sr. Durchlaucht
dem Fürſten von Bismarck.
Berlin.

Der Streit zwiſchen der Nationalverſammlung und dem Präſidenten war von weniger durchgreifendem Intereſſe, als allgemein geglaubt worden iſt, weil von vorn herein feſtſtand, daß von der gouvernementalen Kriſis nichts übrig bleiben würde, als das allſeitige Beſtreben zu verſöhnen und ſich verſöhnen zu laſſen.

Schon öfter haben Duellanten noch auf dem Kampfplatz entdeckt, daß es weiſer ſein würde, ihr Pulver mit Rührungsthränen anzufeuchten, als ſich gegenſeitig in Gefahr zu bringen. Man tauſcht dann Erklärungen aus, welche beide Theile in den Augen des Publikums lächerlich zu machen pflegen.

Dies iſt auch hier der Fall. Herr Thiers hat eine neue Probe ſeiner Unfähigkeit gegeben, ſich und andere zu beherrſchen. Während einer 18 Tage dauernden Diskuſſion hat er 17mal das Wort ergriffen, um mit aufrichtiger Selbſtüberſchätzung ſich der Verſammlung als den einzigen infalliblen Wiſſer aller der Dinge gegenüberzuſtellen, von denen er nicht das Mindeſte weiß.

Er hat Zahlen angeführt, welche nachweislich falſch ſind, er hat Theorien aufgeſtellt, die in der Verſammlung keinen einzigen Anhänger fanden. Er hat verſichert, die Zuſtimmung der Kabinette in Bezug auf die Modifikationen der Tarife zu beſitzen, während kein einziges bekanntes Kabinet zugeſtimmt hat.

Er hat ſich in kindiſche Kleinigkeiten verloren, die für die vorliegende Frage gar nichts bedeuten, und ſchließlich hat er aus allen dieſen Irrthümern, falſchen Verſicherungen, Kleinigkeiten und Prophezeiungen gleich ſeinem Kollegen in der Infallibilität mit wahrhaft

Digitized

päpſtlicher Irascibilität ein Dogma, eine Reihe von Gewiſſensfällen gemacht, ſo daß ihm nur die auf eine Umgehung berechnete Strategie übrig blieb: mit dem Feldgeſchrei »non possumus ultra« einen ſimulirten Rückzug anzutreten.

Damit ſtellte er denn Alles auf den Kopf, und zwang die Verſammlung, die mit nichts Anderem fertig war oder fertig werden konnte, ſich in demüthigem Geſtändniß ihrer Impotenz zu einem qualifizirten Fußfall zu bequemen. Es iſt viel geweint, viel in der Luft gefochten, viel gelogen und viel Aerger zurückgeſtaut worden.

Das klarſte Reſultat aber iſt eine neue Offenbarung des Auflöſungszuſtandes, in welchem ſich die Menſchenmenge befindet, die ehemals die große franzöſiſche Nation genannt wurde.

Für uns entſteht die Frage, ob die Regierung des Herrn Thiers, mit der wir Frieden geſchloſſen haben, welche uns gegenüber Frankreich repräſentiren ſoll, durch die letzten Vorgänge erheblich geſchwächt iſt.

Meines Erachtens iſt hieran ein Zweifel kaum möglich.

Zu dem Zwiſt mit der Verſammlung kommt die Verſtimmung, welche Herr Thiers bei ſeinen eigenen Miniſtern durch ſein Verhalten im Allgemeinen, ſo wie durch ſeine Eingriffe in ihre Reſſorts erzeugt hat.

Mit Bezug hierauf will ich nur anführen, daß der Präſident den von dem Finanzminiſter vorgelegten Zolltarif eigenmächtig und ohne ihm Kenntniß davon zu geben, namentlich in Bezug auf die Höhe der zu gewährenden Rückzölle abgeändert hat. Herr Pouyer-Quertier hatte in Folge deſſen ſeine Entlaſſung wiederholt ſchon einige Tage vor der Kriſis gegeben, ſich aber bewegen laſſen, zu bleiben, weil er an dem Wunſche feſthält, die finanzielle Liquidation mit Deutſchland zum Abſchluß zu bringen.

Ein ſolches Beiſpiel genügt aber, um darzuthun, in welchem Maße die Dauer des jetzigen Gouvernements von den abſolutiſtiſchen Capricen des Präſidenten und daher von Zufällen abhängt.

Es kommt hierbei weſentlich in Betracht, daß bei der letzten Kriſis die Beſorgniß vor Deutſchland ein ſehr wirkſames Motiv geweſen iſt, um nicht nach Kombinationen zu ſuchen, die uns anſtößig ſein konnten.

Digitized by Google

Nun liegt aber die Sache ſo, daß der Präſident ohne Zweifel mit demſelben Eigenſinn, den er in der Zollfrage an den Tag gelegt hat, Lieblingsideen vertheidigen wird, deren Realiſirung wir nicht wünſchen, ja vielleicht nicht einmal zulaſſen können. Sehr leicht kann daher ein neuer Streit zwiſchen der Majorität der Nationalverſammlung und dem Präſidenten bei einer Frage entſtehen, wo er unſere Sympathien nicht für ſich hat. Bei dem Eintritt einer ſolchen Eventualität würde möglicherweiſe der ſchwache Vorhang zerreißen, welcher den jetzigen Zuſtand von dem Bürgerkriege trennt, wenn überhaupt Frankreich noch einer ſo geſunden Lebensthätigkeit fähig iſt, wie der Bürgerkrieg im Vergleich mit dem jetzigen Sumpffieber ſein würde.

(gez.) Arnim.

Anhang № 41 (ſ. S. 175).

№ 61.

Paris, den 22. April 1872.

Sr. Durchlaucht
dem Reichskanzler Fürſten von Bismarck.
Berlin.

Von dem Konſul von Gramatzki habe ich über den Beſuch, den Gambetta kürzlich der Stadt Le Havre gemacht, einen Bericht erhalten, aus dem ich Ew. Durchlaucht abſchriftlichen Auszug ganz gehorſamſt vorzulegen mich beehre.

Ueber den Ausflug in die Provinzen, zu welchem Herr Gambetta die Kammerferien benutzt hat, ſowie über ſeine Reden in Angers und Le Havre haben die Zeitungen ausführlich berichtet; es iſt aber doch nicht ohne Intereſſe, von einem zuverläſſigen Augenzeugen etwas über den Eindruck zu erfahren, den das Auftreten des republikaniſchen Partei-

Digitized by Google

chefs an Ort und Stelle gemacht hat. Dieſes plötzliche Wiedererſcheinen auf der politiſchen Bühne, nachdem die von ihm während der letzten Wochen in der Kammer beobachtete Zurückhaltung beinahe als eine Abdication hätte angeſehen werden können, ſowie andererſeits die relative Mäßigung der von ihm jetzt gehaltenen Sprache, dürften die erwartete Wirkung nicht verfehlt und die Rechte des Hauſes daran erinnert haben, daß mit dieſem Gegner noch lange zu rechnen ſein wird.

Indem Gambetta ſeine Solidarität mit der Politik des Präſidenten — die volkswirthſchaftliche Seite derſelben allein ausgenommen — betonte, die Behauptung, daß die Republik die Feindin der Familie, des Eigenthums und der Religion ſei, als eine niederträchtige Verleumdung bezeichnete und zum Beweiſe deſſen erinnerte, wie die Mehrheit des franzöſiſchen Volkes dieſe Güter eigentlich nur der erſten glorreichen Revolution verdanke, indem er endlich laut proklamirte, daß die Armee neu konſtituirt werden müſſe, weil ſie die Anſtalt ſei, die dem Vaterlande die von ihm getrennten Kinder zurückführen werde, hat der frühere Diktator das Land zu überzeugen verſucht, daß es ihn als den berechtigten Nachfolger des jetzigen Präſidenten anſehen dürfe, indem er ihm dieſelbe Bürgſchaft der inneren Ruhe und Friedens biete wie dieſer, während er andererſeits auch nicht unterlaſſen, ſich über die nationale Frage in einer Weiſe zu äußern, wie es ſich nur ein Parteichef erlauben darf.

Ueber die am Schluſſe des Berichtes des Herrn von Gramatzki aufgeworfene Frage, ob die Zulaſſung deutſcher Unterthanen zum Wohnungsrecht (admission au droit de domicile) von deutſcher Seite, nach der Meinung des Herrn von Gramatzki, als unbedenklich anzuſehen und daher eher zu begünſtigen ſei, geſtatte ich mir nicht eine Entſcheidung zu treffen, und ſtelle Ew. Durchlaucht vielmehr gehorſamſt anheim, mich zur Beſcheidung des Kaiſerlichen Konſuls mit hochgeneigter Weiſung zu verſehen.

(gez.) Wesdehlen.

Digitized by Google

Anhang № 42 (ſ. S. 175).

№ 155.
Durch ſichere Gelegenheit.

Paris, den 1. Dezember 1872.

An
das auswärtige Amt des Deutſchen Reiches.
Berlin.

Die Nationalverſammlung hat ſich inmitten der politiſchen Aufregung der letzten Tage mit dem Budget von 1873 nur wenig beſchäftigt.

Die Sitzung vom 27. v. M. hat genügt, um die allgemeine Diskuſſion zu beendigen. Das Budget des nächſten Jahres unterſcheidet ſich nur in unweſentlichen Punkten von demjenigen des laufenden Jahres.

Die Hauptausgabe, mehr als die Hälfte des Reinertrages aller Steuern, wird von den Zinſen der Staatsſchuld und den feſtſtehenden Dotationen in Anſpruch genommen. Nicht eine ganze Milliarde bleibt für die Bedürfniſſe der verſchiedenen Verwaltungszweige übrig. Erſparungen ſind nur in Bezug auf dieſe verhältnißmäßig kleine Summe denkbar, und es iſt allein das Budget des Kriegsminiſteriums, wo ſie ausführbar ſein möchten.

Auch von Steuerermäßigungen kann natürlich die Rede nicht ſein. Höchſtens wird man ſich mit Modifikation in Bezug auf Steuervertheilung und Erhebungsmodus beſchäftigen können.

Die haute finance reklamirt in dieſer Beziehung namentlich gegen die Effektenſteuer, welche bekanntlich als ein ſchwaches Surrogat der Einkommenſteuer eingeführt wurde. Es wird behauptet, daß dieſe Steuer, ohne das individuelle Einkommen zu treffen, die Cirkulation der Effekten hindern und ohne nennenswerthe Erträge zu liefern, das Geſchäftsleben lähme. — Der Grundbeſitz werde von dieſem Uebelſtand hart betroffen. In der That iſt der Cours der 4proz. Obligationen des Crédit foncier auf durchſchnittlich 450 — der Pari-Cours iſt 500

Digitized by Google

— gesunken, was mit allen Kosten u. s. w. dem Grundbesitzer eine Verzinsung von 5½ pCt. und darüber auferlegt. — Im Vergleich mit dem Preise, welchen die deutsche Landwirthschaft mit Ausnahme Mecklenburgs für Geld zahlen muß, ist dieser Zustand freilich noch erträglich. Im Vergleich mit den nach den Kaufpreisen der Grundstücke berechneten Erträgen der französischen Agrikultur muß ein so hoher Zinsfuß aber ein Heruntergehen der Landpreise zur Folge haben.

Unter dem Einfluß desselben Gesetzes, welches 6½ pCt. des Einkommens aus Effekten für den Staat in Anspruch nimmt, leiden angeblich die Eisenbahnen, welche ihre Obligationen nur zu niedrigen Preisen unterbringen können.

Das Budget von 1873, welches schon im Juni vorgelegt worden ist, bezifferte sich in den Einnahmen auf 2406 Millionen, die Ausgabe auf 2388 Millionen, so daß ein Ueberschuß von 18 Millionen für die Campagne des Jahres 1873 in Aussicht genommen war.

In den Einnahmen figurirten die alten Zölle und Steuern mit 1791 Millionen, die neuen Zölle und Steuern mit 495 Millionen.

Die Regierung kündigte an, daß sie, außer der hieraus sich ergebenden Gesammtsumme von 2286 Millionen, noch 120 Millionen fordern müsse, um die nothwendigen laufenden Ausgaben zu decken und den oben erwähnten und zur Deckung unvorhergesehener Bedürfnisse nothwendigen Ueberschuß von 18 Millionen zu erzielen.

Die Budgetkommission hat nach den Mittheilungen, welche der Berichterstatter in der Sitzung vom 27. v. M. machte, das Budget folgendermaßen modifizirt:

Die Ausgaben sind von der in der Regierungsvorlage bezeichneten Summe von 2388 Millionen auf 2365 Millionen reduzirt. Es ergiebt sich demnach eine Minderausgabe von rund 23 Millionen.

In Bezug auf die Einnahmen ist die erste Regierungsvorlage in größerem Maßstabe verändert. —

An Stelle der von der Regierung ursprünglich ohne Angabe der Steuerobjekte geforderten 120 Millionen sind in Folge der im Juni und Juli stattgehabten Kammerverhandlungen und durch das Gesetz vom 27. Juli 178 Millionen neu votirter Steuern getreten.

Diese 178 Millionen sollen geliefert werden von dem Ertrage:

Digitized by Google

1) der Steuer auf das Einkommen von Effekten (valeurs mobilières) mit.....	20	Millionen,
2) der Steuer auf Einnahme aus Hypothekenforderungen	6	»
3) den 60 Zuſchlagcentimes zur Patentſteuer	39	»
4) der Steuer auf Alkohol	20	»
5) der Steuer auf Rohmaterialien, von der Regierung veranſchlagt auf.....	93	»
	178	Millionen.

Zu dieſen 178 Millionen treten 12 Millionen, welche der Admiral Gueydon den rebelliſchen arabiſchen Stämmen als Kriegsentſchädigung abgenommen hat, und welche erſt im nächſten Jahre zur Verrechnung kommen ſollen.

An Stelle der urſprünglich in blanco verlangten 120 Millionen tritt daher eine Einnahme von zuſammen 190 Millionen, d. h. 70 Millionen mehr, als der erſte Voranſchlag.

Die Geſammteinnahme des Jahres 1873 ſoll ſich daher belaufen auf 2476 Millionen. — Aus der Reduktion der Ausgaben auf 2365 Millionen und der Vermehrung der Einnahmen auf 2476 Millionen ergiebt ſich alſo für das Finanzjahr 1873 ein Ueberſchuß von 111 Millionen.

Es liegt auf der Hand, daß dieſes günſtige Reſultat nur in willkürlichen Berechnungen und nicht in thatſächlichen Verhältniſſen begründet iſt.

Was namentlich die Einnahmen aus der Steuer auf Rohſtoffe betrifft, ſo hat zwar die Budget-Kommiſſion die von der Regierung veranſchlagte Summe von 93 Millionen in ihre Rechnung aufgenommen, ohne indeſſen eine Gewähr für die Richtigkeit der Seitens der Regierung aufgeſtellten Wahrſcheinlichkeitsrechnung zu übernehmen.

Man kann vielmehr als feſtſtehend anſehen, daß dieſe vielbeſprochene Steuer bei Weitem nicht die veranſchlagte Summe eintragen wird, da die Erhebung derſelben vor der Hand aus Rückſicht auf die beſtehenden Handelsverträge unmöglich iſt.

Die Finanzverwaltung hat in den erſten 9 Monaten des Jahres 1872 ein Defizit von 132 Millionen konſtatiren müſſen. Von dieſem Ausfalle kommen 45,300,000 auf die alten, 86,850,000 auf die neuen

Digitized by Google

Steuern, mit Ausnahme der erſt am 27. Juli dieſes Jahres votirten und folglich noch gar nicht in Rechnung kommenden oben aufgeführten Steuern auf Rohſtoffe u. ſ. w.

Für das ganze Jahr 1872 wird ein Defizit von beiläufig 180 bis 200 Millionen zu erwarten ſein.

Dennoch figuriren die Douanen in dem Budget von 1873 mit 9½ Millionen mehr als im Voranſchlage von 1872 und die indirekten Steuern mit 20 Millonen über den diesjährigen Voranſchlag. Es iſt aber durchaus kein Grund zu der Annahme, daß das Jahr 1873 in dieſer Beziehung günſtigere Reſultate geben wird als das laufende Jahr.

Im beſten Falle wird der in Ausſicht genommene Ueberſchuß von 111 Millionen den wahrſcheinlichen Steuerausfall des Jahres 1873 decken. Dieſe Annahme ſcheint indeſſen ganz ſanguiniſch.

Sollte aber auch die Finanzlage ſich in der That ſo günſtig geſtalten, daß die Einnahmen die in Ausſicht genommenen Ausgaben von 2365 Millionen wirklich decken würden, ſo ſteht auch jetzt ſchon feſt, daß die Ausgaben des Jahres 1873 ſich in dieſen Grenzen nicht halten werden.

Zunächſt vergrößert ſich das Ausgabe-Budget um den diesjährigen Steuerausfall von 150—180 Millionen. Sodann dürfte die öffentliche Schuld noch mehr in Anſpruch nehmen als die dafür in Ausſicht genommenen Beträge, um ſo mehr, als Frankreich genöthigt ſein wird, für manche noch nicht eingeſtandene Landesvertheidigungszwecke und öffentliche Arbeiten neue Anleihen zu machen.

Namentlich iſt in dieſer Beziehung nicht außer Acht zu laſſen, daß die Verzinſung der uns zu zahlenden 3 Milliarden dem Lande vom Jahre 1874 ab gegen 50 Millionen mehr koſten wird, als bisher.

Die wirklichen Ausgaben Frankreichs wird man daher, ſelbſt wenn die Steuerausfälle und mit denſelben die von einem Jahre zum andern zu übertragenden Defizits ſich allmälig verringern ſollten, für die nächſten 3—5 Jahre auf 2500—2550 Millionen veranſchlagen müſſen.

Nur unter ganz beſonders günſtigen Umſtänden, auf welche nicht gerechnet werden kann, wird die Einnahme für dieſelbe Periode die Summe von 2400—2450 Millionen überſteigen.

Für eine gewiſſe Reihe von Jahren wird Frankreich alſo mit einem Defizit von 100—150 Millionen arbeiten.

Digitized by Google

Die Reduzirung des Defizits auf diese Summe setzt indessen eine Sicherheit der politischen Zustände voraus, wie sie kaum zu erwarten ist. Das Wahrscheinliche ist vielmehr die Fortdauer von Verhältnissen, unter denen das Defizit nach etwa 5 Jahren auf eine Milliarde angewachsen sein wird.

Man kann also annehmen, daß Frankreich nach dieser Periode, selbst wenn keine außerordentlichen Ereignisse eintreten, in der Alternative sein wird, einen ganz ungeordneten Staatshaushalt zu haben, oder eine neue Anleihe von 2 Milliarden zur Konsolidirung des accumulirten Defizits und der im jetzigen Augenblicke schon auf 800 Millionen angewachsenen schwebenden Schuld zu machen. — Diese neue Anleihe wird das Ausgabebudget mit mindestens 120 Millionen mehr belasten, und obwohl Frankreich sehr reich ist, darf man doch wohl fragen, ob diese Mehrbelastung nicht die Leistungsfähigkeit des Landes in bedenklichem Maaße mindern wird, um so mehr, als auf eine Steigerung des Nationalwohlstandes nicht gerechnet werden kann.

Um diesem unerfreulichen Resultate vorzubeugen, hat im Grunde die französische Regierung nur zwei sichere Mittel: die Reduzirung des Kriegsbudgets um 100 Millionen oder auch nur auf die Ziffern des Kaiserreichs und die Beschränkung der Amortisation der Staatsschuld, vornehmlich der Rückzahlungen an die Bank.

Zu dem ersten Mittel wird die Regierung unter keinen Umständen greifen. Das zweite hat sie sich wahrscheinlich für die Eventualität eines Krieges reservirt.

(gez.) Arnim.

Digitized by Google

Anhang № 43 (s. S. 175).

№ 158.
Durch sichere Gelegenheit.

Paris, den 2. Dezember 1872.

Sr. Excellenz
dem Wirklichen Geheimen Rath Herrn von Balan.
Berlin.

Ew. Excellenz wird nicht entgangen sein, daß die französische republikanische und offiziöse Presse sich seit einiger Zeit namentlich auch auf kleinere Wiener Zeitungen beruft, um die Theilnahme und Sympathie Europas zu konstatiren.

Mit Bezug hierauf ist es nicht uninteressant, zu wissen, daß derselbe Herr Häfner, welcher, wie ich bereits früher berichtet hatte, in Gambetta's Büreau eine gewisse Rolle spielt und die demokratisch gefärbten Pariser Korrespondenzen der Augsburger Allgemeinen Zeitung verfaßt, für die welfische »Tagespresse« arbeitet. Der »Wanderer« wird von einem gewissen Cervady, dem Gemahl der Pianistin Clauß, bedient, welcher gleichfalls in derselben Coterie inspirirt wird. — Die alte Wiener »Presse« erhält ihre Berichte von einem gewissen Cohen, der früher, ehe Ganesko für die »Neue freie Presse« gewonnen war, diesem Blatte seine Thätigkeit zuwandte.

Ein Hauptvermittler für alle die Beziehungen zwischen der deutschen und französischen demokratischen und fortschrittlichen Presse ist ein gewisser Simon Deutsch, der schon unter dem Kaiserreich die radikale Partei mit Geldmitteln unterstützte.

Während des Krieges war Simon Deutsch in Wien, wo er die öffentliche Meinung zu Gunsten Frankreichs zu bearbeiten suchte. Im Februar 1871 nach Paris zurückgekehrt, war Simon Deutsch — ein besonders thätiges Mitglied der Internationale — Rathgeber der Kommune und finanzielles Faktotum des »Finanzministers« Jourde.

Nach dem Falle der Kommune wurde Simon Deutsch verhaftet, auf Verwendung der österreichischen Botschaft freigelassen und aus

Digitized by Google

Frankreich ausgewieſen. Kurze Zeit darauf durfte er jedoch, Dank der Intervention des Abgeordneten Laurier, alter ego des Herrn Gambetta, nach Frankreich zurückkehren.

Er iſt bei dem Gambettiſtiſchen Blatte »République Française« mit 50,000 Francs betheiligt und auch mit dem Redakteur der »Neuen freien Preſſe«, Herrn Etienne, ſehr liirt, namentlich ſeit der Zeit, wo Simon Deutſch als Agent des ägyptiſch-türkiſchen Prinzen Muſtafa Fazyl Paſcha über bedeutende Geldmittel verfügte.

Ein gewiſſer Hirſch, zuletzt in Chemnitz bei den dortigen ſozialiſtiſchen Organen beſchäftigt, wühlt ebenfalls in der deutſchen ſozialiſtiſchen Preſſe für die Pariſer Radikalen.

Hinſichtlich des oben genannten Häfner will ich nicht unerwähnt laſſen, daß derſelbe auch für die »Hamburger Nachrichten« und den »Berner Bund« korreſpondirt. Seine Briefe ſind durchaus von Gambetta inſpirirt.

(gez.) Arnim.

Anhang № 44 (ſ. S. 175).

№ 21.
Geheim.

Paris, den 7. Februar 1873.

Sr. Durchlaucht
dem Reichskanzler Fürſten von Bismarck.

Im Anſchluß an meinen ganz gehorſamſten Bericht Nr. 20 vom 5. habe ich die Ehre, Folgendes zu bemerken:

Im Laufe der Unterhaltung richtete Herr Thiers mit einiger Wärme die Frage an mich:

»Foi de galant homme.« —

Sagen Sie mir, iſt es wahr, daß Ihre Regierung einen neuen Krieg mit Frankreich ſuchen will, ſobald wir bezahlt haben? Je suis sûr que Vous me direz la vérité. Après avoir traité avec moi

les plus graves affaires, où vous avez pu constater ma bonne foi, vous ne voudrez pas faire jouer à un vieillard un rôle de dupe ridicule. Je repète que je veux la paix, la paix et encore la paix. Le pays malgré les apparences la veut aussi. Il maudit ses juges, mais il accepte le verdict. Ainsi dites-moi la vérité en gentilhomme. —

Ich glaube, daß die mir geſtellte Frage mich nicht berechtigte, eine fin de non-recevoir damit zu motiviren, daß ich mich nicht in die Alternative zwiſchen die foi d'un gentilhomme und les devoirs d'un ambassadeur drängen laſſen könne. —

Ich habe daher keinen Anſtand genommen, dem Präſidenten zu ſagen, daß meiner feſten und ehrlichen Ueberzeugung nach weder Se. Majeſtät der Kaiſer noch ſeine Rathgeber, noch die Nation im Allgemeinen einen Krieg mit Frankreich planten, beabſichtigen oder auch nur für wünſchenswerth hielten. — Welches Intereſſe könnten wir haben, Händel mit Frankreich zu ſuchen? Er — Herr Thiers — möge nicht vergeſſen, daß der Krieg uns ſchwere und ſchmerzliche Opfer auferlegt habe, welche durch die Errungenſchaften des Krieges noch nicht aufgewogen würden. Ein neuer Krieg würde jedem Einzelnen neue Opfer auferlegen, für welche der Einzelne durch keinen noch ſo vortheilhaften Friedensſchluß entſchädigt werden könne.

Daher möge er ein für alle Mal davon überzeugt ſein, daß die Deutſchen, wenn auch ein kriegstüchtiger, doch nie ein kriegsluſtiger Nachbar ſein können. Aber eine ganz andere Frage ſei die Kriegsluſtigkeit der franzöſiſchen Nation. — Mir könne nicht entgehen, daß ſich in Frankreich eine Maſſe von Haß angeſammelt habe, der doch irgend wie und irgend wann explodiren müſſe, da bisher die allmälige Dämpfung der angeſpannten hohen Temperatur nicht wahrſcheinlich geworden ſei. In dieſer Stimmung der Nation liege allerdings eine große Gefahr, über die er ſich ſo wenig täuſchen dürfe, wie ich. —

Herr Thiers wiederholte ſeine Verſicherungen und ſprach die Hoffnung aus, daß ſich allmälig wohl der Glaube an dauernde friedliche Beziehungen feſtſtellen werde.

Im Grunde kommt es auf die Friedensliebe des Präſidenten und die Stimmung der Nation, ſo weit es ſich um eine unmittelbare Kriegsgefahr handelt, meines Erachtens gar nicht an. —

Digitized by Google

Wenn Herr Thiers eine ſchlagfertige Armee hätte, und den Krieg ebenſo haßte, wie er ihn inſtinktmäßig liebt, ſo würden ſeine Verſicherungen doch ohne allen Werth ſein. —

Das Weſentliche iſt für mich, die nach allen Wahrnehmungen meiner militäriſchen Rathgeber feſtſtehende Thatſache, daß die franzöſiſche Armee in den nächſten Jahren nicht im Stande iſt, auch nur einen kurzen Krieg mit uns zu führen. —

Mit uns Händel ſuchen zu wollen, würde ein Akt des Wahnſinns ſein, deſſen man ſelbſt die unberechenbare franzöſiſche Nation nicht für fähig halten kann. —

Selbſt für den Fall, daß Deutſchland im Laufe dieſes oder des nächſten Jahres in kriegeriſche Verwickelungen mit anderen Ländern gerathen ſollte, würde Frankreich nur ein wenig bedeutender Alliirter unſeres Feindes ſein können. —

Daher — wenn bei Begutachtung der Vorſchläge des Präſidenten die militäriſche Leiſtungsfähigkeit Frankreichs in Betracht gezogen werden ſoll, ſo werden wir, ohne uns Leichtſinns ſchuldig zu machen, annehmen können, daß das galliſche Schwert bis zur Mitte des nächſten Jahres hin nicht ſchwerer in die Wagſchale fällt, als etwa die belgiſche Rüſtung. —

Und da Verwickelungen mit Andern im Laufe des Jahres 1873 nicht zu beſorgen ſind, ſo werden wir die franzöſiſche Armee als Faktor der Berechnung ganz forthalten dürfen. —

Von dieſem Geſichtspunkte ausgehend, komme ich zu dem Schluſſe, daß es *unſerem* Intereſſe mehr entſprechen würde als dem *franzöſiſchen*, wenn wir zu der von Thiers gewünſchten Evakuation *unter gewiſſen Bedingungen* noch *früher* ſchreiten, als er ſelbſt vorgeſchlagen hat. —

Die Bedingungen ſind folgende:

1) Frankreich zahlt den Reſt der 4ten Milliarde in beſtimmten möglichſt gleichmäßigen Raten bis zum 15. Mai oder bis zum 15. Juni.

2) Frankreich übergiebt uns zwiſchen dem 1. Mai und 15. Juni ſein Wechſelportefeuille im Betrage von 600—700 Millionen.

3) Die dann noch rückſtändigen Summen im Betrage von 400 bis 500 Millionen zahlt Frankreich in monatlichen vom 1. Juli anfangenden 14tägigen Raten, ſo daß die letzte Zahlung am 1. November erfolgen muß.

NB. (Will Frankreich die halbmonatlichen Zahlungen verstärken, so würde dem nicht entgegenzutreten sein. Ich rathe halbmonatliche Raten um die Gelegenheiten zu vermehren, Frankreich gegenüber sich über Ungenauigkeiten zu beschweren.)

4) Im Laufe des Oktober tritt in Belfort eine gemischte Kommission zur Feststellung der Abrechnung zusammen, welche ihre Arbeiten bis zu dem letzten Zahlungstermin beendet haben muß, so daß die ganze Liquidation durch die letzte Zahlung einen definitiven Abschluß findet.

5) Bis nach Beendigung der Liquidation und folglich bis nach der letzten Zahlung bleibt die Festung Belfort von einer deutschen Garnison in Stärke von . . . . besetzt.

Drei Tage nach der letzten Zahlung wird Belfort geräumt. —

6) Bis zum 1. März 1874 bleiben die 4 Departements der Vogesen, Ardennen, Meuse und Meurthe neutralisirt. — Die französische Regierung darf dort weder Befestigungen anlegen u. s. w. — noch andere Truppen daselbst halten, außer den Detachements, die zur Aufrechthaltung der Ordnung nöthig sind. — Eine Kommission von preußischen Generalstabsoffizieren, bestehend aus einem Obersten, einem Major und einem Hauptmann kann zu jeder Zeit verlangen, von einer französischen Kommission (bestehend aus Offizieren desselben Ranges) geführt, die Departements zu bereisen, und an die Orte geleitet zu werden, welche sie inspiziren will, um sich davon zu überzeugen, daß die Neutralisirungs-Bestimmungen aufrecht erhalten werden.

7) Werden die Zahlungstermine nicht eingehalten oder ergiebt sich, daß die französische Regierung den Bestimmungen des §. 6 entgegen gehandelt hat, so können die Departements der Ardennen und Vogesen auf's Neue mit einer Occupationsarmee von 50,000 Mann besetzt werden. —

Wenn Herr Thiers auf diese Bedingungen eingeht, so glaube ich, daß wir ihm das alle Welt, und ihn am meisten, überraschende Zugeständniß machen können:

1) daß wir mit der Evakuation zwischen dem 1. und 15. April beginnen und dieselbe bis zum 1. Mai beendigt haben werden.

Wir werden, wenn es uns sonst paßt, ohne irgend ein Risiko mit der Evakuation auch noch früher beginnen dürfen. —

Digitized by Google

Ew. Durchlaucht werden erkannt haben, aus welchen Gründen mir ein Arrangement, wie ich es vorzuſchlagen mich beehre, unſeren Intereſſen am Meiſten und mehr als das Beſtehen auf den Beſtimmungen der Konvention vom 29. Juni zu entſprechen ſcheint.

Mein Gedankengang wird Ew. Durchlaucht noch klarer werden, wenn Sie die Güte haben wollen, ſich zu vergegenwärtigen, wie die Dinge ſich entwickeln würden, falls wir einfach jede Unterhandlung auf dem vom Präſidenten bezeichneten Terrain ablehnen.

Es iſt keine Frage, daß Herr Thiers dann große Opfer bringen würde, um die 5te Milliarde bis zum 1. oder 15. Auguſt zu bezahlen. Wir würden dann vertragsmäßig räumen müſſen und jeden weiteren Einfluß auf Frankreich verlieren.

Zwiſchen der Okkupation mit 50,000 Mann, die in der letzten Zeit doppelt ſchwer empfunden werden müßte, und der vollſtändigen Freiheit Frankreichs läge ein Zwiſchenzuſtand, in welchem wir Frankreich noch beaufſichtigen, ohne es in demſelben Maße zu drücken, wie bisher. Wird aber ein Arrangement, wie ich es vorſchlage, gemacht, ſo läßt die Intenſität des Druckes bald nach — dagegen wird er auf eine längere Zeit, und zwar bis zu dem Datum ausgedehnt, bis zu welchem wir Frankreich nach den Beſtimmungen des Frankfurter Friedens beſetzt halten ſollten. Die Franzoſen werden häufig vergeſſen, daß wir noch in Belfort ſind und daß wir jederzeit wiederkommen können. Ein Wort wird immer noch genügen, um ſie zur Ordnung zu rufen, aber wir werden doch in die Lage kommen, uns ein Bild des Zuſtandes zu machen, der eintreten wird, wenn unſere Okkupation, die materielle ſowie die moraliſche, vollſtändig aufhört. Das Proviſoriſche des inneren Zuſtandes wird verlängert werden oder ſich doch nicht nach einer Richtung entwickeln können, die uns entſchieden unangenehm wäre. Man könnte an eine ausdrückliche Beſtimmung denken, welche uns das Recht der Wiederbeſetzung auch für den Fall eines Regierungswechſels einräumte. Aber eine ſolche Beſtimmung iſt unnöthig, da eine ernſte und gewaltſame innere Kriſis unter allen Umſtänden eine gewiſſe Unregelmäßigkeit in den Zahlungen zur Folge haben würde, welche uns zur Wiederbeſetzung ohnehin berechtigt. Auch kann der Präſident ſich eine ſolche Beſtimmung nicht wohl gefallen laſſen, ſelbſt wenn er ſie wünſchen ſollte.

Digitized by Google

Zu allen diesen Erwägungen kommt noch eine allgemeinerer Natur. Ew. Durchlaucht wissen, daß ich mir von sogenannter versöhnlicher Haltung den Franzosen gegenüber noch viel verspreche und auch nicht recht begreife, warum den Franzosen nicht überlassen werden soll, das Bedürfniß nach Versöhnung zuerst zu empfinden, um so mehr, als wir im Grunde gar keinen Haß gegen sie fühlen.

Andererseits darf ich indessen Ew. Durchlaucht daran erinnern, daß ich mir einen Umschlag in der Stimmung der Franzosen nicht von der Zeit, sondern eher von einem unvorhergesehenen Ereigniß verspreche. — Ein solches Ereigniß würde vielleicht die ganz unerwartete Räumung der 4 Departements — bis auf Belfort — sein, und ich kann mir sehr wohl denken, daß die Franzosen in der Freude darüber eine Menge Dinge, unter Anderem auch die Verschlechterung ihrer Situation vergessen, welche im Grunde aus der Annahme meiner Vorschläge resultiren würde.

Um einen solchen Effekt hervorzubringen, würde indessen nothwendig sein, daß die Unterhandlungen im tiefsten Geheimniß geführt und beendigt werden, ehe ein Wort darüber in das Publikum dringt. — Es würde ferner wünschenswerth sein, den Anfangstermin der Evakuationsoperation so nahe zu legen wie möglich, damit die scheinbare Konzession auch wirklich recht hell scheint. Scheinbar aber ist sie im Wesentlichen darum nicht weniger. —

Man hat zu der Zeit der französischen Okkupation des Kirchenstaates mit Recht gesagt, daß eine trikolore Fahne und ein Trommler in Civita vecchia den Zweck der Okkupation ebenso erfüllen würden, wie die ganze Division. —

Ebenso liegen die Dinge jetzt zwischen uns und Frankreich. —

Die Besatzung in Belfort und die Sicherheit, daß wir event. wiederkommen, garantirt die Ausführung der noch nicht ganz erfüllten Friedensbedingungen ebenso wie die Okkupationsarmee. —

Höher noch als die Wirkung auf die Stimmung in Frankreich schlage ich den Effekt an, welchen ein rascher Entschluß in der angegebenen Richtung in anderen Ländern hervorbringen würde. — Es würde, glaube ich, den Franzosen sehr verdacht werden, wenn sie sich nachträglich undankbar zeigen und ungeberdig benehmen wollten, nachdem wir ihnen gegenüber eine Haltung eingenommen hätten, welche

Digitized by Google

ganz Europa im ersten Augenblick für eine fast leichtsinnige Konzession halten dürfte. —

Nach reiflicher Erwägung aller hierbei in Betracht kommenden Fragen kann ich demnach nicht unterlassen, meine Ueberzeugung auszusprechen, daß eine Behandlung der Sache, wie ich sie wünsche, keinen einzigen Nachtheil haben kann, — daß sie im Gegentheil geeignet ist, uns in der Form einer anscheinend bedeutenden und der französischen Regierung auch wirklich werthvollen Konzession neue Vortheile zu sichern, welche uns entgehen, wenn wir auf den Buchstaben der Verträge beharren.

(gez.) Arnim.

Anhang № 45 (s. S. 175).

№ 120.

Durch Königlichen Feldjäger.

Paris, den 17. Oktober 1873.

Sr. Durchlaucht
dem Reichskanzler Fürsten von Bismarck.
Berlin.

Ich habe gestern in Ausführung des in dem Erlaß Nr. 185 mir gewordenen Auftrages eine längere Unterredung mit dem Duc de Broglie gehabt.

Es sei meine Pflicht, sagte ich ihm, ihn in eindringlichster Weise von dem Einflusse zu unterhalten, welchen die Sprache der Presse und einiger hochgestellter Personen, z. B. des Bischofs von Nancy, auf die Beziehungen beider Länder haben müßten.

Die Situation beschäftige meine Regierung unter zwei Gesichtspunkten. Einerseits dürfe man sich nicht verhehlen, daß die Leidenschaften, wenn sie fortwährend angestachelt würden, nothwendig zu einem Eklat führen und geradezu den Frieden kompromittiren müßten.

Digitized

Andererſeits könne man nicht überſehen, daß die franzöſiſche Regierung bisher nichts gethan habe, um im Gegenſatz mit der Sprache der Blätter und einzelner Perſonen vor aller Welt kund zu thun, daß ſie nicht blos den Frieden im Allgemeinen und für den Augenblick erhalten wolle, ſondern auch bemüht ſei, alles zu verhindern, was die feindſelige Stimmung gegen Deutſchland wach zu erhalten geeignet ſei.

Ja, ſie habe nicht einmal in unzweideutiger Weiſe die Verantwortlichkeit für die Haltung von Blättern abgelehnt, welche allgemein als der Regierung ergeben angeſehen würden. Er, der Herzog, habe in einer bekannten Rede die Ideen desavouirt, welche in Bezug auf die innere Politik die Regierung in den Verdacht gewaltſamer Reaktionsgelüſte gebracht hätten. In Bezug auf die äußere Politik vermißte ich bisher eine ähnliche energiſche Aeußerung und auf dieſem Felde ſei doch die Gefahr viel größer. Er möge ſich die Lage nur einmal recht klar machen.

»Wir ſind von dem aufrichtigen Wunſche beſeelt, mit Frankreich, nachdem der Krieg beendigt iſt, im beſten Einvernehmen zu leben. Wir haben mit andern Ländern glückliche Kriege geführt und leben jetzt mit ihren Regierungen in den beſten Beziehungen. Nichts ſteht unſererſeits der Verwirklichung des Gedankens entgegen, daß auch die Beziehungen Frankreichs und Deutſchlands ſich durchaus freundſchaftlich geſtalten.«

»Aber wir können nur mit einem Frankreich und nur mit einer ſolchen franzöſiſchen Regierung in Frieden bleiben, welche uns durch ihre Geſammthaltung Garantieen dafür giebt, daß ſie den jetzigen politiſchen Zuſtand Europas, namentlich die heutige Karte des Welttheils, ſoweit ſie uns intereſſirt, als definitiv anſieht.«

»Die heutigen Grenzen Frankreichs und die politiſche Verfaſſung Deutſchlands, ſowie ſeiner Verbündeten, ſind in unſeren Augen die nicht mehr diskutirbare Baſis, auf welcher die europäiſchen Staaten und Völker ihre internationalen Beziehungen zu einander nach ihren Intereſſen regeln müſſen. Wer dieſe Baſis mit uns ohne Hintergedanken acceptirt, würde in Deutſchland eine befreundete, wohlwollende Macht begrüßen können. — Wer nicht — nicht!«

Er möge ſich nur ſelbſt fragen, ob die Stimmung der im Augen-

Digitized by Google

blicke herrſchenden Parteien den Bedingungen entſpreche, unter welchen der Friede zwiſchen Frankreich und Deutſchland möglich ſei.

Die Situation gleiche in Wirklichkeit mehr einem Waffenſtillſtande, welchen Frankreich ſich vorbehielte, im erſten günſtigen Augenblicke zu kündigen. Den Einwand, daß die von der Kaiſerlichen Regierung beeinflußte Preſſe eine platoniſche Vorliebe für die republikaniſche Staatsform und den franzöſiſchen Radikalismus an den Tag lege und dadurch die Stellung der franzöſiſchen Regierung erſchwere, könne ich nicht gelten laſſen.

Die Frage dürfe in dieſer Weiſe gar nicht geſtellt werden. Wenn Frankreich ſein altes Königshaus zurückrufen wolle, ſo ſei dies zunächſt ſeine Sache. Aber wenn es ſich hierbei nicht blos um eine Reſtauration im Innern Frankreichs handele, wenn vielmehr die Reſtauration des Königsthums das Signal werden ſolle, für eine politiſche Thätigkeit, deren Zweck der Umſturz Alles deſſen ſei, was die letzten zehn Jahre erſchaffen hätten, ſo würde die Frage eine internationale, und man könne ſich in Frankreich über die Beſorgniſſe nicht wundern, welche ſich allerorten kund geben.

Auch durch den ſchon oft gemachten Einwand qu'il fallait être indulgent pour les vaincus könne ich meine Beſchwerde nicht zurückweiſen laſſen. Es gewönne vielmehr den Anſchein, als ob ich in die Lage verſetzt werden könne, de réclamer un peu d'indulgence pour les vainqueurs, und ich müſſe ihn ernſtlich bitten, ſich einmal in unſere Stelle zu verſetzen und ſich zu fragen, ob ich noch lange Zeuge davon ſein dürfe, daß in den der Regierung ergebenen Blättern, trotz des Belagerungszuſtandes, Artikel gedruckt würden, wie ſie z. B. heut aus Anlaß der Korreſpondenz Sr. Majeſtät mit dem Papſte zu leſen geweſen ſeien. Er ſpräche mir von den Kompenſationen, welche uns der glückliche Krieg gewährt habe. Aber ich müſſe ihm ſagen, daß dieſe Kompenſationen bei weitem nicht ausreichend wären, wenn wir anſtatt der Gewißheit langen Friedens die Ausſicht auf neuen Krieg in den Kauf genommen hätten.

Die Irritation ſei — nach ſeiner Meinung — nur auf der Oberfläche! Nun wohl! Um ſo leichter wäre es, den Symptomen einer künſtlichen Ueberreizung entgegenzutreten, damit die Krankheit nicht von der Peripherie in das Centrum dringe. Ich wolle ihn an das Wort eines illuſtren Staatsmannes erinnern que les choses pas menées

mènent à la guerre. (Es iſt dies ein Dikton des verſtorbenen Duc de Broglie, — Vaters des jetzigen Miniſters.) Zum Schluſſe müſſe ich immer wieder darauf zurückkommen: Jedes Gouvernement, welches nicht blos von ſeiner Friedensliebe im Allgemeinen ſpricht, ſondern auch das Seinige dazu thut, daß die Nation ſich an den Gedanken gewöhnt, mit uns dauernd in Frieden zu leben, kann auf unſer Entgegenkommen rechnen. Wenn wir aber ſehen, daß die Regierung Garantieen in dieſer Beziehung nicht geben will, oder nicht geben kann, ſo müſſen wir uns die Sicherheit friedlicher Exiſtenz auf andere Weiſe zu gewinnen ſuchen.

Der Herzog nahm meine Eröffnungen ohne Irritation, aber mit großer Erregung auf. Seine Antworten ergeben ſich aus dem obigen Reſumé meiner Mittheilungen, ohne daß ich ſie ſpeziell zu wiederholen brauchte.

Er enthielt ſich heftiger Klagen über die deutſche Preſſe. Nur das neuliche Entrefilet in Betreff des Herzog von Aumale erwähnte er mit einiger Bitterkeit. Daſſelbe habe ihn ſchmerzlich berührt, da der Herzog urſprünglich habe inkognito nach Metz reiſen wollen. Er, der Miniſter, habe es für loyaler gehalten, die kaiſerliche Regierung vorher zu fragen, und nun werde der Duc d'Aumale eines gänzlichen Mangels an Takt beſchuldigt, wegen einer Demarche, an welcher er ganz unſchuldig ſei.

Was nun die Mittel betreffe, auf die Preſſe einzuwirken, ſo ſei er in einiger Verlegenheit. Er habe ſchon öfters Avertiſſements ergehen laſſen, die fruchtlos geblieben ſeien. Die meiſten Blätter, über welche ich Klage führte, würden ihm ſelbſt Oppoſition machen, wenn nicht das jetzige Miniſterium aus einer Koalition hervorgegangen ſei. Er wäre, wie ich wiſſe, im Grunde die bête noire der Exaltados.

Er würde indeſſen in irgend einer Form, ſei es durch einen diplomatiſchen Akt (oſtenſible Depeſche an Gontaut Biron?), ſei es durch einen Diskours, zu welchem die Gelegenheit ſich darbieten dürfte, ſei es in anderer Weiſe vor aller Welt dokumentiren, daß er in Bezug auf die Beziehungen zwiſchen Frankreich und Deutſchland ganz die Anſchauungen theile, welche ich ihm dargelegt hätte.

Auch er gehe davon aus, daß die gegenwärtige politiſche Verfaſſung Europas definitiv ſei. Wenn die getäuſchten Ambitionen, die

Digitized by Google

depossedirten Fürsten und Se. Heiligkeit selbst von Frankreich die Erfüllung ihrer Wünsche hofften, so würden sie üble Enttäuschungen erleben.

Er schloß mit dem Ausdruck des Dankes für die Offenheit, mit welcher ich ihn auf das Bedenkliche der Situation aufmerksam gemacht habe. »J'en suis profondément impressionné et j'en tiendrai le plus grand compte.«

(gez.) Arnim.

Anhang № 46 (s. S. 175).

№ 8.

Durch Königlichen Feldjäger.

Paris, den 13. Januar 1874.

Sr. Durchlaucht
dem Kanzler des Deutschen Reichs
Fürsten von Bismarck.
Berlin.

Nachdem das Ministerium am vorigen Freitag in der Minorität geblieben war und seine — von dem Marschall nicht angenommene — Entlassung eingereicht hatte, ist ihm gestern ein Vertrauensvotum mit pp. 50 Stimmen Majorität gegeben worden.

Das Votum vom Freitag war, wie mit Recht gesagt worden ist, eine Ueberraschung, aber doch eine vorhergesehene Ueberraschung.

Die legitimistische Fraktion der konservativen Majorität der Kammer ist gegen das Ministerium verstimmt, weil dasselbe unleugbar der Restauration des Grafen Chambord entsagt hat. Dieselbe Fraktion mit den Bonapartisten hat ein starkes Mißtrauen gegen den Duc de Broglie, weil Letzterer in dem Verdachte steht, sich für den Herzog von Aumale mehr zu interessiren, als es nach den Bestimmungen über die siebenjährige Dauer des jetzigen Provisoriums statthaft scheint.

Bei allen Parteien aber, — das rechte Centrum nicht ausgenom-

Digitized by Google

men — ist der Herzog unbeliebt. Der Grund liegt mehr in seinen Formen, als in andern tiefer gehenden Meinungsverschiedenheiten.

Die Unpopularität des Duc de Broglie ist die eigentliche Erklärung dafür, daß die Ueberraschung des vorigen Freitags ernster aufgefaßt wurde, als sonst nöthig gewesen wäre.

Der Marschall ist keinen Augenblick darüber zweifelhaft gewesen, daß er die Entlassung des Ministeriums nicht annehmen wolle. Mehrere seiner Minister, namentlich der Finanzminister Magne, haben ihm indessen dringend gerathen, sich nicht mit dem Ministerium zu identifiziren. Es ist ihm gesagt worden, daß Karl X. gefallen sei, weil er Polignac habe halten wollen, Ludwig Philipp, weil er für Guizot einstand.

Man könnte darauf wohl erwidern, daß jene beiden Souveraine gefallen seien, weil sie den Widerstand gegen die feindliche Stimmung zu früh aufgegeben oder nicht zureichend vorbereitet hatten.

Auch ist es nicht richtig, auf die jetzige politische Lage Frankreichs die konstitutionelle Praxis anwenden zu wollen.

Das momentane Regierungssystem ist zwar recht eigentlich ein parlamentarisches, da das Parlament selbst regiert. Und doch fehlt die Vorbedingung der parlamentarischen Regierung — nämlich eine kompakte, auf nicht blos zufälligen Kombinationen beruhende Majorität.

Der Marschall Mac Mahon hat daher ganz Recht, wenn er ablehnt, sich nach den Beispielen zu richten, welche eine blos äußerliche Analogie zu liefern scheint.

Ob er aber Recht hat, den Duc de Broglie zu halten, ist eine andere Frage. Unpopularität ist an sich kein Fehler. Die außerordentlichen Verhältnisse des Landes würden sogar einem unpopulären Minister seine Stellung erleichtern. Wer keine Freunde hat, ist in der Lage, weniger Rücksichten nehmen zu müssen. Aber ohne Freunde sein und parlamentarisch regieren wollen, ist nur ganz außerordentlichen Menschen möglich — namentlich hier, wo das Parteiwesen vielleicht mehr als gewöhnlich in Kameraderie ausartet.

Es ist mir daher sehr zweifelhaft, ob der Duc de Broglie im Stande sein wird, das Räthsel zu lösen, wie man es anfangen soll, zugleich diktatorisch zu regieren und allen Interessen der Kameraderie zu genügen, ohne diejenigen zu verletzen, deren Mitwirkung man erkaufen muß, obgleich man sie nicht bezahlen will.

Digitized by Google

Ich glaube bis auf Weiteres, daß der Duc de Broglie dieſes Räthſel nicht löſen wird, und finde daher, daß der Marſchall unglücklich inſpirirt war, als er ihn nicht über Bord warf, um ſein Schiff zu erleichtern.

Von den vorliegenden Schwierigkeiten iſt man allgemein durchdrungen — im Miniſterium ſowohl wie außerhalb deſſelben. Der Duc Decazes glaubt ſie zu umgehen, wenn er verlangt, daß das Miniſterium ſich ohne arrière-pensée auf den Boden des »Septennats« ſtellen müſſe. Mit anderen Worten: Das Miniſterium ſoll erklären, daß der Marſchall — falls er ſo lange lebt — während der feſtgeſetzten Zeit an der Spitze der Regierung bleiben und alle monarchiſchen oder definitiv republikaniſchen Beſtrebungen bis zum Jahre 1881 unterdrückt werden ſollen. Wenn das Miniſterium eine ſolche Erklärung giebt und nach dieſem Programm regiert, ſo wird es, meint er, alle konſervativen Elemente der Nation — namentlich auch das linke Centrum — um ſich gruppiren und dem Lande Ruhe und Frieden ſichern.

Herr Raoul Duval, welcher geſtern das Miniſterium leidenſchaftlich vom rein konſervativen Standpunkte aus angriff, findet dagegen, daß dies Miniſterium mit dem Kameradenweſen zu feſt verwachſen ſei, um Garantieen für eine parteiloſe Regierung bieten zu können. Er wirft ihm außerdem vor, für die konſervative Sache nichts gethan und ſchlecht regiert zu haben. Alle Maßnahmen der Regierung wären unzureichend, weil ſie furchtſam ſei. Ein Beamtenminiſterium, meint Herr Duval, ſei von der Situation angezeigt.

Nach der Meinung des Duc Decazes ſoll die Verſammlung regieren durch ein Miniſterium, welches allen Parteien angenehm iſt, und doch keiner Partei den Willen thut.

Nach Raoul Duval ſoll ein Miniſterium unter Kontrole der ganz in Parteien aufgelöſten Verſammlung regieren, welches keiner Partei angehört und doch allen Parteien den Willen thut, die Republikaner de la veille natürlich ausgeſchloſſen.

Beide Kombinationen tragen den Stempel wurmſtichiger Logik. Dies wäre erträglich. Aber ſie ſtehen auch im Widerſpruch mit der Intenſität der praktiſchen Bedürfniſſe. Sie ſind todt geboren.

Alles drängt aufs Neue zu einer Diktatur hin. Die politiſche Situation iſt vollſtändig reif für einen Staatsſtreich. Aber die Per-

Digitized

ſönlichkeiten, um ihn in Scene zu ſetzen, fehlen allem Anſcheine nach gänzlich. Ebenſo iſt auch das Inſtrument, deſſen man ſich zu dergleichen Exekutionen zu bedienen pflegt, nicht darauf vorbereitet. Denn der Marſchall Mac Mahon, welcher ohne Widerſpruch der ohnmächtigen Verſailler Verſammlung ein Ende machen könnte, hat ſich zu oft als ihr Delegirter proklamirt, um gegen ſie auftreten zu dürfen.

Die Situation iſt für Frankreich ſo unglücklich wie möglich. Sie wird noch viel akuter werden müſſen, ehe ſich Jemand in der Lage befindet, die vorhandenen, aber zerſtreuten Maſchinentheile zu einer arbeitsfähigen Maſchine zuſammenzuſetzen.

(gez.) Arnim.

Anhang № 47 (ſ. S. 175).

№ 30.

Durch Königlichen Feldjäger.

Paris, den 11. April 1874.

Allerdurchlauchtigſter Großmächtigſter Kaiſer,
Allergnädigſter König und Herr!

Wenn es auch überflüſſig iſt, über die Befriedigung zu berichten, welche die Schwierigkeiten hier erweckt haben, denen die Kaiſerliche Regierung in der Militärfrage begegnet, will ich doch nicht unerwähnt laſſen, daß der bekannte Oberſt Samuel ſich vor Kurzem darüber geäußert hat, wie unglaublich unverſtändlich die Oppoſition einer Fraktion des Reichstages ſei. Gerade dadurch, daß die Armee für immer — ſoweit dieſer Ausdruck anwendbar iſt — in ihrer Organiſation und Stärke geſichert ſei, habe Deutſchland ein Uebergewicht über alle anderen Nationen. — Es bleibt jedenfalls eine eigenthümliche Erſcheinung, daß in Frankreich, wo die Armee ihren Ruhm eingebüßt hat, Niemand daran denkt, an ihr zu rütteln, während in Deutſchland, welches der Armee Alles verdankt, gerade auf dieſem Felde eine Oppoſition gegen ihre Stärke und Feſtigkeit der Organiſation anſpruchsvoll aufzutreten wagt.

Es iſt für mich außer Zweifel, daß in Frankreich keine derjenigen Perſönlichkeiten, welche jetzt oder in nächſter Zukunft zur Regierung

Digitized by Google

des Landes berufen ſind, einen Krieg mit Deutſchland in den nächſten Jahren für möglich oder auch nur wünſchenswerth hält.

Dieſe Reſignation iſt aber doch lediglich hervorgerufen durch die Ueberzeugung, daß Frankreich längere Zeit braucht, um mit der deutſchen Armee vernünftiger Weiſe einen neuen Waffengang machen zu können.

Sobald ſich aber hier die Meinung feſtſetzen ſollte, daß die deutſche Armee in einigen Jahren weniger ſolide ſein *könnte* als heut, werden hier ganz andere neue Faktoren für die Berechnung maßgebend. Die weſentliche Aufgabe ſcheint mir daher zu ſein, daß die Franzoſen nicht aufhören, den Krieg mit Deutſchland zu *fürchten*. Dieſe Furcht iſt jetzt bei ihnen durchaus vorherrſchend und es iſt ihnen, glaube ich, noch in *höherem* Grade unmöglich, ſich jetzt zu einem Kriege zu *entſchließen*, als ihre Niederlage ſicher ſein würde.

Sollte aber in Deutſchland die Maſchine gelockert werden, welche nach der jetzt hier als Axiom feſtſtehenden Auffaſſung in wenigen Tagen eine deutſche Armee nach Paris werfen kann, ſo wird die pſychologiſche Stellung der franzöſiſchen Nation ſofort eine andere, und ſobald der *Entſchluß* zum Kriege nicht mehr für gleichbedeutend angeſehen wird mit dem Ausbruche nationalen Wahnſinnes, wird man gezwungen ſein, mit der *Unberechenbarkeit* der Franzoſen zu rechnen.

Alles dies ſind Gemeinplätze, welche ich nicht wagen würde Ew. Kaiſerlichen Majeſtät allerunterthänigſt zu unterbreiten, wenn ich nicht ſähe, daß es Menſchen giebt, für welche die Lehren der jüngſten Vergangenheit keine Lehren geweſen ſind.

Es giebt jedoch noch eine Erwägung, welche weniger Gemeingut geworden iſt.

Frankreich wird im jetzigen Augenblick regiert von Perſonen, welche ihre politiſche Erziehung unter der Julimonarchie angefangen haben. Dann ſind ſie während eines Zeitraumes von 20 Jahren zur Unthätigkeit verurtheilt geweſen und haben mehr oder weniger — in politiſcher Beziehung — wie Emigrirte gelebt.

Jetzt ſind ſie durch die Wechſelfälle der Geſchichte und ohne ſelbſt viel gelernt zu haben, an die Spitze der Partei getreten, deren Nachwuchs ſie waren als Louis Philippe geſtürzt wurde. Mit ihnen ſind Perſonen vereinigt, deren politiſche Erinnerungen unmittelbar an die Zeit anknüpfen, wo ihre Väter im Jahre 1830 aufhörten, zu den

Digitized by Google

classes dirigiantes zu gehören. Alle — mit Ausnahme des Duc Decazes — ſind wahrſcheinlich ſehr honnete, aber gewiß zum Regierungsgeſchäft vollſtändig unbrauchbare Leute. Sie ſtehen durchſchnittlich im Lebensalter von 55 bis 65 Jahren, und man kann annehmen, daß ſie nach nicht zu langer Zeit einerſeits in Folge ihrer Unreife, andererſeits in Folge ihres Mangels an Jugend das Opfer der fortſchreitenden Auflöſung geworden ſein werden.

Sollte das Empire unter Napoleon dem Vierten reſtaurirt werden, ſo wird es an den älteren Dienern des verſtorbenen Kaiſers keine Stütze mehr finden. — Rouher, Fleury, Grammont — und andere Männer können wohl noch Anſprüche an lukrative Stellen erheben — Dienſte können ſie nicht mehr leiſten.

Zwiſchen den alten bejahrten Dienern des Kaiſers Napoleon des Dritten und ſeinen jüngeren Anhängern fehlt die Altersklaſſe von 45 bis 55 Jahren. Auch das Empire iſt daher auf junge Leute angewieſen.

Mit der Republik verhält es ſich ebenſo. Wenn Gambetta regieren will, muß er an die jungen unter ſeiner Partei ſich wenden.

So mißlich es iſt zu prophezeien, ſo erlaubt iſt es doch für wahrſcheinlich zu halten, daß in fünf bis zehn Jahren von den jetzt einflußreichen Perſönlichkeiten Niemand mehr am Leben oder doch politiſch wirkſam ſein wird. Wir werden uns dann einer Altersklaſſe von Staatsmännern gegenüber befinden, für die das Unglück Frankreichs im Jahre 1870 keine Lehre, ſondern ein Motiv ſein wird, die Staatsmänner zu verachten, zu deren Ablöſung ſie berufen ſind.

In der Armee beſteht ein ganz analoges Verhältniß.

Wenn man darnach fragt, wie Frankreich in einigen Jahren über Krieg und Frieden denken wird, ſo wird man weniger Gewicht auf die Meinung der heutigen Staatslenker legen dürfen, als auf die Charaktere, Ambitionen, Talente und Familientraditionen der jüngeren Männer, die in einigen Jahren am Ruder ſein werden.

Darüber kann aber wirklich kein Zweifel ſein, daß dieſer Nachwuchs, deſſen jüngere Brüder als volontaires d'un an in der Armee ſtehen und an der Armee Gefallen finden, die Auseinanderſetzung mit Deutſchland als die Aufgabe anſieht, zu deren Löſung ſeine Generation berufen iſt. In tiefſter Ehrfurcht ꝛc.

(gez.) Arnim.

Digitized by Google

Anhang № 48 (ſ. S. 177).

(Aus dem Brüſſeler Echo du parlement vom 21. September 1872.)

(Ueberſetzung.)

Der deutſche Botſchafter in Paris, Graf Arnim, ſoll ſeine Demiſſion gegeben haben, nachdem die Kriegsentſchädigungsfrage definitiv geregelt iſt. Graf Arnim ſoll geltend machen, daß der Botſchafterpoſten in Paris ihm keine Entſchädigung für die Unannehmlichkeiten biete, denen er im Verkehr mit der Pariſer Geſellſchaft begegne. Wenn die Demiſſion angenommen würde, wird der Botſchafterpoſten auf unbeſtimmte Zeit vakant bleiben. Es ſcheint, daß Fürſt Bismarck geneigt iſt, nur einen Konſul in Paris zu belaſſen, der die laufenden Geſchäfte zu beſorgen hätte.

Anhang № 49 (ſ. S. 180).

Telegramme:

a.

Varzin, den 25. September 1872.

Der Kaiſerliche Legationsrath an Seine Excellenz Herrn von Thile.

Auftrag des Reichskanzlers: Nachrichten, wie die der belgiſchen Blätter wegen Graf Arnim ſind ironiſch und nicht ernſt zu behandeln, außer wenn der Botſchofter es anders wünſcht.

(gez.) von Holſtein.

Digitized by Google

b.

№ 64.

Berlin, den 26. September 1872.

An
Graf Arnim.
Paris.

Nach Bestimmung des Reichskanzlers ist gegen die Verbreitung von Nachrichten wie die der belgischen Blätter wegen Ew. Excellenz zwar nichts einzuwenden, doch sind dieselben ironisch und nicht ernst zu behandeln, außer wenn Ew. Excellenz es anders wünschen. Bitte hierüber um Aeußerung.

(gez.) von Thile.

c.

№ 56.

Paris, den 26. September 1872.

Der Botschafter an das Auswärtige Amt.

Antwort auf Telegramm № 64.

Ich bin von dem verfehlten Tone, in welchem die National-Zeitung die Nachricht belgischer Blätter kommentirt hat, unangenehm überrascht gewesen und habe bereits dafür gesorgt, daß der ironische Ton angeschlagen wird.

(gez.) Arnim.

Digitized by Google

Anhang № 50 (ſ. S. 180, 181).

Paris, den 1. Oktober 1872.

An
das Auswärtige Amt.
Berlin.

Für die Verbreitung der irrthümlichen Zeitungsnachricht, daß ich meine Entlaſſung verlangt habe, wird jetzt von einem hieſigen Blatte der in Berlin wohl bekannte Herr von Kahlden verantwortlich gemacht. Derſelbe ſoll die betreffende Mittheilung aus Unmuth über ſeine Ausſchließung aus dem Jokey-Klub und die dadurch verdorbene Whiſtpartie in die Welt geſchickt haben.

Wie dem auch ſei, die wenigen Zeilen, welche wohl aus Verſehen den Weg aus irgend einem Briefkaſten nach Brüſſel gefunden haben, ſind der Anlaß zu einer ungewöhnlichen Aufregung geworden. Den Franzoſen wird von allen Himmelsgegenden her der Text geleſen, und gerade auf dem Felde, auf welchem ſie behaupteten, Meiſter zu ſein, ſind ſie ihres uſurpirten Ruhmes entkleidet.

Aus allen Tonarten haben ſie hören müſſen, daß ſie weder höflich, noch ritterlich, noch ſchlau, noch auch nur anſtändig ſich zu benehmen wiſſen.

Was mich und meine Stellung zu der Sache betrifft, ſo habe ich, von Anfang her, mehr von Anderen erfahren, wie ſchlecht es mir ging, als daß es mir ſelbſt ſo ſehr auffallend und wunderbar erſchienen wäre. Auch jetzt wird mir aus der allgemeinen Verdammung, welche die Franzoſen erfahren, erſt ganz klar, wie dumm ſie ſich benahmen.

Im Grunde aber bin ich mit dem beſtehenden Zuſtande nicht ſehr unzufrieden, obgleich ich zugebe, daß er auf die Dauer unhaltbar wird und allerdings nothwendig zu einer Kriſis führen muß.

Wenn ich ſehe, wie das Rachebedürfniß und die Luſt am Haſſe nicht im mindeſten abnehmen, wie im Gegentheil ſelbſt in dem angeblichen Fiasko der Berliner Kaiſer-Entrevue neuer Grund zu feſter

Hoffnung auf Allianzen gefunden wird, ſo muß ich mir ſagen, daß das ungebehrdige Betragen der Franzoſen ſeine guten Seiten hat.

Se. Majeſtät der Kaiſer haben einen Botſchafter nach Frankreich geſchickt, damit die Franzoſen, wenn ſie wollten, im Verkehr mit ihm Proben ihres Wunſches geben konnten, Verſöhnung mit Deutſchland zu ſuchen.

Das haben ſie nicht gethan.

Die Aufgabe des Botſchafters, er ſei wer er wolle, wird daher ſein, die Franzoſen mehr und mehr und vor Aller Augen in das Unrecht zu verſetzen. Er wird von Zeit zu Zeit, wie dies in dieſen Tagen geſchehen iſt, von ihrem ungebührlichen Betragen Akt nehmen, ohne ihnen zu allmäliger und verſchämter Annäherung die Hand entgegen zu halten.

Wollen die Franzoſen in Preſſe und Geſellſchaft ihre Haltung ändern, ſo muß es in demonſtrativer Weiſe und in einer Form geſchehen, daß man das pater peccavi deutlich heraushört.

Ich habe daher auch eine Konverſation mit dem Präſidenten der Republik über dieſe Frage vermieden, obwohl er ſie ſuchte, und obwohl ich glaube, daß er ſich Mühe giebt, einzelne Perſonen und einzelne Geſellſchaftskreiſe zu Höflichkeitsbezeugungen zu veranlaſſen.

Es kann mir nicht konveniren, wenn einer oder mehrere legitimiſtiſche Ducs oder Marquis, einige Mitglieder des Inſtituts oder ein Börſenkönig auf Wunſch des Präſidenten oder des Herrn von Gontaut-Biron, ſich dazu herbeilaſſen, mit mir in Beziehung zu treten. Das jetzige geſpannte Verhältniß kann nur dadurch geändert werden, daß ein mot d'ordre ausgegeben wird, dem ſich die Majorität fügt. Sonſt bleibt es beſſer beim Alten; und wenn es unzweifelhaft geworden ſein wird, daß die Franzoſen nicht blos den Krieg vorbereiten, ſondern auch während des Waffenſtillſtandes ſich kriegeriſch benehmen wollen, ſo werden Se. Majeſtät im geeigneten Zeitpunkt die von den Umſtänden gebotene Entſcheidung treffen können.

Zu derſelben iſt die Situation vielleicht noch nicht ganz reif und einige Geduld wird einem Lande gegenüber möglich ſein, wo Niemand am Montag wiſſen kann, was am Dienſtag geſchehen wird.

In allen dieſen Dingen kann es ſich natürlich nie um eine question d'agrément, ſondern nur um eine question de dignité handeln.

Digitized by Google

Unter diesen Gesichtspunkten aber wird, wie schon oben bemerkt, einmal der Augenblick kommen, wo der Thatsache Ausdruck gegeben werden muß, daß ein Botschafter des Deutschen Kaisers nicht dauernd in Frankreich residiren kann, wenn seine sozialen und politischen Verbindungen sich auf den Präsidenten der Republik und die Eisenbahnkondukteure zwischen hier und Erquelines beschränken, welche letztere nicht einmal den Stempel gegenseitigen Wohlwollens tragen.

(gez.) Arnim.

Anhang № 51 (s. S. 219).

Berlin, den 28. Mai 1874.

An
den Wirklichen Geheimen Rath Graf Arnim,
Excellenz, hier.

Dem Auswärtigen Amte ist während der Vorbereitungen zur Einleitung einer Disziplinar-Untersuchung gegen Ew. Excellenz in Bezug auf Ew. Excellenz Amtsführung in Paris nachträglich ein Vorfall zur Kenntniß gekommen, über welchen dasselbe mit Rücksicht auf seinen anscheinend sehr eigenthümlichen Hergang eine amtliche Erklärung Ew. Excellenz sich zu erbitten nicht umhin kann.

Am 21. September 1872 brachte das in Brüssel erscheinende Echo du parlement folgende Mittheilung:

»Der deutsche Botschafter in Paris, Graf Arnim, soll seine Demission gegeben haben, nachdem die Kriegsentschädigungsfrage definitiv geregelt ist. Graf Arnim soll geltend machen, daß der Botschafterposten in Paris ihm keine Entschädigung für die Unannehmlichkeiten biete, denen er im Verkehr mit der Pariser Gesellschaft begegne. Wenn die Demission angenommen würde, wird der Botschafterposten auf unbestimmte Zeit vakant bleiben. Es scheint, daß Fürst Bismarck geneigt ist, nur einen Konsul in Paris zu belassen, der die laufenden Geschäfte zu besorgen hätte.«

Digitized by Google

Diese gleichzeitig telegraphisch von Brüssel nach allen Richtungen hin verbreitete falsche Nachricht erregte, wie Ew. Excellenz sich erinnern werden, in der europäischen Presse nicht geringes Aufsehen.

Unter dem 1. Oktober desselben Jahres berichteten Ew. Excellenz, von Urlaub auf Ihren Posten zurückgekehrt, wörtlich hierüber Folgendes:

»Für die Verbreitung der irrthümlichen Zeitungsnachricht, daß ich meine Entlassung verlangt habe, wird jetzt von einem hiesigen Blatte der in Berlin wohlbekannte Herr von Kahlden verantwortlich gemacht. Derselbe soll die betreffende Mittheilung aus Unmuth über seine Ausschließung aus dem Jokey-Klub und die dadurch verdorbene Whistpartie in die Welt geschickt haben.

Wie dem auch sei, die wenigen Zeilen, welche wohl aus Versehen den Weg aus irgend einem Briefkasten nach Brüssel gefunden haben, sind der Anlaß zu einer ungewöhnlichen Aufregung geworden. Den Franzosen wird von allen Himmelsgegenden her der Text gelesen u. s. w.«

Durch eine dem Auswärtigen Amte später zugegangene Notiz ist die Vermuthung entstanden, daß die oben erwähnte Nachricht direkt von der Kaiserlichen Botschaft in Paris ausgegangen sei.

Der Geschäftsträger Graf Wesdehlen auf Anordnung des Herrn Reichskanzlers zu vertraulicher und dienstleidlicher Aussage über dasjenige, was er hiervon wisse, aufgefordert, hat diese Vermuthung bestätigt, endlich hat der in Paris protokollarisch vernommene Dr. A. Beckmann eine Erklärung dahin abgegeben, daß er selbst, wie er glaube, am 20. September 1872 den schriftlichen Auftrag Ew. Excellenz erhalten habe, die erwähnte Notiz, genau so, wie dieselbe im Echo du parlement erschienen, möglichst rasch zu verbreiten und zu diesem Behufe nach Brüssel gereist sei, von wo aus er die Veröffentlichung in der Presse und durch den Telegraphen bewerkstelligte.

Das Auswärtige Amt wünscht durch vorstehende Eröffnung zunächst Ew. Excellenz Gelegenheit zu geben, sich in Betreff der hierin berührten Thatsachen verantwortlich äußern zu können.

In Vertretung des Reichskanzlers:

(gez.) von Bülow.

Digitized by Google

Anhang № 52 (ſ. S. 219).

Karlsbad, den 20. Juni 1874.

Seiner Excellenz
Herrn von Bülow.

Ew. Excellenz geneigtes Schreiben vom 28. Mai habe ich hier zu erhalten die Ehre gehabt.

Ich nehme keinen Anſtand, mich über den in jenem Schreiben berührten Vorgang zu äußern, obgleich ich mich nicht im Beſitze aller meiner Papiere befinde, unter denen einige auf denſelben Bezug haben könnten.

Die Ausſage des Grafen Wesdehlen, daß dem ꝛc. Beckmann die im Echo du parlement erſchienene Notiz direkt von der Kaiſerlichen Botſchaft zugegangen ſei, iſt in dieſer Form nicht genau.

Ich habe dem ꝛc. Beckmann, während ich in Pommern auf Urlaub war, eine übrigens nicht von mir unterzeichnete Notiz zugehen laſſen, um dieſelbe auf irgend eine Weiſe in die Preſſe zu bringen. Den Brief habe ich in Paſewalk ſelbſt in den Briefkaſten gewdrfen. Die Angabe, daß demſelben die betreffende Notiz direkt von der »Botſchaft« zugegangen ſei, iſt daher nicht ganz zutreffend. Der Graf Wesdehlen war damals an der Spitze der Botſchaft, nicht ich. —

Ich bemerke ferner, daß der ꝛc. Beckmann, welcher mir als Preßagent beigegeben war und dafür bezahlt wurde, das einzige geeignete Organ für dieſe Dinge war.

Ich muß aber auf das Entſchiedenſte in Abrede ſtellen, daß ich ihm den Auftrag gegeben habe, ſich nach Brüſſel zu verfügen, und der Sache durch ſein ganzes Verfahren die Wichtigkeit zu geben, welche er ihr durch ſein in dieſem Falle gemachtes Verſehen gegeben hat. — Mir kam es nur darauf an, durch die Notiz in Paris einen gewiſſen Effekt hervorzubringen. — Ebenſo erinnere ich mich mit Beſtimmtheit, daß Beckmann die Notiz nicht genau ſo gehalten hat, wie ich es ihm vorgeſchrieben hatte. Ich weiß, daß mir die Art, wie er ſeinen Auftrag ausgeführt hatte, einen ſehr unangenehmen Eindruck machte.

Digitized by Google

Zur Sache ſelbſt muß ich weiter ausführen, daß es in der That meine Abſicht war, Seine Majeſtät um meine Entlaſſung zu bitten, ſobald das Evakuationsgeſchäft vollſtändig geregelt ſein würde. Unrichtig war nur die Angabe, daß ich es bereits gethan hätte. In Bezug hierauf iſt ein Fehler gemacht worden. Ich glaube, daß der ꝛc. Beckmann dieſen Fehler gemacht hat.

Der Schlußſatz — bezüglich auf die Ernennung eines Konſuls an Stelle des Botſchafters — war, wie Jedermann in Paris verſtanden hat, ein Avertiſſement an die Adreſſe der Franzoſen, welche zu jener Zeit noch vielfach ihrem Patriotismus in unzuläſſiger Haltung gegen den deutſchen Botſchafter Ausdruck gaben.

Ich muß dazu bemerken, daß in Paris ſelbſt von franzöſiſcher Seite häufig die Ernennung von Botſchaftern für Paris und Berlin als eine übereilte Herſtellung der alten diplomatiſchen Beziehungen bezeichnet wurde. Man ſagte, daß für die Dauer der Occupation einfache Geſchäftsträger zur Wahrnehmung der beiderſeitigen Intereſſen genügt haben würden, und es wurde die Anſicht ausgeſprochen, daß es für einen deutſchen Geſchäftsträger leichter ſein würde, in gute Beziehungen mit der franzöſiſchen Geſellſchaft zu treten. —

Ich habe darauf mehrmals erwidert, daß, wenn es ſich darum handelt, Botſchafter aus ſozialen Gründen zurückzunehmen, auch die Vertretung durch einen Geſchäftsträger nicht zuläſſig ſein würde, und daß in einem ſolchen Falle die Praxis auf Frankreich angewendet werden müſſe, welche in überſeeiſchen Ländern ſtattfinde, wo die Geſchäfte Konſuln übertragen werden. Die im Echo du parlement erſchienene Notiz iſt alſo nichts als ein Ausdruck jenes Gedankens.

Niemand hat dieſe Boutade anders aufgefaßt, wie ich mich häufig überzeugen konnte, und ſie hat auch ihren Zweck nicht verfehlt. Die Verhältniſſe waren überhaupt derart, daß außergewöhnliche Mittel angewendet werden mußten. Dies entſprach auch der von dem Reichskanzler eingeführten Praxis, welche er überdies bis auf die letzte Zeit nicht aufgegeben hat. Es iſt jetzt nicht mehr ganz leicht, ſich die Zuſtände zu vergegenwärtigen, wie ſie damals waren und die es nöthig machten, den Franzoſen von Zeit zu Zeit einen kalten Waſſerſtrahl zuzuſenden. Dieſe Auffaſſung theilte der Reichskanzler im September 1872 gerade mit Bezug auf den in Rede ſtehenden Fall vollſtändig.

Digitized by Google

Herr von Holstein schrieb mir aus Varzin, da er als Privatsekretär des Herrn Reichskanzlers fungirte, vermuthlich im Auftrage desselben, daß dort durch ein in duplo angekommenes Telegramm angefragt worden wäre, ob die Verbreitung durch Berliner Blätter gestattet werden soll.

Herr von Holstein schrieb: »das Duplikat war Albert, vermuthlich Beckmann, unterzeichnet.«

Der Reichskanzler hat die Verbreitung genehmigt und hinzugefügt: »es gäbe Lagen, wo man auch scheinbar civilisirte Nationen wie die Wilden behandeln müsse. Man schickt ihnen dann eine Art von Superkargo. Das kann alles noch kommen.« Das Auswärtige Amt hatte gleichzeitig eine offizielle Mittheilung über dieselbe Frage an mich gerichtet, welche sich ohne Zweifel bei den Akten des Auswärtigen Amtes befindet.

Durch einen in der Familie des Grafen Wesdehlen eingetretenen Trauerfall wurde ich genöthigt, in den letzten Tagen Septembers eilig auf 14 Tage nach Paris zurückzukehren. — In Paris theilte mir Herr Beckmann mit, in welcher Weise er meinem Auftrage nachgekommen wäre. Ich wiederhole, daß ich davon sehr unangenehm betroffen war. Um den Ausdruck möglichst wieder abzuschwächen und auf das richtige Maaß zurückzuführen, veranlaßte ich den ꝛc. Beckmann, vor Allem der Meinung entgegen zu wirken, daß das Brüsseler Entrefilet irgend welche offizielle Bedeutung habe. — Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, brachte er in die Pariser Zeitungen, ich glaube das »Paris-Journal«, die Notiz, daß die Brüsseler Sensationsnachricht von einem verstimmten deutschen Edelmann ausgegangen sei.

Die von Beckmann in das »Paris-Journal« gebrachte Notiz blieb übrigens ohne allen Effekt, und es war weiter nicht mehr davon die Rede.

Aus dem Schlußsatze des mir vorgelegten Auszuges meines Berichtes vom 11. Oktober geht übrigens hervor, daß ich glaubte, an Jemanden zu schreiben, der über den Hergang unterrichtet war, wenn ich es auch vermied, mich so klar auszudrücken, daß der kopirende Kanzlist oder jeder Beamte des Auswärtigen Amtes, welcher möglicherweise den Bericht las, genau verstand, was ich sagen wollte. Da mir aber keine vollständige Abschrift jenes Berichtes mitgetheilt worden ist, kann ich mich darüber nicht weiter äußern.

Digitized by Google

In der Mitte Oktober verließ ich Paris aufs Neue und begab mich nach Baden, wo Se. Majestät die Gnade hatten, mich zu empfangen.

Se. Majestät sagten mir:

»Sie haben Ihre Entlassung gegeben und Ich weiß nichts davon?«

Ich erwiderte: »Majestät, es war nur ein avis au lecteur, der mir zeitgemäß schien.«

Se. Majestät antworteten darauf: »Hoffentlich wird es helfen« und sprach von anderen Dingen.

(gez.) Arnim.

Anhang № 53 (s. S. 220).

(Aus der Wiener »Presse« vom 2. April 1874.)

»Diplomatische Enthüllungen«.

(Originalkorrespondenz der »Presse«.)

Florenz, den 27. März.

Wir lesen hier in deutschen und österreichischen Zeitungen, daß die Motive des Zerwürfnisses zwischen dem Fürsten Bismarck und dem Grafen Arnim nicht bekannt seien. Das nimmt uns Wunder, da wenigstens ein ganz bestimmter Grund schon vor einiger Zeit in die Oeffentlichkeit gedrungen und auch von der Presse besprochen worden ist. Es handelt sich einfach darum, daß der deutsche Reichskanzler gewünscht hat, die Depeschen des Grafen Arnim über das Konzil zu veröffentlichen, um seine Kirchenpolitik zu vertheidigen, und daß Graf Arnim diese Publikation durch ein vom Kaiser erwirktes Verbot verhindert hat. Graf Arnim, bekanntlich ein vorsichtiger Mann, hat vermuthlich seine Schiffe nicht verbrennen oder doch nicht von einem Andern verbrennen lassen wollen. In dieser Frage kann die öffentliche Meinung sich natürlich nur auf Seite des Fürsten Bismarck stellen: persönliche Rücksichten müssen dem öffentlichen Interesse hintangesetzt werden.

Wenn nun sonach auch die offiziellen Erlasse des Grafen Arnim in den Archiven bleiben, so sind doch verschiedene Privatkorrespondenzen

Digitized by Google

desselben in den Händen mehrerer Personen, und ich selbst besitze die Kopie von zwei bemerkenswerthen Schriftstücken aus seiner Feder. Wenn der edle Graf daran Interesse haben sollte, festzustellen, wie diese Papiere in unseren Besitz gelangt sind, so bitten wir ihn, sich der Konferenzen zu erinnern, welche Anno 1870 in dem Dreieck zwischen der Via Condotti, der Via delle Convertite und der Ripetta in der Dämmerung stattzufinden pflegten. Vielleicht macht er auch in Gedanken einen Spaziergang in der Nähe der Thermen des Diokletian und wird dann erklärlich finden, daß **scripta manent.**

Hier die beiden Schriftstücke:

I. (An eine seither vielgenannte Persönlichkeit gerichtet.)

Rom, 8. Jänner 1870.

Ich benütze heute die Gelegenheit einer Couriersendung, um Ihnen — der mir ertheilten gütigen Erlaubniß gemäß — einige Worte zu schreiben.

Ueber das, was auf und neben dem Konzil sich zuträgt, haben Sie so viele Quellen der Information, daß ich Ihnen in dieser Beziehung nichts Neues sagen kann. Namentlich wird Ihnen bekannt sein, daß die Bischöfe von Paderborn und Regensburg die Hauptpromotoren einer Kundgebung sind, welche die Definirung der Infallibilität verlangt und nach übereinstimmenden Angaben fünfhundert Unterschriften gefunden hat. Dieser Kundgebung stehen gegenüber zwei Petitionen der ungarisch-deutschen Gruppe. Die eine derselben, welche nur 25 Namen trägt, ist eine Rechtsverwahrung im Allgemeinen; die andere (mit 40 Unterschriften) richtet sich gegen die alle Diskussion verhindernde Akustik der Aula und bittet um die bisher vorenthaltene Erlaubniß, die stenographischen Berichte einsehen zu dürfen und die Abhandlungen der Bischöfe über die vorgelegten Fragen behufs Mittheilung an die Bischöfe ohne Censur drucken lassen zu dürfen. Sie sehen, man ist bescheiden und die Organisation ist so mangelhaft, wie der Muth.

Was nun die Definirung der Infallibilität und die praktische Wirkung der Martin-Senestreyschen Adresse betrifft, so bin ich nicht vollständig überzeugt, daß man im Vatikan die Definirung wirklich vornehmen will. Es ist im Gegentheile sehr wohl möglich, daß man

Digitized by Google

ſich dort durch die Demonſtration der Fünfhundert befriedigt fühlen und ein tugendhaftes Beiſpiel großer Mäßigung geben wird. Hiermit würde aber meines Erachtens gar nichts gewonnen ſein. Denn wenn man auch die ärgſten Zumuthungen an die Gewiſſen in dieſer Weiſe umgehen kann, ſo bleibt doch um ſo ſicherer ein Bodenſatz kurialiſtiſcher und rechtsbeſtändig gewordener Uſurpationen zurück, mit dem neue papaliſtiſche Uebergriffe und die im Vatikan für unzweifelhaft gehaltene Infallibilität fröhlichſt gedeihen können.

Dies iſt die Folge der, wie mir ſcheint, unpraktiſchen Taktik der Anti-Definitioniſten. Es kam vor Allem darauf an, die Rechtsbeſtändigkeit des Konzils in ſeiner jetzigen Zuſammenſetzung und die Verbindlichkeit der Organiſation und Geſchäftsordnung anzugreifen, welche die Kurie dem Konzil oktroyirt hat. Wenn man von vornherein das Netz zerreißt, welches Vatikan und Gesù den Vätern über die weiſen aber ſchüchternen Häupter geworfen hat, fällt die Infallibilität von ſelbſt durch die Maſchen. Jetzt kann die Kurie wohl die Infallibilität bis auf Weiteres beiſeite liegen laſſen, das Netz bleibt aber unverſehrt, ſollte man es auch etwas elaſtiſcher machen an den Stellen, wo es zu empfindlich drückt. Im Grunde — wozu braucht die Kurie die Infallibilität, wenn ſie jederzeit ein Konzil berufen kann, wie das erſte vatikaniſche, und dem Konzil vorſchreiben darf, wie und was es ſagen ſoll?

Unter den Vätern ſind wohl einige, welche begriffen haben, daß ſie in gewiſſem Sinne Gefangene des Papſtes ſind, ſeitdem ſie ſich ſchwankenden Fußes auf den Rechtsboden geſtellt haben, auf welchen man ſie verlockt hat. Aber im Allgemeinen iſt doch die Stimmung zu mächtig geworden, in welche man ſich bei verſchiedenen Anläſſen ſeit 20 Jahren hineinphantaſirt hatte. Dieſe Feſtſtimmung war nun freilich, als es mit dem Konzil Ernſt wurde, einigermaßen durch die Erwägung verbittert worden, wie wohl die katholiſchen Bevölkerungen ſich zu den Dingen ſtellen würden, welche in Rom vorbereitet und Schwarz auf Weiß nach der Heimath zurückgebracht werden ſollten. Aus ſolchen Erwägungen ging Fulda hervor und die Quaſiopposition der deutſchen Biſchöfe iſt dadurch hervorgerufen.

Indeſſen, je länger man von der Heimath entfernt bleibt und je länger man den Einwirkungen des spirito Romano ausgeſetzt iſt, deſto mehr ſchwindet die Erinnerung an Fulda aus den Gedächtniſſen.

Digitized by Google

»Ils sont tous excellents«, ſagt man hier, »mais ils ont perdu les grandes idées de l'Eglise: il leur faut deux mois de Rome et tout le monde sera d'accord.«

Bis auf einen gewiſſen Grad iſt das vollkommen wahr. Einen großen Theil der Schuld dieſer allmäligen Annäherung an die grandes conceptions trägt aber die katholiſche Welt in Deutſchland, welche, ſoweit ich ſehe, kein Lebenszeichen giebt und durch ihre Haltung den Vätern des Konzils nicht hinreichend Stütze gewährt, oder, wenn man ſo will, nicht unbequem genug wird. Es ſcheint mir daher von der größten Wichtigkeit, die öffentliche Meinung auf die Lage der Dinge aufmerkſam zu machen, um eine bis nach Rom wirkende Manifeſtation zu organiſiren, welche namentlich darauf ſich ſtützen müßte, daß die katholiſche Welt in Deutſchland unmöglich dazu beſtimmt ſein kann, von 500 Italienern, unter denen 300 Koſtgänger des Papſtes ſind, Geſetze zu empfangen.

Wenn man ſich auf dieſen Standpunkt ſtellte, würde man Intereſſe an dem kirchlichen Leben auch dort erwecken, wo es in Indifferentismus erſtorben zu ſein ſcheint, und Stützpunkte da finden, wo man ſie nicht ſucht.

Die Kirche ſoll freilich über den nationalen Trennungen ſtehen. Aber dieſer allgemeine Satz darf doch nimmermehr in ſeiner praktiſchen Anwendung dahin führen, daß unter dem Vorwande der Katholizität ausſchließlich römiſch-italieniſche Formeln den katholiſchen Geiſt aller Nationen einengen.

Ich habe mir geſtatten wollen, in großer Eile Ihnen dieſe Erwägungen anheimzugeben, da Niemand, ſowie Sie, in der Lage iſt, dasjenige zu verwerthen, was etwa brauchbar darin ſein möchte.

Mit aufrichtiger Verehrung

Ihr

ſehr ergebener

Arnim.

Digitized by Google

II. (An den Bischof von ..... gerichtet. Derselbe gab sein Ehrenwort, daß er abdanken, aber sich nicht unterwerfen wolle.)

Rom, den 18. Juni 1870.

Hochwürdigster Herr!

Anliegend beehre ich mich, Ihnen ein Promemoria zu übersenden, welches meine Ansichten über die Situation und meine Befürchtungen für die Zukunft resumirt. Wollen Sie die Güte haben, mir zu sagen, was Sie geändert wünschen! Ohne Ihnen einen Uebertritt zur evangelischen Kirche zumuthen zu wollen, erinnere ich Sie doch an die Antwort, welche die evangelischen Stände in Augsburg gaben, als man ihnen ansann, die Corpus domini-Prozession aus Höflichkeit gegen Karl den Fünften mitzumachen: »Wir sind nicht gekommen, um anzubeten, sondern um Mißbräuche abzustellen.«

Genehmigen Sie, hochwürdigster Herr, u. s. w.

Arnim.

Promemoria.

Rom, den 17. Juni 1870.

Von dem Tage an, wo die Infallibilität unter Zustimmung oder stillschweigender Unterwerfung des Episkopats proklamirt wird, treten die Regierungen als die Vertreter der modernen staatlichen und nationalen Interessen in ein leidenschaftliches Verhältniß zur römischen Kirche. Nicht deswegen, weil die Dogmatisirung der Infallibilität unmittelbar Zustände herbeiführen würde, die unerträglicher wären, als die römische Praxis der letzten 30 Jahre, sondern weil die Geschichte des vatikanischen Konzils den Beweis geliefert haben wird, daß in Rom eine Macht existirt, welche in entschiedenem und bewußtem Gegensatz gegen die Errungenschaften der Menschheit Krieg gegen die heutige Welt — in Bezug auf ihre politische Organisation — zu führen entschlossen ist, und weil die keinem Auge zu verbergende Entwickelung der Konzilsverhandlungen Zweifel darüber nicht übrig läßt, daß unser Episkopat von dem unheimlichen Machtcentrum in Rom in solchem Maße abhängt, daß er im letzten Augenblick gegen seine Ueberzeugung und gegen

Digitized by Google

beſſeres Wiſſen ein Syſtem als offenbarte Wahrheit hinnimmt, mit dem die weltlichen Gewalten ſich nun und nimmermehr verſöhnen können.

Man täuſche ſich nicht!

Der Zuſtand, welcher eintreten wird, wenn die Biſchöfe und beſonders der deutſche Episkopat ſich ſelbſt aufgeben ſollten, iſt nicht die Trennung von Kirche und Staat, ſondern der Krieg zwiſchen Kirche und Staat. Und dieſer Krieg, es iſt dies keine bloße Hypotheſe, wird gerade dort mit der größten Energie geführt werden, wo bisher das wohlgemeinteſte Beſtreben maßgebend geweſen, im Intereſſe der chriſtlichen Civiliſation den Frieden zu bewahren. Man wird dort in der ferneren Behandlung kirchlicher Fragen von der Anſicht ausgehen müſſen, daß der hierarchiſche Organismus, welchen das vatikaniſche Konzil für alle Zeiten dogmatiſch konſtituiren ſoll und durch Annahme der Infallibilität konſtituirt haben wird, nicht mehr identiſch mit jener katholiſchen Kirche iſt, mit welcher man Verträge abgeſchloſſen und für welche man ſchützende Paragraphen in die Verfaſſung aufgenommen hat; namentlich aber nicht diejenige, für die es erlaubt und Pflicht war, mit Wohlwollen zu ſorgen.

Ueber die Legitimität dieſer Rechtsanſchauung wird man ſtreiten können. Man wird eine Menge guter Gründe anführen, um zu beweiſen, daß es dem eigenen Intereſſe der ſtaatlichen Geſellſchaft zuwider iſt, ſich auf dieſen Standpunkt zu ſtellen. Aber die Thatſachen werden ſtärker ſein, als Gründe. In den Augen der Geſetzgeber wird das römiſche Konzil ſich ſtets nur darſtellen als behaftet mit einem ſo ſchweren Makel der Ungeſetzlichkeit und der Verblendung, daß ſie in demſelben nichts Anderes ſehen können, als ein Kriegsereigniß, welches alle geordneten und geſetzlichen Zuſtände aufhebt. Der Kampf, zu welchem Rom auffordert, wird aufgenommen werden und die Regierungen, namentlich die mächtigſte Regierung Deutſchlands, iſt für dieſen Kampf der treibenden Zuſtimmung der Nation ſicherer, als ſie es vielleicht ſelbſt wünſcht. Die Situation iſt nach dieſer Richtung für die katholiſche Kirche um ſo bedenklicher .....*).

Das Feld, auf welchem der Krieg geführt werden wird, iſt nicht ſchwer zu bezeichnen: Endloſe Streitigkeiten bei

*) Anmerkung der »Preſſe«: Der fortgelaſſene Paſſus berührt Perſönlichkeiten, über welche es angemeſſen ſcheint, zu ſchweigen.

Digitized by Google

den Wahlen der Bischöfe und daraus folgende lange Sedisvacanzen, Austreibung der Jesuiten, Beschränkung der individuellen Freiheit in Bezug auf Mönchsorden; Verbot, Geistliche in Rom studiren zu lassen, und vor Allem Beseitigung alles kirchlichen Einflusses auf die Schule. Man würde sich indessen Illusionen hingeben, wenn man glauben wollte, daß eine solche Wendung der Dinge nur in solchen Ländern eintreten wird, deren Souveräne protestantisch sind. Die Reaktion der politischen Gesellschaft gegen Rom wird im Gegentheil so stark sein, daß auch sogenannte katholische Regierungen gezwungen sein werden, denselben Weg zu gehen. In welche Lage kommen nun die Bischöfe, wenn sie, in die Heimath zurückgekehrt, dieselben Regierungen, welche ihre Freunde und Beschützer waren, als Gegner wiederfinden?

Es soll nicht bestritten werden, daß sie, wenn sie den wahrscheinlich zum Theil ungerechten Maßregeln, welche man ergreifen wird, entgegentreten wollen, eine weitgreifende und nicht unbedenkliche Agitation gegen ihre Regierungen wachrufen können. Aber werden sie denn nicht gezwungen sein, sich dem päpstlichen Despotismus, den sie so eben noch, wenn auch schwach, bekämpft haben, auf Gnade und Ungnade zu ergeben? Und wird schließlich nicht dennoch der allgemeine Religionsstand bei diesem an unabsehbaren Eventualitäten reichen Kriege zu kurz kommen? Ist es ganz undenkbar, daß man in letzter Instanz, selbst in Deutschland, bei Zuständen anlangt, welche mit denjenigen in Russisch-Polen eine große Familienähnlichkeit haben? Und das Alles nur, weil die Bischöfe der Minorität nicht vermögen, grausam genug zu sein, um Pio Nono einer persönlichen Satisfaktion zu berauben und die Illumination des von einer kirchenfeindlichen Menge bewohnten Roms zu verhindern!

Wenn ein unparteiischer und von Norden erst kürzlich eingetroffener Katholik die Lage der Dinge in Rom sieht, kann er sich der Befürchtung nicht verschließen, daß die Väter des Konzils, die Minorität mit eingeschlossen, von dem Geschick ereilt worden sind, welchem alle parlamentarischen Versammlungen nach einer gewissen Zeit verfallen: sie verlieren den Blick für die Faktoren, welche außerhalb des Sitzungssaales auf den Gang der Weltgeschichte entscheidend einwirken. Auf

Digitized by Google

andere Weiſe wäre es nicht zu verſtehen, wie ſo viele erleuchtete Männer ſich in eine Lage haben drängen laſſen, in welcher ſie dem Vogel gleichen, der den Kreideſtrich für eine Feſſel hält, den man um ihn gezogen hat.

Es iſt hier der Ort, ſich die Gegner der Minorität, d. h. alſo Diejenigen anzuſehen, welche den Kreideſtrich gemacht haben. Unter denſelben ſind freilich Viele, namentlich die Engländer und die wenigen infallibiliſtiſchen Deutſchen, denen es mit der Sache ernſt iſt. Aber ſchon bei den Franzoſen ſteht es anders. Die Mehrzahl derſelben hat legitimiſtiſche und andere Nebengedanken, während die Spanier ſich hinter den Papſt ſtellen zu müſſen meinen, weil ſie in der Heimath keinen Stützpunkt finden. Aber was die Italiener betrifft, ſo täuſcht man ſich, wenn man glaubt, daß bei ihnen die Vertiefung in Glaubensſätze konſtatirt werden kann, welche zu einer inneren ſittlichen Ueberzeugung nach deutſchen Begriffen führt. Nach dem richtigen und praktiſchen Inſtinkt der Italiener iſt der ganze Kampf ein Kampf pro domo, geführt zu dem Zwecke, die nur zum Nutzen der italieniſchen Prälatur erfundene heutige römiſche Kirche noch fernerhin zu eigenem Vortheil zu verwerthen. Die Italiener jeden Standes, jeden Glaubens und jeden Geſchlechts haben vor Allem den Erfolg vor Augen. Was man Jeſuitismus zu nennen pflegt, iſt nichts Anderes als eine Syſtematiſirung der alten italieniſchen Nationalpraxis. Darum ſind die Biſchöfe, und namentlich die deutſchen, welche die italieniſchen Pläne mit Gründen der Geſchichte und der Theologie allen Ernſtes bekämpft haben, von vornherein in eine ſchiefe Stellung gerathen. Sie verhandelten noch, als die Gegner ſchon Krieg führten. Die ganze Politik der Kurie und ihrer Prätorianer iſt von Anfang an nur auf Einſchüchterung berechnet geweſen. Hätte die Oppoſition ihrerſeits ſich dieſer Waffe bedient und auf thatſächliche Uebergriffe mit Thatſachen geantwortet, ſo würde der italieniſche Generalſtab vielleicht zum Verdruß der franzöſiſchen und engliſchen Fanatiker ſofort das Signal zum Einlenken gegeben haben.

Der Vatikan iſt — eine lange Erfahrung beſtätigt dies — immer zum Nachgeben bereit, wenn er eine große Gefahr in unmittelbarer Nähe ſieht. Es hat freilich mitunter den Anſchein, als ob die römiſche Kurie jederzeit Alles für das Prinzip einſetzen wolle; aber in Wahr-

Digitized by Google

heit liegt dann nur ein Rechenfehler in Bezug auf den Ernſt, die Nähe und den Umfang der Gefahr vor. Auch während der jetzigen Kriſis iſt man im Vatikan mehrfach wankend geweſen. Aber dieſe Anwandlungen von Schwäche ſind jederzeit bekämpft worden nicht durch Hinweis auf die beſſeren Argumente der Majorität, ſondern auf ihre numeriſche Stärke und die Desorganiſation und Muthloſigkeit der Minorität.

Auf dieſe Weiſe iſt freilich viel Terrain verloren worden. Aber die Minorität, ja ſogar eine Minorität, welche lediglich aus dem vereinigten öſterreichiſch-deutſchen Episkopate beſtände, hat es heute noch in der Hand, der Sache eine ganz andere Wendung zu geben. Die Gelegenheit dazu wird ſich entweder dann bieten, wenn bei der Diskuſſion des vierten Kapitels der Minorität aufs Neue die Redefreiheit beſchränkt wird, oder wenn nach der General-Kongregation, in welcher die Minorität mit »non placet« ſtimmen muß, der Papſt eine öffentliche Sitzung zum Zwecke der Proklamation des Dogmas anſagt. Dann iſt der Moment gekommen, gegen jeden weiteren Mißbrauch des numeriſchen Uebergewichts zu proteſtiren, das non placet noch einmal in einem ſchriftlichen Proteſt zu wiederholen und Rom zu verlaſſen, ohne irgend weiteren Transaktionen Raum zu geben.

Einem ſolchen Schritt wird aus den Reihen der Minorität ſelbſt das Schreckwort: »Schisma« entgegengehalten. Diejenigen aber, welche von dieſem Worte ſich ſchrecken laſſen, erleichtern ihren Gegnern das Syſtem der Einſchüchterung, ſie ſitzen hinter dem Kreideſtrich. Es handelt ſich nicht um ein Schisma, ſondern um Niederlage der Kamarilla. Der Vatikan wird die deutſchen Biſchöfe nicht in eine Stellung drängen, welche einem Schisma ähnlich ſein könnte. Man wird die Franzoſen für alles Unheil verantwortlich machen und einen Ausweg finden. Es iſt die Sache der Kurie, ihn zu ſuchen, ſollte ſelbſt Pius IX. auf dieſem Wege aus dem Vatikan in das Privatleben zurücktreten.

Die Deutſchen und Oeſterreicher allein genügen, um dieſe Wendung herbeizuführen. Wenn ſie daran zweifeln, verkennen ſie die elektriſche Wirkung, welche der Muth auf die Menſchen übt. Von den italieniſchen Vätern des Konzils aber werden eine überraſchende Anzahl ſich gegen den Papſt wenden, wenn ſie plötzlich aus dem Traume erwachen, daß ihnen auf dem bisherigen Wege die Weltherrſchaft geſichert bleiben

Digitized by Google

werde. Man beweise ihnen das Gegentheil, um zu erfahren, daß der Italiener vorsichtig ist.

Wenn der deutsche Episkopat bei dieser Gelegenheit das welthistorische Opfer einer ganz elenden Konspiration werden sollte, so unterliegt er seiner eigenen Gewissenhaftigkeit, aber auch seiner eigenen Schüchternheit und Unbekanntschaft mit dem Wesen seiner Feinde.

Es bleibt nur noch eine Bemerkung beizufügen. Man könnte der Meinung sein, daß der letzte entscheidende Schritt in der öffentlichen Sitzung unmittelbar nach der Abstimmung geschehen müsse. Hierbei läßt man aber die vielfachen lokalen Schwierigkeiten aus den Augen, welche der praktischen Ausführung entgegenstehen. Namentlich würde man aber dann den Papst durch einen mehr oder weniger skandalösen Auftritt in die Lage bringen, eine persönliche öffentliche Demüthigung zu erdulden, oder sich über alle Bedenken hinwegzusetzen. . . .

Der Wendepunkt, an welchem das Konzil angekommen ist, scheint von der größten Bedeutung, und den Bischöfen wird die Aufgabe gestellt, von zwei Uebeln das kleinste zu wählen. Auf der einen Seite liegt ein mit mathematischer Gewißheit vorauszusehender Leidenszustand der Kirche, dem man nur dann ruhig entgegensehen könnte, wenn man sicher wäre, nach gewissenhafter Ueberzeugung gehandelt zu haben — auf der andern schlimmsten Falls ein momentanes Zerwürfniß nicht mit dem Papst, sondern mit der Person Pius IX., ein Zerwürfniß, welches reichlich kompensirt wird durch den Zuwachs an Vertrauen, mit welchem die Katholiken Deutschlands zu ihren Bischöfen stehen werden.

Digitized by Google

Anhang № 54 (ſ. S. 221).

Paris, den 11. April 1874.

An
den Staats-Sekretär
Herrn von Bülow
Excellenz.

Ew. Excellenz geneigtes chiffrirtes Schreiben in Betreff des bei Abgabe meines Abberufungsſchreibens zu beobachtenden Verfahrens habe ich zu erhalten die Ehre gehabt.

Die Patientin iſt außer Gefahr, aber ſo ermattet, daß ſich über den Zeitpunkt der beginnenden Rekonvalescenz nichts ſagen läßt.

Auch meine Tochter iſt immer noch nicht ganz von den Folgen der Krankheit frei.

Alle dieſe Zwiſchenfälle ſind für mich ſehr unerfreulich. Namentlich, weil ich einige dringende Geſchäfte habe, für die ich gern wenige Tage in Berlin wäre.

In der Wiener »Preſſe« ſind Korreſpondenzen von mir veröffentlicht worden. Ich habe dazu nur zu bemerken, daß ich den kurzen Brief, welcher das Promemoria begleitet, weder für apokryph noch für authentiſch erklären kann.

Aber ich weiß mit der größten Beſtimmtheit, daß er nicht an den Biſchof Hefele gerichtet war. Denn ich entſinne mich, daß ich dem Biſchof das Promemoria perſönlich in ſeiner Wohnung mitgetheilt habe — wenigſtens glaube ich, mich deſſen zu entſinnen.

Auch iſt es nicht genau, daß mir dieſer oder ein anderer Biſchof ſein Ehrenwort gegeben habe, ſich nie unterwerfen zu wollen. — Verſprochen haben es viele, ſich ſelbſt und anderen. Aber von »Ehrenwort« iſt mir nichts bekannt.

Ich möchte nicht gern direkt mit der »Preſſe« in Korreſpondenz treten! — Aber es wäre mir ſehr erwünſcht, wenn Hefele durch ein Communiqué in offiziöſen Zeitungen reingewaſchen würde, ſoweit es ſich um Ehrenwortbruch und Empfang jenes Billets handelt.

Mit ausgezeichneter Hochachtung habe ich die Ehre zu ſein

Ew. Excellenz
ſehr ergebener
(gez.) Arnim.

Digitized by Google

Anhang № 55 (ſ. S. 221).

(Aus der Augsburger Allgemeinen Zeitung vom 25. April 1874.)

Paris, den 21. April 1874.

An
den Stiftsprobſt
Herrn Dr. von Döllinger.

Hochwürdigſter Herr!

Die »Nordd. Allg. Ztg.« hat vor einigen Tagen einen Bericht von mir aus dem Mai 1869 veröffentlicht, der Ihrer Aufmerkſamkeit nicht entgangen ſein wird. Zu meinem Bedauern hat die Rückſicht auf den Zweck, zu welchem dieſe Veröffentlichung erfolgt zu ſein ſcheint, nicht geſtattet, die Stellen zu unterdrücken, an welchen Ew. Hochwürden Name erwähnt wird. Ich ſehe mich daher gezwungen, Ew. Hochwürden um Entſchuldigung zu bitten, daß ich im Mai des Jahres 1869 Ihre Perſon incidenter in einer Weiſe erwähnt habe, welche nicht deutlich genug die Verehrung ausdrückt, mit welcher ich Ew. Hochwürden ergeben bin. Sie werden mir um ſo eher die Bitte um Nachſicht mit meiner damaligen Ausdrucksweiſe gewähren, als Sie ſich erinnern dürften, daß ich im Mai 1869 noch nicht die Ehre hatte, von Ihnen gekannt zu ſein. Der jüngſt veröffentlichte Bericht vom 14. Mai 1869 ſoll einen Widerſpruch zwiſchen meinen damaligen Auffaſſungen und denjenigen konſtatiren, welche ich in einem Promemoria reſumirt hatte, deſſen Veröffentlichung in der Wiener »Preſſe« ſtattgefunden hat. Ich bemerke bei dieſer Gelegenheit, daß ich jene Veröffentlichung nicht veranlaßt habe. Von dem Promemoria habe ich eine Abſchrift, welche in Einzelheiten von dem veröffentlichten Aktenſtück abweicht. Es würde indeß nur Silbenſtecherei ſein, wenn ich die publizirte Pièce für apokryph erklären wollte. Die Aenderungen ſind offenbar von dem Einſender gemacht worden, um Perſönlichkeiten zu ſchonen. — Was aber den Widerſpruch zwiſchen meinen Auffaſſungen vom Mai 1869 und denen vom Juni 1870 betrifft, ſo iſt derſelbe an und für ſich nicht erheblich. Auch im Juni 1870 kam es mir weniger auf das Dogma an,

Digitized by Google

als auf die Art, wie es gemacht werden ſollte. Hätten die deutſchen Biſchöfe vom erſten Augenblicke an die Infallibilität für eine Theorie erklärt, deren Annahme ſelbſtverſtändlich und daher auch praktiſch gleichgültig ſei — die Regierungen hätten wahrſcheinlich nicht in dieſer Frage interveniren können. Aber das Verhalten der deutſch-öſterreichiſchen Biſchöfe im Herbſt 1869 und während des Konzils belehrte mich über die Tragweite des päpſtlichen Unternehmens. — Ich mußte mich überzeugen, daß die Infallibilität nicht blos ein koſtbares, aber leeres Gefäß ſein ſollte — beſtimmt, den Vatikan zu zieren, ſondern eine Pandorabüchſe, aus welcher eventuell ſehr gefährliche Ingredienzien über die chriſtliche Welt ausgeſchüttet werden konnten. Sollte mir alſo ein Vorwurf daraus gemacht werden, daß ich vom Mai 1869 bis zum Juli 1870 an der Hand der Erfahrung meine Meinung berichtigt habe, ſo iſt dies ein Vorwurf, den ich mir nicht ungern machen laſſe. Wenn ich in dieſer Zeit etwas gelernt habe, ſo verdanke ich es weſentlich den deutſchen Biſchöfen, die mich über die Konſequenzen des Dogmas aufzuklären die Güte gehabt haben. Es iſt bei dieſer Gelegenheit auch der ganz unfruchtbare Streit darüber aufgenommen worden, ob die Abſendung eines Botſchafters zum Konzil den Dingen eine andere Wendung gegeben haben würde. Wer will das heute noch entſcheiden? Ich meinerſeits beharre dabei, daß die Unternehmer der campagne — wenn verfahren worden wäre, wie ich es im Sinne hatte — an den Helden erinnert haben würden, der auszog, die Welt zu erobern und nach Hauſe ging, weil es regnete — infecta re — colle trombe nel sacco. Am meiſten bedaure ich, daß die durch den Fürſten Hohenlohe angeregten Berathungen nicht den Anlaß zu eingehenderen Verhandlungen gegeben haben. Wenn es gelungen wäre, die Wucherpflanzen, welche auf dem Konzil groß gezogen worden ſind, im Keime zu erſticken, würden wir uns heute nicht in den unbegreiflichen Wirren befinden, die ſo ziemlich alles in Frage ſtellen, was ſeit langer Zeit Gemeingut der Chriſtenheit geworden zu ſein ſchien. Genehmigen Ew. Hochwürden bei dieſem Anlaß den Ausdruck ehrerbietiger Hochachtung, mit der ich die Ehre habe zu ſein

Ihr ſehr ergebener

Arnim.

Digitized by Google

Anhang № 56 (s. S. 221).

Berlin, den 5. Mai 1874.

An
den Kaiserlichen Botschafter, Wirkl. Geh. Rath,
Herrn Grafen von Arnim
Excellenz,
zur Zeit hier.

Nachdem der Herr Reichskanzler sich veranlaßt gesehen hat, die Veröffentlichung der Briefe Ew. Excellenz vom 8. Januar, resp. 18. Juni 1870 und die des Schreibens an den Stiftsprobst von Döllinger vom 21. v. Mts. zum Gegenstande eines Vortrages bei Sr. Majestät dem Kaiser und Könige zu machen, haben Allerhöchstdieselben durch Reskript vom 2. d. Mts. zu befehlen geruht, daß Ew. Excellenz behufs Entscheidung über weiteres Verfahren zunächst zu amtlicher Rechtfertigung über Ihr Verhalten in dieser Angelegenheit aufgefordert werden sollen.

In Gemäßheit dieses Allerhöchsten Befehles und im Auftrage des Herrn Reichskanzlers ersuche ich Sie demnach, unter Hinweis auf die Bedeutung, welche Ew. Excellenz Amtseid für eine auf Allerhöchsten Befehl erforderte amtliche Auslassung hat, sich über die im Nachfolgenden näher formulirten Punkte schriftlich gefälligst äußern zu wollen.

Die journalistischen Erörterungen, welche Ew. Excellenz in der »Augsburger Allgemeinen Zeitung« vom 25. v. Mts. abgedruckter Brief fortgesetzt hat, nehmen ihren Ursprung in einer Veröffentlichung der Wiener »Presse« vom 2. April d. J., überschrieben »Diplomatische Enthüllungen«, angeblich datirt aus Florenz vom 27. März d. J.

Für die richtige Beurtheilung der Sachlage, welche sich aus dem Bekanntwerden dieser, von Ew. Excellenz selbst seitdem anerkannten Schriftstücke ergeben hat, ist es zunächst erforderlich, festzustellen, auf wessen Veranlassung und durch wessen Vermittelung dieselben veröffentlicht worden sind.

Ew. Excellenz wollen sich gefälligst darüber erklären, ob diese Veröffentlichung, wie Meldungen aus Wien behaupten, direkt oder indirekt von Ihnen ausgegangen oder ob sie durch Mittheilung der betreffenden

Digitized by Google

Piècen an dritte Personen hervorgerufen ist, — eventuell ob Sie davon, daß eine solche Veröffentlichung beabsichtigt sei, vorher Kenntniß gehabt haben, und, im Falle eine dieser Voraussetzungen zutrifft, die Namen derjenigen Personen angeben, welchen die Einsendung an das Wiener Blatt zuzuschreiben ist.

Wenn Ew. Excellenz amtlich versichern können, in keiner Weise, weder durch eigene Initiative, noch durch vorhergängige Kenntniß der von anderer Seite her beabsichtigten Veröffentlichung, an letzterer betheiligt gewesen zu sein, so würden Sie sich darüber zu äußern haben, wer, nach Ihrer Vermuthung, der Einsender der betreffenden Briefe gewesen sein kann, resp. auf wen die in der »Presse« dem Abdruck des ersten Briefes vorausgeschickten Anspielungen auf persönliche Begegnungen im Jahre 1870 sich Ihrer Wissenschaft nach beziehen können. Endlich wäre es erforderlich, daß Ew. Excellenz die Adressaten jener Briefe benennten, und eventuell Selbst durch Rückfrage bei denselben zu ermitteln versuchten, ob und an wen sie Abschriften dieser Dokumente gegeben haben, oder wem sie die jetzigen Veröffentlichungen zuschreiben. Wenn, wie verlautet, die Herren Döllinger und Hefele die Adressaten Ihrer damaligen Schreiben waren, so ist es nicht wahrscheinlich, daß diese die ihren Interessen widersprechende Veröffentlichung jetzt veranlaßt haben sollten. Das Auswärtige Amt aber hat ein Recht, auf Ew. Excellenz Mitwirkung in Ermittelung des Urhebers der Veröffentlichung jener vertraulichen Mittheilungen zu rechnen, da Ew. Excellenz dadurch, daß Sie über vertraute dienstliche Angelegenheit in Privatbriefen Mittheilungen machten, welche von Gegnern der Regierung gemißbraucht werden konnten und gemißbraucht worden sind, die Verantwortlichkeit für diesen Mißbrauch übernommen haben. Auch Ew. Excellenz kann nicht entgangen sein, daß die erwähnten Enthüllungen der Wiener »Presse« der gesammten, deutschen und nichtdeutschen, politischen Tagesliteratur Stoff zu feindlichen Erörterungen und Entstellungen der von der Regierung Sr. Majestät Rom und dem Konzil gegenüber befolgten Politik herbeigeführt haben. Durch verschiedene, dem Auswärtigen Amte zugegangene Mittheilungen wird es erforderlich, von Ew. Excellenz eine Erklärung darüber zu erhalten, ob Sie in irgend einer Weise über die Entstehung des zu Ihrer Kenntniß hier beigefügten, mit »Bossart« unterzeichneten und vom 15. April cr.

Digitized by Google

datirten Artikels der Spenerschen Zeitung unterrichtet sind; sei es, daß Ew. Excellenz zur Abfassung desselben Selbst direkt oder indirekt Veranlassung gegeben, oder von einer in diesem Sinne bevorstehenden Veröffentlichung des genannten Blattes Nachricht erhalten haben.

Diese auf dieselben Punkte sich erstreckende Erklärung bin ich außerdem beauftragt, in Betreff des gleichfalls hier anliegenden Artikels der »Schlesischen Zeitung« vom 29. April, unterzeichnet »B.«, von Ew. Excellenz zu verlangen.

Bei den Aeußerungen, zu welchen ich in letzter Linie Ew. Excellenz über den mehrerwähnten Brief an den Stiftsprobst von Döllinger vom 21. v. Mts. aufzufordern habe, wird es sich in formeller Beziehung darum handeln, durch Ihre amtliche Aussage festzustellen, zunächst, ob Sie den Brief geschrieben haben, dann, ob Sie denselben an die »Allgemeine Zeitung« zur Veröffentlichung eingesandt haben, beziehungsweise haben einsenden lassen, — oder wenn die Veröffentlichung allein durch den Adressaten geschehen ist, ob derselbe sich von Ew. Excellenz zu einer solchen in irgend einer Weise als ermächtigt ansehen konnte.

Daß Ew. Excellenz die stattgehabte Veröffentlichung des Briefes billigen und dieselbe erwarteten, haben Sie in einem offenen Briefe an ein hiesiges Blatt seitdem Selbst ausgesprochen. Erkennen Ew. Excellenz die Autorschaft des Briefes an, so wird es Ew. Excellenz obliegen, sich den Folgen gegenüber zu rechtfertigen, welche an die öffentliche Opposition eines im Dienste befindlichen, hohen Beamten gegen die von der Kaiserlichen Regierung unter Genehmigung Sr. Majestät geführte Politik nothwendigerweise sich knüpfen mußten, und bereits in nachtheiliger Weise geknüpft haben.

In dieser Beziehung habe ich Ew. Excellenz daran zu erinnern, daß, veranlaßt durch das Erscheinen Ihrer zuerst in der »Presse« veröffentlichten Briefe, schon seit mehreren Wochen vor dem Datum Ihres letzten Schreibens an Herrn von Döllinger die heftigste Polemik gegen unsere kirchliche Politik in den uns feindlichen Blättern aller Länder sich entsponnen hatte und somit es außer Zweifel stand, welchen Eindruck fernere unter Ihrem Namen erscheinende Erklärungen in dieser Frage machen mußten. Wenn Ew. Excellenz faktische Berichtigungen über irgend welche von Ihnen ausgegangene oder Ihnen zugeschriebene Aeußerungen wünschen zu müssen glaubten, so war es Ihre selbstver-

Digitized by Google

ſtändliche Beamtenpflicht, ſich zunächſt an die Ihnen vorgeſetzte Behörde und durch dieſelbe an Se. Majeſtät den Kaiſer zu wenden, und eventuell die dienſtliche Genehmigung zu öffentlichen Erklärungen politiſchen Inhalts einzuholen. Ew. Excellenz konnten ferner, wenn Sie ſich dadurch verletzt fühlten, daß einzelne Ihrer früheren Berichte, im Intereſſe des Dienſtes und zur Widerlegung der in der ultramontanen Preſſe unter Bezugnahme auf die »Enthüllungen« des Wiener Blattes erhobenen Verdächtigungen unſerer friedfertigen Geſinnung gegen die katholiſche Kirche, publizirt worden waren, Ihre Beſchwerden entweder in Immediatberichten an Se. Majeſtät den Kaiſer oder in Berichten an den Herrn Reichskanzler zum Ausdruck bringen. Einen anderen Weg giebt es für ſe Beamten Sr. Majeſtät nicht. Statt dieſen Weg einzuſchlagen, haben Ew. Excellenz ſich direkt an die öffentliche Meinung gewendet, um vor dieſer unſere, nach den Befehlen Sr. Majeſtät des Kaiſers geführte Politik folgenreicher Irrthümer und ſchwerer Verſchuldung anzuklagen.

Se. Majeſtät der Kaiſer hat Allerhöchſt Sich ſchon jetzt über ein ſolches Vorgehen lebhaft tadelnd ausgeſprochen. Es wird nunmehr von den Aufklärungen, welche Ew. Excellenz zu ertheilen aufgefordert ſind, abhängen, in wie weit hieran ſich die Nothwendigkeit knüpfen muß, die für die Reichsbeamten gültigen Geſetze gegen Ew. Excellenz anzurufen und zur Anwendung zu bringen.

In Vertretung des Reichskanzlers:

(gez.) von Bülow.

Digitized by Google

Anhang № 57 (s. S. 221).

Berlin, den 7. Mai 1874.

Seiner Excellenz
Herrn Freiherrn von Bülow,
Staatssekretär ꝛc. ꝛc.

Ew. Excellenz Erlaß vom 5. Mai habe ich zu erhalten die Ehre gehabt. Ich beschränke mich für heute auf die Beantwortung einer Behauptung, welche in demselben ausgesprochen wird.

Ew. Excellenz sehen in der Publikation meines Briefes an Herrn von Döllinger einen Akt öffentlicher Opposition gegen die von der Kaiserlichen Regierung geführte Politik. — Diese Interpretation meines Briefes kann ich nur als eine durchaus irrthümliche bezeichnen.

In meinem Briefe an Herrn von Döllinger wird mit keinem Worte ausgesprochen, daß die kirchlichen Wirren das Resultat der Regierungspolitik seien. — Ich habe die Regierung mit keinem Worte »folgenreicher Irrthümer und schwerer Verschuldung« angeklagt.

Es ist zu bemerken, daß diese Interpretation von mehreren Seiten erst dann als zulässig anerkannt worden ist, nachdem die offiziöse Presse und zunächst die Norddeutsche Allgemeine Zeitung dieselbe mit leidenschaftlichen Schlagwörtern in Cours gesetzt hatte.

Wenn einzelne Sätze meines Briefes an den Herrn von Döllinger nach Ansicht der Regierung zu den Mißdeutungen Anlaß geben konnten, welche sie gefunden haben, so hätte ich, wie jeder andere hohe oder niedere Staatsbeamte, ein Recht, gefragt zu werden, was meine Meinung sei. — Man konnte mich in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form zur Rechenschaft ziehen, wenn meine Erklärungen nicht genügend schienen.

Hiervon ist nichts geschehen.

Die offiziöse Presse ist mit einer Einmüthigkeit und Leidenschaftlichkeit über mich hergefallen, welche dem Publikum die Unbefangenheit des Urtheils geraubt hat.

Niemand, der mit der Organisation der Presse vertraut ist, dürfte verkennen, daß dies Verfahren die Verurtheilung eines hohen Beamten ist, ehe man ihn gehört hat.

Digitized by Google

Den Sinn, welchen Ew. Excellenz meinem Schreiben giebt, hat daſſelbe nicht und kann ihn für Niemand haben, der nicht von dem falſchen Gedanken ausgeht, daß der Verfaſſer ein prinzipieller Gegner der Regierung iſt.

Ich habe in meinem Briefe der nach meiner Auffaſſung unbeſtreitbaren Thatſache erwähnt, daß der unglückliche Verlauf des Konzils zu den jetzigen Wirren geführt hat. — Es iſt mir bisher nicht nachgewieſen, mit welchem Ausdruck ich die Regierung hierfür verantwortlich gemacht habe. — Niemand hat das Recht, meinen Brief an Herrn von Döllinger ſo zu interpretiren, als wenn die Worte in demſelben enthalten wären, welche der Leſer in Gedanken hinzufügen muß, um ihm die Bedeutung beizulegen, welche er nach dem Erlaß vom 5. Mai haben ſoll.

Ich kann daher nur mit der größten Entſchiedenheit der Behauptung entgegentreten, daß ich durch das Schreiben an Herrn von Döllinger mit der Regierung in Oppoſition getreten ſei.

(gez.) Arnim.

Digitized by Google

Anhang № 58 (ſ. S. 221).

Berlin, den 10. Mai 1874.

An
den Kaiſerlichen Botſchafter, Wirklichen Geheimen Rath,
Herrn Grafen von Arnim
Excellenz
hier.

Ew. Excellenz gefälliges Schreiben vom 7. d. Mts. iſt dem Auswärtigen Amte erſt am 9. cr. Nachmittags zugegangen.

Ew. Excellenz bezeichnen daſſelbe Selbſt als die vorläufige Beantwortung eines einzelnen Punktes aus dem auf Allerhöchſten Befehl Sr. Majeſtät des Kaiſers an Sie gerichteten Erlaſſe vom 5. Mai und haben ſich auf die zur amtlichen Rechtfertigung Ihnen vorgelegten Fragen noch nicht geäußert. Das Auswärtige Amt ſieht ſich hierdurch zu der Bemerkung veranlaßt, daß es ſich nicht in der Lage befinden würde, weitere vereinzelte Erörterungen über den Inhalt jenes Erlaſſes entgegenzunehmen, ſondern das Erſuchen erneuern muß, ſich in Betreff ſämmtlicher Punkte, über welche eine amtliche Aufklärung von Ew. Excellenz erwartet wird, nach Maßgabe des Erlaſſes vom 5. d. Mts. verantwortlich ausſprechen zu wollen.

Bei längerer Verzögerung der in dieſem Maße erforderlichen Rückäußerung würde das Auswärtige Amt nicht umhin können, den durch die Sachlage gebotenen Entſchließungen, ſowie namentlich dem gegen Ew. Excellenz einzuleitenden geſetzlichen Verfahren weiteren Fortgang zu geben.

Der Staatsſekretär des Auswärtigen Amts.
(gez.) von Bülow.

Digitized

Anhang № 59 (ſ. S. 221).

Berlin, den 11. Mai 1874.

An
Seine Excellenz Herrn Freiherrn von Bülow
hier.

Ew. Excellenz Erlaß vom geſtrigen Tage habe ich zu erhalten die Ehre gehabt.

Ew. Excellenz wollen ſich geneigteſt entſinnen, daß die Erledigung dieſes Erlaſſes, ſowie desjenigen vom 5. Mai, Korreſpondenzen mit Perſonen vorausſetzt, welche nicht in Berlin, zum Theil nicht einmal in Deutſchland wohnen. Die Beſchleunigung der Antwort hängt daher nur zum Theil von mir ab.

(gez.) Arnim.

Digitized by Google

Anhang № 60 (ſ. S. 221).

Berlin, den 14. Mai 1874.

An
Seine Excellenz Herrn von Bülow
hier.

In weiterer Erwiderung des Erlaſſes vom 5. Mai habe ich die Ehre, Folgendes zu bemerken:

Für die in der »Preſſe« veröffentlichten Enthüllungen bin ich unter keinem Geſichtspunkte verantwortlich. — Ich kann darüber auch keine Aufklärungen von Anderen verlangen.

Indeſſen habe ich den Redakteur der »Preſſe« erſucht, mir über den Einſender der »Enthüllungen« Auskunft zu geben. — Der Redakteur hat an mich das in Abſchrift anliegende Schreiben gerichtet. — Die Adreſſaten der beiden veröffentlichten Briefe kann ich nicht bezeichnen. — Aber ich glaube mich beſtimmt zu erinnern, daß ich an den Herrn Biſchof von Rottenburg überhaupt nie geſchrieben habe.

Das veröffentlichte Memorandum war ein Reſumé der Reflexionen, die ich gleich vielen Anderen über die wahrſcheinlichen Folgen des Konzils machte.

Meine Wahrnehmungen über den Eindruck, welchen das Memorandum hervorgerufen hat, ſtimmen nicht mit denjenigen überein, die Ew. Excellenz als allgemein vorherrſchend bezeichnen.

In Bezug auf die Artikel der Spenerſchen und Schleſiſchen Zeitung verneine ich beſtimmt die mir vorgelegten Fragen.

Den Brief an Herrn von Döllinger habe ich geſchrieben und letzteren nachträglich zur Veröffentlichung ermächtigt.

Dieſer Brief hatte keinen anderen Zweck, als Herrn von Döllinger eine Reparation für die ihm in einer ohne mein Zuthun erfolgten Publikation zugefügte Kränkung zu gewähren.

Von den Verhandlungen, welche angeblich im Jahre 1870 ſtattgefunden haben, iſt mir nichts bekannt.

(gez.) Arnim.

Anhang № 61 (ſ. S. 228).

(Aus der Spenerſchen Zeitung vom 2. Mai 1874.)

Berlin, den 1. Mai 1874.

Verehrter Herr Redakteur!

Geſtern von Paris hier eingetroffen, finde ich in den Blättern der Reſidenz eine Serie von Artikeln, welche mich aus Anlaß meines Briefes angreifen, den ich an Herrn von Döllinger gerichtet habe.

Meine amtliche Stellung hindert mich, dieſen Angriffen entgegenzutreten.

Indeſſen darf ich ſchon heute gegen einen Vorwurf proteſtiren, welcher am häufigſten wiederkehrt: nämlich gegen den Vorwurf, im Widerſpruch mit den Traditionen der preußiſchen Diplomatie in eine Polemik mit dem verantwortlichen Leiter der Politik getreten zu ſein.

Ich bin überraſcht von der Unbefangenheit, mit welcher eine ſo ſchwere Anklage dem Publikum vorgetragen wird und allmählich als unbeſtrittenes Faktum in Kurs geſetzt werden ſoll.

Ich ſehe mich daher veranlaßt, durch Darlegung des thatſächlichen Hergangs den Nachweis zu führen, daß nicht ich die Initiative genommen habe, um eine öffentliche Diskuſſion einzuleiten, ſondern daß ich durch eine Publikation, welche ſich mit mir beſchäftigte, ohne daß ich Einfluß auf ſie gehabt hätte, gezwungen worden bin, aus der Reſerve herauszutreten, die ich bis dahin, aller Provokationen unerachtet, bewahren konnte.

In einem auswärtigen Blatte ſind gewiſſe Schriftſtücke veröffentlicht worden, welche das Intereſſe des Publikums auf die Geſchichte des Konzils gelenkt haben. Wer dieſe Veröffentlichung veranlaßt hat, brauche ich nicht zu unterſuchen. Von mir iſt ſie nicht ausgegangen.

Gleich darauf wurden in einer Berliner Zeitung amtliche Aktenſtücke veröffentlicht, welche die »Enthüllungen« vervollſtändigten.

Digitized by Google

Bis hierher liegt in dem ganzen Vorgange nichts Auffälliges.

Die Schriftstücke des Wiener Blattes enthalten nichts Neues und nichts, was dem Leiter der Deutschen Politik unangenehm sein könnte. Ebensowenig haben die »Instruktionen« diejenigen überraschen können, welche mit der diplomatischen Geschichte der letzten Jahre auch nur oberflächlich vertraut sind.

Etwas anders verhält es sich mit der Veröffentlichung meines, seinem Inhalt nach ganz vertraulichen Berichtes vom 14. Mai 1869. Diese Veröffentlichung steht, wie jeder anerkennen wird, im Widerspruch mit den Traditionen nicht blos der preußischen, sondern jeder Diplomatie.

Ich konstatire dieses Faktum, ohne es irgendwie kritisiren zu wollen. Der Bruch mit den Traditionen kann häufig nöthig und bisweilen nützlich sein. Es steht mir nicht zu, zu beurtheilen, warum derselbe in diesem Fall nöthig, und ob er nützlich war.

Aber ein spezieller Umstand zwang mich, von dieser Veröffentlichung Notiz zu nehmen.

In dem Berichte vom 14. Mai 1869 hatte ich von Herrn von Döllinger in einem Tone gesprochen, welcher diesen verehrungswürdigen Mann tief kränken mußte. — Man hatte mir gewissermaßen den Arm geführt, um Jemand zu schlagen, der ein Recht hat, mich zu seinen wärmsten Anhängern zu rechnen. Herr von Döllinger konnte aber nicht wissen, ob diese Armbewegung meinerseits wirklich eine ganz unfreiwillige war. Er konnte vielmehr voraussetzen, daß ich von der Publikation meines vertraulichen Berichtes unterrichtet worden sei, ehe sie verfügt wurde.

Ich war daher dem Herrn von Döllinger eine Reparation schuldig und mußte ihm anheimstellen, dieselbe zu einer öffentlichen zu machen, da die Kränkung zu einer öffentlichen gemacht worden war. Herr von Döllinger hat meinen Brief veröffentlicht, und ich danke ihm dafür; denn derselbe enthält nichts, was ich zu widerrufen oder wegzuinterpretiren Anlaß hätte. Die »Polemik« mit dem verantwortlichen Leiter der Politik ist in den Brief »hinein«, nicht aus demselben »herausgelesen« worden. Ich werde darauf bei einem anderen Anlaß zurückkommen. Für heute genügt mir, zu konstatiren, daß ich es nicht bin, der in die Oeffentlichkeit getreten ist, um über Politik zu sprechen.

Digitized by Google

Ich bin gezwungen worden, mit meiner Person hervorzutreten, um einem von mir hochgeehrten Manne gegenüber mein Verhalten in das richtige Licht zu setzen.

Genehmigen Sie die Versicherung vorzüglichster Hochachtung.

(gez.) Arnim.

Anhang № 62 (s. S. 228).

Sicher.

Berlin, den 9. Januar 1873.

Sr. Excellenz
dem Herrn Grafen von Arnim.
Paris.

Ew. Excellenz beehre ich mich anbei zu gefälliger Kenntnißnahme und Beachtung Abschrift des Erlasses zu übersenden, durch welchen ich Herrn Rudolf Lindau der dortigen Kaiserlichen Botschaft attachirt habe.

Die dem Genannten mündlich ertheilten Instruktionen gestatten ihm, unter Kontrole des Auswärtigen Amtes, auch diesseitige Zeitungen mit Nachrichten zu versehen. Demgemäß ersuche ich Ew. Excellenz ergebenst, in Fällen, wo Sie Mittheilungen aus Paris an deutsche Zeitungen für angezeigt erachten, die bezüglichen Notizen dem hiesigen Auswärtigen Amte zur weiteren Veranlassung zugehen zu lassen.

Abgesehen von dieser ausnahmsweisen Ermächtigung wollen Ew. Excellenz, soweit eine Kontrole Ihrerseits ausführbar ist, auf die Durchführung des Grundsatzes halten, daß jede direkte oder indirekte Beziehung zu Organen der Presse, welche nicht auf ausdrücklichem Auftrag beruht, allen in Frankreich befindlichen Kaiserlichen oder Königlich preußischen Beamten so wie allen für öffiziöse Dienstleistungen vorübergehend aus Staatsgeldern remunerirten Personen untersagt ist.

(gez.) von Bismarck.

Digitized by Google

Anhang № 63 (ſ. Anklage I. 1, S. 26).

(Abdruck aus dem »Deutſchen Reichs-Anzeiger und Königlich Preußiſchen Staats-Anzeiger« vom 29. Dezember 1874).

Vertraulich.

Berlin, den 14. Mai 1872.

Die Geſundheit des Papſtes Pius IX. iſt nach allen uns zukommenden Berichten eine durchaus befriedigende und keine Symptome einer baldigen Aenderung darbietende. Ueber kurz oder lang aber muß eine neue Papſtwahl immer eintreten; nur der Zeitpunkt entzieht ſich der menſchlichen Berechnung und Vorausſicht. Die Stellung des Oberhauptes der katholiſchen Kirche iſt für alle Regierungen, innerhalb deren Länder dieſe Kirche eine anerkannte Stellung hat, von ſolcher Bedeutung, daß es geboten ſcheint, ſich die Folgen eines Wechſels in der Perſon des Papſtes rechtzeitig zu vergegenwärtigen.

Es iſt ſchon früher anerkannt worden, daß die Regierungen, welche katholiſche Unterthanen haben, dadurch auch ein großes und unmittelbares Intereſſe an einer Papſtwahl haben, ſowohl an der zu wählenden Perſönlichkeit ſelbſt, als beſonders auch daran, daß die Wahl von all den Garantieen in formaler und materieller Beziehung umgeben ſei, welche es den Regierungen möglich machen, ſie als eine gültige und allen Zweifel ausſchließende auch für ſich und den Theil der katholiſchen Kirche in ihren Ländern anzuerkennen. Denn daß die Regierungen, ehe ſie dem durch Wahl konſtituirten Souverän, der berufen iſt, ſo weitgreifende, in vielen Stücken nahe an die Souveränetät grenzende Rechte in ihren Ländern auszuüben, dieſe Rechte faktiſch zugeſtehen, verpflichtet ſind, gewiſſenhaft zu erwägen, ob ſie die Wahl anerkennen können, darüber ſcheint mir kein Zweifel ſein zu können. Ein Papſt, welchem die Geſammtheit oder die Mehrzahl der europäiſchen Souveräne aus formalen oder materiellen Gründen glaubte die Anerkennung verſagen zu müſſen, würde ſo wenig denkbar ſein, wie es denkbar iſt, daß ein Landesbiſchof in irgend einem Lande Rechte ausübte, ohne von der Staatsregierung anerkannt zu ſein. Dies galt ſchon unter der früheren Ordnung der Dinge, wo die Stellung der Biſchöfe noch eine ſelbſt-

Digitized by Google

ständigere war, und die Regierungen nur in seltenen Fällen in kirchlichen Dingen mit dem Papste in Berührung kamen. Schon die im Anfang dieses Jahrhunderts geschlossenen Konkordate haben direktere und gewissermaßen intimere Beziehungen zwischen dem Papst und den Regierungen hervorgerufen; vor Allem aber hat das vatikanische Konzil und seine beiden wichtigsten Bestimmungen, über die Unfehlbarkeit und über die Jurisdiktion des Papstes, die Stellung des letzteren auch den Regierungen gegenüber gänzlich verändert, und das Interesse der letzteren an der Papstwahl aufs höchste gesteigert, damit aber ihrem Rechte, sich darum zu kümmern, auch eine um so festere Basis gegeben. Denn durch diese Beschlüsse ist der Papst in die Lage gekommen, in jeder einzelnen Diözese die bischöflichen Rechte in die Hand zu nehmen, und die päpstliche Gewalt der landesbischöflichen zu substituiren. Die bischöfliche Jurisdiktion ist in der päpstlichen aufgegangen; der Papst übt nicht mehr, wie bisher, einzelne bestimmte Reservatrechte aus, sondern die ganze Fülle der bischöflichen Rechte ruht in seiner Hand; er ist im Prinzip an die Stelle jedes einzelnen Bischofs getreten, und es hängt nur von ihm ab, sich auch in der Praxis in jedem einzelnen Augenblick an die Stelle desselben gegenüber den Regierungen zu setzen. Die Bischöfe sind nur noch seine Werkzeuge, seine Beamten ohne eigene Verantwortlchkeit; sie sind den Regierungen gegenüber Beamte eines fremden Souveräns geworden und zwar eines Souveräns, der vermöge seiner Unfehlbarkeit ein vollkommen absoluter ist — mehr als irgend ein absoluter Monarch in der Welt. Ehe die Regierungen irgend einem neuen Papste eine solche Stellung einräumen, und ihm die Ausübung solcher Rechte gestatten, müssen sie sich fragen, ob die Wahl und die Person desselben die Garantieen darbieten, welche sie gegen den Mißbrauch solcher Gewalt zu fordern berechtigt sind.

Dazu kommt noch, daß gerade unter den jetzigen Verhältnissen nicht mit Sicherheit zu erwarten steht, daß auch nur die Garantieen, mit welchen in früheren Zeiten ein Konklave umgeben war, und welche es selbst in seinen Formen und seiner Zusammensetzung darbot, zur Anwendung kommen werden.

Die vom römischen Kaiser, von Spanien und von Frankreich geübte Exklusive hat sich oft genug als illusorisch erwiesen. Der Ein-

Digitized by Google

fluß, welchen die verschiedenen Nationen durch Kardinäle ihrer Nationalität im Konklave ausüben konnten, hängt von zufälligen Umständen ab. Unter welchen Umständen die nächste Papstwahl stattfinden, ob dieselbe nicht vielleicht in übereilter Weise versucht wird, so daß die früheren Garantieen, auch der Form nach, nicht gesichert wären — wer wollte das voraussehen?

Aus diesen Erwägungen scheint es mir wünschenswerth, daß diejenigen europäischen Regierungen, welche durch die kirchlichen Interessen ihrer katholischen Unterthanen und durch die Stellung der katholischen Kirche in ihrem Lande bei der Papstwahl interessirt sind, sich rechtzeitig mit den dieselbe betreffenden Fragen beschäftigen, und wo möglich sich unter einander über die Art und Weise verständigen, wie sie sich derselben gegenüber verhalten wollen, und über die Bedingungen, von welchen sie event. die Anerkennung einer Wahl abhängig machen würden.

Eine Einigung der europäischen Regierungen in diesem Sinne würde von unermeßlichem Gewicht und vielleicht im Stande sein, im voraus schwere und bedenkliche Komplikationen zu verhindern.

Ew. ꝛc. ersuche ich daher ergebenst, die Regierung, bei welcher Sie beglaubigt zu sein die Ehre haben, zunächst vertraulich zu fragen, ob sie geneigt sein möchte, zu einem Ideenaustausch und einer eventuellen Verständigung mit uns über diese Frage die Hand zu bieten. Die Form, in welcher dies geschehen könnte, würde dann leicht gefunden werden, wenn wir vorerst der Bereitwilligkeit sicher sind.

Ich ermächtige Ew. ꝛc., diesen Erlaß vorzulesen, bitte Sie aber, einstweilen denselben noch nicht aus der Hand zu geben und die Sache überhaupt mit Diskretion zu behandeln.

(gez.) von Bismarck.

Digitized by Google

Anhang № 64.

(Schriftliches Erkenntniß I. Instanz, veröffentlicht Ende Januar 1875).

Im Namen des Königs!

In der Untersuchungssache wider den Kaiserlich deutschen Botschafter z. D. Wirklichen Geheimen Rath Dr. jur. Graf Harry von Arnim hat das Königliche Stadtgericht in Berlin, Abtheilung für Untersuchungssachen, Deputation VII. für Vergehen, in seiner öffentlichen Sitzung vom 19. Dezember 1874, an welcher Theil genommen haben:

Reich, Stadtgerichts-Direktor, als Vorsitzender,
von Ossowski, Stadtgerichtsrath,
Giersch, Stadtrichter,
} als Beisitzer,

den vorangegangenen mündlichen Verhandlungen gemäß für Recht erkannt:

daß der Angeklagte, Kaiserlich deutscher Botschafter z. D., Wirklicher Geheimer Rath Dr. jur. Graf Harry von Arnim nicht der Urkunden-Unterschlagung, auch nicht des Amtsvergehens, wohl aber des Vergehens wider die öffentliche Ordnung schuldig und deshalb unter Zurlastlegung der Kosten mit einer Gefängnißstrafe von drei Monaten zu belegen, wovon jedoch ein Monat durch den erlittenen Untersuchungsarrest für verbüßt zu erachten.

Von Rechts wegen!

Gründe.

Harry von Arnim, Sohn des verstorbenen Gutsbesitzers von Arnim zu Polzin in Pommern und Neffe des weiland Staatsministers Heinrich von Arnim, ist am 3. Oktober 1824 zu Moitzelfitz in Pommern geboren und evangelischer Religion. Nach vollendeten akademischen Studien und Erlangung der juristischen Doktorwürde trat er am 1. Februar 1847 als Auskultator in den Staatsdienst. Drei Jahre später widmete er sich der diplomatischen Laufbahn, wurde im Februar 1850 der Gesandschaft in München attachirt und bestand im Mai 1851

Digitized by Google

die diplomatiſche Prüfung. Zum Legationsſekretär ernannt, fungirte er als ſolcher bei den Miſſionen in Rom, Kaſſel und Wien, erhielt unter dem 17. September 1856 den Legationsraths-Charakter, unter dem 19. November 1860 die Kammerherrnwürde und wurde mittelſt Allerhöchſter Kabinetsordre vom 6. März 1862 zum Geſandten in Liſſabon befördert. In gleicher Eigenſchaft war er ſpäter in Kaſſel und München beglaubigt und ſeit dem 20. Oktober 1864 bei dem Päpſtlichen Stuhle in Rom akkreditirt. Im Sommer 1870 in den Grafenſtand erhoben, wurde er unter dem 18. März 1871 zum Kommiſſar für die auf den Friedensſchluß mit Frankreich bezüglichen Geſchäfte in Brüſſel ernannt und fungirte demnächſt in gleicher Eigenſchaft in Frankfurt a. M. Durch Allerhöchſte Kabinetsordre vom 23. Auguſt 1871 wurde der Graf von Arnim zum Geſandten bei der Franzöſiſchen Republik in außerordentlicher Miſſion ernannt und avancirte auf dieſem inzwiſchen in eine Botſchaft umgewandelten Poſten zum Botſchafter des Deutſchen Reichs. Mittelſt Allerhöchſter Kabinetsordre vom 2. März 1874 wurde der Graf unter Vorbehalt anderweiter Verwendung von dem Botſchafterpoſten in Paris abberufen und dem entſprechend am 19./20. März 1874 zum Deutſchen Botſchafter in Konſtantinopel ernannt. Dieſer ſeiner Abberufung aus Paris ungeachtet, verblieb Graf Arnim noch mehrere Wochen in ſeiner bisherigen Stellung, übergab erſt am 29. April 1874 ſein Abberufungsſchreiben dem Präſidenten der Franzöſiſchen Republik und verließ alsdann Paris. Eine demnächſt unterm 15. Mai 1874 erlaſſene Allerhöchſte Kabinetsordre verſetzte den Grafen vom 1. September 1874 ab in den einſtweiligen Ruheſtand.

Von preußiſchen Orden und Ehrenzeichen beſitzt Graf Arnim den St. Johanniter-Orden und den Stern zum Rothen Adler-Orden zweiter Klaſſe mit Eichenlaub, letzteren ſeit dem 3. Juli 1871; im September 1872 erfolgte ſeine Ernennung zum Wirklichen Geheimen Rath mit dem Prädikat »Excellenz«.

Der Vorgenannte iſt von der Königlichen Staatsanwaltſchaft beim Stadtgericht in Berlin wegen Vergehens im Amte reſp. wegen Urkunden-Unterſchlagung unter Anklage geſtellt und ſpeziell beſchuldigt, im Hotel der Kaiſerlich deutſchen Botſchaft zu Paris während der Zeit von 1872 bis 1874 durch eine und dieſelbe Handlung als Beamter Ur-

Digitized by Google

kunden, welche ihm amtlich anvertraut waren, vorsätzlich bei Seite geschafft und Sachen, die er in amtlicher Eigenschaft empfangen hatte, sich rechtswidrig zugeeignet zu haben. Die unterzeichnete siebente Kriminal-Deputation des Königlichen Stadtgerichts in Berlin hat auf Grund dieser Anklage die förmliche Untersuchung mittelst Beschlusses vom 14. November 1874 eingeleitet und den schon vor dem Audienztermine erhobenen präjudiziellen Einwand der Inkompetenz zur mündlichen Verhandlung verwiesen. In derselben hat denn auch der Angeklagte den Einwand der Inkompetenz nach Verlesung der Anklage wiederholt, und bedurfte diese Einrede daher der präjudiziellen Erwägung und Erledigung. Nach dieser Richtung hin konnte zunächst der Deduktion der Königlichen Staatsanwaltschaft, daß das Forum hierselbst als forum domicilii begründet sei, nicht beigetreten werden: der Angeklagte hatte, nachdem er seinen Botschafterposten in Paris am 29. April 1874 verlassen hatte und demnächst in den einstweiligen Ruhestand versetzt war, seinen gesetzlichen Wohnsitz in Berlin

(Ges. betr. Zusätze zur Verordnung vom 2. Januar 1849, vom 26. April 1851 — Gesetz-Samml. S. 181 ff. — Art. III. 2 und §. 21 des Reichsbeamten-Gesetzes vom 31. März 1873)

verloren und es erhellt nicht, daß er bei seiner am 4. Oktober 1874 (wie aktenmäßig festgestellt) zu Nassenheide erfolgten Verhaftung einen Wohnsitz hier neu begründet hatte. Aus den von der Königlichen Staatsanwaltschaft erbrachten Beweisen, dem vom Kriminal-Polizei-Inspektor Pick bekundeten Lagern von zweihundert Kisten mit Sachen und Möbeln im hiesigen Hotel der Schwiegermutter des Angeklagten und seiner amtlich beauskunfteten Anmeldung zur Miethssteuer geht nicht hervor, daß der Angeklagte hier in Berlin seinen Wohnsitz bereits aufgeschlagen hatte; denn die Anmeldung zur Miethssteuer konnte sehr wohl auch von anderen Personen ausgehen, ist auch erweislich nicht durch den Angeklagten selbst erfolgt, und was die Lagerung der zweihundert Kisten mit Sachen und Mobilien des Angeklagten betrifft, so ist der Ausführung der Vertheidigung beizupflichten, daß der Weg von Paris nach Nassenheide über Berlin führt, nicht umgekehrt der Weg von Paris nach Berlin über Nassenheide, und daß das Lagern von Kisten noch kein Wohnen ist. In diesen thatsächlichen Verhältnissen ist auch in der Zwischenzeit zwischen der Eröffnung der Voruntersuchung

Digitized by Google

(4. Oktober 1874) und der Einleitung der förmlichen Unterſuchung (14. November 1874) erweislich keinerlei Veränderung eingetreten. Konnte hiernach der Gerichtsſtand Berlin als forum domicilii nicht in Betracht kommen, ſo ergab ſich gleichwohl die formelle Kompetenz der unterzeichneten Deputation ſchon aus äußeren Gründen. Geht man nämlich von der Seitens der Vertheidigung behaupteten Rechtskontinuität zwiſchen dem Vorunterſuchungsrichter und dem Spruchkollegium aus, dann ging — ohne daß von der Seitens der Vertheidigung hervorgehobenen exceptio oder replica doli die Rede ſein kann — dem Angeklagten die Einrede der örtlichen Inkompetenz dadurch verloren, daß er es unterließ, gleich bei ſeiner erſten gerichtlichen Vernehmung die protokollariſche Aufnahme der Inkompetenz-Einrede herbeizuführen. Artikel 5 des Geſetzes vom 3. Mai 1852 ſchreibt ausdrücklich vor, daß die Einrede der örtlichen Inkompetenz von dem Beſchuldigten bei ſeiner erſten Vernehmung über die Beſchuldigung geltend gemacht werden muß, und daß unter dieſer Geltendmachung keine blos mündlich abgegebene Erklärung, ſondern eine protokollirte Auslaſſung zu verſtehen iſt, ergiebt ſich unzweideutig aus Abſatz 2 des angezogenen Artikel 5; denn dort wird zur Entſcheidung über die Inkompetenz-Einrede der Beſchluß- und Beſchwerdeweg vorgeſchrieben, und dieſer kann nur betreten werden, wenn die Form der exceptio dazu angethan iſt, was ſich von einer bloß mündlich abgegebenen und blos regiſtrirten Erklärung offenbar nicht behaupten läßt. Ueber bloße mündliche Erklärungen iſt aber beſtenfalls der Angeklagte bei ſeiner erſten Vernehmung, ja ſogar im ganzen Laufe der Vorunterſuchung nicht hinausgekommen in Betreff des örtlichen Gerichtsſtandes! Die Rechtskontinuität zwiſchen Vorunterſuchungsrichter und erkennender Deputation im Sinne der Vertheidigung beſteht indeß auch gar nicht. Es mag ja die Regel bilden, daß beide Faktoren, Unterſuchungsrichter und erkennende Deputation derſelben Gerichtsbehörde angehören, nothwendig iſt ſolches aber nicht, die Vorunterſuchung kann ſehr wohl bei einer andern Gerichtsbehörde geführt ſein, als derjenigen, welcher die erkennende Deputation angehört. Hieraus aber folgt von ſelbſt, daß die erkennende Deputation den Beruf hat, ihre eigene Kompetenz zu prüfen und ſelbſtſtändig feſtzuſtellen. So wie die Deputation ſelbſt dann, wenn der Vorunterſuchungsrichter ſich vielleicht mit Unrecht für kompetent erachtet

Digitized by Google

und der Beschuldigte durch Säumniß die Einrede der Inkompetenz verloren haben sollte, nicht gezwungen ist, die ihr vom Voruntersuchungsrichter angefallene Erbschaft ohne Vorbehalt anzutreten, vielmehr sehr wohl befugt ist, beim Beschlusse auf die Anklage noch von Amts wegen ihre Inkompetenz auszusprechen — in demselben Maße kann auf der andern Seite die Deputation ihre Kompetenz feststellen, sobald nur überhaupt ihr gegenüber die Bedingungen eines Gerichtsstandes erfüllt sind. Und Letzteres ist der Fall. Nach Artikel 2 des angezogenen Gesetzes vom 3. Mai 1852 ist der Gerichtsstand da begründet, wo der Beschuldigte ergriffen wird, wo seine Verhaftung stattgefunden hat, und zwar überhaupt eine Verhaftung (gleichviel ob die erste, zweite oder sonst wievielte Verhaftung). Angeklagter ist nun aber nach seiner am 28. Oktober 1874 erfolgten Infreiheitsetzung — bei welcher ihm nur das Verbleiben innerhalb des Gebietes des Deutschen Reiches, keineswegs der Aufenthalt in Berlin zur Pflicht gemacht wurde — thatsächlich am 12. November 1874 hier in Berlin wiederverhaftet worden und war hier in Berlin in Haft, als am 14. November 1874 die Deputation mit der Sache überhaupt erst befaßt wurde, Berlin ist sonach allfällig forum deprehensionis und die Sache vollständig in der Lage, als ob bei ihrer Einleitung und bei der zweiten Verhaftung des Angeklagten die Deputation ab ovo eingetreten wäre. Anders vielleicht würde es sich gestaltet haben, wenn in der Zwischenzeit vor dem 12. November irgend welches andere Gericht, beispielsweise das Königliche Kreisgericht in Stettin intervenirt hätte. Dies ist jedoch nicht der Fall und daher die örtliche Kompetenz der unterzeichneten Deputation unzweifelhaft. Ihr gegenüber liegt das forum deprehensionis vor, und dadurch rechtfertigt sich der Beschluß, die vom Angeklagten erhobene Einrede der örtlichen Inkompetenz zu verwerfen und in die materielle Verhandlung der Sache einzutreten. Daß sich bei dieser letzteren für die der Verurtheilung des Angeklagten zum Grunde gelegten kirchenpolitischen Depeschen ad passum I der Anklage auch die Bejahung der materiellen Kompetenzfrage herausgestellt hat und bei den vorliegenden Prämissen nothwendig herausstellen mußte, wird weiter unten erörtert werden.

Bei der materiellen Erörterung der vorliegenden Anklagesache fragt es sich zunächst, welches Gesetz zur Anwendung zu bringen? Ein Theil

Digitized by Google

von dem, was überhaupt geſchehen iſt, geſchah, wie ſich ergeben wird, in Paris, als der Angeklagte dort als Kaiſerlich deutſcher Botſchafter fungirte. Ein anderer Theil geſchah in dem außerpreußiſchen Deutſchland und ein dritter Theil — allerdings der Haupttheil — hier in Berlin. Zum Theil — nach der Anklageformel ſogar ausſchließlich — liegen alſo Handlungen vor, welche nach Paris fallen und bezüglich dieſer entſteht füglich die Frage, nach welchem Geſetz dieſe Handlungen zu beurtheilen, unter Berückſichtigung des Umſtandes, daß der Angeklagte zur Zeit dieſer Handlungen in Paris Kaiſerlich deutſcher Botſchafter war. Das vom Angeklagten nicht der Exiſtenz, ſondern nur dem Umfange nach beſtrittene Recht der ſogenannten Exterritorialität wird nun nach europäiſchem Völkerrecht den Geſandten thatſächlich zugeſtanden, wie dies von vielen namhaften Rechtslehrern, ſo u. A. von

a) Profeſſor Dr. Berner in ſeiner Schrift »Wirkungskreis des Strafgeſetzes ꝛc.« auf Seite 206 ff.,
b) Profeſſor Dr. Heffter in ſeinem Völkerrechte Seite 89 ff., 387 ff.,
c) Klüber in ſeinem Staatsrechte §. 466,
d) Martens manuel diplomatique §. 21 pag. 46,
e) Wicquefort, Bynkershoek, Merlin, von Pacaſſy

bezeugt wird. Dieſes Recht der ſogenannten Exterritorialität erkennt auch unſere einheimiſche Geſetzgebung in den Konſequenzen ausdrücklich an, z. B. die Allgemeine Gerichtsordnung §§. 62 ff. Titel 2 Theil I., die Verordnung vom 26. April 1844 (Geſetz-Sammlung Seite 112), das Geſetz vom 26. April 1851, betreffend Zuſätze zu der Verordnung vom 2. Januar 1849, Art. III. Nr. 2, der §. 21 des Reichsbeamtengeſetzes vom 31. März 1873 (Reichs-Geſetzblatt pro 1873 Seite 61 ff.), die Kriminalordnung in §§. 251 ff., das Allgemeine Landrecht in §. 36 der Einleitung. Dieſes Recht der Exterritorialität räumt den Geſandten die Exemtion von der fremden Civil- und Strafgerichtsbarkeit ein und beläßt dieſelben unter dem Geſetze des abſendenden Staates, indem es ſo angeſehen wird, als ob die diplomatiſchen Agenten gar nicht ins Ausland gekommen, vielmehr im Inlande verblieben wären.

Es folgt den Geſandten danach in der That trotz der ſeitens der Vertheidigung verſuchten gegentheiligen Deduktion auch der heimiſche Staatsanwalt, mit dieſem der heimiſche Richter und mit letzterem auch das heimiſche Recht. Der Angeklagte war und iſt — abgeſehen von

ſeinen Amtseigenſchaften, aber auch Deutſcher und Preuße. Es beſtimmt nun weiter §. 4 Nr. 3 des Reichs-Strafgeſetzbuches, daß wegen der thatſächlich im Auslande begangenen Handlungen nach den Strafgeſetzen des Deutſchen Reichs ein Deutſcher verfolgt werden kann, wenn die im Auslande begangene Handlung nach den Geſetzen des Deutſchen Reichs als Verbrechen oder Vergehen anzuſehen iſt und zugleich durch die Geſetze desjenigen Ortes, an welchem ſie begangen wurde, mit Strafe bedroht iſt. Dieſe Requiſite liegen hier vor, denn dasjenige, was die Anklage dem Grafen Arnim aus unſerem einheimiſchen Geſetze vorwirft, iſt auch in dem in der Audienzverhandlung vom 14. Dezember 1874 verleſenen Artikel 173 des Code pénal vorgeſehen und mit Strafe bedroht, und daß dieſer Artikel des Code pénal noch fortdauernd in Gültigkeit iſt, hat die in derſelben Audienzverhandlung zur Leſung gebrachte amtliche Auskunft des jetzigen Kaiſerlich deutſchen Botſchafters in Paris reſp. der hieſigen franzöſiſchen Botſchaft bezeugt. Hiernach iſt das deutſche Reichs-Strafgeſetzbuch mit den aus unſerer jetzigen Geſetzgebung einſchließlich Allg. Gerichtsordnung und Allg. Landrecht, zu entnehmenden Ergänzungen dasjenige Geſetz, welches im vorliegenden Falle zur Anwendung kommt, mögen die inkriminirten Handlungen an den Ufern der Seine oder an denen der Spree verübt ſein!

Der Anklage liegen drei Kategorieen oder beſſer Serien von Aktenſtücken zu Grunde, geſchieden nach dem Schickſale, welches ſie erfahren haben, geſchieden nach den Auslaſſungen des Angeklagten, aber auch weſentlich geſchieden in ihrer rechtlichen Beurtheilung. Die zuerſt zu behandelnde Serie iſt diejenige ad passum II. der Anklage. Sie beſteht aus den zwölf Erlaſſen, welche der Angeklagte wegen ihres disziplinären Inhalts als ſein Privateigenthum anſpricht und zu denjenigen Akten genommen und nehmen zu können geglaubt hat, die er als ſeine »Konfliktsakten« bezeichnet und auch äußerlich ſignirt hat. Dieſe zwölf inkriminirten, vom Angeklagten zugeſtändlich gar nicht zum Archive gebrachten, oder doch, ſoweit ohne ſein Zuthun dahin gelangt, bald wieder zurückgenommenen Erlaſſe hat er ſeinem Zugeſtändniſſe oder doch ſeinen unwiderlegt gebliebenen Angaben zufolge vor dem Juni 1874 einer Perſon im außerpreußiſchen Deutſchland übergeben; die diesfälligen Handlungen würden ſonach in das Botſchaftshôtel zu Paris

Digitized by Google

resp. nach Deutschland (außer Preußen) fallen. Ausweislich der zur Lesung gebrachten Korrespondenz des Angeklagten mit dem Auswärtigen Amte (adhib. I.) hat der Angeklagte diese zwölf Erlasse wiederholter Aufforderung des Auswärtigen Amts ungeachtet — die erste verlesene Aufforderung datirt vom 6. Juli 1874 — der genannten Amtsstelle herauszugeben sich konsequent geweigert, vielmehr — wie aktenmäßig konstatirt worden ist — erst am 3. Dezember 1874, also erst im Laufe des gegenwärtigen Untersuchungsverfahrens, dem Gerichte überliefert, aber selbst diesem nur unter ausdrücklichem Vorbehalt seiner Rechte. Von diesen sämmtlich zum Zwecke der Beweisaufnahme verlesenen Erlassen betreffen die Nr. 224, 239, 271, 281 de 1872, die Nr. 90, 102, 104 de 1873 die Beziehungen Deutschlands zur französischen Regierung, sowie die in dieser Hinsicht vom Angeklagten eingenommene Position im Gegensatze zu der Politik des Fürsten Reichskanzlers, also den eigentlichen sogenannten politischen Konflikt in der Sache, zwei Erlasse Nr. 2 und 14 de 1874 betreffen das Verhalten des Angeklagten zu den Hirtenbriefen der französischen Bischöfe in Nancy, Angers, Nimes, zwei Erlasse Nr. 291 de 1873 und Nr. 33 de 1874 betreffen das aktive und passive Gesandtschaftsrecht der deutschen Mittelstaaten, ein Erlaß endlich Nr. 74 de 1874 betrifft die mangelhafte Beaufsichtigung der Pariser Botschaftskanzlei. Die zwei letzterwähnten Erlasse lauten wörtlich:

»№ 33.

Durch Feldjäger.

Berlin, den 21. Januar 1874.

An

den Kaiserl. Botschafter Herrn Grafen von Arnim.

Ew. Excellenz gefälliger Bericht Nr. 6 vom 12. d. M., in welchem Sie auf die Ausübung des Gesandtschaftsrechts durch die deutschen Mittelstaaten zurückkommen, hat mich überrascht und nach Lage der Verhältnisse überraschen müssen. Ew. Excellenz hatten in dem Bericht Nr. 151 vom 18. Dezember das Bedürfniß nach Instruktion darüber ausgesprochen, ob sie den Velleitäten der französischen Regierung in Bezug auf die Wiederherstellung von Gesandtschaften an den deutschen Höfen entgegenwirken sollten. Meine Antwort darauf war durchgehends ein Ausdruck des Erstaunens darüber, daß Sie in einer Frage,

Digitized by Google

über welche in Deutschland Niemand in Zweifel ist, überhaupt einer Instruktion bedurften, daß Sie nicht ohne solche überzeugt waren, keine andere Antwort geben zu können, als die durch 7 Jahre deutscher Politik und mit Rücksicht auf die Verfassung des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reichs sich für jeden reichsfreundlichen Deutschen von selbst ergebende, nämlich die, daß jede stärkere Accentuirung des aktiven und passiven Gesandtschaftsrechts der einzelnen deutschen Höfe für uns im höchsten Grade unwillkommen, aber nach Maßgabe der Reichsverfassung statthaft ist. Weder Seiner Majestät dem Kaiser, Allerhöchstwelchem Ihre Berichte vorgelegen haben, noch mir ist es verständlich, wie Ew. Excellenz auf diesen meinen Erlaß mit einer ausführlichen Darlegung eben jener politischen Erwägungen antworten konnten, welche in Deutschland seit Jahren Gemeingut jedes reichsfreundlichen Wählers sind, und welche allein meine Verwunderung über Ihr Instruktionsbedürfniß rechtfertigen. Ew. Excellenz würden diese Beweisführung nicht unternommen haben, wenn Sie der politischen Entwicklung des Heimathlandes mit der Sorgfalt folgten, welche für unsere wirksame Vertretung im Auslande meines Erachtens unentbehrlich ist. Sie würden sonst den Erlaß vom 23. Dezember v. J. mit dem Verständniß gelesen haben, welches sich aus der genauen Bekanntschaft mit der inneren Entwicklung der deutschen Verhältnisse ergeben mußte. Ew. Excellenz würden dann empfunden haben, daß Ihre Auseinandersetzung für die ganze öffentliche Meinung in Deutschland, das Auswärtige Amt nicht ausgeschlossen, seit Jahren politisches Gemeingut geworden ist und keinen Gegenstand der Darlegung mehr für einen diesseitigen Vertreter dem Auswärtigen Amte gegenüber abgeben kann. Das Mißverständniß, in welchem Ew. Excellenz den Bericht vom 12. d. M. geschrieben, dürfte nur dadurch hervorgerufen sein, daß Ew. Excellenz bei der Besprechung dieser Frage in Ihrem früheren Berichte vom 18. Dezember v. J. die Interessen der Botschaft in Paris mit denjenigen des Deutschen Reiches verwechselt und die Stellung der Botschaft in einem von Ihnen selbst feuilletonistisch genannten Sinne in den Vordergrund zu stellen schienen. Hätten Ew. Excellenz von vornherein die Interessen und das Ansehen des Deutschen Reiches betont, wie Sie nach Ihrer Angabe in dem Berichte vom 12. d. M. es beabsichtigt hatten, so würde ich der Mühe überhoben gewesen sein, diese Frage

Digitized by Google

aufzunehmen und die Begriffe, auf welche es dabei ankam, klar zu ſtellen. Ich kann bei dieſem Anlaß die Bemerkung nicht unterdrücken, daß mir die Zeit und die Arbeitskraft fehlt, um polemiſche Korreſpondenzen, wie diejenigen, zu welchen mich die Art und Weiſe Ew. Excellenz Berichterſtattung ſeit Jahr und Tag nöthigt, fortzuführen. Wenn ſich mein ſchriftlicher Verkehr auch nur mit den anderen Botſchaftern Sr. Majeſtät in ähnlichen Kontroverſen bewegen ſollte, ſo würde meine Stellung oder die der Botſchafter bereits materiell unhaltbar geworden ſein. Ich muß, wenn ich im Stande bleiben ſoll, die Geſchäfte, die Se. Majeſtät mir übertragen hat, fortzuführen, von allen Agenten des Reiches im Auslande, auch von den höchſtgeſtellten, ein höheres Maß von Fügſamkeit gegen meine Inſtruktionen und ein geringeres Maß von ſelbſtſtändiger Initiative und von Fruchtbarkeit an eigenen politiſchen Anſichten beanſpruchen, als dasjenige, welches Ew. Excellenz bisher Ihren Berichterſtattungen und Ihrem amtlichen Verhalten zu Grunde legen.

(gez.) von Bismarck.«

und № 74 de 1874:

»Die von Ew. Excellenz unterm 24. Februar d. J. an Se. Majeſtät den König gerichtete, am 1. März hier eingegangene Immediateingabe nebſt Anlage iſt unterm 3. d. M. Allerhöchſtdemſelben von dem Herrn Reichskanzler mit einem begutachtenden Berichte überreicht worden und von Sr. Majeſtät mit einer Allerhöchſteigenhändigen Randvermerkung hierher zurückgelangt. Indem ich im Auftrage des Herrn Reichskanzlers von beiden Aktenſtücken Ew. Excellenz Abſchriften hierüber zu übermitteln mich beehre, verfehle ich nicht, jene Anlage ebenmäßig und ganz ergebenſt zurückzuſenden. Die von Ew. ꝛc. beigefügte Abſchrift war ungenau und machte eine Reihe von Berichtigungen nothwendig, welche dem Herrn Reichskanzler zu der Bemerkung Veranlaſſung gegeben haben, daß dieſe Ungenauigkeiten den Sinn jenes Erlaſſes zwar nicht weſentlich alterirten, aber doch zumal, wo es ſich von einer Vorlage an Allerhöchſter Stelle handelte, die Zuverläſſigkeit und die Beaufſichtigung der Botſchaftskanzlei nicht eben im günſtigen Lichte erſcheinen ließen.

Der Staatsſekretär des Auswärtigen Amtes.

(gez.) von Bülow.«

Digitized by Google

und № 271 de 1872 lautet wörtlich:

»Ew. Excellenz Bericht vom 16. d. M. Nr. 164 iſt eingegangen. Nach der heutigen Entwickelung der Lage halte ich es nicht mehr für indizirt, Ihnen eine neue Inſtruktion zu ertheilen, wohl aber giebt mir der Inhalt Ihrer Berichterſtattung in den letzten zwei Monaten Anlaß zu einigen allgemeinen Bemerkungen. Die Lage der Dinge in Frankreich iſt ohne Zweifel eine ſolche, daß es für jeden, auch den gewiegteſten Diplomaten eine ſchwierige, vielleicht eine unmögliche Aufgabe iſt, ſich ein ſicheres Urtheil über den Zuſtand des Landes, über die einzelnen politiſchen Parteien und Perſonen und namentlich über die Wahrſcheinlichkeit der nächſten Zukunft zu bilden. Dieſe Schwierigkeit wird erhöht durch die unberechenbare Leidenſchaftlichkeit, welche dem franzöſiſchen Charakter eigenthümlich iſt und von welcher auch die gereifteren franzöſiſchen Staatsmänner weniger frei ſind, als die Mehrheit der deutſchen und engliſchen. Ebenſo groß, wie die Schwierigkeit der Beurtheilung, iſt aber zugleich die Wichtigkeit, welche es für die deutſche Reichsregierung hat, nicht zu einer unrichtigen Beurtheilung der Sachlage in Frankreich und ihren Konſequenzen zu gelangen, nicht falſche Prämiſſen als richtige und als ſichere der eigenen Politik anzunehmen. In einer ſolchen Politik iſt es meines Erachtens für den amtlichen Vertreter des Deutſchen Reiches die Aufgabe, die Eindrücke, welche er empfängt, bevor er ſie meldet, einer ſehr ſorgfältigen Prüfung und Sichtung zu unterwerfen. Denn bei der verhängnißvollen Bedeutung, welche jede Entſchließung Sr. Majeſtät in der auswärtigen Politik für die Zukunft des Deutſchen Reiches und Europas haben kann, wäre es eine große Gefahr für beide, wenn weſentliche Vorausſetzungen der Allerhöchſten Entſchließungen ſich als irrthümlich ergäben, obſchon ſie von der Kaiſerlichen Botſchaft als zweifellos angeſehen und gemeldet wären. Wenn Ew. Excellenz die Güte haben wollen, Ihre Berichte ſeit Ihrer erſten Rückkehr nach Paris bis jetzt, die Meinungen, welche Sie darin über die Lage und die nächſte Zukunft, über die Stellung und die Bedeutung der einzelnen Staatsmänner und über die Aufgaben unſerer Politik ausgeſprochen haben, einer vergleichenden Prüfung zu unterziehen, ſo glaube ich, werden Sie ſelbſt die Größe der Schwierigkeiten würdigen, die es hat, in einem ſolchen Lande und in einer ſolchen Lage ſich ein Urtheil zu bilden, welches man mit derjenigen Sicherheit

Digitized by Google

ausſprechen kann, auf die Se. Majeſtät der König in ſo folgenſchweren Fragen bei amtlichen Aktenſtücken den Anſpruch hat. Meine dienſtliche Stellung legt mir die Verpflichtung auf, die Vertreter Sr. Majeſtät, wenn ich den Eindruck habe, daß Ihre Berichterſtattung auf irrthümlichen Vorausſetzungen beruht, darauf aufmerkſam zu machen, und die Wahrheit entweder durch gemeinſame Erörterung zur Feſtſtellung zu bringen, oder in Fällen, wo es ſich um Wahrſcheinlichkeitsberechnungen für die Zukunft handelt und ein Einverſtändniß in Bezug auf dieſelben nicht zu erreichen iſt, die Anſicht feſtzuſtellen, welche der Politik, zu der ich Sr. Majeſtät rathe, zu Grunde liegen und gegen welche ein Geſandter daher ſeine abweichende Anſicht ſo lange zurücktreten laſſen muß, als Se. Majeſtät der Kaiſer und König mir die Leitung der auswärtigen Politik Deutſchlands anvertraut. Kein Reſſort verträgt weniger als das der auswärtigen Politik eine zwieſpältige Behandlung, eine ſolche würde für mich in derſelben Kategorie der Gefährlichkeit ſtehen, wie etwa im Kriege das Verfahren eines Brigadiers und ſeines Diviſionärs nach einander widerſprechenden Operationsplänen. Die Erkenntniß dieſer Gefahr legt mir die Verpflichtung auf, Ew. Excellenz zu ſagen, daß ich die von Ihnen mit Zuverſicht ausgeſprochene Ueberzeugung, als wären unſere rückſtändigen Forderungen unter jeder Regierung Frankreichs unbedingt geſichert, für eine irrthümliche und jede Verſicherung, die Ew. Excellenz darüber geben, für eine ſehr gewagte halte. Sie nehmen dadurch eine Bürgſchaft auf ſich, die Niemand leiſten kann und die deshalb in einem amtlichen Berichte, auf Grund deſſen Se. Majeſtät Entſchließungen faſſen könnte, nicht gegeben werden ſollte. Ich halte für wahrſcheinlich, daß die Zahlungen erfolgen, wenn Thiers am Ruder bleibt, oder doch die gouvernementalen Verhältniſſe in einer regelmäßigen legalen Entwickelung bleiben; ich befürchte dagegen, daß wir zur Befriedigung unſerer Forderungen von Neuem das Schwert würden ziehen müſſen, wenn durch gewaltſame Umwälzung eine Republik mit einer anderen Gattung von Führern an's Ruder käme. Schon wegen dieſer Möglichkeit liegt es in unſerem Intereſſe, das jetzige Gouvernement mindeſtens unſererſeits nicht zu ſchwächen oder zu ſeinem Sturze beizutragen. Anders, aber auch nicht in einer für uns erwünſchten Weiſe würde ſich, wie ich beſorge, die Sache entwickeln, wenn vor der Zahlung und der Räumung einer der mon-

Digitized by Google

archiſchen Prätendenten ſich der Gewalt bemächtigte. Wir würden dann in freundlicher Weiſe gebeten werden, das Gedeihen des jungen monarchiſchen Keimes dadurch zu fördern, daß wir der Monarchie in Bezug auf Zahlung und Räumung Konzeſſionen machten, die wir der Republik verſagt hätten. Wir könnten das allerdings abſchlagen, aber ich fürchte, daß dies nicht thunlich ſein würde, ohne daß andere Kabinette und namentlich uns nahe befreundete, auch ihrerſeits eine Berückſichtigung des monarchiſchen Elements in Frankreich uns mehr oder weniger dringend empfehlen würden. Wenn man auch in London, Petersburg und Wien zu klug iſt, um zu glauben, daß ein monarchiſches Frankreich uns weniger gefährlich ſei, als die gelegentliche Herrſchaft der republikaniſchen Fraktionen in Frankreich, ſo iſt doch die Behauptung, eine ſolche Anſicht zu haben, ein zu brauchbarer Deckmantel zur Erſtrebung anderer Zwecke, als daß man nicht die Verſtimmung über unſere Stellung und wegen der allerdings für alle außer für uns unbequemen Uebertragung der Milliarden aus Frankreich nach Deutſchland unter dieſer Maske zur Geltung bringen ſollte. Es würde auf dieſe Weiſe eine für uns recht unbequeme europäiſche Gruppirung in kurzer Zeit ſich herausbilden können, welche einen zunächſt freundſchaftlichen Druck auf uns üben würde, um uns zum Verzicht auf einen Theil der errungenen Vortheile zu beſtimmen. Analoge Erſcheinungen werden ohnehin vielleicht ſpäter nicht ausbleiben, aber unſere Aufgabe ſt ies gewiß nicht, Frankreich durch Konſolidirung ſeiner inneren Verhältniſſe und durch Herſtellung einer geordneten Monarchie mächtig uud bündnißfähig für unſere bisherigen Freunde zu machen. Frankreichs Feindſchaft zwingt uns zu wünſchen, daß es ſchwach ſei und wir handeln ſehr uneigennützig, wenn wir uns der Herſtellung konſolidirter monarchiſcher Inſtitutionen, ſo lange der Frankfurter Friede nicht vollſtändig ausgeführt, nicht mit Entſchloſſenheit und Gewalt widerſetzen. Aber wenn unſere auswärtige Politik bewußter Weiſe dazu beitrüge, den Feind, mit welchem wir den nächſten Krieg zu befürchten haben, durch ſeine innige Einigung zu ſtärken und durch eine monarchiſche Spitze bündnißfähig zu machen, ſo würde man ſolchen Vorgang nicht ſorgfältig genug verheimlichen können, wenn man nicht eine berechtigte und zornige Unzufriedenheit in ganz Deutſchland erregen, ja möglicherweiſe den verantwortlichen Miniſter, der eine ſo landesfeindliche Politik

Digitized by Google

getrieben, einem ſtrafgerichtlichen Verfahren ausgeſetzt ſehen will. Dieſe Erwägungen ſtehen in Verbindung mit einem anderen ſchon angedeuteten Irrthum, welcher Ew. Excellenz zu unrichtigen Schlußfolgerungen verleitet. Ew. Excellenz glauben und haben dies auch mündlich Sr. Majeſtät dem Kaiſer ausgeſprochen, daß die einſtweilige Fortdauer republikaniſcher Inſtitutionen in Frankreich den monarchiſchen Inſtitutionen in Deutſchland gefährlich ſei. Ich vermuthe, daß Ew. Excellenz auf dieſe Befürchtung nicht gekommen ſein würden, wenn nicht ausländiſche Verhältniſſe in den letzten Jahren nothwendig Ihre Aufmerkſamkeit vorwiegend in Anſpruch genommen hätten und wenn ein längerer Aufenthalt in Deutſchland und im Centrum der deutſchen Geſchäfte Sie in die Lage geſetzt hätte, ſich ein ſachkundiges Urtheil zu bilden. Ew. Excellenz führen in Ihrem jüngſten Berichte an, daß Verbindungen der franzöſiſchen Demokratie mit Süddeutſchland ſtattfänden.

Dieſe Wahrnehmung kann für Ew. Excellenz ſo wenig eine neue ſein, wie für uns hier; ſeit vierzig Jahren enthalten die Archive aller inneren und auswärtigen Behörden, namentlich, wie ich annehmen darf, das Ew. Excellenz zur Hand befindliche der Pariſer Botſchaft, voluminöſe und bedauerliche Aufſchlüſſe hierüber. Die Verbindungen der franzöſiſchen Demokratie beſtehen ſeit der Juli-Revolution und länger, nicht nur mit Süddeutſchland, ſondern ſehr viel lebhafter und entwickelter mit der Schweiz und Belgien, mit England und Italien, Spanien, Dänemark und Ungarn und namentlich Polen. Die Intenſität derſelben hat im Ganzen ziemlich genau Schritt gehalten mit dem Anſehen Frankreichs in Europa, denn keine monarchiſche Regierung in Frankreich verſchmäht es, auch wenn ſie mit dem größten Nachdruck die franzöſiſche Demokratie verfolgt, dieſen Hebel den übrigen Staaten und namentlich Deutſchland gegenüber wirkſam zu erhalten. Es wird ſich hierin eben immer daſſelbe Ziel wiederholen, wie bei der Unterdrückung der Proteſtanten in Frankreich und ihrer Unterſtützung in Deutſchland und wie bei der türkenfreundlichen Politik des allerchriſtlichſten Königs Ludwig IV.

Ich bin überzeugt, daß kein Franzoſe jemals auf den Gedanken kommen würde, uns wieder zu den Wohlthaten einer Monarchie zu verhelfen, wenn Gott über uns das Elend einer republikaniſchen Anarchie verhängt hätte. Die Bethätigung derartiger wohlwollender Theilnahme

Digitized by Google

für die Geſchicke feindlicher Nachbarländer iſt eine weſentlich deutſche Eigenthümlichkeit. Die Regierung Sr. Majeſtät des Kaiſers hat aber um ſo weniger Anlaß, dieſer unpraktiſchen Neigung Rechnung zu tragen, als es keinem aufmerkſamen Beobachter hat entgehen können, wie ſtark und maſſenhaft in Deutſchland die Bekehrung geweſen iſt und noch iſt von rothen zu gemäßigt liberalen, von gemäßigt liberalen zu konſervativen Geſinnungen, von doktrinärer Oppoſition zu dem Gefühl des Intereſſes am Staate und der Verantwortlichkeit für denſelben ſeit dem experimentum in corpore vili, welches mit der Kommune vor den Augen Europa's gemacht wurde. Frankreich dient mit Nutzen als abſchreckendes Beiſpiel. Wenn Frankreich noch einen Akt des unterbrochenen Dramas der Kommune vor Europa aufführte, was ich aus menſchlichem Intereſſe nicht wünſchen will, ſo würde es nur um ſo ſtärker zur Klarmachung der Wohlthaten monarchiſcher Verfaſſung und zur Anhänglichkeit an monarchiſche Inſtitutionen in Deutſchland beitragen.

Unſer Bedürfniß iſt, von Frankreich in Ruhe gelaſſen zu werden und zu verhüten, daß Frankreich, wenn es uns den Frieden nicht halten will, Bundesgenoſſen finde. So lange es ſolche nicht hat, iſt uns Frankreich nicht gefährlich und ſo lange die großen Monarchien Europa's zuſammenhalten, iſt ihnen keine Republik gefährlich. Dagegen wird eine franzöſiſche Republik aber ſehr ſchwer einen monarchiſchen Bundesgenoſſen gegen uns finden. Dieſe meine Ueberzeugung macht es mir unmöglich, Sr. Majeſtät dem Könige zu einer Aufmunterung der monarchiſchen Rechte in Frankreich zu rathen, welche zugleich eine Kräftigung des uns feindlichen ultramontanen Elements involviren würde. Indem ich die Meinungsverſchiedenheit, in der ich mich über ſo fundamentale Grundſätze unſerer Politik mit Ew. Excellenz befinde, lebhaft bedauere, habe ich mich doch der Pflicht nicht entziehen können, dieſelben unumwunden zu Ihrer Kenntniß zu bringen. Ich bin überzeugt, daß die Meinungsverſchiedenheiten zwiſchen uns ſich weſentlich vermindern werden, wenn Ew. Excellenz auf meine Eingangs ausgeſprochene Bitte eingehen wollen, die Zuverläſſigkeit Ihrer Eindrücke von franzöſiſchen und deutſchen Verhältniſſen einer ſorgfältigen und längeren Prüfung zu unterwerfen, bevor Sie dieſelben einem amtlichen Berichte einverleiben, den ich Sr. Majeſtät vorzulegen habe und der als pièce

Digitized by Google

justificative unſerer Politik auch parlamentariſchen oder anderen Kabinetten gegenüber unter Umſtänden benutzt werden muß. Es wird ſich auf dieſe Weiſe auch eine geſicherte Uebereinſtimmung des Inhalts Ihrer Berichterſtattung in ſich ſelbſt inſoweit herbeiführen laſſen, wie es für mich erforderlich iſt, um ſelbſt einen feſten und dauernden Eindruck des Geſammtinhalts der Berichterſtattung und der Anträge Ew. Excellenz behufs meiner Vorträge bei Sr. Majeſtät dem Könige zu erhalten. Mehr aus formalen Rückſichten erlaube ich mir noch die nachſtehende Bemerkung. Sie erwähnen in Ihrem Berichte vom 16. dieſes Monats, daß man an direkte Beziehungen zwiſchen der deutſchen Regierung und Gambetta glaube. Wenn Ew. Excellenz ſich vergegenwärtigen, daß die deutſche Regierung durch Sr. Majeſtät den Kaiſer in erſter Linie geleitet wird, ſo kennen Ew. Excellenz die Denkungsweiſe unſeres Allerhöchſten Herrn hinreichend, um darüber nicht im Zweifel zu ſein, daß eine ſolche Behauptung eine Sr. Majeſtät dem Kaiſer perſönlich empfindliche Kränkung enthält. Wenn Sie aber eine ſolche im dienſtlichen Intereſſe Ihrem amtlichen Berichte glauben einverleiben zu müſſen, ſo wäre es dabei meines Erachtens indizirt, die Quelle einer ſolchen Meinung etwas genauer als durch das beſtimmte Pronomen »man« zu ſubſtantiiren und die geſchäftliche Nützlichkeit einer ſolchen Inſinuation näher zu begründen, als hier geſchehen. Ew. Excellenz ſelbſt würden es gewiß und mit Recht nicht für angemeſſen halten, wenn ich Ihnen in einem amtlichen Erlaſſe ohne ein nachweisliches Motiv und unter der anonymen Bezeichnung des Pronomen »man« Mittheilung von Gerüchten machen wollte, die etwa über die Verbindungen der Kaiſerlichen Botſchaft in Paris in analoger Weiſe exiſtiren könnten, wie das von Ihnen angeführte Gerücht einer Verbindung der Kaiſerlichen Regierung mit Gambetta. Es müßten gewiß ſehr glaubwürdige und namhaft zu machende Autoritäten und ein erſichtlich dienſtlicher Zweck vorhanden ſein, ehe ich es für gerechtfertigt halten könnte, derartige Andeutungen in einem amtlichen Erlaſſe zu machen.

(gez.) von Bismarck.«

Die Anklage nennt ſämmtliche 12 Schriftſtücke »amtliche.« Sie hat darin der abſendenden Amtsſtelle gegenüber durchweg vollkommen

Digitized by Google

Recht. Der Charakter eines Schriftstücks auf Seiten des Absenders ist aber für den gegenwärtigen Prozeß nicht relevant und es sind daher die auf den Erlassen sich findenden, nur die Ausgangsstelle betreffenden Journal- und Depeschennummern in keiner Weise wesentlich, um so weniger als:

a) ausweislich des in der Verhandlung vorgelegten Privatbriefes des Herrn Fürsten Reichskanzlers an den Angeklagten vom 17. Mai 1872;

b) nach dem eidlichen Zeugnisse des Geheimen Hofraths Roland

auch politische Korrespondenzen in absolut privater Form gewechselt worden sind und umgekehrt auch offenbare Privatkorrespondenzen die Form politischer Korrespondenzen hatten. Dies Letztere geht unzweideutig hervor aus verlesenen Erlassen gleichen Schicksals, wie die obigen 12 Erlasse. Diese 4 Erlasse, versehen mit Depeschen- und Journalnummern, beziehen sich auf die Beurlaubung des Angeklagten, auf seine Abberufung von Paris, auf die Versetzung nach Konstantinopel. Sie sind, obwohl ursprünglich gleichfalls hierher gezogen, außer Anklage geblieben, unter dem ausdrücklichen Anerkenntnisse der vom Angeklagten erhobenen Eigenthumsansprüche auf diese 4 Erlasse (Nr. 68, 69, 93, 130 de 1874). Wesentlich ist für den vorliegenden Streit nur, ob die Erlasse auf Seiten des Empfängers als »amtliche«, nicht für die Person des Angeklagten, sondern für das Botschaftsarchiv bestimmte Schriftstücke anzusehen sind, und hierfür ist lediglich der Inhalt entscheidend. Disziplinar-Verfügungen (Rügen, Mahnungen, Verweise) sind für die Person des Empfängers bestimmt, Verfügungen sachlichen Inhalts, also z. B. Direktiven für diplomatische Agenten, sind amtlichen Charakters und gehören in die Archive der empfangenden Amtsstelle, mögen sie an diese wörtlich oder an deren Chef adressirt sein. Bei Verfügungen gemischten Inhalts ist es entscheidend, ob die Rüge zum Zweck der Direktive ertheilt oder umgekehrt der sachliche Inhalt zur Begründung der Rüge — etwa wie die Urtelsgründe zum Tenor des Erkenntnisses gegeben ist. Nicht relevant wiederum ist Form und Fassung des Tadels. Aus diesen Gesichtspunkten betrachtet, erscheinen der Erlaß Nr. 74 de 1874 als rein disziplinärer — also auf Seiten des Empfängers privater Natur, die Erlasse Nr. 271 de

Digitized by Google

1872, worin es im Eingange ausdrücklich heißt, daß neue Instruktion nicht ertheilt werden solle, und Nr. 33 de 1874, worin in sachlicher Beziehung im Wesentlichen auf den sachlichen Inhalt des Erlasses Nr. 291 de 1873 verwiesen ist, als überwiegend disziplinärer — also wiederum privater — Natur, die übrigen aber nicht wörtlich wiedergegebenen, sondern nur ihrem Inhalte nach charakterisirten 9 Erlasse aber objektiv allerdings als »amtliche« Schriftstücke. Jedoch auch in Beziehung auf diese letzteren 9 Erlasse kann dem Angeklagten die bona fides nicht abgesprochen werden, wenn derselbe versichert, subjektiv diese Aktenstücke für nicht amtliche erachtet zu haben. Die bona fides will hier soviel bedeuten, als der den dolus ausschließende Irrthum über die thatsächlichen und rechtlichen Eigenschaften des Dokuments (§. 59 des Reichs-Strafgesetzbuchs). Daß der Angeklagte in der That gutgläubiger Meinung von Anfang an in dieser Beziehung war, beweisen:

a) die konstatirten kaustischen Vermerke auf dem größten Theile der Erlasse,

b) die von dem Zeugen Professor Lewis eidlich bekundete Konsultation des Letzteren,

c) die verlesenen Erklärungen des Angeklagten in dem seine Korrespondenz mit dem Auswärtigen Amte enthaltenen Fascikel (adhib. I);

und daß der Angeklagte solcher Meinung sein konnte, folgt aus dem gemischten Inhalte dieser Erlasse. Das Maß der Berechtigung zu solcher Meinung ist dabei gleichgültig. Eine etwas andere Gestalt nahm allerdings die Sachlage an, als an den Angeklagten, wenn auch flugs nach seiner Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, die oben erwähnten Aufforderungen des Auswärtigen Amts ergingen, worin Angeklagter angewiesen wurde, jene Erlasse zurückzugeben. Diesen Weisungen mußte er Folge geben. Er war und blieb auch als Botschafter z. D. der Disziplin des Auswärtigen Amts, dessen vorherige Ueberordnung von ihm anerkannt ist, in dem von diesem in den verlesenen Erlassen (vom Juni bis August 1874 in Korrespondenz-Fascikel) entwickelten Sinne unterworfen, und er irrte, wenn er in seinem aus der Korrespondenz verlesenen Schreiben vom 20. Juni

Digitized by Google

1874 und im Laufe der gegenwärtigen Unterſuchung wiederholentlich die Anſicht aufgeſtellt hat, daß auf den Reichsbeamten — ein ſolcher war und iſt er ja nach §§. 25, 29, 119, 132 des Reichsbeamten-Geſetzes vom 31. März 1873 — nach ſeiner Dispoſitionsſtellung, abgeſehen von den vermögensrechtlichen Satzungen, nur die von ihm angezogenen Disziplinar-Paragraphen 84 bis 118 über das Verfahren bei der Entfernung aus dem Amte Anwendung fänden. Es müſſen ſchon nach dem Inhalte der von ihm ſelbſt herangezogenen Disziplinar-Paragraphen die hier wegen des Begriffs des Disziplinarvergehens und der Strafarten (Ordnungsſtrafe, Entfernung aus dem Amte) vorausgeſetzten früheren Paragraphen 72, 73, 74, 75 nothwendig zum Kreiſe der zugelaſſenen Paragraphen hinzutreten, und es iſt für das Verfahren auf Entfernung aus dem Amte ja ganz zweifellos, daß eine Behörde da ſein muß, welche den Disziplinarfall feſtzuſtellen und das geeignete Verfahren in Anregung zu bringen hat.

Ebenſo zweifellos iſt es, daß einen Gegenſtand dieſer Disziplin zumal diejenigen Pflichten abgeben müſſen, mit deren Erfüllung der zur Dispoſition geſtellte Beamte noch aus der Zeit ſeiner Aktivität her im Rückſtande iſt. Disziplinarkammern oder Disziplinarhof ſind nur Disziplinar-Spruchbehörden, aber keine Disziplinar-Aufſichtsbehörden (§. 86 a. a. O.) Es fragt ſich aber, was der Angeklagte Verantwortliches that, als er den an ihn ergangenen Weiſungen des Auswärtigen Amts nicht nachkam? Die Antwort auf dieſe Frage lautet: daß Angeklagter ſich eines Disziplinarvergehens ſchuldig machte. Mit ſolchen Vergehen hat das Strafgericht Nichts zu ſchaffen. Ob Angeklagter außer dem Disziplinarvergehen noch eines Kriminalvergehens ſich ſchuldig machte, dafür iſt zunächſt die Erledigung der Vorfrage maßgebend, ob durch jene Weiſungen des Auswärtigen Amtes die oben feſtgeſtellte principaliter vorhanden geweſene bona fides des Angeklagten aufgehoben worden iſt? und dieſe Vorfrage, damit aber auch die Hauptfrage, iſt zu verneinen. Ja, wäre ſelbſt durch jene Weiſungen des Auswärtigen Amtes die principaliter vorhanden geweſene bona fides des Angeklagten beſeitigt worden, ſo würde damit nur eine mala fides seu dolus superveniens konſtituirt worden ſein, welcher dem Angeklagten nichts ſchadet. Der für einen andern Fall gegebene römiſche Rechtsgrundſatz, »mala fides superveniens non nocet«, d. h. »ein ſpäter erſt

Digitized by Google

kommender dolus ſchadet nicht und macht das früher putativ Erlaubte nicht zum Unerlaubten« greift hier recht eigentlich durch. Daß nach Empfang der Weiſungen des Auswärtigen Amtes bezüglich der Aktenſtücke ad passum II. der Anklage ſeitens des Angeklagten irgend eine ſchädliche Operation vorgenommen worden wäre, dafür iſt Nichts erbracht. Sein fortgeſetzter Ungehorſam gegen die Verfügungen des Auswärtigen Amtes — weſentlich alſo ein negatives Verhalten — würde allenfalls und bei etwaiger Annahme der mala fides als ein Unterdrücken der in Rede ſtehenden Aktenſtücke etwa im Sinne des §. 274 Nr. 1 des Reichs-Strafgeſetzbuchs angeſehen werden können. Die der Anklage zu Grunde gelegten §§. 348, 350, 133 des Reichs-Strafgeſetzbuchs begnügen ſich aber mit einem blos negativen Verhalten des Angeſchuldigten nicht, ſondern fordern zu ihrer Anwendung ein poſitives Thun, ein »Vernichten, Beiſeiteſchaffen, Beſchädigen, Aneignen«. Da von ſolchem keine Rede iſt, ſo ſcheiden, nach allen Richtungen hin betrachtet, die Dokumente ad passum II. der Anklage aus dem Debet des Angeklagten aus! Ein Gleiches, freilich aus anderen Gründen, gilt auch von der ganzen Serie III., d. i. den in passu III. der Anklage aufgezählten Aktenſtücken, umfaſſend 11 Erlaſſe und 12 Berichte, zuſammen 23 Schriften mannigfachen politiſchen Inhalts. Ihre Qualität als »amtliche« Aktenſtücke iſt von keiner Seite angezweifelt, iſt nach ihrem verleſenen Inhalte auch ganz unbedenklich. Daß Konzepte zu den hier in Frage ſtehenden Berichten in der Botſchaft zu Paris überhaupt gefertigt worden ſind, iſt unbeſtritten reſp. zugeſtanden, und daß die vermißten Erlaſſe dem Angeklagten zugegangen ſind, iſt gleichfalls als erwieſen anzuſehen. Fünf Erlaſſe, die Nr. 17, 18, 34, 91, 99 de 1872, ſind vom Angeklagten durch ſeinen Vertheidiger Rechtsanwalt Munkel am 10. November 1874 dem Gericht überreicht worden mit der Anzeige, daß er ſie nachträglich in dem Schubfache eines inzwiſchen ausgepackten Schreibtiſches aufgefunden habe, ein Erlaß, Nr. 295 de 1873, iſt in dem verleſenen Berichte des Angeklagten Nr. 9 de 1874 quittirt; 2 Erlaſſe, Nr. 26 und 39 de 1874, ſind dem Angeklagten von dem Grafen Wesdehlen nach deſſen Zeugniß ausgehändigt worden; ein Erlaß, Nr. 35 de 1872, iſt vom Angeklagten als ihm zugegangen ſchon in der verleſenen Korreſpondenz anerkannt; ein Erlaß, Nr. 210 de 1872, iſt nach dem Büreauvermerk auf dem Konzept

Digitized by Google

dem Angeklagten hier in Berlin behändigt; ein Erlaß endlich, Nr. 15 de 1873, ist im politischen Journal der Pariser Botschaft eingetragen. Dies macht im Ganzen 11 Erlasse, als wie viele und welche zur Anklage gestellt sind. Ihr und der von der Anklage aufgezählten Berichtkonzepte Vermissen nach dem Weggange des Angeklagten von Paris ist bezüglich der später zurückgegebenen Erlasse und des mit zurückgegebenen Berichts Nr. 70 pro 1872 durch diese spätere Rückgabe erwiesen, im Uebrigen aber dargethan,

a) durch die aus dem Korrespondenz-Fascikel verlesenen Berichte des jetzigen Botschafters Fürsten Hohenlohe über diesen Punkt,

b) durch das eidliche Zeugniß der Pariser Botschaftsbeamten von Scheven und Hammerdörfer.

Fraglich aber ist, ob die noch heute vermißten Stücke durch den Angeklagten überhaupt und event. vorsätzlich und die vermißt gewesenen, aber zurückgegebenen Stücke durch den Angeklagten vorsätzlich beseitigt sind, wie dies ihm zum Vorwurf gemacht wird. Auf diese Frage konnte das Gericht nur mit dem römischen non liquet antworten. Zunächst ist hinsichtlich der zurückgegebenen 5 Erlasse und des zurückgegebenen Berichtskonzepts der die Behauptung des Angeklagten über die nachträgliche Auffindung widerlegende Gegenbeweis nicht geführt und dieser Beweis der Schuld lag der Anklage ob. Die Anklage glaubt dem Angeklagten nicht und meinte, resp. meint zum Theil noch, aus der Korrespondenz des Angeklagten mit dem Auswärtigen Amte:

1. bezüglich des Artikels im Echo du parlement,

2. bezüglich der diplomatischen Enthüllungen in der Wiener Presse,

3. bezüglich des Artikels in der vorgelesenen Nr. 175 der Spenerschen Zeitung,

die Unglaubwürdigkeit des Angeklagten herleiten zu können.

Die Anklage zieht in Betreff des Punktes ad 1 den Bericht des Angeklagten vom 10 Oktober 1872 an, in welchem derselbe wegen seiner Autorschaft zu dem »Echo«-Artikel amtlich zur Rede gestellt, statt einer im Amtsverkehr mit dem Dienstvorgesetzten an sich allerdings angezeigt gewesenen klaren, bündigen und offenen Erklärung,

Digitized by Google

einen Herrn von Kahlden, mittelbar wenigstens, als Maske vorführt. Allein es ist nicht nothwendig, daß man in jenem Berichte ein der Wahrheit entgegenstehendes indirektes Benennen des von Kahlden als Autor erblickt. Man kann sehr wohl darin jene ältere Art der Diplomatensprache finden, welche einladet, weniger das Geschriebene als das Nichtgeschriebene zu lesen und auf welche dasjenige Anwendung findet, was der Angeklagte in seinem Berichte über die Affaire Rothschild von den Damen der offiziellen französischen Gesellschaftskreise schreibt, daß bei diesen das Bestreiten der Bitte um Entschuldigung gleichstehe. Bezüglich der diplomatischen Enthüllungen in der Wiener Presse ist dem Angeklagten gar nichts bewiesen. Diejenigen Personen, welche durch ihr Zeugniß einen Beweis hätten liefern können, Landsberg und Lauser, haben ihre Aussagen verweigert und es würde prozessualisch unzulässig sein, ein verweigertes Zeugniß einem abgelegten Zeugniß gleichzustellen. Die Arnim-Landsberg-Lauserſche verlesene Briefkorrespondenz aber im Brieffascikel und im Kopirbuche ist nicht concludent. Bezüglich des Artikels in der vorgelesenen Nr. 175 der Spenerschen Zeitung ist der Bericht des Angeklagten vom 14. Mai 1874 verlesen worden, worin er eine die Autorschaft zu diesem Artikel ablehnende Erklärung abgiebt. Die Wahrheit dieser Erklärung ist durch das eidliche Zeugniß des Dr. Bossart erwiesen worden. Von einer konstatirten Unglaubhaftigkeit des Angeklagten ist also keine Rede. Die Glaubhaftigkeit seiner Angabe, wonach er die zurückgegebenen Stücke in seinem bei der Abreise von Paris ohne sein Zuthun mitverladenen Arbeitstische ex post aufgefunden, jene Stücke also ohne seinen Willen, mithin unvorsätzlich von Paris mitgenommen haben will, folgt vielmehr aus dem Umstande, daß der Angeklagte in seinem zur Lesung gebrachten verantwortlichen Berichte vom 20. Juli 1874 nach dieser Richtung hin (wegen der Erlasse Nr. 16, 17, 18, 34 de 1872) schon Vermuthungen ausgesprochen hatte. Bezüglich der übrigen Erlasse und Berichte des passus III. der Anklage werden von dieser die Schlüsse auf die Schuld des Angeklagten gezogen:

a) aus der Beseitigung anderer Erlasse und Berichte ad passum I. und II. der Anklage,

b) aus dem interessanten Inhalt der vermißten Stücke,

c) aus den publizistischen Passionen des Angeklagten.

Digitized by Google

Das durch dieſe Momente gewonnene Beweismaterial hat indeß wohl einen größeren oder geringeren Konjekturalwerth für den Politiker, iſt jedoch noch nicht geeignet, dem Richter die Dienſte einer zu unumſtößlicher Ueberzeugung und zu einer thatſächlichen Feſtſtellung führenden Indizienkette zu leiſten. Dem Momente ad a. der vorſätzlichen Beſeitigung der Erlaſſe ad passum I. und II. nämlich ſtehen, das Gleichgewicht, ja mehr als das Gleichgewicht haltend gegenüber:

1. die nun einmal hinzunehmende Thatſache, daß der Angeklagte von den inkriminirten Stücken deren ſechs, als aus Verſehen mitgenommen, zurückgereicht hat,
2. die durch die eigenen Angaben des Angeklagten und durch das Zeugniß der Botſchaftsbeamten erwieſene, für den durch die Preußiſche Beamtenſchule Gegangenen ſchwer faßbare Nonchalance und Ordnungswidrigkeit in der damaligen Geſchäftsverwaltung auf der Pariſer Botſchaft, namentlich
   a) die mangelhafte oder doch unregelmäßige Führung des zu jeder Büreauverwaltung ganz unentbehrlichen Journals,
   b) die unregelmäßige Deponirung der Archivalien,
   c) die Unzulänglichkeit und unzweckmäßige Eintheilung des Amtslokals,
   d) die Zulaſſung von Antichambriſten zu den Archivräumen,
   e) die Geſtattung der Mitnahme von Aktenpiècen Seitens der Kanzliſten in ihre Behauſung;
3. die Thatſache, daß außer den zur Anklage geſtellten Stücken noch andere an ſich zu passus III. zu verweiſen geweſene Stücke anfänglich gefehlt, hinterher aber nach dem eidlichen Zeugniſſe des Botſchaftsbeamten von Scheven ſich gefunden haben, und zwar in der nicht politiſchen Regiſtratur für die ſogenannten kurrenten Sachen, ſo daß die von dem Fürſten Hohenlohe in ſeinem verleſenen Berichte vom 26. Juni 1874 ausgeſprochene Hoffnung, daß die noch fehlenden Stücke ſich annoch in Paris an einem nicht geahnten Orte finden möchten, ſelbſt jetzt noch nicht aufzugeben zu ſein ſcheint. Die Möglichkeit einer Wiederfindung würde erſt mit dem Augenblicke einer nach dem Zeug-

Digitized by Google

niſſe der Botſchaftsbeamten noch nicht erfolgten vollſtändigen fruchtloſen Durchſuchung der kurrenten Regiſtratur ausgeſchloſſen werden können.

Den Momenten ad b. und c., dem angeblich intereſſanten Inhalt der Depeſchen und den publiziſtiſchen Paſſionen des Angeklagten ſteht gegenüber, daß von den zur Anklage geſtellten Depeſchen die Berichte als Selbſtprodukte des Angeklagten hierdurch allein intereſſelos für ihn gemacht ſind und daß auch unter den Erlaſſen der eine oder der andere von nur vorübergehendem oder gar keinem publiziſtiſchen Werthe ſich befindet. Scheiden ſonach auch die 23 Schriftſtücke ad passum III. der Anklage aus, ſo bleiben nur noch die von der Anklage zu Serie I. zuſammengefaßten kirchenpolitiſchen 7 Erlaſſe und 6 Berichte übrig, deren hochamtlicher Charakter vom Angeklagten ſelbſt anerkannt wird. Dieſe dreizehn Schriftſtücke iſt der Angeklagte beſchuldigt,

a) vorſätzlich bei Seite geſchafft zu haben (§§. 348, 133 des Reichs-Strafgeſetzbuchs) und zugleich

b) unterſchlagen zu haben (§. 350 a. a. O.).

Es ſoll zunächſt der zweite Geſichtspunkt, der der Unterſchlagung ins Auge gefaßt werden. Eine Unterſchlagung nach §. 246 des Reichs-Strafgeſetzbuches begeht, wer eine fremde bewegliche Sache, die er im Beſitz oder Gewahrſam hat, ſich rechtswidrig zueignet. Es kann nun nicht geleugnet werden, daß auch Schriften Sachen ſind, an denen an ſich eine Unterſchlagung denkbar iſt, ſo ſehr auch die Vertheidigung ſich bemüht hat, gegen die Sachqualität von Schriftſtücken anzukämpfen. Es iſt ferner auch nicht zu leugnen, daß die kirchenpolitiſchen Dokumente für den Angeklagten fremde waren. Mag es auch noch kein deutſches Civilgeſetzbuch geben und möchte es zweifelhaft ſein, nach welchem Geſetze der deutſche Reichsfiskus im Prozeſſe ſein Eigenthum zu begründen reſp. zu erweiſen gehabt haben würde, ſo liegt die Sache doch ſo, daß die vom Angeklagten ſelbſt übrigens nicht aufgeworfene Frage, ob die Schriftſtücke Eigenthum des Angeklagten waren, nach §. 28 der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht aus letzterem Geſetzbuche unbedenklich zu verneinen iſt, und die Schriftſtücke alſo als dem Angeklagten »fremde« ſtehen bleiben. In Beſitz und Gewahrſam hat der Angeklagte unbeſtrittenermaßen die Dokumente ad passum I. der

Digitized by Google

Anklage gehabt. Es fehlt aber die rechtswidrige Aneignung, die Absicht, die Dokumente sich zu eigen zu machen und eine die Absicht ausführende Handlung. Von den im Eigenthum liegenden Befugnissen des Besitzes, Gebrauches und Verfügungsrechtes muß der Handelnde, wenn er eine Unterschlagung begehen soll, das erst das Eigenthumsrecht von bloßen Besitz- und Nutzungsrechten unterscheidende Recht der unbedingten Verfügung über die Sache ihrer Substanz nach (Verbrauch, Veräußerung §. 1 Tit. 8 Th. I. des Allgemeinen Landrechts) in der Absicht haben. Und davon ist hier keine Rede. Der bloße unbefugte Gebrauch fremder Sachen ist straflos und die Verwerthung des geistigen Inhalts fremder Schriften kann nur das Vergehen des Nachdrucks konstituiren. Das römische furtum usus ist dem preußischen Recht unbekannt. Aber auch von der Absicht eines Gebrauchs oder einer sonstigen Verwerthung der Dokumente dem Inhalte nach ist nichts erwiesen. Der Vorwurf der Unterschlagung fällt darnach wiederum. Gefehlt und zwar strafrechtlich gefehlt hat jedoch der Angeklagte bezüglich der kirchenpolitischen Depeschen dennoch. Er hat geständlich, nachdem er kurz vor seiner Abreise von Paris nach diesen Depeschen mit Eifer gesucht, dieselben verschlossen in einer Dienstmappe des Auswärtigen Amtes in einen Koffer gepackt und von Paris aus der Botschaft wissentlich, also vorsätzlich, mit sich fortgenommen, weil er — wie er sagt — sie seinem katholischen Amtsnachfolger nicht zurücklassen zu können glaubte und der Meinung war, sie unter diesen Umständen direkt an das Auswärtige Amt abliefern zu müssen. Diese Absicht der direkten Zurücklieferung an das Auswärtige Amt war an sich ganz legal und würde, wenn ausgeführt, den Angeklagten aus gegenwärtiger Untersuchung völlig straffrei haben ausgehen lassen; denn nach dem eidlichen Gutachten des Präsidenten König ist der diplomatische Agent, welcher aus irgend welchen Gründen diplomatische Aktenstücke seinem Nachfolger zurückzulassen resp. im Gebäude der Botschaft liegen zu lassen Bedenken trägt, allerdings vollständig berechtigt, solche Aktenstücke unmittelbar an das Auswärtige Amt abzuliefern. Der Angeklagte hat jedoch diese seine Absicht nicht ausgeführt. Er hat die kirchenpolitischen Depeschen in Mappe und Koffer am 29. April 1874 von Paris mitgenommen und hierher nach Berlin gebracht, hat sich geständlich bis 15. Mai 1874, also länger als 2 Wochen hier in Berlin aufgehalten

Digitized by Google

und hat gleichwohl während dieſer ganzen Zeit die Ablieferung an das Auswärtige Amt nicht bewirkt, ungeachtet er während dieſer Zeit in der aus dem desfallſigen Fascikel verleſenen regen Korreſpondenz mit dem Auswärtigen Amte ſtand. Mochte dieſe Korreſpondenz auch einen für den Angeklagten unerquicklichen Gegenſtand betreffen, mehr und mehr einen gereizten Ton annehmen und ſich endlich zu dem ſodann ausgebrochenen Konflikte zuſpitzen, ſo gab dies doch keinerlei Erklärung ab für ein etwaiges Vergeſſen der Rückgabe; ja der zwiſchen dem Angeklagten und dem Auswärtigen Amte ausgebrochene und damals heftiger werdende Konflikt mußte gerade umgekehrt recht eigentlich den Angeklagten an ſeine Schuldigkeit erinnern und ihm ein täglicher, ja ſtündlicher Mahner werden, daß und welche Verpflichtungen dem Auswärtigen Amte gegenüber noch auf ihm laſteten! Statt deſſen verſäumte der Angeklagte dieſe ſeine dringende Obliegenheit, wurde am 15. Mai 1874 in den einſtweiligen Ruheſtand verſetzt reſp. zur Allerhöchſten Dispoſition geſtellt und reiſte noch an demſelben Tage wieder von Berlin ab, die kirchenpolitiſchen Depeſchen wieder mit ſich nehmend und allen Gefahren und Wechſelfällen der Reiſe und des Reiſegepäcks ausſetzend — dieſelben kirchenpolitiſchen Depeſchen, welche er für ſo hochwichtig und gefährlich erachtet hatte, daß er ſie ſeinem Amtsnachfolger nicht anvertrauen mochte und welche er deshalb expreß eingepackt und Behufs perſönlicher Ablieferung nach Berlin mitgebracht hatte. Bei ſo bewandten Umſtänden erſcheint es als unglaubhaft, wenn Angeklagter dieſes ſein Verfahren mit Vergeßlichkeit zu entſchuldigen verſucht. Einen ſo hohen Grad von Vergeßlichkeit kann man dem Angeklagten nicht zutrauen, der im Gegentheil in der mündlichen Verhandlung dargethan, daß ihm die Vorfälle zwiſchen Ende April und Mitte Mai 1874 ſpeziell erinnerlich ſind. Der damalige Konflikt des Angeklagten mit dem Auswärtigen Amte war alſo allerdings wohl die Veranlaſſung zu dem Unterbleiben der Rückgabe der kirchenpolitiſchen Depeſchen und zu deren Mitnahme nach Karlsbad, aber nicht, weil ſie der Angeklagte über den Konflikt vergeſſen hätte, ſondern anſcheinend gerade weil er ſie — ihres Beſitzes ſich wohl bewußt, zurückbehalten wollte und dadurch dem Auswärtigen Amte opponiren wollte, wohl aus Aerger über vermeintlich ihm angethanes Weh. Für dieſe wiſſentliche Mitnahme ſpricht überdem auch der Umſtand, daß der Angeklagte auch in der

Digitized by Google

ganzen ſpäteren Zeit vom 15. Mai ab bis 19. Juni, alſo während faſt voller 5 Wochen, dem Auswärtigen Amte keinerlei Meldung von ſeiner Vergeßlichkeit gemacht hat, obgleich er doch unzweifelhaft in dieſen 5 Wochen den Koffer wenigſtens einmal geöffnet haben wird, ſelbſt wenn er ihn während ſeines vorherigen zweiwöchentlichen Aufenthalts hier in Berlin gar nicht geöffnet haben ſollte. Am allerprägnanteſten wird aber der Einwand der Vergeßlichkeit widerlegt durch den eigenhändigen Brief des Angeklagten vom 19. Juni 1874, worin er ſich auf erhaltene Mahnung ſeitens des Auswärtigen Amtes zum Beſitz der Dokumente bekennt und mit keiner Silbe Vergeßlichkeit als den Grund des bisherigen Unterbleibens der Rückgabe bezeichnet. Dieſe unwahrſcheinlichſte Entſchuldigung kann ihm daher auch jetzt Seitens des Gerichtshofes nicht zugeſtanden werden, vielmehr mußte nach dem Vorentwickelten die Ueberzeugung von ſeiner Schuld gewonnen werden und es erübrigt nur noch, die Strafthat des Angeklagten zu qualifiziren. Die Anklage iſt, abgeſehen von dem erledigten Geſichtspunkte aus §. 350 des Reichs-Strafgeſetzbuchs, geſtützt auf §. 348 a. a. O. Abſatz 2, wo mit Gefängnißſtrafe nicht unter 1 Monat jeder Beamte bedroht iſt, welcher eine ihm amtlich anvertraute oder zugängliche Urkunde vernichtet, bei Seite ſchafft, beſchädigt oder verfälſcht. Es liegen nun zwar alle ſonſtigen Requiſite dieſes Paragraphen vor:

a) die Beamtenqualität des Handelnden,

b) die amtliche Anvertrauung und Zugänglichmachung der Dokumente,

c) die vorſätzliche Beiſeiteſchaffung der Dokumente;

nur die Urkundenqualität der Dokumente fehlt.

Es ſoll zugeſtanden werden, daß §. 348 Abſ. 2 des Reichs-Strafgeſetzbuchs unter Urkunden nicht blos öffentliche Urkunden und gar blos öffentliche Urkunden in dem beſchränkten Sinne des erſten Abſatzes jenes Paragraphen verſteht, jedenfalls und unzweifelhaft aber nur Urkunden im Sinne des §. 267 a. a. O., weil es ſonſt an jeder Beſtimmung und Begrenzung für dieſen neuen Urkundenbegriff fehlen würde. Urkunden im Sinne des §. 267 — öffentliche und private — ſind aber nur ſolche lebloſe Gegenſtände, welche zum Beweiſe von Thatſachen oder Rechten beſtimmt ſind. Und eine ſolche Beſtimmung hat die innere Korreſpondenz

Digitized by Google

zwiſchen dem Auswärtigen Amte reſp. dem Fürſten Reichskanzler und den auswärtigen Miſſionen offenbar nicht. Daß das Reichs-Strafgeſetzbuch für den Thatbeſtand der Beſeitigung von Dokumenten eine Erweiterung des Urkundenbegriffs über die Grenzen des §. 267 hinaus nicht gewollt hat, ergiebt recht deutlich ſein §. 133, welcher neben die eigentlichen Urkunden noch Regiſter, Akten und ſonſtige Gegenſtände, welche ſich zur amtlichen Aufbewahrung an einem dazu beſtimmten Orte befinden, ſtellt. Wäre jedes amtliche Schriftſtück eines berufenen Beamten um ſeines Inhalts und Verfertigers willen ſchon deshalb allein eine amtliche Urkunde, dann würde die beſondere Erwähnung von Aktenſtücken als Objekt der Beiſeiteſchaffung ꝛc. keine Berechtigung haben. Akten ſind ja Konvolute amtlicher Schriftſtücke von Beamten an Beamte. Der §. 348 Al. 2 des Reichs-Strafgeſetzbuchs ſcheidet alſo wiederum aus. Es greift aber ebenſo unbedenklich der eben citirte §. 133 des Reichs-Strafgeſetzbuchs Platz, welcher in ſeinem hier allein in Betracht kommenden Abſatz 1 wörtlich lautet:

> »Wer eine Urkunde, ein Regiſter, Akten oder einen ſonſtigen Gegenſtand, welche ſich zur amtlichen Aufbewahrung an einem dazu beſtimmten Orte befinden, oder welche einem Beamten oder einem Dritten amtlich übergeben worden ſind, vorſätzlich vernichtet, bei Seite ſchafft oder beſchädigt, wird mit Gefängniß beſtraft.«

Das Bedenken, daß §. 133 der Faſſung und Stellung nach als Thäter einen einer Amtsſtelle gegenüberſtehenden nichtbeamteten Dritten vorauszuſetzen ſcheint, erledigt ſich durch die Erwägung, daß unmöglich ein Beamter für dasjenige ſtraflos bleiben kann, wofür der Nichtbeamte beſtraft wird, ſo daß §. 133 in dem Verhältniß zu §. 348 ſteht, daß der Beamte, wenn er Urkunden bei Seite bringt, nach dem ſchwereren §. 348 (in welchem Regiſter, Akten und ſonſtige Gegenſtände vielleicht auch ihre Stelle finden ſollten) beſtraft wird, wenn er dagegen andere Amtsobjekte bei Seite bringt, aus dem milderen §. 133 beſtraft wird. Daſſelbe Verhältniß hat auch ſchon zwiſchen den entſprechenden Paragraphen unſeres früheren Preußiſchen Strafgeſetzbuchs vom 14. April 1851 beſtanden.

Dem heutigen §. 348 korreſpondirte der damalige §. 323, dem heutigen §. 133 der damalige §. 106.

Digitized by Google

Das Königliche Obertribunal hat in einem Judikat zu dem damaligen §. 323 in Sachen c/a. Dornblüth am 2. Januar 1856 den gleichen Grundsatz ausgesprochen, daß nämlich, wenn nicht eigentliche Urkunden im technischen Sinne des Wortes, sondern Aktenstücke u. s. w. das Objekt der Strafthat bilden, der damalige §. 106 — heutige §. 133 — Platz greife.

Solche Aktenstücke liegen hier vor; als solche Aktenstücke, nicht als Urkunden, charakterisiren sich die dreizehn kirchenpolitischen Depeschen: sie befanden sich zur amtlichen Aufbewahrung an dazu bestimmtem Orte und zwar zuvörderst im Botschaftshôtel zu Paris, demnächst hier in Berlin in der vom Angeklagten mitgeführten Dienstmappe des Auswärtigen Amtes. Diese amtlichen Aktenstücke, welche übrigens dem Angeklagten auch amtlich überschickt, resp. übergeben waren, hat nun der Angeklagte, als er hier am 15. Mai 1874 den Wagen bestieg, um von Berlin fortzufahren, mit sich genommen und durch diese Mitnahme vorsätzlich bei Seite geschafft, d. h. wissentlich sie dem ordentlichen Geschäftsbetriebe der berechtigten Amtsstelle entzogen. Mehr war nicht nöthig. Die Folgen dieser Entziehung, deren Angeklagter sich bewußt sein mußte, traten auch bald zu Tage; denn der Amtsnachfolger des Angeklagten, Fürst Hohenlohe, traf Anfangs Juni in Paris ein, überreichte seine Kreditive und wollte sich über die Kirchenpolitik der Deutschen Regierung orientiren, suchte also selbstverständlich seine Information in den Akten der Botschaft und sah sich, als er wider Erwarten die gesuchten Depeschen vermißte, zu dem verlesenen Bericht vom 8. Juni 1874 veranlaßt. Einzig und allein dieser Bericht ist aber der Grund zur Untersuchung geworden und wäre selbstverständlich unterblieben, wenn der Angeklagte während seines mehr als zweiwöchentlichen Aufenthalts in Berlin vom Ende April bis Mitte Mai Veranlassung zu der ihm obliegenden und, wie er sagt, von ihm beabsichtigten, aber angeblich nur vergessenen Zurücklieferung der Depeschen an das Auswärtige Amt genommen hätte.

Angeklagter ist nach Vorstehendem zwar nicht überführt:

im Hôtel der Kaiserlich deutschen Botschaft in Paris während der Zeit von 1872 bis 1874 durch eine und dieselbe Handlung als Beamter

Digitized by Google

a) ihm amtlich anvertraute Urkunden vorsätzlich bei Seite geschafft zu haben,

b) fremde Sachen (die Urkunden sub a.), die er in amtlicher Eigenschaft empfangen und in Gewahrsam hatte, sich rechtswidrig zugeeignet zu haben.

§§. 348, 350 des Strafgesetzbuchs.

Wohl aber mußte der Gerichtshof nach Obigem für thatsächlich festgestellt erachten:

daß der Angeklagte zu Berlin im Mai 1874 dreizehn amtliche (kirchenpolitische) Aktenstücke, welche sich zur amtlichen Aufbewahrung an dazu bestimmtem Orte befanden, vorsätzlich bei Seite geschafft hat.

Hiernach ist die That, wegen welcher einzig und allein Bestrafung eintritt, nirgends anders als hier in Berlin geschehen: durch eine selbst nur eine Minute vor seiner Abreise am 15. Mai noch bewirkte Ablieferung an das Auswärtige Amt würde der Angeklagte die Strafthat vermieden haben. Sonach ist auch Berlin einzig und allein forum delicti commissi und dadurch materiell die Kompetenz des hiesigen Stadtgerichts begründet, nachdem sich die formelle Kompetenz schon aus den Eingangserwägungen herausgestellt hatte. Nach der eben gewonnenen thatsächlichen Feststellung kommt §. 133 des Reichs-Strafgesetzbuchs gegen den Angeklagten zur Anwendung. Bei der Strafabmessung hat der Gerichtshof sowohl Gründe für die Strafschärfung, wie Gründe für die Strafmilderung gefunden und in Betracht gezogen.

Als Gründe der ersteren Art erschienen die hohe amtliche Stellung, welche der Angeklagte als Botschafter des Deutschen Kaisers bei der französischen Regierung bekleidet und die durch diese hohe Amtsstellung auch bedingten hohen Amtspflichten, ferner die Wichtigkeit der kirchenpolitischen Depeschen und die aus ungeeignetem Bekanntwerden ihres Inhalts drohende Gefahr: trug der Angeklagte schon nicht ganz ungerechtfertigte Bedenken, ihren Inhalt dem Fürsten Hohenlohe zugänglich zu machen, bei welchem doch höchstens Mißmuth über ihren Inhalt entstehen konnte, um wieviel mehr mußte er nicht gerechte Bedenken tragen, diese wichtigen Depeschen durch Mitnahme auf Hin- und Herreisen im In- und Auslande dem möglichen Verlorengehen und Be-

Digitized by Google

kanntwerden in Kreiſen auszuſetzen, welche unendlich viel mehr als Mißmuth darüber empfinden und dieſen Empfindungen Ausdruck geben konnten, ja durch ihren Fanatismus die Ruhe des Vaterlandes gefährden konnten!

Als Strafmilderungsgründe hat der Gerichtshof berückſichtigt, einmal die am 28. Juni 1874 nach Inhalt des Korreſpondenzfaſcikels wirklich ſtattgefundene Rückgabe der kirchenpolitiſchen Depeſchen an das Auswärtige Amt, ſodann ferner die durch den verleſenen Erlaß vom 21. Dezember 1843 ſchon von Alters her bezeugte Eigenmächtigkeit einer Anzahl diplomatiſcher Agenten in der Dispoſition über Archivalien. Selbſtverſtändlich ſind dieſe Milderungsgründe nur eben Milderungsgründe, nicht etwa Strafausſchließungsgründe. Denn die Rückgabe der Depeſchen charakteriſirt ſich blos als die Reparatur des dem Auswärtigen Dienſte Seiner Majeſtät des Kaiſers zugefügten Schadens reſp. Verzuges, und ein Beamter, welcher erſt nach ſtattgehabter Mahnung ſeine Pflicht thut, redreſſirt durch dieſe nachträgliche Pflichterfüllung nur ſeine Pflichtwidrigkeit, macht ſie aber nicht ungeſchehen. Noch weniger können etwa üble Gewohnheiten von Berufsgenoſſen Unerlaubtes zum Erlaubten umſtempeln. Die That des Angeklagten bleibt hiernach ſtrafbar, mögen auch Gründe zu einer milderen Beurtheilung obwalten. Keinenfalls ſind dieſelben im vorliegenden Falle ſo gewichtig, daß ſie die andererſeits hervorgehobenen Strafſchärfungsgründe völlig paralyſiren. Beide Kategorien führten den Gerichtshof aber dazu, die Strafwürdigkeit des Angeklagten lediglich nach den durch das Reſultat der mündlichen Verhandlung gewonnenen Geſichtspunkten zu beurtheilen und demgemäß in Anwendung des §. 60 des Reichsſtrafgeſetzbuchs den erlittenen Unterſuchungsarreſt auf die zu erkennende Freiheitsſtrafe anzurechnen. Dieſelben Geſichtspunkte ließen eine Reihe von Beweismitteln und Gegenbeweismitteln als überflüſſig erſcheinen, welche früher bei Eröffnung der Voruntersuchung reſp. bei der Erhebung der Anklage weſentlich erſcheinen mochten, bei dem Reſultat der mündlichen Verhandlung aber gegenüber den herangezogenen Strafgeſetzbuchs-Paragraphen ſich als einflußlos auf die Beurtheilung der Sache darſtellten, mochte man das Ergebniß ſolcher Beweisaufnahme präſumiren wie man wollte. Aus dieſen Gründen hat namentlich eine ein-

Digitized by Google

gehendere Verlesung der Privatkorrespondenz des Angeklagten vom Gerichtshofe abgelehnt werden können, ja sogar abgelehnt werden müssen, zumal diese dem erkennenden Gerichte durch die Beschlagnahme bei dem Angeklagten zugänglich gewordene Privatkorrespondenz ausschließlich nur aus Briefen dritter Personen an den Angeklagten besteht, sonach einen Rückschluß auf seine Tendenzen, Motive und Absichten nur in sehr indirekter Weise zulassen würde. Ueberdem sind diese Tendenzen, Motive und Absichten des Angeklagten gegenüber der gegen ihn festgestellten einfach und klar vorliegenden Strafthat nur von geringem Interesse. Deshalb erübrigte sich auch die in der nicht öffentlichen Sitzung vom 12. Dezember beantragte Verlesung noch fernerer Privatbriefe und die in derselben Sitzung seitens der Königlichen Staatsanwaltschaft beantragte Vernehmung des Herrn Fürsten Reichskanzlers; letztere lehnte der Gerichtshof auch schon deshalb ab, weil er davon ausging, daß die Politik dem Gegenstande der gegenwärtigen Untersuchungssache fern stehe, und daß daher auch der in den Depeschen überdies ausreichend hervorgetretene Konflikt zwischen dem Fürsten Reichskanzler und dem Angeklagten und die Veranlassung zu diesem Konflikt auf die Aburtheilung der gegenwärtigen Untersuchungssache ohne Einfluß sei.

Was nun das Strafmaß anbetrifft, so erschien dem Gerichtshofe unter sorgfältiger Abwägung der obenangegebenen Strafschärfungs- und Strafmilderungsgründe ein Strafmaß von drei Monaten Gefängniß der Strafthat des Angeklagten entsprechend. Davon ist, wie oben erörtert, der vom Angeklagten erlittene Untersuchungsarrest abzurechnen. Letzteren hat der Angeklagte vom 4. bis 28. Oktober, theils in der Königlichen Stadtvoigtei, theils in der Charité und demnächst seit dem 12. November von Neuem, nunmehr aber in Form des Hausarrestes in seiner hiesigen Wohnung, gebüßt; dieser Hausarrest hat bis zum Ende der für die Audienzverhandlung inkl. Urtelspublikation festgesetzten Tage gedauert, ist jedoch durch die vom unterzeichneten Gericht mit Rücksicht auf den bescheinigten Krankheitszustand des Angeklagten angeordneten Erleichterungsmaßregeln sehr erheblich gemildert worden seit dem 20. November. Danach hat der Angeklagte zuerst 24 Tage in Stadtvoigtei und Charité und demnächst vom 12. bis 20. November, also

Digitized by Google

8 Tage, in vorgeschriebener Form des Hausarrestes Untersuchungshaft erlitten, und es erschien daher angemessen, dem Angeklagten diese 32 Tage Untersuchungshaft in Höhe von einem Monat auf die erkannte Freiheitsstrafe von drei Monaten Gefängniß anzurechnen. Demgemäß ist der Tenor des Erkenntnisses so gefaßt worden, daß daraus ersichtlich ist, daß die von dem Angeklagten annoch zu verbüßende Gefängnißstrafe noch zwei Monate beträgt.

Seine Pflicht zur Tragung resp. Erstattung der Kosten des Untersuchungsverfahrens ergiebt sich aus seiner Verurtheilung und aus der Vorschrift des §. 178 der Verordnung vom 3. Januar 1849.

(gez.) Reich. von Ossowski. Giersch.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Im Verlage der **Königl. Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker)** in **Berlin W., Wilhelmſtraße 75,** ſind erſchienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Althaus, Friedrich. Engliſche Charakterbilder. 1869. 2 Bände. 71½ Bog. 8. geh. 15 ℳ

Bodenſtedt, Friedrich. Die Völker des Kaukaſus und ihre Freiheitskämpfe gegen die Ruſſen. Ein Beitrag zur neueſten Geſchichte des Orients. Zweite, gänzlich umgearbeitete und durch eine Abhandlung über die orientaliſche Frage vermehrte Auflage. 2 Bände. Miniatur-Ausgabe. 1855. 54½ Bog. Gebunden in Kattun. 10,50 ℳ

Carlyle, Thomas. Geſchichte Friedrichs II. von Preußen, genannt Friedrich der Große. Deutſch von J. Neuberg, fortgeſetzt von Friedrich Althaus. (Vom Verfaſſer autoriſirte Ueberſetzung.) 1858—1869. 6 Bände. 278¾ Bog. gr. 8. geh. nebſt 7 Karten in mehrfarbigem Steindruck. 49,50 ℳ

— — Dieſelbe. Volks-Ausgabe. 1863—1869. 6 Bände. 219 Bog. 8. geh. 12 ℳ
Gebunden mit goldgepreßtem Deckel 15 ℳ

Expedition, Preussische, nach Ost-Asien. Nach amtlichen Quellen. gr. Lex.-8.

I. Band. 1864. 23½ Bog. mit 12 Illustrationen und 2 Karten. geh. 12 ℳ
II. Band. 1866. 24¼ Bog. mit 12 Illustrationen. geh. 12 ℳ
III. Band. 1873. 27¼ Bog. mit einer Karte. geh. 12 ℳ
IV. Band. 1873. 28½ Bog. mit 24 Illustrationen und 1 Karte. geh. 12 ℳ
In englischem Einband à Band 13 ℳ

Expedition, Preussische, nach Ost-Asien. Ansichten aus Japan, China und Siam. (Im Auftrage der Königl. Regierung herausgegeben von A. Berg.) 1865—73. Format: 20½ zu 26½ Zoll, mit Umschlag. Text in deutscher, französischer und englischer Sprache. Druck der Ansichten von Korn.
10 Hefte à 30 ℳ

Jedes Heft enthält 3 Blatt Text und 6 Blatt Ansichten. Heft I. ausserdem 1 Blatt Haupttitel. Die Hefte I. — incl. V. enthalten Ansichten aus Japan, VI. — IX. aus China, X. aus China und Siam.

Fontane, Th. Der Schleswig-Holſteinſche Krieg im Jahre 1864. Illuſtrirt von **Ludwig Burger.** 1866. 24 Bog. Lexicon-8. Mit 4 Portraits, 56 in den Text gedruckten Abbildungen und Plänen in Holzſchnitt und 9 Karten in Steindruck. In illuſtrirtem Umſchlage geh. 8,25 ℳ
cartonnirt 9,25 ℳ
Feine Ausgabe auf weißem Kupferdruckp., elegant gebunden 12 ℳ

— — **Der Deutſche Krieg von 1866.** Illuſtrirt von **Ludwig Burger.** 1870—1871. Fein Velin Royal-4.

I. Band: **Der Feldzug in Böhmen und Mähren.** 93 Bog. mit 13 großen Portraits, 11 großen Gefechtsbildern, 234 in den Text gedruckten Abbildungen und 39 Plänen in Holzſchnitt. geh.

II. Band: **Der Feldzug in Weſt- und Mitteldeutſchland.** Anhang: Die Denkmäler. 50½ Bog. mit 4 Potraits, 8 großen Gefechtsbildern, 149 in den Text gedruckten Abbildungen und 26 Plänen in Holzſchnitt. geh.
Preis für 2 Bände 60 ℳ
gebunden mit Deckelverzierung 68 ℳ

— — Volks-Ausgabe. Zweite Auflage. 1871. 2 Bände. 72 Bog. Lexicon-8. getönt, mit 17 großen Portraits, 19 großen Gefechtsbildern, 383 in den Text gedruckten Abbildungen und 65 Plänen in Holzſchnitt. geh. 18 ℳ
geb. mit beſonderer Deckelverzierung nach L. Burger 22,50 ℳ
(Beide Theile werden nicht getrennt.)

Digitized by Google

In demſelben Verlage ſind ferner erſchienen:

Fontane, Th. Kriegsgefangen. Erlebtes 1870 — 1871. 21½ Bog. 8. geh. 4,50 ℳ

— — **Aus den Tagen der Occupation.** Eine Oſterreiſe durch Nord-Frankreich und Elſaß-Lothringen 1871. Zweite Auflage. 1872. 2 Bde. 41½ Bog. 8. geh. 9 ℳ

— — **Der Krieg gegen Frankreich 1870—1871.** 1873. gr. Lexicon-8.

I. Band. Der Krieg gegen das Kaiſerreich.

1. Halbband: Bis Gravelotte, 18. Auguſt 1870. 23½ Bog. geh. mit 32 Plänen in Holzſchnitt. 6 ℳ

2. Halbband. Von Gravelotte bis zur Kapitulation von Metz (19. Auguſt bis 27. October 1870.) 32¼ Bog. geh. mit 35 Plänen in Holzſchnitt 8,50 ℳ

Frédéric le Grand, Oeuvres de. 30 volumes, Table chronologique et Plans. 1846 — 1857. 700 Bogen. Imper. 8. 165 ℳ

Hieraus einzeln:

Oeuvres historiques, tom. I — VII. 22,50 ℳ

Grimm, A. Th. von. Vaterländiſche Erinnerungen und Betrachtungen über den Krieg von 1870 — 1871. 12 Bog. 8. geh. 3,75 ℳ

Homeyer, Dr. C. G., ord. Profeſſor der Rechte etc. Die Haus- und Hofmarken. 1870. 28 Bog. gr. Lexicon-8. geh. mit 44 Tafeln in Steindruck. 8 ℳ

Krönung, die, Ihrer Majeſtäten des Königs Wilhelm und der Königin Auguſta von Preußen zu Königsberg, am 18. October 1861. 1870. 165 Bogen groß Folio, Format: 56 zu 75 Centimeter. Gebunden in roth Maroquin, mit dem großen Königlichen Wappen auf dem Vorderdeckel. 750 ℳ

Das aufgeſchlagene Buch hat eine Höhe von 76 und eine Breite von 113 Centimetern und enthält: 146 Bogen Text mit 26 Illuſtrationen in Holzſchnitt, entworfen und gezeichnet vom Profeſſor L. Burger; ferner 18 Bogen artiſtiſche Beilagen in Steindruck und das Krönungsbild des Profeſſors A. Menzel in Photographie.

— — 1873. 30 Bogen hoch Imperial-4. mit der Abbildung des Krönungszuges auf 12 Blättern in photograph. Preſſendruck. cart. 21 ℳ

(Dieſe Ausgabe enthält den vollſtändigen Text der Pracht-Ausgabe, nur die Beilagen fehlen.)

Potthaſt, Dr. A., Kuſtos. Friedrich Wilhelm III., König von Preußen. Erinnerungsblätter an ſeine glorreiche Regierung, bei Gelegenheit der Enthüllung des ihm errichteten ehernen Denkmals zuſammengeſtellt. 1871. 4½ Bog. gr. 8. Mit einer Abbildung des Denkmals in Holzſchnitt. geh. 0,75 ℳ

Voigt, Johannes. Markgraf Albrecht Alcibiades von Brandenburg-Kulmbach. 1852. 2 Bde. mit 1 Titelbilde. 42½ Bog. 8. geh. 12 ℳ

Waldemar, Prinz von Preußen. Die Reiſe nach Indien in den Jahren 1844 bis 1846. Aus dem darüber erſchienenen Prachtwerke im Auszuge mitgetheilt von J. G. Kutzner, Lehrer in Hirſchberg. 1857. 24¾ Bog. Imp.-8. geh. Mit dem Portrait des Prinzen, vier Karten und vier Schlachtplänen. 9,75 ℳ

Digitized by Google

T 19

Digitized by Google

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
REFERENCE DEPARTMENT

This book is under no circumstances to be taken from the Building

form 410

Digitized by Google

B'D MAR 4 1915

Digitized by Google

Digitized by Google